Die Zurückführung

der

in dem protestantischen Wohlthätigkeits-Fond

der Stadt Augsburg

vereinigten Stiftungen auf ihre fundationsgemässen Zwecke.

Für den Vortrag im Magistrat bearbeitet

von

Gustav Heim,
rechtskundigem Magistrats-Rath.

Gedruckt auf Anordnung des Magistrats.

Augsburg.
Verlag der Albr. Volkhart'schen Buchdruckerei.
1862.

Vorwort.

Die vorliegende Arbeit war ursprünglich nicht für die Oeffentlichkeit bestimmt. Der Magistrat der Stadt Augsburg beschloß den Druck des Referates, als ich in der Darstellung der einzelnen Stiftungen schon weit vorgeschritten war. Jener Beschluß konnte daher auf die planmäßige Behandlung des Gegenstandes keinen Einfluß mehr üben. Insbesondere durfte ich mich durch ihn nicht verleiten lassen, den bisher festgehaltenen Standpunkt des Referenten preiszugeben; alles nicht streng zur Sache Gehörige mußte bei Seite gelassen, jede ferner liegende Rücksicht dem Hauptzwecke untergeordnet werden. So unterließ ich es auch, die der leichteren Uebersicht wegen gewählte alphabetische Ordnung der Stiftungen in die ohne Zweifel interessantere chronologische umzuwandeln. Ich habe indeß dem besonderen Theil ein chronologisches Verzeichniß der Stiftungen beigefügt.

In einem Punkte glaubte ich der beschlossenen Veröffentlichung des Referates Rechnung tragen zu müssen. Es schien mir Pflicht, bei der Behandlung des Gegenstandes den Leserkreis zu berücksichtigen, welchem der Magistrat laut der von ihm erlassenen Bekanntmachung vom 15. Juni ds. Js. die mir übertragene Ausarbeitung zunächst erschließen wollte. Aus diesem Grunde sind die Worte der Stifter, wo sie im Texte der Darstellung vorkommen, zwar dem Wortlaute der Stiftungsurkunde völlig getreu, aber der dem Laien häufig schwer leserlichen Schriftformen des Urtextes entkleidet und in die unserem Jahrhundert geläufige Schreibart übertragen. Das Referat soll zunächst der Bürgerschaft Augsburg's zu Nutz und Frommen dienen, ihr mußte es daher vor Allem zugänglich gemacht, jede Erschwerung seines Verständnisses für den bürgerlichen Leser vermieden werden. —

Ich habe mich bemüht, den Stoff, welchen ich zu behandeln hatte, aus den Quellen zu schöpfen. Die Darstellung der einzelnen Stiftungen findet daher ihren Grund in den Urkunden der Stifter, in den seit Entstehung der Stiftungen geführten, großentheils wohl erhaltenen Rechnungen und in den vorhandenen Akten.

Wesentliche Dienste hat mir hiebei die Urkunden-Sammlung geleistet, welche der dermalige II. rechtskundige Bürgermeister Herr Conrad Heinrich Anfangs der dreißiger Jahre angelegt hat und für deren freundliche Ueberlassung ich demselben zu aufrichtigem Danke verpflichtet bin.

Ebenso habe ich der Pflicht des Dankes gegen den städtischen Archivar Herrn Theodor Herberger zu genügen, welcher mir mit mehreren schätzenswerthen historischen Aufschlüssen und Notizen bereitwilligst beigestanden ist.

Indem ich nun meine Arbeit der Oeffentlichkeit übergebe, wird mir die Freudigkeit, welche ich aus dem Bewußtseyn redlichen Strebens nach objektiver Wahrheit schöpfe, getrübt durch das Gefühl der Mängel, mit welchen das vorliegende Elaborat in Beziehung auf Form und Darstellung zu kämpfen hat.

Wenn ich deßfalls die Nachsicht des verehrten Lesers anspreche, so mag mir außer dem oben dargestellten Verhältniß der große Umfang des zu bewältigenden Materials und der Umstand entschuldigend zur Seite stehen, daß auf die baldige Vollendung des Referates außerordentlich gedrungen wurde und ich mir zur Ausarbeitung um so weniger Muße gönnen konnte, als mehrmonatliche schwere Erkrankung im vorigen Herbst eine längere Unterbrechung der bis dorthin neben allen sonstigen Amtsgeschäften betriebenen Arbeit hervorrief. Als ich letztere im Januar ds. Js. wieder aufzunehmen im Stande war, wurde mir die ausschließliche Beschäftigung mit dem Einen, die ganze und ungetheilte Aufmerksamkeit erfordernden Gegenstande unerbeten gestattet. Ich habe hiefür im Interesse der Sache dem Magistrat und dessen Vorstande, dem I. rechtskundigen Bürgermeister Herrn Georg von Forndran, den geziemenden Dank auszusprechen. —

Die Stiftungen, deren Erörterung den Gegenstand vorliegender Arbeit bilden, eröffnen einen wohlthuenden Blick in die Fülle des frommen und gemeinnützigen Sinns, welcher die Bewohner Augsburg's je und je beseelte. Möge dieser edle Geist, welcher auch in den vielen und reichen Stiftungen der Neuzeit als stets noch lebendig sich erweist, der Stadt fort und fort erhalten bleiben, — eine sichere Bürgschaft unvergänglichen Ruhms und unverwelklicher Blüthe. —

Augsburg, am 31. Oktober 1861.

Gustav Heim.

Uebersicht des Inhaltes.

A.

Allgemeiner Theil.

I. Einleitung.

Der Friede von Preßburg (26. Dez. 1805) hatte die freie Reichs-Stadt **Augsburg** an die Krone **Bayern** übergeben. Der Civil-Besitznahme der Stadt (4. März 1806) folgte die provisorische Organisation ihrer Verwaltung (28. Juni dess. J. [1]) im Einklang mit dem Verwaltungsorganismus des Königreichs. Die Form der Justizpflege wurde durch allerhöchste Entschließung vom 14. Aug. 1806, [2]) jene der Verwaltung des Stiftungsvermögens durch allerhöchst-Königliche Verordnung vom 9. Febr. 1807 [3]) den Einrichtungen des Gesammtstaates angepaßt.

Durch Gesetz vom 29. Dez. 1806 [4]) war für die Verwaltung des Stiftungsvermögens im Königreiche Bayern der Grundsatz aufgestellt worden, daß das Stiftungsvermögen „**zur Erzielung der Einheit, zur Vermehrung der Kräfte und zur Ersparung der Verwaltungskosten**" nach den drei Zwecken

1) des **Cultus**,

2) der **Erziehung** und des **Unterrichtes**,

3) der **Wohlthätigkeit**

zu **consolidiren** und — **unbeschadet** der einem bestimmten **Cultus**, einer **Familie** oder einem **Orte** an den aus dem Privatvermögen hervorgegangenen Stiftungen **ausschließlich zustehenden Ansprüche** — zu **centralisiren** sey. (Art. II., V. und VI.)

Dieser allgemeine Grundsatz ward durch die bereits oben angeführte allerhöchste Entschließung vom 9. Febr. 1807 auf die Stadt Augsburg im besonderen angewendet. Die wichtigsten hieher bezüglichen Bestimmungen der letztgenannten allerhöchsten Verordnung lauten wie folgt:

„I. Das Stiftungsvermögen der Stadt Augsburg, welches durch die im vorigen „Jahre dort bestandene Organisations-Commission in seinem ganzen bedeu-„tenden Umfange zu Unserem allerhöchsten Wohlgefallen erhoben worden ist, „theilt sich nach der Anwendung des II. und V. Artikels der über die Ver-

---

[1]) Regierungsblatt 1806 S. 240 ff.

[2]) Ebendaselbst S. 305—307.

[3]) Ebendaselbst 1807 S. 307—321.

[4]) Ebendaselbst S. 49—53.

„waltung des Stiftungsvermögens unterm 29. Dezember 1806 erlassenen „organischen Gesetze

„1. in das Vermögen:

„a. des katholischen und

„b. des evangelischen Cultus;

„2. in das Vermögen:

„a. der katholischen und

„b. der evangelischen Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten;

„3. in das Vermögen:

„a. der paritätischen,

„b. der katholischen und

„c. der evangelischen Wohlthätigkeitsanstalten.

„II. Dieses gesammte Stiftungs-Vermögen bleibt, in Folge der im V. Artikel der „allegirten organischen Gesetze enthaltenen Versicherung, Unserer Stadt „Augsburg gewidmet.

„III. Die Quellen des bezeichneten Stiftungs-Vermögens werden zur Erreichung „der im VI. Artikel der organischen Gesetze angeführten Zwecke[5]) nach der „im I. Artikel dieses Rescripts enthaltenen siebenfachen Unterabtheilung con- „solidirt.

„IV. Von dieser Consolidirung bleibt das Vermögen jener Privat- und „Familienstiftungen ausgenommen, welches nach den Stiftungs- „Urkunden keinem objektiven, allgemeinen oder besondern Stiftungszwecke, „sondern der subjektiven Bestimmung eines reinen Familien- „Zweckes gewidmet ist.

„V. Für die unmittelbare Verwaltung des consolidirten Stiftungsvermögens wird „in Erwägung des quantitativen Verhältnisses der aus dem Grundvermögen „sich ergebenden Jahresrente folgende Personal-Bestellung als nothwendig und „hinreichend angeordnet:

„1. Ein Administrator für das Vermögen

„a. des katholischen Cultus und

„b. der katholischen Erziehungs- und Unterrichtsstiftungen.

„2. Ein Administrator für das Vermögen

„a. des evang. Cultus und

„b. der evang. Erziehungs- und Unterrichtsstiftungen.

„3. Ein Administrator für das Vermögen der paritätischen Wohl- „thätigkeitsstiftungen.

„4 Ein Administrator für das Vermögen der privativen

„a. katholischen und

„b. evangelischen Wohlthätigkeitsstiftungen 2c. 2c.

„XI. Der Stiftungs-Curatel von Schwaben wird es zur speziellen Obliegenheit

---

[5]) Erzielung der Einheit, Vermehrung der Kräfte und Ersparung der Verwaltungskosten. Siehe oben.

„gemacht, das Stiftungsvermögen in Augsburg und die einzelnen Kassen „mit allen Dokumenten, Akten und Rechnungen im Laufe dieses und des „künftigen Monats, nach der obigen Consolidirung, an die nominirten Ad- „ministratoren vollständig auszuantworten.

„XII. In Folge dieser Extradition sind sodann alle bisher für dieses Vermögen be- „standenen Oberpflegen, Deputationen, Verwaltungen und Zech- „Pflegen aufgehoben, die aus dem Bürgerstande für die dießfallsige „Verwaltung bisher bestellten Individuen treten, ohne Anspruch auf „eine Pension, nach vollzogener Ausantwortung ihrer Verwaltung außer „Funktion 2c. 2c.

„XVI. 2. Die Administratoren der Stiftungen stehen unmittelbar unter dem General- „Landescommissariate von Schwaben als Stiftungs-Curatel; 2c. 2c.

„3. Das Königl. Stadt-Commissariat in Augsburg und der dortige Ver- „waltungsrath führen die Controle bei den Stiftungsadministrationen 2c. 2c.

„XXIII. Damit nunmehr das General-Commissariat von Schwaben als Stiftungs- „Curatel die im III. und XI. Artikel angeordnete Consolidirung und „Extradition, sowie die Ausscheidung der nach dem IV. Artikel zur „ferneren Isolirung geeigneten Administrationen in ungesäumten und „vollständigen Vollzug setzen lassen könne, wird demselben ein aus den Akten „der Organisations-Commission erhobenes Verzeichniß der sämmtlichen Stif- „tungen mitgetheilt werden." 2c. 2c.

Nicht leicht eine andere Stadt konnte von der Neugestaltung des Stiftungswesens so tief berührt werden, wie Augsburg.

Schon in frühester Zeit hatte sich hier die heute noch nicht er- loschene, der Stadt zum ewigen Ruhm gereichende Bereitwilligkeit ihrer Bürger zu milden Vermächtnissen geregt und bethätigt.

Als der dreißigjährige Krieg mit seinen Stürmen und Drangsalen über Deutschland hereinbrach und insbesondere die Stadt Augsburg schwer heimsuchte, stand das Stiftungswesen daselbst bereits in einer damals wohl nirgends übertroffenen Blüthe. Den vor der Reformation entstan- denen Fundationen hatten sich nach Aufrichtung der Augsburgischen Con- fession zahlreiche, die Unterstützung der Armuth bezweckende Stiftungen edler Menschenfreunde angeschlossen. Besonders waren es die Anhänger der neuen Lehre, welche ihre Glaubensgenossen durch milde Vermächtnisse zu fördern, die Hilfebedürftigen zu erquicken, das ihnen theure Bekenntniß in jeder Weise zu befestigen bestrebt waren.

Die zahlreichen jener Zeit angehörenden Stiftungen konnten von den Ereignissen eines dreißigjährigen Krieges nicht unberührt bleiben und manchen schweren Verlust haben die seither verflossenen Jahrhunderte nicht wieder ausgeglichen.

Allein wenn auch mancher vordem blühenden Stiftung durch jenen

unseligen Krieg eine unheilbare Wunde geschlagen ward, wenn auch da und dort eine Stiftung ihre Wirksamkeit auf kürzere oder längere Zeit unterbrechen oder den Vollzug ihrer Zwecke nach dem veränderten Maaße der Mittel umgestalten mußte, so waren diese — immerhin schmerzlich empfundenen — Unfälle doch nur einzelnen Fundationen zugestoßen.

Die Gesammtheit jener Stiftungen, deren genaue Erörterung den Gegenstand der hier vorliegenden Darstellung bilden wird, wurde durch die Wirkungen des dreißigjährigen Krieges weniger berührt, als durch das Streben nach Centralisation, mit welchem die socialen und politischen Umgestaltungen am Anfange des neunzehnten Jahrhunderts einhergingen und welches durch einen übergreifenden Vollzug der oben angeführten an sich heilsamen und zweckmäßigen Gesetze und Verordnungen den Stiftungen Augsburgs — ihr innerstes und eigenstes Leben, ihre individuelle Zweck-Bestimmung bedrohend — plötzlich nahe getreten war. Indeß war durch unmittelbare Bestimmung der allerhöchsten Entschließung vom 9. Febr. 1807 einer Anzahl von Stiftungen der selbstständige Fortbestand gesichert worden.

Den verschiedenen in der Stadt Augsburg vorhandenen Wittwen-Kassen (der evangel. Prediger-, der evangel. Gymnasiallehrer- und der evang. Schullehrer-Wittwenkasse), sowie den bestehenden Kinder-Anstalten (dem katholischen Waisen- und Armenkinderhaus, dem evang. Waisenhaus und dem evang. Armen-Kinderhaus) wurden ihre isolirten Privatadministrationen sofort durch ausdrückliche Verfügung belassen. Das gleiche Loos wurde im Vollzuge der Art. IV. und XXIII. der genannten allerhöchsten Entschließung außer den reinen Familienstiftungen auch noch einer Reihe anderer, theils gemischter Familien-,[6]) theils allgemeiner Wohlthätigkeits- beziehungsweise Unterrichtsstiftungen zu Theil, welche heute noch von isolirten Administrationen verwaltet werden.[7])

Wie diese Stiftungen durch ihre Belassung unter isolirter Privat-

---

[6]) Unter gemischten Familienstiftungen versteht die h. Ministerial-Entschließung vom 14. November 1819. die Unterordnung der Privat- und Familienstiftungs-Administrationen Augsburg's betr., solche Stiftungen, welche neben dem Familien-Zwecke auch noch für sonstige Lokalzwecke bestimmt sind.

[7]) Es sind dies:

die Anna Barbara v. Stetten'sche Töchter-Erziehungs- und Aussteuer-Anstalt, die Conrad Hirn'sche, Johann Jakob Müller'sche, Peter Laire'sche, Hans Bauer'sche, die Jubiläumshaus-Stiftung, die Sautier-Mainone'sche und Conrad Schmidt'sche Stipendien-Stiftung, deren Administrationen, wie jene der evangelischen Gymnasial-Lehrer- und der Schullehrer-Wittwenkasse und der bereits oben erwähnten gleichfalls isolirt verwalteten Kinderanstalten, der Respicienz des Magistrats unterstellt sind; ferner — unmittelbar der Kgl. Regierung untergeordnet — die Klaucke'sche Stiftung, die

Verwaltung vor den Wirkungen der Consolidation gesichert blieben, so sind heute auch die unter unmittelbarer magistratischer Verwaltung stehenden Stiftungen zum großen Theil nach Fundation, Zweck und Wirkungskreis in sich abgegrenzt und — wenn auch unter Einer Verwaltungs-Behörde centralisirt, — so doch nach ihren Vermögensbeständen ausgeschieden verwaltet und unvermischt, je nach dem Zwecke der Fundation, verwendet.

Durch die Hochherzigkeit eines unvergeßlichen Monarchen, des höchstseligen Königs Maximilian Joseph I. war Bayern am 17. Mai 1818 mit einem die Selbstverwaltung der Gemeinden in freisinniger Weise wiederherstellenden Gemeinde-Edikt und wenige Tage darauf, am 26. desselben Mts., mit dem Kleinod einer Verfassung beschenkt worden, deren unverkümmertes Bestehen und segensvolle Fortentwicklung von der erhabenen Gesinnung dreier edlen, für die Wohlfahrt ihres Volkes besorgten Fürsten Zeugniß gibt. Unter der schirmenden Aegide dieser Grundgesetze des Reichs konnte sich das Stiftungswesen Augsburg's zu neuem Leben erheben, neue Blüthen entfalten.

Der mit dem Rechte der Verwaltung ihrer Stiftungen bekleideten Gemeinde war es anheim gegeben, die Verheißung der Verfassungsurkunde:

„Allen Religionstheilen ohne Ausnahme ist das „Eigenthum der Stiftungen und **der Genuß ihrer „Renten** nach den ursprünglichen Stiftungsurkunden „und dem rechtmäßigen Besitze, sie seyen für den Cultus, den Unterricht oder die Wohlthätigkeit bestimmt, vollständig gesichert" —

zur Wahrheit werden zu lassen.

So wurden denn alle seit dem Bestehen der magistratischen Verfassung zu selbstständigen Zwecken neu errichteten Stiftungen, deren große Zahl von dem Fortbestehen des die Vergangenheit Augsburg's kennzeichnenden hohen Wohlthätigkeitssinnes ein für die Bewohner dieser Stadt

---

Esajas Preu'sche Stiftung, die Stiftung adeliger Familien Augsb. Conf. und die Langenmantel'sche Patriciatshaus-Stiftung. Nach einem eben jetzt dem kgl. Staats-Ministerium des Innern vorliegenden Entwurf soll das bisher unter unmittelbarer magistratischer Verwaltung stehende Collegium bei St. Anna den Grundbestimmungen dieses Instituts gemäß künftig auch einer isolirten Administration übergeben werden. Endlich wäre aus neuerer Zeit hier noch die isolirt verwaltete Johann Gottfried v. Süßkind'sche Stiftung zur Unterstützung evang. Armen mit Brennmaterial — zu erwähnen. Das Vermögen der Klaucke'schen Stiftung muß nach Anordnung des Stifters von der Administration geheim gehalten werden. Der Gesammtvermögens-Besitz der übrigen von isolirten Administrationen verwalteten Stiftungen beträgt 1,452,055 fl.

ruhmreiches Zeugniß ablegt, dem Willen der Stifter gemäß unvermischt, als für sich bestehende Fundationen verwaltet. Auch viele ältere, nach ihrer Entstehung noch der reichsstädtischen Zeit angehörende Stiftungen und Anstalten haben sich dermalen einer selbstständigen, in sich abgeschlossenen Verwaltung und Verwendung zu erfreuen,[8]) oder sind wenigstens,

---

[8]) Als solche unter unmittelbarer magistratischer Verwaltung stehende ältere und neuere Stiftungen sind zu nennen:

a. Paritätische Wohlthätigkeitsstiftungen und Anstalten.

1. Das Hospital zum heil. Geist mit 832,073 fl. Vermögen, für 246 Pfründner eingerichtet, füglich als die Krone der Wohlthätigkeitsanstalten Augsburgs zu bezeichnen. (Aelteste vorhandene Urkunde von 1245.) 2. Die in ihrer Art einzige St. Jakobspfründe mit 558,893 fl. Vermögen, welche 105 hier verbürgerten Personen (theils Einzelnen, theils Ehepaaren) in geräumigen, für sich abgeschlossenen, mit allen häuslichen Bequemlichkeiten versehenen Wohnungen ein sorgenfreies Asyl für die letzten Lebensjahre darbietet. (Gründungszeit: Skt. Jakobstag 1348.) 3 Die dem Krankenzweck gewidmete Skt. Martinsstiftung mit einem Vermögen von 409,784 fl. 4. Der dem Armenzweck dienende, aus mehrfachen Fundationen zusammengesetzte Armenfond mit 273,558 fl. Vermögen. 5. Die Versorgungsanstalt bei Skt. Margaretha, welche von 10 vor einigen Jahren nach den Fragen des Zwecks und der Genußberechtigung untersuchten Stiftungen unterhalten wird, mit einem Vermögen von 182,408 fl. 6. Die aus dem Verband der eben erwähnten Stiftungen ausgeschiedene Christoph Bissinger'sche Aussteuerstiftung mit 3819 fl. Vermögen. 7. Die Skt. Servatiusstiftung mit 143,117 fl. 8. Die freiherrl. Lorenz v. Schäzler'sche Stiftung für herabgekommene Gewerbtreibende mit 8015 fl. 9. Die Hofrath Dr. Reisinger'sche Stiftung mit 88,396 fl. 10. Die Matthias Thenn'sche Stiftung mit 2080 fl. Vermögen.

b. Katholische Wohlthätigkeitsstiftungen.

1. Die Bach'sche Seelhausstiftung mit 102,504 fl.; 2. die Dr. Jakob Zennetti'sche Stiftung mit 1512 fl.; 3. die Straulino'sche Stiftung mit 6111 fl.; 4. die Singer'sche Wohlthätigkeitsstiftung mit 2066 fl.; 5. die Singer'sche Rosenfeststiftung mit 436 fl.; 6. die Provino'sche Wohlthätigkeitsstiftung mit 17,591 fl.; 7. die Provino'sche Stiftung für kath. Gewerbtreibende mit 32,530 fl.; 8. die Skt. Antonspfründstiftung mit 118,194 fl.; 9. die Findelhausstiftung mit 85,698 fl.; 10. die Gg. Henle'sche Stiftung mit 121,845 fl. Vermögen.

c. Protestantische Wohlthätigkeitsstiftungen.

1. Die David Weiß'sche Stiftung mit 38,423 fl.; 2. die Gottfried Christoph Hörwart'sche Stiftung mit 27,174 fl.; 3. die freiherrl. v. Garben'sche Stiftung mit 131,675 fl.; 4. die prot. Stadtoffianten-Wittwen-Kasse mit 8902 fl.; die Jakobina Schmid'sche Stiftung mit 10,000 fl.; 6. die Emilie Freifr. v. Schäzler'sche Stiftung mit 13,008 fl.; 7. die Friedr. v. Halder'sche

wenn auch in größerer Anzahl zu einem Zwecke, wie z. B. zur Unterhaltung der parit. Versorgungsanstalt bei Sct. Margaretha vereinigt, doch nur mit Rücksicht auf ihre fundationsgemäße Bestimmung für ein gemeinsames Ziel verwendet und, wie dies bei den Versorgstiftungen und bei den Bestandtheilen des parit. Armenfonds der Fall ist, in der betreffenden Rechnung mit vollständiger Wahrung ihres individuellen Bestandes, mit Nennung ihres Namens und mit gesonderter Darstellung ihres Vermögens-Besitzes aufgeführt. Der Zustand dieser Stiftungen kann sohin als den verfassungsgemäßen Bestimmungen entsprechend erachtet werden, indem ihrer Verwendung die gebührende Rücksicht auf den stiftungsgemäßen Zweck zu Grunde liegt.

Stiftung mit 103,843 fl.; 8. die v. Stetten'sche Stiftung für arme Kinder mit 1500 fl.; 9. die Stiftung zur Schulgeldbefreiung auswärtiger hier eingepfarrter Kinder mit 1000 fl.; 10. die freiherrl. Ferd. v. Schäzler'sche Diakonissenstiftung mit 10,317 fl. Vermögen.

d. Unterrichts-Stiftungen.

1. Katholischer Studienfond mit 379,280 fl.; 2. Munding'sche Stipendienstiftung mit 40,066 fl.; 3. Simon Geneve'sche Stiftung mit 32,200 fl.; 4. Katholisch-deutscher Schulfond mit 61,631 fl.; 5. Seminar Sct. Joseph mit 44,051 fl.; 6. Katholischer Stipendienfond mit 29,336 fl.; 7. Wagner'sche Stiftung mit 4634 fl.; 8. Dr. Jakob Zenetti'sche Stiftung mit 10,202 fl.; 9. Stadt- und Kunst-Akademiefond mit 10,202 fl.; 10. J. B. v. Paris'sche Stiftung mit 46,240 fl.; 11. Protest. Studienfond mit 213,297 fl.; 12. Sct. Anna-Collegium mit 181,288 fl.; 13. Protest. deutscher Schulfond mit 56,430 fl.; 14. Weiblicher Arbeits-Schulfond mit 9715 fl.; 15. Kleinkinder-Bewahr- und Heilanstalt mit 38,889 fl.; 16. Kath. Stiefelnonnenfond mit 9657 fl.; 17. Giggenbach'sche Lehrgeldstiftung mit 2648 fl.; 18. J. Singer'sche Stipendien-Stiftung mit 6053 fl.; 19. Provino'sche Freiplatzstiftung mit 11,825 fl.; 20. Sallinger'sche Stipendienstiftung mit 5011 fl.

Die Gesammt-Vermögenssumme der vorstehend aufgezählten Stiftungen beträgt	4,527,374 fl.
Rechnet man hiezu das oben angegebene Vermögen der von isolirten Administrationen verwalteten Stiftungen mit	1,452,055 fl.
ferner das Vermögen des comb. kath. Wohlthätigkeitsfondes mit	126,296 fl.
und das Vermögen des comb. prot. Wohlthätigkeitsfondes mit	788,921 fl.
so ergibt sich ein Gesammtbesitz der Stadt Augsburg an Stiftungs-Vermögen (nach dem Stand vom 1. Okt. 1860) von	6,894,646 fl.

worunter das Vermögen der Klaucke'schen Stiftung (siehe oben Anmerkung 7) noch nicht inbegriffen ist.

Nicht also verhält es sich mit den beiden Fonds der combinirten katholischen und der combinirten protestantischen Wohlthätigkeitsstiftungen, in welchen in Folge der Consolidation verschiedene einzelne Fundationen mit Verkümmerung oder auch mit gänzlicher Verwischung ihrer individuellen Zweckbestimmung zu einem unausgeschiedenen Ganzen vereinigt wurden. Jene Fonds, welche die durch das organische Gesetz vom 29. Dez. 1806 gebotene Consolidation heute noch vorzugsweise darstellen, ja in denen die Centralisation der Stiftungsmittel in einem die Absicht des Gesetzgebers überschreitenden Maaße stattgefunden hat, haben im Verlauf der Zeit eine mehr oder weniger willkürliche Verwendung ihrer Renten erfahren. Es kann daher nicht verkannt werden, daß die Bürgerschaft Augsburg's den verfassungsmäßig garantirten Vollzug der Stiftungsurkunden hier eben so zu fordern berechtigt ist, wie er bei den bereits ausgeschiedenen, einzeln verwalteten Lokalstiftungen stattfindet.

Diese Forderung ist wenige Jahre nach dem Erscheinen der Verfassungsurkunde für beide Fonds aufgetaucht. Insbesondere durch die übermäßige und der stiftungsgemäßen Begründung entbehrende Inanspruchnahme derselben für die öffentliche Armenpflege veranlaßt, ist das gerechte Verlangen nach einer Untersuchung der in den vereinigten Wohlthätigkeits-Fonds verschmolzenen Stiftungen und nach Feststellung ihrer fundationsgemäßen Obliegenheiten in einem seither erfolglos verstrichenen Zeitraum von 40 Jahren nur immer lauter und gebieterischer geworden.

Die „Ausscheidung" der Stiftungen — mit diesem Ausdruck glaubte man das Wesen der zu lösenden Aufgabe richtig zu bezeichnen — bildete nicht nur den Gegenstand vielfacher in den Jahren 1820 bis 1833 gepflogener, dann in Stillstand gerathener, im Jahre 1846 auf's Neue aufgegriffener, jedoch nicht weiter verfolgter, stets erfolglos gebliebener Verhandlungen, sondern sie wurde seit 1859 zu einem Gegenstand der entschiedensten Forderung von Seite der Gemeinde-Vertretung, des ernstesten Bestrebens von Seite der Stiftungsverwaltung und des nachdrücklichsten Befehles von Seite der königl. Regierung.

Die hiemit gestellte Aufgabe für die vereinigten protestantischen Wohlthätigkeitsstiftungen zu lösen, soll in Nachstehendem versucht werden.

II. Die Zusammensetzung des consolidirten protestantischen Wohlthätigkeitsfondes.

Der Artikel XIX. der allerhöchsten Entschließung vom 9. Febr. 1807 hatte vorgeschrieben:

„Damit endlich das dankbare Andenken an die wohlthätigen Stifter „auch bei Consolidirung der Stiftungen fortwährend erhalten werde, „so sollen in jedem der centralisirten Stiftungs-Institute nach Vollen„dung ihrer Organisation zweckmäßige, die Natur der Institute auf „eine einfache Weise aussprechende Denkmäler errichtet werden, „welche die Namen aller bekannten, hieran Theil habenden Stifter „aufnehmen und einer beständigen ehrenvollen Erinnerung übergeben „sollen.

„Die Namen der Stifter sollen auch jährlich von den Predigtstühlen „verkündet und bei dieser Gelegenheit ein Dankgebet der die Stiftungs„Wohlthaten genießenden Personen veranstaltet werden."

Ein Blick in die Rechnung des vereinigten protestantischen Wohlthätigkeitsfonds genügt, um zu zeigen, daß den Begründern der in jenem Fond „consolidirten" Stiftungen selbst das einfachste und natürlichste Denkmal, welches sie beanspruchen konnten, versagt worden ist. In der Rechnung finden sich ihre Namen nicht aufgeführt: die Consolidation hat die Individualität der einzelnen Fundationen vernichtet; nur diejenigen Stiftungen, aus denen Stipendien gereicht werden, sind benannt; einzelne besondere Leistungen sind mit dem Namen der sie veranlassenden Stiftungen bezeichnet. Im Ganzen aber vermißt man jene Individualisirung der Bestandtheile des consolidirten Fonds, welche — unbeschadet der Vereinigung verwandter Mittel zu ergiebigerer Wirksamkeit — durch sorgfältigen Vollzug aller einzelnen Stiftungszwecke vollkommen gewahrt werden konnte, und durch welche dem Andenken der Stifter sicherlich das schönste Denkmal gesetzt worden wäre.

Indem sohin die Rechnung des vereinigten protest. Wohlthätigkeits-Fonds nicht einmal alle Namen der in ihm zusammengeflossenen Stiftungen enthält, ist sie noch viel weniger im Stande, über die den einzelnen Fundationen zukommenden Vermögensbeträge und ihre ursprüngliche Bestimmung Licht zu verbreiten. Wir entnehmen aus der Rechnung lediglich die Ziffer des Gesammtvermögens des vereinigten Fonds und die dermalen übliche Verwendung seiner Jahresrente.

Die Kenntniß von den in der Consolidation aufgegangenen einzelnen Stiftungen müssen wir anderweitig suchen.

Wir erlangen sie durch die auf Grund des allerhöchsten Rescripts vom 9. Febr. 1807 gepflogenen Verhandlungen über die Extradition der bis dorthin von isolirten Privatadministrationen verwalteten protestantischen Stiftungen an den königl. Administrator der consolidirten katholischen und protest. Wohlthätigkeitsstiftungen und durch die hieran sich anschließenden ersten Jahresrechnungen der eben genannten königl. Administration. Wir ersehen hieraus, daß in Folge der Organisation des Stiftungswesens vom Jahre 1807 unter der Verwaltung der königl. Administration der protestantische Wohlthätigkeitsfond aus 66 bis dorthin vereinzelt verwalteten Stiftungen sich consolidirte. Diese Stiftungen sind:

1. Die Adam Benz'sche Stiftung,
2. die Andreas Böheim'sche Stiftung,
3. die Anna Brandmaier'sche Stiftung,
4. die Caspar Erhardt'sche Stiftung,
5. die besondere evangelische Wesenskasse,
6. die Gerhard Greif'sche Stiftung,
7. die A. Magd. v. Greif'sche Stiftung,
8. die A. Sibylla Gutermann'sche Stiftung,
9. die Hieron. Hainhofer'sche Stiftung,
10. die Conrad Herbst'sche Stiftung,
11. die J. G. Hillenbrand'sche Stiftung,
12. die Hörwart-Honold-Vögelin'sche Stiftung,
13. die Conrad Hößlin'sche Stiftung,
14. die Friedr. Holzhauser'sche Stiftung,
15. die Gabriel Jenisch'sche Stiftung,
16. die Joh. Christ. Jörg'sche Stiftung,
17. die Andreas Kieser'sche Stiftung,
18. die Max Christoph Koch'sche Stiftung,
19. die Helena Krafter'sche Stiftung,
20. die Bartholomäus Krauß'sche Stiftung,
21. die Joh. Ulrich Krauß'sche Stiftung,
22. die Peter Laire'sche Stiftung,
23. die Hans Limm'sche Stiftung,
24. die Daniel Lotter'sche Stiftung,
25. die Matthias Mannlich'sche Stiftung,
26. die Joh. Carl und Christ. v. Münch'sche Stiftung,
27. die Susanna Neidhardt'sche Stiftung,
28. die Sabina Neuhofer'sche Stiftung,
29. die Anna Neuwald'sche Stiftung,
30. die Johann Oesterreicher'sche Stiftung,

31. die Joh. Jakob Oesterreicher'sche Stiftung,
32. die Hans Georg Oesterreicher-Weiß'sche Stiftung,
33. die Daniel Ostermaier'sche Stiftung,
34. die Joh. Philipp Pfeiffelmann'sche Stiftung,
35. die Christoph Rab'sche Stiftung,
36. die Joh. Thomas v. Rauner'sche Stiftung,
37. die Georg Regel'sche Stiftung,
38. die Barbara Regel'sche Stiftung,
39. die Andreas Rehm'sche Stiftung,
40. die Anna Reiser'sche Stiftung,
41. die Ferdinand Renz'sche Stiftung,
42. die Joh. Gottfried Richter'sche Stiftung,
43. die Jakob Riederer'sche Stiftung,
44. die Hieron. Riederer'sche Stiftung,
45. die Georg Ruprecht'sche Stiftung,
46. die Joh. Caspar Schaur'sche Stiftung,
47. die Albr. Schildmeyer'sche Stiftung,
48. die Balthasar und Marcus v. Schnurbein'sche Stiftung,
49. die Jakobina Sitzinger'sche Stiftung,
50. die Hans Steininger'sche Stiftung,
51. die Dr. Lukas Stenglin'sche Stiftung,
52. die Daniel Stenglin'sche Stiftung,
53. die A. B. v. Stetten'sche Stiftung,
54. die Georg Sturmer'sche Stiftung,
55. die Wolfg. Jakob Sulzer'sche Stiftung,
56. die Leonhard Daniel Sulzer'sche Stiftung,
57. die Balthasar Vetter'sche Stiftung,
58. die Jeremias Volkert'sche Stiftung,
59. die Dietrich Walter'sche Stiftung,
60. die Emanuel Walter'sche Stiftung,
61. die Caspar Walter'sche Stiftung,
62. die Anna Sabina Weyd'sche Stiftung,
63. die Melchior Weller'sche Stiftung,
64. die Anna Katharina und Lor. Sigmund v. Welser'sche Stiftung,
65. die St. Wolfgangs-Kapellenstiftung,
66. die Anna Regina Zobel'sche Stiftung.

Unter diesen 66 zu Einem Fond der protest. Wohlthätigkeitsstiftungen consolidirten einzelnen Stiftungskörpern befanden sich zwei, in denen bereits vor der allgemeinen Consolidation eine Vereinigung verschiedener Fundationen vor sich gegangen war. Es sind dies die unter

Ziffer 12 genannte Hörwart-Honold-Vögelin'sche und die unter Nr. 32 aufgeführte Oesterreicher-Weiß'sche Stiftung. Da erstere aus drei, letztere aus zwei ursprünglich selbstständigen Fundationen zusammengesetzt war, so umfaßte die Consolidation in den oben genannten 66 Fonds 69 einzelne Stiftungen.

Von diesen 69 consolidirten Fundationen ward eine, die Skt. Wolfgangs-Kapellenstiftung, gemäß höchster Ministerial-Entschließung vom 5. Sept. 1837 aus dem Verband der vereinigten protest. Wohlthätigkeits-Stiftungen ausgeschieden und an die Verwaltung des protest. Cultus, wohin sie ihrer Bestimmung nach gehörte, überwiesen. Dagegen wurden unter der magistratischen Verwaltung verschiedene neuere Stiftungen und Legate in die Consolidation aufgenommen.

Im Rechnungsjahr 1822/23 wurde eine, zwar schon im vorigen Jahrhundert begründete, aber erst 1822 von der betreffenden Familie herausgegebene Stiftung Christian v. Münch's I. mit dem consolidirten protestantischen Wohlthätigkeitsfond vereinigt. Durch Beschluß vom 1. Juni 1826 wurde ein Legat Johann Calmberg's (d. d. 30. Juni 1812), durch Beschluß vom 12. Sept. 1827 ein am 19. Aug. 1824 letztwillig begründetes Vermächtniß des Kaufmanns Joh. Baptist Fumasi, ferner durch Beschluß vom 4. Okt. 1834 ein in demselben Jahre angefallenes Legat der Weinhändlerswittwe Anna Dorothea Mittler, endlich durch Verfügung vom 5. Mai 1849 ein Vermächtniß der Huckerswittwe Jakobina Regina Oberleiter d. d. 16. Aug. 1847 dem Vermögenscomplex der vereinigten protestantischen Wohlthätigkeitsstiftungen unausgeschieden einverleibt.

Nachdem die Zahl der ursprünglich in der Consolidation verschmolzenen Fundationen durch die Ausscheidung der Skt. Wolfgangs-Kapellen-Stiftung, welche an dieser Stelle zum letzten Mal zu nennen und im Verlaufe der folgenden Darstellung nicht weiter in Betracht zu ziehen seyn wird, auf 68 zurückgegangen war, wurde die Anzahl der heute im consolidirten protest. Wohlthätigkeitsfond inbegriffenen und daher hier näher zu zergliedernden, nach Zweck, Entwicklungsgang und Vermögen darzustellenden Stiftungen durch die nach Inhalt der Rechnungen des cons. Fonds neu zugegangenen fünf Fundationen auf 73 erhöht.

III. Die bisherige Verwendung des consolidirten Fonds der protestantischen Wohlthätigkeitsstiftungen.

Aus den ersten vier Jahren der Consolidation (1806/7, 1807/8, 1808/9 und 1809/10) läßt sich keine eigentliche Hauptrechnung des vereinigten Fonds auffinden. Es wurden über Einnahmen und Ausgaben der einzelnen Stiftungen Specialrechnungen geführt und die Leistungen für Zwecke der Wohlthätigkeit in tabellarischen Verzeichnissen übersichtlich dargestellt. Diese Verzeichnisse und die Einzelrechnungen sind im städtischen Archiv aufbewahrt.

Von 1810/11 an liegen Gesammtrechnungen des consolidirten protest. Wohlthätigkeitsfonds vor. In diesen sind die einzelnen Bestandtheile unausgeschieden vereinigt; es ist Ein Fond, welcher von nun an aus der Rechnung entgegentritt.

Die Verwendung der Gesammtrenten war sofort vom Beginn der Consolidation an nichts weniger als stiftungsgemäß.

Der tabellarische Verwendungsnachweis vom Jahre 1807/8 hat nur 4 Rubriken. „Almosen und Sustentationsbeiträge, Stipendien und Schul-Gelder, Aussteuer- und Jungfrauengelder, und Lehrgelder" — in diesen vier Kategorieen von Stiftungszwecken fließt die Erfüllung der so überaus mannigfaltigen Bestimmungen von 69 verschiedenen Fundationen zusammen! Im Jahre 1810/11 wurden 9394 fl. auf Almosen, 70 fl. auf Ausstattung armer Mädchen, 180 fl. auf Lehrgelder, 810 fl. auf Stipendien ausgegeben und diese Ausgaben als „Lasten der Fundation" verrechnet. Außerdem wurden verschiedene Sustentationen gereicht, worunter ein Beitrag von 3360 fl. für prot. Schulzwecke die erste Stelle einnimmt. 507 fl. erhielt der prot. Cultus, 60 fl. der kath. Schulfond, 30 fl. die Sperling'sche Holzanstalt, 85 fl. das Pilgerhaus, 122 fl. das Hospital zum heil. Geist, 9 fl. das Incurabelhaus, 200 fl. 27 kr. das evang. Waisenhaus, 529 fl. 30 kr. das evang. Armenkinderhaus, endlich 6 fl. das kath. Waisenhaus. Die Stiftungen, aus denen diese Leistungen hergeleitet wurden, sind nicht angeführt.

Solcher Stiftungsvollzug war nun freilich von den Vorschriften der Stifter weit entfernt; ja er sieht sich, wenn man ihn mit der fundationsgemäßen Gestaltung der Stiftungszwecke nach Maaß und Inhalt vergleicht, gerade so an, als seyen die Willensbestimmungen der Stifter, deren Vermächtnissen der consolidirte Fond seine Entstehung verdankte, gar nicht vorhanden.

So peinlich der Eindruck dieses Verfahrens seyn muß, — besonders wenn man erwägt, wie leicht bei der kurz vorhergegangenen Vereinigung

der einzelnen Stiftungen die Grundbestimmungen der letzteren hätten erhoben und festgestellt werden können, so darf man sich doch nicht verleiten lassen, die Schuld jenes stiftungswidrigen Zustandes der königl. Administration der consolidirten Wohlthätigkeitsstiftungen allein aufzubürden. Aus der dem besonderen Theil vorbehaltenen Darstellung der einzelnen Stiftungen wird sich ergeben, wie vielfach schon die reichsstädtischen Privat-Administrationen der einzelnen Stiftungen von den Verordnungen der Stifter abgewichen waren. Es war solches Verfahren leider so sehr an der Tagesordnung, daß der Stifter Johann Ulrich Krauß nahe daran war, seine mit letztwilliger Verfügung vom 17. Nov. 1768 begründete Stiftung [9]) neben anderen Ursachen auch um deßwillen zu widerrufen, weil „die Verordnungen der Stifter über kurz oder lang sehr schlecht befolget werden."

Indeß hatten auch äußere Umstände dazu beigetragen, manche fundationswidrige Ausgabe auf die Stiftungen zu wälzen. So gab der traurige Zustand, in welchem sich noch in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts das deutsche Schulwesen in Augsburg befand, Veranlassung, die Wohlthätigkeitsstiftungen auch für die Schulen in Anspruch zu nehmen. Wie allenthalben, so trugen auch hier die Stiftungen vorzugsweise den Charakter der Wohlthätigkeit; für den Unterricht war verhältnißmäßig wenig geschehen. Dabei war die Schule noch nicht, wie heute, öffentliche Anstalt; sie war Privatunternehmen der sogenannten Schulhalter, welche, durch die Renten milder Stiftungen nur wenig unterstützt, fast ausschließlich auf die Schulgelder angewiesen waren, ohne jedoch den wirksamen Beistand eines Schulzwanges an der Seite zu haben. Da die Eltern vielfach Gleichgiltigkeit zeigten, ihre Kinder theils im Hause verwendeten, theils deren Hang zum Müssiggang begünstigten, auch den Mangel an Mitteln häufig als Vorwand dienen ließen, die Kinder von der Schule ferne zu halten, so konnte die Lage der Schullehrer nur eine sehr bedrängte und kümmerliche seyn. Die wenigen Stiftungen, welche theils (wie die Gerhard Greif'sche) auf Förderung und möglichste Verallgemeinerung des Schulbesuches, oder (wie die Joh. Thomas v. Rauner'sche) direkt auf Unterstützung der Lehrer abzielten, theils (wie die zweite Hälfte der letztgenannten, ferner die Balthasar und Marcus v. Schnurbein'sche, die Bartholomäus Krauß'sche, die Jörg'sche, die Helena Krafter'sche Stiftung und andere) der Bezahlung des Schul-Geldes für arme Kinder gewidmet waren, und hiemit zur größeren Frequenz der Schulen beitrugen, — vermochten nicht, der prekären Stellung

---

[9]) Siehe Seite 64 des besonderen Theils.

der Schullehrer die erforderliche Sicherung zu gewähren, obwohl durch einige solche Fundationen immerhin der erfreuliche Anstoß gegeben worden war, den deutschen Schulhaltern endlich in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts ein, wenn auch geringes, fixes „Salarium" zuzuweisen.

So sahen sich denn die evang. Scholarchen im Jahre 1772 veranlaßt, an Stadtpfleger und geheime Räthe Aug. Conf. ein „Promemoria" zu richten und um „die höchst nöthige Sublevation für die evang. deutschen Schulhalter" zu bitten. In dieser Vorstellung beschweren sich die Scholarchen über den Mangel des Schulzwanges und beklagen, daß man es, um zu eifrigerem Besuch der Schule anzuspornen, nur immer bei Ermahnungen von der Kanzel bewenden lassen müsse, die stets bald wieder vergessen würden. Sie empfehlen strenge Vorschriften für die „Schulhalter", welche durch Fleiß und Eifer die Gewissenlosigkeit der Eltern ersetzen müßten. Hiezu bedürfe aber der Lehrer Freudigkeit, welche ihm nur durch eine bessere äußere Stellung, durch möglichste Unabhängigkeit von den Eltern gegeben werden könne. Die 72 fl. 30 kr., welche jeder Lehrer des Jahrs empfange — und dies sey Alles, was ihnen ex aerario sowohl, als auch von den von Rauner-[10]), von Rad- und von Garben'schen Legaten zukomme, — seyen hiezu nicht hinreichend. Es seyen daher Zuschüsse nöthig, und hiezu könnten, da das aerarium publicum wegen der paritätischen Verhältnisse eingeschränkt und die Scholarchatskasse nicht ausreichend sey, nur die evangelischen milden Stiftungen in Anspruch genommen werden. Das Promemoria schließt diese Auseinandersetzung mit den Worten:

„Die Ausführung eines so gemeinnützigen Unternehmens scheinet „also ein würdiger Gegenstand für die löblichen Administrationen der „sämmtlichen hiesigen evangelischen milden Stiftungen zu seyn, dessen „Anerkennung um so weniger bezweifelt wird, je gewisser und unläug„barer es ist, daß alle die seligen Stifter bei Errichtung ihrer milden „Geschäfte auf Fortpflanzung eines christlichen und gesitteten Wandels „unter hiesiger evangelischer Bürgerschaft das vorzüglichste Augenmerk „gerichtet haben, dieser Zweck aber nicht allgemeiner und besser, als „durch Erweckung des Lehreifers der deutschen Schulhalter, welchen die „Bildung des größten Theils künftiger Bürger und Bürgerinnen an„vertraut ist, erreicht werden könne und also alle Besorgniß, durch Ge-

---

[10]) Die v. Rauner'sche Fundation zu Gunsten der Volksschullehrer ist nebst den schon weiter oben genannten, das Schulwesen berührenden Vermächtnissen dem Fond der protest. Wohlthätigkeitsstiftungen incorporirt und wird, wie jene, unten im speziellen Theil vorkommen.

„währung hilflicher Handreichung zur Ausführung obbemeldten Vor„habens der intentioni beatorum fundatorum entgegen zu handeln, von „selbst wegfallen müssen."

Auf diese Denkschrift erhielten die Scholarchen durch Dekret des geheimen Rathes vom 19. Febr. 1772 die Entschließung, daß Stadtpfleger und geheime Räthe A. C. nicht entgegen seyen,

„daß von denen, zumal unter Anderem zu Schulgeldern gewidmeten „evangelischen Stiftungen zu besserer Sustentation der evangelischen „deutschen Schulhalter ein jährlicher freiwilliger Beitrag erbeten „werde." —

So wurden denn auf Grund der Genehmigung des evangelischen geheimen Raths die meisten protest. Wohlthätigkeitsstiftungen zu Beiträgen für die Zwecke der Schule in Anspruch genommen, und solche je nach der Bereitwilligkeit der Administration und nach den Kräften der einzelnen Stiftung in größerem oder geringerem Maaße bewilligt. —

Den thatsächlichen Zustand, welcher sich auf diese Weise gebildet hatte, übernahm die königl. Administration der kath. und protest. Wohlthätigkeitsstiftungen. Ohne zwischen den mit Sanktion des geheimen Rathes in den Stiftungsvollzug aufgenommenen Ausgaben und jenen durch die Willkür und Eigenmächtigkeit der Privatadministratoren eingeführten, der fundationsgemäßen Begründung entbehrenden Leistungen zu unterscheiden, ward in der Consolidation auf dem herkömmlichen Stiftungsvollzug, so weit er dem breiten Geschäftsstyl entsprechend und in größeren Posten bequem zusammenzufassen war, fortgebaut. Die Verwischung der Individualität der Stiftungen glaubte man einmal im Wesen der Consolidation begründet und so meinte man mehr als genug gethan zu haben, wenn man einzelne Leistungen unter dem Titel einer bestimmten Stiftung in der Rechnung vortrug. Ob diese Leistungen wirklich fundationsgemäß seyen, darauf kam es hiebei nicht an. Es wird sich aus dem Inhalte des besonderen Theils ergeben, wie ungenau es war, wenn laut Rechnung des Jahres 1817/18, (um die letzte vor dem Eintritt der magistratischen Verwaltung gestellte Rechnung des consolidirten Fonds zur Betrachtung zu wählen), aus der Ferdinand Renz'schen Stiftung (S. 131 bis 135) 40 fl. an die Verwaltung der Hans Bauer'schen Stiftung abgegeben wurde, ferner wie die Aussetzung von 52 fl. aus der Hörwart'schen Stiftung (S. 35—49) und von 60 fl. aus der Joh. Carl und Christ. v. Münch'schen Stiftung (S. 84 bis 91) zur Zeichnungsschule stiftungswidrig, die Verleihung von 30 fl. an technischen Stipendien aus der ebengenannten und von 20 fl. aus der Daniel Lotter'schen Stiftung (S. 77 bis

80) aber in diesem Betrage dem Willen der Stifter nicht entsprechend war.

Außer diesen mit dem Namen einer Stiftung bezeichneten Leistungen wurden in dem genannten Jahre

auf Stipendien	1599 fl.	— kr.
auf Aussteuerprämien	400 fl.	— kr.
auf Lehrgelder	180 fl.	— kr
verwendet, ferner		
an den protest. Cultus	543 fl.	— kr.
an das Collegium bei Skt. Anna	72 fl.	— kr.
an den protest. Studienfond	1368 fl.	— kr.
an den protest. deutschen Schulfond	2852 fl.	— kr.
an das Hospital zum heil. Geist	162 fl.	48 kr.
an die Verwaltung der parit. Krankenanstalten	126 fl.	30 kr.
an das evang. Waisenhaus	240 fl.	57 kr.
an das kath. Waisenhaus	6 fl.	— kr.
an das evang. Armenkinderhaus	529 fl.	30 kr.
an die Sperling'sche Holzanstalt	30 fl.	— kr

— Alles ohne Benennung der solche Verwendung gebietenden Stiftungen und ohne Beachtung des auf die einzelnen Zwecke stiftungsgemäß treffenden Maaßes — als Sustentationsbeiträge abgegeben. Mit Ausnahme des Betrages von 6 fl. zum katholischen Waisenhaus ist nicht Eine der angegebenen Ziffern den Verordnungen der Stifter entsprechend.

Bei einer derart willkürlichen, der fundationsmäßigen Begründung entbehrenden Anwendung der Stiftungsmittel war nun freilich die den verschiedenen Fundationen durch Verordnung der Stifter gegebene höchst mannigfaltige subjektive Bestimmung gänzlich außer Acht gelassen.

Man sollte es in der That nicht für möglich halten, daß bei solch absolutem Mangel an jeder Absicht, den Stiftungsbestimmungen gerecht zu werden, von Rentenüberschüssen gesprochen werden konnte, welche doch ihrem Begriffe nach die vorhergehende vollständige Erfüllung der fundationsgemäßen Leistungen zur unerläßlichen Voraussetzung haben müssen. Demungeachtet weist die Rechnung des Jahres 1817/18 die Abgabe von . . . . 12,413 fl. als „Rentenüberschüsse" an die Administration des allgemeinen Armen-Instituts nach, welche Summe schon in den Jahren 1816/17 und 1815/16 zur „Vertheilung von Almosen" dorthin gereicht worden war. Von 1811/12 bis 1814/15 waren jährlich 11,394 fl. an das Armen-Institut abgegeben worden.

In dieser letzteren Verwendung lag ohne Zweifel die größte Willkür

— ein nicht zu verkennendes schweres Unrecht. Durch sie ist die Consolidation, welche, auf der richtigen Grundlage durchgeführt und maaßvoll angewendet, zum Segen für die Stiftungen werden und ihre Wirksamkeit erhöhen konnte, für die protestantische Bevölkerung Augsburgs zum Gegenstand des Unwillens und einer nur zu sehr begründeten Anfechtung geworden. Trat doch in dem Genusse der fast durchweg nur den protestantischen Armen gewidmeten, vor der Consolidation ausschließlich für solche verwendeten Stiftungsmittel durch die Abgabe jener namhaften Summen an das allgemeine Armen-Institut das offenbare Mißverhältniß ein, daß, wie der königliche Finanzrath Lorenz Freiherr von Schäzler in einem als Vorstand der Gemeindebevollmächtigten am 3. Juli 1821 zu den Akten gebrachten umfassenden und gründlich motivirten Votum erschöpfend nachwies, der eigentlich genußberechtigten protestantischen Bevölkerung der Stadt nur etwa der dritte Theil der aus protestantischen Fundationen und Beiträgen herrührenden Mittel zu Gute kam.

Hierin lag nun allerdings ein großer Contrast gegen den Vollzug der protest. Wohlthätigkeitsstiftungen unter den reichsstädtischen Privatadministrationen, welche alle ihrer Verwaltung anheimgegebenen Mittel mit seltenen Ausnahmen nur für ihre protestantischen Glaubensgenossen verwendeten und mit diesem Verfahren freilich auch nicht streng gerecht gewesen waren, wie die Darstellung der Hörwart'schen, Vögelin'schen und einiger anderen Stiftungen im besonderen Theil ergeben wird.

Kein Wunder aber, daß die in der Consolidation begonnene Abgabe des relativ größten Theiles der Stiftungsrenten an das allgemeine Armen-Institut in einer paritätisch bevölkerten Stadt sofort zum Gegenstand der Erörterung werden mußte, als das Königliche Wort das ungeschmälerte Eigenthum und den unverkümmerten Genuß der Stiftungen jedem Religionstheil verheißen hatte.

Die Verwendung der allgemeinen Renten des consolidirten protest. Wohlthätigkeitsfondes war nämlich in derselben Weise, wie sie aus der Rechnung von 1817/18 oben dargestellt worden, von dem durch das neue Gemeindegesetz vom 17. Mai 1818 zur Verwaltung der Lokal-Stiftungen berufenen Magistrat übernommen und fortgesetzt worden. Die erste magistratische Rechnung des consolidirten protest. Wohlthätigkeitsfonds vom Jahre 1818/19 zeigt — mit einer einzigen kleinen Abweichung in der Ziffer der Stipendienverleihung — ganz die nämlichen Ausgaben auf den „Zweck", wie sie sich unter der königl. Stiftungsadministration gebildet hatten. An der Physiognomie der Rechnung war Nichts verändert, als die Fertigung der rechnungstellenden Behörde und — der Vortrag der oben erwähnten, mit dem Namen einer Stiftung bezeichneten Leistungen,

welch letztere nunmehr ohne Beifügung der sie veranlassenden Fundation in der Rechnung erscheinen.

Hierin tritt jedoch bald eine Aenderung ein. Das sich regende Verlangen nach fundationsgemäßem Vollzuge der consolidirten Stiftungen wurde durch mehrfache allerhöchste und höchste Entschließungen als berechtigt anerkannt. Es fanden sofort vielfache commissionelle Verhandlungen statt, welche eine gütliche Ausgleichung der widerstreitenden Standpunkte bezwecken sollten. In den Jahren 1822 bis 1828 wurden durch königl. Regierungs-Commissaire (Regierungsräthe v. Wirschinger, v. Krafft, v. Beisler) zahlreiche derartige Versuche vorgenommen und auf Grund gepflogener Erhebungen mit Abgeordneten der städtischen Collegien Berathungen veranstaltet.

Am 29. Oktober 1828 beschloß die königl. Regierung:

„In Erwägung, daß die seither eingeleiteten Ausgleichungsverhand-„lungen in Angelegenheit der Vermögensverwendung der protestantischen „Lokal-Wohlthätigkeitsstiftungen bis jetzt zu keinem endlichen Resultate „geführt haben und daß die unter dem 15. Mai d. Js. nachträglich „angeordneten Erhebungen noch nicht vollständig vorliegen, daß aber „die Befehle der allerhöchsten Stelle vom 21. März 1826, 19. Okt. „1827 und 28. August 1828 im Falle der Erfolglosigkeit der Ver-„gleichsverhandlungen die dann eintretende Beschlußfassung beschleu-„nigt wissen wollen, daß es demnach nothwendig ist, schon jetzt sich „mit denjenigen Vorarbeiten zu beschäftigen, welche wesentlich noch „zur Vollständigkeit der Instruktion gehören; — dann nach Ansicht „des §. 9. Tit. IV. der Verfassungsurkunde vom Jahr 1818, sowie des „§. 72 der allerhöchsten Verordnung vom 17. Dez. 1822 über die „Formation und den Wirkungskreis der obersten Verwaltungsstellen „in den Kreisen, wonach die Sicherung des Eigenthums und des „Genusses des Stiftungsvermögens der verschiedenen Religionstheile „auf die ursprünglichen Stiftungsurkunden gegründet werden soll und „der kgl. Kreisregierung die Sorge für die ständige Sonderung des „Vermögens dieser Religionstheile übertragen ist, —

„1. die katholischen sowohl, als die protestantischen Wohlthätigkeits-„Stiftungen von Augsburg sollen in Beziehung auf ihre ursprüng-„lichen Stiftungszwecke und der daraus für die Verwendung der Ueber-„schüsse ihrer Renten hervorgehenden Grundsätze einer gründlichen „Untersuchung unterworfen werden.

„2. Um dieses Geschäft möglichst zu befördern, soll hiefür eine „unmittelbare Commission ex gremio collegii niedergesetzt werden, „welche aus dem kgl. Regierungsrath und Stadt-Commissär v. Baur-

„Breitenfeld, dann den beiden resp. Stiftungsreferenten, den „königl. Regierungs-Räthen von Braunmühl und Voltz be„stehen und welcher zur Herstellung der nöthigen Akten-Auszüge und „Resultate der Rathsaccessist Beringer beigegeben wird." 2c. 2c.

Die königl. Regierungs-Commission legte ihre über die Bestandtheile des protest. Wohlthätigkeitsfondes gepflogenen Nachforschungen für jede einzelne Stiftung in einer sogenannten „species facti" nieder, auf deren Grund die königl. Regierung in einer hohen Entschließung vom 28. Dez. 1830 — unter ausdrücklicher Anerkennung des zu weit ausgedehnten Vollzuges der Consolidation von 1807 — die Grundzüge der künftigen Verwendung der vereinigten Stiftungen feststellte, „die Verwirklichung und praktische Bethätigung derselben nach dem Gebot des Rechtes und nach Vorschrift der Verfassungsurkunde" dem Magistrat anheimgebend. —

Wenn nun auch alle an jene mühsamen und umfassenden Erhebungen, wie an die hohe Regierungs-Entschließung vom 28. Dez. 1830 sich anschließenden Bestrebungen einzelner Mitglieder des Stadt-Magistrates insoferne erfolglos blieben, als sie nicht im Stande waren, die verschiedenen sich entgegenstehenden Interessen zu versöhnen und eine zweifellose Klarstellung der im consolidirten Fond zusammenfließenden Stiftungszwecke und insbesondere des fundationsgemäßen Maaßes ihrer Erfüllung herbeizuführen, — so konnte es doch nicht ausbleiben, daß das Licht, welches sich durch jene Nachforschungen über die einzelnen Fundationen verbreitete, auf den Vollzug des consolidirten Fonds vortheilhaft einwirkte und dazu beitrug, eine oder die andere Fundationsbestimmung allmählig zur gebührenden Geltung zu bringen. So gelang es insbesondere dem beharrlichen Bestreben des im Jahre 1822 in den Magistrat getretenen rechtskundigen Rathes (dermaligen II. rechtskundigen Bürgermeisters) Herrn Conrad Heinrich, den zahlreichen Bestimmungen für Fakultätsstipendien Anerkennung zu verschaffen und den Stipendien-Etat, dessen einzelne Positionen nun auch wieder mit dem Namen der betreffenden Stifter bezeichnet und so in Rechnung vorgetragen wurden, auf einen den Absichten der Stifter entsprechenderen Betrag zu erhöhen. Ebenso wurden einige sonstige Stiftungsbestimmungen in Vollzug zu setzen gesucht und die betreffenden Leistungen mit den Namen der sie veranlassenden Fundationen bezeichnet. Ja es wurde eine gewisse Repartition der Leistungen der einzelnen Fonds vorgenommen, deren im besonderen Theil bei den einzelnen Stiftungen zu erwähnen Gelegenheit gegeben seyn wird und durch welche die verschiedenen Ausgaben und Reichnisse an Individuen und Anstalten wenigstens theilweise auf solche Stiftungen vertheilt wurden, deren Fundirungszweck die

betreffende Leistung annähernd oder auch in der That rechtfertigte und gestattete.

Dabei waren jedoch manche nicht fundationsgemäße Leistungen und Verwendungen fort und fort bestehen geblieben, viele Bestimmungen der Stifter nicht zum Vollzug gelangt. Man getröstete sich der „Ausscheidung", welche in den Etat der protest Wohlthätigkeitsstiftungen Klarheit bringen und dem Provisorium, als welches man den bestehenden Zustand ansehen mußte, ein Ende machen sollte Der Beitrag an die allgemeine Armen-Pflege, welcher, wie schon oben erwähnt, in den Jahren 1811/12 bis 1814/15 im Betrage von 11,394 fl., von 1815/16 bis 1817/18 aber in einem solchen von 12,413 fl. aus dem protest. Wohlthätigkeitsfond geleistet worden war, wurde in den Jahren 1818/19 und 1819/20 noch in der Größe der letztgenannten Ziffer fortgereicht. Seine im Jahre 1820/21 erfolgte Erhöhung auf 15,509 fl. beschwor jene eben so dringenden als gerechten Forderungen der protestantischen Einwohnerschaft herauf, welche, durch Darstellungen, wie die oben erwähnte des Freiherrn Lorenz von Schäzler in ihrer inneren Begründung nachgewiesen, die vielfachen, oben kurz geschilderten, allerseits in ihrer Berechtigung anerkannten Bestrebungen hervorriefen, denen einen befriedigenden, den verfassungsmäßigen Bestimmungen entsprechenden Abschluß zu geben, durch gegenwärtige Ausarbeitung versucht werden soll.

Die Remonstrationen, welche gegen die außerordentlich hohe Abgabe von 15,509 fl. erhoben worden waren, bewirkten, daß der Beitrag an die öffentliche Armenpflege im Jahr 1821/22 auf 11,628 fl. ermäßigt wurde. 1822/23 betrug derselbe 10,446 fl., 1823/24 11,300 fl., 1824/25 11,375 fl., bis eine hohe Regierungs-Entschließung vom 5. Jan. 1826 den Jahres-Beitrag der vereinigten protest. Wohlthätigkeitsstiftungen an die allgemeine Armenkasse bis zur endgiltigen Entscheidung der deßfallsigen Verpflichtung „per modum provisorii" auf 10,000 fl. feststellte, welcher Betrag seitdem ununterbrochen an die Armenpflege abgegeben wurde. Mit der zweiten Hälfte des Etatsjahres 1860/61 hat dieser 35 Jahre lang gereichte Sustentationsbeitrag durch freiwilligen Verzicht des Armenpflegschaftsrathes, welcher fortan nur den nach den Fundationsurkunden ihn treffenden Betrag beansprucht, aufgehört. Was in dem Zeitraume von 1811/12 bis zum I. Semester 1860/61 incl. die öffentliche Armenpflege aus dem vereinigten Fond der protest. Wohlthätigkeitsstiftungen empfangen hat, beläuft sich hienach auf 505,986 fl. Es wird am Schlusse des besonderen Theils Gelegenheit gegeben seyn, auf diese Verwendung zurückzublicken und an die Vergleichung jener Ziffer mit dem pflichtmäßigen, künftighin zu leistenden Beitrag an die öffentliche Armenpflege einige Bemerkungen anzuknüpfen.

Neben der so bedeutenden Abgabe an den Armenpflegschaftsrath hatte nicht nur die ununterbrochene Leistung der bereits oben aus der Rechnung von 1816/18 aufgeführten Sustentationsbeiträge, wenn auch theilweise in geringeren Beträgen fortgedauert, sondern es war dem vereinigten protest. Wohlthätigkeitsfond noch eine neue nicht unbedeutende Ausgabe aufgebürdet worden, ohne daß die fundationsgemäße Berechtigung derselben irgend näher untersucht worden wäre.

Die Reichsstadt Augsburg hatte nämlich aus ärarialischem Säckel an das evangelische (wie auch an das katholische) Waisenhaus eine jährliche Sustentation von 3100 fl. bezahlt. Mit dem Uebergang der Reichsstadt an die Krone Bayern ward jener Sustentationsbeitrag unterbrochen. Unter die vom Staat zu übernehmenden Lasten des Stadtärars durch die Extraditions-Commission eingestellt, wurde er später, sey es nun aus Uebersehen oder aus was sonst für Ursachen, nicht mehr erwähnt und seine Anerkennung als eine Last des Staates nicht erzielt. Als unter solchen Umständen das evangelische Waisenhaus, welches seine Ausgaben ohne Härte gegen die vorhandenen Zöglinge nicht so plötzlich nach dem Maaß der verringerten Einnahme ermäßigen konnte, in großes Gedränge kam, wurde Seitens der königl. Aufsichtsbehörden die Hilfe der Klaucke'schen Stiftung in Anspruch genommen, welche nach mehreren außerordentlichen Zuschüssen angehalten wurde, einen jährlichen Beitrag von 3000 fl. an das evangel. Waisenhaus zu leisten. Auf solche Weise hatte die Klaucke'sche Stiftung von 1809/10 bis zum Jahre 1816/17 die Summe von 28,350 fl. für einen ihrer Fundation fremden Zweck verwendet, als sich die Administration der ferneren Entrichtung dieser stiftungswidrigen Zuschüsse weigerte und das evangel. Waisenhaus, da die königl. Regierung jene Weigerung als begründet erklärte, mit einem Male in die nämliche Lage zurückversetzt war, aus welcher es durch die Beiträge der Klaucke'schen Stiftung wenige Jahre vorher war gerissen worden. Die Anstalt kämpfte nun mit einem ständigen Deficit, bis die königl. Regierung mittelst hoher Entschließung vom 11. April 1823 anordnete, daß die vereinigten protest. Wohlthätigkeitsstiftungen in so lange einen jährlichen Sustentationsbeitrag von 3000 fl. an das evangel. Waisenhaus zu leisten hätten, bis über die schon zu jener Zeit auf dem Administrativwege erhobene Reclamation der ärarialischen Beiträge zu den beiden Waisenhäusern eine Entschließung erfolgt seyn werde. Dieser Beitrag wird bis auf den heutigen Tag entrichtet.

So hatte sich denn unter dem Zusammenwirken aller vorstehend erörterten Momente im Lauf der Jahre folgende Verwendung der Renten

des vereinigten protest. Wohlthätigkeitsfonds [11]) gestaltet, welche die Rechnung des Jahres 1859/60 ausweist:

a) Ständige Beiträge an Stiftungen und Institute:

1) An den protest. Cultusfond		458 fl. 52 kr.
2) An das protest. Collegium bei Skt. Anna . .		72 fl. — kr.
3) An den evang. Studienfond		
a) aus der Andr. Böheim'schen Stiftung	108 fl.	
b) aus der Thom. Rauner'schen Stiftung	120 fl.	
c) aus der W. J. Sulzer'schen Stiftung	140 fl.	
		368 fl. — kr.
4) An den protest. deutschen Schulfond		2677 fl. — kr.
5) An die Hospitalstiftung		162 fl. 48 kr.
6) An die Skt. Servatiusstiftung für das Incurabel-Haus aus der Oesterreicher'schen Stiftung . .		9 fl. — kr.
7) An die Skt. Martinsstiftung		
a) für das ehemalige Rothhaus:		
aus der Peter Laire'schen Stiftung	3 fl. — kr.	
b) für das Pilgerhaus:		
aus der Böheim'schen Stiftung	25 fl. — kr.	
" " Limm'schen "	40 fl. — kr.	
" " Zobel'schen "	49 fl. 30 kr.	
		117 fl. 30 kr.
8) aus den A. B. v. Stetten'schen Stiftungen für arme verlassene hilflose Kranke, für Bestreitung von Leichen- und Begräbnißkosten, für arme Kindbetterinnen ꝛc. ꝛc. an die deßfallsige isolirte Administration		1,247 fl. 39 kr.
9) an das evangel. Waisenhaus		200 fl. 27 kr.
demselben aus der Ferd. Renz'schen Stiftung . .		40 fl. 30 kr.
demselben in ¼jährigen Raten à 750 fl. . . .		3,000 fl. — kr.
demselben aus der A. Böheim'schen Stiftung . .		30 fl. — kr.
10) an das kathol. Waisenhaus:		
aus der L. Stenglin'schen Stiftung . . .		6 fl. — kr.
11) an das evang. Armenkinderhaus		529 fl. 30 kr.
12) an die Administration der Hans Bauer'schen Stiftung aus der Ferdinand Renz'schen Stiftung .		40 fl. — kr.

[11]) Es ist hier nur von der Verwendung der Renten auf den „Zweck" die Rede. Die Ausgaben auf „Verwaltung" werden erst am Schlusse des besonderen Theils zu erwähnen seyn.

13) an das Rektorat der polytechnischen Schule als Beitrag zur höheren Zeichnungsschule . . . 112 fl. — kr.

14) an die Armenanstalt aus dem Anna Dorothea Mittler'schen Legat . . . . 18 fl. — kr.

15) an dieselbe Lehrgeldbeitrag aus der Andr. Kieser'schen Stiftung . . . . 180 fl. — kr.

16) an dieselbe Beitrag zur allgemeinen Armenpflege 10,000 fl. — kr.

b) Unterstützungen:

a. a. ständige.

aus der Sabina Weyd'schen Stiftung .	75 fl. — kr.	
aus dem Fumasischen Legat	40 fl. 30 kr.	
aus den Stenglin'schen Stiftungen . . .	104 fl. — kr.	
sonst ständig, auf keine bestimmte Stiftung begründet	40 fl. — kr.	
Summa . . .		359 fl. 30 kr.

b. b. momentane.

(ohne Benennung der Stiftungen) . . . . 2,900 fl. 24 kr.

c) Stipendien:

a. a. Fakultäts-Stipendien	4560 fl. — kr.	
b. b. Technische Stipendien	786 fl. — kr.	
im Ganzen . .		5,346 fl. — kr.

d) Aussteuer-Prämien

zur Feier des Namensfestes Seiner Majestät des Königs von Bayern am 12. Oktober	200 fl. — kr.	
zur Feier des Namensfestes Ihrer Majestät der Königin von Bayern am 8. September	200 fl. — kr.	
		400 fl. — kr.

Auf Unterhaltung der Stiftungs-Gebäude wurde ausgegeben . . . . 584 fl. — kr.

Es ist unverkennbar, daß die Verwendung der Renten des consolidirten Fonds seit 1817/18 an Mannigfaltigkeit, an innerer Bedeutung gewonnen hat. Wenn auch die Ausgabspositionen nur theilweise mit Benennung einer Stiftung begründet sind, und bei der aktenmäßigen Repartition der verschiedenen Leistungen auf die einzelnen Fundationen nicht eben genau verfahren worden ist, so empfängt man doch im Ganzen aus den Rechnungen der letzten 20 Jahre den Eindruck größeren individuellen Lebens, als uns aus den Rechnungen der königl. Stiftungsadministration und der ersten Periode der magistratischen Verwaltung entgegentritt.

Inwieweit jedoch die so gestaltete Verwendung der Stiftungsmittel den einzelnen Fundationsbestimmungen nach Inhalt und Maaß entspricht, welche Gestaltung der Vollzug der vereinigten Stiftungen bei genauem Verfahren nach Verordnung der Stifter gewinnen muß, dies kann erst nach vorgängiger Zergliederung des consolidirten Fonds, nach genauer Untersuchung der Stiftungsurkunden, nach endgiltiger Feststellung aller Stiftungszwecke und der Größe der für jeden Zweck gegebenen Mittel beurtheilt werden.

Bevor wir dazu gelangen, das zu diesem Urtheil erforderliche Material kennen zu lernen und mit den einzelnen Bestandtheilen des vereinigten Fonds uns zu beschäftigen, sind noch einige Vorfragen zu erörtern, welche auf die künftige Gestaltung des consolidirten Fonds und insbesondere auf das Maaß der den einzelnen Stiftungszwecken zu gebenden Erfüllung von entscheidendem Einfluß sind. Ihnen soll der folgende Abschnitt gewidmet seyn.

IV. Der künftige Vollzug der vereinigten protestantischen Wohlthätigkeitsstiftungen.

Es wird wohl keiner näheren Nachweisung bedürfen, daß die richtige Vollstreckung der consolidirten Stiftungen die Zerlegung des vereinigten Fonds in seine einzelnen Theile und die sorgfältigste Untersuchung der letzteren nach Maaß und Inhalt voraussetze. Die in der Consolidation befindlichen Fundationen müssen sohin nach Zweck und Vermögen ausgeschieden werden und es kann nicht Wunder nehmen, daß die hier zu lösende Aufgabe, welche in Nichts anderem, als darin besteht, die combinirten protestantischen Wohlthätigkeitsstiftungen ihrer ursprünglichen Bestimmung zurückzugeben, nach ihrer ersten und zunächst hervortretenden Seite insgemein die „Ausscheidung der protestantischen Wohlthätigkeitsstiftungen" genannt und unter diesem Namen als ein frommer Wunsch der protestantischen Bürgerschaft Augsburgs auf die jetzt lebende Generation überliefert wurde.

Diese vulgäre Bezeichnung des in Rede stehenden Geschäfts wird als erschöpfend anzuerkennen oder als nicht genügend mit einer erschöpfenderen zu vertauschen seyn, je nachdem man die Aufgabe mit der Zergliederung des consolidirten Fonds in seine einzelnen Theile als gelöst erachtet, oder dieselbe dahin gerichtet meint, daß die in ihrer Specialität klar gestellten Theile zu einem organisch gegliederten Ganzen zu verbinden seyen.

Die erste bei Erwägung des künftigen Vollzugs der consolidirten Stiftungen sich aufdrängende Frage ist daher, ob dieselben fortan vereinzelt, jede Fundation selbstständig für sich bestehend, verwaltet, oder ob sie wie bisher, nur nach anderen Grundsätzen und mit geeigneter Wahrung ihrer Individualität zu gemeinsamem Wirken vereinigt werden sollen.

Die Fundationsurkunden der einzelnen unter reichsstädtischem Regiment begründeten protestantischen Wohlthätigkeitsstiftungen verordnen fast ohne Ausnahme die Verwaltung durch Privatadministrationen, nicht selten unter ausdrücklicher Verbittung jeder obrigkeitlichen Einmischung. Nur wenige Fundatoren haben den evangelischen geheimen Rath als Oberaufsichtsbehörde, einige andere zur stellvertretenden Verwaltung für den Fall erbeten, daß die zunächst zur Administration berufene Familie aussterben sollte. Die Uebertragung der Stiftungsverwaltung an die Familie oder an die Nächstbefreundeten des Stifters bildet die Regel; einzelne zu Gunsten bestimmter Pfarrsprengel errichtete Stiftungen waren auch den betreffenden sogenannten „Zechpflegen" (Kirchenverwaltungen) zur Verwaltung und Verwendung anvertraut. Es ist nicht ohne culturgeschichtliches Interesse, mit welcher Aengstlichkeit die meisten Stifter die Verwaltung ihrer von der reinsten und allgemeinsten Menschenliebe getragenen Stiftungen jedem öffentlichen Einfluß zu entziehen bestrebt sind. Nicht sowohl Mißtrauen gegen die Obrigkeit, was es im ersten Augenblick scheinen möchte, als vielmehr der ausgeprägte Particularismus des reichsstädtischen Wesens in Verbindung mit dem ausgebildeten Familiensinne jener Zeit ließ die Stifter ihre Fundationen nur dann als gesichert annehmen, wenn sie dieselbe in der ausschließlichen Gewalt persönlich vertrauter Männer, insbesondere aus der Familie oder der nächsten Verwandtschaft wußten. Dazu kam die meist entschieden kundgegebene Absicht, die Wohlthaten der Stiftung — im direkten Gegensatz gegen die öffentliche Pflege der Armuth — nur mit großer Auswahl auszuspenden. Die Glieder der Familie oder die vom Stifter sonst aus persönlichem Vertrauen zur Verwaltung berufenen Männer und alle ihre Nachfolger, (zu deren Selbstwahl die zunächst vom Stifter erwählten Administratoren in der Regel ausdrücklich angewiesen werden,) sollten nach der Meinung des Fundators durch ihre näheren persönlichen Beziehungen zu ihm, welche zudem meist durch Anordnung einer jährlichen Gratifikation aus Stiftungsmitteln lebendig erhalten wurden, mehr als die ferner stehende Obrigkeit veranlaßt werden, die würdigsten Hilfebedürftigen im Namen des Stifters aufzusuchen und nicht den Andrang der Bittenden, sondern die eigene Erforschung der Armuth zur Richtschnur ihres Handelns zu nehmen. So konnten einzelne Stifter,

wie z. B. Daniel Lotter[12]) und Andere, geradezu die möglichste Geheimhaltung ihrer Fundation anordnen, „damit der Ueberlauf nicht zu groß werde." Daß Gottfried Klaucke, dessen namhafter Stiftung das evangelische Armenkinderhaus seine segensreiche Existenz verdankt, die Geheimhaltung des Vermögensbetrages seiner Fundation vorschrieb, ist schon oben in der Einleitung erwähnt worden.

Es darf wohl angenommen werden, daß solche Bestimmungen heutzutage keinem Stifter in den Sinn kommen würden. Seit das große Princip der Oeffentlichkeit die moderne Verwaltung des Staats und der Gemeinde beherrscht und auch die das Stiftungswesen in sich schließenden Institute der letzteren mit seinem wohlthuenden Lichte erhellt, haben die Begründer milder Stiftungen ihr Auge vertrauensvoll auf die Behörde gerichtet, in deren Hände die Stiftungsverwaltung im Wege der gesetzlichen Entwicklung des Verwaltungswesens übergegangen ist.

Es ist in den vorausgehenden Abschnitten dargestellt worden, wie das organische Gesetz vom 29. Dezember 1806 die „Oberpflegen, Deputationen, Verwaltungen und Zechpflegen," deren Administrirung bis dorthin die örtlichen Stiftungen für Wohlthätigkeit, Cultus und Unterricht unterstellt waren, aufhob und ihre Funktion unter Centralisirung der Verwaltung nach den drei genannten Zwecken an königliche Administrationen übertrug.

Eine allerhöchste Verordnung vom 6. März 1817, die Verwaltung des Stiftungs- und Communalvermögens betreffend[13]), hatte zwar den Willen der Stifter für die Verwaltung der zu Gunsten von Privaten, Familien, erlaubten Gesellschaften, bestätigten Congregationen und Bruderschaften errichteten Stiftungen als maaßgebend anerkannt und die Wiederherstellung des vor dem 1. Okt. 1807 bestandenen Zustandes für den Fall gestattet, daß die Verwaltung solcher Stiftungen von qualificirten Individuen auf Grund der Stiftungsurkunden reclamirt werden sollte; im Falle des Nicht-Eintrittes einer zulässigen Reclamation aber sollte die Verwaltung dieser Stiftungen am 1. Okt. 1817 auf die Gemeinden, beziehungsweise die wiederherzustellenden Magistrate übergehen.

Mit dieser königlichen Verordnung war zu dem Baue der gemeindlichen Verwaltung des lokalen Stiftungsvermögens, unter dessen schirmendem Dache den örtlichen Stiftungen so großer Segen erblühen sollte, der Grund gelegt. Seine weitere Ausführung erhielt derselbe durch das am

---

[12]) Siehe Seite 77—80 des besonderen Theils.

[13]) Regierungsblatt vom Jahre 1817, Seite 157.

17. Mai 1818 erlassene (am 1. Juli 1834 unter ständischer Mitwirkung revidirte und in seinen wesentlichsten Bestimmungen bestätigte und erweiterte) Edikt über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden im Königreich Bayern.

Dem durch das Edikt organisirten Magistrate als dem Vorsteher der Gemeinde (§. 55 des Edikts) ward die Befugniß übertragen (§. 59 des G.-E.):

„das gesammte Communal- und das lokale Stiftungsvermögen „durch die in seiner Mitte befindlichen Stadt- oder Markts-Kämmerer und Stiftungsverwalter"

unter Mitwirkung der Gemeinde-Bevollmächtigten zu verwalten.

Von dem durch die allerhöchste Entschließung vom 6. März 1817 gewährten Rechte war für keine der consolidirten protestantischen Wohlthätigkeitsstiftungen Gebrauch gemacht und von keiner Seite die Verwaltung einer solchen reclamirt worden. So gingen denn auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen vom 6. März 1817 und 17. Mai 1818 die hier in Rede stehenden Stiftungen in der Vereinigung, welche ihnen in den Jahren 1807 und 1808 unter der königlichen Stiftungsadministration gegeben worden war, in die Verwaltung des Stadtmagistrats Augsburg über, ohne daß die Frage aufgeworfen worden wäre, ob dieselbe dem Magistrate unmittelbar zu übertragen, oder ob durch die Stiftungsurkunden die Aufstellung einer besonderen, immerhin in den gesetzlichen Beziehungen zum Stadtmagistrat stehenden Administration geboten sey.

Nachdem die isolirten Privatadministrationen für die 69 im Jahre 1807 combinirten Stiftungen durch das organische Gesetz vom 29. Dez. 1806 aufgehoben worden waren, hatte die Bürgerschaft Augsburgs das städtische Stiftungsvermögen von königlichen Behörden verwaltet und sich selbst von jeder unmittelbaren Theilnahme an dieser Verwaltung ausgeschlossen sehen müssen. Unter solchen Umständen mußte die nunmehrige Uebertragung der letzteren an die selbstgewählte Verwaltungsbehörde der Gemeinde als ein zu bedeutender Fortschritt angesehen werden, als daß man Angesichts dieser erfreulichen Berücksichtigung des gemeindlichen Lebens veranlaßt sein konnte, an den zunächst liegenden Vollzug des §. 59 des Edikts, die unmittelbare Uebertragung der Stiftungsverwaltung an den Magistrat als den gesetzlich berufenen Verwalter des lokalen Stiftungs-Vermögens, die kritische Sonde anzulegen und — unter Zurückgreifung auf die mit der allerhöchsten Verordnung vom 6. März 1817 ertheilte Begünstigung — die neue Regel sofort durch eine Ausnahme, als welche die Aufstellung einer besonderen Verwaltung für einen namhaften

Theil des städtischen Stiftungsvermögens immerhin erscheinen mußte, zu unterbrechen.

Auch heute wird es wohl Niemandem ernstlich in den Sinn kommen, für jene unter reichsstädtischer Ordnung entstandenen und durch die Stifter besonderen Verwaltungen übertragenen, in einer Anzahl von 68 noch jetzt in der Consolidation befindlichen Fundationen die Wiederbelebung der mit dem organischen Gesetz vom 29. Dez. 1806 zu Grabe gegangenen 68 einzelnen Administrationen zu fordern.

Die Anschauung der Jetztzeit ist über jenen Geist des Particularismus, welcher die Vermächtnisse edler Menschen vereinzelte, statt sie zu gemeinsamem Wirken zu vereinen, hinweggegangen. Wir werden später Gelegenheit finden, die mannigfachen Nachtheile, die im Gefolge der Zersplitterung zweckverwandter Stiftungsmittel einhergehen, näher in Betracht zu ziehen. Nur an die Schwierigkeit dürfte hier schon zu erinnern seyn, für 68 einzelne Stiftungen jeder Zeit passende Privat-Administrationen aufzufinden und, wenn solche gefunden, dem jetzt gesetzlich bestehenden Verwaltungsorganismus gemäß mit ihnen zu verkehren und den obliegenden Pflichten zu genügen.

Es ist bereits in der Einleitung angeführt worden, daß eine Anzahl von Lokalstiftungen der Stadt Augsburg sofort auf Grund des organischen Gesetzes vom 29. Dezember 1806 und in dessen weiterem Vollzug von der Consolidation ausgenommen und unter isolirten Privatadministrationen belassen worden war. Auch als das Gemeinde-Edikt vom 17. Mai 1818 in Vollstreckung der mit der allerhöchsten Entschließung vom 6. März 1817 ausgesprochenen Grundsätze die Verwaltung des Communal- und lokalen Stiftungs-Vermögens in den Städten dem Magistrat übertrug, blieben jene besonderen Verwaltungen zwar fortbestehen, aber sie konnten fortan lediglich als die Organe der gemeindlichen Verwaltungsbehörde gelten, welcher die gesammte lokale Stiftungs-Verwaltung grundsätzlich und mit allen ihren Rechten und Pflichten übergeben worden war. In diesem Sinne ward auch die Stellung der isolirten Privatstiftungsadministrationen Augsburgs zu dem Stadt-Magistrat sofort geregelt. Eine hohe Entschließung der königl. Regierung des Oberdonau-Kreises vom 16. März 1819, die Verwaltung der isolirten Lokalstiftungen Augsburgs betreffend[14]), verordnete

---

[14]) Die hohe Regierungs-Entschließung vom 16. März 1819 lautet: „J. N. S. M. d. K. Da der Magistrat dahier nach den Bestimmungen des Gemeinde-Edikts vom 17. Mai 1818 die sämmtlichen Lokal-Stiftungen der Stadt zu verwalten hat, folglich demselben auch die Respicienz und Leitung der isolirten Verwaltungen der zu lokalen Zwecken der Bürgerschaft bestimmten Stiftungen zusteht, so wurden die be-

daß die isolirten Stiftungsadministrationen in allen Verwaltungsgegenständen ihre Berichte an den Magistrat zu erstatten und seine Entschließung zu erwarten, demselben auch ihre Rechnungen vorzulegen haben und daß sofort der Magistrat wiederum in allen jenen Gegenständen, welche in das Gebiet des §. 123 des revidirten Gemeinde-Edikts [15]) fallen, an die königl.

---

treffenden isolirten Stiftungs-Administrationen angewiesen, ihre Berichte an den hiesigen Stadtmagistrat zu erstatten und dahin alljährlich ihre Rechnungen zu legen, welcher die vorkommenden Gegenstände competenzmäßig zu erledigen oder in den §. 123 des bemerkten Gemeinde-Edikts bezeichneten Fällen anher zu berichten, ferner die Rechnungen mit allenfallsigen Erinnerungen einzusenden hat. Welches dem Stadtmagistrat zur Wissenschaft und Darnachachtung hiemit eröffnet wird.

[15]) Der §. 123 des rev. Gem.-Ed. lautet:

„Außer den durch allgemeine und besondere Vorschriften bestimmten Fällen steht der Magistrat als Beamter der Gemeinde rücksichtlich der Verwaltung des Gemeinde- und Lokal-Stiftungsvermögens unter der näheren Aufsicht der Kreisregierung. Der Magistrat ist daher verbunden, die Genehmigung derselben einzuholen:

1) bei allen Erwerbungen, Veränderungen und Veräußerungen von Realitäten und Rechten über den Werth von 1000 fl.;
2) bei neuen Fundationen und Fundationszuflüssen, wenn damit Lasten verbunden sind;
3) bei Verwandlung der bisherigen Selbst-Regie bedeutender Oekonomiegüter oder nutzbarer Rechte in Verpachtung oder dieser in eine Selbst-Regie;
4) bei allen Verpachtungen an Magistrats-Glieder und deren Verwandte in auf- und absteigender Linie, dann Seitenverwandte und Verschwägerte im ersten Grade oder an solche, die an der Verwaltung Theil haben;
5) bei bedeutenden Neubauten;
6) bei Aufnahme eines Passiv-Kapitals für die Gemeinde über 2000 fl.;
7) bei allen Ausleihen von Aktiv-Kapitalien, welche den Betrag von 1000 fl. übersteigen oder auch ohne Unterschied der Summe, wenn das Ausleihen an ein Magistratsglied oder deren oben bemerkte Verwandte, oder an sonstige Theilnehmer an der Verwaltung geschieht;
8) bei Vorschüssen einer Stiftung an die andere, insoferne sie nicht im nämlichen Etats-Jahre zurückersetzt werden;
9) über die Zulässigkeit eines Rechtsstreites;
10) bei Anordnungen neuer Gemeindedienste, dann bei neuen Gemeinde-Umlagen."

In allen vorstehend genannten, die Stiftungsverwaltung berührenden Punkten hat der Magistrat, sowohl was die von ihm unmittelbar verwalteten, als die mittelbar ihm unterstellten isolirt administrirten Stiftungen anlangt, die Entscheidung der königl. Regierung einzuholen, sonst aber die Anträge der isol. Privatadministrationen in eigener Zuständigkeit zu bescheiden. Die Rechnungen und Etats müssen sämmtlich ohne Ausnahme der kgl. Regierung zur Bescheidung und Genehmigung unterbreitet werden.

Regierung zu berichten und deren Entscheidung zu erholen habe. Diese hohe Regierungs-Entschließung wurde durch allerhöchstes Reskript vom 14. November 1819[16]) dahin bestätigt, daß die Privatstiftungsadministrationen der Stadt Augsburg in allen Wirthschaftsgegenständen ohne Ausnahme an den Magistrat als Oberadministration zu berichten haben[17]).

Denkt man sich nun die Consolidation der protestantischen Wohlthätigkeitsstiftungen in ihre 73 einzelnen Bestandtheile aufgelöst und 68 davon an eben so viele isolirte Administrationen, welche den Stiftungsurkunden und den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nach fast alle ohne Ausnahme lediglich die durch h. Regierungs-Entschließung vom 16. März 1819 normirte, wenig selbstständige Stellung einnehmen würden, übergeben und sucht man sich andrerseits zu vergegenwärtigen, daß fast die ganze Anzahl jener 68 isolirten Privatadministrationen, deren einzelne sehr namhafte Vermögenscomplexe zu verwalten bekämen, in allen Wirthschaftsgegenständen ohne Ausnahme an den Magistrat zu berichten und dieser wieder in ziemlich zahlreichen Fällen die Entscheidung der königl. Kreisregierung einzuholen habe — so gewinnt man ein, wenn auch vielleicht noch nicht ganz zureichendes, Bild des Geschäftsverkehrs, welcher sich im Vollzug der einzeln verwalteten Stiftungen zwischen 68 isolirten Administrationen und dem Stadtmagistrat einerseits und zwischen dem letzteren und der königl. Regierung andrerseits entwickeln und welcher mit seiner massenhaften Vielschreiberei zu den berechtigten Bestrebungen unserer Zeit nach Vereinfachung der Geschäfte in der That in einen schreienden Widerspruch treten würde.

Es kann daher kaum angenommen werden, daß von irgend einer Seite das Versäumniß des Jahres 1817 nachgeholt und die Wiederherstel-

---

[16]) Döllinger's Verordnungen-Sammlung Band XI, Theil IV, S. 1781 und 1782.

[17]) Für die isolirte Administration der A. B. von Stetten'schen Töchter-Erziehungsstiftung und für die Familienstiftungsadministrationen wurden durch die allerhöchste Entschließung vom 14. Nov. 1819 freiere Stellungen statuirt, indem letztere der kgl. Regierung unmittelbar untergeordnet wurden, erstere aber im Hinblick auf eine in ihrer Mitte befindliche magistratische Deputation nur dazu verpflichtet ward, in den Fällen des §. 123 des rev. Gem.-Ed. an den Stadtmagistrat zu berichten und demselben ihre Rechnung zur Einsicht und Erinnerungsabgabe mitzutheilen, wozu auch die Administratoren von gemischten Familienstiftungen, deren Renten nebenher für Lokalzwecke der Stadt Augsburg bestimmt sind, verpflichtet erscheinen. Ebenso genießt die Administration der Klaucke'schen Stiftung (durch höchste Ministerial-Entschließung vom 30. Nov. 1820) einer Ausnahmestellung, indem sie auf Grund ihrer Fundations-Urkunde der kgl. Regierung unmittelbar untergeordnet ward.

lung der Einzeladministrationen für die 68 reichsstädtischen Fundationen werde gefordert werden wollen.

Der Schwerpunkt der von den reichsstädtischen Stiftern über die Verwaltung ihrer milden Fundationen getroffenen Verfügungen ist auch nicht sowohl in der isolirten, als vielmehr in der confessionell unvermischten Verwaltung der Stiftungen gelegen.

Es war in jener Zeit nicht gebräuchlich, milde Stiftungen der Obrigkeit zu übergeben. Es fehlte sohin an einem Brennpunkte, in welchem sich, wie heute in dem gesetzlich zum Stiftungsverwalter berufenen und von den Stiftern der Neuzeit als solchem anerkannten Magistrat, die einzeln entstandenen Fundationen concentriren konnten. Die Vereinzelung der Stiftungsverwaltungen, wie sie uns die Geschichte der hier in Rede stehenden Stiftungen vorführt, war die nothwendige und natürliche Folge jenes Verhältnisses.

Das Wesentliche und Bewußte in den Verwaltungsdispositionen der Stifter ist sonach nur der meist mit klaren Worten kund gegebene Wille, daß ihre Fundationen von Anhängern des Augsburgischen Bekenntnisses verwaltet werden sollen.

In diesem Momente einerseits und in der confessionellen Gemischtheit des Stadtmagistrats Augsburg andrerseits liegt die Veranlassung und die Berechtigung der schon oben aufgeworfenen, nun zur Entscheidung zu bringenden Frage,

> ob die unmittelbare Verwaltung der in Rede stehenden 68 Stiftungen fortan dem Magistrat gebühre, oder ob eine besondere Administration für sie unter der gesetzlich normirten Aufsicht und Mitwirkung der Gemeindebehörden zu bestellen sey.

Von der Erörterung dieser, die Fundationen der reichsstädtischen Zeit gemeinsam berührenden Frage wird vor Allem Eine Stiftung auszunehmen seyn. Es ist dies die in der Consolidation befindliche Anna Barbara von Stetten'sche Fundation für Zwecke der Wohlthätigkeit, welche, wie die Darstellung im besonderen Theil des Näheren nachweisen wird, aus der Vereinigung der protestantischen Wohlthätigkeitsstiftungen auszuscheiden und — der Anordnung der Stifterin entsprechend — fortan der Verwaltung der isolirten Administration des Anna Barbara von Stetten'schen Töchter-Erziehungs-Instituts zu unterstellen seyn wird.

Was die hienach verbleibenden 67 aus der reichsstädtischen Periode herstammenden Fundationen anbelangt, deren ursprünglich stiftungsgemäße Verwaltungen durch das organische Gesetz vom 29. Dez. 1806 aufgelöst worden sind, ohne unter der Gunst der allerhöchsten Entschließung vom 6. März 1817 wieder aufzuleben, so wäre hierüber Folgendes zu bemerken:

Wie schon früher erwähnt, hat das Gemeinde-Edikt vom 17. Mai 1818 durch Gesetz vom 1. Juli 1834 unter der Mitwirkung der Stände des Reichs eine Revision erfahren. Der §. 59 des revidirten Edikts, welcher, wie das Edikt vom 17. Mai 1818, die Verwaltung des gesammten Communal- und lokalen Stiftungsvermögens dem Stadtmagistrat überträgt, gestattet demselben die Ausübung des Verwaltungsrechtes

„durch die in seiner Mitte befindlichen Stadt- oder Markt-Kämmerer und Stiftungsverwalter, oder wo durch die Stiftungsbriefe besondere, mit der gegenwärtigen Gesetzgebung noch vereinbare Verwaltungen angeordnet sind, durch diese nach den hierüber gegebenen besonderen Vorschriften."

Wir haben oben bereits Gelegenheit gehabt, diese, die Stellung der besonderen Stiftungsverwaltungen im gesetzlichen Verwaltungsorganismus regelnden Vorschriften kennen zu lernen. Die Frage der formalen Zulässigkeit einer neu zu bestellenden isolirten Administration für einen Complex gesetzlich zu solcher Verwaltung qualifizirten Stiftungsvermögens dürfte uns deßhalb hier nicht weiter zu beschäftigen haben.

In Erörterung des materiellen Theiles der oben aufgeworfenen Frage muß vor Allem, was den rechtlichen Thatbestand betrifft, auf den besonderen Theil verwiesen und die dortige Darstellung der Stiftungs-Bestimmungen hieher bezogen werden. Niemand wird sich Angesichts der Bestimmung des §. 59 des revidirten Gemeinde-Edikts, sowie des schon in der Einleitung wörtlich allegirten vierten Absatzes des §. 9. Tit. IV. der Verfassungs-Urkunde [18]) und des §. 72 der allerhöchsten Verordnung vom 17. Dez. 1825, die Formation und den Wirkungskreis der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betreffend [19]), nach aufmerksamer Prüfung der hier in Frage stehenden Stiftungen der Ueberzeugung entschlagen können, daß die rein protestantische Verwaltung derselben durch den Inhalt der Fundationsbestimmungen, sey es nun durch ausdrückliche Verordnung der Stifter, sey es durch den sonst prägnant hervortretenden rein protestantischen Charakter der Fundation, oder endlich durch die Geschichte

---

[18]) „Allen Religionstheilen ohne Ausnahme ist das Eigenthum der Stiftungen und der Genuß ihrer Renten nach den ursprünglichen Stiftungsurkunden und dem rechtmäßigen Besitze, sie seyen für den Cultus, den Unterricht, oder die Wohlthätigkeit bestimmt, vollständig gesichert."

[19]) Regierungsblatt v. J. 1825 S. 1049. Der königl. Regierung wird in §. 72 dieser allerh. Verordnung die „Sorge für die ständige Sonderung des Vermögens verschiedener Religionstheile und Zwecke" zur Pflicht gemacht.

der Stiftung als berechtigt anzuerkennen sey. Demungeachtet dürfte — unter vollem Vorbehalte der Berechtigung, welche für eine besondere Administration der aus reichsstädtischer Zeit stammenden, im protestantischen Wohlthätigkeitsfond der Stadt Augsburg vereinigten Stiftungen vorliegt, — die fernere unmittelbare Verwaltung der consolidirten Stiftungen durch den Stadtmagistrat vorerst nicht zu beanstanden seyn. Die Gründe hiefür liegen für Alle, welche mit der magistratischen Geschäftsführung und insbesondere mit den Beziehungen des Magistrats Augsburg zum lokalen Stiftungswesen irgend bekannt sind, nahe. Dank seinem Verhalten ist die Scheu vor obrigkeitlicher Verwaltung der milden Stiftungen einem wohlbegründeten Vertrauen gewichen und wahrlich es hat dies den Stiftungen und den durch sie Begünstigten zum Segen gedient. Es sey ferne, gegen die längst dahingegangenen reichsstädtischen Verwalter der protestantischen Wohlthätigkeitsstiftungen ungerecht zu werden. Vielen dieser zum Theil um ihre Vaterstadt hochverdienten Männer bleibt die Nachwelt zu ewigem Danke verpflichtet; bedurfte es doch eben so großen Muthes, als hingebender Pflichttreue, den reichen Schatz an Stiftungen, den wir aus den nachstehenden Blättern kennen lernen werden, in den vielfachen Erschütterungen blutiger Kriege und erbitterter Parteikämpfe zu erhalten und einer dankbaren Nachkommenschaft zu überliefern! — Allein es darf auch nicht verhehlt werden, daß durch die jeder Controle überhobenen reichsstädtischen Privatadministrationen mancher Stiftungsfond empfindlich beschädigt worden und daß die zum Theil Staunen erregenden Vermögensmehrungen einzelner Fonds [20]) eben nur durch sehr spärlichen Vollzug der Stiftungszwecke, sohin auf Kosten der zur Zeit jener Mehrungen lebenden Genußberechtigten zu erzielen gewesen sind.

In beiden Beziehungen ist es unter magistratischer Verwaltung anders geworden. Wie einerseits durch die von der Gemeinde controlirte und durch die Staatsregierung überwachte, eben so gewissenhafte als sachkundige obrigkeitliche Administrirung der Stiftungen jegliche Beschädigung der Fonds verhütet wird, so hat es sich die städtische Behörde andrerseits angelegen seyn lassen, den berechtigten Ansprüchen der Gegenwart an die zu ihrer Unterstützung vorhandenen Stiftungsmittel gerecht zu werden, ohne darum die Pflicht gegen die voraussichtlich noch hilfebedürftigere Zukunft außer Augen zu setzen. So weit es ohne Beeinträchtigung der Zweck-Erfüllung geschehen konnte, wurden Ersparungen angestrebt und die

---

[20]) So war die mit 23,000 fl. fundirte Andreas Böheim'sche Stiftung bis 1807 auf 116,920 fl., die Johann Jakob Oesterreicher'sche von 6,600 fl. auf 41,383 fl gestiegen.

Blüthe des Augsburgischen Stiftungswesens zeigt, daß diese Bestrebungen nicht vergeblich gewesen seyen. Der Magistrat hat dafür aber auch Vertrauen geerntet. Zeuge dessen sind die zahlreichen, seit dem Bestehen der magistratischen Verfassung entstandenen und seiner Verwaltung übergebenen, zum Theil sehr namhaften Stiftungen. Auch die in Abschnitt II. des allgemeinen Theiles benannten der neueren Zeit angehörenden, im besonderen Theil unter Nummer 29, dann 70, 71, 72 und 73 näher dargestellten fünf Fundationen, welche die Zahl der noch in der Consolidation befindlichen 68 protestantischen Wohlthätigkeitsstiftungen aus Zeiten der Reichsstadt auf 73 erhöhen, sind sämmtlich dem Magistrate zur Verwaltung und Vollstreckung übergeben worden. —

Indem so dem Stadtmagistrate was ihm gebührt zuerkannt wird, soll hiemit den aus reichsstädtischer Verwaltung auf uns gekommenen, heute noch bestehenden isolirten Stiftungsadministrationen keineswegs zu nahe getreten werden. Mit Eifer und treuer Gewissenhaftigkeit haben sie stets ihre Aufgabe erfüllt und die ihnen anvertrauten Stiftungen und Anstalten bestens gefördert.

Allein wenn anders die oben ausgesprochene Anschauung getheilt wird, daß die Trennung der Verwaltung der zahlreichen consolidirten protestantischen Wohlthätigkeitsstiftungen in ebensoviele Einzeladministrationen als unzweckmäßig zu vermeiden sey — eine Anschauung, welche auch vom Gesichtspunkte des materiellen Stiftungsvollzugs aus ihre volle Rechtfertigung finden wird, — wenn demnach für die in Rede stehenden zweckverwandten Stiftungen immer nur von Einer besonderen Administration die Rede seyn könnte, so wird doch gewiß jeder Unbefangene zugestehen müssen, daß sich die umfangreiche Verwaltung eines Fonds, welcher ein Vermögen von mehr als 700,000 fl. umfaßt, am zweckmäßigsten in den Händen einer Behörde befinde, deren gesetzlicher Beruf die Verwaltung des Communal- und örtlichen Stiftungsvermögens ist, welche daher dem Bedürfnisse entsprechend organisirt, stets mit der erforderlichen Anzahl von Verwaltungs-, Rechts- und Rechnungskundigen Beamten bestellt und in Folge dessen zur besten Administrirung großer Vermögenscomplexe sicherer geeigenschaftet seyn wird, als eine für einen so bedeutenden Stiftungsfond nur schwer aufzufindende, oder kostspielige Privatverwaltung.

Faßt man nun noch die Beziehungen in das Auge, in denen jene Verwaltungsbehörde zur Bürgerschaft und diese wiederum zu den in Rede stehenden Stiftungen steht, und betrachtet man schließlich die dermalige Organisation des Magistrats der Stadt Augsburg, so wird das letzte Bedenken, welches gegen die magistratische Verwaltung der protestantischen Wohlthätigkeitsstiftungen gehegt werden könnte, verschwinden müssen.

Der Magistrat führt die Verwaltung der örtlichen Stiftungen als Vorsteher der bürgerlichen Gemeinde unter Mitwirkung der in den Gemeindebevollmächtigten sich darstellenden selbstgewählten Vertreter der letzteren [21]). Wie in den wichtigen Fragen des Gemeindehaushalts, so müssen auch in allen belangreicheren Fragen der Stiftungsverwaltung die Gemeindebevollmächtigten zu Rathe gezogen werden [22]). Durch diese Bestimmung wird die Ueberwachung unverkümmerten Bestandes und Vollzuges der Stiftungen in die Hände der Gemeinde gelegt; durch die in §. 82 des revidirten Gem.-Ed. angeordnete jährliche Veröffentlichung der wesentlichen Ergebnisse der städtischen Rechnungen ist es ferner jedem Gemeindeglied ermöglicht, von der Verwaltung des lokalen Stiftungs-Vermögens Kenntniß zu nehmen. Das Gesetz gestattet ihm auch, allenfallsige Bemerkungen hierüber abzugeben, welche der Würdigung der Staatscuratel unterstellt werden [23]).

---

[21]) §. 55 und 59 des rev. Gemeinde-Edikts.

[22]) §. 82 des rev. Gem.-Ed. vom 1. Juli 1834:

„Der Magistrat ist verpflichtet, die Gemeindebevollmächtigten in allen wichtigen Gemeinde-Angelegenheiten zu Rathe zu ziehen, insbesondere

a) bei Veräußerungen oder Verpfändungen unbeweglicher Gemeinde- oder Stiftungs-Güter, oder nutzbarer Rechte;
b) bei Erwerb von Realitäten oder Rechten;
c) bei Neubauten;
d) bei allen Verpachtungen oder Geldverleihen an Magistratsglieder und an ihre Verwandte in auf- und absteigender Linie, dann Seitenverwandte und Verschwägerte im ersten Grade;
e) bei Kapitalsaufnahmen für die Gemeinde;
f) bei Lieferungscontrakten;
g) bei Regulirung unständiger Gemeindedienste und Gemeinde-Umlagen;
h) über die entworfenen Schuldentilgungspläne;
i) über die Gemeinde- und Stiftungsrechnungen (nach §. 59).

Außer den hier angeführten Fällen ist der Magistrat befugt, wo er es für zweckmäßig erachtet, auch in anderen Angelegenheiten die Gemeindebevollmächtigten mit ihren Erinnerungen zu vernehmen." ꝛc. ꝛc.

[23]) §. 82 des rev. G.-E.

b) Die wesentlichen Ergebnisse der städtischen Rechnungen werden vor deren Einsendung durch den Druck öffentlich bekannt gemacht.

c) Jedes Gemeindeglied und dann, soferne in dem betr. Jahre Umlagen percipirt wurden, auch jeder zu der betr. Umlage beigezogene Dritte ist befugt, binnen der dieser Publication folgenden 14 Tage seine Bemerkungen über die Rechnung zu dem Magistratseinlaufe abzugeben und sich darüber einen Empfangschein zu erholen. Diese Bemerkungen werden mit der Rechnung selbst an die Curatel gesendet.

Wenn nun auch die Stadtgemeinde Augsburg confessionell gemischt ist, und in Folge dessen die zur Controle der magistratischen Verwaltung und zur Mitwirkung bei denselben berufenen Gemeindebevollmächtigten aus Angehörigen beider Confessionen zusammengesetzt sind, so findet doch die protestantische Bürgerschaft Augsburg's, welcher die hier in Rede stehenden, im protestantischen Wohlthätigkeitsfond vereinigten Stiftungen gewidmet sind und welcher Kraft ihres durch Verfassungsbestimmung gewährleisteten Eigenthums- und Besitzrechtes auch das Recht der durch allerhöchste Entschließung vom 6. März 1817 und durch §. 59 des revidirten Gemeinde-Edikts gesicherten besonderen Verwaltung jener Stiftungen nach Maaßgabe der Stiftungsurkunden zusteht, in dem Collegium der Gemeinde-Bevollmächtigten immerhin eine entsprechende Anzahl von confessionsverwandten Vertretern, aus deren Mitte der bestehenden Geschäftsordnung gemäß das Referat über die protestantischen Stiftungsangelegenheiten bestellt wird.

Die protestantische Bürgerschaft ist daher vermöge der oben erörterten gesetzlichen Bestimmungen theils durch ihre selbstgewählten Vertreter, theils unmittelbar durch persönliche Berechtigung jedes einzelnen protestantischen Gemeindeglieds in der Lage, zu der Verwaltung und Verwendung ihrer Stiftungen in lebendiger Beziehung sich zu erhalten und Verletzungen der — überdies durch gegenwärtige Darstellung zum Gemeingut werdenden — Stiftungsbestimmungen zu verhüten.

So dürften denn die unter der magistratischen Verwaltung seit 1818 wesentlich vergrößerten, in gedeihlichem Zustande befindlichen protestantischen Wohlthätigkeitsstiftungen dieser Verwaltung vorerst um so weniger zu entziehen seyn, als der Magistrat, welcher gemäß höchster Entschließung in seinen bürgerlichen Gliedern stets streng paritätisch, d. h. mit ebenso vielen Protestanten als Katholiken besetzt seyn muß [24]), in richtiger Würdigung des materiellen Sachverhalts für die protestantischen Stiftungen

---

[24]) Die höchste Ministerial-Entschließung vom 29. März 1856 lautet:

„Aus der berichtlichen Vorlage vom 10. v. Mts. war zu entnehmen, daß Magistrat und Gemeindebevollmächtigte der Stadt Augsburg übereinstimmenden Antrag gestellt haben, die Zahl der zur Verwaltung des katholischen und protestantischen, sowie paritätischen Stiftungsvermögens erforderlichen bürgerlichen Magistratsräthe auf je sechs Katholiken und sechs Protestanten festzustellen.

Nachdem diese Zahl nach den berichtlichen Erläuterungen dem wirklichen Bedürfnisse angemessen ist, und zugleich den allerhöchsten Vorschriften vom 29. August 1818 und 31. Okt 1821 (Döll. V.-S. Bd. IV., S. 943 und 947) entspricht, so wird jener Antrag bis auf Weiteres genehmigt." ꝛc. ꝛc.

stets einen protestantischen Referenten in der Person eines dieser Confession angehörigen rechtskundigen Rathes aufgestellt, ebenso auch den Pfleger aus der Mitte der protestantischen bürgerlichen Räthe gewählt und die Kassa- und Rechnungsführung einem protestantischen Cassier übergeben, sohin die nächste und unmittelbarste Verwaltung ausschließlich protestantischen Händen überlassen hat. —

Die oben aufgeworfene Frage,

ob die unmittelbare Verwaltung der vereinigten protestantischen Wohlthätigkeitsstiftungen fortan dem Magistrat gebühre, oder ob eine besondere Administration für den aus reichsstädtischer Zeit herstammenden Theil derselben zu bestellen sey,

wird sich folglich dahin beantworten lassen:

daß das Recht der protestantischen Bürgerschaft Augsburg's, für die im protestantischen Wohlthätigkeitsfond vereinigten reichsstädtischen Fundationen die Bestellung einer besonderen, den Bestimmungen der Stiftungsurkunden entsprechenden Verwaltung zu fordern, anzuerkennen, aus Gründen der Zweckmäßigkeit aber die unmittelbare magistratische Verwaltung dieser Stiftungen auch fernerhin und insolange beizubehalten sey, als nicht ein auf Geltendmachung jenes Rechts gerichteter Antrag Seitens der protestantischen Bürgerschaft gestellt und von competenter Stelle als begründet befunden worden ist. —

Mag nun aber der Stadtmagistrat oder eine besondere Administration die Verwaltung der in Rede stehenden Stiftungen führen, so wird in beiden Fällen die schon Eingangs des IV. Abschnittes aufgeworfene weitere Frage zu entscheiden seyn,

ob die bisher im protestantischen Wohlthätigkeitsfond vereinigten Stiftungen nach dem Gebot der Stiftungsurkunden fortan einzeln, jede Fundation für sich bestehend, verwaltet und verwendet, oder ob sie auch fernerhin in Einem Fond vereinigt bleiben sollen und, wenn Ja, nach welchen Grundsätzen solche Vereinigung auszuführen sey?

Daß die Stiftungsurkunden die Vereinzelung der Verwaltung nicht geradezu gebieten, ist schon weiter oben erörtert worden. Die in Anregung gebrachte Frage erscheint sohin mehr als eine Frage der Zweckmäßigkeit, wobei allerdings nicht zu verkennen ist, daß ihre Entscheidung wegen des nothwendigen Einflusses der Verwaltungsform auf den Stiftungsvollzug immerhin von materieller Bedeutung für die Erfüllung der Stiftungszwecke und daher höchst wichtig sey.

Es wird nun vor Allem zu untersuchen seyn, ob der Vorwurf, welchen man gegen die bisherige Consolidation mit Recht erhebt, in ihrem Wesen an sich mit Nothwendigkeit begründet sey, oder ob nur die bis-

herige Art der Vereinigung zu den laut gewordenen Klagen Anlaß gegeben habe?

Was die bisherige Consolidation der protestantischen Wohlthätigkeits-Stiftungen zum Gegenstand so vielfacher Beschwerden, langwieriger Untersuchungen und theilweise peinlicher Erörterungen gemacht hat, das ist die unverkennbare Verwischung und Verkümmerung der Zwecke, denen die einzelnen in ihr vereinigten Fundationen ursprünglich gewidmet sind; es ist die Bestimmung, welche den vereinigten Stiftungsmitteln ohne Rücksicht auf Maaß und Inhalt der von den Stiftern ertheilten Vorschriften gegeben worden ist.

Man möchte vielleicht auf den ersten Blick versucht seyn, jenen unverkennbaren Uebelstand als eine unvermeidliche Folge der Consolidation anzusehen. Allein bei näherer Betrachtung wird man leicht sich überzeugen, daß die Mißachtung der Verordnungen der Stifter, aus welcher die bisherige Verletzung der Stiftungs-Genußberechtigten hervorging, keineswegs im Gefolge der Vereinigung der Stiftungen sich befinden mußte, sondern daß sie vielmehr lediglich aus dem gänzlichen Mangel an Prinzipien entsprang, mit welchem die Vereinigung der Stiftungen eingeleitet und zu einem plan- und systemlosen Ende geführt wurde.

Es findet sich schon in den vorausgehenden Abschnitten des allgemeinen Theils angedeutet, wie die Rechnungen des consolidirten Fonds der protest. Wohlthätigkeitsstiftungen keine principielle, durchgehende Gruppirung der Stiftungszwecke nach Maaßgabe der Fundationsurkunden ausweisen, indem bisher nur Ein Stiftungszweck, die Stipendien, eine Feststellung der ihm gewidmeten Mittel nach Maaßgabe der einzelnen diesen Zweck verfolgenden Fundationsbestimmungen erfahren hat. Wie nun diese Eine Willensrichtung verschiedener Stifter durch Zusammenfassung der dem gleichen Zweck gewidmeten Beträge zur vollständigen Geltung gebracht und bei Vereinigung der in sich verwandten Bestimmungen doch die Eigen-Art jeder einzelnen Fundation beachtet und gewahrt werden konnte [25]), so muß es auch möglich seyn, bei zweckmäßiger organischer Gliederung der in den 73 Stiftungen des consolidirten Fonds zusammenfließenden Fundationsbestimmungen alle diese Stiftungszwecke ihrem individuellen Charakter entsprechend zu einem vollgenügenden, den Willen der Stifter streng erfüllenden Vollzug zu bringen. Wenn der consolidirte Fond überhaupt in seine ursprünglichen Bestandtheile zu zerlegen und der einer jeden Fun-

[25]) Es wurden z. B. die ausschließlich für Theologen bestimmten Stipendien auch nur an solche verliehen, überhaupt die Verordnungen der einzelnen Stifter bei Verleihung der Stipendien genau berücksichtigt.

dation zukommende Vermögensbetrag zu ermitteln ist, wenn es ferner gelingt, die Bestimmungen der einzelnen Stiftungsurkunden kennen zu lernen und nicht nur die von den Stiftern vorgeschriebenen Zwecke, sondern auch das jedem dieser Zwecke von jedem Stifter zugewendete Maaß genau festzustellen, so wird es schließlich nur einer Zusammenstellung der verwandten Bestimmungen und der Summirung der nach den einzelnen Fundationen auf jene treffenden Beträge bedürfen, um den pünktlichsten Vollzug aller Stiftungsbestimmungen auch in der äußeren Vereinigung der Stiftungsmittel herbeizuführen.

Aus welchen Bestandtheilen der consolidirte Fond der protestantischen Wohlthätigkeitsstiftungen besteht, welche Fundationen in demselben vereinigt sind, dies ist uns, wie die Darstellung im II. Abschnitt bereits ergeben hat, bekannt.

Ebenso kennen wir den Inhalt sämmtlicher Fundationsbestimmungen, indem uns von der bei weitem größten Anzahl der Stiftungen die Fundationsurkunden überliefert, für die wenigen Fundationen aber, deren Begründungsurkunde wir leider entbehren, doch durch Berichte und Aufzeichnungen der Administratoren oder durch vorhandene Rechnungen Behelfe geboten sind, welche, vermöge ihres Alters, wie nach Form und Inhalt glaubwürdig, als zur Feststellung der Stiftungszwecke ausreichend erachtet werden müssen.

Nicht weniger haben wir, was die aus reichsstädtischer Zeit herrührenden Fundationen betrifft, durch die vollständig erhaltenen Extraditionsakten, für die neueren Zuflüsse aber durch die hierüber vorliegenden Akten, wie durch die Rechnungen des consolidirten Fonds genaue Kenntniß von den Vermögensbeträgen, mit denen die einzelnen Stiftungen in die Vereinigung eingetreten sind.

Hiemit sind alle Momente gegeben, welche dem künftigen stiftungsgemäßen Vollzug der in der Consolidation zusammengeflossenen und fortan vereinigt bleibenden Fundationen zur Voraussetzung dienen. Denn wie einerseits durch den Inhalt der Stiftungsurkunden die Stiftungszwecke in ihrer Besonderheit uns enthüllt werden, so gewährt uns andrerseits die Kenntniß des Vermögensstandes, mit welchem jede einzelne Fundation in die Consolidation getreten ist, die volle Möglichkeit, für jeden einzelnen Stiftungszweck das gebührende Maaß der Erfüllung festzustellen.

Jede Fundation participirt an dem heutigen Vermögen des consolidirten Fonds nach dem Verhältniß des Vermögensbetrages, mit welchem sie der Consolidation einverleibt worden ist. Dieser Grundsatz, welcher der Berechnung des

heute auf die einzelne Stiftung treffenden Vermögensantheiles zu Grunde zu legen seyn dürfte, wird hier vor Allem näher zu erörtern seyn.

Zunächst drängt sich die Frage auf, ob denn die Vermögensziffer, mit welcher die einzelnen Stiftungen aus den Händen der Privatadministrationen an die kgl. Administration der vereinigten protest. Wohlthätigkeitsstiftungen übergingen, überhaupt für ihren Besitzstand als maaßgebend zu erachten, oder ob nicht vielmehr auf den ursprünglichen Betrag der Fundation zurückzugreifen und der heutige Vermögensstand der einzelnen Stiftungen nach letzterem zu regeln sey.

Wie aus dem besonderen Theil zu entnehmen ist und durch die demselben beigefügte, die Vermögensbewegung der consolidirten Stiftungen übersichtlich darstellende Tabelle I. ausgewiesen wird, hat eine Anzahl von Stiftungen von der Zeit ihrer Begründung bis zum Zeitpunkte der Consolidation, (als welcher das die meisten Extraditionen in sich schließende Jahr 1807 anzunehmen ist,) theils durch die Ungunst bewegter Zeiten, theils durch Verschulden der Administratoren größere oder geringere Vermögenseinbußen erlitten. Die Mehrzahl der consolidirten Fundationen ist jedoch ohne alle Schmälerung des Fundirungsvermögens, ein namhafter Theil sogar mit Vermehrung und theilweise mit sehr bedeutender Vergrößerung desselben an die königliche Administration der protestantischen Wohlthätigkeitsstiftungen gekommen.

Es wird wohl keinem Zweifel unterstellt werden können, daß den in ihrem Fundationsvermögen vergrößerten Stiftungen an ihrem wohlerworbenen Besitz Nichts genommen werden könne. Was eine Stiftung im Stand der Isolirung, sey es durch sorgsame Verwaltung, sey es durch allzusparsamen Vollzug der Stiftungszwecke an Vermögen gewann, das muß ihr auch als unverkümmerliches Eigenthum zuerkannt werden. Es wäre nicht thunlich, aus der späteren Vereinigung der Stiftungen irgend eine Solidarität derselben im Hinblick auf die Restituirung der verminderten Fundirungsbeträge herzuleiten. Die seit der Fundirung vergrößerten Stiftungen können folglich nicht dazu in Anspruch genommen werden, den verringerten Fundationen zu ihrem ursprünglichen Vermögen zu verhelfen. Wenn dies überhaupt geschehen müßte, so könnte es nur durch Sistirung des Vollzugs dieser Stiftungen und durch Admassirung der Zinsen bis auf den Betrag des ursprünglichen Fundations-Kapitals stattfinden.

Eine solche, die nunmehrige organische Gliederung der consolidirten Stiftungen außerordentlich erschwerende, die sofortige d e f i n i t i v e Gestaltung des künftigen Stiftungsvollzugs verhindernde Maaßregel dürfte jedoch in keiner Weise geboten erscheinen.

Mit dem Jahre 1807 ist für die Verwaltung der hier in Rede stehenden Stiftungen eine neue Epoche eingetreten. Wie das Jahr 1805 einen wichtigen Abschnitt in der Geschichte der Stadt Augsburg bildet, indem es die Periode ihrer Reichsunmittelbarkeit für immer abschließt, so muß mit dem gänzlichen Umschwung, welcher durch das organische Gesetz vom 14. Aug. 1806 und durch die allerhöchste Verordnung vom 9. Febr. 1807 in der Administrirung der im protestantischen Wohlthätigkeitsfond consolidirten reichsstädtischen Stiftungen vor sich ging, die vor dem Jahre 1807 liegende Verwaltungsperiode als in jeder Beziehung abgeschlossen betrachtet werden.

Es würde sicherlich als zu weit gehend erachtet werden müssen, wenn wir uns heute zur Aufgabe machen wollten, die häufig stiftungswidrige Vollziehung der reichsstädtischen Fundationen bis auf den Ursprung jener Stiftungen zurück zu revidiren und, so weit dies durch Refundirung der fundationswidrig verausgabten Beträge möglich wäre, zu reformiren. Wie wir aber die von den reichsstädtischen Administrationen beliebte Stiftungs-Verwendung als vollendete, nicht mehr zu ändernde Thatsache hinnehmen müssen, so wird uns um so mehr der von jenen Administrationen an die Neuzeit überlieferte, von der kgl. Extraditions-Commission in den Jahren 1807 und 1808 geprüfte und festgestellte Stiftungsbesitz als das historisch feststehende Ergebniß einer in sich abgeschlossenen, weit hinter uns liegenden Verwaltungsperiode gelten müssen, welches wir, indem wir unsere Pflicht gegen Zeitgenossen und Nachkommen durch Schaffung eines geordneten Rechtszustandes zu erfüllen uns bestreben, nur als ein uns gegebenes geschichtliches Moment, als die thatsächliche Unterlage unsrer heutigen Bestrebungen nehmen können, ohne an dem Vermächtnisse einer längst entschwundenen Zeit etwas ändern oder bessern zu wollen.

Das Jahr 1807 wird daher neben seiner Bedeutung als historischer Abschnitt im Stiftungsvollzug für das heutige Vermögen der consolidirten Stiftungen mit Recht als maaßgebend zu erachten seyn. Keineswegs dieselbe Geltung wird aber der Besitzstand des Jahres 1807 für die künftige Verwendung der Stiftungsrenten gewinnen können. Die schon oben im III. Abschnitt erwähnte hohe Regierungs-Entschließung vom 28. Dezember 1830 hatte den Besitzstand des Jahres 1807 als maaßgebend für die künftige Verwendung angenommen. Diese Annahme war das Gebrechen, welches die sonst von der wohlwollendsten Gesinnung getragene hohe Entschließung der Lebensfähigkeit beraubte und den hierauf gegründeten späteren Ausscheidungsbemühungen von vorne herein jeden Erfolg abschnitt. Die Ueberweisung der freien Reichsstadt Augsburg an die Krone Bayern und die hiemit eintretende gänzliche Umgestaltung ihres

politischen und socialen Lebens hat die Communal- und lokale Stiftungs-Verwaltung der Stadt in ganz neue Bahnen geleitet. Wenn nun auch, wie oben ausgesprochen, jener wichtige historische Abschnitt für den Vermögensstand, in den die neue Verwaltung eintrat, als ein maaßgebendes thatsächliches Moment gelten kann und muß, so kann doch nach den heutigen verfassungsgemäßen Verwaltungsgrundsätzen für die künftige Verwendung der Stiftungsrenten nicht ein gewisser Zeitpunkt des bisherigen oder längst veralteten Stiftungsvollzuges, sondern nur die innere Berechtigung desselben als Norm und Anhaltspunkt dienen. Berechtigt aber ist nur diejenige Verwendung einer Stiftung, welche der Verordnung des Stifters entspricht, den Willen des Fundators als ihr einziges und alleiniges Gesetz anerkennt und jede hievon abweichende Anwendung der Stiftungsmittel als unzulässig ausschließt.

Indem wir hiemit — auf der Grundlage des durch den Besitzstand des Jahres 1807 normirten Vermögens jeder einzelnen Stiftung und der durch die Verfügung der Stifter vorgezeichneten Verwendung — zu dem verfassungsgemäßen Grundsatze gelangen,

daß der Vollzug der Stiftungen nach dem Willen der Fundatoren und nach dem Maaß der gegebenen Mittel zu erfolgen habe,

weichen wir von den durch die oben erwähnte hohe Entschließung vom 28. Dez. 1830 aufgestellten, künstlich geschaffenen und deßhalb in sich unhaltbaren Grundsätzen so entschieden ab, daß der vorliegende Versuch einer Auseinandersetzung und schließlichen Ordnung dieser nun seit fast einem halben Jahrhundert schwebenden Angelegenheit vermöge der ihm eigenen Unabhängigkeit von den früheren Bestrebungen und Aufstellungen wohl berechtigt seyn dürfte, die Befreiung von weitläufiger und nur nutzlos ermüdender Erörterung der letzteren in Anspruch zu nehmen. Es dürfte vielmehr gestattet seyn, mit Hinweggehung über die vor 20 und 30 Jahren gepflogenen, sammt und sonders erfolglos gebliebenen Verhandlungen sofort mit der Darlegnng und Rechtfertigung des auf obigen Grundsatz gebauten Planes sich zu beschäftigen.

Die erste und allgemeinste Grundlage des letzteren ist die Beibehaltung der Vereinigung der zweckverwandten Stiftungen mit vollständiger Wahrung der individuellen Bestimmung jeder einzelnen Fundation, d. h. die fernere Consolidirung der protestantischen Wohlthätigkeitsstiftungen mit der ausgesprochenen Absicht, jede einzelne Verordnung der zu gemeinsamem Wirken vereinigten Fundationen nach dem Maaße der für sie gegebenen Mittel zum Voll-

zuge zu bringen. Die großen Vortheile solcher Vereinigung ergeben sich von selbst, wenn man die nicht geringe Anzahl jener Fundationen in das Auge faßt, welche, vereinzelt vollzogen, vermöge ihres kleinen Vermögensbetrages nur dazu die Mittel bieten, den zu unterstützenden Armen geringfügige Gaben und hiemit höchstens einen flüchtig vorübergehenden Genuß zu gewähren, während die Vereinigung der zu gleichem Zwecke bestimmten Mittel die Verwaltung in den Stand setzt, durch Bewilligung namhafter Unterstützungsbeträge dem Bedürfnisse der Armuth in nachhaltigerer Weise zu begegnen. Es wird im besonderen Theile Gelegenheit gegeben seyn, hierauf zurückzukommen.

Wir haben zur Darlegung des Verfahrens überzugehen, welches eingeschlagen werden muß, wenn das Princip des Stiftungsvollzuges nach dem Willen der Fundatoren und nach dem Maaß der gegebenen Mittel in der Consolidation zur Wahrheit werden soll. Zu diesem Ende muß vor Allem ermittelt werden, welcher Vermögensantheil nach dem nunmehrigen Stande des Gesammtvermögens des consolidirten Fonds der protestantischen Wohlthätigkeisstiftungen heute jeder einzelnen Fundation zukommt.

Nach dem vorstehend erörterten Grundsatz, daß der Besitzstand des Jahres 1807 für das heutige Vermögen der consolidirten Stiftungen maaßgebend sey, und daß jede einzelne Fundation an dem heutigen Gesammtvermögen des consolidirten Fonds nach dem Verhältniß des Vermögensbetrages Theil nehme, mit welchem sie s. Z. der Consolidation einverleibt worden, ergäbe sich nun für obige Ermittlung einfach der Weg einer Gleichung, in welcher die Summe des Vermögens aller im Jahre 1807 consolidirten Stiftungen das erste, der damalige Vermögensbetrag der einzelnen Stiftung das zweite, die Summe des heutigen Gesammtvermögens des consolidirten Fonds das dritte Gleichungsglied zu bilden haben und durch die bekannte rechnerische Manipulation die Ziffer des heute auf die einzelne Fundation treffenden Vermögensbetrages zu ermitteln seyn würde.

Bei solchem Verfahren würde von der Voraussetzung auszugehen seyn, daß alle in der Consolidation vereinigten Fonds an den seit der Vereinigung erzielten Vermögensmehrungen pro rata ihres in die Consolidation eingebrachten Besitzes ohne Rücksicht auf die seitdem gepflogene Verwendung der Renten und auf die ausgedehntere oder beschränktere Vollziehung des einen oder des anderen Stiftungszweckes Theil zu nehmen hätten.

Es wird wohl keiner weiteren Erörterung bedürfen, um die Unmöglichkeit darzuthun, bis auf das Jahr 1807 zurück zu ermitteln, welche Stiftung in der Consolidation durch überwiegende oder allzugeringe Erfüllung eines Stiftungszweckes mehr oder weniger in Anspruch genommen

worden und daher an den erzielten Erübrigungen in geringerem oder höherem Grade Theil zu nehmen berechtigt sey. Eine Ausdehnung des ohnedies genug schwierigen und verwickelten Geschäftes der Stiftungsausscheidung auf jene Ermittlung würde die an sich höchst complicirte Aufgabe zu einer unlösbaren machen. Hier muß eine gewisse Solidarität der consolidirten Stiftungen angenommen und eine allzu ängstliche Abwägung des Maaßstabes für die Vertheilung der seit der Vereinigung erzielten Erübrigungen umgangen werden. Nur wo ein vollständiger, oder sogar über das Maaß der vorhandenen Mittel hinausgehender Vollzug der einen oder der andern Stiftung völlig erweislich ist, da kann von der Theilnahme einer solchen Fundation an den Ersparungen natürlicher Weise keine Rede seyn.

Schon aus diesem Grunde würde es unrichtig seyn, die Gesammtsummen des im Jahre 1807 (und 1808) consolidirten und des heutigen Vermögens der vereinigten protestantischen Wohlthätigkeitsstiftungen, so wie sie die dem besonderen Theil angefügte Tabelle I. ausweist, unbedingt und ohne weitere Ausscheidung als Gleichungsglieder einander gegenüber zu stellen. Aber es sind bei Ermittlung der richtigen Gleichungsglieder noch andere Momente zu berücksichtigen, wie sich aus dem nachstehend Vorzutragenden sofort ergeben wird.

Die in Folge der Verwaltungsorganisation im Jahre 1807 vereinigten protest. Wohlthätigkeitsstiftungen besaßen damals nach Inhalt der vorliegenden Extraditionsakten zusammen ein Vermögen von . 670,002 fl. Hierunter war auch die unter Nr. 57 des besonderen Theils erörterte Anna Barbara v. Stetten'sche Fundation in einem Betrage von 39,000 fl. begriffen.

Obwohl diese Stiftung, wie schon im Eingange des IV. Abschnittes erwähnt und in der betreffenden Darstellung des besondern Theiles näher begründet ist, aus dem Verbande des consolidirten protest. Wohlthätigkeitsfonds auszuscheiden und der isolirten Administration des A. B. v. Stetten'schen Töchter-Erziehungs-Instituts zur Verwaltung zu überweisen seyn wird, so würde der auf diese Fundation treffende Vermögensbetrag bei Ermittlung des in die Gleichung einzustellenden 1. Gliedes demungeachtet in Betracht gezogen werden müssen, wenn nicht bei dieser Stiftung der Fall einträte, daß sie, wie im besonderen Theil betreffenden Orts nachgewiesen ist, wegen ununterbrochener vollständiger Ausnützung ihrer Renten von der Theilnahme an den seit der Consolidation erzielten Erübrigungen ausgeschlossen werden muß.

Unter solchen Umständen kann der Betrag der ebengenannten Fun-

dation sofort außer Berechnung bleiben und ergibt sich sohin als Gesammtvermögen der im Jahre 1807 vereinigten, bis jetzt an der Consolidation betheiligten Stiftungen ein Betrag von . . . 631,002 fl. welchen die mehrgenannte Tabelle I. ausweist.

Aber auch diese Summe bildet noch nicht die richtige Ziffer des ersten Gleichungsgliedes.

Wie nämlich die Anna Barbara v. Stetten'sche Fundation durch die fortwährende Verwendung des vollen Betrags ihrer Rente der Theilnahme an den Erübrigungen der Consolidation verlustig geht, so schließt der consolidirte protest. Wohlthätigkeitsfond noch zwei Stiftungen in sich, welche nach Inhalt ihrer im besonderen Theil enthaltenen Darstellung seit ihrer Vereinigung mit den übrigen protest. Wohlthätigkeitsstiftungen einen über das Maaß ihrer Renten hinausgehenden Vollzug ihrer Zwecke erfahren haben.

Es sind dies die Stiftungen der Susanna Neidhardt und des reichsstädtischen Brunnen- und Werkmeisters Caspar Walter, welche beide Fundationen, auf die Gewährung billiger Miethwohnungen gerichtet und auch in diesem Sinne vollzogen, seit ihrer Consolidirung größere Summen zur Erhaltung der betreffenden Stiftungsgebäude in Anspruch genommen haben, als die beiden Stiftungen an Einkünften besaßen.

Da sonach die Zweckerfüllung der zwei genannten Stiftungen theilweise auf Kosten der übrigen in der Consolidation begriffenen, bisher nicht rite vollzogenen Fundationen erfolgte, so versteht es sich wohl von selbst, daß jene an den Erübrigungen der letzteren nicht Theil zu nehmen berechtigt seyen.

In Folge dessen haben bei der Repartition der seit 1807 eingetretenen Mehrung des consolidirten Fonds nicht nur die ohnedies an der Bewegung des Kapitalvermögens unbetheiligten Realitäten, nämlich die Neidhardt'schen und Walter'schen Stiftungsgebäude und der L. D. Sulzer'sche Stiftungsanger, im Gesammtwerth von . . 8112 fl. [26])
sondern auch die von den beiden vorhin genannten Stiftungen in die Consolidation eingebrachten Kapitalbeträge von . . . . 5100 fl. [27])
außer Betracht zu bleiben, so daß sofort . . . . 13,212 fl.
an dem Gesammtvermögen des Jahres 1807 abzuziehen sind, wenn sich

[26]) Vergleiche die Darstellung der genannten Stiftungen in Nr. 30, 60 und 65 des besonderen Theils, dann die betreffenden Vorträge in Tabelle I.

[27]) Wegen Spezialisirung der Ziffern s. Tabelle I. und die Darstellung im besonderen Theil (Nr. 30 und 65).

das richtige Gleichungsglied für die Repartition der seit jenem Zeitpunkt eingetretenen Vermögensmehrungen ergeben soll.

Aber auch die so gewonnene Ziffer von . . . 617,790 fl. faßt noch eine Position in sich, welche bei Ausgleichung der Vermögensmehrungen außer Ansatz zu bleiben hat.

Die Leonhard Daniel Sulzer'sche Stiftung nämlich (Nr. 60 des besonderen Theils) ist neben anderweitigem Besitz auch mit einem Haus im Anschlag von . . . . 5,500 fl. in die Consolidation eingetreten, welches im vorigen Jahre (1860) um den Betrag von 18,000 fl. an das A. B. v. Stetten'sche Töchter-Erziehungs-Institut verkauft wurde.

Es ergibt sich von selbst, daß der durch diesen Verkauf erzielte Gewinn der L. D. Sulzer'schen Stiftung allein zuzukommen hat und daß sohin die beiden Ziffern, welche sich in den Vermögens-Bilançen der Jahre 1807 und 1860 gegenüberstehen, bei der hier vorzunehmenden Ausgleichung der durch nicht vollständige Rentenverwendung erzielten Ersparnisse, an denen die genannte Stiftung offenbar nur mit ihrem sonstigen Vermögen participiren kann [28]), außer Ansatz bleiben müssen.

So ergibt sich denn endlich eine Summe von . . 612,290 fl. als das gesuchte 1. Gleichungsglied, welchem als 3. Glied der Gleichung das heutige Vermögen des consolidirten Fonds gegenübersteht.

Den hier in die Berechnung zu ziehenden Vermögensstand des vereinigten Fonds der protestantischen Wohlthätigkeitsstiftungen ergibt die jüngste vom Magistrat und den Gemeindebevollmächtigten anerkannte, von der kgl. Regierung revidirte und beschiedene Jahresrechnung des genannten Fonds. Es ist dies die Rechnung für das Verwaltungs-Jahr 1859/60 und liegt sohin den nachstehenden Berechnungen, wie dem ganzen Werke der Zurückführung der consolidirten Stiftungen auf ihre fundationsgemäßen Zwecke und dem hierauf gebauten, den Stiftungsvollzug auf die Dauer der nächsten 10 Jahre regelnden Grund-Etat des consolidirten Fonds der Vermögensstand vom 1. Oktober 1860 zu Grunde.

Nach letzterem besaß der vereinigte protestantische Wohlthätigkeitsfond

a) an ausgeliehenem rentirenden Kapitalvermögen . 748,975 fl.

b) noch am Stammvermögen zu ergänzen waren . 1,204 fl.

c) ferner bestand eine in Fristen rückzahlbare Aktivforderung an den protestantischen Cultusfond im Betrage von . . . . 3,600 fl.

---

[28]) Siehe die Darstellung der L. D. Sulzer'schen Stiftung im besonderen Theil und den betreffenden Vortrag in Tabelle I.

d) hiezu kommt der im Jahre 1859/60 angefallene Kaufschilling für das Leonhard Daniel Sulzer'sche Stiftungshaus im Betrage von . . . . . 18,000 fl.
so daß das Kapitalvermögen des consol. Fonds in Summa 771,779 fl. beträgt.

Bevor hiezu der Werth der vorhandenen Realitäten und Rechte geschlagen wird, dürfte sofort derjenige Kapital-Betrag in Abzug zu bringen seyn, welcher nach bereits oben gegebener Erläuterung mit der Anna Barbara v. Stetten'schen Fundation aus dem Complexe er vereinigten Stiftungen fortan ausscheidet. Derselbe besteht nicht blos in jenen 39,000 fl., welche als das Vermögen der A B. v. Stetten'schen Stiftung schon oben angegeben und bei Berechnung des Vermögens von 1807 außer Ansatz gelassen worden sind, sondern außerdem noch im Betrage des am 16. Aug. 1847 gestifteten, im Verwaltungs-Jahr 1849/50 mit dem protest. Wohlthätigkeitsfond vereinigten Regina Oberleiter'schen Legats zu 500 fl., welches, wie die Darstellung dieser Fundation unter Nummer 73 des besonderen Theils ergibt, der A. B. von Stetten'schen Fundation als integrirender Bestandtheil zugehört, folglich mit letzterer aus dem Vermögens-Verbande des protest. Wohlthätigkeitsfonds auszuscheiden und bei Ausgleichung der seit 1807 erzielten Vermögensmehrungen um so weniger in Betracht zu kommen hat, als es wegen seines erst vor 10 Jahren erfolgten Eintritts in die Consolidation an den Vermögensmehrungen selbstverständlich erst vom Zeitpunkt seines Eintrittes an participiren könnte, wenn eine solche Theilnahme unter den im besonderen Theil näher dargelegten Verhältnissen für das Oberleiter'sche Legat überhaupt als zulässig sich darstellen würde. Die oben entzifferte Summe des Kapitalvermögens des vereinigten Fonds der protest. Wohlthätigkeitsstiftungen mindert sich daher sofort um . . . . 39,500 fl.
und ist sonach in einem Betrage von . . . . . 732,279 fl.
der hier anzustellenden Berechnung zu Grund zu legen.

Hiezu gesellt sich nun, um einen kurzen Blick auf das in Tab. I. dargestellte Gesammtvermögen des consolidirten Fonds zu werfen, der Werth der dem consolidirten Fond angehörenden Rechte und Realitäten und zwar:

a) der Rechte im Kapitalwerth zu . . . . . 40 fl.
b) der Realitäten:
  aa) des Neidhardt'schen Stiftungshauses im Kapitalwerthe zu . . . . 5,475 fl.
  bb) des L. D. Sulzer'schen Angers in einem solchen zu 625 fl.
  cc) des Casp. Walter'schen Hauses in einem solchen von 2,012 fl.
  in Summa im Werthe von . . . . . . 8,112 fl.

wonach sich das durch Tabelle I. ausgewiesene Gesammt-Vermögen des consolidirten Fonds nach dem Stand vom 1. Oktober 1860 auf 740,431 fl. entziffert.

Diese Ziffer ist indeß noch nicht diejenige, welche wir zum Zwecke der Ausgleichung der seit 1807 erzielten Vermögensmehrungen als 3. Gleichungsglied zu suchen haben, indem sich in ihr verschiedene Faktoren befinden, welche des correspondirenden Gliedes im Vermögensstand des Jahres 1807 entbehren und daher hier außer Ansatz bleiben müssen.

Zunächst sind die schon bei Ermittlung des 1. Gleichungsgliedes, nämlich des Vermögens von 1807, außer Betracht gelassenen Posten, und zwar

a) der Kapitalwerth der Realitäten im Betrag von . . 8,112 fl.
b) die Kapitalien der Neidhardt'schen und Caspar Walter'schen Stiftung zu . . . . . . 5,100 fl.
c) der das Aequivalent des L. D. Sulzer'schen Stiftungshauses bildende Kaufschilling von . . . . . 18,000 fl.

außer Computation zu stellen.

Hieran schließen sich

d) die Beträge der seit 1807 angefallenen Stiftungen und Legate, welche zwar jetzt mit den consolidirten Stiftungen vereinigt und in obiger Vermögenssumme inbegriffen, aber offenbar nicht berechtigt sind, an den seit 1807 erzielten Vermögensmehrungen Theil zu nehmen, sondern diese Theilnahme vielmehr nur von dem Zeitpunkte ihres Eintrittes in die Consolidation an zu beanspruchen vermögen.

Es ist dies

1) die im Jahre 1822 mit 12,000 fl. in den Verband getretene und nach Proportion des Vermögensstandes von 1822/23 an dem jetzigen Gesammt-Vermögen mit . . . . 12,634 fl. participirende Christian v. Münch'sche neuere Stiftung (Nr. 29 der Tab. I.);
2) das im Jahre 1826 mit . . . . . . 1,000 fl. in die Consolidation eingetretene, stets vollständig vollzogene und daher an den Erübrigungen überhaupt nicht participirende Johann Calmberg'sche Legat (Tab. I. Nr. 70.);
3) das in Beziehung auf die Vermögensmehrungen in gleicher Lage befindliche, im Jahre 1826/27 ange-

fallene Johann Baptist Fumasi'sche Legat im Fundirungsbetrag von . . . . . . 810 fl.;

4) endlich das ebenfalls stets verwendete, an den Mehrungen daher in keiner Weise Theil habende, mit . . 500 fl. fundirte Dorothea Mittler'sche Legat vom Jahre 1834, welch' sämmtliche Fundationen gleich den oben von a bis c benannten Beträgen im Gesammtbetrage von . . . . 46,156 fl. von obiger Vermögensziffer abzuziehen sind, um die richtige Proportion zu gewinnen, nach welcher die seit 1807 angesammelten Erübrigungen auf die damals vereinigten Fundationen nach Maaß ihres in die Consolidation eingebrachten Vermögens vertheilt werden sollen.

Wir erhalten auf dem angegebenen Wege das 3. Gleichungsglied mit der Ziffer von . . . . 694,275 fl.

Wenn daher, um ein Beispiel vorzuführen, die Andreas Böheim'sche Stiftung (Tab. I, Nr. 2) mit einem Vermögen von 116,920 fl. in die Consolidation eintrat, so ist ihr Antheil an dem nunmehrigen Gesammtvermögen des consolidirten Fonds nach folgender Proportion zu berechnen:

$$612290 : 116920 = 694275 : x$$

Als die zu suchende Summe x ergibt sich sofort durch geeignete Berechnung ein Betrag von 132,574 fl., welcher der Andreas Böheim'schen Fundation nach dem Stand des consolidirten Stiftungsvermögens vom 1. Okt. 1860 zukommt und nach welcher von nun an ihre Leistungs-Fähigkeit, d. i. das Maaß ihrer Zweckerfüllung zu bemessen und festzustellen ist.

Auf solche Weise ist für die sämmtlichen in der Consolidation inbegriffenen und zur Theilnahme an den seit 1807 erzielten Mehrungen des Gesammtfonds berechtigten Fundationen das Maaß des ihnen heute gebührenden Vermögens ermittelt und das so gewonnene Ergebniß in der die Vermögensbewegung der consolidirten Stiftungen übersichtlich darstellenden Tabelle I, Rubrik 5 niedergelegt worden. Um Bruchtheile und Kreuzeransätze zu vermeiden, wurden die gewonnenen Werthe entsprechend abgeglichen, was zur Erläuterung der Ziffern in Rubrik 5, 7, 9 und 10 hieher bemerkt werden will.

Mit dem in Rubrik 5 der I. Tabelle dargestellten Rechnungsergebnisse, nämlich mit dem ermittelten Vermögensbetrage, welcher jeder in der Consolidation befindlichen Fundation heute zukommt, würde nun auch sofort das Maaß des zur Erfüllung der einzelnen Stiftungszwecke verwendbaren Rentenbetrages gewonnen seyn, wenn nicht hier mehrere besondere, auf

den künftigen Stiftungsvollzug Einfluß übende Momente zu berücksichtigen wären, welche zwischen den Betrag des nunmehr jeder Stiftung zukommenden Vermögens und der zur Erfüllung der Stiftungszwecke dienenden Rente desselben einige Mittelglieder einzuschieben gebieten.

Schon im III. Abschnitt des allgemeinen Theils finden sich die Leistungen erwähnt, welche dem consolidirten protestantischen Wohlthätigkeitsfond zu Gunsten des protestantisch-deutschen Schulfonds und des evangelischen Waisenhauses auferlegt worden sind.

Dem protestantisch-deutschen Schulfond wird dermalen ein jährlicher Sustentationsbeitrag von . . . . . . 2,677 fl. — kr.
dem evang. Waisenhaus ein solcher von . . . 3,270 fl. 57 kr.
gereicht.

Wie sich aus dem besonderen Theil des Näheren ergeben wird, sind diese beiden Sustentationsbeiträge im Gesammtbetrage von . . . . . . 5,947 fl. 57 kr.
nur zum geringsten Theile fundirt und würde sohin bei künftiger Verwendung aller Rententheile nach den Verfügungen der Stifter eine sehr namhafte Reduktion der beiden genannten Sustentationen stattzufinden haben.

Es besteht nun kein Zweifel, daß unter solchen Verhältnissen von einer rechtlichen Verpflichtung des consolidirten protestantischen Wohlthätigkeitsfonds zur Fortentrichtung der in Frage stehenden Sustentationsbeiträge nicht entfernt die Rede seyn könne. Die gesetzliche und rechtliche Pflicht zur Deckung etwaiger Ausfälle liegt vielmehr, was das Waisenhaus anlangt, auf Seite des Armenpflegschafts-Rathes[29]), und, was den Schulfond betrifft, in der Sphäre der Obliegenheiten der Communal-Kasse, welch' letztere für die Bedürfnisse der deutschen Volksschulen zu sorgen und die für den Schulzweck erforderlichen Mittel, so weit ihr nicht hiezu gestiftete Fonds zu Hilfe kommen, unbedingt zu beschaffen hat.

Demungeachtet dürften gewichtige Gründe die fernere Beibehaltung der aus dem vereinigten protest. Wohlthätigkeitsfond an das evangelische Waisenhaus und zu Gunsten der protest. Volksschulen geleisteten außerordentlichen Beiträge als wünschenswerth erkennen lassen.

Die durch die Einziehung beider Beiträge unvermeidlich entstehende Verlegenheit der betheiligten Anstalten müßte, insbesondere was die Lage des isolirt verwalteten evang. Waisenhauses betrifft, zu den empfindlichsten Nachtheilen führen.

Wenn auch, wie oben bereits angeführt, der Armenpflegschaftsrath

---

[29]) Art. 32, 33 und 36 des Armen-Edikts vom 17. Nov. 1816.

gemäß der ihm gesetzlichen zugewiesen Pflichten für mittellose Waisen zu sorgen und ihre Aufnahme in die geeigneten Erziehungs- und Verpflegungsanstalten zu vermitteln hat, so ist ihm doch durch das Gesetz vom 17. Nov. 1816 über das Armenwesen keineswegs die Pflicht auferlegt, den an einer solchen Anstalt durch plötzlichen Entgang einer bisherigen Einnahme entstehenden Ausfall ohne Weiteres zu decken, sondern die so gekürzte Anstalt hat vor Allem die Zahl ihrer Pfleglinge auf das ihren eigenen Mitteln entsprechende Maaß zurückzuführen und erst dann, wenn sich darüber hinaus noch Aufnahmen als dringend geboten erweisen, tritt die Verpflichtung des Armenpflegschafts-Rathes ein, solche Aufnahmen durch Vergütung der Verpflegungskosten an die Anstalt zu bewirken. Für diese Fälle ist der Armenpflegschafts-Rath zur strengen Bemessung des bestehenden Bedürfnisses angewiesen (Art. 64 des Armenedikts vom 17. Nov. 1816), ja es steht ihm gemäß Art. 53 des genannten Gesetzes und der §§. 19 und 34, Absatz 5 der Vollzugs-Vorschriften hiezu die Befugniß zu, diejenigen Aufnahmen, welche die Administration innerhalb der Grenzen ihrer Mittel beschließen will, genau zu controliren und zu prüfen, um zu verhüten, daß nicht durch Aufnahme minder bedürftiger Kinder den wahrhaft bedürftigen der Platz versperrt und mit der Fürsorge für letztere die Armenkasse belastet werde.

Es war bisher üblich, daß die Administration des evang. Waisen-Hauses die Gesuche um Aufnahme in die Anstalt selbst instruirte und ihre hierauf gegründeten Anträge dem Armenpflegschafts-Rath und Stadt-Magistrat zur Zustimmung, beziehungsweise zur Genehmigung unterbreitete.

Nicht eben selten sind auf solchem Wege Aufnahmen erfolgt, welche, weniger durch die Dürftigkeit, als durch das Bedürfniß einer geordneten Erziehung des betreffenden Kindes veranlaßt, vom gesetzlichen Standpunkt der Armenpflege aus nicht wohl zulässig gewesen seyn würden und doch in vielen Fällen als unendlich segensreich sich erwiesen haben.

Würde nun durch eine Schmälerung der Mittel des evangelischen Waisenhauses und durch die hieraus entspringende Inanspruchnahme des Armenpflegschafts-Rathes einerseits die bisherige Selbstständigkeit jenes Hauses beeinträchtigt und seine ausgedehnte ersprießliche Wirksamkeit nothwendig eingeengt, so wird andrerseits die in Anspruch genommesne Leistungs-Pflicht des Armenpflegschafts-Rathes immerhin eine neue Belastung der Armen-Kassa zur Folge haben, welche, wenn auch von der Armenbehörde nach dem Maaße des strengsten Bedürfnisses bemessen, möglicher Weise doch ihre etatsgemäße Leistungsfähigkeit übersteigt und den Armenpflegschafts-Rath, welcher durch die Reorganisation des protest. Wohlthätigkeits-Fonds bei weitem den größten Theil seines bis jetzt von da empfangenen

Zuschusses verlieren wird, nöthigt, die ihm gesetzlich zugewiesene letzte Einnahmsquelle in Anspruch zu nehmen.

Dies ist nach Art. 59 des Armen-Edikts und §. 24 der Vollzugs-Vorschriften hiezu der Gemeindesäckel, welcher nach Erschöpfung aller sonst der Armenkasse gesetzlich zugewiesenen Hilfsmittel das bestehende Bedürfniß zu decken hat, und zwar ist in Ermanglung verfügbarer Ueberschüsse der Gemeindekasse zur Erhebung von Pflichtbeiträgen der Gemeindeglieder zu schreiten.

Da, wie schon oben erwähnt, die Communalkasse auch das Defizit des Schulfonds zu decken verpflichtet ist, die genannte Kasse aber vermöge der großen Anforderungen, welche die vielfachen Bedürfnisse einer in mächtigem Fortschritt begriffenen Gegenwart an sie stellen, die ihr hienach von zwei neuen Seiten drohenden Ansprüche ohne direkte Inanspruchnahme der Gemeindeglieder nicht wohl wird befriedigen können, so steht hienach für die Bürgerschaft Augsburgs im Falle der Einziehung der nicht fundationsgemäßen bisherigen Sustentationsbeiträge des vereinigten protest. Wohlthätigkeitsfonds zum evang. Waisenhaus und zum protestantisch-deutschen Schulfond eine nicht unerhebliche Belastung in Aussicht, welche um so mehr in Betracht zu ziehen seyn dürfte, als hiedurch nicht etwa die Wohlfahrt der betheiligten Institute gefördert, sondern wenigstens das eine derselben, das evangelische Waisenhaus, wie oben nachgewiesen, in seiner bisherigen segensreichen Wirksamkeit beschränkt wird.

Es kann hier zwar eingewendet werden, die Förderung der öffentlichen Wohlfahrt liege eben darin, daß durch die Einziehung aller nicht fundirten Leistungen der consolidirten protest. Wohlthätigkeitsstiftungen der Wille der Stifter im ausgedehntesten Maaße zur Geltung gebracht und das Vermögen der Stiftungen den stiftungsgemäß genußberechtigten, bisher um eben jene Beträge verkürzten Personen gewidmet werde.

Die Berechtigung dieses Einwandes soll in keiner Weise verkannt werden. Allein, wie sich aus nachfolgender Darstellung des Näheren ergeben wird, lag die bisherige Verkürzung der stiftungsgemäß Genußberechtigten nur zum geringsten Theil in der Entziehung derjenigen Summen, welche dem evang. Waisenhaus und dem protestantisch-deutschen Schulfond aus Mitteln der vereinigten protest. Wohlthätigkeitsstiftungen über das Maaß der ihnen fundationsgemäß gebührenden Rententheile hinaus zugewendet wurden. Vielmehr war es der zu mehr als zwei Drittheilen fundationswidrige Zuschuß von 10,000 fl. zur allgemeinen Armenkasse und der Mangel an stiftungsgemäßer Disposition der außerdem verwendbaren Mittel, was die richtige Erfüllung der Stif-

tungszwecke verhinderte und die zum Empfange der stiftungsgemäßen Wohlthaten Berufenen in empfindlicher Weise beeinträchtigte.

Indem nun die Abgabe von Rententheilen der vereinigten protest. Wohlthätigkeitsstiftungen an die allgemeine Armenkasse auf jenen Betrag reducirt wird, welcher ihr nach Inhalt der Fundationen rechtlich zukommt, indem ferner der Anordnung des künftigen Vollzugs der vereinigten Fonds der Wille der Stifter und dessen Erfüllung nach dem Maaß der gegebenen Mittel als leitendes Princip zu Grunde gelegt wird, so dürfte den Genuß-Berechtigten Angesichts der zum Theil sehr namhaften Vermögensmehrung, welche die meisten Stiftungen seit ihrer Fundation erfahren haben, für den bisherigen Entgang reichlicher Ersatz in Aussicht stehen.

So sehr daher eine Entfremdung fundirter Rententheile zu Gunsten nicht stiftungsgemäßer, wenn an sich noch so begründeter Zwecke als unstatthaft erachtet werden müßte, sobald hiedurch die milde Absicht der Stifter quantitativ beeinträchtigt und die Erfüllung der Stiftungszwecke unter das verordnete Maaß herabsinken würde, so dürfte es doch in keiner Weise als eine Verkümmerung der letzteren zu betrachten seyn, wenn ein Theil der seit der Fundation einer Stiftung erzielten Vermögensmehrung zur Deckung solcher Bedürfnisse in Anspruch genommen wird, welche, — zwar von verschiedenen Stiftern vorgesehen, aber nicht nach dem Maaße ihrer Wichtigkeit bedacht —, gleichwohl eine ergiebigere Berücksichtigung erheischen und nach ihrem eigenen Wesen wie nach dem Geiste der vereinigten Stiftungen einer solchen auch fähig sind.

Es ist schon weiter oben der historische Entstehungsgrund dargelegt worden, auf welchen sich die dem evang. Waisenhaus und dem protestantisch-deutschen Schulfond aus Mitteln des vereinigten Fonds der protest. Wohlthätigkeitsstiftungen gereichten Sustentationsbeiträge zurückleiten lassen. Kann derselbe auch für den Fortbestand des Beitrages an das protestant. Waisenhaus in keiner Weise als maaßgebend erachtet, hiefür vielmehr ausschließlich nur das Bedürfniß und die besondere Lage, in welche die Anstalt durch seine Entziehung kommen würde, geltend gemacht werden, so läßt sich dagegen nicht verkennen, daß der Beitrag des protest. Wohlthätigkeitsfonds an den protest. Volksschulfond außer den für ihn in vorstehenden Zeilen angeführten Gründen der Zweckmäßigkeit und dem Grunde der Billigkeit, welcher in dem jetzt schon 12,267 fl. betragenden baaren Zuschuß der Communalkasse[30]) liegen dürfte, in dem weiter oben erwähnten

---

[30]) Der Communalzuschuß an den katholisch-deutschen Schulfond beträgt bis jetzt 10,774 fl.

geh. Raths-Dekret vom 19. Febr. 1772 einen, wenn auch keine rechtliche Pflicht begründenden, aber immerhin beachtenswerthen Stützpunkt besitzt.

Wie die Scholarchen A. C. in ihrem schon erwähnten Promemoria vom Jahre 1772 für die von ihnen erbetene Unterstützung des protestantisch-deutschen Volksschulwesens aus Mitteln der protest. Wohlthätigkeits-Stiftungen mit voller, vom geheimen Rathe A. C. anerkannter Berechtigung als Grund anführten, „daß alle die seligen Stifter bei Errichtung ihrer „milden Geschäfte auf Fortpflanzung eines christlichen und gesitteten Wan„dels unter hiesiger evangelischer Bürgerschaft das vorzüglichste Augenmerk „gerichtet haben," daß also „alle Besorgniß, als würde durch Gewährung „der erbetenen Unterstützung der Absicht der frommen Stifter entgegen„gehandelt, von selbst wegfallen müsse," — so dürfte auch heute für die Beibehaltung jener beiden Beiträge an Schulfond und Waisenhaus mit Fug und Recht geltend zu machen seyn, daß mit Förderung so wichtiger protestantischer Interessen aus protestantischen Stiftungsmitteln dem Geiste der Stifter um so weniger wird entgegengehandelt werden, als das evangelische Wesen in der Stadt Augsburg, auf dessen Gedeihen alle in der Consolidation befindlichen, seit der Reformation entstandenen Stiftungen abzielen, in der Volksschule und in einer der Jugend-Erziehung gewidmeten Anstalt sicherlich am wirksamsten unterstützt und am kräftigsten gehoben werden könne. Ja selbst diejenigen Fonds, welche nur der Armenunterstützung gewidmet sind, werden durch die Förderung jener beiden wichtigen Zwecke ihrer Aufgabe nicht ganz entfremdet, wenn anders als richtig anerkannt werden muß, daß die beste Hilfe, welche der Armuth geleistet werden kann, darin besteht, sie durch gedeihliche Bildung der Jugend im Keime zu ersticken.

So wohl gerechtfertigt hienach das Bestreben seyn dürfte, dem protest. Volksschulfond und dem evangel. Waisenhaus die so nöthige Beihilfe aus den protest. Stiftungsmitteln ferner angedeihen zu lassen, so wird selbst das leiseste Bedenken gegen seine Zulässigkeit verschwinden müssen, wenn man erwägt, daß zu jenen Beiträgen nicht die Fundirungsbeträge, sondern nur die Mehrungen derselben sollen in Anspruch genommen werden. Was der Stifter den von ihm erkorenen Zwecken widmete, das wird diesen ohne allen Abbruch zugewendet werden. Ja noch mehr; denn nur ein Theil der Vermögensmehrungen wird zur Bestreitung der vielbesprochenen außerordentlichen Bedürfnisse erforderlich seyn. Der größere Theil derselben wird den eigentlichen Stiftungszwecken zu Gute kommen und ihre Erfüllung in einem die Absicht des Stifters übersteigenden Maaße ermöglichen. Es wird hiebei nach einem bestimmten Gesetze zu verfahren, nicht der Vollzugsstandpunkt des Jahres 1807 zu adoptiren seyn.

Willkürlich und ohne richtiges Verhältniß waren zu jener Zeit die außerordentlichen Leistungen vertheilt. Das rechte Maaß liegt in der Größe der einzelnen Vermögensmehrungen. Jede Stiftung soll nach dem Verhältnisse ihrer Leistungsfähigkeit in Anspruch genommen werden. Nicht aber der Betrag des Fundirungsvermögens kann in Consequenz der vorstehend entwickelten Principien der Proportion zu Grunde gelegt werden. Die Fundation, das ursprüngliche Vermögen soll von den außerordentlichen Anforderungen der Gegenwart, und mögen sie noch so dringend seyn, unberührt bleiben, um nur der ihm vom Stifter ausdrücklich gegebenen Bestimmung zu dienen. Die Zweige dagegen, die sich an diesem Stamme angesetzt und die ihn zu einem frucht- und schattenreichen Obdach für Viele gemacht haben, diese können und sollen von ihrem Ueberfluß an jene Bedürftigen abgeben, deren der Pflanzer des Stammes nicht ausdrücklich, oder nicht in dem Maaße gedacht hat, welches sie heute nöthig haben.

Nicht das jetzige Gesammtvermögen der einzelnen Stiftungen soll daher den Maaßstab geben, nach welchem der Beitrag jedes Fonds zu jenen außerordentlichen Leistungen bemessen wird, sondern nur die seit der Fundation erzielten Mehrungen sollen nach dem Verhältniß ihrer Größe so viel bieten, als zur Bestreitung der nicht fundirten, aber unentbehrlichen Bedürfnisse erforderlich ist.

Die nothwendige Folge dieses Grundsatzes ist, daß von solcher Beitragspflicht jene Fonds befreit bleiben müssen, welche entweder bis zu dem für den Besitzstand der Stiftungen maaßgebenden Jahre 1807 Minderungen ihres Fundationsvermögens erfahren und ungeachtet ihrer Theilnahme an den allgemeinen Vermögensmehrungen des Gesammtfonds seit 1807 den Betrag ihres Fundirungsvermögens nicht wieder erreicht haben, oder welche trotz der seit ihrer Begründung eingetretenen Vermögensmehrung keine ausreichenden Mittel besitzen, um die im Laufe der Zeit gestiegenen Lasten der Fundation vollständig zu bestreiten.

Die beiden, in letzterer Lage befindlichen Stiftungen sind die schon oben genannten Fundationen der Susanna Neidhardt und des Caspar Walter, welche aus demselben Grunde, aus welchem sie, wie oben erörtert, von der Theilnahme an den seit 1807 erzielten Vermögensmehrungen ausgeschlossen werden mußten, auch von der Betheiligung an den außerordentlichen Leistungen des consolidirten Fonds zu befreien seyn werden. Die Beträge, um welche ihr Fundirungsvermögen von Begründung der Stiftung bis zu ihrem Eintritt in die Consolidation zugenommen hat, (3000 fl. bei der Susanna Neidhardt'schen und 600 fl. bei der Caspar Walter'schen Stiftung,) müssen daher bei Ermittlung des Verhältnisses,

nach welchem die übrigen Mehrungen zu den ofterwähnten außerordentlichen Leistungen zu concurriren haben, außer Betracht bleiben.

Was nun den Bedarf für letztere betrifft, so hat, wie bereits weiter oben angegeben, das evangel. Waisenhaus bisher 3270 fl. 57 kr., der protestantisch deutsche Schulfond aber 2677 fl. aus Mitteln des consolidirten protest. Wohlthätigkeitsfonds empfangen.

Wie sich aus der Darstellung der einzelnen Stiftungen und aus der die gewonnenen Ergebnisse veranschaulichenden Tabelle II. (Beilage 2. des besonderen Theils) ergeben wird, kommen

a) dem evangelischen Waisenhaus

aus 11 in der Consolidation befindlichen Fundationen stiftungsgemäß . . . . 465 fl.

zu. Denkt man sich den bisherigen Sustentationsbeitrag für die Zukunft auf . . . . 3300 fl.

abgerundet, so wäre sonach noch ein Bedarf von . . . 2835 fl.

in außerordentlicher Weise zu decken.

b) Der protestantisch-deutsche Schulfond,

dessen künftiger Sustentationsbeitrag auf . . . . . 2700 fl.

abzurunden seyn dürfte, wird laut Ausweis der oben allegirten Tabelle II. an fundirten Beträgen fortan . . . . . . 504 fl.

aus 3 Stiftungen anzusprechen haben.

Hier wäre sohin ein Ausfall von . . . . . . 2196 fl.

zu ersetzen.

Es ergibt sich sohin für beide Zwecke ein jährl. Bedarf von 5031 fl., welcher im Hinblick auf die oben dargestellten Verhältnisse der Susanna Neidhardt- und der Kaspar Walter'schen Stiftung, ferner auf das an geeigneter Stelle im besondern Theil zu erörternde Deficit des Johann Baptist Fumasi'schen Legats, sowie zur Reserve für vorkommende außerordentliche Ausgaben auf rund . . . . 5200 fl.

festzustellen seyn dürfte.

Diese Summe wäre nun diejenige, welche nach den oben vorgetragenen Grundsätzen aus den seit Begründung der einzelnen Stiftungen angesammelten Vermehrungen ihres Fundationsvermögens vorweg zu decken ist, ehe dazu geschritten wird, den Verfügungen der Stifter nach dem Maaß der vorhandenen Mittel Vollzug zu geben.

Dem vereinigten Fond der protestantischen Wohlthätigkeitsstiftungen liegen jedoch noch andere Lasten ob, welche vor der Erfüllung der Stiftungszwecke zu bestreiten sind. Es sind dies die Ausgaben auf die Verwaltung des Gesammtfonds, nämlich der nach den bestehenden Regulativen zu entrichtende Verwaltungskostenbeitrag zur Stadtkämmerei, die erwachsen-

den Regiekosten auf die Vermögensverwaltung u. a., welche aus dem als Beilage 3 an den besonderen Theil sich anschließenden Grund-Etat des consolidirten Fonds zu ersehen sind und welche sich im Ganzen auf 2283 fl. belaufen.

So naheliegend nun das Verfahren scheinen möchte, diese beiden, vor Erfüllung der Stiftungszwecke zu reservirenden Beträge zusammenzuwerfen und pro rata auf die Bruttorenten der einzelnen Fundationen auszuschlagen, so stellt sich dies bei genauerer Betrachtung des obwaltenden Verhältnisses doch als unzulässig dar. Wie schon oben erörtert, können die außerordentlichen Bedürfnisse, welche die Reservirung eines Betrages von 5200 fl. erfordern, nicht nach Verhältniß des Vermögens auf die einzelnen Stiftungen vertheilt, sondern nur aus den seit der Fundation erzielten Vermögensmehrungen pro rata des der einzelnen Fundation zukommenden Betrages derselben bestritten werden. Die Verwaltungs-Kosten dagegen treffen offenbar den Gesammtfond und folglich jede einzelne Fundation, welche derselbe in sich schließt, nach dem Verhältniß der Größe ihres jetzigen Vermögens, mag letzteres über oder unter dem Betrage des Fundirungsvermögens stehen; denn was die Verwaltung des consolidirten Fonds an aufzuwendenden Kosten erfordert, das muß einem natürlichen Grundsatz zu Folge von den in der Consolidation befindlichen Stiftungen nach dem Maaß des Antheiles mitgetragen werden, welcher ihr an dem den Verwaltungs-Kostenaufwand erheischenden Gesammtfond gebührt. Hiebei können die Bestimmungen, welche einzelne Stifter über die Honorirung ihrer Administratoren getroffen haben, in keiner Weise maaßgebend seyn, nachdem an die Stelle der isolirten, nach den Verordnungen der Stifter zu honorirenden Administrationen nunmehr der Magistrat getreten ist, welcher von den Stiftungen nach einem gewissen Regulativ Verwaltungskostenbeiträge erhebt, diese in die Stadtkämmerei-Kasse zieht und die Stiftungsverwalter aus letzterer pro averso besoldet [31]).

---

[31]) Mit der Aufhebung der isolirten Administrationen und der Vereinigung sämmtlicher bis dorthin einzeln verwalteten Stiftungen unter eine vom Staat bestellte Behörde hat die praktische Bedeutung der von einzelnen Stiftern verordneten Administrationshonorare aufgehört, oder vielmehr die Honorirung des Verwalters und die deßfallsige Pflicht der verwalteten Stiftung hat eine andere Gestalt gewonnen. Unter der königl. Administration war es die Tantieme und jetzt unter magistratischer Verwaltung ist es der Verwaltungskostenbeitrag an die Stadtkämmerei, den die Stiftungen nach gewissen feststehenden Normen nach Verhältniß ihres Vermögens-Besitzes zu leisten haben und neben welchem die von den Stiftern für ihre Einzel-Administrationen nach individuellem Ermessen festgesetzten Honorare nicht mehr fortbestehen können. Die Verwalter, welche zur Administrirung der jetzt unter Einer Be-

Um nun den erörterten Prinzipien gemäß zu verfahren, muß

1) das Fundationsvermögen jeder einzelnen Stiftung (Tabelle I. Rubr. 3) genau ermittelt,

2) sofort das Vermögen, mit welchem sie in die Consolidation eintrat, (Tab. I, Rubr. 4) festgestellt und mittelst dieser beiden Faktoren auf die oben bereits angegebene Weise

3) das jeder Fundation nach dem Stand vom 1. Oktober 1860 zukommende Vermögen im Wege der Gleichung berechnet werden (Tabelle I, Rubr. 5).

4) Durch Subtraktion des Fundationsvermögens von der letztgenannten Ziffer ergeben sich sofort die seit der Fundation erzielten Vermögens Mehrungen (Tab. I, Rubr. 6), welche (ohne Berücksichtigung der bei einzelnen Fonds eingetretenen Minderungen) in Summa 350,577 fl. betragen, wovon jedoch, um die Proportion zu gewinnen, nach welcher der außerordentliche Bedarf von jährlich 5,200 fl. auf die einzelnen Vermögensmehrungen auszuschlagen ist, die Mehrungen der Neidhardt'schen und der C. Walter'schen Stiftung mit . . . . 3,600 fl. aus den schon oben erörterten Gründen abzurechnen sind, so daß . . . . 346,977 fl. als computable Vermögensmehrungen bleiben.

5) Hierauf ist nun der ofterwähnte jährliche Bedarf von 5,200 fl. sachgemäß zu vertheilen. Zu diesem Ende erscheint es am zweckmäßigsten, letzteren zu kapitalisiren und bei jeder seit der Fundation vermehrten Stiftung den nach Größe ihrer Vermehrung sie treffenden Kapitalbetrag für

---

hörde centralisirten Stiftungen aufgestellt sind, werden aus jener Kasse, in welche alle einzelnen Stiftungen einen Verwaltungskostenbeitrag abgeben, per aversum besoldet; sie sind daher zu Ansprüchen auf die stiftungsgemäßen Administrationshonorare nicht berechtigt, denn die Umwandlung der letzteren in den regulativmäßigen Verwaltungs-Kostenbeitrag war vor ihrer Anstellung erfolgt. Die Rechtfertigung des geschilderten Verfahrens liegt in der historischen Gestaltung des jetzigen Verwaltungs-Organismus, vermöge dessen den unter reichsstädtischen Verhältnissen verordneten Administrations-Honoraren lediglich die den heutigen Einrichtungen entsprechende Form gegeben wurde.

Würde heute, unter der Herrschaft der jetzt bestehenden Verwaltungsnormen, ein Testator ausdrücklich bestimmen, daß neben der ihm ohnedies bekannten Concurrenz-Pflicht der einzelnen Stiftung zu den allgemeinen Verwaltungskosten den mit der Verwaltung seiner Stiftung speziell betrauten Magistratsgliedern ein gewisses Honorar aus Mitteln der neu begründeten Stiftung zu bezahlen sey, so versteht sich von selbst, daß solcher Verordnung Genüge geschehen müßte; wie dies z. B. bei der im Jahre 1856 angefallenen Fr. v. Halder'schen Stiftung thatsächlich vollzogen wird.

jenen außerordentlichen Bedarf disponibel zu halten, ehe dazu geschritten wird, das Maaß der Stiftungszweckerfüllung festzustellen. Nachdem ein jährlicher Aufwand von 5,200 fl., (hier, wie durchgehends den allein nachhaltigen Zinsfuß zu 4% angenommen, ein Kapital von 130,000 fl. erfordert, so ergibt sich im Wege einer einfachen Gleichung, in welchem Maaße die betreffenden Fundationen für jenen außerordentlichen Bedarf in Anspruch zu nehmen seyen. Die so gewonnene Ziffer ist aus Tabelle I, Rubrik 7 ersichtlich.

6) Nach Abzug derselben von dem gegenwärtigen Vermögen der so zur Concurrenz gezogenen Fundation ergibt sich die Ziffer des zur Erfüllung der Stiftungszwecke sich darbietenden Vermögens (Tab. I, Rubr. 8), dessen Betrag bei den seit der Fundation geminderten Stiftungen, wie bei den öfter genannten Susanna Neidhardt'- und Caspar Walter'schen Fundationen mit der in Rubrik 5 (Tab. I.) erscheinenden, der betreffenden Stiftung heute zukommenden Vermögensziffer zusammentrifft.

7) Von der 4%igen Bruttorente des zur Erfüllung der Stiftungszwecke sich darbietenden Vermögens (Tab. I, Rub. 9) sind sofort noch die Verwaltungs- und Regiekosten (Rub. 10) pro rata der betreffenden Stiftungsrente wegzurechnen, nach deren Abzug von letzterer sich endlich der Betrag der reinen Rente darstellt, welche ganz und ungeschmälert der Vollstreckung des Willens der Stifter zu widmen ist.

Um nun den so erörterten Plan durch einige Beispiele zu veranschaulichen, möge es gestattet seyn, unter den seit der Fundation vermehrten Stiftungen die schon einmal bei der Berechnung des jetzigen Vermögens der einzelnen Fundationen zum Beispiel gewählte Andreas Böheim'sche Stiftung (Tab. I, Nr. 2) in das Auge zu fassen.

Mit einem Vermögen von . . . . . 23,000 fl.
fundirt (Tab. I, Rubr. 3) stieg sie bis zu ihrem Eintritt in die Consolidation auf einen Vermögensbesitz von . . . . 116,920 fl.
(Tab. I, Rubr. 4), wonach sie an dem heutigen Gesammtvermögen des consolidirten Fonds einen Antheil von . . . . 132,574 fl.
anzusprechen hat. (Tab. I, Rubr. 5.)

Ihr Vermögen hat sich sonach seit der Fundation um die enorme Summe von . . . . 109,574 fl.
vermehrt. (Tab. I, Rubr. 6.) Nach Verhältniß dieser Vermögensmehrung wird von der Summe ihres jetzigen Vermögensstandes ein Kapitalbetrag von . . . . 41,053 fl.
zur Bestreitung der oben erörterten außerordentlichen Bedürfnisse zu bestimmen seyn. (Tab. I, Rubr. 7.)

Zur Erfüllung der vom Stifter vorgezeichneten Zwecke bleibt hienach

noch ein Kapitalbetrag von . . . . . . 91,521 fl. (Tab. I, Rubr. 8), welcher das ursprüngliche Fundirungsvermögen um das Vierfache übersteigt und sohin noch eine wesentlich gesteigerte Erfüllung der eigentlichen Stiftungszwecke gestattet.

Von der Bruttorente dieses Kapitalbetrages zu . . 3661 fl. (Tab. I, Rubr. 9) kommt sofort nur noch der die A. Böheim'sche Stiftung pro rata treffende Antheil an den Verwaltungskosten mit . 354 fl. in Abzug (Tab. I, Rubr. 10), wonach sich eine reine Rente von 3307 fl. (Tab. I, Rub. 11) ergibt, welche fortan nach Maaßgabe der vom Stifter ertheilten Vorschriften zu verwenden ist.

Unter den seit der Begründung verminderten Fundationen kann die Kaspar Erhardt'sche Stiftung (Tab. I, Nr. 4) als Beispiel gewählt werden.

Da dieselbe von ihrem ursprünglichen Vermögen von . 5000 fl. (Tab. I, Rubr. 3) bis zur Zeit der Consolidation auf . . . 2800 fl. (Tab. I, Rubr. 4) zurückgegangen war, so participirt sie nach dem Verhältniß des von ihr in die Consolidation eingebrachten Vermögens an dem heutigen Gesammtvermögen des consolidirten Fonds mit . . 3174 fl. (Tab. I, Rubr. 5) und befindet sich daher trotz der seit 1807 eingetretenen und auch ihr pro rata zu Gute gekommenen allgemeinen Vermögens-Mehrungen des consolidirten Fonds noch immer unter dem Betrage ihres vom Stifter fundirten Vermögens. Sie kann daher den oben dargestellten Grundsätzen zu Folge in Ermanglung von Mehrungen ihres Fundationsvermögens zu einer Concurrenz an den außerordentlichen Leistungen des vereinigten Fonds nicht herbeigezogen werden; vielmehr muß der ganze ihr zukommende Vermögensbetrag ausschließlich der Erfüllung der Fundirungszwecke gewidmet bleiben (Tab. I, Rubr. 8). Von der 4%igen Bruttorente dieses Vermögens zu . . . . 127 fl. (Tab. I, Rubr. 9) kann daher nur der alle Fundationen ohne Ausnahme treffende, nach der Größe ihres Vermögens sich bemessende Antheil an den Verwaltungskosten im Betrage zu . . . . 12 fl. (Tab. I, Rubr. 10) in Abzug gebracht werden, wonach die verbleibende reine Rente von . . . . 115 fl. (Tab. I, Rubr. 11) dem Stiftungszwecke unverkürzt zuzuwenden ist. —

Nach den so exemplifizirten Grundsätzen läßt sich für alle in der Consolidation befindlichen Stiftungen das Maaß der künftigen Zweck-Erfüllung ermitteln. Es wird hiemit zunächst die Ziffer jenes Renten-Betrages gewonnen, welcher jeder einzelnen Stiftung zur Verwendung nach dem Willen des Stifters zum Vollzug ihrer Fundationszwecke überhaupt zu Gebote steht.

Wie diese Verwendung stattzufinden habe, welche Zwecke der Stifter bestimmt, welches Maaß der Erfüllung nach Verhältniß der jetzt vorhandenen Mittel jedem **einzelnen** Fundationszwecke zu geben sey, dies zu untersuchen und festzustellen, ist die Aufgabe der im „**besonderen Theil**" zusammenzufassenden Darstellung der einzelnen Stiftungsfonds, zu welcher wir nach Erörterung der **allgemeinen** Gesichtspunkte und des Planes der Reorganisation des consolidirten protestantischen Wohlthätigkeitsfonds nunmehr überzugehen haben.

B.

Besonderer Theil.

Darstellung

der

in dem consolidirten protestantischen Wohlthätigkeitsfond vereinigten Fundationen.

1. Philipp Adam Benz'sche Stiftung.

d. d. 18. August 1737.

Philipp Adam Benz, Handelsherr in Augsburg, bestimmte in seinem Testamente vom 18. August 1737 verschiedene Legate und Vermächtnisse ad pias causas, wozu ihn, wie er Eingangs seiner letzten Willensordnung ausspricht, „die schuldige Dankbarkeit gegen Gott wegen so unzählig „vieler an Seele und Leib erzeigten Wohlthaten und sonderlich auch wegen „des bescheerten zeitlichen Vermögens billig bewogen, um sowohl, so viel an „seinem Theil sey, durch diese Vermächtnisse die Ehre Gottes zu befördern, „als seinen armen Nächsten zu erquicken und seinen Kindern auf ihr übriges „hinterlassendes Gut den ferneren Segen von Gott hiemit zu erbitten."

Nachdem er zuvörderst seine auswärtigen Verwandten mit Legaten bedacht, dann seinen Beichtvater, auch sonst jedem Herrn Prediger, wie auch dem Herrn Pestilentiario (derjenige protestantische Geistliche, welchem die Seelsorge für die protestantischen Kranken in den öffentlichen Krankenanstalten oblag), jedem Präceptor am Gymnasium, dem Rektor und Ephorus (am Collegium von St. Anna), den deutschen Schulhaltern und den Prediger-Wittwen Legate zugewendet, ferner der evangelischen Kirche zu St. Anna 300 fl., dem evangelischen Armenhaus (die gemeinübliche Bezeichnung des evangelischen Armenkinderhauses) 500 fl., dem evangelischen Wesen „behufs Unterstützung armer abgebrannter oder baufälliger evangelischer Kirchen oder der Religion wegen Vertriebener und Bedrängter" 500 fl.; ferner der evangelischen Prediger-, wie der Gymnasiallehrer-Wittwen-Kasse je 300 fl., jedoch nur die dem evangelischen Armenkinderhaus bestimmten 500 fl. ausdrücklich als unangreifbares, nur in den Zinsen zu genießendes Kapital vermacht, dem evangelischen Waisenhaus aber und den evangelischen Armen im Hospital je 50 fl., den auf dem Pilgerhaus befindlichen Kranken 30 fl., zur Vertheilung von Hand zu Hand an Waisenkinder, Pfründner und Kranke bestimmt hat, — vermacht Philipp Adam Benz 1000 fl.

„als ein anzulegendes Kapital, von dessen Interesse die Hälfte an drei „christliche hausarme Familien zu ihrer Erquickung auf die drei „Hauptfeste des Jahres, die andere Hälfte aber zu einem sti„pendio für einen armen theologiam studirenden Augs„burger Bürgersohn employirt werden solle."

Die so begründete, in einen zweifachen Zweck sich theilende Philipp Adam Benz'sche Stiftung erfährt sofort durch zwei Testaments-Nachträge in quali et quanto namhafte Erweiterungen.

In dem ersten Nachtrag vom 3. Juli 1746 vergrößert der Stifter zuvörderst verschiedene, im Testamente bestimmte Legate, wie z. B. das Legat für das evangelische Armenhaus von 500 fl. auf 1000 fl., für die evangelischen Hospitalpfründner von 50 fl. auf 100 fl., fügt noch

„den katholischen Armen im Spital jedem Kopf 12 kr.,"

ferner dem schon im Testamente bestimmten Legat für das Pilgerhaus, unter Erhöhung desselben von 30 fl. auf 50 fl., die Bestimmung bei:

„unter die daselbst befindlichen Kranken beeder Religionen nach Befinden „ihrer Dürftigkeit auszutheilen,"

und verordnet bezüglich der eingesetzten Stiftung:

„Zum 9ten §. (der Absatz der Stiftungseinsetzung) werden statt Gul„den eintausend — Gulden zweitausend zu gleicher Absicht hiemit ver„macht, jedoch so, daß jährlich 50 fl. unter sechs hausarme Familien „auf die drei Hauptfeste im Jahr und die andren 50 fl. auf zwei „theologiam studirende Augsburgische Bürgerssöhne, welche gute Zeugnisse „eines christlichen Wandels haben, jährlich verwendet werden sollen, und „zwar solle Jeder derselben ein solches Stipendium 4 nach einander „folgende Jahre zu genießen haben, selbiges aber nach Verfluß derselben „zweien anderen Subjectis gegeben werden."

„Zu Bezahlung dieser Legaten" (verordnet der Stifter) „assignire ich „den auf dem Geheimbuch am Conto sospeso habenden avanzo, wie „auch die am Armen-Conto daselbst stehende Summa, sowie dieselbe bei „meinem Abscheiden aus dieser Welt sich finden werden; sollte sich aber „ein Abgang daran finden und diesen legatis nicht hinreichend seyn, ist „der avanzo aus meinen paratesten Mitteln zur Vollstreckung dieses „meines letzten Willens zu nehmen. Findete sich aber ein avanzo und „Gott läßt mir noch so viel Zeit vor meinem Ende, so behalte ich mir „auch darüber vor, noch mündlich oder schriftlich zu disponiren."

Der zweite Testaments-Nachtrag vom 27. Oktober 1748 erweitert die Zahl der Legate um

100 fl. für die Bekehrungs-Anstalten der Juden und Türken und
100 fl. für die Salzburgischen Colonisten in Ebenezer zur Verbesserung ihrer Kirchen-Anstalten

und verfügt bezüglich der Stiftung:

„der avanzo, so sich an obgedachten 2 Conti nach meinem Tode noch „finden möchte, solle zu den §. 9. angemerkten 2000 fl. geschlagen und „die Austheilung der Interessen davon à proportion des vermehrten Ka„pitals auch an mehrere Hausarme und Studirende (unter welchen auch „jura, chirurgiam, medicinam Studirende begriffen seyn können) ver„wendet werden."

Ein halbes Jahr nach dieser letzten Willensordnung, am 19. Juni 1749, starb der Stifter, ohne dem letztgedachten Testaments-Nachtrag irgend eine weitere Bestimmung folgen zu lassen.

Man ist daher zur Ermittlung des ursprünglichen Betrages des Stiftungsvermögens, welches für die beiden Zwecke der Unterstützung christlicher Hausarmer und dürftiger Studirender vom Stifter in minimo auf 2000 fl., in dem Fall eines „avanzo" auf den beiden oben erwähnten Conti's aber auf den Betrag eben jenes „avanzo" festgesetzt worden war, lediglich auf die noch vorhandenen ersten Stiftungsrechnungen angewiesen.

Das älteste vorhandene Journal enthält auf Seite 1 folgenden Vortrag:

„Mit Gott! anno 1762. pmo. Jan. in Augsburg. Philipp Adam Benz „an Philipp Adam Benz Stiftungs-Conto (nun ordinirte mein seel. Herr „Vater in seinem hinterlassenen Testament, daß diese seine gemachte Stif„tung Seine hinterlassende Frau und Eheliebste, nach ihrem Tode aber

„der älteste Sohn verwalten solle), empfange ich die Hälfte des von meinem „seel. Herrn Vater der Armuth zum Besten testirte Kapital von Herrn Klaucke „und Benz gegen Interesse von 5 % p⁰ anno, welches, je nachdem es die „Umstände erlauben, an Hausarme oder studiosi unter gemeinschaftlicher Ad„ministration des Herrn Johannes von Halder und mir Philipp Adam Benz „distribuirt werden solle, mir jedoch ohne Präjudiz, massen die Vollmacht „habe, väterl. Testament zu Folge, die Administration von dieser seiner „Stiftung allein zu haben; Gott verleihe hierzu seine Gnade! fl. 3000.

„Johannes von Halder an P. A. Benz „Stiftungs-Conto empfinge jener die andere „Hälfte oben gedachten Kapitals mit . . 2826 fl. 36 kr.; „ferner zu Completirung der 6000 fl. haben „sämmtliche 5 Geschwister resolvirt noch „beizutragen . . . . 173 fl. 24 kr. fl. 3000.

Nun folgt im Journal der Vortrag des vierteljährigen Zinses vom 1. Januar bis ult. März aus beiden, in Händen des Ph. A. Benz jun. und des Johs. v. Halder befindlichen, Kapitalbeträgen mit je 37 fl. 30 kr. und hierauf folgender Passus:

„Philipp Adam Benz an Philipp Adam Benz seel. Stiftungs-Conto „empfange von Herrn Klaucke und Benz das von meinem seel. Herrn „Vater zum Besten hiesigen Armenhauses testirte Kapital, um selbigem „das Interesse jährlich davon zu zahlen, ohne, aus was Ursachen es immer „seyn wolle, das Kapital anzugreifen, mit . . . . 1000 fl."

Es ist dieß jenes im Testament vom 18. August 1737 ursprünglich mit 500 fl. eingesetzte, im Nachtrag vom 3. Juli 1746 auf 1000 fl. erhöhte Legat zu Gunsten des evangelischen Armenkinderhauses, bezüglich dessen der Stifter ausdrücklich, wie schon oben erwähnt, verordnete,

„5^tens dem evangelischen Armenhaus 500 fl. (später 1000), welche als „ein beständiges Kapital fundirt bleiben, sicher angelegt und mithin blos „allein die fallende Interessen ohne Angreifung des Kapitals zu dessen „Nutzen und Besten angewendet werden."

Der Umstand, daß die heutzutage dem Charakter eines jeden Legates beigemessene Wirkung der Unangreifbarkeit des legirten Kapitals hier ausdrücklich nur dem für das evangelische Armenkinderhaus bestimmten Legat, den übrigen oben aufgezählten Legaten aber nicht beigelegt wurde, scheint die Vollstrecker des Ph. A. Benz'schen Testaments resp. die Administratoren der von ihm eingesetzten Stiftung bestimmt zu haben, jenes Legat nicht sofort an das nur zum Genuß der Interessen berechtigte Armenkinderhaus hinauszuzahlen — (was wohl ohne Zweifel bezüglich aller übrigen Legate geschehen ist), — sondern das fragliche Kapital mit jenem Fond vereinigt zu lassen, welcher nach dem Willen des Stifters als eine ewige unveräußerliche Stiftung christlichen Hausarmen und dürftigen Studirenden gewidmet war.

Das den letzteren beiden Stiftungszwecken dienende Kapital hat nach den oben wörtlich eingeschalteten Rechnungsvorträgen, Dank dem „avanzo", der sich nach dem Tode des Stifters auf den beiden mehrfach erwähnten Conti's vorgefunden zu haben scheint, und der Bereitwilligkeit, mit welcher die Erben die ungerade Summe von 5826 fl. 36 kr. abrundeten, 6000 fl. betragen, und wird sonach — womit auch der Vortrag in dem noch vorhandenen

Hauptbuch übereinstimmt, — der ursprüngliche Betrag des Stiftungsvermögens incl. der für das Armenkinderhaus bestimmten 1000 fl. auf 7000 fl. anzunehmen seyn, wovon die Renten aus 1000 fl. jährlich an das evangelische Armenkinderhaus nach Ausweis der Rechnungen und Belege abgegeben, der übrige Betrag an Zinsen aber ursprünglich streng nach dem Willen des Stifters für Hausarme und Studirende, später mit Abweichung von der Stiftungsnorm auch zur Sustentation der deutschen Schulkasse und der um das Jahr 1807 neu in's Leben gerufenen Armenanstalt, (welche die ihr einige Jahre lang gereichte Quote von 50 fl. indeß stets als ein „Geschenk" mit „schuldigstem Dank" quittirte), verwendet wurde.

Das Stiftungsvermögen, welches (vergl. Seida's historisch-statistische Beschreibung der Wohlthätigkeitsanstalten Augsburg's, Band II. Seite 606 bis 608) mannigfachen Bewegungen ausgesetzt war, hat sich bis zum Jahre 1807, in welchem die Stiftung gleich den sämmtlichen übrigen hier zur Behandlung gelangenden Stiftungen aus den Händen der stiftungsgemäßen Privatadministrationen in die Verwaltung der Kgl. Administration der katholischen und protestantischen Stiftungen überging, auf 8600 fl. erhoben, und ist in diesem Betrage extradirt worden. Nach dem jetzigen Stande des Vermögens der vereinigten protestantischen Wohlthätigkeitsstiftungen trifft den oben in der Einleitung dargelegten Grundsätzen zu Folge auf die Philipp Adam Benz'sche Stiftung ein Vermögen von 9752 fl. und zur Erfüllung des Stiftungszweckes eine reine Rente von 315 fl. (S. Tab. I.).

Wie letzterer zu erfüllen sey, darüber kann wohl nach dem vorstehend Vorgetragenen kaum ein Zweifel bestehen.

Zuvörderst werden dem evangelischen Armenkinderhaus die ihm aus dem Legat von 1000 fl. gebührenden Zinsen pro rata des nach dem heutigen Vermögensstand auf diese Quote treffenden Antheils, nämlich $^1/_7$ der reinen Rente im Betrag von 45 fl. zuzuweisen seyn.

In den Rest der reinen Rente zu 270 fl. theilen sich zu gleichen Hälften mit einem Betrage von je 135 fl.:

evangelische hausarme Familien und evangelische arme Studirende von allen drei Fakultäten.

Sämmtliche Theilnehmer am Stiftungsgenusse müssen dem hiesigen Heimathverband angehören und des Empfanges einer Unterstützung würdig seyn. —

Während sich ein solcher Vollzug der Ph. A. Benz'schen Stiftung in quanto aus dem zweiten Testaments-Nachtrag vom 27. Oktober 1747 von selbst rechtfertigt, könnte bezüglich der Qualität der Genußberechtigten allenfalls eingewendet werden, daß der Stifter eine ausschließliche Berechtigung des protestantischen Religionstheiles nicht ausgesprochen, vielmehr christliche Hausarme und Studirende ohne Bezeichnung der Confession in den Genuß seiner Stiftung eingewiesen habe.

Es ist richtig, daß der Wortlaut des Testaments in dieser Beziehung nicht klar und deutlich ist, daß es an der nähern Bestimmung über die Confession der Stiftungsgenußberechtigten fehlt.

Es hat daher bei dem Mangel einer authentischen (vom Stifter selbst ausgehenden) Interpretation die Auslegung der in Rede stehenden letzten Willensordnung nach den deßfalls geltenden Rechtsregeln Platz zu greifen.

Bei Auslegung der Rechtsgeschäfte kommt es nächst der hier unmöglichen authentischen und grammatischen Interpretation darauf an, zu ermitteln, was der Urheber einer Willenserklärung bei derselben wirklich gedacht und gewollt hat. Es ist hiebei nicht allein auf den ausdrücklich erklärten Inhalt eines Rechtsgeschäftes, sondern auch auf das Rücksicht zu nehmen, was zu Folge der Umstände und Verhältnisse, unter denen gehandelt wurde, als vernünftig und natürlich sich darstellt. Insbesondere auch bei letzten Willen ist, wenn es dem Wortsinn an der nöthigen Bestimmtheit mangelt, auf den vermuthlichen Willen des Erblassers zu sehen.

Fr. 35. §. 3. de hered. instit. (28, 5.)
C. 16. de fideicom. (6. 42.)

Seuffert spricht sich hierüber in seinem praktischen Pandektenrecht §. 520, Note 17, wie folgt aus: „Wenn etwa über den Umfang und die „Größe einer letztwilligen Zuwendung, über die Modalität der Erfüllung einer „gemachten Auflage Zweifel entstehen, indem es der Testirer in dieser Hinsicht „an näheren Bestimmungen hat fehlen lassen, oder wenn der Vollzug der be„treffenden Anordnung in Folge des Einflusses äußerer Umstände modificirt „werden muß, so soll der Richter alle Verhältnisse, aus welchen sich in An„sehung des zweifelhaften Punktes auf die vermuthliche Willensmeinung des „Testirers schließen läßt, sorgfältig erwägen und sodann nach billigem Er„messen die fehlende nähere Bestimmung suppliren oder die erforderliche Modi„fikation anordnen."

Im Wege solchen Verfahrens muß vor Allem der Zusammenhang der ganzen Willenshandlung, von welcher ein Theil der nöthigen Bestimmtheit ermangelt, in's Auge gefaßt und hienach die zweifelhafte Absicht des Testirers ermittelt, wenn aber Gewißheit hiebei nicht zu erlangen ist, das Resultat nach Wahrscheinlichkeit gezogen werden.

Seuffert a. a. O. §. 86.

Betrachtet man nun das Philipp Adam Benz'sche Testament und seine beiden Nachträge, so ergibt sich hieraus auf das Deutlichste, wie sehr dem der evangelischen Confession angehörigen Testator die Fürsorge für seine Confessions-Verwandten am Herzen gelegen. Alle Legate ohne Ausnahme, sowohl jene für Personen, als jene für Anstalten, Kassen oder Stiftungen bestimmten, welche im Testament vom 18. August 1737 verordnet sind, kommen ausschließlich dem protestantischen Religionstheil zu Gute. Ja, bei dem Vermächtniß für die Pfründner des Hospitals sind im Testamente ausdrücklich nur die Evangelischen als die Genußberechtigten bezeichnet, sohin die katholischen Pfründner ausgeschlossen und ist Letzteren erst im ersten Testamentsnachtrag vom 3. Juli 1746, in welchem die Gabe für die evangelischen Pfründner von 50 fl. auf 100 fl. erhöht wurde, ein per Kopf auf 12 kr. bestimmtes, sohin im Betrag weit hinter dem Legat für die protestantischen Pfründner zurückbleibendes Geschenk zugewendet. Das Legat auf das Pilgerhaus, welches im Testament ohne Bezeichnung der genußberechtigten Confession auf 30 fl. festgesetzt ist, wird im Nachtrag mit der ausdrücklichen Bestimmung „für die daselbst befindlichen Kranken beeder Religionen" auf 50 fl. erhöht, sohin in quali et quanto erweitert, indem aus dem nunmehrigen Beisatze „für beide Religionen", um dessenwillen vermuthlich auch die Erhöhung des Betrages erfolgte, zur Evidenz hervorgeht, daß der Stifter bei seiner ersten Legirung für das Pilgerhaus eben nur die protestantischen Kranken dortselbst im Sinne hatte.

Ist daher volle Wahrscheinlichkeit dafür vorhanden, daß der Testator, welcher neben den sämmtlichen protestantischen Stadtgeistlichen und ihren Wittwen, wie neben den Lehrern der protestantischen Lehranstalt die evangelische Kirche bei St. Anna, das evangelische Armenhaus, das evangelische Wesen, überhaupt nur evangelische Zwecke mit Legaten unterstützte und förderte, auch die von ihm eingesetzte Stiftung eben nur seinen Glaubensgenossen widmen wollte, so wird dies zur Gewißheit, wenn man die vom Stifter verordneten Zwecke einzeln in's Auge faßt und von der zweifellosen Bestimmtheit des einen den wohlberechtigten Schluß auf den andren zieht.

Der Stifter Philipp Adam Benz bestimmt die Interessen seines Stiftungs-Kapitals zur gleichheitlichen Verwendung für zwei Zwecke und bezeichnet als diese gewissermaßen in Einem Athem die Erquickung hausarmer Familien auf die drei Hauptfeste des Jahres und die Unterstützung eines Theologie studirenden Augsburger Bürgersohnes mit einem Stipendium. Wenn es nun klar zu Tage liegt, daß der Testator, welcher, wie oben nachgewiesen, ausschließlich auf die Förderung protestantischer Interessen bedacht ist, kein Stipendium für einen katholischen Theologen werde im Sinne gehabt haben, sondern daß er — von seinem Standpunkte als eifriger Protestant — die in der Einleitung seines Testaments ausgesprochene Absicht, „mit seinen Vermächtnissen die Ehre Gottes zu fördern," sicherlich durch die Fundirung eines das Studium der protestantischen Theologie befördernden Stipendium's zu erfüllen bestrebt war — so kann es andrerseits ebensowenig zweifelhaft seyn, daß der Stifter den zweiten Zweck seiner Stiftung, die Unterstützung und Erquickung hausarmer Familien, welchen er unmittelbar neben dem Stipendium einsetzte, demselben Confessionstheile zu widmen gewillt war, welchem das Stipendium offenbar gewidmet ist, indem eine andere, den beiden Stiftungszwecken verschiedene Ziele gebende Absicht ohne Zweifel hätte ausgesprochen werden müssen, was jedoch weder im Testamente, noch in einem der hiezu gemachten Nachträge geschehen ist.

Die Philipp Adam Benz'sche Stiftung muß daher als eine ausschließlich dem Genuß des protestantischen Religionstheiles gewidmete erachtet werden, welche Schlußfolgerung auch durch die constante Uebung im Stiftungsvollzug (usuelle Interpretation) und durch die weiter unten bei der Hans Limm'schen und Matthias Mannlich'schen Stiftung zur Darstellung gelangenden lokalen Verhältnisse bestätigt wird.

---

2. Andreas Böheim'sche Stiftung.

d d. 10. März 1606.

Andreas Böheim, Handelsherr in Augsburg, errichtete mit Testament vom 10. März 1606 eine den Städten Augsburg, Nürnberg und Ulm gewidmete milde Stiftung zum Vortheil seiner protestantischen Glaubensgenossen.

In Ermanglung leiblicher Kinder und sonstiger Notherben instituirt er als Erben seines Nachlasses

„alle christglaubige, arme, elende und nothdürftige Leut' zu Nürn-„berg, Ulm und Augsburg, welche reiner in Gottes Wort gegründeter „ungeänderter alter Augsburger Confession sey'n und solche mit Mund „und Herzen allein bekennen."

Neben dieser allgemeinen Erbseinsetzung unterläßt jedoch der Stifter nicht, die Zwecke, denen er seine milde Stiftung zuwenden will, genau zu spezialisiren. Von den drei Abtheilungen, in welche die deßfallsigen Bestimmungen je nach dem Orte, dem sie zu Gute kommen, zerfallen, haben wir uns hier nur mit der die Stadt Augsburg berührenden Gruppe zu befassen. Die Städte Nürnberg und Ulm, erstere die Geburtsstadt, letztere ein mehrjähriger Aufenthaltsort Andreas Böheim's, bevor er nach Augsburg übersiedelte, sind mit ihren testamentsgemäßen Ansprüchen aus dem Hauptfond, dessen Sitz durch Bestimmung des Stifters in Augsburg etablirt war, längst abgefunden. Es wird weiter unten Gelegenheit gegeben seyn, hierauf zurückzukommen. Die auf jene beiden Städte bezüglichen testamentarischen Verordnungen kommen daher hier nicht mehr in Betracht und können füglich mit Stillschweigen übergangen werden, so weit ihrer nicht gelegenheitlich einer die drei genannten Städte berührenden Verfügung vorübergehende Erwähnung gethan werden muß.

Die für die Stadt Augsburg eingesetzte Stiftung ist vom Testator ursprünglich mit 23,000 fl. zu folgenden Zwecken fundirt:

1) 14,500 fl. nebst einem Haus in Jena und seiner Bibliothek widmet der Stifter dem Stipendienzwecke, indem er deßfalls verfügt:

„Dieweil sich dann täglich zuträgt und die Erfahrung mit sich bringt, „daß die Jugend mit der Calvinischen Lehr', andern Rotten und Sekten „sehr befleckt wird, an reinen Lehrern großer Mangel erscheint, wir aber „der Kirchendiener nicht entrathen noch entbehren können (denn sobald wir „geboren, empfahen wir von ihnen die heilige Tauf', kommen wir zu „unserm Verstand, gebrauchen wir das hochwürdige Abendmahl unseres „Herrn Jesu Christi sammt den täglichen Predigten, so wir denn von „dieser Welt abscheiden, in Todesnöthen und Anfechtungen seyn, trösten „sie uns mit Gottes Wort und geben uns also Beförderung zu unsrer „Seligkeit), auch dieser Jammer und Elend, so in der letzten Zeit kom-„men solle, durch die Propheten und den heiligen Geist zuvor verkündiget „ist, zudem viel feiner ingenia, welche Lust und Neigung theologiam zu „studiren, aber Unvermögens und Armuth halber verhindert werden, „damit dann etlichen derselben Knaben zum Theil geholfen, der christlichen „Kirchen und Schulen mit der Zeit gedient, so schaff' und schick' ich „12,000 fl. für 12 arme Stipendiaten, ein geistlich Lehen zu Gottes Ehren „und der Kirchen Wohlfahrt 12,000 fl. Hauptsumma, thut jährlich Ab-„nutzung 600 fl. zu einem beständigen und immerwährenden Stipendio „anzulegen."

Es sollen

„feine fromme gottesfürchtige Knaben, welche mit einem fürnehmen und „guten herrlichen ingenio begabt sind, ein gutes Aussprechen haben und „wohlberedt, auch guter Complexion und Gesundheit sind, so etwas leiden, „dulden und ausdauern können, zugelassen und jährlich auf einer Univer-„sität in Deutschland erhalten werden."

„Nothdürftige, arme, unvermögende und hilflose, doch lehrhaftig fleißige, „erwachsene Gesellen, 18 bis 20 Jahr' und darüber alt"

sollen die 12 Stipendiaten seyn und fordert der Stifter von ihnen, daß sie vor ihrem Abgang auf Universität „in scholis in ihren fundamentis artium „wohl versirt,“ die lateinische, griechische und hebräische Sprache gründlich erlernt haben, oder letztere wenigstens auf Universität mit Eifer studiren.

Der Stifter gestattet indeß, so sehr auch vorstehend erwähnte Bestimmung auf die Förderung des theologischen Studiums als sein Hauptaugenmerk hindeutet, daß:

„ob unter der gesetzten Zahl der stipendiaten theologiae einer oder gleich „zween befunden würden, welche nach genugsam erlernten Gründen der „heiligen Schrift und wahren reinen Religion Jura zu studiren geneigt, „dazu tüchtig und eifrig sind, der Gerechtigkeit in wahrer Gottesfurcht zu „dienen,“

einer oder zwei aus der Zahl der Stipendiaten „zum studio juris gelassen „und bei demselben vier Jahre lang durch das Stipendium unterhalten werden.“

Ingleichen soll nach dem Willen des Stifters Einer der Stipendiaten nach vorgängigem Studium der Theologie der Medicin sich widmen und in letzterer Wissenschaft durch das Stipendium gefördert werden dürfen, so daß die stiftungsgemäße Proportion des Stipendiengenusses zu $^9/_{12}$ für Theologen, zu $^2/_{12}$ für Juristen und zu $^1/_1$ für Mediciner gegeben ist — ein Verhältniß, welches bei gegenwärtiger Verleihung der Böheim'schen Stipendien wenigstens annähernd sich gewahrt findet, indem die Zahl der Theologen jene der Juristen und Mediciner um das Dreifache überragt und in der Regel doppelt so viele Juristen als Mediciner in der Reihe der Stipendiaten sich befinden.

Von dem Erforderniß eines vorgängigen Studiums der Theologie vor Ergreifung der juristischen oder medicinischen Fachwissenschaft kann natürlich heutzutage eben so wenig mehr die Rede seyn, als von der Auferlegung einer Reihe von andren Verpflichtungen, welche der Stifter seinen Stipendiaten gegenüber als zweckmäßig und — bei bestehenden Zeitverhältnissen — als statthaft erachten konnte. So hat Böheim seinen Stipendiaten, welchen ein eigner Ober- und ein Unterinspektor gesetzt war, verboten, sich während der Studienzeit zu verloben, oder den gradum doctoris anzunehmen. Wenigstens soll Letzteres nicht leicht, oder „ohne sonderbare, höchst erhebliche Ursache“ geschehen, „weil die Erfahrung lehre, daß etliche, die den gradum doctoris angenommen, nur übermüthig werden und stets vor Andern größeres Respektiren und Ansehen haben wollen, oder auch oftmals mehr dadurch gehindert als gefördert werden.“

Dagegen gestattet der Stifter seinen Stipendiaten die Annahme des Magistergrades und bestimmt hiefür sogar neben dem Stipendienfond von 12,000 fl. noch besonders 1000 fl., wovon die Zinsen dazu verwendet werden sollen, besonders gottesfürchtigen und geschickten Studirenden über die normale Zeit von 4 Jahren hinaus noch einen längeren Aufenthalt auf Universität zu ermöglichen und solchen durch Fleiß und Begabung hervorragenden Jünglingen die Beförderung zum Magister zu erleichtern.

Das in letzterer Absicht Empfangene sollte der Stipendiat zurückzuerstatten verbunden seyn, soferne sich nicht die Exekutoren in Berücksichtigung seines ganz vorzüglichen Verhaltens veranlaßt sehen, ihm die Rückerstattung zu erlassen.

Die Stipendiaten waren verpflichtet, den Stiftungsexekutoren über ihr

„Einnehmen und Ausgeben" Rechnung abzulegen und mußten über alle ihnen auferlegten Obliegenheiten, wozu selbstverständlich in erster Reihe streng sittliches Verhalten und eifriges Studium gehörten, eine umfassende Verschreibung abgeben, in welcher sie nicht nur gelobten, an der „wahren reinen evangelischen „Lehr', so in der ungeänderten Augsburgischen Confession der Kaiserlich Römi„schen Majestät Carolo V. in dem 1530ten Jahr zu Augsburg überantwortet „worden," unverbrüchlich festzuhalten und alle ihnen vom Stifter sonst auferlegten Pflichten bei Vermeidung sofortigen Stipendienverlusts getreulich zu erfüllen, sondern auch das Versprechen ablegten, sich nach vollendeten Studien den Testamentsexekutoren zur Verfügung zu stellen und den ihnen von diesen angewiesenen Wirkungskreis zu übernehmen, wie sie sich von den Exekutoren auch die Universität, auf welcher sie ihre Studien zu vollbringen hatten, vorschreiben lassen mußten.

Ueber die, alle diese Verpflichtungen in sich fassende „Verschreibung" der Böheim'schen Stipendiaten ist die Zeit hinweggegangen; Anschauungen und Verhältnisse sind andre geworden und von den den Stipendiaten auferlegten Pflichten, beziehungsweise den von ihnen zu erfüllenden Bedingungen kann heutzutage — (wo bei gänzlich verändertem Geldwerth kein Stifter ein Stipendium von 40—60 fl. — diesen Betrag bestimmte Andreas Böheim für einen Stipendiaten — an der Art lästige Verpflichtungen knüpfen würde) — nur mehr insoferne die Rede seyn, als sie den Grundprincipien der Stiftung und den nun bestehenden Verordnungen entsprechen. In diesem Sinne wird von den Böheim'schen Stipendiaten das Studium der Theologie, Jurisprudenz oder Medicin, die Angehörigkeit der Augsburgischen Confession, Dürftigkeit, dann tadellos sittliches Verhalten und entsprechender Fortschritt in den Studien zu fordern, hervorragend begabten Studirenden aber — ganz im Geiste des Stifters, welcher sich mehrfach deßfalls über seine Gesinnung und Absicht verlauten läßt —, besonders ergiebige Unterstützung zuzuwenden seyn.

Von der Vorschrift des vorgängigen Studiums der Theologie vor jenem der Jurisprudenz oder Medicin wird schon um deßwillen ohne irgend eine Verletzung der Absicht des Stifters Umgang genommen werden können, weil durch die bestehenden Studienordnungen der Religionsunterricht an den Gymnasien, den Vorschulen des Universitätsstudiums, außerordentlich in den Vordergrund geschoben ist und in einem solchen Umfang und mit Beimessung solcher Bedeutung betrieben wird, daß jeder auf die Universität abgehende Student heutzutage als im Sinne Andreas Böheim's vorbereitet erachtet werden darf. Erwähnenswerth dürfte hier noch die gleichfalls durch die Praxis außer Wirksamkeit gesetzte Bestimmung der Stipendiatenverschreibung seyn, daß jeder im Laufe der Zeit durch „Erbfall, Heirath oder Dienst" zu einem Vermögen von mindestens 4000 fl. gelangende Stipendiat verbunden seyn solle, „aus schuldiger Dankbarkeit und anderen Armen zu wahrer Beförderung" 100 fl. zur Stipendienstiftung zu vermachen. — Möchte die Erwähnung dieser Pflicht, wenn sie auch mit der Verschreibung überhaupt außer Uebung gesetzt wurde, dazu dienen, in manchem dankbaren ehemaligen Böheim'schen Stipendiaten, welcher davon Kenntniß erhält und mittlerweile mit irdischen Gütern gesegnet wurde, einen Wohlthäter und Vermehrer dieser so unendlich segensreichen Stipendienstiftung zu erwecken! —

Zu den die Fundation der Stipendienstiftung bildenden, vorstehend erwähnten 12,000 fl. und resp. 1000 fl. kommen noch weitere 1000 fl., welche

nach Bestimmung des Stifters zur Honorirung der über die Stipendiaten gesetzten Inspektoren und der zu den Prüfungen derselben beizuziehenden Prädicanten dienen sollten, ferner ein Kapital von 500 fl., dessen Zinsen zur Unterhaltung des den Stipendiaten und Inspektoren und deren famulus zur Wohnung bestimmten Hauses in Jena zu verwenden waren. Es sind sonach nebst dem fraglichen Haus und der, wie es scheint, werthvollen Bibliothek des Stifters dem Stipendienzwecke 14,500 fl. baar vom Stifter gewidmet worden, und dieser Fundationsbetrag der Stipendienstiftung findet sich auch sofort in der ersten Rechnung der Andreas Böheim'schen Stiftung vom Jahr 1613 vorgetragen. Durch den schon am 10. März 1614 erfolgten Verkauf des oben erwähnten Hauses an den Dr. med. Christoph Gulden zu Jena um den Preis von 432 fl., worüber die Rechnungen genauen Nachweis liefern, ist jedoch das Fundationskapital der Stipendienstiftung auf 14,932 fl. erhöht worden. Die gleichfalls zur Stipendienstiftung gehörige Bibliothek findet sich ihrem Werthe nach nirgends tarirt und kann dieselbe daher, da auch über ihren späteren allenfallsigen Verkauf oder ihr sonstiges Schicksal Nichts ermittelt werden konnte, höchstens insoferne bei Bestimmung des Fundations-Kapitals in Anschlag gebracht werden, als es im Hinblick auf diesen incommensurablen Bestandtheil der Stipendienstiftung gestattet seyn dürfte, die bisher erörterte Summe von 14,932 fl. rund auf 15,000 fl. zu erhöhen. Durch eine spätere Bestimmung der Böheim'schen Testaments-Exekutoren sind indeß dem Stipendienfond noch weitere tausend Gulden zugewendet worden, so daß der ursprüngliche Stipendienfond, nach dessen Proportion zu den übrigen gestifteten Mitteln das heutige Maaß der Verwendung auf Stipendien zu berechnen ist, auf 16,000 fl. angenommen werden muß. Andreas Böheim hatte nämlich einem gewissen Hans Joachim Langnauer ein Legat von 1000 fl. gegen die Verpflichtung ausgesetzt, daß sich derselbe des Betriebs eines Bergwerks zu Greßlas, an welchem dem Testator außerordentlich viel gelegen gewesen zu seyn scheint, sorgfältigst annehme. Da nun aber durch den noch vor Ableben des Stifters erfolgten Verkauf fraglichen Bergwerks jenes — vom Testator nirgends revocirte Legat gegenstandslos wurde, indem die Resolutiv-Bedingung, an die es geknüpft war, nicht eintrat, so verfügten laut Vortrag in Rechnung d. d. 18. März 1618 die Testaments-Exekutoren die Uebertragung jener 1000 fl. auf den Stipendienfond, „da solcher zur Befriedigung des bestehenden Bedürfnisses ohnehin nicht ausreiche," und ist diese Uebertragung auch in fraglicher Rechnung sofort vollzogen.

Nach jenem Fundations-Kapital trifft bei heutigem Vermögensstande der Andreas Böheim'schen Stiftung auf den eben erörterten Zweck eine, die segensreichste Wirksamkeit des Stipendienfonds ermöglichende, sehr namhafte Summe. Der große Segen aber, den die Andreas Böheim'sche Stipendienstiftung über das Weichbild der Stadt Augsburg hinaus in alle Gaue unsres engeren Vaterlandes verbreitet, ruht in dem Umstande, daß der Stifter die ursprünglich von ihm eingesetzten 12, nunmehr aber gewiß in seinem Geiste nach dem Maaß der gegebenen Mittel auszudehnenden Stipendien Angehörigen der Städte und Herrschaften Augsburg, Nürnberg und Ulm und sonstigen Auswärtigen widmete, sohin den Genuß des Stipendiums nicht auf die Heimathberechtigung in Augsburg beschränkte.

Da fast alle sonstigen, reich dotirten Stipendienstiftungen Augsburgs ausschließlich den Söhnen der Stadt zukommen und diese daher stets reichlich

mit Stipendien versehen werden können, so ist die durch constante Praxis anerkannte Verleihung eines namhaften Betrags der Böheim'schen Stipendien an würdige, besonders begabte, dürftige Studirende der Theologie, der Rechtswissenschaft und der Medicin, welche auswärts heimathberechtigt nnd bei dem Mangel lokaler Stipendienstiftungen in ihren Heimathorten oft doppelt bedürftig sind, im Sinne und Geiste des Stifters stets möglich und überdies ohne alle Verkürzung der hiesigen Studirenden vollziehbar. Die Andreas Böheim'sche Stipendienstiftung wird hiedurch zu einer Quelle großen Segens, und mancher talentvolle, aller sonstigen Hilfsmittel entbehrende Student hat ihr schon die Möglichkeit der Vollendung seiner Universitätsstudien, viele wenigstens die wohlthuendste Erleichterung derselben verdankt. —

2) 2000 fl. verordnet der Stifter auf gewisse Verzinsung anzulegen, wovon die Nutzung seiner „lieben Hausfrau, die einen großen Anlauf von „armen Leuten hat," zur quartalweise vorzunehmenden Austheilung zuzustellen seyn sollte. Die Ehefrau sollte über die Verwendung den Exekutoren Rechenschaft ablegen. Nach ihrem Tod sollen die

„Herren Executores solche 100 fl. (die präsumtive Nutzung aus 2000 fl.)
„in andere Weg nach ihrem Gutachten ad pias causas verwenden und
„Dürftigen austheilen."

Es wird am Schlusse dieser Abhandlung über die Andreas Böheim'sche Stiftung Gelegenheit gegeben seyn, die von den Administratoren beliebte Verwendung der Stiftungsrenten zu erwähnen und bezüglich der künftig der fraglichen Quote — vermöge der der Stiftungsverwaltung eingeräumten Dispositionsbefugniß — zu gebenden Bestimmung Vorschläge, welche der Intention des Stifters entsprechen dürften, anzureihen.

3) 500 fl. Kapital (25 fl. jährlichen Zins) bestimmt der Stifter zu Gunsten der presthaften Personen in dem von Martin Zobel dem Aelteren in Augsburg gestifteten armen Pilgramhaus zur Vertheilung der Zinsen

„unter die presthaften armen Leut', so der wahren evangelischen Religion zugethan seyn";

ferner

4) 500 fl. Kapital (25 fl. Zins) verordnet der Stifter „den armen Waisen in Augsburg" mit der Bestimmung, daß die Rente dieses und des in das Pilgerhaus vermachten Legats alljährlich am Skt. Andreas-Abend an die Kranken und armen Waisen ausgetheilt und hiemit so lange fortgefahren werde, als in

„bemeldte zwei Gotteshäuser von Armen (Pilger- und Waisenhaus) arme
„presthafte Personen und christliche Waisen der wahren Augsburgischen
„Confession eingenommen und auferzogen werden."

Der Stifter bekräftigt diese Bestimmung durch Zurücknahme beider Legate, falls in das Pilgerhaus keine der „Augsburgischen Confession zugethane Arme" mehr aufgenommen, vielmehr nur „papistische oder andrer Sekt' zugethane „Arme" sollten eingenommen werden, oder falls das Waisenhaus von der Augsburgischen Confession abfallen sollte, in welchem Falle die Exekutoren und alle ihre Nachfolger zur Transferirung der Stiftung an andre christliche „in der Lehr' reine" Orte angewiesen werden.

Die heutige Verwendung der unter Ziffer 3 und 4 genannten Stiftungsquoten kann nicht zweifelhaft seyn.

Nachdem das vormalige Pilgerhaus im Laufe der Zeit in dem nunmeh-

rigen allgemeinen Krankenhaus aufgegangen, wird die den evangelischen armen Kranken des Pilgerhauses gewidmete Gabe nun bedürftigen im Krankenhause verpflegten protestantischen Personen, (etwa bei ihrer Entlassung aus der Anstalt, wenn sie beschäftigungs- und mittellos und noch nicht völlig arbeitsfähig den hilfsbedürftigsten Menschen gleich zu achten sind) zuzuwenden seyn; die deßfallsige Proposition des Referenten (Tab. II., Nr. 2, Rubr. 12) dürfte weiter unten bei der Jakobina Sitzinger'schen Stiftung ihre nähere Begründung und Rechtfertigung finden.

Die den evangelischen Waisen gewidmete Quote wird, da das evangelische Waisenhaus noch völlig im Sinne des Stifters und zwar mit reichstem Segen seine Wirksamkeit entfaltet, sofort dieser Anstalt zur stiftungsgemäßen Verwendung zum Besten der armen Waisen zuzutheilen seyn. —

Hiemit sind die der Stadt Augsburg bestimmten, unter die unmittelbare Verwaltung der hiesigen Testamentsexekutoren gestellten, den Grundstock der Andreas Böheim'schen Stiftung bildenden milden Vermächtnisse erschöpft.

Da aber Andreas Böheim sein Haupt-Testaments-Exekutoriat, welches auch die nach Ulm und Nürnberg bestimmten Legate unter seine Oberaufsicht zu nehmen und über die dortige Verwendung und den stiftungsgemäßen Vollzug der Böheim'schen Vermächtnisse die Rechenschaft der betreffenden Verwaltung zu fordern und Rechnungsablage von letzterer zu empfangen hatte, in der Stadt Augsburg etablirte — (die von ihm eingesetzten Testaments-Exekutoren waren die Augsburger Bürger Hans Heinrich Hörwart, Hans Jörg Oesterreicher, Martin Zobel und Friedrich Lebzelter) — und da letztere Stadt durch des Testators Ausspruch ausdrücklich zum Sitz seiner Stiftung bestimmt und eine Aenderung hierin nur für den Fall gestattet ist, daß die Stadt Augsburg gänzlich vom evangelischen Glaubensbekenntniß abfallen sollte, so müssen diejenigen Kapitalsbeträge, welche der Stifter zu Gunsten des Testamentsexekutoriats oder der Stiftungsverwaltung bestimmte, dem Fundationsvermögen der Stiftung zugezählt werden.

Es folgt daher in der Reihe der Fundations-Kapitalsbeträge:

5) ein Kapital von 2000 fl., welches nach Verordnung des Stifters gleich den übrigen zu Zwecken der Wohlthätigkeit bestimmten Beträgen verzinslich angelegt und wovon der Zins den 4 Exekutoren in Augsburg „zur Ergötzung ihrer Müh und Arbeit" jährlich zukommen sollte.

6) ein Kapital von 1000 fl., dessen Zinsen zur Honorirung der in Nürnberg aufgestellten Vollstrecker der für diese Stadt bestimmten Legate in der Art verwendet werden sollten, daß die fraglichen 1000 fl. mit dem „Hauptgut in Augsburg" verzinslich angelegt und von den Renten jedem neu eintretenden Verwalter der Nürnberger Legate für seine Mühewaltnng bei Austheilung des Almosens ein silbernes Trinkgeschirr dargereicht, der auf solche Weise nicht verwendete Rententheil aber auf Unterstützung Armer und insonderheit dürftiger Wittwen gewendet werde.

7) der Zins von 500 fl. Kapital sollte dazu dienen, um bei vorkommenden Irrungen und Differenzen Gutachten eines Juristen oder nach Umständen eines Theologen einzuholen und solches Gutachten honoriren zu können.

Endlich verordnet Andreas Böheim

8) noch 500 fl. als Hauptgut anzulegen, wovon der Jahreszins Demjenigen von den 4 hiesigen Exekutoren zu Gute kommen soll, welcher die Buchhaltung der Stiftung führt, auch sich der Mühe unterzieht, die Briefe

der über die Stipendiaten gesetzten Inspektoren zu beantworten und letztere von Zeit zu Zeit an die treuliche Erfüllung ihrer Pflicht zu mahnen. —

Um nun die einzelnen Fundationen zu rekapituliren und die Summe des ursprünglichen Vermögens der Andreas Böheim'schen Stiftung zu gewinnen, so ergeben sich:

1) 16,000 fl. für den Stipendienzweck;

2) 2000 fl. für Uebung der Privatwohlthätigkeit durch die Wittwe des Stifters (nach deren Ableben der Disposition der Exekutoren anheimgestellt);

3) 500 fl. zur Unterstützung armer Kranker im Pilger- (nun Kranken-) Haus;

4) 500 fl. für das evangelische Waisenhaus;

5—8) 4000 fl. für die Verwaltung (schon in den ersten Rechnungen in diesem Betrage unter dem Namen „Administrations-Conto der Augsburgischen Administration" aufgeführt), sohin in Summa 23,000 fl. als das eigentliche Fundations-Kapital der Augsburger Stiftung Andreas Böheim's, welches der im allgemeinen Theile des Referats erörterten Berechnung zur Grundlage zu dienen hat, nachdem die den Städten Nürnberg und Ulm gewidmeten, sowie die Privaten ausgesetzten Legate, welche in den Rechnungsbüchern vorgetragen sind, für uns lediglich als durchlaufende Posten sich darstellen und auf die hiesige Stiftung ohne allen Einfluß geblieben sind.

Selbstverständlich müssen demnach auch die jenen beiden Städten erst nach der Uebergabe der Andreas Böheim'schen Stiftung an die Kgl. Stiftungsadministration (im Jahr 1808/9) bezahlten Abfindungssummen von dem bei der Extradition vorhandenen Vermögen in Abzug gebracht werden, um die Summe zu gewinnen, mit welcher die Andreas Böheim'sche Stiftung in die Consolidation der protestantischen Wohlthätigkeits-Stiftungen eingetreten ist.

Die Stiftung ist Dank einer bemessenen Sparsamkeit im Haushalt in einem Zeitraum von nicht ganz 200 Jahren so außerordentlich emporgeblüht, daß sie im Jahre 1807 mit einem Vermögen von 126,120 fl. von den letzten Administratoren J. Kißling und Ulrich Hecking an die königliche Administration der vereinigten Wohlthätigkeits-Stiftungen übergeben werden konnte.

In dieser Summe waren aber noch, wie bereits oben angedeutet, die Beträge inbegriffen, welche an die Städte Nürnberg und Ulm in den Jahren 1808 und resp. 1809 zur gänzlichen Abfindung aller ihrer Ansprüche an die hiesige Stiftung und zur Aufhebung der Beziehungen, welche zwischen der hiesigen Administration nnd den Spezial-Administrationen in den genannten beiden Städten nach Anordnung des Stifters stattfinden mußten, bezahlt wurden. Nach Ausweis der Akten sind an die Stadt Nürnberg 6000 fl., an die Stadt Ulm 2000 fl. ausgehändigt worden.

Von diesen 8000 fl. waren 5000 fl. bereits seit längerer Zeit in einer Reichsstadt Nürnberg'schen und 2000 fl. in einer Stadt Ulm'schen Schuldurkunde angelegt und befanden sich die betreffenden Obligationen bei der hiesigen Administration des Hauptfonds in Verwahrung, indem die Spezial-Administratoren in beiden Städten alljährlich ermächtigt wurden, die Zinsen der fraglichen Obligationen auf der betreffenden Stadt-Casse auf Rechnung der Hauptadministration in Augsburg und gegen Rechnungsablage an Letztere in Empfang zu nehmen. In Folge jener Abfindung der beiden mehr genannten Städte nun wurden ihnen die betreffenden Stadtschuldverschreibungen, welche in dem Verzeichniß der anno 1807 extradirten Werthpapiere noch auf-

geführt sind, hinausgegeben und für Nürnberg noch 1000 fl. daraufgelegt, wodurch sich das Vermögen der Andreas Böheim'schen Stiftung von 126,120 fl. auf 118,120 fl. minderte.

Allein es trat sofort noch eine weitere Verminderung ein, indem ein Haus eines gewissen Johann Daniel Höschel, auf welchem nach Ausweis des Extraditionsaktes ein mit 4% verzinsliches Kapital von 2,200 fl. versichert war, der Stiftung an Zahlungsstatt zufiel, später aber mit einem Verlust von 1,200 fl. verkauft werden mußte, so daß sich das Vermögen der Andreas Böheim'schen Stiftung auf 116,920 fl. reducirte, welcher Betrag als derjenige erachtet werden muß, mit welchem die fragliche Stiftung in den Complex der protestantischen Wohlthätigkeitsstiftungen eingetreten ist, und nach dessen Proportion sie an den seit der Consolidation erzielten Vermögensmehrungen Theil nimmt. Das heutige Vermögen der oftgenannten Stiftung berechnet sich hienach (laut Tabelle I.) auf 132,574 fl. —

Was nun die künftige Verwendung der Andreas Böheim'schen Stiftung anlangt, so ist vor Allem außer Zweifel, daß die Berechtigung zum Genuß derselben ausschließlich dem protestantischen Religionstheil zusteht. Der Stifter hat sich deßfalls, wie schon aus obiger Darstellung ersichtlich, zu deutlich ausgesprochen, als daß hieran der mindeste Zweifel bestehen könnte. Es dürfte für überflüssig erachtet werden, hiefür noch weitere Beweisstellen aus dem Testamente, deren dort zahlreiche zu finden sind, anzuführen. Nur das dürfte noch erwähnt werden, daß Böheim, um seine Absicht der Förderung der evangelischen Lehre nach ungefälschter Augsburgischer Confession desto gewisser zu erreichen, den protestantischen Pfalzgrafen bei Rhein und Herzog in Bayern Philipp Ludwig und in subsidium die protestantischen Churfürsten zu Sachsen und zu Brandenburg und den Herzog von Würtemberg testamentarisch bat, die oberste Inspektion über seine Stiftung zu übernehmen, sie nach allen Seiten hin zu schirmen, ihren Vollzug zu schützen, insbesondere aber ihren rein protestantischen Charakter gegen Uebergriffe nicht nur von katholischer, sondern auch von calvinischer Seite energisch zu wahren. Und in der Erklärung, mit welcher Herzog Philipp unterm 9. August 1603 die ihm übertragene Oberinspektion annimmt, betont er auch in der That besonders den letzterwähnten Punkt und ertheilt die kräftigsten Versicherungen des Schutzes in jener Richtung, welche dem im Jahre 1530, dem Jahre der Aufrichtung der confessio Augustana geborenen und auf diesen Umstand großes Gewicht legenden, zur Förderung seiner Confessionsverwandten deßhalb besonders sich berufen erachtenden Stifter so sehr am Herzen gelegen ist.

Die nächste zur Erörterung und Entscheidung drängende Frage ist die des Maaßes und der Art des Stiftungsvollzugs.

Wenn man das Testament Andreas Böheim's in's Auge faßt, aus welchem der Charakter des weitgehendsten, von tiefer Religiosität getragenen Wohlthätigkeitssinnes spricht, so kann man wohl kein Bedenken tragen, den ersteren Punkt im Geist des Stifters dahin zu entscheiden, daß das Maaß der Stiftungszweckerfüllung so weit zu gehen habe, als die Mittel reichen, daß sohin jeder vom Stifter eingesetzte Stiftungszweck in dem Verhältnisse der ursprünglichen Fundation zu dem Gesammtvermögen der Stiftung nach Maaßgabe des jetzigen Vermögensstandes zu fördern und zu vollziehen sey.

Von den Stiftungszwecken selbst lassen die oben unter Ziffer 1, 3 und 4 aufgeführten, vom Stifter selbst präcis bezeichneten keinen Zweifel über die

Erfüllung und den Vollzug aufkommen. Stipendiaten, arme evangelische Kranke und das protestantische Waisenhaus werden pro rata der für sie bestimmten Fundationssumme ihre Gaben und Unterstützungen zu empfangen haben. Allein jene Quote des Stiftungsvermögens, welche auf die sub 2 und 5 bis 8 aufgeführten Fundationen nach heutigem Stande des Andreas Böheim'schen Stiftungsvermögens trifft, wird ihre Zweckbestimmung erst zu erhalten haben.

Bezüglich der 2000 fl., welche der Stifter zur Almosenvertheilung durch seine Ehefrau bestimmte, ist die Befugniß der Feststellung einer entsprechenden Verwendung den Stiftungsverwaltern im Testamente ausdrücklich eingeräumt. Die Inanspruchnahme der gleichen Befugniß für die der Administration gewidmeten 4000 fl. ergibt sich wohl von selbst als eine unabweisbare, durch die Verhältnisse gebotene Nothwendigkeit. Es ist im allgemeinen Theile des Vortrages nachzuweisen versucht worden, daß die von den Stiftern eingesetzten Administrationshonorare bei dem historischen Gange, welchen die Umgestaltung der Verwaltung der hier in Rede stehenden Stiftungen genommen hat, heutzutage nur durch die von den Stiftungen zu leistenden Verwaltungskostenbeiträge zur Stadtkämmerei repräsentirt werden können. Die Hinweisung auf die dortige Erörterung dürfte der Nothwendigkeit überheben, hier für den einzelnen Fall zu wiederholen, was dort im Allgemeinen ausgeführt wurde, nämlich, daß es eine Unbilligkeit wäre, die Andreas Böheim'sche Stiftung nach dem Maaß des Kapitals, welches der Stifter zur „Recreation" und „Ergötzung" seiner Administratoren bestimmte, nun mit einem besonderen Beitrage zu den allgemeinen Verwaltungskosten zu besteuern, daß vielmehr letztere nur nach den allgemeinen deßfalls aufgestellten Principien, das ist nach dem festgesetzten Procentmaaße aus dem rentirlichen Vermögen der Stiftung erhoben werden können. Von den auf das rentirliche Gesammtvermögen der combinirten protestantischen Wohlthätigkeits-Stiftungen treffenden Verwaltungskosten zu 2283 fl. kommt auf die Andreas Böheim'sche Stiftung pro rata ihres Vermögens der namhafte Betrag von 354 fl. womit diese Stiftung der ihr obliegenden Pflicht den nun bestehenden Einrichtungen zufolge völliges Genüge leistet. Da an diesem Beitrag zu den Verwaltungskosten billiger Weise alle Stiftungszwecke concurriren, d. h. da der betreffende Betrag von der Gesammtbruttorente der Stiftung vorweg zu nehmen ist, so ist an der hienach verbleibenden reinen Rente die ehemalige Administrationsquote von $^4/_{23}$ noch zu vergeben und muß dieser Quote eine dem Geist der Stiftung entsprechende Verwendung gegeben werden.

Als die Stiftung in die Consolidirung der protestantischen Wohlthätigkeits-Stiftungen eintrat und insbesondere nach dem Durchschnitt der Jahre 1777—87 war ihre Verwendung eine sehr mannigfaltige, vom Stiftungszwecke vielfach abweichende.

Neben der Unterstützung Hausarmer (323 fl.) finden sich Sustentationsbeiträge an die Scholarchats-Kasse (100 fl.) ,an die Zeichnungsschule, in das Degmair'sche Institut (30 fl.), an das evangelische Armenkinderhaus (109 fl. 30 kr), endlich Beiträge für Besoldung der deutschen Schulhalter (36 fl.).

Auf Stipendien wurden in jenen 10 Jahren durchschnittlich 459 fl., an das evangelische Waisenhaus und an evangelische Kranke im Pilgerhaus jährlich 25 fl. ausgegeben. Mit Reskript des königlichen Stadt-Commissariats

vom 30. Oktober 1811 wurde der Andreas Böheim'schen Stiftung ein jährlicher Beitrag von 1000 fl. zum protestantischen Schulfond auferlegt. Später wurde dieser Beitrag auf 1,100 fl. erhöht und dermalen wird angenommen, daß die Verwendung der Andreas Böheim'schen Stiftung

zu 2,754 fl. auf Stipendien, ferner zu Beiträgen
von 1,100 fl. an den protestantisch-deutschen Schulfond,
" 108 fl. an den protestantischen Studienfond,
" 25 fl. an die Krankenanstalt,
" 30 fl. an das evangelische Waisenhaus

erfolge und das Uebrige zu Unterstützungen evangelischer Hausarmer verwendet werde.

Diese „Verwendungsannahme" — anders kann man sie bei dermaliger Organisation des protestantischen Wohlthätigkeitsfonds und der Unausgeschiedenheit der einzelnen Stiftungszwecke doch wohl nicht nennen — ist insoferne bemerkenswerth, als in der für die Stipendien ausgesetzten Summe doch schon das Princip der Ausdehnung der Stiftungszweckerfüllung nach dem Maaß der gegebenen Mittel, welches der künftigen systematischen Organisation des consolidirten Wohlthätigkeitsfonds zur Grundlage dienen soll, praktisch seine Anerkennung gefunden hat.

Die künftige Verwendung der Andreas Böheim'schen Stiftung dürfte sich wie folgt gestalten:

Die reine Rente zur Erfüllung des Stiftungszwecks beträgt nach Tabelle I. . . . . 3,307 fl.

Nach der Fundation sind hievon
16/23 auf Stipendien, sohin rund . . . . 2,300 fl.
1/46 auf arme evangelische Kranke, sohin . . . 72 fl.
ferner 1/46 im gleichen Betrage von . . . 72 fl.
auf das evangelische Waisenhaus zu verwenden.
Es bleiben nun noch 6/23 mit . . . . . 863 fl.
für erst noch zu bestimmende Zwecke.

Der Stifter widmet seine Stiftung „allen christgläubigen, armen, elen„den, nothdürftigen Leuten evangelischer Confession" und gibt hiemit seiner Fundation den Charakter und das deutliche Gepräge einer Wohlthätigkeitsstiftung im eigentlichen Sinne des Wortes. Daß unter solchen Umständen die bisher angenommene Verwendung eines namhaften Theiles der Stiftungsrenten für Schul- und Studienfond nicht streng fundationsgemäß war, bedarf wohl keiner weiteren Ausführung. Dieselbe kann daher auch nicht beibehalten werden. Es handelt sich jetzt darum, die Etats der einzelnen, in ihre Fundationsbestimmungen zergliederten Stiftungen von allen Willkürlichkeiten zu befreien, dieselben streng nach dem Willen der Stifter festzustellen und die reine Rente nur dem Stiftungszweck zuzuwenden. Die Andreas Böheim'sche Stiftung hat aus ihren großen Erübrigungen seit der Fundation den sie billig treffenden Tribut zur Bildung einer Reserve für die nicht fundirten, aber unentbehrlichen Unterstützungen protestantischer Zwecke (worunter auch jene des protestantisch-deutschen Schulfonds) zu entrichten. Was ihr hienach und nach Bestreitung ihres Theiles an Regie und Verwaltungskosten bleibt, das muß auch ganz und ausschließlich dem Stiftungszweck gewidmet seyn. Als letzterer stellt sich neben den oben erörteten Fundationsbestimmungen für Stipendien, arme Kranke und evangelisches Waisenhaus die Unterstützung evangelischer Armer

im Allgemeinen dar. Nachdem die Quoten für die drei erstgenannten Zwecke genau bestimmt sind, dürfte der hienach noch verfügbare Rentenrest ganz der letztangeführten Zweckbestimmung zugewendet werden. Die Allgemeinheit derselben läßt eine vielfache Verwendung des hier in Frage stehenden Rententheiles zu. Es dürfte den Absichten des Stifters entsprechen, dem thatsächlichen Stand der Armuth durch Zuweisung eines Drittels der fraglichen Rentenquote mit 288 fl. die gebührende Rücksicht zuzuwenden, durch Verwendung von zwei Dritttheilen (575 fl.) für eine unserer protestantischen Liebesanstalten aber dem Entstehen der Armuth entgegenzutreten und zur Verhütung ihrer Ueberhandnahme beizutragen. Unsere beiden Anstalten, Waisen- und Armenkinderhaus, verbinden mit ihrer Eigenschaft als Institute der Wohlthätigkeit den Segen einer gediegenen und gründlichen Jugendbildung. Indem den ärmsten aller armen Kinder, den älternlosen oder von unbemittelten, oder pflichtvergessenen Aeltern verwahrlosten,' eine Freistätte der Erziehung geboten wird, empfängt nicht nur die Armuth die nöthige Hilfe und Erleichterung, sondern es wird zugleich durch Anleitung und Gewöhnung der Kinder zu geordneter Thätigkeit, durch ihre Unterweisung in nützlichen Dingen, endlich durch ihre Einführung in einen, ihre künftige Existenz sichernden Beruf der Gefahr noch tieferer Verarmung vorgebeugt, welcher die Kinder der Armen ohne solche Hilfe häufig, ja fast unvermeidlich ausgesetzt sind. Daß dem Geiste Andreas Böheim's mit solcher Verwendung nicht entgegen gehandelt wird, dürfte seine ausdrückliche Bestimmung eines Rententheiles für das protestantische Waisenhaus erkennen lassen.

Es würde nahe liegen, letzterer Anstalt in Gemeinschaft mit dem evangelischen Armenkinderhaus die in Rede stehende Rentenquote zuzuweisen. Da aber das Waisenhaus außer dem ihm fundationsgemäß zukommenden Rententheil von 72 fl. aus der Andreas Böheim'schen Stiftung durch deren namhafte Concurrenz zu dem Reserve-Kapital, welches der genannten Anstalt die im allgemeinen Theil näher erörterte bedeutende Sustentation gewährt, ohnehin schon sehr ergiebigen Genuß zieht, so dürfte es nicht mehr als billig seyn, dem protestantischen Armenkinderhaus, welches überdies nach Ausweis der Tabelle II., Rubr. 8 mit Sustentationsbeiträgen aus den protestantischen Wohlthätigkeitsstiftungen bei weitem geringer dotirt und eines Zuschusses eben so bedürftig, als würdig ist, die Quote von 575 fl. allein zuzuerkennen. Die Tabelle II. gewährt durch die Rubriken 6, 8, 12, 21 und 37 die Uebersicht des so geregelten, den Absichten des Fundators zweifelsohne entsprechenden Stiftungsvollzugs.

---

3. Anna Brandmaier'sche Stiftung.

Ueber die **Anna Brandmaier**'sche Stiftung existirt die Fundationsurkunde nicht mehr.

Aus den Rechnungen von 1776 bis 1806 geht hervor:

1) daß eine Frau Anna Brandmaier durch letzten Willen 1000 fl. legirt habe, um die jährlich davon eingehenden Zinsen nach Wegrichtung der Steuern an

arme Nothleidende der evangelischen Religion zu vertheilen;

2) daß die Vertheilung an evangelische Arme stets am Oster-, Friedens- und Weihnachtsfest stattgefunden habe.

In den Jahren 1797 und 1798 wurden jedesmal 36 fl., später 32 fl. 24 kr., im Jahre der Extradition der Stiftung an die kgl. Stiftungs-Administration (1807) nur 16 fl. 12 kr. in solcher Weise vertheilt.

Aus dem Verzeichnisse, welches über die letzten von der isol. Administration vorgenommenen Vertheilungen bei den Extraditionsakten sich befindet, ist zu entnehmen, daß an den drei obengenannten hohen Festen je 15 Weiber Unterstützungsbeträge von 15 bis 30 kr. erhielten.

Wie so manche andre Stiftung von gleich geringem Vermögen war auch die Anna Brandmaier'sche Stiftung in ihrer Isolirung eben nur im Stande, nothdürftige Almosen zu gewähren, mit denen dem Stand der Armuth wenig oder nichts geholfen ist.

Durch ihre Vereinigung mit den übrigen hier zu erörternden protestantischen Wohlthätigkeitsstiftungen wird jedoch auch der genannten Stiftung eine segensreichere Wirksamkeit erschlossen. Es ist schon im allgemeinen Theile des Referats näher erörtert worden, wie durch die Vereinigung zweckverwandter Mittel Unterstützungen ermöglicht werden, welche vermöge ihres namhaften Betrages die Bedrängniß der Armen wahrhaft lindern, indem sie zur Bestreitung wesentlicher Bedürfnisse, wie der Hausmiethe, zur Anschaffung von Brennholz, Kleidungsstücken u. dgl. hinreichen und die Armen zur sparsamen Bemessung ihrer Bedürfnisse aufmuntern, während kleine Unterstützungsbeträge ohne alle nachhaltige Wirkung in der Regel lediglich dem momentanen Wohlbehagen geopfert werden.

So wird die Anna Brandmaier'sche Stiftung, über deren Verwendung auf Grund der ihre Bestimmung nachweisenden Rechnungen wohl kein Zweifel bestehen kann, fortan dazu dienen, mittelst ihrer reinen Rente diejenigen Mittel zu verstärken, welche zur Unterstützung würdiger evangelischer Armer an den hohen Kirchenfesten vorhanden sind.

Das ursprüngliche Fundationsvermögen von 1000 fl. bestand im Jahre der Extradition unverändert. Nach heutigem Stand des consolidirten Stiftungsvermögens trifft laut Tab. I. auf die Anna Brandmaier'sche Stiftung ein Betrag von 1134 fl., für den oben genannten Zweck bietet sich, wie die bereits allegirte Tabelle ausweist, eine reine Rente von 39 fl., deren stiftungsgemäße Verwendung durch den Vortrag in Tabelle II., Rubr. 19 vorbereitet ist.

4. Kaspar Erhardt'sche Stiftung.

d. d. 21. März 1609.

Kaspar Erhardt, ein Kaufmann in Augsburg, hatte seinem Sohne Isaak Erhardt in seinem Geheimbuch ein Heirathgut von 5000 fl. zugeschrieben. Letzterer starb, und noch am nämlichen Tage, den 21. März 1609, bestimmte Kaspar Erhardt durch einen Eintrag in seinem Geheimbuch, welcher

mittelst eines Extrakts unter der Bezeichnung „dispositio Erhardtiana“ auf uns gekommen ist, jenes Kapital von 5000 fl. zu einer Stiftung ad pias causas

„mit diesem seinem endlichen letzten Willen, steif und fest zu halten, „daß weder Er noch seine übrigen Erben an diesem Geld keinen Theil „nimmermehr haben wollen, noch sollen, sondern soll eine rechte, wohl „liquidirte Schuld seyn und bleiben, solche jährlich mit 5% zu verzinsen, „welcher Zins oder Interesse solle angewendet werden, auf junge Stu- „diosi, welche tüchtig seyen, auf Universitäten zu ver- „schicken, Theologiam zu studiren und dem heiligen Pre- „digtamt Augsburger Confession zu dienen.“

Diese Bestimmung, welche der Stifter gerade so zu achten und unverbrüchlich zu halten befiehlt, als wenn sie in einem Testament getroffen worden wäre, läßt über Zweck und Verwendung der Stiftung keinen Zweifel aufkommen. Sie eignet sich ausschließlich zur Gewährung von Stipendien für protestantische Theologen.

Das ursprüngliche Fundationsvermögen hatte sich in Folge allerlei Mißgeschickes bis 1752 auf 1900 fl. vermindert, ist aber durch die vom evang. geh. Rath ergriffenen zweckmäßigen Maßregeln bis 1807 wieder auf 2,800 fl. gebracht worden, in welchem Betrage das Stiftungsvermögen bei der im Jahre 1807 erfolgten Consolidirung in die Reihe der vereinigten prot. Wohlthätigkeitsstiftungen eingetreten ist.

Damals wurde die Stiftung zu Stipendien an protest. Studirende (aber keineswegs nur für Theologen) und zu einem Beitrag von 16 fl. zur Gehaltsverbesserung der deutschen Schulhalter verwendet.

Dermalen sind dem Stipendien-Etat der protest. Wohlthätigkeits-Stiftungen 100 fl. aus der Kaspar Erhardt'schen Stiftung zu Stipendien für protestantische Theologen einverleibt.

Nach heutigem Vermögensstande des consolidirten Fonds der protestantischen Wohlthätigkeits-Stiftungen trifft auf die Kaspar Erhardt'sche Stiftung ein Antheil von 3174 fl.

Nach Ausweis der Tabelle I. kann dem Stiftungszweck fortan eine Rente von 115 fl. gewidmet werden, welche ausschließlich zu Stipendien für prot. Theologen zu verwenden ist. (S. Tab. II., Nr. 4, Rubr. 36).

---

5. Die evangelische Wesens-Kasse.

Die besondere evangelische Wesens-Kasse gründet sich auf keinerlei Willens-Bestimmung irgend eines wohlthätig gesinnten Privaten, sondern verdankt ihre Existenz der Fürsorge des evangelischen geheimen Rathes der Reichsstadt Augsburg für den protestantischen Religionstheil daselbst.

Nachdem schon zu Zeiten des Stifters Adam Benz (1737), welcher dem „evangelischen Wesen“ in seinem oben erörterten Testamente „behufs Unterstützung armer Abgebrannter oder baufälliger evang. Kirchen, oder der Re- „ligion wegen Vertriebener und Bedrängter“ ein Legat von 500 fl. ausgesetzt hatte, ein Fond bestand, welcher unter dem Namen der evang. Wesens-Kasse zur Förderung evangelisch-kirchlicher Zwecke diente, so benützte der evang. geheime

Rath eine in der Mitte des vor. Jahrhunderts sich darbietende Gelegenheit, dem evangelischen Wesen weitere Mittel zuzuführen.

Als nämlich der reichsstädtische Magistrat im Jahre 1753 aus polizeilichen und ökonomischen Gründen ein beiden Religionstheilen gemeinschaftliches Zucht- und Arbeitshaus erbauen ließ und demzufolge das seit 1713 bestandene evangelische Zuchthaus aufhob, widmete der evangelische geheime Rath den Kaufschilling des veräußerten Gebäudes zu einem öffentlichen Wohlthätigkeitsfond, ohne diesem jedoch sofort eine definitive, für alle Zeiten bindende Zweckbestimmung zu geben. Vielmehr wurde durch Decret des evangelischen geheimen Rathes vom 6. Septbr. 1759 der fragliche Fond wohl als „ad „pias causas evangelicas" verwendbar erklärt, vorläufig aber bis zur definitiven Feststellung eines Zweckes, welche vorbehalten ward, die Admassirung der Zinsen angeordnet.

Man ist jedoch, wie es scheint, nie dazu gekommen, dem fraglichen Fond, welcher zur Unterscheidung von der bereits erwähnten älteren evang. Wesens-Kasse mit dem Namen der „besonderen evangelischen Wesenskasse" bezeichnet wurde, eine feste Bestimmung zu geben, und so wurden denn auf jedesmalige besondere Genehmigung des evangelischen geheimen Rathes, welcher für die hier in Rede stehende besondere Wesens-Kasse wohl eine Administration (mit Decret vom 6. Septbr. 1759) bestellt, aber die Disposition über die Verwendung sich vorbehalten hatte, verschiedenartige Unterstützungen, wie sie eben das momentane Bedürfniß erheischte, aus den Renten des Fonds gewährt; in den Rechnungen figuriren als Empfänger solcher Unterstützungen in buntem Durcheinander schlechtbesoldete Prediger, verschämte Arme, dürftige Wittwen, Convertiten und Andre.

Mit der Zeit fixirten sich zwei Leistungen als ständig wiederkehrend, welche auch in die magistratische Verwaltung mit übergingen und heute noch gewährt werden, nämlich

150 fl. zum evangelischen Cultusfond für Gehaltsvermehrung des Pfarrers beim Hospital und

50 fl. an das evangelische Armenkinderhaus.

Die besondere evang. Wesens-Kasse war in Anbetracht ihrer überwiegenden Verwendung für Zwecke der Wohlthätigkeit auf Grund der allerh. Verordnung vom 29. Dez. 1806, die Verwaltung der Stiftungen betreffend, zu den der Wohlthätigkeit gewidmeten Fonds gezogen worden, während die ältere evang. Wesens-Kasse nebst ihrer Filial-Kasse (S. v. Seida's Beschreibung der Kirchen-, Schul-, Erziehungs- und Wohlthätigkeits-Anstalten Augsburgs, Band I. S. 422—426) mit dem prot. Cultusvermögen vereinigt ward, daher hier nicht weiter in Betracht zu kommen hat.

Im Jahre 1807 der kgl. Administration der vereinigten katholischen und protestantischen Wohlthätigkeits-Stiftungen übergeben und in Folge dessen mit den hier darzustellenden Stiftungen zu Einem Fond verschmolzen, bildet die besondere evangelische Wesens-Kasse bis jetzt einen Bestandtheil des consolidirten prot. Wohlthätigkeitsfonds, aus welchem die oben erwähnten ständigen Leistungen an den prot. Cultusfond und das prot. Armenkinderhaus verabreicht wurden.

Der übrige Theil der Renten hat keine ausgesprochene Verwendung und dient seit 1807 mit den übrigen Renten des vereinigten Fonds der protestan-

tischen Wohlthätigkeits-Stiftungen zur Deckung der nach dermaligem Etat demselben auferlegten Lasten.

Das Vermögen der besonderen evangelischen Wesens-Kasse betrug bei der Extradition 15,000 fl. in Kapitalien nebst einem, laut höchster Genehmigung vom 12. Mai 1810 um den Preis von 2212 fl. verkauften Hause am ehemaligen Kreuzthore und muß sohin als in einem Gesammtbetrage von 17,212 fl. in den Vermögenscomplex der vereinigten protestantischen Wohlthätigkeits-Stiftungen eingetreten erachtet werden.

Der ursprüngliche Betrag des Vermögens der evangelischen Wesens-Kasse ist nicht mehr zu ermitteln. Weder Acten noch Rechnungen lassen denselben ersehen, da das älteste vorhandene Rechnungs-Hauptbuch erst mit 1784 beginnt, in welchem Jahre indeß das Vermögen bereits 13,797 fl. 40 kr. betrug. Bis 1800 war dasselbe wegen fortwährender Admassirung eines namhaften Theils der Zinsen auf 17,959 fl. gestiegen und würde sich, da bis zur Extradition hin fort und fort admassirt wurde, bis zum Eintritt des Fonds in die Consolidirung der protestantischen Wohlthätigkeits-Stiftungen noch bedeutend erhöht haben, wenn nicht 1801 ein Haus des Kistlers Wagner am Kreuzthor für eine Schuld von 3450 fl. hätte an Zahlungsstatt übernommen werden müssen, welches, wie schon oben erwähnt, später mit bedeutendem Verluste verkauft wurde.

Ueber das Maaß der Vermögensmehrung seit der Fundation der Stiftung wird daher ein kaum zu hebendes Dunkel gebreitet bleiben. So wichtig die Ermittlung dieser Ziffer nach den im allgemeinen Theile des Referats aufgestellten Principien um der Bestimmung der Concurrenzquote zu den nicht fundirten Lasten willen insgemein seyn muß, so dürfte sie sich doch im vorliegenden Falle als indifferent darstellen.

Wie schon oben erwähnt, entbehrt der hier in Rede stehende Fond noch immer einer festen bindenden Zweckbestimmung, welche ihm nach geheimem Rathsdekret vom 6. Septbr. 1759 durch das Votum des evangelischen geheimen Rathes gegeben werden sollte, aber weder zu Reichsstadtszeiten, noch später gegeben worden ist.

Nicht nur, daß es nun an der Zeit seyn dürfte, ein Versäumniß von 100 Jahren einzuholen, so scheint auch die endliche Feststellung des Zweckes, welchem die sogenannte besondere evangelische Wesenskasse fortan dienen soll, in dem Momente unbedingt geboten, in welchem dazu geschritten wird, sämmtliche bisher ohne wesentliche Berücksichtigung ihres Inhaltes zu allgemeinen Wohlthätigkeitszwecken verwendeten protestantischen Stiftungen auf ihren eigentlichen Fundationszweck zurückzuführen, sohin die Mittel jeder einzelnen Stiftung nach dem durch den Willen des Stifters für sie gegebenen Gesetze, nach bestimmten Normen zu verwenden.

Es ist im allgemeinen Theile gegenwärtigen Vortrages zu zeigen versucht worden, wie die fernere Vereinigung der bis jetzt compilirten protestantischen Wohlthätigkeits-Stiftungen in Einem Fond nicht nur zulässig, sondern auch höchst zweckmäßig und deßhalb räthlich erscheine. Sie wird sich aber von der bisherigen dadurch unterscheiden, daß fortan jeder einzelne Stiftungszweck gewissenhaft vollzogen, und die Vereinigung der zweckverwandten Mittel verschiedener Stiftungen nur zu potenzirter Erreichung der Absicht des einzelnen Stifters dienen wird, während man in der bisherigen Compilirung der hier in Rede stehenden Stiftungen vielmehr die einzelnen Stiftungsnormen

verwischt, die Stiftungszwecke verallgemeinert und, ohne nach den Besonderheiten der Verfügungen der Stifter viel zu fragen, die der Wohlthätigkeit in ganz speziellen Richtungen gewidmeten Mittel — für Zwecke der Wohlthätigkeit insgemein und nach dem eben vorhandenen Bedürfnisse verwendet hat.

Unter solchen Zuständen konnte ein Fond mit noch nicht festgestellter Zweckbestimmung, wie die besondre evangelische Wesens-Kasse, dem Vermögenscompler der protestantischen Wohlthätigkeits-Stiftungen wohl einverleibt seyn.

Seine Renten dienten eben dazu, die dem protestantischen Wohlthätigkeitsfond aufgebürdeten allgemeinen Zwecke der Wohlthätigkeit mit zu fördern.

Bei der nunmehrigen Organisation der oft genannten Stiftungen aber, wobei der Vereinigung verschiedener Fonds zu gleichen Zwecken die individuelle Besonderheit zu Grunde liegt, indem jede Stiftung nur die ihrer Bestimmung entsprechende Verwendung im Verein mit den zu denselben Zwecken sonst vorhandenen Stiftungsmitteln erhalten wird, kann ein Fond, welchem zur Zeit noch jede bindende und gültige Zweckbestimmung fehlt, unmöglich mehr seinen Platz in einem Verbande finden, dessen natürliche Voraussetzung und nothwendige Unterlage der bestimmt ausgesprochene und zweifellos feststehende Zweck, d. i. eben jene Eigenschaft jedes einzelnen Gliedes seyn muß, welche dem hier in Rede stehenden Stiftungsfond mangelt.

Da es nun auch nicht thunlich ist, diesen Mangel sofort zu ersetzen, vielmehr eine gesonderte Behandlung der Frage,

„welcher Zweck der besonderen evangelischen Wesenskasse fortan zu geben sey"

wohl unerläßlich seyn wird, so bleibt hier Nichts übrig, als die vorläufige Ausscheidung des Vermögens jener Kasse aus dem Complere der vereinigten protestantischen Wohlthätigkeitsstiftungen zu beantragen. Mit dem deßfallsigen Beschluß wäre die Bestimmung zu verbinden, daß die geschäftsmäßige Behandlung der oben genannten Frage sofort eingeleitet, zur gesonderten Verwaltung des Vermögens provisorio modo die der magistratischen Geschäftsordnung entsprechende Einrichtung getroffen, bis zur endgültigen Entscheidung über den Zweck der Wesenskasse aber die bisherige Sustentation von 150 fl. an den protestantischen Cultusfond und von 50 fl. an das evangelische Armenkinderhaus fortgeleistet und schließlich je nach der dem fraglichen Fond zu gebenden Bestimmung dessen Wiedervereinigung mit dem Complexe der protestantischen Wohlthätigkeitsstiftungen, falls solche als zweckmäßig sich darstellen sollte, vorbehalten werde.

Nach Ausweis der Tabelle I. hat die besondere evangelische Wesens-Kasse nach Proportion des Vermögens, mit welchem sie in die Consolidation eingetreten ist, an dem heutigen Gesammtvermögen des consolidirten Fonds einen Vermögensantheil von 19,517 fl. anzusprechen, welcher sohin aus dem Vermögenscompler der vereinigten protestantischen Wohlthätigkeitsstiftungen loszutrennen und bis auf Weiteres zur gesondertrn Verwaltung zu verweisen ist.

6. Gerhard Greif'sche Stiftung.

d. d. 11. März 1699 und 11. Mai 1728.

Gerhard Greif, aus Frankfurt a. M. gebürtig, und dessen Ehefrau **Sibylla Regina**, geborne Lotter von hier, sind die gemeinschaftlichen Begründer einer Stiftung, deren Hauptzweck im Stiftungsbriefe vom 17. März 1699 dahin festgestellt wird, daß mittelst der Renten des Stiftungs-Kapitals „allhiesiger und exulirender evangelischer hausarmer Leute „Kinder und Waisen, Buben und Mägdlein, so noch unter „keiner obrigkeitlichen Verpflegung stehen, in den Schu„len, im Lesen und Schreiben, insonderheitlich aber zur „Erlangung eines festen und guten Grundes des wah„ren und alleinseligmachenden Christenthums in dem „Catechismus wohl unterrichtet und befördert werden „sollen."

Ueber die Mittel und Wege der Erfüllung des Stiftungszweckes verordnet die Fundationsurkunde:

1) daß für 45 Kinder in den deutschen Schulen und für 5 Schüler der beiden untersten Klassen der Lateinschule das Quartalgeld entrichtet werden solle, welche Leistung im Falle vorhandener Ueberschüsse auf mehr als die bezeichnete Zahl von 50 Kindern auszudehnen sey;

2) daß den die fraglichen Kinder unterrichtenden Lehrern auf Neujahr je 1 fl., den evangelischen Mittwochskinderlehr-Predigern bei Skt. Anna, Skt. Ulrich und bei den Barfüßern aber auf das gleiche Fest je 3 fl. und den betreffenden Beichtvätern nach der ersten Communion eines von der Stiftung unterstützten Kindes je 30 kr. verehrt werden sollen;

3) daß unter die zum heiligen Abendmahl gehenden Kinder Communionbücher auszutheilen seyen.

Für den Fall des Untergangs der evangelischen Lehre in Augsburg soll die Stiftung an die Stadt Frankfurt a. M. zu Gunsten des dortigen Waisenhauses übergehen oder in eine andre Stadt lutherischen Bekenntnisses translocirt werden.

Nachdem die ursprünglich mit 6000 fl. fundirte Stiftung durch die Mildthätigkeit der Stifter im Oktober 1700 noch eine Fondsvermehrung von 1000 fl. zu dem Ende erfahren hatte, daß von den Renten

20 fl. dem evangelischen Waisenhause zur Bestreitung der Kosten des Haushaltes,

20 fl. der Sparbüchse der evangelischen Waisenkinder,

2 fl. dem Waisenvater für die Führung der Rechnung,

der Rest aber den Armen zufließen sollte, traf Frau Sibylla Regina Greif, geborne Lotter, nach Ableben ihres Ehemanns mit letztwilliger Verfügung vom 17. Mai 1728 an den Modalitäten des Stiftungsvollzugs die Abänderung, daß das Geschenk für die Kinderlehrprediger wegfallen und die Vertheilung von Commmunionbüchlein unterbleiben, das hiedurch Ersparte aber

„auf einige arme S. S. theologiam Studirende"

verwendet werden solle.

An die Stelle der gleichfalls von nun an abgeschafften Geschenke für Präceptoren und Beichtväter soll ferner nach Inhalt jener Verfügung eine Vermehrung der aus der Stiftung zu unterstützenden Schüler treten, deren

Zahl von 50 auf 86 erhöht wird, wovon 78 den deutschen Schulen, 8 der lateinischen Schule angehören sollen.

Der Schwerpunkt der Gerhard und Sibylla Regina Greif'schen Stiftung bleibt sonach auch nach dieser letzterwähnten Verordnung in dem ursprünglichen Hauptzwecke der Förderung des Unterrichts armer, verwaister oder verwahrloster evangelischer Kinder, ja es tritt die hierauf abzielende Intention der Stifter nur noch stärker hervor, indem die in der ersten Urkunde vorgesehene indirekte Förderung des Zwecks durch Aufmunterung der Lehrer nun einer direkten Erweiterung der Stiftungsaufgabe durch Vermehrung der Schülerzahl Platz machen muß. Auf welchem Wege die letztere zu erfüllen sey, dies konnte zur Zeit der Entstehung der Stiftung und sofort während des ganzen verflossenen Jahrhunderts nicht im mindesten zweifelhaft seyn. Der Mangel jeglichen Schulzwanges einerseits und in Folge dessen die Nichteristenz der gemeindlichen Zahlungspflicht des Schulgeldes für die Armen andrerseits konnten nicht verfehlen, einer vielfachen Verwahrlosung der Jugendbildung freien Raum zu geben. Armuth und Gleichgiltigkeit führten gleichmäßig zur Fernhaltung der Kinder von der Schule, welche als Privatunternehmen einzelner Lehrer gegen Bezahlung eines dem Letzteren zu entrichtenden Honorars besucht, oder nach Belieben gemieden werden konnte. — Dieser Zustand konnte um seiner unausbleiblichen Folgen willen nicht unbeachtet bleiben, und mancher Menschenfreund, welcher den hohen Werth des Schulunterrichts und die traurigen Folgen seiner Entbehrung erkannte, ward zu Stiftungen für Förderung des Schulwesens angetrieben. So war es auch die Sorge der edlen Stifter Gerhard und Sibylla Regina Greif, den Schulbesuch derjenigen Kinder zu fördern, welche desselben, sey es wegen Armuth, oder aus andern Ursachen sonst entbehren würden. Der nächste Zweck war ihnen der Unterricht, die möglichste Verallgemeinerung des Schulbesuchs und insoferne kann ihre Stiftung, was den Hauptzweck anbelangt, den Charakter einer Wohlthätigkeitsstiftung nur im Hinblick darauf ansprechen, daß den Kindern, welche mit Hilfe der Stiftung des außerdem ihnen versagten Schulunterrichts theilhaftig wurden, in der That eine nicht hoch genug anzuschlagende Wohlthat erwiesen ward.

Der Weg des Stiftungsvollzugs in damaliger Zeit war also einfach der, daß die Stiftungsverwaltung solche Kinder ausfindig zu machen hatte, welche entweder verwaist und verwahrlost, oder von ganz mittellosen Aeltern abstammend und von der Obrigkeit noch in keiner Weise versorgt, den Schulunterricht entbehren mußten, wenn ihnen der Besuch desselben nicht durch außerordentliche Unterstützung ermöglicht wurde. Solche Kinder wurden alsdann bei irgend einem „Schulhalter" untergebracht und ward das betreffende „Quartalgeld" für sie bezahlt. — Heutzutage ist die Sachlage eine andere geworden. Jedes Kind ist zum Besuch der Schule gesetzlich verpflichtet, und damit der Arme unter dieser Pflicht nicht leide, sorgt die Gemeinde neben der vollständigen Unterhaltung der nun zur öffentlichen Anstalt gewordenen Schule selbst für Bezahlung des geringen Schulgeldes für die ganz mittellosen Kinder aus dem allgemeinen Armen-Säckel. Unter solchen Umständen möchte vielleicht eine doppelte Art des heutigen Stiftungsvollzugs möglich und die Stiftung als gleichermaßen rite vollzogen erscheinen, wenn der dem Hauptzweck dienende Theil der Rente entweder der den Schulbedürfnissen gewidmeten Kasse, dem sogenannten Schulfond zugewiesen, oder zur Schulgeldbefreiung mittel-

loser Kinder verwendet würde. Bei sorgsamerer Prüfung wird sich jedoch die Ueberzeugung feststellen, daß nur der erstgenannte Weg des Stiftungsvollzugs als der richtige und fundationsgemäße zu erkennen sey. Die Schulkasse, welche heutzutage dafür sorgt, daß die öffentlichen Schulen in jeder Hinsicht wohlbestellt und dem Unterrichtsbedürfnisse genügend eingerichtet seyen, ist eigentlich in die Intentionen der Stifter eingetreten, und hat deren Rolle mit der weitesten Ausdehnung ihrer Wirksamkeit übernommen; haben die edlen Stifter bezweckt, durch die von ihnen dem Schulunterricht gewidmeten Mittel einer immerhin beschränkten Anzahl von Kindern den Besuch der Schule als eine Wohlthat für ihr ganzes Leben zu gewähren, so ist heute dem Schulfond die Aufgabe gestellt, die erforderlichen Einrichtungen zu treffen, damit dem Unterrichtsbedürfnisse eines jeden Kindes ohne Ausnahme und Unterschied genügt werde. Was den Stiftern wohl als kaum erreichbares Ideal vorgeschwebt seyn mag, nämlich den Schulunterricht so viel als möglich zum Gemeingute zu machen, wozu sie, so viel an ihnen lag, beizutragen und mitzuwirken sich bestrebten, das ist heute zur Wirklichkeit geworden und ohne Zweifel müssen die jenem Streben gewidmeten Mittel heutzutage demjenigen Fond zu Gute kommen, welcher dasselbe in der Jetztzeit in gesteigertem Maaße und weitester Ausdehnung zur Geltung zu bringen hat.

Bei der zweifellos ausschließlichen Genußberechtigung des protestantischen Confessionstheiles wird der dem Hauptstiftungszweck zukommende Rententheil der Gerhard und Sibylla Regina Greif'schen Stiftung demnach dem protestantisch-deutschen Schul-, beziehungsweise dem protestantischen Studienfond nach den treffenden Raten zuzuweisen seyn.

Um nun diese Quoten festzustellen, so ist Folgendes in Erwägung zu ziehen:

Wie bereits oben angegeben, betrug das ursprüngliche Vermögen der in Rede stehenden Stiftung 7000 fl. Hievon waren, wie aus obiger Darstellung hervorgeht, 6000 fl. dem Hauptzwecke und 1000 fl. den oben aufgezählten Nebenzwecken (Unterstützung des Waisenhauses und Hausarmer) gewidmet, so daß also ersterer mit $^6/_7$, letztere mit $^1/_7$ an dem Stiftungsvermögen, beziehungsweise an der hieraus erzielten Jahresrente Theil nehmen. Nachdem die Stiftung im Jahre 1807 mit einem Vermögensbestand von 10,200 fl. in die Consolidation eingetreten ist, so gebührt ihr nach heutigem Gesammtvermögensstand der consolidirten Stiftungen ein Antheil von 11565 fl., welcher zur Erfüllung der Stiftungszwecke nach Ausweis der Tabelle I. eine reine Rente von 356 fl. darbietet.

Wenn nun hieran $^6/_7$ dem Hauptzweck gebühren, so treffen zur Verwendung auf diesen 306 fl. Nach der Gestaltung, welche die Gerhard und Sibylla Regina Greif'sche Stiftungsurkunde durch die letztwillige Erklärung der Frau Sibylla Regina vom 17. Mai 1728 gewonnen hat, sind neben der Förderung des Schulbesuchs — mittelst der an Honorarien der Lehrer und Geistlichen, so wie an den früher zur Austheilung bestimmten Communionbüchlein erzielten Ersparnisse an etliche Studirende der Theologie Stipendien zu verleihen. Die nach dem Willen der Stifterin auf den letzteren Zweck treffende Quote läßt sich nicht genau bemessen, da die Kosten der nie zur Vertheilung gelangten Communionbüchlein eine unbestimmbare Größe sind, ebenso auch die Honorarien der Lehrer wegen Unbekanntseyns ihrer Anzahl nicht taxirt werden können. In den letzten 10 Jahren vor der Extradition der

Stiftung wurden auf Stipendien durchschnittlich 76 fl. verwendet und auf dem jetzigen Stipendien-Etat steht die Gerhard und Sibylla Greif'sche Stiftung mit 75 fl. für protestantische Theologen.

Bei dieser Summe dürfte es auch fortan sein Bewenden haben, sohin

a) von der auf den Hauptzweck treffenden Rentenquote zu 306 fl.,

aa) der Beitrag von 75 fl. zu Stipendien für protestantische Theologen auszusetzen seyn. Es bleiben sohin an der Ziffer a noch 231 fl., welche

bb) für Sustentation des protestantisch-deutschen Schulfonds und des protestantischen Sudienfonds verwendbar wären. Nachdem Sibylla Regina Greif in ihrer Disposition vom 17. Mai 1728 verordnete, daß 78 Schüler in deutsche Schulen und 8 solche in lateinische Schulen gestellt werden sollten, so dürfte, um die zu suchende Proportion in runder Zahl zu gewinnen, der protestantisch-deutsche Schulfond zu $^{10}/_{11}$, also mit . . . . 210 fl.
und der protestantische Studienfond zu $^{1}/_{11}$, also mit . . 21 fl.
an der oben entzifferten, für beide Zwecke disponiblen Quote participiren.

Was nun

b) die auf die Nebenzwecke treffende Rentenquote von . 50 fl.
($^{1}/_{7}$ der gesammten Stiftungsrente)

anlangt, so bestimmten die Stifter, daß die Zinsen eines Kapitals von 1000 fl. (des letzten Siebentheils des Fundationskapitals) in der Art verwendet werden sollten, daß ein Betrag von 20 fl. zur Unterhaltung des evang. Waisenhauses, von 20 fl. zur Vermehrung der Sparbüchse der dortigen Waisenkinder, ferner von 2 fl. zu einem Geschenk für den Waisenvater, der Rest aber zur Armenunterstützung zu dienen habe. Die Stifter dachten sich hiebei die Rente des für diese Zwecke bestimmten Kapitals offenbar als eine 5%ige, und es ist ein günstiges Spiel des Zufalls, daß nach der im Vermögen der Stiftung vor sich gegangenen Bewegung und nach Abzug dessen, was dieselbe dem Verbande der vereinigten Stiftungen zu opfern hat, zur Erfüllung der eben aufgezählten Zwecke gerade die Summe gegeben ist, welche sich die Stifter hiefür gedacht haben, nämlich 50 fl. Nach den von den Stiftern selbst angegebenen Ziffern werden sohin

42 fl. für die verschiedenen Zwecke im evangelischen Waisenhause und
8 fl. zur momentanen Unterstützung evangelischrr Hausarmer

zu verwenden seyn.

Die Tabelle II. gewährt unter Nr. 6 in den Rubriken 3, 4, 6 und 21 die übersichtliche Darstellung der vorstehend erörterten Stiftungsverwendung.

---

7. Anna Magdalena von Greif'sche Stiftung.

d. d. 21. Dezember 1757.

Die durch **Anna Magdalena v. Greif**, geborne von Rad, errichtete Wohlthätigkeitsstiftung ist lediglich durch die Protokolle des evangelischen geheimen Raths beurkundet.

Laut Geheimen-Raths-Protokolles vom 28. Januar 1758 ward von dieser reichsstädtischen Behörde eine Erklärung der Frau Maria Katharina von

Greif, gebornen von Eberz, und der Frau Regina Sibylla von Pfister, gebornen von Greif, d. d. 21. Dezember 1757 anerkannt und bestätigt, wonach das von Frau Anna Magdalena von Greif errichtete „Armen-Geschäft" mit 700 fl. fundirt und zur Unterstützung evangelischer Hausarmer an den hohen Festen (Weihnachten, Ostern und Friedensfest) bestimmt wurde.

Die Verwaltung dieser, wie der Gerhard und Sibylla Regina Greif'schen Stiftung war damals den evangelischen Kirchenpflegern an der Barfüßer Kirche übergeben, welche bei Vertheilung der Stiftungsrente die Verpflichtung hatten, die Vorschläge der von Greif'schen Descendenz und Verwandtschaft zu berücksichtigen.

Die Stiftung ward bis zum Jahre 1807 nach dem Inhalte des Geheimen-Raths-Protokolls vom 28. Januar 1758 vollzogen, indem die Rente stets an den drei genannten hohen Festen an evangelische Hausarme ausgetheilt wurde.

Die Wiederaufnahme dieses Stiftungsvollzugs kann weder einem Bedenken, noch irgend einer Schwierigkeit begegnen und eignet sich daher die Rente der Anna Magdalena von Greif'schen Stiftung fortan zur Unterstützung evangelischer Hausarmer an den hohen Festen, zu welchem Zwecke sie bei dermaligem Vermögensstande von 794 fl. (das ursprüngliche Vermögen von 700 fl. war sich bis zur Extradition völlig gleich geblieben) nach Ausweis der Tabelle I. und II. mit jährlich 27 fl. concurrirt.

---

8. Anna Sibylla Gutermann'sche Stiftung.

d. d. 20. Dezember 1789.

Anna Sibylla Gutermann, geborne Baur, Kaufmannswittwe dahier, errichtete mit Testament vom 20. Dezember 1789 eine milde Stiftung, indem sie deßfalls verfügte:

„Weilen aber die Erbeinsetzung ein wesentliches Erforderniß eines jeden „Testaments ist, so instituire ich zu meinen wahren Erben die Hausarmen Augustanae Confessionis und verordne hiemit ausdrücklich, „daß alles dasjenige, was nach Abzug der Passiven und nach ohnabbrüchiger „Auszahlung der Vermächtnisse von meiner Verlassenschaft übrig bleiben „wird, durch den Verkauf an den Meistbietenden in baares Geld verwandelt, „dasselbe als ein Kapital auf so viel möglich sichere Hypotheken angelegt „und von den eingehenden Interessen jährlich an Georgi und Michaelis „einigen Hausarmen, wozu ich die Verarmten aus der Gutermännischen „und Baur'schen Familie vorzüglich empfehle, eine Beisteuer zu dem „Hauszinse abgereicht werden solle."

Dem Verwalter des so gegründeten „Anna Sibylla Gutermännischen Geschäfts," welcher nach dem Rücktritt des von der Stifterin ernannten Administrators Lic. Christian Michael Fischer, des innern Raths, Bürgermeister und Umgeldherrn, von dem evangelischen geheimen Rath aufgestellt werden soll, überläßt die Stiftungsurkunde die uneingeschränkte Wahl der Hausarmen, sowohl ihrer Person, als ihrer Anzahl nach. —

Einem so klar ausgesprochenen Willen konnte der richtige Vollzug nicht wohl fehlen. Es wurde denn auch, nachdem die edle Stifterin am 15. Dezember 1796 das Zeitliche gesegnet hatte, die Rente der sofort in's Leben tretenden Stiftung zu dem verordneten Zwecke verwendet, und nur die eine Abweichung von demselben gestattet, daß zur Gehaltsverbesserung der deutschen Schullehrer ein Beitrag von 12 fl. geleistet wurde. —

Der fernere Vollzug der Anna Sibylla Gutermann'schen Stiftung kann nicht zweifelhaft seyn. Ihre Rente hat zur Gewährung von Miethzinsbeiträgen für evangelische Hausarme mit besonderer Berücksichtigung allenfallsiger Bittsteller aus der Gutermann'schen oder Baur'schen Descendenz zu dienen.

Nach Ausweis des dem evangelischen geheimen Rath überreichten Status betrug die ganze Verlassenschaft der Frau Anna Sibylla Gutermann 44,696 fl. 57 kr.

Nachdem hievon die Legate mit 18,978 fl.
und die Passiva mit . . . 2,871 fl. 19½ kr.
in Summa . . . . 21,849 fl. 19½ kr.
wegbezahlt worden, so sind noch . . . . . 22,847 fl. 37½ kr.
als das eigentliche Fundations-Kapital der Stiftung verblieben, welches sich bis zur Extradition auf den Betrag von 23,740 fl. vermehrte. Nach heutigem Vermögensstande der consolidirten Stiftungen trifft auf die Anna Sibylla Gutermann'sche Stiftung ein Vermögen von . . 26,918 fl. — kr., wovon nach Ausweis der Tabellen I. und II. die reine Rente mit jährlich 918 fl. auf den oben benannten Zweck zu verwenden ist. —

---

9. Hieronymus Hainhofer'sche Stiftung.

Die **Hieronymus Hainhofer**'sche Stiftung ist ohne eine Fundations-Urkunde auf unsre Tage gekommen. Wir erhalten über diese Stiftung aus den Rechnungsbüchern lediglich folgende Nachricht:

Die Verwaltung der in Rede stehenden Stiftung hat sich in der von Langenmantel'schen Familie fortgeerbt. Nach dem im Jahre 1739 erfolgten Ableben des Stadtpflegers Martin Hieronymus von Langenmantel hat dessen älteste Tochter Elisabetha Magdalena Ammann, nachmals verehelichte von Rachel, die Verwaltung an sich gezogen und vermuthlich auch die bezüglichen Documente und Rechnungen in Verwahrung genommen, ohne daß solche je wieder zum Vorschein gekommen wären. Durch Johann Christoph von Rachel von Loemannsegg wurde das Stiftungs-Kapital von 500 fl., welches traditionell der Fundation des Hieronymus Hainhofer zugeschrieben ward, in die Kilianische Handlung gelegt und sind die Zinsen jeder Zeit der Frau von Rachel zur Austheilung an Arme zugestellt worden.

Dies ist nach dem Ableben Johann Christoph von Rachel's durch die Beistände seiner Wittwe, Johann Thomas von Scheidlin des geheimen Raths und Hospitalpfleger, und Wolfgang Jakob Sulzer, zu jener Zeit Baumeister und Einnehmer, auch Zeugmeister (durch seine weiter unten zum Vortrag gelangende Stiftung verewigt), constatirt und ist von diesen Männern auch die Verwaltung der Stiftung übernommen worden, ohne daß jedoch an der Austheilung der Rente durch Frau von Rachel etwas geändert worden wäre.

Durch testamentarische Verfügung der Frau **Maria Regina von Stetten**, gebornen **von Langenmantel**, vom 23. Dezember 1777 erhielt die Stiftung einen Zuschuß von 400 fl. mit der Bestimmung,

„daß das davon abfallende Interesse jährlich an Arme und zwar vor „allen andern an diejenigen, welchen die Stifterin bei ihrem Leben Al„mosen gereicht, nach deren Abgang aber an andre Arme und Dürftige „ausgetheilet werde."

Das Fundations-Kapital des unter dem traditionellen Namen der Hieronymus Hainhofer'schen Stiftung bis 1807 separat verwalteten, in dem genannten Jahre mit einem Vermögen von 1000 fl. in die Consolidation der protestantischen Wohlthätigkeits-Stiftungen übergegangenen Fonds muß sohin auf 900 fl. angenommen werden. Laut Tabelle I. trifft auf die Stiftung nach gegenwärtigem Vermögensstand ein Betrag von 1134 fl. und eine reine Rente von 38 fl., welche dem städtischen Armenpflegschaftsrath zur Verwendung für die Armen insgemein zuzuweisen sein dürfte, nachdem sowohl der — in ihrer Entstehung ohnedies nicht beurkundeten — ursprünglichen Fundation, als der Regina von Stetten'schen Zustiftung jede spezielle Bestimmung zu Gunsten einer gewissen Kategorie von Armen oder eines einzelnen Religionstheiles mangelt, eine solche Spezialisirung auch auf dem Wege der Interpretation nicht ermittelt werden kann und daher die Verwendung der dem allgemeinen Armenzweck gewidmeten Mittel sicherlich derjenigen Behörde am zweckmäßigsten übertragen wird, welcher die Fürsorge für die Armen überhaupt — ohne Unterschied des Glaubens — obliegt.

---

10. Conrad Herbst'sche Stiftung.

d. d. 10. Februar 1558.

Conrad Herbst zu Harthausen und Bürger zu Augsburg, errichtete mit Testament vom 10. Februar 1558 eine Pfründstiftung, welche er zur Erbin seines ganzen Vermögens, insbesondere seines Gutes Harthausen, einsetzte und der er die Bestimmung gab, zur Etablirung eines Pfründhauses in Harthausen zu dienen, in welchem 12 arme alte evangelische Männer Aufnahme und vollständige Verpflegung finden sollten.

Der Stifter gibt in seinem Testamente über Einrichtung des Pfründhauses und die dort zu übende Hausordnung die genauesten Vorschriften.

Jeder Pfründner, wozu nur ehrbare „Männer, Wittwer und bei 50 Jah„ren alt, die kein Haus besitzen, oder verzinsen können," genommen werden sollen, hatte nach dem Willen des Stifters sein Bett selbst in das Pfründhaus mitzubringen und war schuldig, seine ganze Verlassenschaft der Anstalt zu überlassen. Das Pfründhaus sollte mit evangelischen Prädikanten und Seelsorgern versehen, die Verwaltung gegen ein Honorar von 300 fl. von einem Mitglied der Herbst'schen Familie geführt werden.

Diesem Pfründmeister oder Pfründpfleger sollten die Pfründner zur Hilfeleistung bei der Feldarbeit verpflichtet und ihnen auch die Reinigung und Bedienung des Hauses übertragen seyn. Dafür sollte ihnen nach dem Willen des Stifters auch reichliche Verpflegung zu Theil werden und verordnet das

Testament neben der regelmäßigen Kost, welche, wie es scheint, jeder Pfründner sich selbst bereiten mußte und wozu er wöchentlich 7 Pfd. Brod, 2 Pfd. Fleisch, alle Monate 2 Pfd. Schmalz, vierteljährlich ein Mittel Mußmehl und jährlich ein Mittel gerendelte Gerste empfangen sollte, auf die vier Feste Weihnachten, Fastnacht, Ostern und Pfingsten die außerordentliche Verabreichung von 1 Maaß Wein, 2 Semmeln und 1 Pfd. Fleisch an jeden Pfründner, deren Jeder auch eine gewisse Portion Holz und Licht anzusprechen hatte.

Man sieht hieraus, daß der Stifter seinem Pfründhaus, auf welches Herbst'sche Familienglieder vorzugsweise Anspruch haben sollten, das den Pfründnern heutzutage noch willkommenste Princip der Einzelverpflegung zu Grund gelegt wissen wollte.

Mit dieser Fürsorge für das Wohlbehagen der Pfründner ging aber auch das Streben Hand in Hand, die Wohlthat des Pfründgenusses quantitativ zu erweitern. Ueberschüsse an dem jährlichen Einkommen der Stiftung sollten zur Aufbesserung ihrer Fonds angelegt und nach dem steigenden Maaß der Mittel die Pfründner an Zahl vermehrt werden. Und damit dies desto sicherer geschehen könne, empfiehlt der edle Stifter etwaigen ledigen oder verwittweten oder kinderlosen Administratoren die Verstärkung des Stiftungsvermögens durch Vermächtnisse. Das Pfründhaus, zu dessen Oberpfleger der Rath der Stadt Augsburg mit dem Markgrafen von Burgau ernannt war, sollte indeß nie nach Augsburg verlegt, sondern mit ewiger Beibehaltung der Benennung des Herbst'schen Pfründhauses in Harthausen belassen werden.

Allein wie ungewiß das Geschick und das Ziel der besten und wohlüberlegtesten menschlichen Anschläge sey, dies hat sich sofort nach dem Tode Conrad Herbst's an seiner Stiftnng erwiesen. Das am 17. April 1559 eröffnete Testament wurde von der Wittwe des Testators angefochten. Es ergab sich, daß das vorhandene Kapitalvermögen zur Deckung der Passiven und der Legate nicht hinreichend war, letztere vielmehr das erstere um mehr als 4000 fl. überragten. Unter solchen Umständen konnte das Gut Harthausen nicht behauptet werden und kam sohin die Existenz der Stiftung, bevor sie ihre Wirksamkeit begonnen hatte, in Frage. Die Testamentsvollstrecker, Wolfgang Paller, Joachim Jenisch, Lic. Kaspar Tradel und Dr. jur. Georg Tradel verglichen sich endlich am 17. Dezember 1559 mit der Wittwe des Stifters dahin, daß

1) Harthausen verkauft und die Pfründe nach Augsburg transferirt,
2) das Testament aber im Uebrigen vollzogen werden solle;
3) daß den Armen des Herbst'schen Geschlechts väterlicher oder mütterlicher Seits zur Ausheirathung der Töchter oder zur Unterstützung ihrer studirenden Knaben und für sonstige Nothdurft nach Maaß der Mittel Handreichung geleistet werden dürfe.

Dieser Vergleich, dessen weitere für die Stiftung unwesentliche Bestimmungen ich hier übergehen zu dürfen glaube, ward unterm 6. Juli 1560 stadtgerichtlich bestätigt und trat die Stiftung durch Ankauf eines Hauses in der Stadt, welches sofort zur Pfründe eingerichtet und mit 12 armen Männern besetzt wurde, noch in demselben Jahre in das Leben. Ihr damaliges Gesammtvermögen, welches als der eigentliche Fundationsfond zu betrachten ist, wird auf 14,000 fl. angegeben.

Das Pfründhaus, nach dessen am 12. Juli 1562 erlassenen Statuten die Aufzunehmenden Bürger und Einwohner zu Augsburg, wenigstens 60 Jahre

alt und zur Fortbetreibung ihres Handwerks außer Stande seyn mußten, das öffentliche Almosen jedoch nie empfangen haben durften, blühte unverkümmert bis zum Eintritt der Drangsale, die mit dem 30jährigen Krieg über Augsburg hereinbrachen.

Nachdem die Zahl der Pfründner im Jahre 1625 auf 6 zurückgegangen und die Aufnahme wegen Verfalls des Stiftungsvermögens nur mehr gegen Erlag eines Einkaufgeldes von 100 fl. möglich geworden war, sank die Pfründnerzahl bis 1631 auf 4 herab, bis das Pfründhaus in Folge der durch den Krieg der Stiftung zugefügten Verluste und Beschädigungen im Jahre 1634 ganz geschlossen und der Pfründmeister mit den Pfründnern entlassen werden mußte. Dieser traurigen Katastrophe war schon 1631 ein zeitweiliger Schluß des Pfründhauses vorangegangen. Der Pfründmeister Martin Gumpelsheimer hatte dasselbe mit den Pfründnern verlassen müssen, weil sie sich weigerten, die katholischen Predigten zu besuchen.

Als die Stadt am 20. April 1632 an Gustav Adolph übergeben worden war, wurde das Pfründhaus Conrad Herbst's den Evangelischen zurückgegeben und sofort am 22. Mai desselben Jahres wieder bezogen.

Nach dem Schlusse des Hauses im Jahre 1634 folgte keine Eröffnung mehr. Das Pfründhaus wurde verkauft, die Rente des Vermögens zu Almosen und Stipendien verwendet.

Das Jahr 1807 fand die Stiftung, welche bis dorthin fortwährend zur Gewährung von Almosen, Beihilfen und Stipendien gedient hatte, im Besitz eines Vermögens von 7000 fl. An dem heutigen Gesammtvermögen der consolidirten Stiftungen participirt dieselbe sohin mit einem Vermögen von 8018 fl. Ihre für den Zweck verwendbare Rente beträgt nach Ausweis der Tabelle I. 312 fl.

Daß dieses Vermögen zur Wiederbelebung eines Conrad Herbst'schen Pfründhauses nicht hinreicht, auch wenn man von den durch Vergleich vom 17. Dezember 1559 in den Stiftungszweck mit aufgenommenen Aussteuern, Stipendien und Almosen gänzlich absehen wollte, ist klar und bedarf keiner weiteren Erörterung.

Demungeachtet wird es nicht nöthig seyn, den ersten und ursprünglich einzigen Stiftungszweck ganz preiszugeben.

Der Vollzug des Willens der Stifter findet sein Maaß in den gegebenen Mitteln. Ist die Jetztzeit bei vielen Stiftungen in der glücklichen Lage, die Intentionen edler Stifter in einem die Grenzen des fundationsgemäßen Stiftungsvollzugs weit überragenden Maaße zur Geltung zu bringen, so muß man sich demselben Grundsatz zu Folge andrerseits auch genügen lassen, den Zweck einer durch widrige Verhältnisse in ihrem Vermögen zurückgekommenen Stiftung in einer den Absichten des Stifters wenigstens nahe kommenden Weise zu erfüllen. Reicht die Conrad Herbst'sche Stiftung in ihrem heutigen Bestande nicht mehr zur Neubegründung eines selbstständigen Pfründhauses, so mag ihre Rente doch dazu dienen, in einer bestehenden, der Idee des Herbst'schen Pfründhauses annähernd eingerichteten Pfründanstalt „Conrad „Herbst'sche Pfründe-Freistellen" zu begründen.

Die Selbstständigkeit der Pfründner, wie sie in der vom Stifter verordneten Einzelverpflegung ausgedrückt ist, müßte die Blicke zunächst auf die Sct. Jakobspfründe als die zur Gewährung jener Freiplätze scheinbar geeig-

netste Anstalt lenken. Allein wenn man die Attribute der Conrad Herbst'schen Pfründner näher ins Auge faßt, so findet man neben manchen Eigenschaften, die auch für die heutigen Skt. Jakobspfründner vorgeschrieben sind, wie Bürgerrecht, mehr als 50jähriges Alter und dgl., wesentlich Ein Moment, welches die Herbst'sche Pfründe von der Skt. Jakobspfründe prinzipiell unterscheidet. Dies ist die Armuth, welche für die Conrad Herbst'schen Pfründner eine Aufnahme-Bedingung ist, während die Skt. Jakobspfründe vermöge ihrer ganzen Organisation und ausgesprochenermaßen dem Charakter einer Armenversorgungsanstalt völlig ferne steht. In der Zahl der unter magistratischer Verwaltung stehenden Pfründanstalten erweist sich dagegen die Versorgungsanstalt bei Skt. Margaretha seit der im vorigen Jahre erfolgten Etablirung einer Einkaufspfründe auf Einzelwohnungen zur Aufnahme der aus Conrad Herbst'schen Stiftungsmitteln zu begründenden Pfründnerfreistellen um so mehr als völlig geeignet, als in benannter Anstalt die Möglichkeit räumlicher Ausdehnung und insbesondere der Einrichtung einiger Einzelstübchen, wie sie dem Charakter des Herbst'schen Pfründhauses entsprechen, vorhanden ist, überdies die in der Versorgungsanstalt bestehende Naturalverpflegung den Intentionen des Stifters entspricht und die Bedingungen der Aufnahme wesentlich dieselben sind, wie sie Conrad Herbst für sein Pfründhaus vorschreibt, nämlich 50jähriges Alter, Armuth, Ehrbarkeit und Unfähigkeit zu fernerer selbstständiger Ernährung. Die Vorschrift, daß die Conrad Herbst'schen Pfründner das öffentliche Almosen nicht genossen haben sollten, findet auch auf die in die Einzelpfründe bei Skt. Margaratha Eintretenden vermöge der dieser Pfründe zugewiesenen, der öffentlichen Armenpflege völlig entrückten Stellung gleichmäßige Anwendung.

Durch die Begründung „Conrad Herbst'scher Pfründfreistellen für Männer" in der Versorgungsanstalt bei Skt. Margaretha wird daher nicht nur die edle Absicht des Stifters nach Jahrhunderte langer Unterbrechung wieder erfüllt, sondern auch sein Wille, den Namen des Conrad Herbst'schen Pfründhauses für ewige Zeiten zu erhalten, geehrt, indem durch die Bezeichnung der neu zu gründenden Freistellen mit seinem Namen letzterer wohl auf die späte Nachwelt gelangen mag, jedenfalls aber jetzt wiederbelebt und langer Vergessenheit entzogen wird.

Was nun die Confession der Herbst'schen Pfründner, ihre Zahl und die Art ihrer Aufnahme anlangt, so ist hierüber folgendes zu bemerken:

Aus vorstehender Darstellung der Conrad Herbst'schen Stiftung wird sich die Ueberzeugung von selbst aufdrängen, daß der Genuß dieser Stiftung ausschließlich dem protestantischen Religionstheil zusteht. — Die ausdrückliche Bestimmung des Stifters, daß sein Pfründhaus mit evangelischen Predigern und Seelsorgern versehen werden solle, wird durch die Geschichte der Stiftung nur bekräftigt. Das Pfründhaus schloß bis zur letzten Zeit seines Bestehens nur Protestanten in sich; ihre Weigerung, die katholischen Predigten zu besuchen, hatte, wie oben mitgetheilt, im Jahre 1631 die zeitweilige Schließung des Hauses zur Folge gehabt. Das im Jahr 1632 wieder eröffnete Haus ward, wie auch von Seida (Band II. S. 625—629) mittheilt, nur von protestantischen Pfründnern besetzt. Es kann daher keinem Zweifel unterliegen, daß auch die nun in das Leben zu rufenden Conrad Herbst'schen Freiplätze nur an Protestanten und zwar, dem Willen des Stifters entsprechend, an

protestantische Männer — denn nur dem männlichen Geschlecht war sein Pfründhaus gewidmet — verliehen werden können.

Die Zahl dieser Freiplätze wird auf zwei festzustellen seyn. Wie oben bereits angegeben, bietet die Conrad Herbst'sche Stiftung zum Vollzuge ihres Zweckes dermalen eine reine Rente von 312 fl. Nach dem neuen Grund-Etat der paritätischen Versorgungsanstalt betragen die Verpflegungskosten eines dortigen Pfründners jährlich 144 fl. Wenn demnach für 2 Pfründplätze in jener Anstalt 288 fl. an die Verwaltung der Versorgstiftung zu entrichten sind, so bleiben noch 24 fl., welche zur Verleihung momentaner Unterstützungen an evangelische Hausarme auszusetzen seyn dürften. Das Vorzugsrecht Herbst'scher Familienglieder, welches durch die Stiftungsurkunde, wie durch den Vergleich vom 17. Dezember 1559 begründet ist, wird sowohl hinsichtlich der Pfründfreiplätze, als bezüglich der für momentane Unterstützungen disponiblen Mittel anzuerkennen seyn. Die allgemeine Bestimmung der auf letzteren Zweck fallenden Quote dürfte dem Betrage derselben, wie solcher nach Erfüllung des Hauptzwecks der Stiftung sich entziffert, entsprechender seyn, als eine Spezialisirung des kleinen Ueberschusses für „Stipendien, für Aussteuern und sonstige Nothdurft," wie der Vergleich vom 17. Dezember 1559 eigentlich erfordert, welch letzterer jedoch der Fundationsbestimmung des Stifters selbst, welcher jene Zwecke nirgends verordnet und nur die Unterstützung und Verpflegung armer alter protestantischer Männer im Auge gehabt hat, billiger Weise nachstehen muß. —

Bei erstmaliger Besetzung, wie nach jeder späteren Erledigung der Conrad Herbst'schen Pfründfreiplätze wird durch öffentliche Ausschreibung zur Bewerbung um dieselben aufzufordern seyn.

---

11. Johann Georg und Regina Rosina Hillenbrand'sche Stiftung.

d. d. 7. Juni 1751. April 1754. 30. Dezember 1772.

Johann Georg Hillenbrand, Kaufmann dahier, von 1731 an Pfleger der Barfüßer Kirche, bethätigte seine Liebe zu dieser Kirche und zur dortigen Pfarrgemeinde durch verschiedene Vermächtnisse.

Mit letztwilliger Verfügung vom 7. Juni 1751 bestimmte Johann Georg Hillenbrand:

1) 2000 fl. „zu einem ewigen fundus auf liegende Güter anzulegen, um „das daraus zu erhebende Interesse an die evangelischen bedürftigen „Hausarmen der Barfüßer-Kirche durch die jeweiligen T. Herren Pfarrer und Diakonen austheilen zu lassen.

2) 500 fl. zum Bau der Orgel in der Barfüßer-Kirche, eventuell, wenn dieser Bau ohne jenes Legat vollendet werden könne, zu einem sammetnen Altar- und Tauftuch oder andern Kirchenbedürfnissen.

3) vermacht der Testator seinen sogenannten Schott'schen Laden an der St. Moriz-Kirche als ein Legat für die Barfüßer-Kirche, „so lange sie in „evangelischer Besitzung bleibet", eventuell für seine nächsten Blutsfreunde evangelischer Confession, mit der Bestimmung, daß der Laden zu seines Namens Gedächtniß ewig unverkauft erhalten und sein Nutzen der von ihm erbauten Sakristei bei den Barfüßern, welche die Johann Georg Hillenbrand'sche Sakristei heißen soll, d. h. zu ihrer baulichen Unterhaltung und Beheizung, dann

zur Remuneration der die Reinigung und das Einheizen besorgenden Meßnersmagd gewidmet seyn solle.

In einer weitern Testamentsbeilage vom April 1754 bestimmt ferner Johann Georg Hillenbrand:

4) 600 fl. als ein anzulegendes Fundations-Kapital, dessen Zinsen dem 3. Diacon an der Barfüßer-Kirche zur Aufbesserung seines geringen Einkommens durch das Einnehmer-Amt, (welchem der Stifter das Kapital gegen 4%ige Verzinsung zu übergeben verordnet), ausbezahlt werden sollen.

Die Reihe dieser Vermächtnisse schließt die Ehefrau des Testators Regina Rosina Hillenbrand mit einem durch letztwillige Verfügung vom 30. Dez. 1772 „der evangelischen Barfüßer-Kirche" gewidmeten Legat von

5) 600 fl., über deren spezielle Verwendung keine Vorschriften vorhanden sind.

Die hiemit aufgezählten Vermächtnisse scheiden sich nach Zwecken der Wohlthätigkeit und des Cultus.

Um die auf jeden dieser Zwecke treffende Quote des Stiftungsvermögens zu bemessen, ist vor Allem zwischen den zur Fundation der Stiftung dienenden, und allenfallsigen zu momentaner Verwendung bestimmten Legaten zu unterscheiden. Als ein Legat der letzteren Kategorie stellt sich das unter Ziffer 2 aufgeführte Vermächtniß von 500 fl. dar, welches dazu gedient hat, den damals projektirten, in den Jahren 1755 und 1756 durch den berühmten Stein ausgeführten, seitdem die größte Zierde der Barfüßerkirche bildenden Orgelbau zu fördern, welcher eben jetzt durch die Hand eines der namhaftesten Orgelbaumeister der Gegenwart (Walker von Ludwigsburg) dem drohenden Untergang entrissen und zur Ehre des ersten Erbauers für künftige Generationen erhalten werden soll, wozu jetzt, wie damals zur ersten Aufrichtung des Werkes die Opferwilligkeit der Barfüßer-, wie der gesammten evangelischen Kirchen-Gemeinde Augsburgs reichliche Mittel geboten hat.

Zur Fundirung der Johann Georg und Regina Rosina Hillenbrand'schen Stiftung dienten sohin die oben unter Nr. 1, 3, 4 und 5 aufgeführten Legate, unter denen der vom Stifter selbst auf 500 fl. gewerthete, im Jahre 1823 aber um 860 fl. verkaufte und deßhalb in letzterem Betrage der Fundation zuzuzählende Schott'sche Laden inbegriffen ist.

Das Fundationskapital der Stiftung ist daher nach den einzelnen Ziffern, welche

ad 1) 2000 fl.
„ 3) 860 fl.
„ 4) 600 fl.
„ 5) 600 fl.

betragen, auf . . . . 4060 fl.
anzunehmen, wovon der Betrag Ziffer 1 mit . . . . . 2000 fl.
dem Zwecke der Wohlthätigkeit, nämlich der Unterstützung evangel. Hausarmer der Barfüßer Gemeinde, die Beträge Ziffer 3, 4 und 5 mit 2060 fl.
der evangelischen Barfüßer-Kirche zu Cultus-Zwecken gewidmet sind.

Zur Zeit des Eintritts der Stiftung in den Verband der protestantischen Wohlthätigkeitsstiftungen (1807) bestand deren Vermögen

a) in einem Kapital von . . . . 500 fl.

b) in einem früher dem Bäcker Jakob Sturm gehörigen Haus, welches der Stiftung für eine Kapitalforderung von 2000 fl. zugefallen war, sofort aber mit einem Verluste von 1454 fl. verkauft worden ist, so daß hier nur mehr in Betracht kommen können. 546 fl.

c) in dem schon oben erwähnten, im Jahre 1823 um . 860 fl. verkauften Schott'schen Laden, so daß das in die Consolidation übergegangene Vermögen auf . . . 1906 fl. anzunehmen ist, wonach die Stiftung an dem heutigen Gesammtvermögen des consolidirten Fonds laut Tab. I mit 2161 fl. Theil hat.*)

An der zur Erfüllung der Stiftungszwecke sich darbietenden reinen Rente von 78 fl. werden fortan die prot. Armen der Barfüßer Gemeinde mit 38 fl., die verschiedenen Cultuszwecke aber mit 40 fl. nach dem Maaßstabe und der Proportion der den beiden Zwecken gewidmeten Fundations-Kapitalien Theil nehmen. Ersterer Betrag wird dem Willen des Stifters gemäß dem prot. Stadtpfarramte bei den Barfüßern zu stiftungsmäßiger Vertheilung gegen Verwendungsnachweis zuzustellen, die letztere Quote aber der die Exigenz sämmtlicher protest. Kirchen administrirenden Verwaltung des prot. Cultusfonds zur Verwendung nach dem Willen der Stifter zu übergeben seyn, womit der Johann Georg und Regina Rosina Hillenbrand'schen Stiftung der gebührende Vollzug nach dem Maaß der diesem Fond zukommenden Mittel gesichert seyn dürfte. —

Die Stiftungen
12. der Hörwarte (vor 1525), 13. Hans Honold's (18. Mai 1532), 14. Conrad Vögelin's (1448).

Die **Hörwart—Honold—Vögelin**'sche Stiftung ist, wie schon ihr dreifach zusammengesetzter Name andeutet, eines dreifachen Ursprungs. Drei verschiedene, an und für sich selbstständige Stiftungen wurden unter den Händen Einer Administration allmählig zu Einer Stiftung, deren unausgeschiedenes Vermögen ohne Rücksicht auf die dem einzelnen Stiftungszweck zukommende Quote, ja selbst ohne Beachtung der ursprünglichen Fundationsbestimmungen verwendet wurde.

Die Aufgabe, mit welcher wir uns hier zu befassen haben, erheischt es, jenes Conglomerat von drei verschiedenen Stiftungen in seine ursprünglichen Bestandtheile aufzulösen und neben der Feststellung der Fundationszwecke auch die zu ihrer Erfüllung gegebenen Mittel so genau als möglich auszuscheiden.

A. Die Hörwart'sche Stiftung gibt vor Allem zu der Bemerkung Anlaß, daß das Ergebniß der über ihre Entstehung und Fundirung gepflogenen Nachforschungen keineswegs im richtigen Verhältniß zu der darauf verwendeten Mühe steht.

Was über die Hörwart'sche Stiftung irgend zu ermitteln war, ist Folgendes:

Dieselbe gründet sich nicht auf eine einzelne, nach Zweck und Mitteln präcis ausgedrückte Fundation, sondern sie bildete sich allmählig aus verschie-

*) Die in Seida's Beschreibung Bd. II. S. 624 enthaltene Vermögensangabe erweist sich nach obiger aktenmäßigen Darstellung als unrichtig.

denen milden Vermächtnissen wohlthätig gesinnter Mitglieder des altadeligen Geschlechts der Hörwarte (Herwarte).

Wir entnehmen dies aus einem auf unsre Zeit überlieferten Bericht, welchen Heinrich und David „die Hörwarte" als Administratoren der Hörwart'schen Stiftung im Jahre 1629 unter der Aufschrift

„gehorsame Anzeig und Uebergebung gemeiner Herwartischer documentorum
„ad pias causas pertinentium cum annexis"

an die Stadtpfleger dahier als kaiserliche Commissäre erstattet haben.

Nach Inhalt dieses Berichtes entstand die Stiftung durch fünf verschiedene Fundationen, als deren Urheber

1) Anton Hörwart der Aeltere,
2) Lukas Hörwart,
3) Anton Hörwart der Jüngere,
4) Christoph Hörwart's Wittwe,
5) der dem Namen nach unbekannte Stifter des Hörwart'schen Seelhauses angegeben werden.

Die Vermächtnisse Lukas Hörwart's und der beiden Anton Hörwart sind außer dem in jenem Bericht über sie enthaltenen Zeugniß auch noch sonst durch Extrakte und Testamente oder öffentliche Bücher beurkundet.

ad 1 und 3. Anton Hörwart der Aeltere vermachte mit letztwilliger Verfügung vom St. Philipps- und Jakobstag im Jahre 1503 „hausarmen Leuten" . . . . 300 fl.

In v. Seida's historisch-statistischer Beschreibung der Wohlthätigkeits-Anstalten Augsburgs geschieht dieses Legats keine Erwähnung wohl aber wird Anton Hörwart dem Aelteren dortselbst ein Legat von 100 fl. und zwar zum Zwecke der Unterhaltung der Hörwart'schen Kapelle bei St. Georgen (der nunmehrigen Sakristei) und des Hörwart'schen Seelhauses zugeschrieben. Man möchte versucht seyn zu glauben, daß diese Angabe auf einem durch Verwechslung zweier verschiedener Personen und Legate entstandenen Irrthum beruhe.

Anton Hörwart der Jüngere, gleichfalls am Ende des 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts lebend, stiftete nämlich, wie aus dem Bericht vom Jahre 1629 hervorgeht und durch einen Vertrag im Einnehmeramts-Kapitalbuch der Stadt Augsburg vom 18. Januar 1685 bestätigt wird, 3000 fl.

Kapital, welches inhaltlich jenes Vortrags im Kapitalbuch des Einnehmeramts von Letzterem jährlich mit 100 fl. in Gold Ewigzins an die „verordneten Almosherren" verzinst werden mußte. Es wäre nun, da von Seida dieses doch im Berichte von 1629 aufgeführten Legats von 3000 fl. nicht erwähnt und dem Stifter Anton Hörwart nur ein Legat von 100 fl. zuschreibt, denkbar, daß der verordnete Ewigzins in letzterem Betrage von ihm als Kapital angesehen, die testamentarisch beurkundete Fundation von 300 fl. aber, welche er gleichfalls mit Stillschweigen übergeht, gänzlich übersehen worden wäre.

Allein, wenn auch Letzteres der Fall seyn mag, so stützt sich doch die Anführung des Legats von 100 fl. für Unterhaltung des Seelhauses und der Kapelle auf den Bericht der Administratoren David und Heinrich Hörwart von 1629, welcher jenes Vermächtnisses neben dem Legat Anton Hörwart's des Jüngern zu 3000 fl. mit dem Bemerken erwähnt, „daß über das fragliche Vermächtniß von 100 fl. Nichts weiter bekannt sey, als daß dasselbe von Christoph Hörwart's Erben mit anderen Hörwart'schen Legaten auf das (wei-

ter unten näher zu erwähnende) Neidhardt'sche Banquierhaus, mit welchem Christoph Hörwart associrt gewesen, übergegangen sey." Des durch vorhandenen Testamentsextrakt beurkundeten Legats Anton Hörwarts des Aeltern von 300 fl. erwähnt der Bericht von 1629 nicht, was immerhin auffallen muß, indessen der nachgewiesenen Fundation keinen Abbruch zu thun vermag.

Es wird neben den oben bereits ausgesetzten Fundationen von 300 fl. und beziehungsweise 3000 fl. auf Grund des glaubhaften Berichts von 1629 das Legat von . . . . 100 fl. vielmehr als eine weitere Fundation angenommen werden müssen.

ad 2. Lukas Hörwart verfügte laut vorhandenen Notariatsinstruments mit Testament d. d. Frankfurt a. M. den 18. September 1503 nach Bestimmung einer Reihe von Legaten für Familienglieder:

„Und alles das, was er darüber lassen würde, es sey eigen Erbe, Baarschaft, Geld oder Güter nicht ausgenommen, das soll werden und gefallen armen nothdürftigen Leuten, die darinnen sein' Erben seyn sollen rc."

Der Bericht von 1629 gibt den Betrag dieser Fundation, über dessen ursprüngliche Größe sonst nirgends eine Angabe sich findet, auf . 1376 fl. an.

ad 4. Die von der Wittwe Christoph Hörwart's herrührende Stiftung ist nur durch den Bericht von 1629 beurkundet und sind dort als Quelle die Bücher des schon oben erwähnten Neidhardt'schen Banquierhauses angeführt, auf welchen sich unter dem Namen

„Frauen Christoph Hörwartin Almosen"

eine Schuldigkeit jenes Bankhauses von . . . . . . 3164 fl. vorgetragen findet, welcher Betrag sohin der Fundation der Hörwart'schen Stiftung zuzuzählen ist. Es bleibt nun nur noch

ad. 5. das Hörwart'sche Seelhaus zu erörtern.

Diese Fundation ist in ihrer Entstehung durchaus unbekannt. Aus dem ofterwähnten Bericht von 1629 entnehmen wir, daß das Seelhaus, nachdem es unter Neidhardt'scher Verwaltung lange öde gestanden, ja dem Verfall preisgegeben war, im Jahr 1573 um den Betrag von 700 fl. verkauft worden. Das Seelhaus ist mit zwei liegenden Grundstücken und einigen Grundzinsen dotirt gewesen, deren damaliger Kapitalwerth aber nirgends angegeben ist. Es muß daher hiefür bei Feststellung der ursprünglichen Fundation der Hörwart'schen Stiftung derjenige Werth in Anschlag gebracht werden, welchen die späteren Rechnungen ausweisen und der für die Grundstücke 1600 fl., für die Grundzinse (Groß-Zehent und Gülten im Dorfe Höttlingen) aber 2000 fl. beträgt. Außerdem ist ein Kapital von 40 fl., welches der Bericht von 1629 als zur Dotation des Seelhauses gehörig anführt, der Fundation des Letzteren zuzurechnen und dieselbe daher in ihrer Totalität mit . 4340 fl. in die Reihe der Hörwart'schen Fundirungsbeträge einzustellen. So wäre denn, da hiemit die Reihe der bekannten Fundationen Hörwart'scher Familienglieder erschöpft ist, die Gesammtsumme derselben, so weit sie zur Grundlage der hier in Rede stehenden Hörwart'schen Stiftung dienten, auf . . 12,280 fl. anzunehmen.

Wie der Bericht von 1629 entnehmen läßt, wurden die einzeln entstandenen, nicht allein von hiesigen, sondern auch von auswärts verbürgerten Gliedern der Hörwart'schen Familie verordneten Legate theils durch Vertrag, theils

durch andre (im Bericht nicht angegebene) Mittel unter gemeinsame Administration der Hörwart'schen Familie in Augsburg gebracht. Durch einen bereits oben erwähnten Christoph Hörwart, welcher an dem Bankgeschäfte des Neidhardt'schen Handlungshauses betheiligt war, wurden im 16. Jahrhundert die sämmtlichen Hörwart'schen Stiftungsfonds bei genanntem Bankhause angelegt. Als dasselbe im Jahr 1581 fallirte, (der damalige Chef des Hauses hieß Karl Neidhardt) war das Fundationsvermögen der Stiftung, wie aus den eingereichten Liquidationen ersichtlich, bereits auf 14,020 fl. angewachsen, wovon nach durchgeführtem Debitverfahren im Jahr 1598, also nach vollen 17 Jahren, außer den unangetastet gebliebenen liegenden Gründen und Rechten die geringe Summe von 2842 fl. aus der Gantmasse gerettet wurde.

Nach 1525 war kein Sprosse der Linie der Stifter mehr in Augsburg. Es waren Abkömmlinge der Seitenlinie, deren Administration diese Trümmer eines einst blühenden Stiftungsvermögens überantwortet wurden. Dieselben wußten aber durch sorgsame Verwaltung den erlittenen Schaden bald wieder auszugleichen und zu dem späteren bedeutenden Wachsthum der Stiftung einen festen Grund zu legen, denn nach Inhalt des ofterwähnten, im Jahre 1629 von David und Heinrich Hörwart erstatteten Berichts war das Vermögen der Hörwart'schen Stiftung zur Zeit jener Berichtserstattung schon wieder auf die Größe angewachsen, deren sie sich zur Zeit des Neidhardt'schen Falliments erfreuen durfte, obwohl, wie die Berichterstatter mit sichtlicher Selbstzufriedenheit sagen, „das heilige Almosen und viele Nothdürftige indessen hilfreiche beneficia und Guthaben davon erlangt und bekommen haben."

Aus dieser Bemerkung, wie überhaupt aus dem ganzen Inhalte des Berichts, nicht minder aber auch aus den sonst noch vorhandenen Beurkundungen der Hörwart'schen Fundationen geht auf das entschiedenste hervor, daß die Letzteren der Armuth insgemein gewidmet waren. Hausarmen Leuten widmet Anton Hörwart der Aeltere sein Legat von 300 fl.; die Zinsen des Vermächtnisses Anton Hörwarts des Jüngern zu 3000 fl. mußten vom Einnehmeramte den „verordneten Almosenherrn" eingehändigt werden. Lukas Hörwarts Testament setzt die armen nothdürftigen Leute zu Erben ein, das Legat von Christoph Hörwart's Wittwe wird „der Frau Christoph Hörwartin Almosen" genannt; das Seelhaus endlich dient an sich nur dem Armenzwecke und dieser Aufgabe muß sohin die aus den genannten einzelnen Fundationen gebildete Stiftung als ganz und ungetheilt angehörig erachtet werden, wie sie auch nach Inhalt des oft erwähnten Berichts von 1629 in der der Fundation noch näher liegenden Zeit vollzogen und angewendet wurde. Das Legat von 100 fl. für Unterhaltung des Seelhauses und der Hörwart'schen Familien-Kapelle accrescirt offenbar dem Hauptzwecke, nachdem die Familien-Kapelle als solche nicht mehr existirt, der Erlös des schon 1573 verkauften Seelhauses aber mit dem sonstigen Stiftungsvermögen ohnedies für den Hauptstiftungszweck, nämlich zur Linderung der Armuth verwendet wurde. —

Ich gehe nun, die Bestimmung der künftigen Verwendung und die Darstellung der Vermögensbewegung der Hörwart'schen Stiftung der Schlußerörterung vorbehaltend, zur Beschreibung

B. der Honold'schen Stiftung

über.

Hans Honold, ein Augsburger Patrizier, errichtete mit Urkunde vom

8. Mai 1532, welche in beglaubigter Form auf unsre Tage gekommen ist, eine Stiftung, welche er mit . . . . 9000 fl. fundirte und dem protestantischen Religionstheil zu folgenden Zwecken widmete:

1) Die Hälfte der Stiftungsrenten über Abzug von jährlich 20 fl., welche dem Rechnungssteller als Honorar gebühren sollten, soll zur Besoldung eines lutherischen Predigers verwendet werden, welcher von den Testamentsexekutoren mit Beirath eines erprobten Theologen zu dem Ende aufzustellen sey, hier und auswärts durch die Predigt des göttlichen Worts zur Verbreitung der evangelischen, durch die confessio Augustana besiegelten Lehre zu wirken. Der Stifter macht dem Prediger zur Bedingung, daß er der lutherischen Lehre streng getreu bleibe; wenn er auf Irrwege gerathen würde, soll er sofort entlassen und durch einen anderen den Vorschriften des Stifters entsprechenden Prediger ersetzt werden. Für den Fall der Unterdrückung der protestantischen Religionspartei in Augsburg sollte der Prediger die in der Stadt befindlichen Protestanten in der Stille trösten oder auch durch auswärtige Predigt für Verbreitung des Protestantismus thätig seyn.

2) Die andere Hälfte der Stiftungsrenten sollte in drei Theile getheilt werden. Zwei Dritttheile sollten „in den gemeinen Säckel hausarmer Leute fallen," ein Dritttheil unter Arme auf dem „Lande," nämlich auf dem Honold'schen Landgut Emmenhausen vertheilt werden.

3) Bei zeitweiligem Mangel eines den Stiftungsbestimmungen genügenden Predigers soll die ganze Stiftungsrente zu Almosen für hausarme Leute verwendet, einem durch Alter oder Krankheit dienstuntauglich gewordenen Prediger aber lebenslänglich 40 fl. in Gold gereicht werden.

4) Die aus Stiftungsmitteln zu unterstützenden Armen müssen der evangelisch-lutherischen Lehre aufrichtig zugethan und fromm ergeben seyn. Sie sind die allein und ausschließlich Genußberechtigten. Bei Abfall der gesammten Stadt von der lutherischen Lehre sollen die Exekutoren Fug und Macht haben, die Stiftungsalmosen nach auswärts zu vergeben. —

Inhalt und Aufgabe dieser Stiftung sind klar und deutlich.

Die sub 1 angeführte Bestimmung wurde indeß bald nach dem 1540 erfolgten Tode des Stifters nicht mehr getreu vollzogen, indem nach einer Mittheilung in Engelbert Werlich's Chronik der Reichsstadt Augsburg (Thl. III. p. 42) von 1541 an statt der Aufstellung eines für Verbreitung der evangelischen Lehre wirkenden Predigers an protestantische Studenten der Theologie Stipendien verliehen wurden, womit der Absicht des Stifters, wenn auch auf anderem, als dem von ihm bezeichneten Wege, immerhin Vorschub geleistet wurde

Die Almosenaustheilung an protestantische Arme wurde stets, wenn auch nicht stricte nach den vom Stifter bestimmten Quoten, vollzogen.

An die Armen auf dem Honold'schen Landgut Emmenhausen wurden bis zu dem im Jahre 1612 erfolgten Verkauf desselben jährlich 51 fl. gegeben, von da an aber die Wirksamkeit der Stiftung ausschließlich auf die Stadt beschränkt, in welcher an stiftungsgemäß genußberechtigten Armen nie Mangel herrschte.

Es dürfte nicht schwer seyn, der Honold'schen Stiftung eine den Intentionen des Stifters entsprechende und doch auch den heutigen Verhältnissen anpassende Verwendung zu geben.

Bevor wir jedoch hiezu schreiten, wird noch der Thatbestand

C. der Vögelin'schen Stiftung

nach den hierüber vorhandenen Quellen darzustellen und hiemit die Unterlage für die Darstellung der Vermögensbewegung der vereinigten Hörwart-Honold-Vögelin'schen Stiftung und für die hieran sich knüpfende Bestimmung ihrer ferneren Zweckerfüllung und des speciellen Maaßes derselben zu gewinnen seyn.

Ueber die Vögelin'sche Stiftung kannte man früher keinerlei Beurkundung und überhaupt keine andre Nachricht, als den immerhin schätzenswerthen Aufschluß, den wir über ihre Entstehung, ihren Zweck und ihre Fundirung durch die schon oben angeführte Chronik Engelbert Werlich's empfangen, welche hierüber im II. Band S. 182 folgende Notiz enthält:

„anno 1448 im Herbstmonat hat der um unsre Stadt wohlverdiente „Bürgermeister Conrad Vögelin aus christlichem Eifer 2000 rhein. „Gulden, jährlich hausarmen Leuten zum Almosen und überdies „andre Gefälle an Geld dem Hospital zum heiligen Geist vermacht."

v. Stettens Chronik berichtet Band I. S. 171:

„Sonsten vermachte auch Conrad Vögelin, ein Geschlechter, so öfters „Bürgermeister gewesen, aus christlichem Mitleiden gegen seine „arme Mitbürger 2000 fl. zu einer jährlichen Austheilung, wie er „denn auch für das Hospital gewisse Einkünfte verschaffet."

Diese beiden, im Wesentlichen übereinstimmenden Chronikvorträge sind aber für uns über Zweck und ursprüngliche Fundation der Conrad Vögelin'schen Stiftung keineswegs mehr die einzige und ausschließliche Quelle, seitdem es dem städtischen Archivar Herrn Herberger gelungen ist, das Conrad Vögelin'sche Testament vom 17. September 1448 aufzufinden. In demselben verfügt Vögelin:

„Item darnach schaffe und ordne ich zweitausend Gulden guter rheini-„scher zu einem Seelgeräthe, also daß die nachgeschriebnen meines „Geschäfts und Seelgeräth's Pfleger oder ihre Nachkommen an der Pflege „dieselben 2000 fl. durch meiner Seel' Heiles und Seligkeit willen aus-„geben sollen ꝛc."

Seinen Hof „zum Stettenhof" und die „Fischenz" dabei vermacht außerdem der Testator dem Hospital zum heil. Geist zu einem Gottberath für die dortigen Armen, welche je ein Seidlein Wein's und für einen Pfennig Brod aus diesem „Gottberath" empfangen sollen. Sein Gut zu Gablingen bestimmt der Stifter zu drei Jahrtagen für sich und jede seiner zwei Frauen, — um dieser nicht hieher gehörigen Vermächtnisse und der andren Legate für eine mit seinem Wappen zu zierende Monstranz in das Gotteshaus zu Skt. Ulrich und für ein Meßgewand und Chorröcke dortselbst, ferner für ein ewiges Licht in der Kapelle zu Skt. Bartholomä im Skt. Ulrichs-Kloster und für die Schmückung dieser Kapelle mit Fresko-Gemälden („Malen in nassen Tünich"), endlich zur Unterstützung der „Sondersiechen" in den Siechhäusern auf dem „Schlachbüchel" und an der „Wertachpruck", und zur Austheilung von Loden an Arme nur zur Charakteristik des frommen und wohlthätigen Sinnes des für damalige Zeit außerordentlich reichen Stifters kurz zu erwähnen. Für sein „Seelgeräth" (die eigentliche, hier in Rede stehende Stiftung) ernennt der Testator, dessen letzter Wille durch die beiden Stadtpfleger Stephan Hangenor und Andreas Frickhinger, ferner durch Hans Vittel und Andre bezeugt wird, zwei Pfleger in den Personen seiner Freunde Heinrich

Langenmantel und des ebengenannten Andreas Frickhinger, welche die Stiftung verwalten und ohne Gefährde der Stadt-Steuern und Rechte zu Gunsten der Armuth vollziehen sollten.

Das durch den kaiserlichen Notar Georg Christoph Mann beurkundete Testament Conrad Vögelin's ist vollkommen geeignet, über Zweck und ursprünglichen Betrag der Vögelin'schen Stiftung genügende Ueberzeugung zu verschaffen. Die mit 2000 fl. fundirte milde Stiftung dient bei dem Mangel jeder speziellen Bestimmung offenbar dem allgemeinen Zwecke der Armenunterstützung und fällt sohin in ihrer ursprünglichen, vom Stifter bestimmten Aufgabe mit den oben erörterten Hörwart'schen Fundationen vollständig zusammen. —

Es ist mir nicht möglich gewesen, den Zeitpunkt, in welchem die drei, in ihrem anfänglichen individuellen Bestand nun erörterten Stiftungen in den Händen Einer und derselben Administration vereinigt wurden, genau zu ermitteln. Jedenfalls aber geht diese Vereinigung, welche zur späteren Vermischung der Fonds der drei Stiftungen geführt hat, auf die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts zurück.

Daß die Vögelin'sche Stiftung um 1550 schon von den Administratoren der Hörwart'schen Stiftung, also von Gliedern dieser letztgenannten Familie verwaltet wurde, ist beurkundet. Wie diese Verwaltung an die Hörwart'sche Familie gelangte, ist nicht nachweisbar; leicht erklärlich ist dies bezüglich der Honold'schen Stiftung, da Hans Honold die Familien Hörwart, Rehlingen und Ehem A. C. zu Administratoren seiner Stiftung einsetzte.

In den Händen der Hörwart'schen Familie ist die Verwaltung der drei vereinigten Stiftungen denn auch bis zu ihrem Aussterben in Augsburg geblieben. Der letzte die Stiftung verwaltende Hörwart, der durch seine der Förderung technischen Studiums gewidmete Stiftung rühmlichst bekannte Gottfried Christoph Hörwart,*) substituirte bis zum Wiederaufblühen der (auswärts noch in einzelnen Gliedern existirenden) Familie Hörwart in Augsburg die männlich Descendenz des Stadtpflegers Paul von Stetten unter Coadministration eines Gliedes aus der männlichen v. Rad'schen Descendenz als Administratoren der Hörwart-Honold-Vögelin'schen Stiftung — nicht ahnend, daß bald nach dieser Verfügung eine gewaltige staatliche Umwälzung über die sämmtlichen Familien-Administrationen öffentlicher Wohlthätigkeitsstiftungen schonungslos hinweggehen werde.

Wir werden weiter unten Gelegenheit haben, auf die deßfallsige Willenserklärung Gottfried Christoph Hörwart's vom 18. Januar 1796 zurückzukommen.

Bis 1799 wurden über jede einzelne Stiftung noch gesonderte Tagebücher geführt, wenn auch schon lange vorher nur mehr Ein die Kapitalien, überhaupt den Vermögensbestand der drei Stiftungen unausgeschieden vortragendes Hauptbuch bestand. Das Rechnungsbuch von 1800, welches die Stiftungen in Ausweis ihres Einnehmens und Ausgebens als völlig verschmolzen darstellt, enthält über diese gänzliche Vereinigung folgende Vormerkung:

„Bisher ist zwar außer dem allgemeinen Hörwart'schen Stiftuugshaupt- „buch auch noch jeder der drei Stiftungen, nämlich der Hörwart'schen, Honold'-

*) Die Gottfried Christoph Hörwart'sche Stipendienstiftung befindet sich nicht in der Consolidation der prot. Wohlthätigkeitsstiftungen. Sie ist als eine einzeln verwaltete Stiftung bereits oben im allgemeinen Theile erwähnt.

„schen und Vögelin'schen Stiftung ein eigenes Rechnungsbuch geführt „worden. Da aber über die sämmtlichen Kapitalien der beeden letzte„ren, durch Aussterben consolidirten zwei Stiftungen mit denen der er„steren seit Jahren nur Eine Kasse geführt worden und also die Rechnun„gen quaestionis ohnehin resp. als fingirt betrachtet werden können, so „hat man von Seiten der Administration mit dem Anfang dieses 1800ten „Jahres, da zugleich auch in der Person des Herrn Johann Georg Samuel „Bürglein, freiherrlich von Schnurbein'schen Fidei-Commiß-Amtsverwal„ters, ein neuer Rechnungssteller eingetreten, für schicklicher und zur „Vermeidung eines möglichen Verstoßes für dienlicher gehalten, über alle „diese 3 Stiftungen fürohin nur ein Haupt- und Kassabuch zu führen „und von dieser Entschließung in allen drei ermeldten Büchern zur Nach„richt der Nachkommenschaft unterm heutigen Dato gegenwärtige gleich„lautende Nachricht einzuschalten.

„Augsburg, den 22. April 1800. „G. Herwart.
„Em. Biermann."

Auffallen muß es, daß mit der so vollzogenen völligen Vereinigung der in Rede stehenden Stiftungsfonds, beziehungsweise mit dem hievon Kunde gebenden Rechnungsvortrag nicht auch eine Spezifikation des von jeder einzelnen Stiftung in den Verband eingebrachten Vermögens verbunden wurde. Allein hieraus ergibt sich eben, daß die Vereinigung in der Rechnungsstellung nichts andres war, als die formelle Beurkundung der materiell schon vorher vollzogenen Vermischung der Fonds.

Die letzte vorhandene das Vermögen der Stiftungen spezialisirende Bilanz ist vom Jahre 1796. Sie entziffert den Vermögensbestand

a) der Hörwart'schen Stiftung auf	36,701 fl.
b) der Honold'schen „ „	12,345 fl.
c) der Vögelin'schen „ „	21,472 fl.
sohin das Gesammtvermögen der 3 Stiftungen auf . .	70,518 fl.

Diese Ziffern erheben sich nun, insbesondere was die Hörwart'sche und Vögelin'sche Stiftung anlangt, allerdings bedeutend über die Beträge der ursprünglichen Fundation, welche

ad a.	12,280 fl.
ad b.	9,000 fl.
ad c.	2,000 fl.
sohin in Summa	23,280 fl.

betrug und deren wechselseitiges Größenverhältniß durch den Vermögensstand, wie ihn die Bilanz von 1796 darstellt, wesentlich verschoben erscheint, indem die ursprünglich kleinste Stiftung, die Vögelin'sche, die relativ größte, die am zweit-höchsten fundirte Honold'sche Stiftung aber die geringste Ausdehnung gewonnen hat. Demungeachtet erweist sich die fragliche Bilanz, welche ohne näheren Einblick in die Rechnungen immerhin auffallend erscheinen möchte, bei genauerer Prüfung als völlig richtig und der durch die einzelnen Rechnungen ausgewiesenen Vermögensbewegung der drei Stiftungen entsprechend.

So stieg das Vermögen der Vögelin'schen Stiftung, welche 1448 mit 2000 fl. fundirt ward, bis zum Jahre 1658 auf 3840 fl. von da bis 1763 auf 10,178 fl.; 1768 betrug es schon 11,843 fl.; 1774 13,008 fl. und von da nähert es sich rasch der Größe, die es im Jahre 1796 laut obiger Bilanz erreicht hat.

Die Honold'sche Stiftung ward durch namhafte Verluste an einem ihrer Fundation entsprechenden Wachsthum gehindert. Im Jahre 1686 betrug das Vermögen der anno 1532 mit 9000 fl. fundirten Stiftung nur mehr 4250 fl. Von da an aber erhob es sich wieder von Jahr zu Jahr. 1753 betrug es schon 7231 fl., 1758 8301 fl., 1764 10,441 fl., 1767 11,216 fl. und 1796, wie schon oben angegeben, 12,345 fl.

In ähnlicher Weise stieg auch das Vermögen des Hörwart'schen Stiftungsfonds, welches aus dem Neidhardt'schen Falliment (1581) mit nur 2842 fl. an Kapitalien hervorgegangen war, bis 1780 auf 31,396 fl. und von da bis 1796 auf 36,701 fl., worunter die Grundstücke und Rechte mit dem schon der Fundation zugerechneten Werthsanschlag von 3600 fl. begriffen sind.

Die der Vermögensbewegung der einzelnen Stiftungen thatsächlich entsprechende Bilanz vom Jahr 1796 wird daher ohne Zweifel der Berechnung des der einzelnen Stiftung jetzt gebührenden Vermögens zu Grunde zu legen seyn, da von dem Jahre der formellen Vereinigung der 3 Stiftungen in Einer Rechnung (1800) eine Nachweisung des speziellen Antheils jeder Stiftung an dem damals schon 76,229 fl. betragenden Gesammtvermögen nicht vorliegt, die materielle Vereinigung der 3 Fonds vielmehr als schon 1796 vollzogen angesehen werden muß. Wie aber für die übrigen, bis 1807 einzeln verwalteten Stiftungen der Vermögensbetrag, in welchem sie in die Consolidation eingetreten sind, als Maaßstab der Vermögensziffer gelten muß, welche sie nach Verhältniß des jetzigen Gesammtvermögens der consolidirten Stiftungen anzusprechen haben, so wird für die drei hier in Rede stehenden Stiftungen zunächst der Vermögensbetrag maaßgebend seyn, in welchem sie anno 1796 in die Vereinigung der Hörwart-Honold-Vögelin'schen Stiftung eingetreten sind. Pro rata dieser Ziffer wird jede einzelne Stiftung an dem Gesammtvermögen participiren, mit welchem die Hörwart-Honold-Vögelin'sche Stiftung im Jahr 1807 in die Vereinigung der sämmtlichen protestantischen Wohlthätigkeitsstiftungen übergeben worden ist und erst nach der so gewonnnen Vermögensziffer des Jahres 1807 wird sich nach den im allgemeinen Theile dargestellten Grundsätzen die Vermögensquote berechnen lassen, welche jeder einzelnen jener drei Stiftungen nach dem jetzigen Vermögensstande der consolidirten protestantischen Wohlthätigkeitsstiftungen zukommt.

Die Akten über die Extradition der Hörwart-Honold-Vögelin'schen Stiftung an die königliche Administration der katholischen und protestantischen Wohlthätigkeitsstiftungen ergeben, daß jene Stiftung von der isolirten Verwaltung mit einem Vermögensbetrag von

84,100 fl. an Kapitalien,
1,600 fl. an Grundstücken und
9,390 fl. 20 kr. an Rechten, rund

in Summa von 95,090 fl. übergeben wurde.

Bezüglich dieser Ziffer, welche das rechnungsgemäße Vermögen des Jahres 1800 mit 76,229 fl. um den auffallenden Betrag von 18,861 fl. überragt, ist zunächst aufklärend zu bemerken, daß die bei der Extradition im Jahre 1807 zu 9,390 fl. angeschlagenen Rechte (die der Hörwart'schen Stiftung gehörigen, bereits oben bei der Fundation erwähnten Gülten und Zehent zu Höttlingen) in der Rechnung von 1800, wie in allen Vorjahren noch in dem schon der Fundation zugezählten Kapitalwerth von 2000 fl. vorgetragen sind;

indem sich in dem Bilanzconto dieses Jahres unter den Kapitalien Fol. 70 der Eintrag findet

„Höttlinger Zehent und Gefällconto . . . . 2000 fl.“

Die im Jahr 1807 auf 1,600 fl. angeschlagenen Grundstücke der Hörwart'schen Stiftung sind in diesem Betrag schon in den früheren Rechnungen und insbesondere in jener von 1800 als

„Angerconto von David Burkart in Bestand . . 1,100 fl.“

„Angerconto von dem Maurmüller Held, vorm. Barnickels Wittib 500 fl.“

vorgetragen.

Mit diesen beiden Ziffern zu . . . . . . 3,600 fl. ergibt der Bilanzconto des Jahres 1800 einen Gesammtvermögensbetrag von 76,229 fl., jener des Jahres 1796 aber, auf welchen wir nun zurückzukommen haben, um die Vermögensbeträge der einzelnen Stiftungen zu ermitteln, incl. des auch dort zu findenden Werthsanschlages des Zehents und der Grundstücke zu 3600 fl. einen Betrag des Gesammtvermögens der 3 Stiftungen von 70,518 fl.

Das damals noch 66,918 fl. betragende Kapitalvermögen ist sohin bis 1807, wo es 84,100 fl. betrug, um den für einen Zeitraum von 11 Jahren sehr bedeutenden Betrag von 17,182 fl. gestiegen. —

Wie oben bereits angeführt, traf die Hörwart'sche Stiftung an dem Vermögen von 1796 der Betrag von 36,701 fl., worunter der Anschlag der Grundstücke mit 1600 fl. und des Zehents mit 2000 fl. inbegriffen ist.

Wenn nun die Frage beantwortet werden soll, mit welchem Betrage jede der 3 Stiftungen pro rata ihres in die Vereinigung anno 1796 eingebrachten Vermögens an dem Gesammtvermögen des Jahres 1807 zu participiren hat, so ist vor Allem, wenn nicht die Hörwart'sche Stiftung zu Gunsten der beiden andern Stiftungen in Nachtheil versetzt werden soll, die Differenz auszugleichen, welche in der Werthsannahme der der Hörwart'schen Stiftung gehörigen Zehenten und Gülten gelegen ist. Das richtigste Verfahren dürfte seyn, wenn nur das Kapitalvermögen der drei Stiftungen der Proportion zu Grunde gelegt und nach so ermittelter Vermögensziffer jeder einzelnen Stiftung bei der Hörwart'schen Stiftung der Werthanschlag der Grundstücke und Rechte, welche nun verkauft resp. abgelöst, sohin gleichfalls in Kapitalbeträge umgewandelt sind, zugerechnet wird. Für die Grundstücke wird sofort der Betrag von 1,600 fl., für die Gülten und Zehenten aber die Ziffer der Ablösungssumme, welche um 514 fl. weniger, als der bei der Extradition angenommene Werthanschlag, nämlich 8,876 fl. 40 kr. beträgt, sohin in Summa 10,476 fl. dem Kapitalvermögen der Hörwart'schen Stiftung beizuschlagen seyn. —

Die Glieder der Proportion bilden sich daher wie folgt:

a) Kapitalvermögen der drei Stiftungen im Jahre 1796 66,918 fl.
b) Kapitalvermögen der drei Stiftungen im Jahre 1807 84,100 fl.
c) Bilanzconto für die einzelnen Stiftungen vom Jahre 1796, und zwar
  aa. der Hörwart'schen Stiftung (über Abzug von 3,600 fl. als des damaligen Werthanschlags der Grundstücke und des Zehents) 33,101 fl.
  bb. der Honold'schen Stiftung . . . . . . 12,345 fl.
  cc. der Vögelin'schen Stiftung . . . . . . 21,472 fl.

Hienach ergibt sich im Wege der Gleichung an dem Gesammt-Kapitalvermögen der Hörwart-Honold-Vögelin'schen Stiftung im Jahre 1807

a) für die Vögelin'sche Stiftung ein Antheil von . 26,985 fl.
b) für die Honold'sche ein solcher von . . . . 15,515 fl.
c) für die Hörwart'sche ein Antheil von . 41,600 fl.,
sohin für letztere mit dem Werth ihrer
Grundstücke und Rechte zu . . 10,476 fl.
ein Vermögen von . . . . 52,076 fl.
womit das Gesammtvermögen der drei Stiftungen im
Betrag von . . . . 94,576 fl.
(wegen der in der Ablösungs-Summe der Höttlinger Gefälle liegenden Differenz von 514 fl. gegen den Werthanschlag bei der Extradition um diesen Betrag niedriger, als bei der Uebergabe der Stiftung, im Jahre 1807, angenommen worden) ausgewiesen ist.

Nachdem nun das Gesammtvermögen der im Jahre 1807 consolidirten protestantischen Stiftungen nach Ausweis der Tabelle I. 631,002 fl. betrug, das jetzige Gesammtvermögen derselben Consolidation aber nach revidirter Rechnung des Jahres 1859/60 740,431 fl. beträgt, so treffen nach Proportion der im allgemeinen Theile angegebenen Gleichungsglieder und der im Jahre 1807 jeder einzelnen der drei oft genannten Stiftungen zukommenden Vermögensquote an dem jetzigen Gesammtvermögen des consolidirten protestantischen Wohlthätigkeitsfonds

a) die Hörwart'sche Stiftung . . . . . . 59,050 fl.
b) die Honold'sche " . . . . . . 17,592 fl.
c) die Vögelin'sche " . . . . . . 30,579 fl.

womit die Quoten gewonnen sind, welche nach den nun weiter darzulegenden Grundsätzen den verschiedenen Stiftungszwecken zugewendet werden können.

Wir sind hiemit an dem Punkte angelangt, den hier erörterten Stiftungen ihre künftige fundationsgemäße Verwendung vorzuzeichnen.

Es ist schon oben bei den einzelnen Stiftungen angeführt worden, welcher Vollzug denselben in der ihrer Fundation näher liegenden Zeit gegeben wurde. Im Verlaufe der Jahrhunderte erging es den vereinigten Hörwart-Honold-Vögelin'schen Stiftungen wie den meisten anderen hier zur Darstellung gelangenden Stiftungsfonds. Es wurden ihnen Verwendungen zugewiesen, welche wohl geeignet waren, den allgemeinen Charakter der Wohlthätigkeitsstiftung fortan zu wahren, welche aber in ihrer Spezialität von der Grund- und Fundations-Bestimmung wesentlich sich unterschieden, dieselbe insbesondere willkürlich erweiterten.

So wurden zur Zeit der Extradition der hier in Rede stehenden Stiftungen neben der vielfach vorkommenden Unterstützung dürftiger Hörwart'scher Familienglieder in honorem des eigentlichen Stiftungszwecks zwar Almosen und sogenannte Beihilfen (momentane Unterstützungen im Gegensatze zu den ständigen Almosen) an hiesige Hausarme, dann — in historischer Anlehnung an die schon 1541 geltend gewordene Uebung — statt der Aufstellung des Honold'schen Missionspredigers Stipendien an Studirende (aber nicht blos der Theologie, sondern aller Fakultäten) verliehen, welch' letztere Leistung sich bis auf unsre Tage mit einem Jahresbetrag von 140 fl. fortpflanzte, — sondern es ward auch ein fixer Beitrag zur Gehaltsverbesserung der deutschen Schullehrer und an Schul- und Lehrgeldern verschiedener Art (für die Sonntagsschule, dann für französischen und lateinischen Sprachunterricht, für Unterweisung im Schreiben und Zeichnen und dergleichen) eine gewisse Summe

geleistet. Daß diese Verwendung der drei compilirten Stiftungen, bei welcher übrigens stets ein großer Theil der Stiftungsrenten eingespart wurde, keine durchweg fundationsgemäße war, bedarf keines weiteren Nachweises. Sie kann daher auch nicht zur Norm für die Zukunft dienen.

Die künftige Verwendung muß, wenn anders das Werk der Ausscheidung ein ganzes seyn und auf einen bleibenden nachhaltigen Werth Anspruch haben soll, so gewissenhaft und so genau als möglich auf die Fundationsbestimmungen zurückgeführt werden. Den letzteren wird, was die Hörwart'sche und Vögelin'sche Stiftung anlangt, die Abgabe der zur Stiftungszweckerfüllung verbleibenden Rente an den allgemeinen Armenfond zur Verwendung für die Zwecke der Armuth insgemein, bezüglich der Honold'schen Stiftung aber die Verwendung der reinen Rente

a) zu einem Viertel zu einer Sustentation an den evangelischen Cultusfond,
b) zu einem Viertel zu Stipendien für protestantische Studirende der Theologie,
c) zur Hälfte zu momentanen Beihilfen und Unterstützungen würdiger evangelischer Hausarmer entsprechend seyn.

Um zunächst bei der letztgenannten Stiftung stehen zu bleiben, so kann zuvörderst die ausschließliche Bestimmung derselben für den evangelischen Confessionstheil als eine unbestreitbare, zweifellose Sache erachtet werden. Der Stifter Hans Honold hat seinen Willen in dieser Richtung mit einer fast drastisch zu nennenden Deutlichkeit zu erkennen gegeben. Es kann sich daher bei dieser Stiftung nur noch um die Frage handeln, ob ein wortgetreuer Vollzug des Stiftungszweckes genau nach der Vorschrift des Stifters geboten oder ob nicht vielmehr dem Geiste und der Absicht des Letzteren auf einem anderen als dem von ihm vorgezeichneten Wege genügt werden könne, ja unter den heutigen Verhältnissen in einer anderen als der ursprünglich bestimmten Form genügt werden müsse.

Die Zweckbestimmung der Honold'schen Stiftung theilt sich nach zwei verschiedenen Richtungen. Die eine Hälfte der Rente soll zur Aufstellung eines evangelisch-lutherischen Predigers, die andre zur Unterstützung protestantischer Armer theils in der Stadt, theils auf dem Honold'schen Landgut verwendet werden.

Die heute noch, wie zu Stifters Zeiten vollziehbare Unterstützung würdiger protestantischer Hausarmer wird sich nach längst erfolgtem Verkauf des Landgutes Emmenhausen und nach völligem Aussterben der Honold'schen Familie lediglich auf das Weichbild der Stadt zu beschränken und demnach die reine Rente der Honold'schen Stiftung zur Hälfte ihre Verwendung zu momentaner Unterstützung würdiger protestantischer hiesiger Armer zu finden haben. Was dagegen die vom Stifter verordnete Aufstellung eines evangelisch-lutherischen Predigers betrifft, so kann von einem wortgetreuen Vollzug dieser Bestimmung nicht mehr die Rede seyn.

Jener Verfügung lag ausgesprochenermaßen die Tendenz zu Grunde, die evangelisch-lutherische Lehre in der Stadt Augsburg und auswärts zu verbreiten. Dem aufrichtigen warmen Anhänger des Augsburgischen Bekenntnisses, als welchen sich Hans Honold in jeder Zeile seines Stiftungsbriefes vom 18. Mai 1532 zu erkennen gibt, konnte im zweiten Jahre nach der Aufrichtung der confessio Augustana Nichts so sehr am Herzen liegen, als die weitmöglichste Verbreitung der von ihm als richtig erkannten Lehre und

hiezu konnte ihm wiederum unter den damaligen Verhältnissen kein anderer Weg als dienlich erscheinen, denn die Fürsorge für regelmäßige Aufstellung gehörig geeigenschafteter Lehrer und Prediger des göttlichen Wortes, für welche damals selbstverständlich noch nicht die mindesten Garantieen geboten waren. War es unter der Herrschaft der Verhältnisse jener Zeit doch selbst mit Hilfe der von Hans Honold dargebotenen Mittel nicht möglich, die ununterbrochene Aufstellung eines seinen Stiftungsbedingungen entsprechenden Predigers zu bewirken!

Die Administratoren der Honold'schen Stiftung schlugen daher schon im Jahre 1541 den sicherlich der Intention des Stifters entsprechenden Weg ein, die zur Aufstellung eines Predigers bestimmten Mittel zu Stipendien für protestantische Theologen zu verwenden, hiebei von der richtigen Erwägung ausgehend, daß die Förderung der Heranbildung evangelisch-lutherischer Theologen die Erreichung des vom Stifter angestrebten Zieles, nämlich die immer weitere Verbreitung der lutherischen Lehre, eben so sicher, ja noch sicherer verbürge, als die Besoldung eines einzelnen für diesen Zweck thätigen Predigers.

Um so angemessener wird die Beibehaltung dieser Art des Stiftungsvollzugs jetzt erscheinen, wo allenthalben die Gemeinden ihre Predigerstellen fundirt und daher nur zu wünschen haben, tüchtige Prediger zu erhalten, wozu die Honold'sche Stiftung durch Unterstützung begabter und würdiger Studirender der Theologie immerhin das Ihrige beitragen wird. Die so zu verleihenden Stipendien wirken, wenn sie, als aus einer Lokalstiftung Augsburgs kommend, auch nur für hiesige Studirende zugänglich seyn können, dennoch in weiteren Kreisen nach außen, da die mit solcher Unterstützung herangebildeten Prediger ihre Wirksamkeit nicht auf die Stadt beschränken. Der Stifter hat jedoch bei seiner Bestimmung wesentlich und eigentlich zunächst nur die Stadt im Auge, welcher es nach seinem Willen nie an Predigern des evangelisch-lutherischen Bekenntnisses mangeln soll. Im Hinblick hierauf wird die Theilung der für Verbreitung der evangelischen Lehre bestimmten Stiftungshälfte zwischen Stipendien und demjenigen Fond gerechtfertigt erscheinen, aus welchem die evangelischen Geistlichen der Stadt Augsburg ihre Besoldung empfangen, und welcher überhaupt für die gottesdienstliche Real- und Personal-Exigenz der protestantischen Kirchen zu Augsburg zu sorgen hat. Es dürfte daher die Verwendung der hier in Rede stehenden Rentenhälfte zu gleichen Theilen für den evangelischen Cultusfond und zu Stipendien für protestantische Theologen, der gesammte Vollzug der Honold'schen Stiftung aber so, wie bereits oben angegeben, für geeignet und dem Geiste des Stifters entsprechend zu erachten seyn. —

Was nun den Vollzug der Hörwart'schen und der Vögelin'schen Stiftung anlangt, so ist es außer Zweifel, daß der Besitz dieser beiden vor der Reformation entstandenen Stiftungen rechtlich dem protestantischen Confessionstheil zusteht. Die Hörwart'sche Familie, in deren Verwaltung sich die ihren Namen tragende Stiftung an und für sich und die Conrad Vögelin'sche, wie schon oben erwähnt, bereits vor dem Jahr 1550 befand, war dem protestantischen Glaubensbekenntnisse zugethan, und sind beide Stiftungen von der ersten Zeit ihrer gemeinsamen Verwaltung an bis zum Jahre 1807, in welchem sie an die königliche Administration übergingen, ununterbrochen von protestantischen Verwaltern administrirt, und — nach der in Augsburg bestehen-

den Uebung — demzufolge nur zu Gunsten des protestantischen Confessionstheils, wenn auch, wie oben bereits nachgewiesen, keineswegs nur zu fundationsgemäßen Zwecken, verwendet worden. Daß der Besitz der beiden Stiftungen dem protestantischen Religionstheil rechtlich zustehe und auch fernerhin verbleiben müsse, bedarf daher keiner weitern Nachweisung oder Begründung. Es ist hieran auch niemalen, weder bei der Extradition im Jahre 1807, wo die vereinigte Hörwart-Honold-Vögelin'sche Stiftung von der königlichen Administration der katholischen und protestantischen Wohlthätigkeitsstiftungen als eine protestantische Stiftung übernommen wurde, noch später bei der Uebernahme der Verwaltung Seitens des Magistrats, irgend ein Zweifel erhoben worden. Lediglich eine Consequenz dieses rechtlichen Verhältnisses ist das fernere Verbleiben der beiden genannten Stiftungen in dem bisherigen Verbande und ihre Theilnahme an den allgemeinen Lasten, welche dem vereinigten Fond der protestantischen Wohlthätigkeitsstiftungen obliegen, nach dem Maaßstab der ihnen seit ihrer Fundation und zum Theil in der Vereinigung mit den übrigen protestantischen Wohlthätigkeitsstiftungen zu Theil gewordenen Vermögensmehrung.

Was aber die Verwendung der zur Erfüllung des Stiftungszwecks verbleibenden reinen Rente betrifft, so scheint mir nach dem an die Spitze meines Vortrages gestellten, dem ganzen Elaborat der Ausscheidung zur Unterlage dienenden Grundsatz, daß der Wille des Stifters für den Vollzug der Stiftung das einzige Gesetz und die den Verwaltern maaßgebende Norm seyn muß, nicht irgend ein bestimmter Confessionstheil, sondern die Armuth überhaupt zum Genuß der beiden in Rede stehenden Stiftungen berechtigt.

Den Armen und Nothleidenden haben die verschiedenen Fundatoren der Hörwart'schen Stiftung, wie auch Conrad Vögelin ihre milden Vermächtnisse gewidmet. Sie thaten dies zu einer Zeit, in der die christliche Kirche noch keine Spaltung erfahren hatte.

Allen Armen ohne Unterschied war ihr milder Sinn zugewandt; jeder würdige Arme sollte, so weit die Mittel reichten, Unterstützung und Hilfe finden können. Die „verordneten Almosenherren", (die Verwalter und Spender des öffentlichen Almosens,) waren die Vollstrecker des hierauf gerichteten Willens der verschiedenen Fundatoren. Diesem Sinn, dieser Absicht der Stifter kann offenbar nur die eine Verwendung entsprechen, welche bereits oben beantragt ist, — in deren Vollzug die gesammte Armuth ohne Unterschied des Glaubens an dem 400jährigen Vermächtnisse edler Menschen Theil haben, letzteres auf's Neue zu Ehren gebracht und seiner ersten und ursprünglichen Bestimmung und Verwendung durch die den „verordneten Almosenherren" adäquate nunmehrige Armenbehörde zurückgegeben wird. —

Hienach ergibt sich nach Ausweis der in Tabelle I dargestellten Berechnung aus Mitteln der früher vereinigten Hörwart-Honold-Vögelin'schen Stiftung:

a) für den allgemeinen Armenzweck:
   aa. aus der Hörwart'schen Stiftung . . . 1500 fl.
   bb. aus der Vögelin'schen Stiftung . . . 719 fl.

b) für den protestantischen Cultusfond ¼ der reinen Rente der Honold'schen Stiftung mit . . 130 fl.

c) ¼ der reinen Rente derselben Stiftung zu Stipendien für protestantische Theologen mit . . 130 fl.,
d) zu momentanen Unterstützungen würdiger evangelischer Hausarmer die Hälfte der Honold'sschen Stiftungsrente mit . . . . . 258 fl.,
(Summe der Honold'schen Stiftungsrente . . 518 fl.)
womit die genannten Stiftungen die ihren Fundationen und ihrer geschichtlichen Entstehung entsprechende Bestimmung gefunden haben dürften. —

Die dem Referat beigefügte Tabelle II. gewährt in Rubr. 1, 10, 21 und 36 die übersichtliche Darstellung des künftigen Stiftungsvollzugs. —

Schließlich ist noch zu bemerken, daß bei Ueberweisung der Hörwart'schen Rente an den allgemeinen Armenfond der Vorbehalt bestehen müsse, daß allenfalls auftauchende und aus Pietät gegen die Stifter und Jahrhunderte altes Herkommen vielleicht zur Berücksichtigung geeignet befundene Unterstützungsgesuche Hörwart'scher Familienglieder nur aus der Rente der oftgenannten Stiftung gewährt werden können und in solchen Fällen die Abgabe an den Armenfond selbstverständlich um die betreffenden, indeß keinesfalls als fundirt zu erachtenden Unterstützungsbeträge gekürzt werden müßte.

Gottfried Christoph Hörwart, der bereits oben erwähnte Begründer einer gesondert verwalteten namhaften Stiftung für technische Stipendien und der letzte Verwalter der Hörwart-Honold-Vögelin'schen Stiftung aus der Hörwart'schen Familie, hat in einer Beilage zu seinem letzten Willen vom 18. Januar 1796, in welcher er seine Wünsche wegen der ferneren Verwaltung der genannten Stiftung niederlegt, die Unterstützungsansprüche dürftiger evangelischer auswärtiger Hörwarte im Hinblick auf die bisherige Praxis wohl zur Berücksichtigung empfohlen, dieselben jedoch ausdrücklich als nicht rechtlich begründet bezeichnet und der Hörwart'schen Familie jeden stiftungs- und fundationsmäßigen Anspruch auf den Genuß der Stiftung mit voller Begründung abgesprochen, was zur Charakteristik solcher Gesuche, falls im Laufe der Zeit irgend welche auftauchen sollten, hieher bemerkt werden will.

Der sonstige Inhalt der Willenserklärung Gottfried Christoph Hörwart's vom 18. Januar 1796 ist bei den mittlerweile eingetretenen, die Stiftungsverwaltung neu normirenden Umgestaltungen des politischen und gemeindlichen Lebens hier von keinem weiteren Interesse mehr und kann daher ebenso wie die erwähnte, dem Verband der protestantischen Wohlthätigkeitsstiftungen nie einverleibt gewesene Stiftung des Genannten mit Stillschweigen übergangen werden.

---

15. Conrad Hößlin'sche Stiftung.

(Vor 1465.)

Ueber die **Conrad Hößlin**'sche Stiftung existirt kein Stiftungsbrief, wohl aber ein Aufsatz des Stadtpflegers Martin Hieronymus Langenmantel, welcher im Jahre 1714 gefertigt und unterm 28. April 1739 von der Kanzlei der Reichsstadt Augsburg beurkundet, Folgendes entnehmen läßt:

Die Stiftung existirte bereits vor 1465, wie aus einem Zinsverkaufs-

Brief d. d. „Aftermontag Skt. Affern der heil. Marterin Abend (6. August) 1465" ersichtlich ist, inhaltlich dessen „die Rathgeben der Stadt Augsburg dem Hans Böheim, Jörgen Hößlin und Ulrich Eppishofer als Pflegern Cunrad Hößlin sel. Geschäfts und Seelgeräths verkauft und zu kaufen gegeben 25 fl. guter rhein. gemeiner Landswährung jährlichen Zins armen Leuten um Gottes willen auszutheilen um 625 fl. guter rhein. ehegemeldeter Währung, Alles auf Wiederverkaufsrecht und gegen Heimzahlung der 625 fl., doch daß, so lang diese Einlösung nicht erfolgt, die 25 fl. keiner Steuer unterworfen seyn sollen."

Ein zweiter Zinsverkaufsbrief d. d. „Aftermontag vor St. Galli-Tag 1476" beurkundet den Verkauf eines jährlichen Zinses von 7 fl. Seitens der Rathgeben der Stadt an die Pfleger des C. Hößlin'schen Geschäfts Ulrich Eppishofer, Jörg Kunz und Jakob Gaßner gegen ein Kapital von 175 fl. rhein., gleichfalls mit der Bedingung des Ablösungs- und Wiederverkaufsrechts, so daß der ursprüngliche Stiftungsfond auf 800 fl. anzunehmen ist.

Ueber die Person des Stifters und die Zeit seines Lebens können keine sicheren Behelfe beigebracht werden.

Martin Hieronymus Langenmantel bezeichnet in seinem vorstehend erwähnten Berichte beides als unbekannt. Derselbe vermuthet indeß, daß der Stifter jener Conrad Hößlin war, welcher gegen Ende des 14. Jahrhunderts Zwölfer bei den Webern, später auch Mitglied des Rathes und Baumeister gewesen ist und dessen Wappen und Namen noch zur Zeit des Berichterstatters auf dem Weberhaus zu sehen war.

Ueber den ursprünglichen Stiftungsvollzug gibt nur der obenerwähnte Zinsverkaufsbrief von 1465 Aufschluß, da alle alten Rechnungsbücher verloren gegangen sind. Nach dem Inhalt jenes Briefes sollte der Ertrag des Stiftungs-Vermögens „unter Arme um Gotteswillen" vertheilt werden.

Bei dieser generellen Bestimmung, welche die gesammte Armuth als der Stiftung theilhaftig erklärte und die spezielle Verwendung dem Ermessen der Administratoren überließ, mag es immerhin bemerkenswerth erscheinen, daß sich gar bald ein Herkommen bildete, welches von allen Administratoren unbedenklich angenommen und in ununterbrochener Uebung auch auf die königliche und später die magistratische Verwaltung der Conrad Hößlin'schen Stiftung übertragen wurde. Als der letzte Administrator Albrecht v. Stetten im Jahre 1807 die Stiftung in einem Vermögensbestande von 1600 fl., also mit verdoppeltem Fundationskapital, an die königl. Administration der vereinigten Wohlthätigkeitsstiftungen übergab, überlieferte er ihr zugleich das uralte Herkommen, daß die sämmtlichen Pfründner des paritätischen Hospitals zum heil. Geist ohne Unterschied der Confession aus der Stiftung eine vierteljährige Gabe von 2 kr per Kopf empfingen. Dieses Reichniß betrug zur Zeit der Extradition jährlich 37 fl. 12 kr.; der Rest der Rente wurde an beliebige Arme vertheilt. Die Leistung an die Hospitalpfründner hat sich in dem 1807 bestandenen Betrage bis auf den heutigen Tag erhalten. Unter den Legaten, welche nach Inhalt der Hausordnung des Hospitals zum heil. Geist vom 3. März 1860 den katholischen und protestantischen Hospitalpfründnern gemeinschaftlich zukommen, befindet sich auch das Conrad Hößlin'sche Legat mit 37 fl. 12 kr.

Nach meinem Dafürhalten kann die Frage der künftigen Verwendung dieser in ihrer Entstehung so wenig klaren, zwar seit Jahrhunderten unbestritten im protestantischen Besitz befindlichen, aber lange vor der Reformation entstandenen Stiftung nur dahin entschieden werden, daß

1) das uralte Herkommen einer Unterstützung der katholischen und protestantischen Hospitalpfründner und zwar im bisherigen Betrage von 37 fl. 12 kr. oder rund 38 fl. beizubehalten,
2) der Rest der Rente aber, welcher nach Ausweis der Tabelle I. über Abzug vorstehenden Betrags noch 15 fl. entziffert, zur Verwendung für die Armen an die allgemeine Armenpflege abzugeben sey.

Der heutige Vermögensantheil der Conrad Hößlin'schen Stiftung an dem Gesammtvermögen des consolidirten Fonds beträgt 1814 fl.

---

16. Johann Friedrich und Susanna Sibylla Holzhauser'sche Stiftung.

(Zwischen 1677 u. 1758.)

Johann Friedrich Holzhauser, geboren den 4. März 1678, gestorben den 27. Juli 1740, Kaufmann in Augsburg, bestimmte inhaltlich eines Rechnungsbüchleins von 1777—1806, welches den einzigen vorhandenen Ausweis über die Stiftung bildet, ein Kapital von . . . . 300 fl. zur Vertheilung der Renten an evangelische Hausarme an den vier hohen Festen Weihnachten, Ostern, Pfingsten und Friedensfest.

Seine am 23. April 1677 geborne, am 11. Jan. 1758 gestorbene Wittwe Susanna Sibylla, geborne Lauber, fügte dem Stiftungs-Kapitale zu gleichem Zwecke noch . . . . 300 fl. hinzu, so daß die Stiftung als mit . . . . 600 fl. fundirt erscheint.

Zur Zeit des Eintritts der Holzhauser'schen Stiftung in den Verband der protestantischen Wohlthätigkeitsstiftungen (1807) war ihr Vermögensbestand völlig unverändert und beträgt sonach das heutige Vermögen der genannten Stiftung nach Ausweis der Tabelle I. 680 fl., die zum Stiftungsvollzuge bestimmte reine Rente aber 24 fl.

Wie die Verwendung bis 1807 eine völlig fundationsgemäße war, so kann auch für die Zukunft kein Zweifel hierüber obwalten.

Die Stiftung wird mit dem ganzen Betrag ihrer reinen Rente zu den Unterstützungen concurriren, welche den evangelischen Hausarmen von verschiedenen Fundatoren für die hohen Kirchenfeste gewidmet sind. In solcher Vereinigung wird die Holzhauser'sche Stiftung ohne Zweifel eine wohlthätigere Wirksamkeit entfalten, als in ihrer Isolirung, in welcher die von ihr gewährten Unterstützungen die Beträge von 12 bis 48 kr. nicht überschritten, folglich eine wahre Linderung der Armuth zu bewirken nicht im Stande waren.

---

17. Gabriel und Anna Regina Jenisch'sche Stiftung.

d. d. 22. Sept. 1696.

Gabriel Jenisch, ein hiesiger Kaufmann, „hatte aus einer von ihm geführten Masse-Verwaltung nach Absterben sämmtlicher Betheiligten einiges Geld in Handen behalten, worauf Niemand außer ihm einen rechtmäßigen Anspruch zu machen befugt gewesen. Da er selbst aber solches sich nicht zueignen wollte, hat er sich mit seiner Ehefrau Anna Regina, einer gebornen Renz, dahin beredet, daß er solches Geld mit einigen hundert Gulden von seinen Mitteln vermehren, an sicherem Ort anlegen und das davon anfallende Interesse jährlich unter Hausarme, Waisen und andere Dürftige austheilen und ihnen davon milde Handreichung thun wolle. Er hat dieß auch noch bei seinen Lebzeiten gethan und einige Jahre fortgesetzt, auf seinem Todtenbett aber seiner Ehefrau diese Stiftung solchergestalt „fideicommittirt", daß, falls sie sonsten nach seinem Tod sich nach ihrem Stande „aufzuführen" nicht genugsam bemittelt seyn würde, sie das Stiftungs-Kapital anzugreifen und dessen sich zu bedienen wohlbefugt und sodann eine Stiftung aufzurichten nicht verbunden seyn solle."

Also berichtet uns die Ehefrau des Stifters Anna Regina, geborne Renz, welche nach dem Ableben ihres Ehemannes und nach geendigter Trauerzeit sich an den Licentiat beider Rechte Hieronymus Thoma, Meister des Hospitals und Oberbeamten dahier, verehelicht hatte und nun mit dessen Rath und Zuziehung die Stiftung ihres seligen Gatten Gabriel Jenisch förmlich beurkundete. Dieses Instrument ist vom 2. September 1696 datirt und enthält nach vorstehender Geschichtserzählung die eigentliche Fundirung der Stiftung, deren „wohlbedächtlich aufgerichtete" Bestimmungen „von Allen, die nach ihrem (der Stifterin) Tod zur Verwaltung gelangen, bei Vermeidung des göttlichen Fluch's, Straf' und Ungnad'" getreulich und ohne irgend welche Veränderung vollzogen werden sollen.

„Eine allhiesige hochlöbliche der Augustana Confessio zugethane Obrigkeit" wird gebeten, „denen Verwaltern mit obrigkeitlicher Hilf' von obhabenden adeligen Richteramts wegen beizustehen, damit dies Geschäft denen armen evangelischen Dürftigen zu milder Handreichung in gutem Stand und Wesen erhalten und auf die Nachkommen fortgepflanzt werden möge."

Zur Fundation der Stiftung bestimmt Anna Regina Thoma 1000 fl. von des seligen Gabriel Jenisch hinterlassenem Vermögen, worüber er einen eigenen Conto auf seinen Büchern gehalten. Sie will, so lange ihr Gott Leben und Kräfte dazu verleiht, die Stiftung selbst administriren; ihr Successor soll ihr Bruder M. Renz, Pfarrer bei St. Ulrich, nach ihm Ferd. Renz, Handelsmann, seyn und soll für die Erhaltung der Verwaltung in der Renz'schen oder Jenisch'schen Verwandtschaft durch Substitution allzeit Sorge getragen werden. Das Stiftungs-Kapital soll sicher angelegt, Einnahme und Ausgabe sorgfältig verbucht werden. Ausgabe soll seyn:

a) „vorerst die Stadtschuldigkeiten und andere etwa unvermuthlich fürfal„lende Unkosten;"

b) alles Andere soll
„auf armer dürftiger alter oder kranker, der August. Conf. „zugethaner hiesiger Hausleute Sublevation, auch armer

„Waisen oder anderer ehrlicher Leute Kinder Erziehung „nach Gutbefinden des jederweiligen Herrn Administrators und Anliegen „der Armen ausgetheilt, sonderbar auf das heilige Oster=, Friedens= und „Weihnachtsfest Etwas ausgespendet und so davon genießen, mit Tauf= „und Zunamen dem Stiftungsbuch einverleibt werden."

Für den Fall, daß das Stiftungs=Kapital „durch göttliches Verhängniß unvermuthet in Schaden gerathen" sollte, so soll der Administrator „mit Austheilung des Einkommens so lange inhalten," bis das Kapital wieder ergänzt seyn wird.

Dieser Fall ist bei der Jenisch'schen Stiftung nicht eingetreten. Das Vermögen derselben hat sich vielmehr bis 1807 auf 2500 fl. vermehrt und beträgt nach nunmehrigem Stand des consolidirten Stiftungsvermögens 2835 fl., wovon nach Ausweis der Tabelle I. eine Rente von 78 fl. zur Erfüllung des Stiftungszweckes verwendbar ist. Wie diese Verwendung zu erfolgen habe, darüber kann bei der Klarheit der Stiftungsbestimmungen kein Zweifel bestehen.

Gewährung momentaner Unterstützungen an protestantische Hausarme an den hohen Kirchenfesten und Sustentation des evangelischen Waisenhauses werden die beiden Aufgaben seyn, in welche sich die Rente der Jenisch'schen Stiftung fortan zu theilen haben wird.

Für jeden der beiden Zwecke werden 39 fl. zur jährlichen Verwendung aus der erörterten Stiftung auszusetzen seyn. (S. Tabelle II, Rubr. 6 u. 19.)

---

18. Johann Christoph und Anna Philippine Jörg'sche Stiftung.

d. d. 10. Mai 1773.

Johann Christoph Jörg, reichsstädtischer Bauwart, und seine Ehefrau **Anna Philippine**, geb. Schleißner, errichteten mittelst eines wechselseitigen Testaments vom 10. Mai 1773 eine milde Stiftung, welche sie mit 1500 fl. fundirten und folgenden Zwecken widmeten:

1) „denen jederweiligen Frauen Prediger Wittwen der an der St. „Jakobskirche verstorbenen Herren Geistlichen solle das von 400 fl. „abfallende jährliche Interesse lebenslänglich zu etwelcher Erleichterung „hiemit verschaffet seyn";
2) „soll von dieser St. Jakobsgemeinde vor 8 Schulkinder beiderlei Ge„schlechts das Interesse von 400 fl. zur Bezahlung des quatember„lichen Schulgeldes an beede Schulhalter entrichtet, nicht weniger auch
3) „denen beeden Schulhaltern, unter deren Aufsicht sich obbemeldete 8 „arme Schulkinder befinden, das Interesse von 300 fl. zu einer Ermunte„rung, ihrem Schulstande ein Genüge zu leisten, jährlich oder halbjähr„lich abgereicht werden."
4) „Endlich soll die Administration der Stiftung, welche zunächst dem Pfar„rer und den Kirchenpflegern bei St. Jakob übertragen wurde, die Zin„sen von 400 fl. als Erkenntlichkeit zu beziehen haben."

Was nun den Vollzug dieser mit unverändertem Fundations=Kapitalsbetrag von 1500 fl. in die Consolidation eingetretenen, heute mit einem Vermögen von 1700 fl. an dem Gesammt = Wohlthätigkeitsfond participirenden

Stiftung anlangt, so wird der sub 1 genannte Zweck ohne Anstand nach dem Wortlaut des Testaments zu erfüllen seyn. Die dem 2ten Zweck gewidmete Vermögensquote wird zur Schulgeldbefreiung armer Kinder der St. Jakobspfarrei zu dienen haben und können die hiezu bestimmten Mittel unbedenklich, ohne eine besondere Ausscheidung zu Gunsten der letztgenannten Pfarrei zu treffen, mit den sonst zur Schulgeldbefreiung hiesiger Kinder vorhandenen Mitteln vereinigt werden, da die in Rede stehende Pfarrei ohne Zweifel ihr genügendes Contingent zu den Bittstellern um Befreiung vom Schulgeld jederzeit stellen wird.

Die sub 3 verordnete Honorirung derjenigen Schulhalter, unter deren Aufsicht sich die vom Schulgeld befreiten Kinder befinden, wird bei den heute bestehenden Verhältnissen auf Schwierigkeiten im Vollzuge stoßen.

Die fragliche Testamentsbestimmung kennzeichnet die Einfachheit der zur Zeit der Stiftung bestehenden Zustände und war eben nur unter der Herrschaft letzterer wörtlich vollziehbar.

Nach heutiger Einrichtung der Schulen kann dem Willen der Stifter nur in der Weise Vollzug gegeben werden, daß die auf den 3ten Stiftungszweck treffende Rentenquote gleichtheilig unter die sechs an der St. Jakobs-Schule angestellten Lehrer als eine auf testamentarischer Verfügung beruhende besondere Gratifikation, als Jörg'sches Legat, vertheilt wird.

Mit solchem Testamentsvollzuge würde wohl auch insoferne nicht gefehlt seyn, als in jeder Klasse Schulgeldbefreiungen vorkommen werden und je eine davon immerhin auf Rechnung der Jörg'schen Stiftung geschrieben werden kann. So dürfte denn den Lehrern der St. Jakobspfarrschule das ihnen speziell bestimmte Legat um so weniger vorzuenthalten seyn, als denselben notorisch unter allen Lehrern Augsburgs die wenigste Gelegenheit zu Nebenverdienst durch Privatunterricht geboten ist, um welches Umstandes willen ihnen von Herzen zu gönnen wäre, wenn das Jörg'sche Legat den 10fachen Betrag seiner jetzigen Ziffer erreichen würde.

Nachdem nun das den Administratoren gewidmete Kapital aus den im allgemeinen Theile vorgetragenen Gründen hier nicht weiter in Betracht kommt, vielmehr nur die 3 eben erörterten Zwecke an der nach Abzug der Verwaltungskosten verbleibenden reinen Stiftungsrente pro rata participiren, so ergibt sich bei dem Betrage letzterer von 59 fl.

a) für die Wittwen evangelischer Prediger der St. Jakobspfarrei . . . . 21 fl.
b) für Schulgeldbefreiung armer protestantischer Kinder (der St. Jakobspfarrei) . . . . . 21 fl.
c) für die Lehrer an der protest. St. Jakobsschule . 17 fl.,

womit die stiftungsgemäße Verwendung der Rente nach der Proportion des auf jeden einzelnen Stiftungszweck treffenden Antheiles am jetzigen Gesammtvermögen der Jörg'schen Stiftung ausgewiesen ist.

19. Andreas Kieser'sche Stiftung.

d. d. 24. Juni 1688.

Andreas Kieser, herzoglich würtembergischer Kriegsrath und Oberst-Lieutenant, errichtete im Jahre 1687 in Stuttgart ein Testament, durch wel-

ches er — unter Vorbehalt allenfallsiger Abänderung dieser seiner letztwilligen Verfügung — seinen Neffen Philipp Heinrich Kieser zu seinem Universal-Erben einsetzte.

Bald darauf zog er nach Augsburg und hier reifte der Entschluß in ihm, eine milde Stiftung zu errichten. Krank darniederliegend hatte der Testator diese Absicht zunächst dem Hospitalpfarrer Ehinger, seinem Seelsorger, kundgegeben und ihn gebeten, für die schriftliche Aufsetzung seines letzten Willens Sorge zu tragen.

Zu diesem Ende ward sofort der schon oben bei der Gabriel Jenisch'schen Stiftung genannte Spitalmeister Thoma beigezogen und beiden, von Andreas Kieser zu Exekutoren seines letzten Willens erbetenen Männern gab der Testator neben einer die Dispositionsbefugniß seines Universal-Erben Ph. Heinrich Kieser beschränkenden Abänderung des in Stuttgart errichteten Testaments seinen Willen durch mehrmalige mündliche Erklärung dahin zu erkennen, daß er gesonnen sey, „von dem Segen, den ihm Gott gegönnet und den er mit saurem Schweiß und Gefahr Leibes und Lebens erworben," 4000 fl. zu einer Stiftung für arme Waisenknaben zu bestimmen, die

„von ehrlichen hiesigen Aeltern erzeuget, der Augsburgischen unge-
„änderten Confession zugethan und dabei beständig zu bleiben
„entschlossen, auch um andre Stadt-beneficia und gemeine Hilfen anzu-
„halten sich scheuten"

und denen mittelst der Zinsen und nöthigenfalls selbst mit Angreifung des Stiftungs-Kapitals

„in Erlernung und Einrichtung eines ehrlichen Thun's, Ge-
„werb's oder Handwerk's bis auf die 300 fl."

Handreichung geschehen solle.

Die Stiftung sollte von dem jeweiligen evangelischen Hospitalpfarrer unter Beiziehung eines weltlichen Administrators zu Gunsten der evang. Bürgerschaft Augsburgs verwaltet und die erste Administration von Hospital-Pfarrer Ehinger und Lic. Thoma übernommen werden. —

Diesem mündlich erklärten letzten Willen, zu welchem noch die Bestimmung von 1000 fl. für Honorirung der Administatoren nachzutragen ist, gaben die obengenannten Testaments-Exekutoren schriftlich folgende Fassung:

„2tens sey sein (des Testators) letzter Will', daß wir beide (Ehinger
„und Thoma) aus seinen unzertheilten Mitteln 4000 fl. erheben, auch
„anlegen, davon 12 armen evangelischen Waisenknaben, so von ehrlichen
„Aeltern allhier erzeugt, nicht im Waisenhaus wären, vörderst zur Erler-
„nung eines ehrlichen Handwerks oder andern Thuns eine Beihilf', auch
„auf unversehene Nothfälle auf den Reisen zu succurriren und endlich
„bei Anrichtung eines Gewerbs in Reflexion auf ihr Wohlverhalten
„ihnen gestalten Sachen nach reichlich und erklecklich von 40, 50 bis
„100, 200, höchstens aber 300 fl., auch wann es vom Zins nicht seyn
„könnte, vom Kapital selbsten zu helfen und hierüber solle dermalen
„neben Herrn Pfarrer Ehinger ich (Hieronymus Thoma) Inspektor seyn,
„dem Herrn Pfarrer sein Herr Nachfolger an der Pfarr zum heil. Geist
„succediren und jederweilig solcher Herr Pfarrer eine weltliche taugliche
„Person zu sich ziehen ꝛc.,"

welch beiden Verwaltern ein Honorar von je 25 fl. zu Theil werden sollte.

Der Entwurf dieser letztwilligen Verfügung war dem Testator über-

geben und sollte nun in soleuner Form beurkundet werden, als der plötzlich eintretende Tod des Stifters diesen Abschluß vereitelte und die Stiftung der Anfechtung des Universal-Erben preisgab, welcher den Mangel der legalen Beurkundung zum willkommenen Vorwand nahm, der ihn verkürzenden letztwilligen Verfügung seines Oheims die Anerkennung zu versagen.

Im Wege des Vergleiches gelang es den Stadtpflegern und geheimen Räthen Aug. Conf., aus der Verlassenschaft Andreas Kiesers 2500 fl. zu erhalten, womit die Stiftung unterm 13. August 1688 begründet und der ihr vom Erblasser gegebenen Bestimmung gewidmet wurde. — So sehr dieser Anfang hinter der Intention des edlen Stifters zurückblieb, so war in der Folge der Zeit durch die Pflichttreue der Administratoren, wie durch den hohen Wohlthätigkeitssinn einer edlen Frau, welcher die Stadt Augsburg eine Reihe eben so großartiger als weiser Stiftungen und Legate verdankt und deren Namen von keinem Bürger Augsburgs ohne das Gefühl der innigsten Verehrung genannt werden sollte, der Andreas Kieser'schen Stiftung reichlich ersetzt, was ihr durch die Böswilligkeit des nächsten Verwandten des Stifters entzogen worden war.

Nachdem sich das Stiftungsvermögen bis 1790 auf 5973 fl. vermehrt hatte, bereicherte Frau Anna Barbara von Stetten durch letzte Willensordnung vom 9. Mai 1803 die Stiftung mit einem Legat von 5000 fl. „theils zur Vermehrung der Participanten auch durch solche „Subjekte, welche ohne eigentliche Waisen zu seyn, doch diesen wegen Armuth der Aeltern gleich zu achten sind, theils „zur Verbesserung der auszutheilenden Quoten nach Umständen."

Die hienach mit 7500 fl. fundirte Andreas Kieser'sche Stiftung ging in Folge dessen im Jahre 1807 mit einem Vermögen von 12,889 fl. in die Consolidation der protestantischen Wohlthätigkeitsstiftungen über und bietet heute bei einem Vermögensantheil von 14,614 fl. zur Erfüllung ihrer Zwecke nach Ausweis der Tabelle I. eine reine Rente von 430 fl., deren fernere Verwendung nach dem Geiste der edlen Stifter nicht wohl zweifelhaft seyn kann.

Andreas Kieser widmet seine Stiftung der Ausbildung in einem ehrlichen Handwerk „oder anderen Thun", und wie die Erlernung eines solchen gefördert werden soll, so soll auch die spätere Niederlassung auf Handwerk, Gewerbe oder ein sonstiges „Thun" durch die Stiftung erleichtert werden.

Dem gesammten Gebiet der mechanischen Thätigkeit und Fertigkeit hat sohin Kieser seine Stiftung zugewendet, welche sich nach dieser ihrer Bestimmung derjenigen Gruppe protestantischer Wohlthätigkeitsstiftungen beigesellt, aus deren Renten die sogenannten technischen Stipendien geschöpft werden. Zur Zeit der Extradition der Kieser'schen Stiftung (1807) war dieselbe so vollzogen worden, daß an 6 protestantische Knaben je 30 fl. Lehrgeld gegeben und 20 fl. auf Unterweisung der Lehrlinge im Schreiben und Rechnen verwendet wurden. Später hat man sich damit begnügt, dem Armenpflegschafts-Rath jährlich 180 fl. zu Lehrgeldern zu übermitteln und diese Uebung hat sich bis auf die jüngste Zeit erhalten, während der Rest der Kieser'schen Stiftungsrenten mit den sonstigen unausgeschiedenen Mitteln der vereinigten protestantischen Wohlthätigkeitsstiftungen zur Deckung der allgemeinen diesem Fond auferlegten Lasten verwendet wurde.

Es wird nach den an die Spitze des Vortrages gestellten Grundsätzen

keiner weitern Erörterung bedürfen, daß fortan nicht mehr nur ein Theil, sondern der ganze Betrag der Kieser'schen Stiftungsrente dem Zwecke der Stiftung gewidmet werden müsse.

Ebenso wird die ausschließliche Genußberechtigung des protestantischen Theils der hiesigen Heimathangehörigen nach dem Inhalte der auf uns in urkundlicher Form überlieferten Willenserklärung des Stifters als zweifellos zu erachten und einer weitern Nachweisung eben so wenig zu unterstellen seyn, als daß nur arme protestantische Söhne hier heimathberechtigter Aeltern auf Unterstützung aus der Kieser'schen Stiftung Anspruch besitzen.

Was nun aber die spezielle Richtung anlangt, welche der Stiftung bezüglich der durch sie zu fördernden Berufsarten zuzuweisen ist, so möchte man aus einer uns überlieferten Aeußerung des Testators die Vermuthung abzuleiten versucht seyn, als habe derselbe nur die Unterstützung einzelner Handwerke im Auge gehabt.

Hospitalpfarrer Ehinger und Licentiat Thoma berichten uns nämlich, wie der Testator, von ihnen nach der Gattung der zu unterstützenden Handwerke befragt, geantwortet habe, daß er dieß lediglich der Herren Inspektoren Gutbefinden überstellt haben wolle,

„nur solle man kein Gewerbe erwählen, dabei man wohl stehlen könne, „sondern irgend Kistler, Schlosser, Drechsler, Maurer, Zimmerleut' und „andere dergleichen ehrliche Gewerb' und Thun, so in der Republik „unten seyn."

Allein die Allgemeinheit der Zweckbestimmung, welche der oben wörtlich allegirten, zunächst maaßgebenden Stiftungseinsetzung gegeben ward, läßt eine Beschränkung der A. Kieser'schen Stiftung auf einzelne Gewerbe eben so als unstatthaft erscheinen, wie die Einengung ihrer Wirksamkeit auf das eigentliche Gewerbe, insoferne man hierunter etwa nur diejenigen Handthierungen verstehen wollte, deren Betrieb heutzutage noch an förmliche Concessionirung geknüpft ist. Zur Erlernung oder Anrichtung eines ehrlichen Handwerks oder andern Thuns hat A. Kieser die Mittel seiner milden Stiftung bestimmt, und die Jetztzeit kann, wenn sie auch dem eigentlichen bürgerlichen Gewerbe immerhin noch die erste Anwartschaft auf die Stiftung zuerkennen mag, darum das sonstige, so unendlich mannigfaltig gestaltete, viel verzweigte Gebiet mechanischer Thätigkeit, welches der Begriff „Handwerk oder andres Thun" heute in sich schließt, unmöglich vom Genuß der Andreas Kieser'schen Stiftung ausschließen. Wenn daher auch der größte Theil der Stiftungsrente zu Lehrgeldern für arme protestantische Handwerkslehrlinge zu verwenden seyn wird, so wird doch die Theilnahme an ihrem Genuß allen denen, welche sich irgend einem technischen Fach widmen, vor Allem aber jenen strebsamen Jünglingen nicht zu verwehren seyn, welche sich durch den Besuch einer technischen Lehranstalt zu besserem praktischen Betrieb eines Gewerbes oder sonst einer mechanischen Handthierung theoretisch ausbilden wollen.

Den sogenannten technischen Stipendien, welche mit diesem Collektivnamen den die wissenschaftliche Ausbildung auf den gelehrten und hohen Schulen fördernden sogenannten Fakultätsstipendien gegenübergestellt werden, ist die Aufgabe gesteckt, die technische und mechanische Ausbildung nach ihren verschiedenen Abstufungen vom einfachen Handwerk bis zur Kunst und zwar in ihrer praktischen, wie in theoretischer Bethätigung zu unterstützen und zu

fördern. Dieser allgemeinen Aufgabe gemäß umfaßt die Verleihung der technischen Stipendien, welche jährlich gleichzeitig mit der Verleihung der Fakultätsstipendien zu erfolgen pflegt, Lehrgelder, Reiseunterstützungen für Handwerksgesellen, Stipendien für Künstler und Schüler technischer Lehranstalten und sonstige Unterstützungen zu gewerblicher Ausbildung, mag letztere nun, um ein Beispiel zu wählen, die Erlernung lebender Sprachen oder der Zeichnenkunst, oder die Aneignung irgend sonst einer Fertigkeit erfordern.

Jede Stiftung, welche ihre Renten zur Verleihung technischer Stipendien darbietet, wird hiebei in ihrer Besonderheit insoferne gewahrt, als die einzelnen Stiftungsbestimmungen genau beachtet und keiner Stiftung andere Leistungen zugemuthet werden, als nach der Fundationsurkunde gerechtfertigt erscheint. So gewährt z. B. die Gottfr. Christ. Hörwart'sche Stiftung ihre Unterstützungen nur für das Handwerk, die Kunst und die eigentliche Technik; die Mittel zur Beihilfe in Erlernung fremder Sprachen kann nur die Daniel Lotter'sche Stiftung, welche ausdrücklich diese Bestimmung hat, darbieten*) und so wird die Andreas Kieser'sche Stiftung, welche vorzugsweise die Erlernung von Gewerben und die Niederlassung auf solche begünstigt, gleichfalls nach dieser ihrer Besonderheit, in welcher sie sich als eine Parallelstiftung der Gottfried Christoph Hörwart'schen Stiftung darstellt, verwendet und vollzogen werden.

Nachdem die Bestimmuug der Andreas Kieser'schen Stiftungsrente zur Gewährung von technischen Stipendien (Lehrgeldern und sonstigen Beihilfen für angehende oder sich niederlassende Gewerbtreibende und Techniker) hiemit gerechtfertigt seyn dürfte, kann ich nicht umhin, schließlich darauf hinzudeuten, daß Gottfried Christoph Hörwart, welchem wir die schon mehrfach erwähnte großartige Stiftung für technische Stipendien verdanken, wahrscheinlich durch die Kieser'sche Stiftung, deren Administrator er längere Zeit gewesen, zur Errichtung einer in Zweck und Vollzugsmodalitäten mit jener verwandten Stiftung veranlaßt wurde.

Nachdem die Gottfr. Christoph Hörwart'sche Stiftung schon seit mehreren Jahren durch neue Statuten auf ihre fundationsmäßigen Bestimmungen zurückgeführt und von früherem mißbräuchlichen Vollzug gereinigt worden, ist es erfreulich, daß nun auch die Andreas Kieser'sche Stiftung, welche füglich als die Mutter der G. Christ. Hörwart'schen Fundation angesehen werden darf, der ihr vom Stifter gegebenen Bestimmung ganz und ungetheilt gewidmet und einer Wirksamkeit entgegengeführt wird, welche mit der wachsenden Ausbildung der gewerblichen und industriellen Thätigkeit an Bedeutung vielfach gewonnen hat.

Möge sie zur Förderung deutschen Gewerbsfleißes fortan mit Segen wirken! —

---

20. Marx Christoph und Christina Katharina Koch'sche Stiftung.

d. d. 13. Sept. 1752.

Marx Christoph Koch von Gailenbach errichtete mit seiner Ehefrau **Christina Katharina**, geb. von Schnurbein auf Meitingen,

*) S. unten Nr. 26.

unterm 13. September 1752 ein wechselseitiges Testament, durch welches sie 2000 fl. zu einem Vermächtniß bestimmten, so zwar daß

a) „die Zinsen von 1000 fl. „denen um der reinen evangelischen „Lehre willen aus ihrem Vaterlande vertriebenen armen „Flüchtlingen oder in deren Ermanglung anderen christli-„chen nothleidenden Armen von Zeit zu Zeit ausgetheilt,"

b) die Zinsen von 1000 fl.

aa) „zur Hälfte auf Weihnachten unter die sämmtlichen Wittwen „der allhiesigen evangelischen Herren Geistlichen zu „gleichen Theilen ausgespendet," ferner

bb) „halb unter denen im evangelischen Collegio, als einer ge-„segneten Pflanzschule der allhiesigen studirenden Jugend, befindlichen „armen und unvermögenden, zugleich aber auch Gott „wahrhaftig fürchtenden fleißigen und geschickten „Alumnis nach Ausschluß der besser Bemittelten oder Unfleißigen „nach eingeholtem Rath und Gutachten des jeweiligen Herrn Ephor's „von Halb = zu Halb = Jahr zur Anschaffung guter, nützlicher und „nothwendiger Bücher dergestalten zurepartirt werden sollen, daß Je-„der derselben sich bei der nächsten Austheilung mittelst Vorlegung „eines Attestats von dem Herrn Ephorus legitimire, wie er die-„sen Beitrag verwendet habe."

Die so begründete, in sich klare Stiftung wurde bis 1807, in welchem Jahre sie mit einem Vermögen von 2000 fl. in die Consolidation der protestantischen Wohlthätigkeitsstiftungen eintrat, fundationsgemäß verwendet; nur war nach der im Jahre 1805 erfolgten Schließung des Collegium's St Anna das dahin treffende Viertel der Stiftungsrente der Studienanstalt bei St. Anna zugewendet worden.

Der künftige Vollzug der Koch'schen Stiftung, deren gegenwärtiges Vermögen 2268 fl. beträgt, dürfte sich nach dem Willen der Fundatoren dahin feststellen, daß

a) die Hälfte der nach Ausweis der Tabelle I. 79 fl. betragenden reinen Stiftungsrente mit 39 fl. den evangelischen Hausarmen,

b) ein Viertel mit 20 fl. den evangelischen Prediger=Wittwen als Weihnachtsgabe,

c) ein Viertel mit 20 fl. der Verwaltung des Collegiums von St. Anna zuzuweisen wären, welch' letztere ohnedies dem pädagogischen Vorstande des Institus alljährlich eine gewisse Summe zur Verfügung stellt, mittelst deren ganz mittellosen, fleißigen und sittlich tadellosen Alumnen die erforderlichen Bücher angeschafft werden, zu welcher Leistung fortan die Koch'sche Stiftung den obengenannten Beitrag von 20 fl. bieten wird. (S. Tabelle II, Nr. 20, Rubrik 2, 21 u. 31).

---

21. Helena Krafter'sche Stiftung.

d. d. 28. Juni 1613.

Helena Krafter, an den hiesigen Bürger Hans Matthäus Hainzel, einen Enkel des durch seine Betheiligung an der Begründung des Collegiums

von St. Anna verewigten Joh. Bapt. Hainzel, kinderlos verheirathet, begründete mit letztwilliger Verfügung vom 28. Juni 1613 eine milde Stiftung, welche sie inhaltlich des in beurkundeter Form auf uns gelangten Testaments mit folgenden Worten einsetzte:

„Weil dann zum dritten zuvörderst die Ehre Gottes durch Fortpflanzung „und Erbauung der reinen wahren evangelischen Kirchen und Schulen „Augsburgischer Confession, wie dieselbe anno 1530 Kaiser Carolo V. „allhier übergeben worden, gesucht, darneben der Liebe des Nächsten durch „mildreiche Handreichung den armen Neben-Christen keineswegs soll „vergessen werden, also ist mein endlicher wohlbedachter Will und Mei„nung, daß nach meinem tödtlichen Abgang von unvertheilter meiner „Verlassenschaft an Hauptgut Gulden 25,000 rhein in Münz, in 60 „Kreuzer per 1 Gulden, ausgesetzt, und innerhalb 6 Monaten den Edlen „und Vesten, meinen freundlichen lieben Vettern, Herrn Hieronymo Hör„wart und Hans Heinrich Höchstetter, (als welche ich zu Exekutoren und „Verwaltern hienach benannter vier unterschiedlichen Geschäft' hiemit „nit allein getreulich ersucht und gebeten, sondern auch dazu ernannt und „verordnet haben will), an baar Geld oder richtigen Schuldbriefen einge„händigt und hierauf die jährliche Nutzung erstberührten Kapitals (in „5 pCt. gerait) nachfolgender Gestalt jährlich von ihnen administrirt und „ausgetheilt werde":

1) „für's Erste schaff' und ordne ich auf hiesige, in der Theologia „allein und sonst keiner andern Fakultät studirende Knaben „360 fl., daß nämlich erst besagte HH. Administratores 4 Knaben allhier „erkiesen, welche sie vor anderen zum Studiren tüchtig und fähig erken„nen werden, selbige alsdann auf hohe Schulen verschicken, und für Jeden „derselben für Mundkost, Bücher, Kleider rc. 90 fl. jährlich bezahlen „sollen, bis daß sie der Kirche Gottes in dem Ministerio, zuvörderst „allhier oder anderer Orten, wie es die Gelegenheit geben würde, „könnten und wissen vorzustehen;"

2) „für's Andere, nachdem im hiesigen evangelischen Ministerio dieser „Zeit an der Zahl 14 Herren Prediger (neben welchen der magister „im Collegio als der 15. auch eingeschlossen seyn soll) sich befinden, ist „mein endlicher Will', daß jährlich am Neuen-Jahrstage 180 fl. unter „erstberührte 15 Herren gleich ausgetheilet und Jedem derselben 12 fl., „meiner im Besten dabei zu gedenken, gereicht werden. Wann aber „solcher Herren Einer mit Tod abginge, soll dessen Wittib und Kin„der ein solches für dießmal noch zu genießen haben";

3) „alsdann für's dritt' auch viel unvermögliche Aeltern sich befinden, „welche ihre Kinder zur lateinischen oder deutschen Schul', darinnen „man den catechismum Lutheri oder Möckhardi lehret, zu schicken „des Quatembergelds halben nicht im Vermögen stehen, so ordne ich „jährlich 80 fl. auf dergleichen arme Schulkinder zu verwenden rc.; „doch soll wohl Acht gegeben werden, daß das Quatembergeld nur „wirklich dürftigen Leuten gereicht werde."

4) „Um auch zum Vierten der Hausarmen in allweg zu gedenken, also „legir' und verschaffe ich selbigen jährlich 360 fl. dergestalt und also, „daß vielbesagte Herren Administratores alle Quatember unter haus„arme Leut', welche das Zeichen nit tragen, noch sonsten

„im gemeinen Almosen=Säckel Speis= oder Geldhilfen „empfangen, auch der Augsburgischen Confession zuge= „than seyen, 90 fl. in baarem Geld nach ihrer Discretion und nach „Nothdurft der Armen austheilen sollen."

Nachdem sofort die Stifterin von der 5%igen Nutzung des Stiftungs=Kapitals 140 fl. jährlich den beiden Administratoren als Remuneration zuerkannt und den Rest der Rente zur Bezahlung der Stadtsteuer bestimmt hatte, verordnet sie für den Fall, daß „das freie exercitium Augustanae Confessionis aus dieser Stadt kommen und daher einer, mehr oder zugleich alle vier Punkte nach hier angeregter Disposition" nicht sollten vollzogen werden können, den Heimfall des ganzen Stiftungs=Kapitals von 25,000 fl. an ihrer sel. Mutter Geschwister und Geschwister=Kinder, an welche dasselbe in solchem Falle unverkürzt hinausbezahlt werden solle.

Diese vorsorgliche Bestimmung kam im Verlaufe der Zeit in der That zur Geltung. Als im Jahre 1629 der evangelische Gottesdienst dahier eingestellt ward, versäumten die für diesen Fall eingesetzten Erben nicht, ihre testamentsgemäßen Rechte sofort geltend zu machen und die Herauszahlung des im Jahre 1621 bei der Stadt angelegten Stiftungskapitals zu fordern. Sie empfingen jedoch nicht mehr als 20,000 fl., welche durch Dekret des geheimen Rathes vom 21. Juli 1654 der Stiftung wieder zuerkannt wurden, nachdem der Friedensschluß des Jahres 1649 den Protestanten die völlig freie Religionsübung gesichert und sohin die Helena Krafter'sche Stiftung in den vorigen Stand wieder eingesetzt hatte. Nur schwer konnte jedoch die Restitution der Stiftung thatsächlich erwirkt werden. Die Stadt nahm von dem endlich wiedererlangten Stiftungs=Kapital sofort 6150 fl. 40 kr. für Umgelder und Steuern, mit denen die Erben von 1648 bis 1657 im Rückstande geblieben waren, in Anspruch, so daß das Stiftungsvermögen auf 13,849 fl. 20 kr. zusammenschmolz.

Aber auch dieser Besitz sollte der Stiftung nicht verbleiben. Eine Reihe von widrigen Verhältnissen brachte das Stiftungsvermögen bis 1693 auf 2400 fl. herunter und nur die Sistirung der Renten=Verwendung konnte die Stiftung bis 1753 wieder auf einen Vermögensstand von 5384 fl. erheben. Als das Vermögen der Helena Krafter'schen Stiftung diesen Betrag erreicht hatte, schien es dem evangelischen geheimen Rath an der Zeit zu seyn, den Stiftungsvollzug in einem den gegebenen Mitteln entsprechenden Maaße zu erneuern.

Mit Dekret vom 2. Mai 1753 verordnete jene reichsstädtische Behörde, daß fortan jährlich

30 fl. an die protestantische Geistlichkeit inclus. des Ephors am Collegium von St. Anna,
40 fl. an 4 Theologie Studirende,
40 fl. an evangelische Hausarme,
9 fl. an arme Schulkinder,
24 fl. an die beiden Administratoren

verabreicht, die darüber erzielten Ersparnisse an Renten aber admassirt werden sollten. Unter solchem Stiftungsvollzug, welcher mit Steigerung einzelner Portionen (z. B. der Stipendien und der Unterstützungen Hausarmer auf 60 fl.) bis zum Jahre 1807 beibehalten wurde, erholte sich die Stiftung von den ihr zugefügten Verlusten mehr und mehr, so daß sie zur Zeit der Extradition mit einem Vermögen von 12,300 fl. in die Consolidation der protestantischen

Wohlthätigkeitsstiftungen eintrat. Nach Maaßgabe dieses Vermögensstandes trifft auf die Helena Krafter'sche Stiftung laut Ausweis der Tabelle I. heute ein Vermögensbetrag von 13,947 fl. und — nach Abzug der die Stiftung treffenden Concurrenzquote an den Regie- und Verwaltungskosten — eine zum Vollzug des Stiftungszweckes sich eignende reine Rente von 504 fl., deren Verwendung bei dem für sich selbst sprechenden klaren Wortlaute des Testaments nicht zweifelhaft seyn kann.

Nachdem das von der Stifterin für die Administration ausgesetzte Honorar aus den schon oben bei der Andreas Böheim'schen Stiftung dargestellten Gründen hier nicht weiter in Betracht kommen kann, die hierauf treffende Quote vielmehr den sonstigen Stiftungszwecken zuwächst, so trifft nach Proportion der von der Stifterin festgesetzten Quoten zum heutigen Vermögens-, resp. Rentenstand:

1) zu Stipendien für würdige, der hiesigen Heimath angehörige protestantische Studirende der Theologie eine Rate von 185 fl.
2) auf das Neujahrsgeschenk für die hiesigen evangelischen Geistlichen, incl. des pädagogischen Vorstandes des Collegiums von St. Anna (soferne derselbe Theologe ist) . . . . 92 fl.
3) auf Schulgelder für arme hiesige protestantische Schulkinder . . . . 42 fl.
4) Zu Unterstützungen würdiger evangelischer Hausarmen . . . . 185 fl.,

womit die reine Rente von . . . . 504 fl.
die dem Willen der Stifterin entsprechende Verwendung finden dürfte.

Ich glaube, lediglich bezüglich der sub 2 und 3 beantragten Verwendung einige Bemerkungen beifügen zu sollen.

Nach vorliegenden Akten glaubte man seiner Zeit genug zu thun, wenn man neben 190 fl. Stipendien, welche im Stipendien-Etat bis auf die jüngste Zeit auf den Namen der Helena Krafter'schen Stiftung geschrieben waren, aus Mitteln der genannten Stiftung 28 fl. dem protestantischen Cultusfond und 25 fl. dem protestantisch-deutschen Schulfond zuwendete. Hiemit sollten die oben sub 2 und 3 aufgeführten Bestimmungen der edlen Stifterin ihren Vollzug finden. Ein solcher Stiftungsvollzug konnte aber, von den unrichtigen Quoten ganz abgesehen, nur dann als den Intentionen der Stifterin entsprechend erachtet werden, wenn den protestantischen Geistlichen durch das Krafter'sche Testament eine Gehaltserhöhung überhaupt zugedacht, die unter Nr. 3 genannte Verfügung aber im Sinne der oben erörterten Gerhard Greif-schen Stiftung im Interesse einer Förderung des allgemeinen deutschen Schul-Besuches getroffen worden wäre. In diesem Falle würden der protestantische Cultusfond als die zur Regulirung der Gehaltsverhältnisse der protestantischen Geistlichen bestimmte Kasse, und der protestantisch-deutsche Schulfond vermöge der ihm obliegenden Förderung des Volksschulwesens die richtigen Empfänger der im Testament der Frau Helena Hainzel geb. Krafter sub Nr. 2 und 3 verordneten Legate seyn, wie in allen Fällen, in denen wohlwollende Stifter vor der jetzt bestehenden Organisation der deutschen Volksschulen für Gehaltsverbesserung der Schullehrer Bestimmungen getroffen haben, nun und nimmer den einzelnen Lehrern, sondern nur dem Volksschulfond, welcher die Gehaltsverhältnisse der Lehrer den Zeitumständen entsprechend zu ordnen hat

und zu diesem Ende eben jetzt wieder mit einer namhaften Mehrausgabe belastet werden soll, die treffende Quote zu Gute kommen kann.

Hier ist jedoch keine allgemeine Gehaltsvermehrung der protestantischen Geistlichen, sondern ein Geschenk, eine Liebesgabe verordnet, welche an einem bestimmten Tage zum bleibenden Andenken an die Stifterin den evangelischen Predigern der Stadt Augsburg zu Theil werden soll, und die ihnen nach meinem Ermessen so wenig vorenthalten werden darf, wie den Professoren und Studienlehrern an der Studienanstalt bei St. Anna das unter gleichen Umständen und in ähnlicher Weise verordnete Joh. Benedikt v. Paris'sche Legat*), oder den Schullehrern der protestantischen St. Jakobsschule das oben erörterte Legat Joh. Christ. Jörg's, indem diesen drei Vermächtnissen die Intention eines außerordentlichen, die gewöhnlichen Gehaltsverhältnisse nicht berührenden Geschenkes deutlich aufgeprägt ist.

Was aber die von der Stifterin verordneten Schulgelder betrifft, so handelt es sich hier offenbar um ein Werk der Wohlthätigkeit, nicht um eine in die Reihe der Unterrichtsstiftungen sich eignende Verfügung.

Armen Aeltern, denen die Bezahlung des Quatembergeldes schwer fällt, soll die Hilfe der Stiftung zu Theil werden und dieser Absicht der edlen Stifterin kann nur in der oben beantragten Weise entsprochen werden.

---

22. Bartholomäus Krauß'sche Stiftung.

d. d. 8. Juli 1699.

Bartholomäus Krauß, ein bürgerlicher Bortenmacher, stiftete mit Fundationsurkunde vom 8. Juli 1699 ein ewiges Kapital von 200 fl., dessen Zinsen verwendet werden sollen,

„auf zwei arme Kinder, das Schulgeld für sie zu bezahlen oder
„in Ermanglung solcher Gelegenheit auf eine arme gottselige Wittwe, ihr
„alle Wochen einen Laib Brod zu reichen, mit Befehl, solchen mit einem
„heiligen Vater Unser zu genießen."

Der Stifter bittet

„um der Ehre Gottes willen, daß nach seinem seligen Tod allezeit drei
„gottesfürchtige, der ungeänderten Augsburgischen Confession zugethane Freunde die christliche Mühe und Sorgfalt auf sich nehmen, sowohl
„das Kapital, als auch das Interesse nach Nothdurft und gutem Gewissen,
„wie sie es selbst vor Gott getrauen zu verantworten, zu verwalten und
„auszutheilen."

Verwandte und Befreundete des Stifters sollten im Falle des Bedürfnisses und voller Würdigkeit vorzugsweise bedacht werden.

Ferner widmet der Stifter

„eine kleine Bibliothek Gott zu Ehren und der evangelischen Nachkommenschaft zur Erbauung im Christenthum,"

*) Die gesondert verwaltete Johann Benedikt von Paris'sche Stiftung gewährt den Professoren und Lehrern der Studien-Anstalt bei St. Anna in Augsburg ein jährliches Geschenk von 400 fl., welches denselben seit der vor einigen Jahren erfolgten Aufstellung eines neuen Grundetats neben ihrem Gehalte ausbezahlt wird.

zur Ausleihung der Bücher an „einen jeglichen Freund und Liebhaber Gottes „und seines Wortes."

Die in so frommem Sinn begründete Stiftung fand alsbald weitere Vermehrung ihrer Anfangs so bescheidenen Fundation. Die noch vorhandenen Stiftungsrechnungen weisen nach, daß die Bartholomäus Krauß'sche Stiftung

1) durch ein im Jahre 1750 gemachtes Geschenk des städtischen Bauwarts Johann Christoph Jörg, welcher durch seine Verehelichung mit Anna Philippine, geb. Schleißner, (mit der er am 10. Mai 1773 die oben Nr. 18 erörterte Stiftung errichtete), in Verwandtschaft mit dem Stifter gekommen war, um 50 fl.

2) durch ein Geschenk der eben genannten Anna Philippine Jörg sofort um weitere 200 fl.

3) durch ein Legat der gleichfalls mit dem Stifter verwandten Anna Euphrosina Schleißner, geb. Meyßgeyer vom 13. Mai 1773 sogar um 2000 fl. vermehrt wurde, an welch' letztere Fundationsmehrung die Vorschrift geknüpft war, vorzüglich die Hausarmen aus der Ludwig Biller'schen und Meyßgeyer'schen Verwandtschaft zu berücksichtigen.

4) Die bereits mehrmals genannte Anna Philippine Jörg ließ es indeß bei dem Geschenk von 200 fl. nicht bewenden. Als sie am 24. August 1789 starb, wurde der Barth. Krauß'schen Stiftung gemäß letztwilliger Verfügung jener Wohlthäterin ein weiteres Legat von 1000 fl. zu Theil, so daß die Stiftung, deren kleine Bibliothek im Jahre 1782 um 25 fl. verkauft worden war, incl. dieses Erlöses als mit 3475 fl. fundirt erscheint, von welchem Vermögensbetrag sie sich bis zu der im Jahre 1807 erfolgten Extradition auf 3500 fl. erhob, womit sie in den Verband der protestantischen Wohlthätigkeitsstiftungen eintrat, an dessen jetzigem Gesammtvermögen sie mit 3969 fl. Theil hat.

Nachdem die Stiftung in der Periode ihrer Isolirung vorzugsweise zur Unterstützung Hausarmer verwendet worden, dürfte ihr Zweck nunmehr als ein doppelter anerkannt und die eine Hälfte ihrer reinen Rente zur Schulgeldbefreiung armer evangelischer Kinder, die andere Hälfte zur Unterstützung armer evangelischer Wittwen bestimmt werden, womit der Intention des diese beiden Zwecke benennenden Stifters und der Absicht der die Fundation verstärkenden Zustiftungen sicher entsprochen wird. Die durch das Schleißner'sche Legat gebotenen Rücksichten auf das Vorzugsrecht der Biller'schen und Meyßgeyer'schen Verwandtschaft bleiben hiebei vollkommen gewahrt. Da nach Ausweis der Tabelle I. dermalen 136 fl. aus der erörterten Stiftung verwendbar sind, so werden für jeden der genannten Zwecke 68 fl. auszusetzen und die den Wittwen gewidmete Quote mit den Unterstützungen evangelischer Hausarmer (Tabelle II. Rubrik 19) zu vereinen seyn, worunter jeder Zeit eine große Anzahl von Wittwen begriffen ist.

---

23. Johann Ulrich Krauß'sche Stiftung.

d. d. 17. November 1768.

Johann Ulrich Krauß, Banquier dahier, errichtete mit letztwilliger Verfügung vom 17. November 1768 eine milde Stiftung, welche er zwar mittelst eines Testamentsnachtrags vom 13. März 1772 wegen mancherlei Widerwär-

tigkeiten, Unfällen und Verlusten, die ihm zugestoßen, widerrufen, durch einen weiteren Testamentsnachtrag vom 26. desselben Monats und Jahres aber wieder erneuert hat, indem er sie, wie ursprünglich beabsichtigt, mit einem Kapital von 6000 fl. fundirte, von dessen Interessen

a) „100 fl. jährlich an evangelische Hausarme, die Hälfte auf St. „Anna und die andere Hälfte auf Simonis- und Judä-Tag, ausgetheilt,"

b) „80 fl. an zwei evangelische Studiosos, Jedem jährlich 40 fl. auf 4 „Jahre lang zum Behuf ihrer Studien, sie seyen in was für Fakultät „es wolle, nur daß sich das Publikum nützliche Dienste von ihnen zu „versprechen habe,"

c) „20 fl. jährlich zu einer Aussteuer für eine arme, aber ehrliche „evangelische Jungfer,"

d) „20 fl. an das evangelische Collegium von St. Anna" und

e) „20 fl. an die beiden Administratoren der Stiftung als Honorar" verabfolgt werden sollen.

Bezüglich der sub a bis c aufgeführten Bestimmungen verordnet der Stifter:

„daß hiebei vorzüglich und überall diejenigen, so von der Descendenz seiner „beiden Brüder, des Seniors des hiesigen evangelischen Ministeriums Max „Friedrich Krauß und des Kaufmanns Johann Matthias Krauß, „herrühren und in Dürftigkeit gerathen seyn würden, präferiret und er- „quicket werden sollen."

Unglücklicherweise ward das Stiftungs-Kapital nebst noch weiteren 4000 fl. von dem Testator einem seiner Handlungs-Commis, Johann Friedrich Wickh, anvertraut, welchem Ulrich Krauß durch Ueberlassung jener 6000 fl. auf 4 Jahre die Gründung einer selbstständigen Handlung erleichtern wollte.

Nach Verfluß von 4 Jahren vom Tode des Stifters an sollte Wickh verpflichtet seyn, das Stiftungs-Kapital an die verordnete Administration hinauszuzahlen. Allein Wickh fallirte, ehe die ihm zur Benützung des Kapitals gegönnten 4 Jahre abgelaufen waren, und aus der Fallitmasse konnten nur 2280 fl. für die Stiftung gerettet werden.

Am 1. April 1772, also wenige Tage nach der Wiedererneuerung seiner Stiftung, war Ulrich Krauß gestorben und drei Jahre darauf, im Jahre 1775, hatte sich das Falliment Joh. Fr. Wickh's ereignet. Nach Verfügung des Testators hatten die von ihm eingesetzten Erben 8 Jahre lang nach seinem Tode den Zinsengenuß aus dem Stiftungs-Kapitale anzusprechen. Als diese Zeit mit dem Jahre 1780 umflossen war und die Stiftung ihre Wirksamkeit beginnen sollte, fand der evangelische geh. Rath den durch den eingetretenen Vermögensverlust so sehr verkümmerten Stiftungsvollzug nicht für zweckmäßig und verordnete deßhalb mit Dekret vom 3. April 1781 die gänzliche Sistirung desselben und die fortwährende Admassirung der Renten, bis nicht nur das Stiftungskapital von 6000 fl. wieder vollständig, sondern auch zur Bezahlung von Steuern und Verwaltungskosten, wie zur Deckung von Verlusten ein Reservefond von 1000 fl. gesammelt sey, worauf erst mit dem Vollzuge der vom Stifter getroffenen Verfügungen und zwar genau nach den deßfalls gegebenen Vorschriften des Testators begonnen werden solle. Diesem Rathsdekret ward sofort von den Administratoren, welche die Admassirung der Zinsen und die Refundirung des Stiftungs-Kapitals bei dem ev. geh. Rathe selbst in Antrag gebracht hatten, genaue Folge gegeben und hienach bis zu der am 24. Febr.

1808 erfolgten Extradition der Stiftung ununterbrochen verfahren. Als sie in die Consolidation der Wohlthätigkeitsstiftungen eintreten sollte, war ihr Kapitalvermögen bereits auf 6000 fl. angewachsen und überdies ein Kassebestand von 659 fl. 17 kr. vorhanden. In Anbetracht des von den Testaments-Exekutoren ausdrücklich anerkannten geh. Rathsdekrets vom 3. April 1781 und des hiedurch begründeten besonderen Verhältnisses ward dem kgl. Stiftungsadministrator von der kgl. Extraditions-Commission der Auftrag ertheilt, sich vorerst jeden Vollzugs der Ulrich Krauß'schen Stiftung zu enthalten und vom kgl. geh. Ministerium des Innern als der obersten Stiftungs-Curatel vor Allem Verhaltungsbefehle bezüglich des Stiftungsvollzuges einzuholen. Die Entscheidung der höchsten Stelle erfolgte mit Entschließung vom 10. Juni 1808 dahin, daß vor Allem das Vermögen der U. Krauß'schen Stiftung auf 7000 fl. zu vervollständigen und sodann nach Inhalt des geheimen Rathsdekrets vom 3. April 1781 weiter zu verfahren sey.

Nach Befolgung dieses höchsten Auftrages ist die Ulrich Krauß'sche Stiftung mit einem Vermögen von 7000 fl. in die Consolidation der prot. Wohlthätigkeitsstiftungen eingetreten und gebührt ihr daher nach heutigem Vermögensstand des consolidirten Fonds ein Antheil von 7937 fl., wovon nach Ausweis der Tabelle I. über Abzug der die Stiftung treffenden Concurrenzbeiträge zu den allgemeinen Lasten eine reine Rente von 262 fl. zum Vollzug der verschiedenen Stiftungszwecke disponibel ist.

Nach Proportion der vom Stifter bestimmten Quoten und nachdem das Honorar der Administratoren aus den schon bei andern Stiftungen und im allgemeinen Theil erörterten Gründen den sämmtlichen Stiftungszwecken zu Gute kommt, wird

a) den evangelischen Hausarmen ein jährlicher Betrag von . 118 fl.
b) zweien evangelischen Studenten von hiesiger Abkunft ein Stipendium von zusammen . . . . 96 fl.

zuzuweisen, ferner

c) zur Aussteuer für arme und ehrliche evangelische Jungfrauen ein jährlicher Betrag von . . . . 24 fl.
d) für das Collegium von St. Anna ein jährlicher Sustentationsbeitrag von gleichfalls . . . . 24 fl.

zu bestimmen seyn, womit die Gesammtrente obengenannten Betrags ihre stiftungsgemäße Verwendung gefunden haben wird.

Die Ansprüche der Krauß'schen Descendenz auf die Unterstützungen a bis c bleiben dem Willen des Stifters gemäß ausdrücklich vorbehalten.

---

24. Peter Laire'sche Stiftung.

d. d. 23. Januar 1749. d. d. 12. März 1757.

Peter Laire, am 10. Februar 1672 von armen Aeltern zu Solerols in Frankreich geboren, im Jahre 1700 als Hausknecht in einem hiesigen Handlungshause eingetreten und von da durch Fleiß, Geschick und göttlichen Beistand allmählig zum Chef eines noch jetzt unter seiner Firma blühenden Handelsgeschäftes emporgestiegen, beurkundete seine Dankbarkeit für die glückliche Gestaltung seiner Lebensverhältnisse durch mehrere milde Stiftungen.

Die am 14. März 1757 errichtete und seinem Schwiegersohn Johann Nikolaus Bischoff nebst dem Kaufmann Christ. Hößlin zur Verwaltung übergebene Hauptstiftung für Arme, zu Stipendien und Lehrgeldern ist von einer isolirten, aus den Nachkommen des Stifters gebildeten Administration*) (dermalen aus dem die Firma Peter Laire u. Comp. repräsentirenden Urenkel des ersten Administrators Robert Bischoff und dem Privatier Heinrich Gwinner bestehend) verwaltet und gehört dem Complex der dem protestantischen Wohlthätigkeitsfond incorporirten Stiftungen nicht an.

Dagegen sind diesem Fond zwei von Peter Laire legirte Kapitalien einverleibt, welche hier zu erörtern und ihrer fundationsgemäßen Bestimmung zurückzugeben sind.

a) Laut eines vom Pfarrer Wilhelm bestätigten Extrakts aus dem Kirchenbuch bei den Barfüßern, übergab Peter Laire im Verein mit seiner Ehefrau 8 Jahre vor seiner Hauptstiftung, am 23. Januar 1749, den Pflegern der Barfüßer-Kirche ein Kapital von 1000 fl. zur Verwaltung mit der Bestimmung, daß die Interessen durch den jeweiligen Pfarrer und die beiden älteren Diakonen bei den Barfüßern unter arme und kranke Mitglieder der dortigen Pfarrgemeinde vertheilt werden sollten.

Die Kirchenpfleger legten das Kapital unterm 26. September 1749 bei der Stadt an und übermittelten alljährlich die 4%igen Zinsen an die Geistlichen der Barfüßer-Kirche zur Vertheilung nach dem Willen des Stifters. Bei der allgemeinen Extradition der Wohlthätigkeitsstiftungen an die königl. Stiftungsadministration (1807) ward auch das in Rede stehende Kapital von 1000 fl. übergeben und trat sohin in die Consolidation, welcher es nach Ausweis der Tabellen heute noch angehört und auch ferner angehören dürfte.

Außer dem eben erörterten Legat übergab Peter Laire noch

b) dem reichsstädtischen Bauamte laut Quittung vom 12. März 1757 ein Kapital von 144 fl. mit der Bestimmung, daß hievon den armen kranken Personen evangelischer Religion im Rothhause Etwas zu ihrer Labung am Friedensfest gereicht werde. Dieses Kapital hat sich bis 1807, wo es gleich dem ersterörterten Legat in die Consolidation der protestantischen Wohlthätigkeitsstiftungen überging, auf 175 fl. gemehrt und wird dies durch die Rechnungen von 1797 bis 1806 ausgewiesen. Damals wurden 3 fl. jährlich an die evangelischen Armen im Rothhaus ausgetheilt, von 1811 an der gleiche Betrag an das in jenem Jahr etablirte allgemeine Krankenhaus, resp. an die zu seiner Unterhaltung bestimmte Skt. Martinsstiftung abgegeben. —

Beide Legate zusammen sind daher mit 1144 fl. fundirt, mit einem Vermögensbetrag von 1175 fl. in die Consolidation eingetreten und gewähren nach Ausweis der schon oben alleg. Tabelle heute bei einem Vermögensantheil von 1332 fl. eine reine Rente von 45 fl., wovon 39 fl. auf den erst erörterten, 6 fl. auf den zweiten Zweck zu verwenden sind.

Ueber die Art der Verwendung des erstgenannten Betrags kann kein Zweifel bestehen. Derselbe ist mit den aus der Hillenbrand'schen (Nr. 11), der Albrecht Schildmeyer'schen (Nr. 51) und der Anna Sabina Weydt'schen Stiftung (Nr. 66) treffenden Rententheilen dem protestantischen Stadt-

*) S. Allgem. Theil Anm. 7.

pfarramt bei den Barfüßern zur stiftungsgemäßen Vertheilung unter arme und kranke Gemeindeglieder gegen rechnungsgemäßen Verwendungsnachweis zuzustellen.

Der Vollzug des zweiten Legats wird sich mit jenem der Jakobine Sitzinger'schen Stiftung (Nr. 53) und eines bereits oben erörterten Andr. Böheim'schen Vermächtnisses vereinigen lassen, nur daß der hier in Rede stehende Betrag gleich der treffenden Rentenquote der Böheim'schen Stiftung ausschließlich dem protestantischen Confessionstheil zukommt, während der Genuß der dem gleichen Zweck dienenden Rentenquote der Sitzinger'schen Stiftung beiden Confessionen gebühren wird. (Vergleiche oben bei Stiftung 2 und unten bei Stiftung 53.)

Jakobine Sitzinger und Andreas Böheim haben nämlich einen Theil ihrer Stiftung den armen Kranken im Pilgerhaus gewidmet. Peter Laire widmet sein Legat von 144 fl. den armen kranken evangelischen Personen im Nothhause. Beide Anstalten, Pilger- und Nothhaus, sind im Jahre 1811 in dem allgemeinen Krankenhause, welchem die Erfüllung der Aufgabe jener beiden Institute im Wesentlichen nun obliegt, aufgegangen.

Das P. Laire'sche Legat gebührt daher nunmehr den evangelischen Armen im Krankenhaus, zu deren persönlicher Labung es bestimmt ist, nicht aber der Skt. Martinsstiftung, welche bisher die betreffende Rente bezogen hat. Es muß zugegeben werden, daß das fragliche Legat in seiner Vereinzelung seines unbedeutenden Betrages wegen nicht wohl anders, als durch Abgabe der Rente an den Krankenhausfond vollzogen werden könnte. Seine Vereinigung mit zweckverwandten Mitteln ermöglicht indeß den vom Stifter gewünschten Vollzug vollständig und zwar dürfte die Verwendung für evangelische arme Kranke insbesondere bei ihrer Entlassung aus der Krankenanstalt aus den Gründen, deren nähere Ausführung für die Darstellung der J. Sitzinger'schen Stiftung vorbehalten bleibt, als die zweckmäßigste und den Intentionen des Stifters entsprechendste anerkannt werden.

---

25. Hans Limm'sche Stiftung.

d. d. 11. August 1614.

Hans Limm, Bürger und evangelischer Waisenvater zu Augsburg, errichtete unterm 11. August 1614 ein Testament, durch welches er nebst Verordnung einer Reihe von Legaten für sämmtliche hiesige evangelische Geistliche, insbesondere seinen Herrn Beichtvater und Leichenredner, dann für die Stipendiaten und Präceptoren des evangelischen Collegiums bei St. Anna und die evangelischen Studenten dortselbst, ferner für die evangelischen Waisenkinder und für die Kranken im „evangelischen Pilgerhaus vor dem Barfüßerthore gelegen," — eine milde Stiftung einsetzte, welche theils die bleibende Unterstützung der mit Legaten bedachten evangelischen Waisen und Kranken im Pilgerhaus, theils die Fundirung von Stipendien und sonstigen Almosen zum Zweck hatte.

So bestimmte er:

1) „in das evangelische Waisenhaus den armen vater- und mutter-„losen Waisen 400 fl. rh. in Münz, die sollen ihnen zum Besten nütz-„lich und wohl angelegt werden;

2) „600 fl. auch rheinisch in Münz sollen von den Herren Testamentarien „an sichern Ort angelegt und von dem jährlich ertragenden Zins soll „jährlich auf beede, St. Johannis Baptistä und Evangelistä, das ist „Sommers- und Winterszeit, zweimal 100 Pfund Bratwürst, 200 „Kreuzersemmeln und 200 Maas Sechspfenning-Bier eingekauft und „unter besagten Waisen nach Gelegenheit der Anzahl derselben als „ein Gottsberath ausgetheilt, gereicht und gegeben werden."

Zwei Vermächtnisse für das Pilgerhaus setzt der Testator mit folgenden Worten ein:

3) „verschaffe und legire ich auf das obvermeldte evangelische Almosen- „oder Pilgerhaus, vor dem Barfüßerthor allhier gelegen, „200 fl. rhein. in Münz, die sollen den armen liegerhaften „Menschen zu Gutem angelegt und die Nutzung davon „jährlich gereichet werden. Ferner

4) „ordne und befehle ich, daß meine Herren Exekutores 800 fl. rhein. „in Münz von meiner Verlassenschaft an sichern Ort um gebührende „Verzinsung anlegen, davon der Zins jährlich halb auf Johannis „Baptistä, halb auf Johannis Evangelistä, d. i. zu halben Jahren, Sommers- und Winterszeit nach Anzahl der Personen, Jedem sein rata und „Gebühr, erstermeldeten Pilgerhauses an baarem Geld als „ein Gottsberath von Mund zu Mund ausgetheilt und „auf die Hand gegeben werden soll."

5) Verordnet der Stifter 1000 fl. Kapital, dessen Zinsen „in dem Spital zum heil. Geist allhie in Augsburg allewegen „auf Mitfasten unter den armen Personen im Spital, so viel der- „selben seyn mögen und was es pro rata auf jede Person treffen würde, „von Mund zu Mund als ein Gottsberath ausgetheilt, „gereicht und gegeben werden sollen."

Mit diesen Vermächtnissen war aber dem wohlthätigen Sinn Hans Limm's noch nicht Genüge gethan.

„Demnach ich aber" — fährt er nach Einsetzung einer Reihe von Legaten für Verwandte und Befreundete fort —

„berichtet worden bin, daß die Erbsatzung der rechte Grund und das „Hauptstück eines jedweden rechtmäßigen und beständigen Testaments „ist und bleibet, ich aber weder in auf- noch absteigender Linie keinen „Notherben nit habe, so ist hiemit mein endlicher Befehl, Will' und „Meinung, daß meine übrige unverschaffte künftige Verlassenschaft mit „sonderem Fleiß durch meine Herren testamentarios und executores „zusammengehalten, das Alles auf liegenden Gütern sicher angelegt und

6) „von dem jährlich ertragenden Interesse 60 fl. in Münz an einen studirenden Knaben, der dazu geschickt, tauglich und des ingenii, auch anders- „halber qualificirt und der reinen Augsburgischen Confession ver- „wandt und zugethan sey, — mit besonderer Bevorzugung Verwandter „und der Zöglinge des evangelischen Waisenhauses und mit Beschränkung „des Stipendiums auf Studirende der Theologie gegeben werden soll." „Was aber gemeldete mein' künftige unverschaffte Verlassenschaft über „jetztgemeldte 60 fl., so, wie verstanden, an einen wohlstudirenden Knaben „jährlich gewendet werden sollen, an jährlichen Zinsen ertragen würde, „das Alles solle

7) „den Almosherren, so jeder Zeit in dem Amt seyn werden, über„antwortet und nach derselben vernünftigem Gutachten unter armen „Leuten in der Kapell', zur Einbuß, wo sie es wohl angelegt „seyn erachten können, getreulich ausgetheilt und gereichet werden."

Da nach letzterer Verfügung der ganze unbestimmte Rest der Verlassenschaft den Armen gewidmet und zur Austheilung momentaner Unterstützungen bestimmt war, so kommt es vor Allem darauf an, die Größe des Kapitals zu ermitteln, mit welchem die Hans Limm'sche Stiftung nach dem Tode des Erblassers ihre Wirksamkeit eröffnete.

Hierüber gibt uns die erste Rechnung der genannten Stiftung den klarsten Aufschluß.

Nachdem Hans Limm am 10. Juli 1616, im 75. Jahre seines Alters selig verschieden und am 12. desselben Monats im St. Stephan's-Gottesacker, der damaligen Begräbnißstätte der Protestanten, zur Erde bestattet worden, haben seine Testaments-Exekutoren, wie sie in einer der ersten Rechnung sub dato 24. Juni 1617 einverleibten Vormerkung berichten, die Verlassenschaft geordnet und aus dem Erlös von Silber und Geschirr, sowie aus dem vorhandenen Baarvermögen nach Abzug der Schulden und Legate 8000 fl. als das Fundations-Kapital der Stiftung übrig behalten, welches denn auch sofort angelegt und nach Verordnung des Stifters verwendet wurde.

Nachdem nun der Stifter für die von 1 bis 5 oben aufgezählten Zwecke 3000 fl. ausgesetzt hat und das von ihm in einem Betrag von 60 fl. verordnete Stipendium nach 4%igem Zinsfuß, (welcher nach Bericht der ersten Hans Limm'schen Administration vom 24. Juni 1617 für das ganze Stiftungskapital bestand), ein Kapital von 1500 fl. repräsentirt, so bleibt für den unter Ziffer 7 genannten Stiftungszweck ein Kapital von 3500 fl. disponibel, wonach gemäß der durch den heutigen Vermögensstand gegebenen Proportion die den einzelnen Stiftungszwecken zuzuwendenden Rentenquoten sich berechnen lassen.

Das Vermögen der in Rede stehenden Stiftung hatte sich bis zu ihrem am 11. April 1807 erfolgten Eintritt in die Consolidation der protestantischen Wohlthätigkeitsstiftungen auf 13,003 fl. gemehrt.

An dem heutigen Gesammtvermögen des consolidirten Fonds participirt sie sonach mit 14,744 fl. und gewährt nach Erfüllung aller durch die Consolidation ihr auferlegten allgemeinen Pflichten nach Ausweis der Tabelle I. eine reine Rente von 442 fl. zur Erfüllung der vom Stifter verordneten Zwecke.

Hieran participirt:

1) zunächst das evangelische Waisenhaus gemäß der sub Ziffer 1 und 2 oben angeführten Bestimmungen mit 55 fl., welche dieser Anstalt zur stiftungsgemäßen Verwendung jährlich zuzustellen sind.

2) In zweiter Reihe waren vom Stifter die Kranken im „evangelischen Pilgerhause vor dem Barfüßerthor" bedacht worden und zwar in offenbar doppelter Absicht, indem das sub Ziff. 3 oben genannte Legat von 200 fl. den Kranken durch Vermittlung der Anstalt in der Allgemeinheit der Verpflegung zu Gute kommen, das unter Ziffer 4 dargestellte Vermächtniß von 800 fl. aber den einzelnen Kranken unmittelbar zur persönlichen Erquickung dienen sollte. Wenn daher das Pilgerhaus noch bestünde, so würde die auf ersteres Legat treffende Rentenquote der Anstalt als ein allgemeiner Sustentationsbei-

trag zuzuweisen, die Rente des letzteren Vermächtnisses aber zur Vertheilung unter die armen Kranken zu bestimmen seyn.

Die betreffenden Rentenquoten betragen nach heutigem Vermögensstande 11 fl. und beziehungsweise 44 fl. — Nachdem nun aber das Pilgerhaus nicht mehr besteht, so ist die Frage zu entscheiden, in welcher Weise der Wille des Stifters heute zu erfüllen sey.

Für die armen Kranken, welche weder in das Hospital, noch in das Blatterhaus oder in eines der sog. Siechhäuser (St. Servatius, St. Wolfgang, St. Sebastian) gebracht werden konnten, sorgte das im Jahre 1522 errichtete Almosenamt oder der „gemeine Almosensäckel" welcher durch je drei alte und drei neue „Almosenherren" verwaltet wurde. Wöchentliche Sammlungen und Zuschüsse des Aerars bildeten die Einkünfte und Mittel dieser Armenpflege. Die Reichnisse waren zumeist Geldspenden, dann von 1541 an auch Naturalien, Lebensmittel, Holz und Kleidung. Bald wurden auch verschiedene ältere Wohlthätigkeitsstiftungen, — manchmal, wie z. B. bei der weiter unten zu erörternden Martin Weiß'schen Stiftung der Fall war, mit Verletzung der eine andere Verwendung erheischenden Vorschriften der Stifter, — zu den Leistungen des Almosenamtes beigezogen und eigene neue Stiftungen sicherten dem Almosenamt einen Fond, der sich sogar zu einem ansehnlichen Vermögen ausbildete. Um das Jahr 1550 baten die Almosenherren, daß man ihnen zur Krankenversorgung das „kleine Brechhaus" oder das für Arme gestiftete „Pilgerhaus am vordern Lech" einräumen möchte. Letzteres geschah und im Jahre 1552 wurden in genanntem Pilgerhaus acht Bettstatten errichtet. Dies gab zu Vermächtnissen in das Pilgerhaus Anlaß. Katharina Peutinger testirte dorthin im Jahre 1559; David Rehlinger im Jahre 1506; Leonhard Rehlinger gab dahin in demselben Jahre „den armen Leuten 500 fl. und seinen Hausrath." Bis auf diese Zeit hatte das Pilgerhaus gleich dem gemeinen Almosenamte, von dem es einen Bestandtheil bildete, einen völlig allgemeinen Charakter. Nirgends tritt eine confessionelle Scheidung und Abgrenzung der Genußberechtigung hervor. Es werden katholische und protestantische Stiftungen — mit Recht oder auch gegen die Fundationsbestimmungen — für das Pilgerhaus und seine Unterhaltung in Anspruch genommen. In wie weit die wechselnde Herrschaft und Unterdrückung der Bekenntnisse hierauf und auf die Besetzung des Pilgerhauses Einfluß gehabt, ist nicht zu ergründen.

Nun widmet aber Hans Limm durch seine Stiftungs-Urkunde vom 11. August 1614 die beiden Vermächtnisse von 200 und 800 fl., welche oben unter Ziffer 3 und 4 aufgeführt sind, dem „evangelischen Almosen- oder Pilgerhaus, vor dem Barfüßerthor allhier gelegen", beziehungsweise den „armen liegerhaften Menschen dortselbst" unter welche der Zins von 800 fl. „nach Anzahl der Personen, Jedem sein' rata und Gebühr, an baarem Geld als ein Gottberath von Mund zu Mund ausgetheilt und auf die Hand gegeben" werden soll.

Bei dem oben geschilderten Charakter der mit dem Namen „Pilgerhaus" belegten reichsstädtischen Krankenanstalt ist es vor Allem der Ausdruck „evangelisches Almosen- oder Pilgerhaus", welcher die Aufmerksamkeit erregen und zur Forschung nach der Intention des Stifters auffordern muß. Ferner ist es die im Testamente Hans Limm's enthaltene Ortsbezeichnung des Pilgerhauses „vor dem Barfüßerthore", welche den Eintritt eines Umschwunges in den Verhältnissen des anno 1552 am vorderen Lech etablirten Pilgerhauses ankündigt.

Das wünschenswerthe Licht hierüber dürfte die fast gleichzeitig mit der Limm'schen Fundation, nemlich am 10. März 1606, errichtete Stiftung Andreas Böheim's in Verbindung mit den Akten und Rechnungen des älteren Almosenamtes verbreiten.

Wie oben bei der Darstellung der letztgenannten Stiftung mitgetheilt, bestimmte Andreas Böheim ein Kapital von 500 fl „für die presthaften Personen in dem von Martin Zobel dem Aelteren in Augsburg gestifteten armen Pilgramhaus" mit der Verordnung, die Zinsen „unter die presthaften armen Leut', so der wahren evangelischen Religion zugethan seyn", zu vertheilen.

Wie aus den älteren Almosenamts-Akten zu entnehmen ist, schenkte Martin Zobel, einer der Begründer des protestantischen Collegiums von St. Anna, einige Häuser vor dem Barfüßerthore am Graben dem „heiligen Almosen" und schon mit dem Jahre 1579 befindet sich nach Inhalt der Rechnungen des Almosenamtes das alte, am vorderen Lech gelegene Pilgerhaus in Verbindung mit den vor dem Barfüßerthore gelegenen Zobel'schen Häusern unter dem Namen des „neuen Pilgerhauses" oder auch das „neu Almueßhaus" genannt. Ob diese Verlegung in Folge der Zobel'schen Donation, oder ob sie unabhängig von letzterer geschehen und die Krankenverpflegsstätte des Pilgerhauses durch diese nur erweitert worden ist, war mir zu ergründen nicht möglich. Ebenso ist nicht genau zu erforschen, ob Martin Zobel, über dessen Schenkung keine Urkunde mehr vorliegt, seine Häuser dem allgemeinen Krankenzwecke, sohin an das bereits bestehende Pilgerhaus lediglich anschließend, oder dem evangelischen Religionstheil vorzugsweise gewidmet habe. Die Ausdrucksweise Hans Limm's, welcher von dem „evangelischen Almosen- oder Pilgerhause vor dem Barfüßerthore" spricht, sowie die Persönlichkeit des Schenkgebers lassen das Letztere fast mit Bestimmtheit vermuthen. War es doch hauptsächlich der Eifer Martin Zobels für die Beförderung der Augsburgischen Confession, welcher das Collegium bei St. Anna im Jahre 1581 als „eine Pflanzschule der reinen evangelischen Lehre" und als ein Gegengewicht gegen ein wenige Jahre vorher errichtetes Jesuitenkollegium in das Leben rief. Bestätigt wird diese Vermuthung durch die Aufzeichnung eines Administrators der Hans Limm'schen Stiftung, welche uns (leider ohne Datum und Unterschrift) überliefert ist und folgendermaßen lautet:

„Die ehemalige und vorige administratores dieser löblichen Stiftung ha-„ben längstens davon, nämlich jedesmal das Uebrige in das gemeine „Almosenamt zu behändigen, abgehen müssen, weilen die evangelischen „Herren Deputirten bei selbigem Amt keine besondere Ausspendung für „die evangelischen Hausarmen haben, auf welche diese Stiftung gleich-„wohl mitgerichtet und bestimmt ist und worinnen es dem Gutachten „derer administratores, das Beste zu besorgen, frei gestellet worden, da „man jedoch die Katholischen in dem Hospital und in dem „Pilgerhaus, welches letztere anfänglich in lauter evan-„gelischen Leuten bestanden, bedenket und mitgenießen „lässet."

Aus dieser auch für die spätere Beurtheilung des oben mit Ziffer 7 bezeichneten Vermächtnisses nicht unwichtigen Aufzeichnung geht hervor, daß das Pilgerhaus am Barfüßerthore vermuthlich in Folge der Fundation Martin Zobels momentan als das evangelische Krankenhaus gegolten, alsbald aber, wahrscheinlich durch die Vereinigung mit dem alten Pilgerhaus seinen spezifisch

protestantischen Charakter verloren und wieder, wie früher, zur Aufnahme der Kranken ohne Unterschied der Confession gedient habe. Die exklusiv protestantische Benützung konnte daher, da die Vereinigung des alten und neuen Pilgerhauses schon 1579 erfolgt war und die Schenkung Zobels in eine nicht viel frühere Zeit fallen kann, nur von sehr kurzer Dauer gewesen seyn. Auch die Andreas Böheim'sche Stiftungsurkunde läßt entnehmen, daß im Jahre 1606 das von Martin Zobel gegründete Pilgerhaus von beiden Confessionen besetzt gewesen, da sonst die ausdrückliche Bestimmung des Böheim'schen Legats für die im Zobel'schen Pilgerhaus befindlichen evangelischen Kranken nicht nöthig gewesen wäre.

Dies Verhältniß bestand auch im Normal-Jahre 1624. Stettens Chronik berichtet uns in Thl. II, S. 1092, daß das Pilgerhaus im Jahre 1624 zwar einen evangelischen „Vater", eine evangelische „Mutter" und einen Barbier dieses Bekenntnisses gehabt, die Kranken aber von beiden Confessionen in sich vereinigt habe.

Daß zur Zeit der Entstehung der Hans Limm'schen Stiftung (1614), welche zwischen den beiden eben berührten Zeitpunkten in der Mitte liegt, eine abweichende Einrichtung bestanden habe, kann nicht wohl angenommen werden. Die von Hans Limm gewählte Bezeichnung des Pilgerhauses als des evangelischen dürfte wenigstens an sich allein noch keinen bündigen Schluß auf eine solche Annahme rechtfertigen Es ist vielmehr denkbar, daß das neue Pilgerhaus vor dem Barfüßerthor im Gegensatz gegen das alte, am vorderen Lech gelegene, nunmehr aber in dem neuen aufgegangene Pilgerhaus nach der Confession seines vermuthlichen Begründers Martin Zobel von den Zeitgenossen und sohin auch von Hans Limm das „evangelische" genannt worden sey, obwohl in Folge der Vereinigung mit dem alten Katholiken und Protestanten dort verpflegt wurden. Wenigstens ist die Bezeichnung im Hans Limm'schen Testament den vielen anderen für fast ununterbrochene Parität im Genuß des Pilgerhauses sprechenden Momenten gegenüber für sich allein nicht genügend, eine nur auf die protestantischen Kranken des Pilgerhauses gerichtete Absicht des Stifters zu beweisen und eine Abweichung von den rechtlichen Wirkungen des Normal-Jahres 1624 zu begründen. Wie in letztgenanntem Jahre, so bestand fortan im Pilgerhause vor dem Barfüßerthor confessionelle Gemischtheit und ich habe nirgends eine dem entgegenstehende Wahrnehmung gemacht. Vielmehr hat sich nach Allem, was ich von der Geschichte des Pilgerhauses aus Akten und Rechnungen entnommen, in mir die Ueberzeugung gebildet, daß der Genuß der genannten Krankenanstalt vielleicht mit Ausnahme einer kurzen Unterbrechung in Folge der Zobel'schen Schenkung und der durch die wechselnde Herrschaft der Confessionen etwa zeitenweise eingetretenen Schwankung stets ein confessionell gemischter, aber auch, der heutigen Einrichtung des Krankenhauses annähernd, ein confessionell ausgeschiedener gewesen sey. Deßhalb konnten, wie in der Andreas Böheim'schen Stiftung und auch sonst noch vorkommt, den protestantischen Kranken des Pilgerhauses besondere Vermächtnisse gewidmet werden, die jenen ausschließlich zuzukommen hatten und es wird dies katholischer Seits zu Gunsten der katholischen Kranken wohl auch geschehen seyn.

Den Vermächtnissen Hans Limm's für das Pilgerhaus und die dort befindlichen Kranken dürfte daher um so mehr eine allgemeine Bestimmung beizumessen seyn, als denselben, wie aus oben allegirter Aufzeichnung einer längst

dahingegangenen Administration ersichtlich, von jeher ein paritätischer Vollzug gegeben worden ist, und die Kranken beider Confessionen als des Genusses jener Legate theilhaftig erkannt wurden.

Ich glaube unter solchen Verhältnissen — mit Beobachtung der stiftungsgemäßen Unterscheidung des für das Pilgerhaus, d. h. für die Krankenanstalt selbst, und des für die armen Kranken zu deren persönlicher Erquickung bestimmten Legates — beantragen zu sollen, daß

a) die auf ersteres Legat treffende Quote von 11 fl. dem Fond des an die Stelle des Pilgerhauses getretenen allgemeinen Krankenhauses, beziehungsweise der zu dessen Unterhaltung bestimmten paritätischen St. Martinsstiftung zugewiesen,

b) die auf das Legat von 800 fl. treffende Quote von 44 fl. aber den armen Kranken beider Confessionen zu persönlicher Labung und Unterstützung zuerkannt werden möge.

Der Vollzug dieser letztern Stiftungsbestimmung dürfte meines Erachtens im Anschluß an die schon oben bei Andreas Böheim erwähnte weiter unten näher zu erörternde Jakobina Sitzinger'sche Stiftung erfolgen und in solcher Verbindung zweckverwandter Mittel auch ohne Schwierigkeit durchzuführen seyn. Zur Klarstellung des Verhältnisses der beiderseitigen Berechtigung wird sofort (wie weiter unten bei der Barbara Regel'schen Stiftung) abzutheilen und den evangelischen Kranken, wie den katholischen ein Betrag von je 22 fl. zuzutheilen seyn. Im Uebrigen glaube ich, um der Darstellung der Sitzinger'schen Stiftung nicht vorzugreifen, dorthin verweiseu zu dürfen.

Wir haben nunmehr

3) auf die Erörterung der oben unter Ziffer 5 angeführten Stiftungsbestimmung zu Gunsten der armen Personen im Spital zum heiligen Geist überzugehen. Der Stifter widmet die auf diesen Zweck treffende Quote, welche nach heutigem Vermögensstande 55 fl. beträgt, den Armen im Hospital ohne Unterschied der Confession. Da das Hospital im Jahr der Entstehung der Stiftung (1614) von Katholiken und Protestanten besetzt war, so konnte der Vollzug dieses Legats nicht zweifelhaft seyn. So wurde denn auch die Spende des Limm'schen Gottsberaths im Hospital stets an Katholiken und Protestanten gleich vertheilt, „von Mund zu Mund", wie alte Aufzeichnungen, dem Wortlaut der Stiftungs-Urkunde getreu, uns berichten, sowohl an die Bediensteten, wie an die Pfründner. Die Vertheilung erfolgte stets am Sonntag Lätare und wird in solcher Weise, jedoch mit Beschränkung des Genusses auf die Pfründner allein, bis auf den heutigen Tag fortgesetzt, indem zu diesem Zwecke jährlich 50 fl. an die Verwaltung des Hospitals abgegeben werden.

An dem Vollzuge des oben erörterten Vermächtnisses wird eine Aenderung in keiner Weise veranlaßt erscheinen, nur erhöht sich die den Hospitalpfründnern zukommende Quote, wie schon oben angedeutet, von 50 fl. auf 55 fl., welch letzterer Betrag in der seit Jahrhunderten üblichen Weise an sämmtliche Pfründner des Hospitals von Kopf zu Kopf zu vertheilen seyn wird.

4) Einem „studirenden Knaben, der reinen Augsburgischen Confession verwandt und zugethan," welcher dem Studium der Theologie sich widmet, hat der Stifter, wie oben unter Ziffer 6 berichtet, ein Stipendium von 60 fl. bestimmt. Nach dem Verhältniß des Vermögens, welches der Hans Limm'schen Stiftung heute zukömmt, vielmehr nach dem Verhältniß der zur Erfüllung der Stiftungszwecke sich ergebenden reinen Rente trifft auf diese Quote

dermalen ein Betrag von 83 fl., welcher dem Stipendien-Etat für protestantische Theologen fortan einzureihen ist. Allenfallsige Verwandte des Stifters, sowie Zöglinge des evangelischen Waisenhauses sollen — bei unzweifelhafter Befähigung — das Stipendium vor Andern genießen.

5) Wie schon oben unter Ziffer 6 und 7 berichtet, hat der Stifter den Rest seiner Verlassenschaft, d. i. nach der oben bereits angestellten Berechnung ein Kapital von 3500 fl. dazu bestimmt, daß die Zinsen desselben den „Almosherrn, so jederzeit im Amt seyn werden, überantwortet und nach derselben vernünftigem Gutachten unter armen Leuten in der Kapell'" ausgetheilt werden sollten.

Wie bei den Vermächtnissen für Pilgerhaus und Hospital, so hat auch hier der Stifter, welcher doch für den Genuß des Stipendiums die Confession des Empfängers so klar vorgezeichnet hat, eine ausdrückliche Bestimmung über die Genußberechtigung in confessioneller Beziehung unterlassen. Mußte man bei den Legaten für das Pilgerhaus und das Hospial in Anbetracht der zur Zeit der Stiftung unzweifelhaft paritätischen Besetzung beider Anstalten aus der Allgemeinheit der Stiftungsbestimmung darauf schließen, daß der Stifter die Bevorzugung einer Confession nicht beabsichtigt habe, so gibt hier, für das Almosenlegat Hans Limm's, die Geschichte des reichsstädtischen Almosenamts und insbesondere die zur Zeit der Stiftungsbegründung bestehende Einrichtung desselben den Schlüssel des Verständnisses.

Das Almosenamt vertheilte seine Spenden stets ohne Unterschied der Confession. In verschiedenen Theilen der Stadt waren eine Art von Buden errichtet, in denen die Almosenherren an bestimmten Tagen sich einfanden und den um Almosen bittenden Personen solches austheilten. Jene Buden wurden Kapellen genannt. In diese Stätten der öffentlichen Almosenvertheilung verwies Hans Limm das von ihm gestiftete Almosen, denn er übertrug dessen Austheilung den Almosenherren und zwar sollten sie letztere nach ihrem „vernünftigen Gutachten" in der „Kapell'," wo sich, wie gesagt, alle Armen des betreffenden Stadttheiles ohne Unterschied der Confession einfanden, vornehmen.

Wer die Geschichte Augsburgs kennt, weiß, wie die Wage der beiden Glaubensbekenntnisse von 1536 an, wo die Stadt dem Schmalkaldischen Bunde beitrat und der Rath die Reformation annahm, auf und nieder ging. Vor dem Streben des Rathes, die alleinige Geltung des Augsburgischen Bekenntnisses durchzusetzen, floh die katholische Geistlichkeit, das katholische Patriciat und der reichere Theil der katholischen Bürgerschaft im Jahre 1537 aus der Stadt. Vom Juli dieses Jahres an war das katholische Bekenntniß in Augsburg völlig unterdrückt und nur im Stillen geduldet. Als die Stadt im Frühjahre 1547 dem siegreichen Kaiser Karl V. übergeben worden war, kehrten Bischof und katholische Geistlichkeit in dieselbe zurück. Das katholische Bekenntniß ward wieder zum vorherrschenden, wenn auch nicht zum ausschließlich geltenden, da der Kaiser durch das Interim die Parteien zu vergleichen suchte. Erst 1551 tritt die alleinige Geltung des Katholizismus in Vertreibung der protestantischen Prediger hervor und nun waren es die Anhänger der Reformation, welche nur im Stillen geduldet wurden. Schon am 4. April 1552 nahm jedoch der Churfürst Moritz von Sachsen die Stadt ein und verlangte die alleinige Ausübung des protestantischen Bekenntnisses. Noch im nämlichen Jahre indeß kam der Kaiser wieder und ließ die katholischen Kirchen öffnen; das katholische Bekenntniß ward wieder zum herrschenden. Diesem Zustande

der Verwirrung machte provisorisch der Passauer Vertrag vom Jahre 1552, für längere Zeit der am 25. Septbr. 1555 in Augsburg zwischen Kaiser und Reichsständen errichtete Religionsfriede ein Ende. Durch ihn war die Gleichberechtigung beider Bekenntnisse grundsätzlich anerkannt und für das ganze Reich als bindende Norm ausgesprochen.

Von nun an lebten Katholiken und Protestanten in Augsburg neben einander in Ruhe, jeder Theil mit gehobenem Sonderbewußtseyn seine Rechte und Interessen pflegend, ohne jene des Gegentheils zu stören oder zu verletzen. Der 30jährige Krieg unterbrach diesen Zustand der Ordnung und des Friedens. Mit den Wechseln des Siegs wechselte die Herrschaft der Bekenntnisse. Hatte die Durchführung des Restitutions-Edikts vom Jahre 1629 die völlige Unterdrückung des protestantischen Bekenntnisses dahier zur Folge gehabt, so verschafften die Siege Gustav Adolphs von 1632 an den Protestanten wieder die ausschließliche Herrschaft, bis im Jahre 1635 die Kaiserlichen die Oberhand gewannen und die Katholiken zur herrschenden Religionspartei wurden, welche sie auch bis zum Abschluß des westphälischen Friedens blieben.

Auf die öffentliche Almosenaustheilung hatte der häufige Wechsel in der Herrschaft der Bekenntnisse naturgemäß keinen Einfluß. Arme blieben eben immer Arme, mochten sie nun der gerade herrschenden Lehre als wirkliche Anhänger angehören, oder ihr zeitweilig unterdrücktes Glaubensbekenntniß vor den der herrschenden Partei angehörenden Almosenherren verbergen. Die Confession Dieser wechselte natürlich mit der Herrschaft des Bekenntnisses. Während einer der Perioden des katholischen Regiments scheinen die Administratoren der Hans Limm'schen Stiftung die bisher gewohnte Abgabe an die Almosenherren plötzlich sistirt und die Vertheilung der Armenspenden selbst vorgenommen zu haben. In einer alten Abschrift des Hans Limm'schen Testaments ist am Rande bemerkt: „Wegen der katholischen Almußherren und veränderter Zeit wird die Austheilung des Almußen von denen administratoribus auf Ostern, in der Fasten und Weihnachten selbst auf das treulichste verrichtet.“ Später gingen die Administratoren der Stiftung noch weiter. Wie die weiter oben allegirte Aufzeichnung darthut, beanstandeten sie die frühere und stiftungsgemäße Uebung, die auf die Armen treffende Rentenquote den Almosenherren zur Verwendung zu überlassen, „weil die evangelischen Herren Deputirten bei selbigem Amt (dem Almosenamt) keine besondere Ausspendung für die evangelischen Hausarmen haben, auf welche diese Stiftung gleichwohl mit gerichtet und bestimmt ist.“

Gerade der Zustand, daß eine besondere öffentliche Ausspendung der Almosen weder an katholische, noch an protestantische Arme stattfand, bestand aber zur Zeit, als Hans Limm seine milde Stiftung errichtete, nämlich im Jahre 1614. Noch unter der ungestörten Herrschaft des Religionsfriedens verrichteten die katholischen und evangelischen Almosenherren zu jener Zeit ihr gemeinsames Amt in den sogenannten Kapellen, indem sie das öffentliche Almosen ohne Unterschied der Confession an die Bittenden vertheilten. Gerade das bezeichnet den Charakter des Almosenamtes, daß in der Zeit nach dem Religionsfrieden, in welcher, wie oben gesagt, jeder Theil mit dem Bewußtseyn der Sonderstellung, wenn auch im Frieden seine Interessen wahrnahm und die von einem Religionstheile ausgehenden Stiftungen auch nur für die Angehörigen desselben verwendet wurden, das öffentliche Almosen gleichwohl

ohne alle confessionelle Unterscheidung gereicht wurde. Hätte Limm das von ihm zu jener Zeit gestiftete Almosen zur Vertheilung unter Hausarme bestimmt und die letztere der Administration seiner Stiftung übertragen, so würde an der ausschließlichen Genußberechtigung des protestantischen Religionstheils auch ohne ausdrückliche deßfallsige Willenserklärung des Testators nicht zu zweifeln seyn, denn dafür, daß damals der Katholik nur zu Gunsten des katholischen Religionstheiles, der Protestant nur für seine Glaubensgenossen testirte, wenn nicht das Gegentheil ausdrücklich bestimmt ist, spricht nach dem Geiste jener Zeit und insbesondere nach Gestaltung der Verhältnisse in **Augsburg** die begründetste Vermuthung. Die Administratoren solcher Stiftungen haben wenigstens die Intentionen der Stifter nie anders aufgefaßt und die Stiftungen nie in anderem Sinne vollzogen.

Daß aber Hans Limm unter solchen Zeitverhältnissen die Vertheilung seines Almosens an „arme Leute" ausdrücklich an die Almosenherren übertrug, und sie deren „vernünftigem Gutachten" überließ, ferner daß er die Austheilung der Spenden in die „Kapelle", — den einzigen Ort verwies, an welchem Katholiken und Protestanten unausgeschieden ihre Gaben empfiengen, — dies erscheint mir für den Charakter der Stiftungsbestimmung maaßgebend, deren Erörterung uns bisher beschäftigt hat und welche, so wie sie liegt, meines Erachtens nur zu Gunsten der allgemeinen Armenpflege aufgefaßt werden kann.

Dem Zwecke der öffentlichen Almosenvertheilung beantrage ich sonach, die auf das hier erörterte Legat treffende Rentenquote von 194 fl. zu widmen und sonach diesen Betrag der Armenpflege zur Verwendung zuzuweisen.

Indem ich die Darstellung der Hans Limm'schen Stiftung hiemit schließe, glaube ich noch die Uebersicht der Rentenverwendung anfügen zu sollen, welche in den letzten Jahren der Isolirung stattfand und die in mannigfacher Beziehung vom Willen des Stifters abwich. Neben der Abgabe von 50 fl. an die Hospitalpfründner, ferner von 40 fl. an die Kranken beider Confessionen im Pilgerhaus, ferner neben den stiftungsgemäßen Stipendien und der Unterstützung Hausarmer wurden 45 fl. an das evangelische Armenkinderhaus, 32 fl. für Schulgelder und 12 fl. zur Gehaltsverbesserung der Schullehrer ausgegeben.

Die künftige Verwendung wird sich streng nach dem Willen des Stifters so zu gestalten haben, wie in Vorstehendem vorgetragen und in Tabelle II. Rubrik 6, 10, 11, 12, 13, 15 und 36 übersichtlich dargestellt ist, auf welche ich der Kürze wegen zu verweisen mir erlaube.

---

26. Daniel Lotter'sche Stiftung

d. d. 29. April 1734.

Licentiat **Daniel Lotter**, ein Bruder der durch die oben unter Nr. 6 dargestellte Stiftung verewigten Sibylla Regina Greif, bestimmte mittelst Codicills vom 29. April 1734 die Verkaufssumme seiner „Bergwerkscuxen," seiner Münz-, Bücher- und Kupferstich-Sammlung, sowie seiner mathematischen und musikalischen Instrumente nebst 1400 fl. in Schuldscheinen zu einer

milden Stiftung, welcher dem im Codicill ausgesprochenen Wunsch des Testators zu Folge auch die Erben durch Abtretung „etwa des 10., 15. oder 20. Pfennings" von ihrem Antheil und etliche Legatare durch Bewilligung des Rückfalls ihrer Legate an die Stiftung Vorschub leisten sollten und welche der Testator folgenden Zwecken widmet, indem er ausspricht:

1) „soll einigen wenigstens 60jährigen alten ausgearbei„teten, kraftlosen Leuten männlichen und weiblichen Geschlechts, „besonders so von meiner und meiner seligen Ehefrau „Freundschaft und der Aug. Conf. zugethan sind, ein „christlich gottselig und untadelig Leben führen, wenig „Mittel haben und sich kümmerlich hinbringen müssen, „zu etwelcher Milderung ihres Nothstandes mit etwas ergie„bigem Geld und zwar auf keine gewisse Zeit im Jahr, noch mit „gesetztem Quanto, sondern auf Gutbefinden und heischender Nothdurft „nach unter die Arme gegriffen und hilfreich an die Hand „gegangen werden und halte ich dafür, bei dergleichen Umständen „besser gethan zu seyn, nur einigen Wenigen mit erklecklichem „Quanto, womit was abgeführet und ausgerichtet wer„den kann, behilflich zu seyn und angedeihen zu lassen, „als unter Vielen Etwas auszutheilen und Jedem eine „Gabe zu geben, so doch nirgendshin erklecklich, noch zu„länglich seyn mag, seinen Nutzen damit zu schaffen und „dem Nothstand in Etwas abhelfen zu können, weßwegen „einzurathen, solch Beneficium wo möglich geheim zu halten und bei „der Freundschaft zu lassen, damit der Ueberlauf nicht zu groß wer„den möge."

2) „soll einigen wohlgearteten, insbesondere von der Freundschaft herstam„menden armen Kindern männlichen und weiblichen Geschlechts etwa „zur Erlernung einer Profession, Kunst, Sprache oder zur An„schaffung einer Ausfertigung, Heirathguts 2c. 2c. nach „Beschaffenheit des Kassavorraths mit ergiebiger Hilfe an die Hand ge„gangen und beigesteuert werden und ist in specie zu solchem Endzweck „jährlich von dem, was an Interesse des Stiftungs-Kapitals nach Ab„zug der gewissen nnd besetzten Unkosten als Steuer, Almosen 2c 2c. „restirt, der 10. Pfennig zu nehmen und nebst dem Ersparten in die „Kasse als eine Kindersparbüchs zu legen, um solches mit der Zeit be„meldter Maßen gelegentlich appliciren und anwenden zu können."

3) „9 fl. sollen jährlich (am Oster-, Friedensfest und Weihnachten) „unter einige wohlbekannte christliche Hausarme, besonders so „zu Bette liegen und sonsten gar schwach und kraftlos „sind, männlichen und weiblichen Geschlechts, ausgetheilt werden."

Letztere Bestimmung ist die einzige, welche eine Ziffer, ein Maaß der Zweckerfüllung vorschreibt, für die Unterstützung armer alter Leute ist gar kein bestimmter Betrag bezeichnet und die Fassung der sub 2 aufgeführten Verordnung läßt über das Maaß der diesem Zwecke zugewendeten Stiftungsmittel verschiedene Anschauungen zu.

v. Seida interpretirt in seiner historisch-statistischen Beschreibung der Wohlthätigkeitsanstalten Augsburg's (Bd. II. S. 648) die letzterwähnte Bestimmung dahin, daß der Stifter den 10. Theil der Stiftungsrente auf den

hier in Rede stehenden Zweck (Stipendien und Aussteuerbeitrag) verwendet wissen wollte. Ich glaube, in der fraglichen Bestimmung eine andere Intention ausgedrückt finden zu sollen.

Der Stifter will, wie er ausdrücklich ausspricht, daß die Unterstützung, welche zur Erlernung einer Kunst, Profession oder Sprache, oder zur Aussteuer ehrbarer Jungfrauen gewährt werden soll, eine „ergiebige" sey. Diese Absicht könnte mit dem 10. Theil der Stiftungsrente nicht erreicht werden.

Der Stifter gibt vielmehr einen ganz anderen Weg an, wie seiner Intention entsprochen werden könne. Er verordnet, daß von den Rententheilen, welche nach Bezahlung der Steuern und Almosen jährlich übrig bleiben, also von dem nach Erfüllung der Stiftungsobliegenheiten bleibenden Aktivbestande der 10. Theil gleichwie in einer „Kindersparbüchs" gesammelt, so das Stiftungskapital allmählig gemehrt und auf diese Weise die der männlichen und weiblichen Jugend zugedachte „ergiebige" Hilfe ermöglicht werde. Zu diesem Zwecke scheint mir der Stifter mit der eben erörterten Bestimmung das Wachsthum des Stiftungsvermögens haben befördern zu wollen.

Diese lobenswerthe Absicht hat sich indeß nicht erfüllt.

Nach Inhalt der ersten Stiftungsrechnung vom Jahre 1736 bestand das ursprüngliche Vermögen der Stiftung in:

5465 fl. an Kapitalien,
1483 fl. 12 kr. wurden aus dem Verkauf des Münzkabinets,
700 fl. aus der Bibliothek und der Kupferstichsammlung,
100 fl. aus den mathematischen Instrumenten und andern Gegenständen erlöst, so daß das Gesammtvermögen

---

6748 fl. betrug, welches sich bis zu der im Jahre 1807 erfolgten Extradition der Stiftung auf 6800 fl. vermehrt hatte. Nach Ausweis der Tabelle I. trifft heute auf die Daniel Lotter'sche Stiftung ein Vermögensantheil von 7711 fl. und bietet sich zum Vollzuge der Stiftungszwecke eine reine Rente von 266 fl., über deren Verwendung nun die fundationsgemäße Verfügung zu treffen ist.

Vor 1807 wurde der größte Theil der Stiftungsrenten auf Unterstützungen und Austheilungen an evangelische Arme verwendet, für Lehrgelder und Stipendien nur wenig ausgegeben. Nach 1807 ward aus der Daniel Lotter'schen Stiftung ein Betrag von 100 fl. in den Stipendien-Etat gesetzt, welcher dermalen — sicher der Intention des Stifters entsprechend — ausschließlich für technische Stipendien und unter diesen wieder vorzugsweise zur Förderung der Erlernung fremder Sprachen verwendet wird. Die Beibehaltung dieser Uebung dürfte um so mehr zu empfehlen seyn, als die Daniel Lotter'sche Stiftung unter allen für sogenannte technische Stipendien Mittel bietenden Stiftungen vermöge ihrer Bestimmung für Kunst, Profession oder Sprachenerlernung die einzige ist, welche die Unterstützung junger Kaufleute Behufs der Aneignung lebender Sprachen gestattet. Es dürfte überflüssig seyn, die Wohlthat, welche durch solche — häufig in Anspruch genommene — Unterstützungen in vielen Fällen gewährt wird, weiter zu erörtern.

Ueber die Einreihung des Lotter'schen Stipendium's unter die Zahl der sogenannten technischen Stipendien glaube ich auf das oben bei der Andreas Kiefer'schen Stiftung Vorgetragene verweisen zu dürfen.

Nach Verwendung von 100 fl. auf technische Stipendien bleiben

sofort noch 166 fl. zur Erfüllung der sonstigen Stiftungszwecke disponibel, als welch' letztere sich die Unterstützung armer ausgearbeiteter Leute, dann Spendenvertheilung an den hohen Kirchenfesten und endlich Beisteuern zur Ausstattung von Jungfrauen darstellen. Für ersteren und letzteren Zweck hat der Stifter kein Maaß des Vollzugs vorgeschrieben und nur dahin seine Absicht kund gegeben, daß die Unterstützung der alten ausgearbeiteten Leute eine erkleckliche und reichliche seyn solle.

Dieser Bestimmung steht die Verordnung einer Spendeaustheilung von je 3 fl. an den drei Festen, Ostern, Friedensfest und Weihnachten gegenüber, welch letzterem Stiftungszweck daher eine bestimmte und sehr enge Grenze gezogen ist. Ich glaube, daß bei ziemlich gleich gebliebener Leistungsfähigkeit der Daniel Lotter'schen Stiftung kein Anlaß gegeben sey, von der Anordnung des Stifters bezüglich der auf letztgenannten Zweck zu verwendenden Rentenquote abzuweichen und beantrage daher, der Grund-Etats-Position auf Spendenvertheilung an den hohen Kirchenfesten 9 fl. zuzuweisen.

Von den hienach noch verfügbaren 157 fl. dürften, da der Stifter offenbar das größte Gewicht auf den oben zuerst genannten Zweck legt, 120 fl. zur Unterstützung Hausarmer und zwar der unter dieser Kategorie stets vorzugsweise vertretenen und berücksichtigten alten und arbeitsunfähigen Armen zu bestimmen, 37 fl. aber den Mitteln zur Gewährung von Aussteuerbeiträgen für ehrbare Jungfrauen zuzuwenden seyn.

Ueber die Confession sämmtlicher Genußberechtigter kann kein Zweifel bestehen. Gewährt schon das Bekenntniß, dem der Stifter und seine Verwandtschaft angehörte und die Ernennung seines Schwagers Gerhard Greif, des Begründers der oben unter Nro. 6 dargestellten protestantischen Stiftung, zum Administrator seiner Stiftung einen wichtigen Anhaltspunkt für Beurtheilung seiner Absicht in Beziehung auf die Confession der zu Unterstützenden, so läßt die ausdrückliche Bestimmung des Hauptstiftungszweckes für Angehörige des Augsburgischen Bekenntnisses und die Anordnung der Spendevertheilung am Friedensfeste keine Ungewißheit darüber aufkommen, daß die ausschließlich genußberechtigte Confession für die Daniel Lotter'schen Stiftung dem Willen des Stifters gemäß die protestantische sey, wonach der Vollzug nach Ausweis der Tabelle II, Rubr. 19, 21, 35 und 39 statt zu finden haben wird. — Die stiftungsgemäßen Ansprüche allenfallsiger Verwandten des Stifters und seiner Ehefrau Johanna Sibylla geb. Müller bleiben selbstverständlich gewahrt und wären solche vor anderen Bewerbern zu berücksichtigen.

---

27. Matthias Mannlich'sche Stiftung.

d. d. 18. Juli 1558.

Matthias Mannlich, kaiserlicher Rath, bestimmte durch letzte Willensordnung von 18. Juli 1558 ein Kapital von 16,000 fl. zu einer milden Stiftung, welche er unter Erbittung obrigkeitlicher Oberaufsicht der Verwaltung seines Sohnes Matthias und nach dessen Ableben Eines oder zweier der ältesten Glieder der Mannlich'schen Familie mit der Bestimmung übergab, daß die Interessen des Stiftungs-Kapitals

„unter rechte hausarme und dürftige Leut' in- und außer-

„halb des Spitals zu Augsburg, die ihre Nahrung Alters,
„Schwachheit und anderer redlichen Ursachen halber nit gewinnen können
„und desselben nothdürftig seyen,"

nach bestem Ermessen der Administratoren ausgetheilt werden sollten. Herabgekommene Familien sollten vorzugsweise, nöthigenfalls bis zu 200 fl. unterstützt werden, „wenn sie den Namen des Stifters führen und wirklichen Mangel leiden."

Letztere Bestimmung hat nach dem gänzlichen Erlöschen der hier verbürgert gewesenen Familie Mannlich ihre Bedeutung verloren und gebührt sohin die Rente der Stiftung ausschließlich den „hausarmen dürftigen Leuten in- und außerhalb des Spitals in Augsburg."

Da die genußberechtigte Confession nicht bezeichnet ist, so hat hierüber die Interpretation des letzten Willens zur Entscheidung zu führen.

Nach den schon oben bei der Adam Benz'schen Stiftung gepflogenen Erörterungen, auf welche hiemit, um Wiederholungen zu vermeiden, Bezug genommen wird, müssen in Ermanglung ausdrücklicher klarer Bestimmungen in einem Testamente alle Verhältnisse, aus welchen sich in Ansehung des zweifelhaften Punktes auf die vermuthliche Willensmeinung des Testirers schließen läßt, sorgfältig erwogen und hienach die fehlenden näheren Bestimmungen nach billigem Ermessen ergänzt werden.

Die Stiftung ist ihrer Entstehung nach eine protestantische und ist als solche von jeher allseitig anerkannt und behandelt worden. Unter den zur Errichtung der Stiftungs-Urkunde beigezogenen Zeugen befindet sich der berühmte protestantische Arzt Dr. Adolph Occo der Jüngere. Die Urkunde selbst ist von dem kaiserlichen Notar David Schwarz in jener charakteristischen Form verfaßt, welche auch den Urkunden anderer ausgesprochenermaßen protestantischen Stiftungen jener Zeit eigen ist.

Aus den Händen der Familie Mannlich ging die Administration sofort an Verwalter Aug.. Conf. über und ist von solchen bis zu der im Jahre 1807 erfolgten Extradition ununterbrochen behauptet worden.

Die Stiftung entstand im Jahre 1558, sohin wenige Jahre nach Abschluß des Augsburger Religionsfriedens und unter dessen ungestörter Herrschaft. Es ist bei der Hans Limm'schen Stiftung angedeutet worden, welche gegenseitige Stellung zu jener Zeit die mit gleicher Berechtigung und friedlich, aber mit scharf ausgeprägtem Parteibewußtseyn neben einander wohnenden Religionsparteien in Augsburg einnahmen. Niemand, der Augsburgs Geschichte kennt, wird die schon bei der Hans Limm'schen Stiftung ausgesprochene Vermuthung bestreiten, daß Katholiken und Protestanten zu jener Zeit bei Errichtung milder Stiftungen stets ihre Glaubensgenossen im Auge hatten, und daß bei dem Mangel einer Bestimmung über die Confession der Genußberechtigten lediglich die Glaubensverwandten des Stifters als die von ihm Begünstigten angenommen werden können.

Darf daher schon aus dem Charakter der Zeit, in welche die Entstehung der Matthias Mannlich'schen Stiftung fällt, auf die Absichten und den vermuthlichen Willen des Stifters geschlossen werden, so ergibt sich die Bestimmung der hier in Rede stehenden Fundation für den protestantischen Confessionstheil bei genauerer Betrachtung auch aus der Stiftungsurkunde selbst.

Bei der Darstellung der mehrgenannten Hans Limm'schen Stiftung ist erwähnt worden, wie in Folge des Religionsfriedens alle Stiftungsverwal-

tung confessionell geschieden war, wie jeder Religionstheil seine Stiftungen selbst verwaltete und zu Gunsten der eigenen Confessionsgenossen verwendete. Die Nachkommen des Stifters, welchen meist die Administration der milden Vermächtnisse übertragen war, bedurften und erhielten daher auch häufig über den Vollzug der vom Vorfahren getroffenen Willensordnung, was die Confession der zu Unterstützenden anlangte, keine ausdrückliche Anweisung. Es verstand sich von selbst, daß die Familie die Wohlthat der Stiftung derjenigen Confession angedeihen ließ, welcher sie selbst angehörte. Hieraus erklärt sich auch die schon mehrfach, insbesondere bei den Hörwart-Vögelin'schen Stiftungen hervortretende Thatsache, daß vor der Reformation entstandene Fundationen durch den Uebertritt der sie verwaltenden Familien zum Augsburgischen Bekenntniß in protestantischen Besitz und damit — völlig unangefochten — auch in protestantischen Genuß gelangten und Jahrhunderte lang in demselben verblieben. Man fand es vollkommen natürlich und korrekt, daß die die Stiftung besitzende und verwaltende Familie sie auch für ihre Glaubensgenossen verwende.

Wie schon oben bei Hans Limm erwähnt, war unter solchen Verhältnissen die einzige Stätte gemeinsamen Genusses öffentlicher Wohlthaten das gemeine Almosenamt; wie dieses durch seine Verwischung des confessionellen Unterschiedes, so charakterisirt sich die private Familienstiftungsverwaltung durch die prägnante Unterscheidung und ausschließliche Berücksichtigung des verwandten Bekenntnisses.

Matthias Mannlich hat die Verwaltung seiner Stiftung seiner Familie, welcher er ja auch die vorzüglichste Genußberechtigung zuerkennt, übertragen. Hiemit ist der scharfe Gegensatz zwischen dem Charakter der in Rede stehenden Fundation und dem Wesen des öffentlichen Almosens schon genugsam ausgesprochen. Wie ferne aber die Stiftung dem letzteren steht, ergibt sich noch weiter aus dem Wortlaute der Fundation:

> „Rechte Hausarme und dürftige Leut' in- und ausserhalb des Spitals
> „zu Augsburg, die ihre Nahrung Alters, Schwachheit und
> „anderer redlichen Ursachen halber nit gewinnen können,
> „und deßhalb nothdürftig seyn,"

sind vom Stifter zum Genusse seiner Stiftung berufen. Solche Unterscheidung zwischen den Ursachen der Armuth kann wohl eine Stiftung treffen, welche sich die Gattung der Hilfebedürftigen nach eigener Wahl aussucht und nur für sie, den eigentlichen Gegenstand und Zweck ihrer Fundation, und für keine andere, wenn noch so dringende Nothstände vorhanden ist, — nun und nimmer aber die öffentliche Armenpflege, welche der Natur der Sache nach nicht nach den redlichen Ursachen der Armuth zu fragen, sondern nur die Thatsache ihrer Existenz wahrzunehmen und die nöthige Abhilfe in der wie immer zweckmäßig erscheinenden Weise zu gewähren hat.

Es dürfte somit außer Zweifel seyn, daß die hier in Rede stehende Stiftung zur Zeit ihrer Fundation wie heute dem Wesen und der Aufgabe der öffentlichen Armenpflege ferne steht, daß sie vielmehr für alte, arbeitsunfähig gewordene Leute, denen trotz Fleiß und Redlichkeit kein gesichertes, von Noth befreites Alter zu Theil geworden, bestimmt sey. Es dürfte ferner anzuerkennen seyn, daß sich die prote-

stantisch begründete, seit Jahrhunderten ununterbrochen so verwaltete und verwendete Stiftung ausschließlich zum Genuß des protestantischen Confessionstheiles eigne.

Hienach wären protestantische Arme „in und ausser dem Spital" zum Empfang von Unterstützungen berechtigt. Nicht die Hospitalpfründner als solche, sondern Arme im Spital hat der Stifter zum Empfange seiner Wohlthaten berufen. Die Individualität der Pfründner läßt auch wohl solche Unterscheidung zu. Nicht alle die Wohlthat der Pfründe Genießenden sind gleich arm und gleich hilfebedürftig. Mancher Pfründner und manche Pfründnerin genießt, sey es noch durch eigene, wenn immerhin geringe Erwerbsfähigkeit, sey es durch die Beihilfe verwandter oder befreundeter Familien eine erwünschte Zubuße, die andere Verpfründete entbehren. Den Aermsten und Unterstützungsbedürftigsten unter den evangelischen Pfründnern und Pfründnerinnen des Hospitals ist und sey daher fortan ein Theil der Mannlich'schen Stiftungsrente gewidmet. Die Verwendung nach dem Willen des Stifters bleibe der Verwaltung des Hospitals anheimgestellt.

Ich beantrage, hiefür ein Fünftel der reinen Rente auszusetzen und vier Fünftel der Unterstützung würdiger evangelischer Hausarmer zu widmen, welche Vertheilung der Quoten darin ihre Rechtfertigung finden dürfte, daß die Hospitalpfründner schon durch ihre Verpfründung an sich eine Wohlthat genießen, welche die Armen ausser dem Spital entbehren und daß das Uebergewicht der Zahl überdieß auf Seite der letzteren ist und diese daher in höherem Grade unterstützungsbedürftig erscheinen, als jene.

Das anfänglich in der Mannlich'schen Handlung angelegte Fundationskapital von 16,000 fl. minderte sich allmählig bis auf 3500 fl., erhob sich jedoch bis 1807 wieder auf 9200 fl., in welchem Betrage das Vermögen der Stiftung in die Consolidation der protestantischen Wohlthätigkeitsstiftungen eintrat, an deren jetzigem Gesammt-Vermögen sie nach Ausweis der Tabelle I mit einem Betrage von 10,431 fl. Theil hat.

Nachdem die Stiftung vor ihrem Eintritt in die Consolidation zu Unterstützungen evangelischer Hausarmer, zu Beiträgen an das evangelische Armenkinderhaus und zur Verbesserung der Schullehrergehalte, endlich auch zu Stipendien und Schul- und Lehrgeldern verwendet worden, wird ihre reine Rente von 377 fl. künftig dem Willen des Stifters entsprechend mit 75 fl. für evangelische Arme im Hospital und mit 302 fl. für würdige evangelische Hausarme, insbesondere für alte, schwache Leute zu verwenden seyn.

Im Anschlusse an die uralte Uebung vor 1807 dürfte die Vertheilung der Gaben an den hohen Kirchenfesten (Ostern, Weihnachten und Friedensfest) erfolgen. —

(S. Tabelle II., Rubrik 14 und 19).

28 und 29. Die Stiftungen
Johann Carl von Münch's.
d. d. 18. September 1777.
Christian von Münch's II.
d. d. 15. Mai 1780.
Christian von Münch's I.
d. d. 4. Oktober 1822.

Die **von Münch**'schen Stiftungen, welche in den Tabellen I. und II. unter Nummer 28 und 29 aufgeführt sind, zerfallen in drei verschiedene Fundationen, nämlich:

Johann Carl von Münch's,

Christian von Münch's II. und

Christian von Münch's I.

a) Johann Carl von Münch bestimmte mit letztwilliger Verfügung vom 18. Sept. 1777 neben namhaften Legaten für die Kasse der evangelischen Prediger- und der evangelischen Gymnasial-Lehrer-Wittwen, für die weltliche evangel. Beamten-Wittwen-Kasse, für das evangel. Waisenhaus und das evang. Armenkinderhaus — ein Kapital von 12,000 fl. „zum Besten der Armuth und allerhand milden Endzwecken."

Die abfallenden Zinsen sollen

„armen und bedürftigen evangelischen Personen (doch „ist unverwehrt, nach Zeit und Umständen auch an würdige „Arme von andern Religionen eine Gabe, oder Almosen „zu geben) mit dieser Bestimmung zu Gute kommen, daß vor allen „Dingen bedürftigen und mittellosen Kindern zu ihrem „nöthigen Unterricht und guter Erziehung, also zur Er„lernung aller nützlichen Kenntnisse, Handwerke, Pro„fessionen, Künste und Wissenschaften wohl an Handen ge„gangen, dabei aber nicht nur ihr Bedürfniß, sondern auch ihre Fähig„keit, gute Sitten und fromme Aufführung erwogen, also an Unwür„dige die Wohlthat nicht verschwendet werde; wie auch von dieser Stif„tung jungen wohlgesitteten und geschickten Leuten, die aber „sonst keine Mittel haben, denen es deßwegen hart wird, eine Nah„rung oder Gewerb anzufangen, zu solchem Zweck, zu Gründung „ihres Nahrungsstandes eine Beihilfe gereichet, ferner ar„men, aber tugendhaften Mägdlein zu ihrer Versorgung „oder Verheirathung „und sonsten" zu guten Anstalten oder „Liebeshäusern eine Beisteuer gegeben, endlich aber und besonders „Armen, Bedrängten und Nothleidenden, hauptsächlich in „Krankheiten zu ihrer Pflege und Heilung mit milder „Gabe beigestanden werden solle."

b) Christian von Münch II. errichtete mittelst Urkunde vom 15. Mai 1780 eine milde Stiftung, deren Bestimmungen im Wesentlichen mit dem Inhalte der Stiftung Johann Carl von Münch's übereinstimmen.

Die Stiftungsurkunde gewinnt ein erhöhtes Interesse dadurch, daß

sie den innigen geistigen Zusammenhang der drei hier zu erörternden von Münch'schen Stiftungen (von denen die älteste, von Christian von Münch I., dem Vater des Testators Christian von Münch II, errichtete Stiftung erst im Jahre 1822 ohne die Fundationsurkunde des Stifters von der Familie herausgegeben wurde) deutlich zu erkennen gibt.

Die eignen Worte des Stifters werden zur Beurtheilung und schließlichen Zweckbestimmung der drei von Münch'schen Stiftungen den besten Anhaltspunkt gewähren. Sie lauten:

„Wie ich meine Betrachtungen auf den Lauf meines Lebens richte „und darin so viele und große Wohlthaten der ewigen Vorsehung „wahrnehme, daß ich die Güte des allerhöchsten Gottes nicht genug „preisen und mit vollem Dank und Trost auf die Zeit meines Abschiedes aus dieser Welt hinsehen kann, so entstehet in mir ein „Gefühl der Verbindlichkeit und der lebhafte Wunsch, daß ein Theil „meines Vermögens nach meinem Tode auf künftige Zeiten hin „Menschen, die Mangel an zeitlichen Gütern haben, auf einige Art „nützlich seyn und damit zugleich jene von meinem wohl„seligen Herrn Vater Christian von Münch, auch „meinem seligen Herrn Bruder Johann Carl von „Münch gemachten milden Stiftungen desto ergiebi„geren und ausgebreiteteren Gebrauch geben mögen.

Der edle Stifter bestimmt nunmehr, gleich seinem Bruder Joh. Carl ein Kapital von 12,000 fl.,

„wovon die abfallenden Zinsen zu milden und wohlthätigen Gaben an „Arme und Bedürftige verwendet werden sollen, wie nun umständlicher folgt: Nämlich zum

1) „solle davon bedürftigen und unvermögenden Kindern Schul„und Lehrgeld gereichet und ihnen also an die Hand gegangen werden, „daß sie sowohl in Schulen allen nöthigen Unterricht haben, als auch „sonsten nach ihren Umständen und Fähigkeiten nützliche Handwerke, „Professionen, Künste und Wissenschaften erlernen und der„einst brauchbare Menschen und gute Bürger werden mögen;

2) „da mancher junge Mensch oder angehende Bürger, der sein Gewerbe „oder Profession wohl erlernet hat, auch von untadelhaften Sitten und „Aufführung ist, in der Verlegenheit steckt, daß ihm die Mittel fehlen, „eine Nahrung oder Gewerb anzufangen und die gehörige Einrichtung „sich anzuschaffen, so solle auch solchen Personen zum Behuf ihrer Etab„lirung und Nahrung Beihilfe geschehen, mit der Vorsicht, daß die Wohl„that nicht an Unwürdige, sondern an Fähige, Arbeitsame, „Wohlgesittete, Fromme und Tugendhafte komme und die „Absicht, dem gemeinen Wesen nützliche Bürger zu schaf„fen, nicht verfehlt werde. Wie auch

3) „hiesiger gemeiner Stadt an Aufnahm' der Künste und Gewerbe „vorzüglich gelegen ist, und dazu die Ermunterung durch Prämien sehr „nützlich seyn kann, also mag auch zu Zeiten von diesen Stiftungs-Ca„pitalszinsen ein Prämium oder Preis für lernende oder an„fangende Künstler zu Erweckung des Fleißes und Beför„derung der Kunst ausgesetzt und gegeben werden;

4) „solle tugendhaften und haushälterischen Mägdlein und

„Jungfern, denen nur eine zufällige unverschuldete Ar„muth das Hinderniß einer Heirath ist, zu ihrer Versorgung „und Verheirathung eine Aussteuer oder doch Beisteuer ge„geben werden;

5) „ist ein Zweck gegenwärtiger Stiftung, Armen und Nothleidenden „in Krankheiten Hilfe zu reichen, daß auch sie Arzt und Arzneien, „Pfleg und Wartung erhalten können.

Endlich

6) „überhaupt kann und soll von diesem gestifteten Capitalsertrag der wah„ren Armuth leidender Nebenmenschen, besonders sol„chen Hausarmen, die nach ihren Umständen weder bet„teln können, noch sonst aus öffentlichen Almosen ihre „Bedürfnisse erhalten, alle dienliche Handreichung geschehen und „obgleich mein Absehen bei dieser Stiftung fürnehmlich auf meine „evangelischen Glaubensgenossen gerichtet ist, so will „ich doch auch andere Glaubensverwandte, die des Mit„leids und der Wohlthätigkeit würdig sind, nach billi„gem Ermessen der Umstände nicht ausgeschlossen haben."

Johann Carl von Münch hatte die Administration seiner Stiftung seinem Bruder Christian, dessen Stiftung wir soeben erörtert haben, und nach dem Ableben desselben dessen Sohn Christian von Münch III übertragen.

Letztgenanntem, welcher später beide vereinigte Stiftungen mit einem Legat von 600 fl. vermehrte, wird durch die Stiftungsurkunde Christian von Münch's II auch die väterliche Stiftung zur pflichtgetreuen Verwaltung anvertraut. Von beiden Stiftern wird für ihre Vermächtnisse der Schirm und Schutz des evangel. geheimen Rathes erbeten.

Die Bestimmungen beider Stiftungen zeigen eine vollständige Uebereinstimmung in Feststellung der Stiftungszwecke. Beide zielen auf Förderung und Unterstützung der Jugendbildung, auf Erleichterung gewerblicher Niederlassung, auf Aussteuerbeiträge für tugendhafte Jungfrauen und auf Unterstützung der Armen im Allgemeinen, insbesondere der verschämten und der kranken ab; beide Stiftungen sind den evangel. Glaubensgenossen gewidmet, ohne jedoch den Angehörigen anderer Confessionen ganz verschlossen zu seyn.

Das unterscheidende Merkmal zwischen beiden Stiftungen ist nur das, daß Joh. Carl von Münch ausdrücklich die Unterstützung der Liebeshäuser gebietet, während Christian von Münch solche nicht erwähnt, dafür aber die zeitweilige Aussetzung von Prämien für angehende Künstler und Gewerbtreibende anordnet, um Kunst und Gewerbe in Augsburg zu heben und zu fördern. —

Diese Differenz kann die sonst wohlbegründete völlige Vereinigung der Fonds, welche noch zu Zeiten der Familienadministration erfolgte, nicht stören. Ihre Zusammengehörigkeit muß vielmehr auch heute noch anerkannt werden und es ist nur zu beklagen, daß die im Testamente Christian von Münch's II. erwähnte Stiftung seines Vaters Christian von Münch I., welche, wie nach Inhalt der oben wörtlich aufgeführten Stiftungsurkunde Christian von Münch's II. mit Grund vermuthet werden kann, ganz dieselben Zwecke verfolgte, ja sogar aller Wahrscheinlichkeit nach für die Stiftungen der beiden Söhne Johann Carl und Christian von Münch II als Muster und Vorbild gedient hatte,

von den Nachkommen der Stifter ihrem Vollzuge vorenthalten wurde, statt, wie es sich gebührt hätte, mit den letztgenannten Stiftungen ebenfalls vereinigt zu werden. Während nämlich die beurkundeten Stiftungen Joh. Carl und Christian von Münchs II. laut Extraditionsverhandlung vom 26. Juni 1809 (nicht ohne vorgängigen Kampf mit dem die Administration führenden Familienältesten) in einem Gesammtbetrage von 25,000 fl. in die Consolidation der protestantischen Wohlthätigkeitsstiftungen übergegangen waren, bedurfte es eines im Jahre 1816 begonnenen und erst 1822 durch Vergleich beendigten Rechtsstreites gegen die Familie von Münch, um

c) die jetzt mit dem Namen „Christian von Münch'sche neuere Stiftung" bezeichnete, in der That aber von dem Vater der beiden oben genannten Stifter begründete und daher älteste von Münch'sche Stiftung an das Tageslicht zu bringen und gemeinnütziger Wirksamkeit zuzuführen. — Wie schon oben erwähnt, dürfte wohl kein Bedenken bestehen, dieser Stiftung, über welche keine Fundationsurkunde vorhanden ist, ganz dieselben Zwecke und Vollzugsgrundsätze zu unterbreiten, welche sich in den Stiftungsbriefen der Söhne des Fundators deutlich ausgesprochen finden. Wollte ja doch Christian von Münch, der Sohn, mit seiner Stiftung nur eine „ergiebigere und ausgebreitetere" Anwendung der Stiftungen seines Bruders und seines Vaters erzielen, womit die Uebereinstimmung aller drei Fundationen in ihren wesentlichsten Grundsätzen auf das deutlichste zu erkennen gegeben ist.

Bei dem Gange, den die älteste von Münch'sche Stiftung genommen hat, ist indessen der gerichtliche Vergleich vom 4. Oktober 1822, durch welchen sie erst in die Reihe der öffentlichen Wohlthätigkeitsstiftungen eingeführt wurde, zu einem nicht zu übersehenden Moment geworden.

Jener Vergleich gewährte der in Rede stehenden Stiftung ein Fundations-Kapital von 12,000 fl., dessen Verwaltung und Verwendung ausdrücklich dem Magistrat der Stadt Augsburg übertragen wurde. Ueber die Art der Verwendung bestimmt der §. 3 des Vergleichs, was folgt:

„die genannten 12,000 fl. sollen den Fond einer Stiftung unter dem „Namen „Christian von Münch'sche Stiftung" bilden, deren „Zweck darin besteht, Arme, besonders aus der Descendenz „des Stifters Christian von Münch I, zu unterstützen.

„Sind demnach Arme aus der Nachkommenschaft des erwähnten „Fundators vorhanden, so haben solche auf die Renten der befragten Stiftung vorerst Anspruch, mangeln aber dieselben, so treten die übrigen „Armen der Stadt Augsburg ein."

Wenn nun auch diese Zweckbestimmung ohne ausdrückliche Bezugnahme auf die sonstigen von Münch'schen Stiftungen erfolgte, ja wenn mit der Widmung dieses Fonds für die von Münch'sche Descendenz sogar ein neues, in den beiden oben erörterten Stiftungsbriefen nicht vorkommendes Moment in die von den Stiftern von Münch'schen Namens erwählten Stiftungszwecke hineingetragen wird, so kann die unterm 4. Oktober 1822 zu Tag gebrachte Stiftung Christian von Münch's I. darum doch nicht von den beiden Stiftungen seiner Söhne losgerissen und ihres geistigen Zusammenhangs mit denselben entkleidet werden. Angesichts des bereits oben erwähnten wichtigen Anhaltspunktes für die Annahme der völligen Uebereinstimmung der drei Fundatoren Johann Carl und Christian von Münch I. und II. in den ihren Stif-

tungen zu Grunde liegenden Intentionen darf auch den Paciscenten vom 4. Oktober 1822 nun und nimmer die Absicht unterschoben werden, als hätten sie eine dem vermuthlichen Willen Christian v. Münch's I. widerstrebende Zweckbestimmung der von ihm herrührenden Fundation geben wollen. Darin, daß sie letztere für den Fall Nichtvorhandenseyns armer Descendenten des Fundators den Armen der Stadt Augsburg widmeten und sich hiebei specieller Vollzugsvorschriften enthielten, muß vielmehr eine Verweisung auf den die Art der Zweckerfüllung einzig und allein bestimmenden Geist des Stifters um so mehr erkannt werden, als die Paciscenten zu einer Verkümmerung oder Alterirung der Absichten des Fundators, wenn sie eine solche auch, wie nicht anzunehmen, gewollt, nicht die mindeste Berechtigung besessen hätten.

Wenn sie mit der primären Bestimmung des in Rede stehenden Fonds für arme Descendenten des Stifters auch ein neues, um der wohlberechtigten Pietät gegen die Familie v. Münch willen nicht zu beanstandendes Moment in die Reihe der von Münch'schen Stiftungszwecke eingeführt haben, so haben sie doch durch die eventuelle Zweckbestimmung für die Armen Augsburgs den völligen Anschluß der Fundation Chr. v. Münch's I. an die beiden andern von Münch'schen Stiftungen ausgesprochen.

Johann Carl und Christian von Münch II. stellen an die Spitze ihrer Fundationsurkunden die Widmung ihrer Stiftungen für die Armuth im Allgemeinen. Die einzelnen von ihnen gegebenen Vollzugsvorschriften enthalten nur eine Spezialisirung jenes allgemeinen und Hauptzweckes und eben in dieser Spezialisirung hat auch die Stiftung Christian von Münch's I. die Norm für ihren eventuellen Vollzug zu finden. Es ist hier besonders die Stiftungsurkunde Christian von Münch's II. in's Auge zu fassen, welcher es sich ausgesprochenermaßen zur Aufgabe gemacht hat, durch seine Stiftung jener seines Vaters einen „ergiebigeren und ausgedehnteren", also quantitativ erweiterten Vollzug zu sichern. Indem er Arme, Bedrängte, Nothleidende überhaupt, insbesondere arme Kranke der Unterstützung empfiehlt, unterläßt er es nicht, die Gattung von Armen, die er im Auge hat, genau zu bezeichnen, indem er diejenigen als zum Empfang einer Unterstützung geeignet erklärt, welche

„nach ihren Umständen weder betteln können, noch sonst
„aus öffentlichen Almosen ihre Bedürfnisse erhalten."

Wie deutlich die Paciscenten vom 4. Okt. 1822 die gleichen Vollzugsgrundsätze für die Stiftungen Christian von Münch's I. im Auge hatten, beweist die Bestimmung des §. 4 jenes Vergleiches, durch welche verordnet wird:

„Gleichwie nun die bemerkte Stiftung als eine allgemeine Wohlthätig-
„keitsstiftung" (gegenüber dem bisher von der Familie beanspruchten
Retentionsrecht) „erscheint, so gebühret auch dem Magistrat der Stadt
„Augsburg die Verwaltung und die Verwendung ihrer Renten."

Nicht der Armenbehörde, welcher die Fürsorge für die öffentliche Armuth obliegt, sondern der Stiftungsverwaltungsbehörde, welche die für Zwecke der Wohlthätigkeit gestifteten Mittel nach der Vorschrift der Stifter zu verwenden hat, ist der Vollzug der Fundation Chr. von Münch's I. übergeben und mit dieser ausdrücklichen Bestimmung die Besonderheit ihres Zweckes für verschämte Arme, „die weder betteln können, noch aus öffentlichen Almosen ihre Bedürfnisse erhalten," anerkannt.

Um nun zur Bestimmung des künftigen Vollzugs der v. Münch'schen Stiftungen überzugehen, so ist zunächst zu erwähnen, daß bisher im Stipen-

dien-Etat 75 fl. Fakultätsstipendien und 600 fl. technische Stipendien auf den Namen der Joh. Carl und Christian von Münch'schen Stiftung geschrieben und seit einigen Jahren einer in bedrängten Verhältnissen lebenden Urenkelin Christian von Münch I. Unterstützungen zugewendet wurden. Der Rest der hiemit noch lange nicht erschöpften Rente beider Fonds (Nro. 28 und 29) wurde mit den übrigen Mitteln der consolidirten Stiftungen unausgeschieden verwendet oder auch nicht verwendet, kurz es ist ihnen eine feste Bestimmung nirgends gegeben, und sie sind lediglich Theile des Ganzen gewesen, dessen bisherige Aufgabe und Wirksamkeit in Abschnitt III. des allgemeinen Theiles geschildert worden ist.

Nach dem Principe der Zurückführung jeder einzelnen Stiftung auf den Willen der Stifter, welchem nunmehr die gebührende Geltung verschafft werden soll, muß über jeden einzelnen Rententheil feste Bestimmung getroffen werden. Zu diesem Zwecke sind die Renten der von Münch'schen Stiftungsfonds in ihren sub Nr. 28 und 29 der Tabelle I dargestellten Beträgen, wonach auf die vereinigten Stiftungen Joh. Carl und Christian von Münch's II. eine reine Rente von 973 fl. und auf die Fundation Christ. v. Münch's I. eine solche von 448 fl. trifft, auseinanderzuhalten.

Um zunächst bei dem die Stiftungen Joh. Carl und Christian von Münch's II vereinigenden Fond Nr. 28 stehen zu bleiben, so werden mit dessen Renten sechs verschiedene Zwecke, nämlich:

1) Förderung des Jugendunterrichtes und der Ausbildung im Handwerk, Gewerbe, in Kunst und Wissenschaft;
2) Erleichterung der gewerblichen Niederlassung;
3) Förderung der Künste und Gewerbe durch Prämien;
4) Aussteuerbeihilfe für tugendhafte Jungfrauen;
5) Unterstützung guter Anstalten und Liebeshäuser; endlich
6) Unterstützung verschämter Hausarmer, insbesondere auch kranker Armer

zu erfüllen seyn.

Die Stifter haben es unterlassen, über das Maaß, welches jedem einzelnen Stiftungszwecke gegeben werden soll, Anordnungen zu treffen. Es ist sonach Aufgabe der Stiftungsverwaltung, die Quoten für die Vertheilung der Rente so viel als möglich im Geiste der Stifter festzustellen. Indem Letztere ihre Stiftungen im Allgemeinen der Armuth widmen, sofort aber die Wege bezeichnen, auf denen sie dem Elende der Armuth begegnet wissen wollen, geben sie uns durch das größere oder geringere Gewicht, welches sie auf den einen oder den andern der von ihnen angegebenen Wege legen, genügende Anhaltspunkte zur Beurtheilung der Frage, welchem der verschiedenen Zwecke sie selbst wohl den größten Theil ihrer Stiftungsrenten zugewendet haben würden.

Beide Stifter nennen in Aufzählung der von ihnen erwählten Stiftungszwecke zuerst die Bildung der Jugend und ihre Unterweisung in allerhand nützlichen Dingen, als Kunst, Gewerbe und Wissenschaft; hieran reiht sich die Vorschrift für Förderung künstlerischer oder gewerblicher Ausbildung durch Prämien, und endlich für Unterstützung bei gewerblicher Niederlassung.

Da diese drei Zwecke, genau betrachtet, in Einen zusammenfallen, indem ihnen das gemeinsame Ziel der Förderung der Künste, Gewerbe und Wissenschaften, insbesondere aber, mit weit vorwiegender Betonung, der Künste und Gewerbe vorgesteckt ist, so kann schon aus dieser Gliederung des Einen Zweckes, welche die stufenweise Entwicklung der gewerblichen und künstlerischen

Laufbahn verfolgt, auf die Bedeutung geschlossen werden, welche die Stifter diesem an die Spitze ihrer Bestimmungen gestellten Fundationszwecke beimessen. Demselben muß daher der weitaus größte Theil der Stiftungsrente zugewendet werden.

Die Andreas Kieser'sche Stiftung (Nr. 20) hat Anlaß gegeben, das Wesen und die Aufgabe der sogenannten technischen Stipendien darzulegen. Sie sind, um das dort Vorgetragene kurz zu rekapituliren, der Inbegriff aller derjenigen Mittel, welche zur Förderung künstlerischer, gewerblicher, überhaupt technischer und mechanischer Ausbildung gestiftet sind und umfassen, indem sie den künftigen Handwerker, Künstler, Techniker von der Schule bis zur Vollendung der praktischen Ausbildung mit ihren Unterstützungen begleiten, ja sogar, wie durch die Fundationen Gottfried Christoph Hörwart's und Andreas Kieser's in ähnlicher Weise, wie durch die hier in Rede stehenden Stiftungen angeordnet, seine dereinstige Niederlassung zu erleichtern bestimmt sind, — alle jene Momente, welche die beiden Stifter Joh. Carl und Christian von Münch mit der eben erörterten Zweckbestimmung im Auge gehabt haben.

Letztere wird daher ihren Vollzug fortan im Bereich der technischen Stipendien zu finden haben, in deren etatsgemäßer Vereinigung die von Münch'schen Mittel nach der Besonderheit ihrer Fundation zu verwenden sind.

Wie schon oben erwähnt, waren dem Stipendien-Etat bisher aus den oben besprochenen Stiftungen 75 fl. Fakultäts- und 600 fl. technische Stipendien zugetheilt. Bei der untergeordneten Bedeutung, welche die Stifter der nur vorübergehend erwähnten wissenschaftlichen Ausbildung beilegen, dürfte dieses Ziffernverhältniß als richtig anzuerkennen seyn. Ebenso möchte bei dem großen Werthe, welchen die Fundatoren auf die Förderung der technischen Bildung legen, der Rententheil, der diesem Zwecke bisher schon gewidmet wurde, nicht als zu groß erachtet werden.

Ich glaube daher, die Beibehaltung beider Quoten beantragen zu sollen.

Es sind nun an der reinen Rente der beiden Stiftungen Joh. Carl und Christian von Münch's II. noch 298 fl. disponibel, welche den drei Zwecken der Aussteuerbeihilfe, der Unterstützung wohlthätiger Anstalten und der Unterstützung verschämter Hausarmer, insbesondere Kranker zuzuwenden sind.

Wie Christian von Münch II. in Uebereinstimmung mit seinem Bruder Joh. Carl und, wie er selbst sagt, mit seinem edlen Vater Christian von Münch I. ausgesprochen hat, sind die den Namen v. Münch tragenden Stiftungsmittel „fürnehmlich den evangelischen Glaubensgenossen" gewidmet, ohne daß jedoch „auch andre Glaubensverwandte, die des Mitleids und der Wohlthätigkeit würdig sind," ausgeschlossen seyn sollen. Dieselben sollen vielmehr „nach billigem Ermessen der Umstände" berücksichtigt werden dürfen.

Ich glaube dem in dieser Bestimmung sich ausprägenden Charakter der v. Münch'schen Stiftungen Rechnung zu tragen, indem ich beantrage, die Stipendien im Betrage von 675 fl. und die den verschämten Armen zuzuwendende Rentenquote, wenn auch mit Wahrung der stiftungsgemäßen „fürnehmlichen" Berechtigung der Protestanten, dem Genusse aller Confessionen zu erschließen. Die Bestimmung für wohlthätige Anstalten und Aussteuerbeihilfen dürfte im Hinblick auf den ausgesprochen vorwiegend protestantischen Charakter

der Stiftung durch Zutheilung von 75 fl. an das prot. Waisenhaus und des gleichen Betrags an das evangelische Armen-Kinderhaus, dann von 48 fl. zu den sonst fundirten Aussteuerbeiträgen für tugendhafte protestantische Jungfrauen Vollzug gegeben werden, wonach für verschämte Arme ohne Ausschluß nicht protestantischer Confessionen 100 fl. verfügbar bleiben.

Dem letztgenannten, in der Tabelle II. unter Rubrik 22 dargestellten Zweck hat auch die Stiftung Christian von Münch's I. in ihrer eventuellen Bestimmung zu dienen, indem ihre reine Rente von 448 fl. nach Befriedigung der stiftungsgemäßen Ansprüche armer Descendenten des Stifters der Unterstützung verschämter Armer, ohne Ausschluß irgend eines Glaubensbekenntnisses, zuzuwenden ist.

Die vorstehend erörterte Verwendung der drei von Münch'schen Stiftungen wird durch Tabelle II., Rubr. 6, 8, 22, 35, 37 und 39 übersichtlich dargestellt.*)

---

30. Susanna Neidhardt'sche Stiftung.

(d. d. 17. Juni 1558.)

Susanna Neidhardt, eine um ihres wohlthätigen Sinnes willen von den Zeitgenossen gerühmte Jungfrau aus edlem Geschlechte, verordnete in ihrem am 17. Juni 1558 errichteten Testament, daß ihre von Hans Nieberer, Wagschreiber, und Hans Geßler, Schulhalter, erkauften (nun mit F. Nro. 382—385 bezeichneten) Häuser „vor heilig Kreuzer-Thor, hinten an die Stadtmauer im Graben und vorne an die Reichsstraße stoßend,"

„in ewig Zeit nit verkauft, vermacht, verschenkt, noch einiger anderer Gestalt alienirt oder veräußert, auch von dem testamentario und anderen Erben und deren Nachkommen selbst nit besessen, noch in ander Weg ihr eigener Nutz darin gesucht, sondern den armen nothdürftigen Leuten für und für so lang als möglich erhalten und um ein ziemliches Geld von dem testamentario verliehen werden sollen.

„Zur Erhaltung solcher Häuser, Hoffachen und Gesetz solle gedachter „Testamentarius den Zins daraus jährlich von den Hausleuten ein„nehmen und zur Nothdurft sicher verordnen."

Der Zweck dieser von sieben Zeugen (worunter der evangelische Prediger zum heil. Kreuz Jakob Ruylich, ferner Leonhard Stammler, Hans

*) Der Wohlthätigkeitssinn, welcher die obengenannten Träger des von Münch'schen Namens auszeichnete, hat sich auf den jetzigen einzigen Stammhalter der Familie vererbt. Carl Freiherr von Münch, der Enkel Christian von Münch's III., (jenes Sohnes des Stifters Christian v. Münch II., welcher die Stiftungen seines Vaters und Oheims mit einem Legat von 600 fl. vermehrte), hat den Antritt seiner Güter (August 1856) mit sehr namhaften Schenkungen zu Gunsten der hiesigen Diakonissenanstalt, der Kinderheilanstalt, des evangelischen Waisenhauses und des ärztl. Waisenvereines (im Gesammtbetrag von 14,000 fl.) bezeichnet.

Ehem rc.) beurkundeten Stiftung ist sonach die Gewährung billiger Wohnungen in den zu diesem Ende gewissenhaft zu erhaltenden Häusern Lit. F. Nro. 382—385 zu Nutz und Frommen armer nothdürftiger Leute.

Die Stifterin glaubte, daß ihre nur mit jenen Häusern ohne irgend welches Kapitalvermögen fundirte Stiftung vermöge der zu erzielenden Miethzinse sich selbst erhalten werde. In der That waren letztere lange Zeit hindurch genügend, die Unterhaltung der Stiftungshäuser zu bestreiten. Ja es ergaben sich sogar Ueberschüsse, welche zur allmähligen Ansammlung eines Kapitalvermögens von 3000 fl. dienten. Mit letzterem trat die Susanna Neidhardt'sche Stiftung am 31. März 1807 in die Consolidation der protestantischen Wohlthätigkeitsstiftungen ein und es reichten damals ihre Einnahmen an Mieth- und Kapitalszinsen aus, neben den Unterhaltungskosten der Häuser noch beiläufig 20 fl. Unterstützungen an evangelische Hausarme zu geben.

Seitdem ist die Sachlage eine andere geworden. Mit dem Alter des Bauobjekts stiegen die Kosten seiner Unterhaltung und dermalen reichen die durch die Zinsen des Kapitalvermögens und durch die erhöhten Miethzinse gebildeten Einnahmen nicht mehr aus, die Lasten der Fundation zu decken.

Die bauliche Unterhaltung der Stiftungshäuser erfordert nach dem Rechnungsdurchschnitt der letzten 10 Jahre einen jährlichen Aufwand von 309 fl.
die Versicherung gegen Brandschaden einen solchen von . . 10 fl.
die Steuern endlich . . . . 9 fl.,
so daß ohne die in der Rechnung des consolidirten protestantischen Wohlthätigkeitsfonds unter dem Titel „Regie auf Realitäten" verrechneten unständigen Ausgaben schon durch obige drei Posten ein Kostenaufwand von 328 fl. als unerläßliches Bedürfniß der Susanna Neidhardt'schen Stiftung ausgewiesen ist.

Dieser Jahresausgabe steht eine Gesammt-Einnahme von 339 fl. gegenüber, wovon zunächst der Verwaltungskostenbeitrag mit 33 fl. zu entrichten ist, so daß die hienach verbleibende reine Rente zur Deckung der unvermeidlichen Ausgaben nicht mehr vollständig hinreicht.

Daß die Susanna Neidhardt'sche Stiftung unter solchen Verhältnissen an den Erübrigungen des consolidirten Fonds seit 1807 nicht Theil nehmen, vielmehr im günstigsten Fall nur eben jenen Kapitalbetrag als ihr Vermögen beanspruchen kann, mit welchem sie in die Consolidation eingetreten, wird wohl bei dem klar zu Tage liegenden Umstand, daß die fragliche Stiftung seit Jahren nicht nur ihre volle Rente aufzehrte, sondern sogar nur durch die Unterstützung der anderen consolidirten Stiftungen erhalten werden konnte, keiner weitern Auseinandersetzung bedürfen. Ebenso drängt sich aber auch die Nothwendigkeit auf, die in Rede stehende Stiftung mit der Beiziehung zur Concurrenz der Vermögensmehrungen zur Bildung eines Reservekapitals für außerordentliche nicht fundirte Leistungen des consolidirten Fonds zu verschonen. Wenn die Neidhardt'sche Stiftung auch seit ihrer Fundation sich einer Vermögensmehrung erfreute, so kann der im allgemeinen Theil erörterte Grundsatz der Inanspruchnahme aller seit der Fundation eingetretenen Vermögensmehrungen zur Bestreitung unabwendbarer Bedürfnisse der Gegenwart doch auf die Susanna Neidhardt'sche Stiftung eben um seiner innersten Natur willen nicht angewendet werden. Jene Concurrenz der Vermögensmehrung gründet sich auf das Princip, daß jede Stiftung mit Fug und Recht

angehalten werden könne, von ihrem seit der Fundation gesammelten Ueberfluß für nicht fundirte, aber dringend nöthige Zwecke der Wohlthätigkeit nach Verhältniß der Größe ihrer Erübrigungen abzugeben. Es ist hiebei vorausgesetzt, daß eine jede in Anspruch zu nehmende Stiftung ein über das Maaß ihrer fundationsgemäßen Pflichten hinausgehendes Vermögen gesammelt habe, folglich auch nach Darbietung eines Theils ihrer Ersparnisse noch fähig sey, die ihr vom Stifter gegebene Bestimmung vollständig, ja sogar reichlicher als der Stifter selbst sich gedacht, zu erfüllen.

Es ergiebt sich hienach von selbst, daß die hier in Rede stehende Stiftung, welche trotz ihrer in günstigeren Zeiten gesammelten Vermögensmehrung nicht im Stande ist, ihre fundationsgemäßen Lasten in deren heutigem Betrage zu bestreiten, dem eben erörterten Grundsatze gemäß von jeder außerordentlichen Leistung befreit bleiben müsse. Es wird vielmehr nur die Frage zu erörtern seyn, ob die Neidhardt'sche Stiftung nicht durch eine Erhöhung ihrer Einnahmen in die Lage versetzt werden könne, der außerordentlichen Beihilfe der mit ihr vereinigten Stiftungen, welche sie bis jetzt nöthig hat, fortan zu entbehren und zu der selbstständigen Erfüllung ihrer Pflichten fähig zu werden.

Eine Steigerung der Einnahmen ließe sich nur in den Miethzinsen, welche die Bewohner der Stiftungsgebäude zu entrichten haben, erzielen. Es unterliegt keinem Zweifel, daß Angesichts der eben jetzt eingetretenen allgemeinen Erhöhung der Wohnungs-Miethpreise auch die Steigerung der Miethzinse in den Stiftungshäusern gerade keine unbillig zu nennende Maaßregel seyn würde. Insbesondere wird letztere als gerechtfertigt angesehen werden müssen, wenn die betreffende Stiftung zur Unterhaltung ihrer Gebäude, folglich im Interesse ihrer Selbsterhaltung sich gezwungen sieht, ihre Einnahmen mit den unvermeidlichen Ausgaben in Einklang zu bringen. Demungeachtet möchte von sofortiger Ergreifung dieser nahe liegenden Maaßregel vorerst noch Umgang zu nehmen seyn.

In den Neidhardt'schen Stiftungshäusern befinden sich 12 sehr verschiedenartige Wohnungen. Die zu ebener Erde befindliche Bäckerstatt nebst Wohnung ist gegen eine Jahresmiethe von . . . . . 130 fl.
die Wohnung im I. Stock zu . . . . 18 fl.
jene im II. Stockwerke zu . . . . 40 fl.
vermiethet. 8 kleine Wohnungen für ledige oder verwittwete Personen werden zu je 3 fl. folglich zu . . . . 24 fl.
abgegeben und für eine etwas geräumigere wird eine Miethe von 7 fl.
entrichtet. Wenn nun auch eine kleine Erhöhung dieser außerordentlich niedrigen Miethzinse die von der edlen Stifterin beabsichtigte Wohlthat gegenüber den heutzutage bestehenden Wohnungspreisen noch immer nicht verkümmern würde, so müßte doch eine solche Maaßregel alle jetzt im Genusse dieser billigen Wohnungen befindlichen Personen mehr oder weniger empfindlich und schmerzlich berühren. Bei einer allgemeinen, sofort vorzunehmenden Miethzinserhöhung würde insbesondere die unverhältnißmäßig billige Wohnung im I. Stockwerk in das richtige Verhältniß zu dem Miethpreis des zweiten Stockes gebracht werden müssen. Jene Wohnung befindet sich aber im Besitze einer Familie, welche erst vor Kurzem ihren Vater und Ernährer verloren hat. Das Gefühl sträubt sich dagegen, die fragliche Familie, welche bei Lebzeiten ihres Versorgers, eines gering besoldeten Beamten, Jahrelang nur 18 fl.

Miethe entrichtet hat, nun nach eingetretener Verringerung ihrer Einkünfte auf den fünften Theil des bisherigen Betrags — plötzlich auf mehr als den doppelten Betrag des Miethzinses, — was bei Herstellung eines richtigen Verhältnisses geschehen müßte, — zu steigern. Es dürfte deßhalb die Erhöhung der fraglichen Miethzinse allmählig bei eintretenden Erledigungen einzuführen und so ohne die Verletzung eines Betheiligten die wünschenswerthe und nothwendige Ausgleichung zwischen Einnahmen und Ausgaben der Stiftung herbeizuführen seyn, bis dorthin aber die Solidarität der in Einem Fond vereinigten Stiftungen ohne Verletzung irgend eines Stiftungszweckes zur Deckung des unbedeutenden Deficits insoferne in Anspruch genommen werden können, als die aus den Vermögensmehrungen gebildete Reserve den der Susanna Neidhardt'schen Stiftung für jetzt noch abgehenden Betrag zur vollständigen Erfüllung ihrer Stiftungszwecke, ihre eigenen Mittel ergänzend, darbietet.

Indem auf das bei der Kaspar Walter'schen Stiftung (Nr. 65) obwaltende ganz gleiche Verhältniß schon hier Bezug genommen wird, dürfte nur noch zu bemerken seyn, daß um der Einheit im künftigen Grund-Etat und Vermögens-Ausweis des vereinigten protestantischen Wohlthätigkeitsstiftungsfonds willen der bisher nach der Brandversicherung mit 9880 fl. in Rechnung vorgetragene Werth des Neidhardt'schen Hauses durch Kapitalisirung seiner Bruttorente (letztere conform mit dem der Tabelle I. und dem Grund-Etat unterbreiteten Zinsfuß als eine 4%ige angenommen) auf (219×25=) 5475 fl. festgestellt wurde, wodurch für die Tabelle I., für den Grund-Etat und den Vermögens-Ausweis vollkommen rechnerische Klarheit und Uebereinstimmung gewonnen wird.

Schließlich kann nicht unerörtert bleiben, daß zum Genuß der Neidhardt'schen Stiftungswohnungen der protestantische Confessionstheil ausschließlich berechtigt sey. Es genügt die Verweisung auf die obgenannten protestantischen Zeugen, um die Confession der Stifterin außer Zweifel zu stellen; welche Folgerungen hieraus und aus der Bestellung einer Privatadministration auf die Absichten der Stifterin und den Charakter ihrer Fundation zu ziehen sind, dies dürfte bei Gelegenheit der Matthias Mannlich'schen Stiftung dargethan worden und jene Argumentation um so vollständiger auf die Neidhardt'sche Stiftung anwendbar zu erachten seyn, als letztere, am 17. Juni 1558 begründet, nur 4 Wochen vor der am 18. Juli desselben Jahres fundirten Mannlich'schen Stiftung, sohin unter ganz gleichen, den Charakter der Stiftung bestimmenden Zeitverhältnissen entstanden ist. Es dürfte daher, um Wiederholungen zu vermeiden, gestattet seyn, lediglich auf die Darstellung der Mannlich'schen Stiftung Bezug zu nehmen. Zudem ist die Neidhardt'sche Stiftung erwiesenermaßen auch im Normaljahre 1624 (S. Stetten's Chronik Thl. II. S. 1090) rein protestantisch verwaltet und genossen und sind die Wohnungen je und je, bis auf den heutigen Tag nur mit Protestanten besetzt gewesen, wobei es auch für die Zukunft sein Verbleiben haben wird.

31. Sabina Neuhofer'sche Stiftung.

d. d. 21. Febr. 1743.

Sabina Neuhofer, Schuhmachermeisters-Wittwe dahier, errichtete am 21. Februar 1743 ein Codicill, in welchem sie unter Anderem verfügte:

„Was sodann nach abgeführten Leichkosten, erweislichen Schulden und „Legaten noch übrig vorhanden seyn wird, solle von meinen unten be„nannten Herren Exekutoren dieses meines Codicills so gut als möglich „um einen billigen Preis verkauft und das erlöste Geld denen beeden „Herren Geistlichen zu St. Ulrich Aug. Conf. zu dem End' „zugestellt werden, damit sie Selbiges an evangelische „Arme, sonderlich Erkrankte nach Befinden und Gewis„sen als ein denenselben von mir insonderheit zugedach„tes Legat austheilen mögen."

Obwohl dem Wortlaut dieses Codicills nach die Kapitalisirung der Verlassenschaft nicht geboten war, so erfolgte sie doch und ward sonach das Vermächtniß für evangelische Arme und Kranke der St. Ulrichspfarrei als förmliche Stiftung constituirt, deren Fundations-Kapital 200 fl. betrug.

Einer vorhandenen Aufschreibung zu Folge (eine förmliche Rechnung ist nicht geführt worden) wurden die Zinsen keineswegs dem Willen der Stifterin entsprechend verwendet.

Statt daß dieselben von der evangelischen Pfarrgeistlichkeit von St. Ulrich an Arme und Kranke vertheilt worden wären, empfing

das Collegium von St. Anna	2 fl.	— kr.
die 2 Herren Prediger von St. Ulrich	2 fl.	— kr.
das evangelische Waisenhaus	1 fl.	30 kr.
das Hospital ebenfalls	1 fl.	30 kr.
desgleichen das Pilgerhaus	1 fl.	30 kr.
endlich der gleiche Betrag von	1 fl.	30 kr.

wurde zu Almosen verwendet, womit die 5%igen Interessen des Stiftungs-Kapitals, welches bei dem Handlungshaus Spangenberg dahier angelegt war, vollständig ausgenützt waren.

Im Jahre 1801 stellte das ebengenannte Handlungshaus seine Zahlungen ein und konnte nur mit Mühe das Stiftungs-Kapital gerettet werden. Der damalige Verwalter, St. Ulrich's Pfarrer Marx Christoph Frauenknecht, welcher die Verwaltung im Jahre 1797 von seinen Amtsvorfahren überkommen hatte, wagte nun das Kapital nicht mehr in einem Handlungshaus anzulegen und fand erst am 9. Dezember 1802 Gelegenheit, dasselbe zu 4% auszuleihen, wodurch die bisherige Einnahme eine Schmälerung erlitt. Dies bestimmte den genannten Administrator, den Stiftungsvollzug vorerst zu sistiren, bis das Kapital durch Admassirung der Zinsen auf 250 fl. angewachsen seyn würde, um, wie er sich selbst ausdrückt, „die 10 fl. Interessen wieder der Verordnung gemäß" austheilen zu können.

Die mittlerweile durch allerhöchste Entschließung verfügte Extradition sämmtlicher Wohlthätigkeitsstiftungen an die kgl. Stiftungs-Administration hinderte den Verwalter der Sabina Neuhofer'schen Stiftung nicht, die beabsichtigte Erhöhung des Stiftungsvermögens durchzuführen.

Erst als dasselbe den Betrag von 250 fl. erreicht hatte, ward die Stiftung unterm 5. Januar 1813 unter die consolidirten protestantischen Wohl-

thätigkeitsstiftungen aufgenommen, an deren nunmehrigem Gesammtvermögen sie nach Ausweis der Tabelle I. mit 284 fl. participirt. Ihre reine Rente von 9 fl. ist dem protestantischen Stadtpfarramte bei St. Ulrich zur stiftungsgemäßen Vertheilung gegen Verwendungsnachweis fortan zuzustellen. (S. Tab. II. Rubr. 26.)

Da die Verwendung der Stiftungsrente vor der Extradition rein willkürlich, nach der Consolidation aber ohne alle Berücksichtigung des Willens der Stifterin erfolgte, so wird letzterem erst in Folge der nunmehrigen Ausscheidung der Stiftungszwecke, 117 Jahre nach der Begründung der Stiftung, erstmals der gebührende Vollzug zu Theil.

---

32. Anna Neuwald'sche Stiftung.

d. d. 26. September 1635.

Ueber die **Anna Neuwald**'sche Stiftung gibt uns in Ermanglung einer Originalstiftungsurkunde eine in den alten Rechnungsbüchern enthaltene Aufzeichnung Kunde.

Sie lautet:

„anno 1635 den 26. September verordnet Frau Anna Drentwettin, „Amos Neuwalds, Goldschmieds, Wittib, in dem 7. Punkt ihres errichteten Testaments 500 fl., von deren jährlichen Interessen solle zuvörderst ihr und ihres Mannes Begräbniß sammt Zugehör, „soviel die Nothdurft erfordert, baulich und wesentlich „unterhalten, sodann den administratoribus dieses Geschäfts und ihren „Nachkommen ein jedes Jahr besonders für ihre Bemühung miteinander „5 fl. gegeben, was aber übrig bleibt, jedes Jahr besonders „auf arme Wittfrauen nach Gutachten der administratorum getreulich ausgetheilt werden. Bei der Administration „solle jederzeit der älteste Drentwett, wenn er dazu qualifizirt, neben „zween andern Administratoren seyn, und wenn Einer von ihnen stirbt, „sollen die zwei Ueberlebenden wiederum den dritten zu sich wählen."

Die Stiftung trat nach Inhalt der vorhandenen Rechnungen im Jahre 1642 in das Leben und wurde auf Grund des bereits oben erwähnten 7ten §. des Testaments der Frau Anna Neuwald von den Administratoren Hans Eberle, Christoph Weyenmayer und Philipp Jakob Drentwett unterm 21. Februar 1642 ein auf Pergament gefertigter Stiftungsbrief aufgerichtet, welcher jedoch — nach Aussage des letzten Administrators, des Silberarbeiters Jakob Gottlieb Drentwett, von dessen Vorgänger in nicht eben rühmlicher Absicht beseitigt worden seyn soll.

Die vorhandene Aufzeichnung genügt indeß in Verbindung mit den wohlerhaltenen Rechnungen vollkommen, den Willen der Stifterin und somit die Bestimmung des Stiftungs-Kapitals außer Zweifel zu stellen. Im Jahre 1642, dem ersten der Existenz der Stiftung, findet sich sofort eine Ausgabe von 75 fl. 46 kr. für nothwendige, in den Jahren 1641 und 1642 vorgenommene Reparaturen der Neuwald'schen Grabstätte, ferner ist das von der Stifterin verordnete Administrations-Honorar von 5 fl., für den Todtengräber ein Trinkgeld von 16 kr. und auf verschiedene Unterstützungen 1 fl. 30 kr. verrechnet. Solcher Stiftungsvollzug geht nun, mit Ausnahme der erst-

wähnten außerordentlichen Ausgabspost, regelmäßig fort, nur wird das Trinkgeld des Todtengräbers später auf ständig 20 kr, der Betrag an Unterstützungen aber nach Kräften der Stiftung erhöht. Letztere werden meist an Goldschmieds-Wittwen verabreicht.

Die Verwendung der Stiftungsrente unter dem letzten Administrator J. G. Drentwett (1803—1808) war ständig die, daß der ganze Jahreszins über Abzug des Trinkgeldes von 20 kr. an den Todtengräber auf Unterstützungen an Hausarme verwendet wurde. Ein salarium des Administrators findet sich hier nicht mehr verrechnet und scheint jener gewissenhafte Verwalter durch diesen Verzicht die Minderung haben ausgleichen zu wollen, welche die Stiftung durch die Ueberschuldung seines Vorgängers an ihrem Vermögen erfahren hatte. Letzteres war durch den ihr zugefügten Verlust von 500 fl. auf 300 fl. zurückgegangen und in diesem Betrage ward auch die Stiftung am 16. November 1808 zur Vereinigung mit den protestantischen Wohlthätigkeitsstiftungen übergeben.

Nach Ausweis der Tabelle I. trifft auf die Anna Neuwald'sche Stiftung heute ein Vermögensantheil von 340 fl. und ist eine reine Rente von 13 fl. für den Stiftungszweck verwendbar.

Die Grabstätte, deren Erhaltung zunächst Gegenstand des letzteren ist, findet sich im älteren ersten Grabbuch der protestantischen Kirchenverwaltung Fol. 136 wie folgt vorgetragen:

„Nro. 3½. Zinne und Gruft mit 1 großen rothen Marmorstein von „Amos Neuwald."

Der klaren Bestimmung der Anna Neuwald'schen Stiftung kann nur dadurch entsprochen werden, daß die Stiftungsrente primär der Erhaltung der auf dem protestantischen Gottesacker noch existirenden Neuwald'schen Grabstätte, eventuell aber, d. h. wenn eine Ausgabe hiefür nicht veranlaßt ist, protestantischen Hausarmen, insbesondere armen Wittwen, gewidmet werde.

Durch speziellen Vortrag dieses Stiftungszwecks in Tabelle II. Rubrik 21, wie durch ausdrückliche Bemerkung im Grund-Etat ist dem künftigen Vollzug die erforderliche Sicherheit gegeben, und dürfte unter solchen Cautelen die Vereinigung der Stiftungsrente mit den sonstigen Mitteln für evangelische Hausarme einem Bedenken nicht unterliegen. —

---

33. Johann Oesterreicher'sche Stiftung.

d. d. 1. Sept. 1589.

Johann Oesterreicher, ein edles Glied eines überaus reichen, gegen Ende des 16. Jahrhunderts durch Kaiser Rudolph II. in den Adelstand erhobenen, aber bald in Verfall gerathenen Geschlechts, eröffnet die Reihe der Stifter dieses Namens, deren im Wesentlichen völlig übereinstimmende Fundationen wir nun auf den folgenden Blättern zu erörtern haben, mit einer milden Stiftung, deren vom 1. September 1589 datirte Urkunde der Stifter in das von ihm selbst noch im gleichen Jahre angelegte Rechnungsbuch eigenhändig eingetragen hat, und durch welche er verfügt:

„Damit aber die Armen und Dürftigen, die uns unser Erlöser und Se„ligmacher Jesus Christus befohlen hat, sammt andern christlichen Wer„ken brüderlicher Liebe nicht vergessen werden ꝛc., derowegen so hab Ich,

„Hans Oesterreicher, in guter Vorbetrachtung desselbigen Alles dieses „noch folgendes geschafft 2c. und ordne also hiemit, daß die executores „dieses Geschäfts-Almosen, was solches jährlich trägt, fleißig und ordent- „lich einnehmen und einbringen und solches jährlich unter arme Leut', so „es wohl dürftig,

1) „alle alte erlebte Leut', so sich ehrlich, fromm („frümb- „lich") und wohl verhalten und nicht mehr fort mögen „oder sonst hausarme Leut', oder

2) „fromme, christenliche ehrliche Jungfrauen theils mit „Steu'r, da sie sich ehelichen, und mit Rath, Wissen und Willen „der Aeltern verheirathen, zum Heirathgut geben und verhelfen,

3) „oder theils armen frommen jungen gottesfürchtigen „studirenden Knaben ein' Hilf' zu ihrem Studio mittheilen, — „doch daß obgemeldte alle der rechten wahren evangeli- „schen Lehr' und Confession anhängig und zugethan „seyen 2c. 2c., und solches also jährlich ihnen auszutheilen, auf das ge- „treulichst will befohlen haben."

Der Stifter setzt sonach drei Zwecke zur Aufgabe seiner Fundation und überläßt es dem Ermessen der Administration, welche er unter Verbittung obrigkeitlicher Einmischung seiner Familie überträgt, jedem einzelnen Stiftungs- zwecke das geeignete Maaß von Mitteln zuzuwenden, jedoch mit dem „aus- drücklichen Vorbehalt:"

„dieweil status mundi et fortunae mutabilis, auch in dieser Welt Nichts „beständig, daß im Fall einer oder mehr aus mein Hans Oesterrei- „cher's Linien oder sonst von den Oesterreichern oder meiner Freund- „schaft, es sey von männlichem oder weiblichem Stamme" (doch mit Be- „vorzugung des vom Stifter hergeleiteten Geblüts und Namens) „dies „Geschäfts-oder Almosen in ein oder anderem Weg über kurz oder lang „dürftig oder fähig sein würden 2c., nach Gelegenheit und der Nothdurft „nach in allweg vor Fremden sollen bedacht und ihnen mit „Hilf' willfahren und sie nicht allerding hilflos gelassen „werden."

Gleich als ob den Stiftern aus dem Oesterreicher'schen Geschlechte der künftige tiefe Verfall ihres Reichthums ahnend vor der Seele gestanden wäre, verordnen sie alle übereinstimmend die vorzügliche Berücksichtigung verarmter Familienglieder und nach Ausweis der Rechnungen, insbesondere jener der Hans Georg Oesterreicher'schen Stiftung (Nro. 35) ist diese Bestimmung auch vielen in Armuth gerathenen Gliedern des einst so blühenden Oesterreicher'schen Geschlechts zur großen Wohlthat geworden.

Die auf diese in den drei nacheinander folgenden Oesterreicher'schen Fun- dationen vorkommende Verordnung sich gründenden Ansprüche allenfallsiger Abkömmlinge der Stifter bleiben selbstverständlich gewahrt, wenn auch hier, so lange derartige Ansprüche nicht bekannt sind, über die Oesterreicher'schen Stiftungsmittel lediglich nach den allgemeinen Zwecken ihrer Fundation dis- ponirt werden kann.

Die Stiftung bietet heute eine seit ihrer Begründung namhaft vermehrte Rente für die Erfüllung ihrer Aufgabe dar.

Wie die erste Rechnung ausweist, mit einem Kapitale von 10,005 fl. fundirt, erhob sich die Johann Oesterreicher'sche Stiftung vermöge der jener

Zeit eigenen großen Sparsamkeit im Stiftungsvollzuge bis 1620 schon auf 16,023 fl. und als das Jahr 1807 die protestantischen Wohlthätigkeitsstiftungen Augsburgs in einen Fond vereinigte, ward die hier in Rede stehende Stiftung von der letzten isolirten Administration mit einem Vermögensbestande von 23,007 fl. 55 kr. (rund 23,008 fl.) in die Consolidation übergeben, an deren nunmehrigem Gesammtvermögen sie mit einem Betrage von 26,089 fl. Theil hat.

Der damalige Stiftungsvollzug hatte (nach 10jährigem Durchschnitt von 1796 bis 1805), an Schulgeldern und Beihilfen für die Schullehrer, an Unterstützungen Hausarmer und besonderen Beihilfen, an Stipendien, endlich an Administrationskosten und Steuern 788 fl. aufgewendet; an den 4 hohen Festen (Weihnachten, Ostern, Pfingsten, Friedensfest) wurden je 91 fl. 30 kr. in kleineren Beträgen an Arme vertheilt, die Stipendien und sogenannten Beihilfen (momentane Unterstützungen in größeren Beträgen) erreichten den Betrag von 150 bis 160 fl., auf Schulzwecke wurden 60 bis 70 fl. verwendet. Nach der Consolidation wurden 300 fl. aus der Joh. Oesterreicher'schen Stiftung auf den Stipendien-Etat geschrieben und dieser Betrag bis auf die jüngste Zeit beibehalten. Der Rest der Rente hat keine besondere Bestimmung.

Der künftige Vollzug der Stiftung kann nicht zweifelhaft seyn. Die reine Rente, welche nach Ausweis der Tabelle I. 725 fl. beträgt, hat den drei Zwecken:

a) der Unterstützung evangelischer Hausarmer, insbesondere alter, erwerbsunfähiger Leute,
b) der Beihilfe zur Ausstattung tugendhafter protest. Jungfrauen,
c) der Stipendienverleihung an arme und würdige protestantische Studirende

zu dienen.

Bei mangelnder Bestimmung eines besonderen Maaßes für jeden der drei genannten Zwecke wird jedem derselben ein Dritttheil der reinen Rente zuzuweisen seyn. Um die Theilung in Kreuzer zu vermeiden, dürfte

für Unterstützungen ein Betrag von	242 fl.
für Aussteuern „ „ „	242 fl.
für Stipendien „ „ „	241 fl.

ausgesetzt werden, wonach Tabelle II. in Rubr. 21, 35 und 37 die geeigneten Vorträge enthält.

---

34. Johann Jakob Oesterreicher'sche Stiftung.

d. d. 15. Juli 1613.

Johann Jakob Oesterreicher bestimmte durch Testament vom 15. Juli 1613:

1) „ferner verschaffe ich sonst armen Leuten, so Burgerrecht allhie haben, von der rechten evangelischen oder lutherischen Religion, wie man's heißen thut, und so der Hilf' bedürftig, Gulden dreitausend rheinisch in Münz, jeden Gulden zu Kreuzern Sechzig gerait."

2) „Mehr studirenden Knaben außer (aus) der Stadt unse„rer Religion, dabei es angelegt, Gulden sechshundert." ꝛc.

3) „Gleichergestallt verschaffe ich auch allen meinen Befreundeten, „da solche in Armuth reichen, doch nicht fürsätzlicher Weis', davor sie „der allmächtig' Gott, uns und sie, behüten wolle, Gulden zweitausend, „jeden zu Kreuzern Sechzig gerait, die sollen auch Obbemeldete (Ad„ministratoren) in Verwaltung haben und auch pro rata und nach „ihrem Gutachten austheilen." ꝛc.

4) „Verschaffe ich noch ferner armen ehrlichen Töchtern unserer „Religion, so das Burgerrecht allhie haben und ehrlich „Heirath unterhandeln, zur Steuer eines Heirathguts Gulden „eintausend." ꝛc.

Zu Administratoren der so fundirten Stiftung erbittet der Stifter seinen Bruder Jeremias nebst einem Vetter des Namens Oesterreicher und soll die Administration aus der Familie Oesterreicher fort und fort sich ergänzen und neugestalten. —

Wenn das Wachsthum einer Stiftung Interesse zu erwecken vermag, so muß dies mit jenem der Johann Jakob Oesterreicher'schen Stiftung der Fall seyn, welche sich in nicht ganz 200 Jahren in ihrem Vermögensbetrage nahezu versiebenfacht hat.

Es ist ein bei mehreren Stiftungen hervortretender Zug jener Zeit, welche auf die Entstehung der Stiftung folgte, daß die Administratoren ihre Aufgabe mehr in außerordentlicher Vermehrung der Fonds, als in ihrer stiftungsgemäßen Verwendung erblickten.

So wurden aus der Joh. Jakob Oesterreicher'schen Stiftung 1687 bis 1694 und herauf bis 1713 außer den mitunter sehr bedeutenden Steuern jährlich 7 bis 9 fl. Almosen gegeben und sonst nichts auf Stiftungszwecke verwendet. So konnte es kommen, daß die mit 6600 fl. fundirte Stiftung im Jahre 1752 schon ein Vermögen von 18,885 fl. 28 kr. besaß, worunter allerdings mehr als 6000 fl. illiquide Schulden sich befanden. Jener Vermögensstand veranlaßte indeß den evangelischen geheimen Rath, den Administratoren der Joh. Jakob Oesterreicher'schen Stiftung von 1753 an eine „stärkere fundationsmäßige Austheilung" aufzutragen, da ungeachtet der Illiquidität jener 6000 fl. „die Stiftung noch über ihren fundum von 6600 fl. vieles erspart" hätte. Es wurden nun die schon seit längerer Zeit üblichen Spenden auf die hohen Kirchenfeste erhöht, trotzdem aber fortwährend admassirt, so daß das Stiftungsvermögen, welches, wie bereits angeführt, 1752 noch 18,885 fl. 28 kr. betragen hatte,

1753 schon	19,149 fl. 28 kr. 3 hl.
1754	19,420 fl. 37 kr. 5 hl.
1755	19,744 fl. 37 kr. 5 hl.
1787 aber	30,277 fl. 23 kr. 2 hl.

betrug und endlich im Jahre 1807 in einem Betrage von 41,383 fl. in die Consolidation der prot. Wohlthätigkeitsstiftungen eintrat, an deren Gesammtvermögen die J. J. Oesterreicher'sche Stiftung nach Ausweis der Tabelle I. nun mit 46,924 fl. Theil hat.

Nach Verhältniß des vom Stifter selbst für jeden einzelnen Zweck vorgezeichneten Maaßes theilt sich die reine Rente, welche nach Tabelle I. im Betrage von 1150 fl. zur Erfüllung der Stiftungszwecke sich darbietet, in folgende Portionen:

1) 524 fl. für den Zweck der Unterstützung evangelischer hier verbürgerter Hausarmer;

2) 104 fl. zur Verleihung von Stipendien an evangelische hiesige Studirende;

3) 348 fl. zur Unterstützung Oesterreicher'scher Verwandter, insbesondere direkter Nachkommen der Stifter, in deren Ermanglung dem Geiste der Stiftungsurkunde nach die hiesigen evangelischen Armen um so mehr als zum Genuß dieser Quote berechtigt zu erachten seyn dürften, als die beiden anderen Fundationen, deren innerer Zusammenhang mit der hier in Rede stehenden Stiftung unverkennbar ist, bestimmte Quoten für die verarmten Verwandten nicht aussetzen, vielmehr denselben nur einen Vorzug vor sonstigen Armen einräumen und in Ermanglung armer Nachkommen der Oesterreicher'schen Familie die Förderung ihrer allgemeinen Stiftungszwecke zu Gunsten der ganzen protestantischen Armuth gebieten.

4) 174 fl. endlich trifft nach dem Willen des Stifters nach dem Maaß der heute gegebenen Mittel auf die Beihilfe zur Ausstattung ehrbarer protestantischer Bürgertöchter.

Hiemit dürfte die Johann Jakob Oesterreicher'sche Stiftung, deren künftiger Vollzug durch Tabelle II., Rubrik 21, 23, 35 und 37 übersichtlich dargestellt wird, ihrer fundationsgemäßen Verwendung entgegengeführt werden.

---

35 und 36. Die vereinigten Stiftungen:

a) Johann Georg Oesterreicher's

d. d. 12. Aug. 1656.

b) Samuel Oesterreicher's

d. d. 25. März 1669.

c) Martin Weiß's und seiner Wittwe Barbara, geb. Vetter

d. d. 17. Juni 1568.

Die sogenannte Oesterreicher-Weiß'sche Stiftung, aus verschiedenen, im 16ten und 17ten Jahrhundert begründeten Fundationen im Jahre 1802 zu Einem Fond vereinigt, muß in Consequenz des oft erörterten Princips der Zurückführung jeder einzelnen Stiftung auf ihre fundationsgemäßen Zwecke aus den schon oben bei der Hörwart-Honold-Vögelin'schen Stiftung dargelegten Gründen in ihre ursprünglichen Bestandtheile ausgeschieden werden.

A.

Johann Georg Oesterreicher, der dritte in der Reihe der großmüthigen Stifter dieses Namens, ein reicher hiesiger Kaufmann, errichtete durch Testament vom 12. Aug. 1656 eine milde Stiftung, welche er mit demjenigen Theil seines Nachlasses fundirte, der über Abzug der seinem Vetter Samuel Oesterreicher legirten Vermögensquart nach Wegzahlung aller Legate übrig bleiben würde.

Den so verbleibenden Ueberrest bestimmte er

„zu einem immerwährenden Almosen und dono pietatis"

zu dem Zwecke,

„daß auf Abzug der nöthigen Bau- und andrer Kosten

a) „jährlich oder quatemberlich oder sonsten, wie es die Beschaffenheit der „Läuften (Zeitläufe) und Noth der armen Leut' erfordert, unter haus=„arme Leut' auszutheilen,

b) „auch Etwas zur Verheirathung ehrlicher christlicher Jung=„frauen,

c) „gleichfalls Etwas zur Beförderung und Hilf' armer gottsfürch=„tiger, wohlstudirender Knaben, — doch Alles auf Per=„sonen der Augsburg'schen Confession, zu deren Fort=„pflanzung" (spricht selbstredend der Stifter) „mein Intent vor=„nehmlich gerichtet, anzuwenden, und also auszutheilen sey, „wie es die Herren Administratoren zu solchem Ende am besten und thun=„lichsten angelegt in ihrem Gewissen befinden werden, doch mit diesem „ausdrücklichen Vorbehalt, weilen die Welt und das Glück veränderlich „auch Nichts zeitliches beständig, daß

d) „zum Fall (den Gott mildiglich verhüten wolle) ein oder mehr aus „meiner Hans Georg Oesterreicher'schen Linie oder meiner „Freundschaft, es sey von männ= oder weiblichem Stamm her=„rührend, (doch daß die von mir und meinem Geblüt und Stamme her=„kommen, den Weiteren in der Freundschaft vorgezogen werden) — „etwa in Abfall oder Armuth kommen und sie dies Geschäft oder „Almosen in ein oder anderm Weg, über kurz oder lang bedürftig seyn „würden, — der= oder dieselbe der Gelegenheit und Nothdurft „nach mit etwas Hilf' vor Anderen sollen bedacht, ihnen „willfahrt und sie nit gar hilflos gelassen werden."

Drei Administratoren (Friedrich Endorffer, Hans Otto Lau=ginger und Samuel Oesterreicher) sollen die Verwaltung führen und keine, weder weltliche noch geistliche Obrigkeit sich einzumischen haben. Der Stifter überläßt die Bestimmung des den einzelnen Stiftungszwecken zuzuwen=denden Maaßes, gleich seinem Vorfahren Johann Oesterreicher, den Admini=stratoren, denen er nur zur Pflicht macht, die Stiftung

„den armen Evangelischen zum Trost, Hilf' und Erquick=„ung und zum Besten"

anzuwenden, indem er ihnen für die getreue Erfüllung ihrer Pflichten Gottes Gnade und Segen wünscht, für das Gegentheil zeitliche und ewige Strafe androht.

Der Stifter hofft, „zu Gott dem Allmächtigen, daß er die löbl. Reichs=stadt bei dem durch seine unaussprechliche Gnad' und Güte verliehenen treu erworbenen Frieden bis an's Ende der Welt mildiglich erhalten wolle."

„Für den Fall jedoch," fährt der Stifter fort, „daß der dreieinige Gott „diese löbliche Reichsstadt, mein herzgeliebtes und hochgeehrtes Vaterland, „nachmalen mit unseliger Reformation und Austrieb der Evangelischen „strafen sollte,"

sollen die Administratoren das Vermögen der Stiftung in aller Stille sam=meln und

„an andren evangelischen Orten den hiesigen evangelischen Armen zum „Besten sicherlich und fürsichtiglich anlegen."

B.

Am 25. März 1669 errichtete der von J. G. Oesterreicher zum Erben eingesetzte, oben genannte **Samuel Oesterreicher** eine solenne Urkunde, in wel=cher er erklärt:

„Nachdem mein geliebter Vetter, der edel und feste Herr Hans Georg „Oesterreicher selig, in seinem den 12. Aug. 1656 ordentlich aufgerich„ten, nach Tod hinterlassenen und publicirten Testament mich in den vier„ten Theil seiner Verlassenschaft zu einem Erben instituiret und einge„setzt, und aber mir besonders beliebet und gefällig ist, daß er über die „übrigen drei Viertel seiner Verlassenschaft eine gewisse Fundation und „Stiftung ad pias causas verordnet, dahero bin ich gesonnen, obgedacht „mein Quart nach meinem sel. Absterben zu berührten dreien Quarten „zu verordnen und zu vermachen. Also erkläre ich mich vor Euch, ist „auch mein Will' und Befehl, daß wenn der allmächtige Gott mich aus „dieser mühseligen Welt zu sich würde abgefordert haben, daß Alles das„jenige, was von Ehrengedachtem, meinem Herrn Vetter Hans Georg „Oesterreicher erblich auf mich kommen und gefallen, seiner aufgerichteten „Stiftung solle incorporirt und beigesetzt werden."

Durch diese Willenserklärung ward sohin der gesammte Nachlaß Hans Gg. Oesterreicher's über Abzug der Legate in der von ihm begründeten Stiftung vereinigt und den Zwecken der letzteren gewidmet, da Samuel Oesterreicher, sey es aus Pietät gegen seinen Wohlthäter, sey es aus wirklicher innerer Uebereinstimmung mit den von Johann Georg Oesterreicher gegebenen Fundationsbestimmungen, die von ihm gestiftete Quart ohne Beifügung neuer, selbsterwählter Zwecke mit der erstgenannten Stiftung zu vereinigen gebot.

Das ursprüngliche Vermögen der so fundirten Gesammtstiftung belief sich inclusive eines durch die Schenkung Samuel Oesterreichers in ihren Besitz gelangten, auf 2600 fl. angeschlagenen Meierhofes zu Bobingen, welcher sich bei der Quart des Letzteren befunden hatte, auf 33,078 fl. —, wie nach der ältesten vorliegenden Rechnung von 1709 angenommen werden muß. 1731 betrug das Vermögen 34,211 fl. — 1736 war es auf 35,051 fl. gestiegen. — Im Jhre 1804, dem Jahre vor der Vereinigung der Stiftung mit den Fundationen des Martin Weiß und der Barbara Vetter, wird es durch einen im Rechnungshauptbuche Fol. 141 dargestellten Bilanz-Conto incl. des auf 2250 fl. geschätzten Hofes zu Bobingen in einem Betrag von 31,398 fl. dargestellt, wovon jedoch der zur Verwendung geeignete Kasse-Saldo von . . . . 748 fl. abzurechnen ist, so daß der Vermögensbestand der J. G. Oesterreicher'schen Stiftung zur Zeit der Verschmelzung mit den obengenannten Fundationen auf . . . . . . 30,650 fl. anzunehmen wäre.

An dem mit Nr. 158 bezeichneten Meierhof zu Bobingen besaß jedoch die Stiftung zwei Antheile, wovon der eine, durch oben erwähnten Werthsanschlag von 2250 fl. repräsentirt, allodial, der andere dem ehemaligen Reichsgotteshaus zu Skt. Ulrich, später Seiner Majestät dem Könige von Bayern unter dem Namen des Schrankenlehens lehenspflichtig war. Dieses Lehen wurde durch allerhöchstes Rescript vom 5. April 1806 als ein Beutellehen anerkannt und die Allodifikation freigestellt. Der Hof ward später zertrümmert, auf die einzelnen Theile Grundzins gelegt und hieraus ein Ablösungs-Kapital von . . . . 2850 fl. erzielt, welches einen weitern Bestandtheil des J. G. Oesterreicher'schen Stiftungsvermögens bildet.

Hierauf wird weiter unten zurückzukommmen, vor Allem aber nunmehr

C.

die Stiftung des

Martin Weiß

und seiner Wittwe **Barbara,** gebornen **Vetter,** welche im Jahre 1805 mit vorstehend erörtertem Stiftungsfond verschmolzen wurde, in das Auge zu fassen seyn.

Eine Urkunde, welche von der Martin Weiß'schen Fundation unmittelbares und direktes Zeugniß gibt, ist nicht vorhanden. Aus einem vom 27. Januar 1573 datirten, von den Testamentsexekutoren der Frau Barbara Weiß, geb. Vetter, Johann Baptist Hainzel, Hans Hartlieb, Christoph Thenn und Melchior Neumayer, gefertigten Auszug aus der letztwilligen Verfügung der genannten Wittwe des Bürgers Martin Weiß des Jüngern entnehmen wir, daß die letzterwähnte Wittwe in ihrem Testament vom 17. Juni 1568 eine Stiftung Martin Weißens des Aelteren und des Jüngeren bestätigte und vermehrte.

Auf dieses Testament gründet sich die Kenntniß von der Martin Weiß'schen Stiftung, welche dortselbst folgendermaßen beurkundet wird:

„Dieweil auch weiland Martin Weiß der Alter' und Martin Weiß der „Jünger', mein lieber Herr Schwäher und Ehegemahl sel., eine Behausung „hie zu Augsburg bei Skt. Stephans Kloster gelegen erkauft und er„bauet, welche sie zu einem ewigen Almosen verordnet, auch den daraus „fallender Zins auf arme Leut' zu verwenden verschafft haben, demnach „schaff' und verordne ich, daß es hinfüro zu ewigen Zeiten bei solcher „Verordnung und Stiftung bleiben und dieselbe Behausung von dem „jährl. Zins wesentlich und baulich erhalten, auch die gebührende Steuer „davon bezahlt und entrichtet werde. Was und wieviel dann an bemeld„tem Zins von berührter Behausung übrig bleibt, damit sollen obgedachte „vier Herren, Herr Joh. Bapt. Hainzel, Hans Hartlieb, Christoph Thenn „und Melchior Neumayer, handeln, wie in folgendem Artikel durch mich „disponirt und verordnet wird:

„Nämlich dieweil ich bei Herrn Hans Jakob Fugger vermög' einer „durch ihn gefertigten Obligation 7500 fl. in Münz Hauptgut liegen „habe, die Er mir auf meine Abkündung zu Ausgang des gegenwärtigen „Monats Juni entrichten und bezahlen soll ꝛc. ꝛc., so ist mein Geschäft, „letzter Will' und Meinung, daß von berührter Summa über die ob„und vorstehenden Legata" — (deren Aufzählung bis nach Erörterung „der M. Weiß'schen Fundation vorbehalten bleibt) — „den verordne„ten dieser Stadt Austheilern des heiligen Almosens „noch 4000 fl. in Münz, item den verordneten vier Herren „über die Schulerknaben und Stipendiaten 1000 fl. zu dem „Zwecke zuzustellen seyen, um dieselben 1000 fl. sammt obberührten zweien „durch mich verschafften Legaten anzulegen und zu verwenden, wie hie „oben durch mich disponirt und Ordnung gegeben worden. Die übrigen „2500 fl. sollen auch den vier Herren über die Stipendiaten „zugestellt werden, davon sollen sie von der Verzinsung zweier Tausend „Gulden Hauptgut sammt dem überbleibenden Zins von der Stiftung „und Behausung zu St. Stephan jährl. etlich Loden von wollenem „und leinenem Gewand kaufen und unter hausarme Leut' zu „ewigen Zeiten austheilen. Aber die Nutzung von den restirenden

„500 fl. sollen sie jährlich zu ewigen Zeiten eines armen Mitbür-„gers Tochter, die eines ehrbaren christlichen, gottseligen „Wandels und Lebens ist, zum Heirathgut geben und mittheilen."

Ich habe diese auf die Fundation der beiden Martin Weiß bezüglichen Stellen des Testaments hier voranstellen zu sollen geglaubt, um zunächst über die Entstehung der Martin Weiß'schen Stiftung, in welchem Namen die weitaus überwiegenderen Vermächtnisse der Wittwe Barbara Weiß, gebornen Vetter, aufgingen, das erforderliche Licht zu verbreiten. Die Stiftung hätte umsomehr auf die Benennung nach dem Namen dieser edelgesinnten Frau Anspruch gehabt, als das von den beiden Martin Weiß gestiftete Haus im Verlauf der Zeit verloren ging und alle jetzt noch vorhandenen Mittel der Weiß'schen Stiftung der Fundation der Frau Barbara Vetter zu verdanken sind. Dieselbe legirte nämlich außer den oben zergliederten 7000 fl., bezüglich deren Bestimmung wir ihre eignen Worte vernommen haben, noch 4000 fl. rheinisch in Münz nebst all ihrem Silbergeschirr, Kleinodien, Ringen, goldnen Ketten, Münzen und andern Kostbarkeiten (welche verkauft oder zum Schätzungswerth von einem der Testamentsexekutoren übernommen werden sollten) zur Fundirung eines Stipendiums für protestantische Gymnasiasten und Studirende der Theologie und schließlich 600 fl. zu Gunsten der armen Kranken in den drei Siechhäusern zu St. Servatius, St. Sebastian und St. Wolfgang, unter welche die Zinsen dieses Kapitals alljährlich getreulich sollten ausgetheilt werden.

Zu diesen zahlreichen und namhaften Legaten fügte sie aber noch ihre Höfe Aschenschway und Illemaad als unveräußerliche Bestandtheile ihrer Stiftung mit der Bestimmung hinzu, daß die vier Administratoren die Erträgnisse derselben nebst 100 fl. baar Geld als Entschädigung für ihre Mühe und Arbeit zu genießen haben sollten.

Um nun vor Allem über die mannigfaltigen Stiftungszwecke, welche in der Martin Weiß'schen Stiftung sich vereinigen, und hiemit zugleich über die Ziffern der Fundation einen klaren Ueberblick zu gewinnen, so finden wir bei nochmaliger Rückschau auf die mitgetheilten Testamentsbestimmungen

1) ein nirgends seinem Werth nach verzeichnetes, später für die Stiftung zu Verlust gegangenes Haus, mit der Bestimmung, durch die erzielten Miethzinse „arme Leute" zu unterstützen;

2) ein Legat von 4000 fl. nebst dem Erlös aus Kleinodien, endlich ein weiteres Baar-Legat von 1000 fl. zu Stipendien für Schüler und Studirende der Theologie;

3) ein Legat von 4000 fl. zum Zwecke der Verwendung durch die Austheiler des heil. Almosens;

4) ein Vermächtniß von 2000 fl. zur Unterstützung „hausarmer Leute" mit wollenen und leinenen Gewändern;

5) ein Legat von 500 fl., dessen Zinsen zur Aussteuer einer ehrbaren, tugendhaften Bürgerstochter zu verwenden sind;

6) ein solches von 600 fl. zur Verwendung der Interessen für die armen Kranken in den drei Siechenhäusern von St. Servatius, St. Sebastian und St. Wolfgang; endlich

7) das Vermächtniß zweier Höfe, von denen der Eine, die Aschenschway genannt, 18 fl. 34¼ kr. rheinisch, 2 Hennen und 21 Käse, der Andre, Illemaad, 9 Schaff Roggen, 5 Schaff Haber, 8 Schilling zu 30 Pf. Weißgeld,

12 dl. Weisat, 8 Herbsthühner, 2 Fastnachthennen und 100 Eier gültete, und deren Erträgniß den Administratoren zugewiesen war.

Um nun die Ziffer der ursprünglichen Fundation festzustellen und den Charakter der in Rede stehenden Stiftung in Hinsicht der confessionellen Genußberechtigung näher kennen zu lernen, wird es vorerst nöthig seyn, bei dem sub Ziff. 2 angeführten Vermächtniß Etwas zu verweilen.

Was zunächst die Ziffer der Fundation anlangt, so berichten uns die vorhandenen Aufzeichnungen, daß die dem Stipendienfond legirten Kleinodien,

Gold und Pretiosen, nach der Erblasserin Tod auf	863 fl. 3 Schill. 11 hl.
das Silbergeschirr auf.	787 fl. 16 Schill. 6 hl.
beides sohin auf	1651 fl. 5 Schill. — hl.

geschätzt und, der von der Stifterin ertheilten Erlaubniß zufolge, von dem Administrationsmitgliede Melchior Neumeyer um

den Preis von	1611 fl.
übernommen wurde.	
Mit dem baaren Vermächtniß von .	5000 fl.
betrug sohin der Stipendienfond . . .	6611 fl.
Zählt man hiezu die Vermächtnisse	
Ziffer 3 mit	4000 fl.
„ 4 „	2000 fl.
„ 5 „	500 fl.
„ 6 „	600 fl.
endlich den rechnungsgemäßen Werthanschlag der Höfe	
Aschenschway zu	1800 fl.
und Illemaad zu	2600 fl.
so ergibt sich, (abgesehen von dem unbestimmbaren Werthe des Hauses bei St. Stephan) ein ursprüngliches Vermögen von . .	18,111 fl.

Nach den schon oben mitgetheilten Bestimmungen des Testaments der Frau Barbara Vetter war den Stiftungsexekutoren die Verfügung über alle ihre Vermächtnisse mit Ausnahme des dem „heiligen Almosen" gewidmeten Legates, welches von „den dieser Stadt verordneten Austheilern" des Almosens verwendet werden sollte, übertragen.

Insbesondere sollten auch die Exekutoren der Stipendienstiftung diejenigen seyn, welche die aus den Renten von 2000 fl. zu beschaffenden wollenen und leinenen Gewänder unter „hausarme Leute" auszutheilen berufen waren. Es ist deßhalb von doppeltem Interesse, die Bestimmungen näher kennen zu lernen, nach welchen die Exekutoren der Stipendienstiftung durch das Testament zu verfahren angewiesen waren.

Die Erblasserin spricht sich hierüber aus wie folgt:

„Und nachdem man dem menschlichen Geschlecht auf Erden nit höher „dienen, noch was nutzbarlichers und bessers mittheilen kann, denn so „es zu wahrer Erkenntniß Gottes und seines allerliebsten Sohn's uns'res „Herrn Jesu Christi, darin das ewig' Leben steht, gebracht wird, welches „aber ohne fromme, gelehrte, getreue Diener und Prediger göttlichen „Wort's nit geschehen, noch in die Herzen der Menschen gepflanzt werden „kann, deßhalb denn die Universitäten und Schulen dazu verordnet und

„angericht seyn, daß allda die Jugend in den freien Künsten, guten Sit-„ten, fürnehmlich aber in heiliger göttlicher Schrift unterwiesen und auf-„gezogen werde 2c., demnach schaff', testir' und verordne Ich, Gott dem „Allmächtigen zu Lob und Förderung seines heiligen, allein seligmachen-„den Worts, auf etliche ehrbare gottesfürchtige und solche Schulknaben „und Studenten, bei denen zu verhoffen ist, daß sie gelehrte, christliche „Vorgeher und Prediger des heil. Wort's Gottes werden mögen, 4000 fl. „rheinisch in Münz mit sammt allem meinem verlaßnen Silbergeschirr 2c."

„Den Erlös aus letzterem nebst den 4000 fl. in Münz sollen die Administratoren

„an gewissen sicheren Orten um ewige jährliche Verzinsung anlegen und „alsdann von solcher Verzinsung zu ewigen Zeiten etliche ehrbare gottes-„fürchtige geschickte „Schulerknaben" und Studenten, bei denen, wie oben „gemeldet, zu erhoffen ist, daß sie gelehrte christliche Prediger und Die-„ner göttlichs Worts werden mögen, auf einer Universität, die „der Augsburgischen Confession, so der Römischen Kai-„serl. Majestät im Reichstag allhie anno 1530 überant-„wort worden, anhängig und zugethan ist, und sonst an „keinem andern Ort, zumal denen, die solcher Religion und Lehr' zu-„wider seyn, verlegen und unterhalten."

Die Stifterin verordnet, den Stipendiaten eine „Verschreibung" abzunehmen, durch welche sie sich verpflichten, nur Theologie zu studiren und zu keiner andern Fakultät überzugehen. Dagegen gestattet sie die Unterstützung talentvoller Knaben und Jünglinge während der dem Universitätsstudium vorangehenden Vorbildungszeit.

„Würden dann," sagt das Testament, „in der Schul' bei St. „Anna etliche Burgerskinder gefunden, die eines fürtrefflichen ingenii „und Schicklichkeit, deren Aeltern nit des Vermögens wären, daß sie bei „den studiis und der Schul' erhalten werden möchten, denselben mögen „auch gedachte vier Herren nach ihrem Gutachten, bis sie auf eine Uni-„versität verschickt werden, wohl etwas von dieser jährlichen Nutzung mit-„theilen und geben."

Der Grundzug, welcher sich durch die Hauptstiftung der Erblasserin hindurchzieht, ist das Streben nach Förderung und Befestigung der zur Zeit der Testamentserrichtung noch jungen und vielfachen Anfechtungen ausgesetzten evangelischen Lehre. —

Es ist oben bei der Matthias Mannlich'schen Stiftung angedeutet worden, wie die unter der Herrschaft des Augsburger Religionsfriedens und insbesondere bald nach demselben entstandenen Stiftungen nach der von beiden Confessionen gegen einander eingenommenen Stellung zu verstehen und zu vollziehen seyn dürften. Wenn Frau Barbara Vetter die Vertheilung der von ihr gestifteten Gewänder und Aussteuerbeiträge ausdrücklich den Administratoren ihrer Stipendienstiftung überträgt, so kann bei dem entschieden protestantischen Standpunkt, den sie in der Einsetzung der letzterwähnten Stiftung beurkundet, nicht gezweifelt werden, daß die von ihr verordnete Unterstützung Hausarmer, (wozu sie nebst den Zinsen des Martin Weiß'schen Hauses die Renten von 2000 fl. bestimmte) und die Beihilfe zur Aussteuer ehrbarer Bürgerstöchter gleich wie das Stipendium nur protestantischen Empfängern zugedacht war und heute noch wie damals gebühre.

So entschieden aber meine Ueberzeugung hiefür feststeht, eben so entschieden glaube ich auch aus den oben bei der Hans Limm'schen Stiftung dargelegten Gründen annehmen zu sollen, daß die Renten des dem „heiligen Almosen" gewidmeten Legats von 4000 fl., deren Vertheilung den verordneten Almosenaustheilern übertragen war, bei dem historisch nicht confessionellen Verhältniß der öffentlichen Almosenreichung heute nur der allgemeinen Armenpflege zukommen können, wie ich auch bezüglich des Legats, welches den armen Kranken in den stets von Kranken utriusque religionis besetzten Siechenhäusern gewidmet ist, nur die Genußberechtigung beider Confessionen als begründet erachten kann.

Indem ich daher

a) das Stipendienlegat
b) das Vermächtniß für Unterstützung hausarmer Leute und
c) das Aussteuerlegat

dem protestantischen Confessionstheile ausschließlich,

d) das Legat für das öffentliche Almosen und
e) jenes für die armen Kranken in den Siechenhäusern

dem gemeinschaftlichen Genusse beider Religionstheile zuzuweisen beantrage, bin ich auf dem Punkte angelangt, die Geschichte der beiden, unter Ziffer 35 und 36 vereinigten Stiftungen und insbesondere ihrer Verschmelzung in Einen Fond näher in Betracht ziehen zu müssen, um hienach beurtheilen zu können, welche Vermögensquoten nach heutigem Stand der Verhältnisse auf die verschiedenen Stiftungszwecke treffen und welches Maaß des Vollzugs ihnen heute zu geben sey.

Während die durch Samuel Oesterreicher in der angegebenen Weise vermehrte Hans Georg Oesterreicher'sche Stiftung ihren ruhigen, geordneten Gang nahm und unter dem Schutze des durch den Osnabrücker Vertrag gewonnenen Friedens ihre fundationsgemäße Aufgabe erfüllte, war die Martin Weiß'sche Stiftung vermöge ihrer fast um 100 Jahre früheren Entstehung allen Stürmen und Drangsalen des 30jährigen Krieges ausgesetzt und hiedurch nicht allein vielfach ihrer stiftungsgemäßen Bestimmung entfremdet, sondern auch in ihrem Vermögensbestande empfindlich beschädigt worden.

Nachdem in Folge des kaiserl. Restitutions-Edikts vom 7. August 1629 die evangelischen Prediger dahier abgeschafft worden waren, erhielten die Administratoren der M. Weiß'schen Stiftung den Auftrag, „den Stipendiaten Nichts mehr zu verabreichen, sondern vermöge des kaiserl. Befehls die Nutzung unter hausarme dürftige Leut' und sich verheirathende Bürgerstöchter, welche entweder katholisch seyen oder sonst dem kaiserlichen Mandat mit Anhörung der Predigten Gehorsam pariren, zu vertheilen." Aber auch schon gegen Ende des 16. Jahrhunderts war die so ihrem ursprünglichen Zweck entzogene Stiftung zum Spielball der Willkür geworden. Eine in den Almosenamtsakten enthaltene Aufzeichnung vom 4. Juni 1582 enthält die Behauptung, daß Frau Barbara Vetter „in gemeinen Almossäckel dieser Stadt" bei achthalb tausend Gulden „in mehr Posten" verschafft habe. Aus dieser, durch das Vetter'sche Testament widerlegten Notiz ist zu entnehmen, daß damals die Almosenherren den größten Theil der Stiftung an sich gerissen hatten. Das Vermögen derselben wird zu jener Zeit auf 14,000 fl. angegeben, welches Kapital 700 fl. Renten abwarf. Letztere verordneten die Almosenherren so zu verwenden, daß alle Wochen 40 Schüsseln in „Skt. Jakobs-Kapell, weil im selben Dritttheil

die meist Armuth ist", im Namen der Stifterin den bedürftigsten Armen gegeben werden sollten. Jede Schüssel sollte 2 Pfd. Fleisch, 2 Laib Brod à 4 Pfd. 1 Pfd. Schmalz und 1 Viertelein Schönmehl enthalten, und in den Fasten für das Fleisch 4 Kreuzer gegeben werden. Die Schüssel wird auf 20 kr. berechnet, so daß die wöchentliche Ausgabe 13 fl. 20 kr., die jährliche 693 fl. 30 kr. betrug.*)

Wie vorübergehend indeß diese Verwendungsart der Weiß'schen Stiftung war, beweist schon der obenerwähnte, auf das kaiserl. Restitutions-Edikt von 1629 gestützte Auftrag, vor welchem die Stiftung dem Willen der Stifterin entsprechend verwendet und insbesondere die Stipendienverleihung an protest. Theologen vollzogen worden war.

Der westphälische Friedensschluß machte den Schwankungen im Stiftungsvollzuge ein Ende, die Stiftung war aber in ihrem Vermögen so zurückgekommen, daß der immer tiefere Verfall desselben nur durch gänzliche Sistirung aller Ausgaben hätte aufgehalten werden können.

Trotzdem bezogen die Administratoren die ihnen durch Testament zuerkannten Erträgnisse der Höfe Aschenschway und Illemaad als Administrationshonorar ununterbrochen fort, bis die Aschenschway im Jahre 1735 für 1800 fl. verkauft und der Ertrag des Illemaad-Hofes durch geh. Rathssignatur vom 9. April 1753 gegen Fixirung der Administrationssalarien auf je 50 fl. zur Stiftung gezogen wurde. Gleichzeitig ward in den sonstigen fundationsgemäßen Ausgaben eine wesentliche Beschränkung angeordnet, die Zahl der Stipendiaten auf 4, die Stipendienquote auf 12 fl. reducirt.

Alle diese Verfügungen konnten indeß ein gedeihliches Wiederaufblühen der Stiftung nicht herbeiführen. Als im Jahre 1802 der hiesige Patricier Christoph David v. Stetten die Administration übernahm, besaß sie an Kapitalien nur mehr . . . . 2150 fl.
nebst den Grundzinsen von dem schon früher zertrümmerten Illemaad-Hofe im rechnungsgemäßen Werthanschlag von . . . . . . 2600 fl.

Die Ausgaben überstiegen die jährl. Einnahmen weit und war schon eine Schuld von 125 fl. contrahirt, welche die neue Administration übernehmen mußte. Da wurde sofort aller Stiftungsgenuß auf die Hälfte herabgesetzt und nach Absterben eines Participanten kein neuer aufgenommen.

Diese Maaßregel erachtete der Administrator Christ. David von Stetten aber noch nicht für genügend, um die so sehr herabgekommene Stiftung wieder zu kräftigen.

Auf seinen Antrag beschloß am 22. März 1805 der evangel. geheime Rath, die Martin Weiß'sche Stiftung mit der Joh. Georg Oesterreicher'schen zu vereinigen, die Administration dieser combinirten Stiftung zwei Verwaltern gegen ein Honorar von 50 fl. zu übertragen und zu verordnen, daß, solange der ehemalige Weiß'sche Stiftungsfond nicht wieder bis zu seinem ursprünglichen Gehalt angewachsen seyn würde, die dermaligen Ausgaben der zusammengeschmolzenen Stiftungen nicht vergrößert werden sollten.

Als der Consulent Paulus Degmair in seiner Eigenschaft als kgl. bayerischer subdelegirter Commissarius den Bestand der Wohthätigkeitsstiftungen Augsburgs im Jahre 1806 aufnahm, und so die Extradition derselben an

*) Nach heutigen Viktualienpreisen würde der beschriebene Inhalt einer Schüssel auf circa 1 fl. 45 kr. zu stehen kommen.

die kgl. Stiftungsadministration vorbereitete, betrug das Gesammtvermögen der beiden hier in Rede stehenden Stiftungsfonds 32,650 fl. an Kapitalien, welcher Betrag sich bis zu der am 2. März 1807 erfolgten Extradition auf 32,700 fl. erhöht hatte. Außer diesem Kapitalvermögen wurden die Grundzinse von dem zur J. Gg. Oesterreicher'schen Stiftung gehörigen Lehenhof zu Bobingen und von dem der Martin Weiß'schen Stiftung zugehörigen Illemaad-Hofe an die kgl. Stiftungs-Administration überwiesen.

Wie schon oben bei der Darstellung des Hans Gg. Oesterreicher'schen Stiftungsfonds angegeben, besaß der letztere im Jahre 1804, also unmittelbar vor der Verschmelzung der beiden Stiftungen, ohne Einrechnung der Grundzinse ein Vermögen von . . . . 30,650 fl.
An dem gleichfalls ohne Anschlag der Grundzinse in Betracht genommenen Gesammtvermögen des Jahres 1807 zu . . 32,700 fl.
gebührt sohin der M. Weiß'schen Stiftung ein Antheil von 2,050 fl.
Nachdem die ihr gehörenden Grundzinse vom Illemaadhofe in Folge des Gesetzes vom 4. Juni 1848 mit . . . . . 3264⅗ fl.
abgelöst wurden, so muß angenommen werden, daß die Martin Weiß'sche Stiftung mit einem Vermögensbesitz von rund . . 5314 fl.
in die Consolidation der prot. Wohlthätigkeitsstiftungen eingetreten sey, wonach sie an dem heutigen Gesammtvermögen des consolidirten Stiftungsfonds nach den im allgemeinen Theil erörterten Grundsätzen der Berechnung laut Ausweis der Tabelle I. mit . . . . 6026 fl.
Theil hat. Dem Vermögensbetrage der Hans Gg. Oesterreicher'schen Stiftung ist, wie gleichfalls schon weiter oben angegeben, der Ablösungsbetrag der Grundzinse vom Lehenhof zu Bobingen zuzuzählen, wodurch sich das Vermögen derselben auf 30,650 + 2850 = ... 33,500 fl.
erhebt, in welchem Betrage diese Stiftung in die Reihe der nun consolidirten Stiftungen eingetreten ist, an deren nunmehrigem Gesammtvermögen ihr hienach ein Antheil von . . . . 37,986 fl.
zukommt.

Die reine Rente, welche beide genannte Stiftungsfonds heute zur Erfüllung der Fundationszwecke darbieten, beträgt nach Ausweis der Tabelle I.

a) bei der Jh. Georg Oesterreicher'schen Stiftung . . 1306 fl.
b) bei der Martin Weiß'schen Stiftung . . . . . 217 fl.

Die erstere ist dem oben mitgetheilten Inhalt der Stiftungsurkunde gemäß drei verschiedenen Zwecken, nämlich:

1) der Unterstützung Hausarmer,
2) der Ausstattung ehrbarer Bürgerstöchter und
3) der Förderung und Hilfe studirender Jünglinge evangelischen Glaubensbekenntnisses gewidmet und sollen Verwandte des Stifters im Falle des Bedürfnisses vor Anderen berücksichtiget werden.

Zur Zeit der Isolirung und zwar in den letzten Jahren vor der Extradition waren aus den vereinigten Oesterreicher-Weiß'schen Fonds gegen 900 fl. momentane Unterstützungen, zwischen 100 und 200 fl. Stipendien, 60 fl. Sustentationsbeitrag an das evangel. Armenkinderhaus, 69 fl. zu Schulgeldern und Verbesserung der Schullehrergehalte gewährt worden. Unter magistratischer Verwaltung wurde aus der Hans Georg Oesterreicher'schen Stiftung ein Beitrag von 360 fl., aus der Martin Weiß'schen ein solcher von

140 fl. zu Stipendien in Anspruch genommen, welch letzterer stiftungsgemäß nur für Theologen verwendet wurde.

So richtig letztere Verwendung war, so erscheint doch die auf die Martin Weiß'sche Stiftung repartirte Ziffer nicht ganz genau. Wie weiter unten gezeigt werden wird, beträgt die nach Proportion der fundationsgemäßen Quoten zu dem heutigen Rentenstande auf die Stipendien treffende Rate aus der Martin Weiß'schen Stiftung nur 104 fl.

Der hiedurch dem Stipendien-Etat zugehende Verlust wird jedoch durch die Hans Georg Oesterreicher'sche Stiftung ausgeglichen. Wie oben bei der Stiftung Johann Oesterreicher's wird auch hier bei mangelnder Bestimmung eines besonderen Maaßes für den einzelnen Stiftungszweck die reine Rente in drei gleichen Theilen den drei Zwecken der Fundation zu dienen haben.

Von den für Erfüllung der Stiftungszwecke verwendbaren 1306 fl. wird daher

a) der Unterstützung evang. Hausarmer ein Betrag von 435 fl.
b) der Aussteurung ehrbarer protest. Bürgerstöchter ebenfalls ein solcher von . . . . 435 fl.
c) dem Stipendienzwecke endlich ein Beitrag von . 436 fl.

zu widmen seyn, womit der fundationsgemäße Vollzug der Joh. Georg Oesterreicher'schen Stiftung gesichert erscheint. (Vgl. Tab. II, Nro. 35, Rubrik 21, 35 und 37.)

Es sind nun noch die Quoten zu bestimmen, welche aus der reinen Rente der Martin Weiß'schen Stiftung nach den von der Stifterin Barbara Vetter vorgezeichneten Proportionen den verschiedenen Fundationszwecken zuzuweisen sind.

Welches Maaß die Stifterin für jeden einzelnen Zweck festgesetzt, ist bereits angegeben und dürfte, um Wiederholungen zu vermeiden, die Zurückbeziehung auf das oben hierüber Vorgetragene gestattet seyn. Um die richtige Proportion zu finden, ist vor Allem der Werthanschlag der ursprünglich den Administratoren gewidmeten, im Verlaufe der Zeit aber zur Stiftung gezogenen und daher allen Zwecken zu Gute gekommenen Höfe Aschenschway und Illemaad den einzelnen Fundations-Kapitalien pro rata zuzuschlagen. Das ursprüngliche Fundationsvermögen zu 4% rentirend angenommen, ergeben sich sofort die Gleichungsglieder, welche zur Ermittlung der den einzelnen Zwecken heute gebührenden Quoten führen.

Hienach treffen von der reinen Rente zu . . . 217 fl.

1) auf Stipendien (Fundation 6611 fl.) . . . 104 fl.
woven, um dem Willen der Stifterin nachzukommen, 24 fl. Schülern des protestantischen Gymnasiums von Skt. Anna, 80 fl. aber protestantischen Studirenden der Theologie zuzuwenden seyn dürften;
2) auf die öffentliche Armenpflege (Fundation 4000 fl.) 64 fl.
3) auf protestantische Hausarme zu momentanen Unterstützungen (Fundation 2000 fl.) . . . . . . 32 fl.
4) auf Aussteuerbeiträge für tugendhafte prot. Bürgerstöchter (Fundation 500 fl.) . . . . . . 8 fl.
5) auf Unterstützung armer Kranker von beiden Confessionen (Fundation 600 fl.) . . . . . . 9 fl.

womit den Absichten und Verfügungen der Stifterin nach dem Maaß der gegebenen Mittel der gebührende Vollzug gegeben seyn dürfte. (Vgl. Tab. II, Nr. 36, Rubr. 10, 16, 21, 35, 36 u. 38.)

Bezüglich der letzterwähnten Position für arme Kranke beider Confessionen kann ich nur wiederholen, was ich schon mehrfach anzuführen Gelegenheit gehabt, daß ich nämlich da, wo der Wille des Fundators so deutlich, wie im vorliegenden Falle, die Vertheilung der den Kranken in Siechenhäusern gewidmeten Legate (d. h. der Renten derselben, „von Mund zu Mund", von „Hand zu Hand", wie sich die Urkunden häufig ausdrücken) anordnet, unmöglich den betreffenden Krankenhausfond als den berechtigten Empfänger dieser Stiftungsquoten erachten kann. In concreto dürfte der den armen Kranken in den Siechenhäusern von Skt. Servatius, Skt. Wolfgang und Skt. Sebastian gewidmete Unterstützungsbetrag den Pfründnern und resp. Kranken des Incurabelhauses zuzuweisen seyn, in welcher Anstalt jene Krankenhäuser aufgegangen sind. Die Quote von 9 fl. wird daher mit einer dem gleichen Zweck gewidmeten Rate der Barbara Regel'schen Stiftungsrente zu 18 fl.*) unter die im Inkurabelhause verpflegten Personen utriusque relig. nach Kopftheilen jährlich auszutheilen seyn.

Vorstehende Erörterung zweier, aus Zweckmäßigkeitsgründen mit einander vereinigter, nun in ihre Bestandtheile zergliederter, immerhin in ihren Zwecken verwandter Stiftungen mag ihren Abschluß durch nachstehende Strophen erhalten, welche, in dem Rechnungshauptbuch der Hans-Georg Oesterreicher'schen Stiftung von 1763 enthalten, von dem frommen Sinne der Administratoren dieses Stiftungsfondes Zeugniß geben:

Gib Herr, daß Hans Gg. Oesterreichers milde Gaben,
Die er vor dem gestift, die Dürftigen zu laben.
Noch lang gesegnet seyn. Nimm Dich der Stiftung an,
Wend' allen Schaden ab, der sie betreffen kann,
Damit Studirende von dem bewahrten Segen
Und auch die Armen sich noch lang erquicken mögen.
Laß diese ebenfalls erwünscht im Segen blühen,
Die zu der Stiftung Wohl sorgfältigst sich bemühen,
Und ihren Häusern es, wie bis daher geschehen,
Durch Deine Segenshand noch lange wohlergehen. —

---

37. Daniel Ostermaier'sche Stiftung.

d. d. 22. Juni 1736.

Daniel Ostermaier, Gold- und Silberarbeiter dahier, legirt und verordnet mit letztwilliger Verfügung vom 22. Juni 1736 ein Kapital von 1200 fl. „zum Besten der armen Personen, welche in denen hiesigen evangelisch-lutherischen Gemeinden, insonderheit bei Skt. Anna, eingepfarrt sind, dergestalt, daß solches Geld als ein ordentliches Kapital sicher und wo möglich auf einem Garten oder Anger angelegt und die Interessen davon unter die benannten armen Personen bei vorfallenden Gelegenheiten angewendet und ausgespendet werden, darunter denn die Hausarmen, welche nicht sowohl durch eigene Schuld, als vielmehr durch Gottes Schickung und Verhängniß,

*) Stiftung Nro. 42.

Hauskreuz und Unglücksfälle in Armuth gerathen sind, besonders sollen verstanden werden, daß ihnen, sonderlich wenn sie in kranken Tagen von ihren Herren Beichtvätern besuchet werden, neben christlichem Trost und Ermahnung aus Gottes Wort, nach Erheischung ihrer Nothdurft und Gutbefinden ihres Beichtvaters Ein und mehrmalen Etwas zur Erleichterung ihres Mangels und nöthigen Versorgung dargereicht werden solle."

Die Administration sollte der Beichtvater des Stifters und dessen Amtsnachfolger mit dem Pfarrer bei St. Anna führen, darum aber nicht bloß die Armuth in der St. Anna-Gemeinde, sondern in allen hiesigen evangelischen Gemeinden Unterstützung finden.

„In casu persecutionis," wenn die Lehre des evangelii aus Augsburg gänzlich sollte vertilgt werden,"

darf und soll die Stiftung anderen Evangelischen in Ulm, Memmingen, Lindau, Ravensburg, Kaufbeuren, Nürnberg und Frankfurt angedeihen, bis wieder evangelische Glaubensgenossen in Augsburg geduldet werden.

Ungeachtet der ausdrücklichen Anordnung des Stifters, daß nicht bloß Arme aus der St. Anna-Gemeinde, sondern aus allen hiesigen evangelisch-lutherischen Gemeinden die Hilfe der Stiftung genießen sollten, scheint die letztere nach Inhalt des Extraditionsaktes doch nur zu Gunsten der Gemeindeglieder der St. Anna-Pfarrei verwendet worden zu seyn, wie denn auch der dortige Pfarrer zur Zeit der Extradition der alleinige Verwalter der Stiftung gewesen ist, welcher ohne irgend Jemandes Einsprache für die Armen seiner Gemeinde sorgen konnte, ohne auch nur eine Stiftungsrechnung zu führen. Wenigstens ist eine solche bei der im Jahre 1807 erfolgten Uebergabe der Stiftung an die kgl. Stiftungsadministration nicht zum Vorschein gekommen.

Das Vermögen ging in seinem ursprünglichen Betrage von 1200 fl. in die Consolidation der protestantischen Wohlthätigkeitsstiftungen über, an deren nunmehrigem Vermögenscomplexe die Daniel Ostermaier'sche Stiftung mit einem Antheil von 1360 fl. participirt. Die reine Rente, welche nach Ausweis der Tabelle I. 47 fl. beträgt, eignet sich zu momentanen Unterstützungen hiesiger protestantischer Hausarmer von allen Pfarreien.

Die vom Stifter angedeutete beichtväterliche Veranlassung zur Gewährung einer solchen Unterstützung wird nach heute bestehenden Verhältnissen durch ein kurzes schriftliches Zeugniß gegeben, welches der betreffende Herr Beichtvater dem einer Hilfe bedürftigen armen Beichtkind behufs der Vorlage bei der Verwaltungsbehörde ausstellt.

---

38. Johann Philipp Pfeiffelmann'sche Stiftung.

d. d. 1. Mai 1686.

Johann Philipp Pfeiffelmann, lediger Bürger zu Augsburg, verfügte mit Testament vom 1. Mai 1686 nach Anordnung mehrerer Legate über seinen gesammten Nachlaß zu Gunsten der

„studirenden evangelischen Jugend der unveränderten „Augsburgischen Confession allhier,"

indem er dieselbe zur Universal-Erbin seiner ganzen Verlassenschaft einsetzte und anordnete, daß die von ihm ernannten Administratoren die Zinsen des nach Wegzahlung der Schulden und Legate bleibenden Vermögens

„unter die studirende evangelische Jugend der unveränderten A. C. allhier „getreulich und fleißig austheilen sollen."

Nach Inhalt eines wohlerhalten auf uns gekommenen Rechnungsbuches ist der Stifter noch am Tage der Errichtung seines Testaments gestorben. Sein hinterlassenes Vermögen entzifferte sich auf einen Betrag von 14,729 fl. 34 kr. wovon nach Ausweis des sofort im Jahre 1686 angelegten Rechnungsbuches . . . . 12,311 fl. 46 kr. auf Tilgung von Schulden und auf Legate, dann auf Bezahlung der Leichenkosten und andrer Ausgaben verwendet wurden, so daß nach Abgleichung dieser beiden Ziffern . 2417 fl. 48 kr. als reines Vermögen geblieben wäre.

Hievon mußten jedoch noch im Jahre 1687 einige kleine Zahlungen geleistet werden, wodurch sich der Betrag des reinen Vermögens auf . . . . . . 2365 fl. 30 kr. verminderte, welches laut Rechnungsvortrag auf die vor dem Wertachbrucker-Thor stehende Mahlmühle Georg Sandner's geliehen und von Letzterem mit $4^1/_2$ % verzinst wurde.

Die so fundirte Pfeiffelmann'sche Stiftung ward denn auch alsbald in Vollzug gesetzt, obwohl die Unterstützungen Studirender in den ersten Jahren noch ziemlich vereinzelt neben dem ständig verrechneten Administrationshonorar von 30 fl. vorkommen.

Durch die Admassirung der nicht verwendeten Zinsen wuchs das Vermögen und als die Stiftung im Jahre 1807 an die kgl. Administration überging, trat sie in die Consolidation der protestantischen Wohlthätigkeits-Stiftungen mit einem Vermögensbesitz von 2800 fl.; die Stiftungsrenten waren in den 10 letzten Jahren vor der Extradition theils zur Gewährung von Stipendien (60—80 fl.), theils zur Gehaltsverbesserung der deutschen Schulhalter (10 fl.), theils zur Bezahlung des Administrationshonorars von 30 fl., welches der Stifter seinen Verwaltern bewilligt hatte, verwendet worden.

In der Consolidation ward die Pfeiffelmann'sche Stiftung mit einem Betrag von 110 fl. zur Gewährung von Fakultätsstipendien angezogen und bisher bei der Allgemeinheit der Stiftungsbestimmung für die „studirende evang. Jugend" nicht bloß den Universitätsstudenten, sondern auch den prot. Schülern des Gymnasiums von hiesiger Abkunft zugänglich erachtet, welcher Vollzug dem Willen des Stifters nicht zuwiderlaufen dürfte.

Für die Zukunft wird die Stiftung, deren jetziges Vermögen 3175 fl. beträgt, nach Ausweis der Tab. I. eine reine Rente von 104 fl. darbieten, welche in dem eben erörterten Sinn für Stipendien an prot. Studirende zu verwenden seyn wird.

---

39. Christoph und Jakobina Rad'sche Stiftung.

d. d. 4. Mai 1703.

Christoph Rad, Handelsmann dahier, verordnete in einer vom 4. Mai 1703 datirten Beilage zu dem von ihm mit seiner Ehefrau **Jakobina**, geb. **Lorenz**, am 7. November 1695 errichteten Testament:

„ferner ist unser letzter Will' und Verordnung, wenn der Höchste Alles „in Segen und gutem Wohlstand erhält, daß nach unser beeder sel. Ab-

„schied von dem unvertheilten Gut in der Handlung ein Kapital von „6000 fl. gelegt verbleiben soll, jährlich zu 5%, thut Interesse jährlich „300 fl. betragen, von dieser Summa so lange als der Höchste Alles in „Segen erhält, wäre unser beider Wille,

„in das alte evangelische Waisenhaus jährlich 2½ oder höchstens „3 Centner Schmalz zu verehren, das wird bei 50 höchstens 60 fl. be= „tragen;

„ferner in das neue Armenhaus" (das um jene Zeit neu begründete „evangelische Armenkinderhaus) „jährlich in Geld bei 40, höch= „stens 50 fl. zu verehren;

„ferner auf das Pilgerhaus bei 30 fl. den wöchentlichen Armen zu „gut;

„desgl. bei Skt. Anna für die studirende Jugend, wie auch „für armer Kinder Schulgeld oder Nähgeld, um solche was lernen „und in der Gottesfurcht aufzuerzieh'n etwas behülflich zu seyn.

„Der Rest gleich wie schon oben gedacht, kann nach Gutbefinden und „Belieben ausgetheilet werden, damit Alles gereiche zu des Höchsten Ehre „und den Armen Etwas zur Ergötzlichkeit."

Als die Stiftung im Jahre 1807 mit einem Vermögen von 8150 fl. in die Consolidation der prot. Wohlthätigkeitsstiftungen eintrat, wurde sie durch Abgabe von

60 fl. an das evang. Armen=Kinderhaus,
40 fl. an das evang. Waisenhaus,
40 fl. zur Verbesserung der evang. deutschen Schulen,
20 fl. zur Sonntagsschule, endlich von
100 fl. an Unterstützungen evang. Armer

vollzogen. Gegenwärtig befindet sich auf dem Stipendien=Etat ein Beitrag der Christoph Rad'schen Stiftung von 65 fl. für Schüler des Gymnasiums von Skt. Anna; über den sonstigen Vollzug der Stiftung bestehen ebenso= wenig specielle Normen, als dies bei den meisten übrigen Bestandtheilen des consolidirten Wohlthätigkeitsfonds der Fall ist.

An dem jetzigen Gesammtvermögen der vereinigten protest. Wohlthätig= keitsstiftungen nimmt die Rad'sche Stiftung mit einem Betrage von 9241 fl. Antheil und bietet zur Erfüllung ihrer Zwecke eine reine Rente von 290 fl. (Tab. I), welche dazu zu verwenden seyn dürfte,

1) dem evang. Waisenhaus einen Sustentationsbeitrag von . . . 60 fl.
2) dem evang. Armenkinderhaus einen solchen von . . . . 50 fl.
3) der par. Skt. Martinsstiftung, als der Rechtsnachfolgerin des Pil= gerhauses zur Verwendung für den Krankenzweck einen Jahresbei= trag von . . . . 30 fl.

zuzuerkennen, ferner:

4) zu Stipendien für Schüler des Gymnasiums von Skt. Anna den bisherigen Betrag von . . . . 65 fl.
5) für Schulgeldbefreiung armer prot. Kinder . . . . 20 fl.
6) ingleichen auch zu Gunsten der Schülerinnen der weibl. Arbeitsschulen 20 fl.
7) zur Unterstützung prot. Hausarmer den Rest mit . . . . . 45 fl.

auszusetzen. Die von den Stiftern zur Gewährung von „Nähgeld" bestimmte Stiftungsquote, welche unter Ziffer 6 zu Gunsten armer Schülerinnen der weibl. Arbeitsschulen ausgesetzt wurde, wird in Anbetracht der diesen Schulen

gegebenen Einrichtung, auf welche wir bei der Darstellung der Georg Regel'schen Stiftung (Nro. 42) zu sprechen kommen werden, dem weiblichen Arbeitsschulfond zuzuweisen seyn.

Mit solchem Vollzug, welcher durch Tabelle II, Rubr. 5, 6, 8, 11, 21, 38 u. 40 übersichtlich dargestellt wird, möchte dem Willen der edlen Stifter nach allen Richtungen hin volle Rechnung getragen werden.

---

40. Thomas von Rauner'sche Stiftung.

d. d. 31. Oktober 1725.

Johann Thomas v. Rauner, der Aeltere, Herr zu Hohen- und Nieder-Mühringen, Dommelsberg, Wiesenstetten und Mühlen am Neckar, kgl. großbritannischer, churfürstl. braunschweig-lüneburgischer, churfürstl. bayerischer und fürstl. badischer Rath, Resident, Hof- und Cammer-Rath, auch des Innern Raths der Stadt Augsburg und Oberpfleger über die Sct. Martinsstiftung und Oberhausen, errichtete am 31. Oktober 1725 „um seine Dankbarkeit gegen die unermeßliche Güte Gottes an den Tag zu legen," und in Anbetracht, „wie viel einem gemeinen, insonderheit aber in einer „der Religion halben mixirten" Stadt, dem evangelischen Wesen daran gelegen, daß die liebe Schuljugend in den Grundlehren des Christenthums und guter Sitten, wie auch im Lesen, Schreiben und Rechnen gründlich unterrichtet werde" — eine milde Stiftung, welche er mit 6500 fl. fundirte, damit

„die davon fallenden Zinsen unter die 13 deutschen Schulmeister „A. C. zu gleichen Theilen zu Georgi und Michaelis ausgetheilt werden sollen."

Der Stifter unterläßt es nicht, die Gründe dieser seiner Verfügung auf das Genaueste anzugeben. Er gibt in seiner Stiftungsurkunde zu erkennen, wie er,

„in sichere Erfahrung gebracht habe, daß es in den hiesigen evangeli„schen deutschen Schulen an gründlichem Jugendunterricht fürnehmlich „deßwegen da und dort gebrechen wolle, weil die Schulhalter außer „denen von den Kindern erhobenen Schulgeldern nicht die geringste „Besoldung oder Einkünfte und Ergötzlichkeiten haben, dadurch aber ge„schieht, daß ehrliche und zum Schulwesen tüchtige Personen in den an „sich selbst mühseligen und noch überdies der Nahrung halber so küm„merlichen Schulstand sich entweder gar nicht begeben wollen und man „daher öfters zu der lieben Jugend größten Versäumniß mit schlechten „Subjectis sich begnügen muß, oder die in solchem Stand schon Ste„ckenden, wenn sie durch ihre beständige saure Müh' und Arbeit nicht „einmal ihr nöthig Stück Brod ehrlich erwerben können, darüber ver„drossen werden und endlich gar erliegen, der hiedurch erfolgende „Abgang aber des erforderlichen Unterrichts schon bemelde„ter Jugend abermal zu Niemandens als anvorderst dieser, „folglich aber auch des gesammten und insonderheit „evangelischen Stadtwesens großem Schaden ausschla„gen kann und muß."

Die Sorge für das öffentliche Wohl, welches der Stifter durch die kummervolle Lage der deutschen Schullehrer und durch die hiedurch entstehende Vernachlässigung des Schulunterrichts gefährdet glaubte, war es sonach, was

der hier in Rede stehenden Stiftung als innerstes und eigentliches Motiv zu Grunde lag. In der That waren aber auch die damaligen Verhältnisse der deutschen Schullehrer, wie wohl fast allerwärts, so auch in Augsburg mehr als jammervoll zu nennen. Es ist schon oben bei der Gerhard und Sibylla Greif'schen Stiftung Gelegenheit gegeben gewesen, auf den zu jener Zeit und das ganze 18. Jahrhundert hindurch bestehenden Mangel jeglichen Schulzwangs und auf die hieraus entspringenden Folgen vielfacher Verabsäumung des Schulbesuchs hinzuweisen. Für die Lehrer hatte diese Einrichtung selbstverständlich die empfindlichsten pekuniären Nachtheile, welche von ihnen um so tiefer gefühlt werden mußten, als sie zu Zeiten des Stifters noch gar keine fixe Besoldung aus öffentlichen Mitteln empfingen. Aber nicht bloß auf die Lehrer äußerte der erwähnte Mißstand seine üble Wirkung; mittelbar mußte darunter das Schulwesen überhaupt leiden. Denn nicht allein, daß den der Sorge um das tägliche Brod preisgegebenen Lehrern alle Liebe und Freudigkeit zu ihrem Beruf schwinden mußte, sondern es konnte auch nicht fehlen, daß einerseits bei der vollkommenen Abhängigkeit, in welcher sich die nur auf die Schulgelder angewiesenen Lehrer den Aeltern ihrer Zöglinge gegenüber befanden, und bei der allezeit vorkommenden Unverständigkeit mancher allzu zärtlichen Aeltern andrerseits der rechte Ernst im Unterrichte nicht Platz zu greifen vermochte und in Folge dessen wenig erfreuliche Resultate erzielt wurden. Auf diese Verhältnisse wird durch das oben im allgemeinen Theil erwähnte Promemoria, welches die Scholarchen A. C. im Jahre 1772, also noch 47 Jahre nach der Fundirung der Rauner'schen Stiftung, an Stadtpfleger und geheime Räthe Aug. Conf. zu richten sich veranlaßt sehen konnten, ein ziemlich klares Licht geworfen. Wie aus jenem Promemoria hervorgeht, hatte die Johann Thomas von Rauner'sche Fundation in Gemeinschaft mit einigen andern zu gleichem Zweck gestifteten (von Rad'schen und freiherrlich von Garben'schen) Legaten*) die Wirkung geäußert, daß die zur Zeit der hier in Rede stehenden Stiftung noch jeglicher fixen Besoldung entbehrenden deutschen Schullehrer um das Jahr 1772 doch wenigstens 72 fl. 30 kr. ständiges Salarium empfingen. Es war sonach zur Begründung einer gesicherten Stellung der Volksschullehrer der erste Schritt geschehen und die Johann Thomas von Rauner'sche Stiftung bildete eine der Grundlagen dieser ebenso dringend gebotenen, als zeitgemäßen Neuerung, aus welcher sich allmählig die Erhebung der Stellung der deutschen Schullehrer zu einer öffentlichen und ihre Salarirung aus öffentlichen Mitteln herausbildete.

Es würde zu weit führen und die hier gesteckte Aufgabe überschreiten, wenn der historische Entwicklungsgang, den die deutschen Schulen und die Verhältnisse ihrer Lehrer seit jener Zeit und insbesondere seit dem Uebergang der Reichsstadt Augsburg an die Krone Bayern, vorzugsweise unter der mit dem Jahre 1818 eingetretenen Gemeindeverfassung genommen, zum Gegenstand der Erörterung gemacht werden wollte.**) Es genügt hier zu constatiren, daß die fixe Besoldung der deutschen Schullehrer zum Grundsatz und die Aufbringung der hiezu erforderlichen Mittel derjenigen Kasse zugewiesen

*) Diese beiden Legate sind dem Fond der protestant. Wohlthätigkeitsstiftungen nicht einverleibt.

**) L. Greiff, Schullehrer dahier, hat dieses Thema in einem werthvollen Schriftchen „Beiträge zur Geschichte der deutschen Schulen Augsburgs“ (1858) nach urkundlichen Quellen behandelt, auf welches hiemit verwiesen wird.

wurde, welche die Bedürfnisse der durch und durch zu einem öffentlichen Institut gewordenen deutschen Volksschulen überhaupt zu befriedigen hat, ferner, daß die Besoldungen der öffentlich angestellten Lehrer im Laufe der letzten Jahrzehente häufig den Gegenstand der reiflichsten Berathung für die zur Förderung des Schulwesens berufenen Behörden bildeten und mehrfache Erhöhungen erfuhren, wie eben jetzt wieder eine solche beabsichtigt und von den Gemeinde-Collegien der Stadt bereits beschlossen ist.

Dem Zweck des Stifters Johann Thomas v. Rauner, welcher durch einen Beitrag zu gesicherterer Stellung der protest. Lehrer auf die Verbesserung des evangelischen Unterrichtswesens abzielte, ist sohin die Zeit gerecht geworden und es darf wohl angenommen werden, daß durch die heutige Organisation desselben, welche, wie im allgemeinen Theile erwähnt, nicht ohne große Opfer der Stadtgemeinde möglich gewesen, die Wünsche und Hoffnungen des Stifters weit übertroffen werden und seine wohlmeinenden Absichten mehr als erfüllt sind.

Unter solchen Umständen kann es wohl keinem Zweifel unterliegen, daß die vom Stifter zur Austheilung unter die deutschen Schullehrer bestimmten Renten heute zu demjenigen Fond sich eignen, in welchem die zur Unterhaltung der prot. deutschen Schulen erforderlichen Mittel zusammenfließen, und welcher den Lehrern weit mehr gewährt, als der Stifter seiner Zeit ihnen zugedacht.

Die auf das Stiftungs-Kapital von 6500 fl. treffende Rentenquote wird daher dem protestantisch-deutschen Schulfond zuzuweisen seyn, da sie vermöge des Alters und der Umstände ihrer Fundation lediglich als theilweise Grundlage der heutigen Besoldungsverhältnisse der Lehrer an den prot. deutschen Volksschulen angesehen werden kann, und der sowohl im allgemeinen Theil, als oben bei der Helena Krafter'schen Stiftung zur Erörterung gelangte Grundsatz,

> „daß der protestantisch-deutsche Schulfond in allen jenen Fällen der rechtmäßige Empfänger der zur Förderung des Volksschulwesens legirten Mittel sey, in denen wohlwollende Stifter vor der jetzt bestehenden Organisation des Volksschulwesens für Verbesserung der Lage der Schullehrer Bestimmungen getroffen haben,"

folgerichtig auch auf das eben erörterte Joh. Thomas von Rauner'sche Legat Anwendung zu finden hat.

Indem jedoch der den hohen Werth der Jugendbildung richtig würdigende und sein warmes Interesse daran auch sonst durch Schenkung eines Hauses (des sogenannten Rauner'schen Donationshauses) an den Fond des Gymnasiums von Skt. Anna beurkundende Stifter das evangelische Schulwesen durch Verbesserung der Lage der prot. Volksschullehrer zu heben und zu fördern bemüht war, ist er nicht auf halbem Wege stehen geblieben. Nicht nur die Lehrer mußten unabhängiger gestellt, sondern auch armen Kindern die Mittel zum Schulbesuch gewährt werden, wenn das Schulwesen einen gedeihlichen Aufschwung nehmen, die Schulbildung mehr und mehr zum Gemeingut werden sollte.

In diesem Sinne traf Joh. Thomas von Rauner in §. 16 seiner letztwilligen Verfügung die Bestimmung,

> „daß ein Kapital von 6000 fl. sicher angelegt und die Zinsen davon „vor Schulkinder in lateinisch und deutschen Schulen qua-

„temberlich ausgetheilt werden und solches die beeden Aeltesten „der Familie jederzeit getreulich administriren sollen."

Da der Stifter die Verwaltung des ersterörterten Legats gleichfalls seiner Familie übertragen hatte, so säumten seine Erben nicht, durch einen Receß vom 1. Juni 1736 die Administration über beide Legate von zusammen 12,500 fl., welche in Einen Stiftungsfond vereinigt wurden, in der Person Joh. Narciß von Rauner's und des Raths-Consulenten Johann von Scheidlin zu bestellen und derselben die jährliche Verwendung von 325 fl. für die Schullehrer und von 300 fl. für arme Schulkinder aufzutragen.

Als der so gebildete Stiftungsfond mit unverändertem Vermögensbetrage im Jahre 1807 in die Consolidation der protestantischen Wohlthätigkeitsstiftungen eintrat, war die Verwendung der Renten dem Willen des Stifters entsprechend; später wurde dem protestantischen Studienfond 120 fl., dem protestantisch-deutschen Schulfond 445 fl. aus der J. Thomas v. Rauner'schen Stiftung zugewiesen.

Diese Verwendung kann nach der aus Obigem sich ergebenden klaren Sachlage nicht als stiftungsgemäß anerkannt werden.

Nach dem Inhalt der Fundationsbestimmungen gebührt an der heutigen reinen Stiftungsrente, welche bei einem Vermögensantheile von 14,174 fl. nach Ausweis der Tabelle I. 489 fl. beträgt,

254 fl. dem prot. deutschen Schulfond;

235 fl. haben zur Befreiung armer protestantischer Kinder vom Schulgeld in den deutschen, wie in den lateinischen Schulen zu dienen, durch welche in Tabelle II, Rubrik 4. und 40. übersichtlich dargestellte Verwendung den Verordnungen des Stifters volles Genüge geschehen dürfte.

Ueber die ausschließliche Genußberechtigung der protestantischen Confession wird bei dem durch die eigenen Worte des Stifters kund gegebenen Streben, das evangelische Schulwesen dahier zu fördern, jede weitere Erörterung als überflüssig erscheinen. —

---

41. Georg Regel'sche Stiftung.

d. d. 11. Mai 1542.

Georg Regel aus Donauwörth, durch seine im Jahre 1491 vollzogene Verehelichung mit Barbara von Lauginger in das Augsburger Bürgerrecht eingetreten, nach dem Tode dieser seiner ersten Gattin mit Anna Mannlich, vermuthlich einer Verwandten des Stifters Matthias Männlich, verehelicht, setzte durch §. 13 seines Testamentes vom 17. Mai 1542 zu seinen wahren Haupterben ein:

„seine armen Freund', ihm von beeden Banden verwandt, auch „der ehrenreichen Anna Mannlichin, seiner lieben Hausfrauen, dürf„tige Freund', von beiden Seiten, die sich ehrbar, fromm und un„klagbar verhalten, und neben denselben andre hausarme Leut' „in Augsburg, auch in andren Städten und auf dem Lande wohnend, „da man sich dann glaubhaftig versieht, daß das Almosen an ihnen wohl „angelegt werde."

Zur Fundirung der Stiftung soll insbesondere der Werth des vom Stifter zu hinterlassenden Hauses, sowie ein Bergwerkantheil, den er im Pinzgau besaß, dienen.

Wenn die Renten seiner Verlassenschaft 300 fl. betragen, so soll mit dem Vollzug der Stiftung begonnen werden und sollen 200 fl. „unter die Freund'", — 100 fl. unter „andre fremde hausarme Leut' zu Augsburg, in andern Städten und auf dem Land" verwendet werden.

Der Stifter unterläßt nicht, die Modalitäten dieser letzteren Verwendung genau zu bezeichnen, indem er vier verschiedene Zwecke bestimmt, welche mit jenen 100 fl. gefördert werden sollen. Er verordnet nämlich die Verwendung

a) von 25 fl. für „ziemlich Tuch für arme Leut",
b) von 20 fl. zu dem Zwecke, „armer Leut' zwo ehrliche Töchter zu verheirathen",
c) von 30 fl. für „ein' Knaben, der zu studiren willig und geschickt auf einer hohen Schul' in deutschen Landen",
d) von 25 fl. zu dem Zwecke „anderen tauglichen Knaben Canzleischriften, Rechnen, Buchhalten, auch Handwerk', und Mägdlen Frauenarbeit lernen zu lassen",

mit dem Beisatze:

> „und daß solches Alles durch meine Executores und Vollstrecker mei-„nes letzten Willens und ihre Successores ewiglich gehalten werden soll. „Doch was dieselbigen testamentarii und ihre Nachkom-„men durch Zulassung der Zeit in meiner Institution „und derselben Darreichung jährlich bessern mögen, will „ich ihnen kein Maaß geben, sondern ihre Besserung und „Aenderung zulassen und ihrem eigenen Gewissen, wie „sie soches vor Gott verantworten wollen, heimgesetzt „haben."

In der That möchte ich, nachdem das Aussterben der Familie die freie Disposition über die ganze Stiftungsrente gestattet, eine solche, vom Stifter ausdrücklich zugelassene, zeitgemäße „Besserung und Aenderung" der Stiftungsbestimmungen beantragen, nicht als ob ich alle vom Stifter getroffenen Verfügungen durch neue zu ersetzen für gerathen fände, sondern vielmehr nur, um demjenigen Momente in den Fundationsbestimmungen, welches nach heutigen Zeitverhältnissen als das bedeutungsvollste erscheint, die zeitgemäße Geltung zu verschaffen und ihm diejenige Ausdehnung zu gewähren, welche als ein wahres Bedürfniß sich darstellt und im vorliegenden Falle durch die den Stiftungsverwaltern gegönnte Freiheit der Bewegung möglich ist.

Der Stifter hat vier Zwecke benannt, welche durch seine Stiftung gefördert werden sollen: Unterstützung Hausarmer, Beiträge zur Aussteuer, Gewährung von Stipendien an Studirende auf hohen Schulen, Unterstützung der männlichen Jugend in gewerblicher, kaufmännischer und technischer oder mechanischer Ausbildung überhaupt, der weiblichen in Erlernung nützlicher Handarbeiten.

Ich beantrage nun, anstatt der Zersplitterung der ohndieß nicht bedeutenden Stiftungsmittel nach vier verschiedenen Richtungen, von denen die drei erstgenannten ohnedieß durch zahlreiche und weit bedeutendere andere Stiftungen genügend befördert werden, die ganze Stiftungsrente dem Einen vom Stifter selbst eingesetzten Zwecke zu widmen, welcher nach heutigen Verhält-

nissen und der herrschenden Zeitrichtung gemäß der meisten Unterstützung bedarf und in den — unter andern Anschauungen entstandenen, meist schon vor Jahrhunderten gegründeten — Stiftungen die wenigste Hülfe findet. Es ist dies die Förderung der Ausbildung in technischen Fertigkeiten, welche der Stifter zu Nutz und Frommen der Jugend beiderlei Geschlechts verordnet.

Ich glaube, mich der Nothwendigkeit überhoben erachten zu dürfen, alles Das hier zu wiederholen, was ich oben bei den Stiftungen Andreas Kieser's und Daniel Lotter's über den Werth, die Bedeutung und die Wohlthat der sogenannten technischen Stipendien bemerkt habe.

Nur das Eine sey mir gestattet, hier hervorzuheben, daß die bisher bekannten, für die Zukunft durch die Kieser'sche Stiftung in erfreulicher Weise vermehrten Mittel für technische Stipendien noch recht wohl eines weitern Zuwachses bedürfen, um den von Jahr zu Jahr sich häufenden Ansprüchen zu genügen und der Ausbildnng in den verschiedenen technischen Fächern jenes Maaß von Unterstützung angedeihen lassen zu können, dessen die Sache selbst und die Zahl ihrer Jünger bedürftig ist. — Während sich bisher 12 bis 15 der Stadt Augsburg angehörende protest. Fakultätsstudirende in einen Stipendiengenuß von mehr als 4000 fl. theilen konnten, mußte man 30 bis 40 Bewerber um technische Stipendien mit nicht vollen 1800 fl., welche die protestantischen Wohlthätigkeitsstiftungen im Verein mit der Gottfried Christoph Hörwart'schen Stiftung darboten, zu befriedigen suchen, was natürlich nur durch sehr sparsame Zumessung der Portionen möglich war.

Wenn nun der Stifter Georg Regel in Absatz 4. seiner Dispositionen die Erlernung von „Canzleischriften, Rechnen, Buchhalten, auch Handwerk" zu fördern gebietet, so dürfte kein Zweifel darüber bestehen, daß der Wille des Testators auf Unterstützung der technischen Thätigkeit überhaupt gerichtet gewesen, aus deren Gebiet eben nur diejenigen Fächer speziell namhaft gemacht werden, welche zu Stifters Zeiten am meisten gäng und gäbe gewesen sind.

Wird daher nach heutigen Einrichtungen und Verhältnissen den Intentionen des Stifters, soweit sie auf die technische Ausbildung der männlichen Jugend abzielen, durch Zuweisung eines Theiles seiner Stiftungsrente zu den technischen Stipendien Genüge geleistet, so soll die Stiftung, wie auch oben schon bei andern Stiftungen bemerkt, darum ihrer Besonderheit nicht entkleidet, sondern vielmehr vorzugsweise zur Unterstützung eben jener technischen Fächer verwendet werden, welche der Stifter besonders namhaft gemacht hat. Insbesondere möchte hier davon Akt zu nehmen seyn, daß die Gg. Regel'sche Stiftung die kaufmännische Lehre zu unterstützen gestattet, was bisher nur indirekte durch die Daniel Lotter'sche Stiftung, soweit sie die Erlernung fremder Sprachen zu fördern gebietet, möglich war.

Dürften nun hiemit die Zweckbestimmungen des Stifters, deren Erhebung zum Hauptgrundsatze der Gg. Regel'schen Stiftung ich beantragen möchte, in ihrer Beziehung auf die männliche Jugend erörtert seyn, so wäre noch weiter die Bestimmung ins Auge zu fassen, welche auf die Erziehung der weiblichen Jugend gerichtet ist. Neben der Unterstützung tauglicher Knaben empfiehlt der Stifter „Mägdlen Frauenarbeit lernen zu lassen."

Die Rücksicht auf die große Wohlthat, welche dem weiblichen Geschlechte und insbesondere den Mädchen armer Aeltern durch Unterweisung in weiblichen

Handarbeiten erwiesen wird, hat in unserem Jahrhundert die Gründung der weiblichen Arbeitsschulen veranlaßt.

Auch in Augsburg konnte bei dem regen Sinn der Bürgerschaft für alles Gemeinnützige die Gründung solcher zweckmäßiger Anstalten nicht ausbleiben. Angeregt und fundirt durch eine Stiftung des vormaligen Bürgermeisters Philipp von Rad trat die weibliche Industrieschule dahier im Jahre 1811 in das Leben und dermalen bestehen drei derartige, mit öffentlichen Lehrerinnen besetzte Arbeitsschulen, welche den Kindern der ärmsten Aeltern gegen ein äußerst geringes Schulgeld oder auch ganz unentgeltlich die Möglichkeit der Ausbildung in allen weiblichen Arbeiten darbieten.

Die Mittel zur Unterhaltung dieser zweckmäßigen Unterrichtsanstalten gewährt der schon oben bei der Christoph Rad'schen Stiftung erwähnte weibliche Arbeitsschulfond und diesem dürfte neben der beantragten Stipendienverleihung ein Theil der Georg Regel'schen Stiftungsrente zu Theil werden, da jener Fond es ist, welcher die vor mehr als 300 Jahren ausgesprochene und heute mehr als damals zeitgemäße Absicht des Stifters, den Mädchen die Gelegenheit zur Erlernung der zu ihrer Subsistenz nöthigen Handarbeiten darzubieten, verwirklicht und zur vollständigen Erfüllung bringt.

Welches ist nun aber das Maaß der für diese Zwecke heute gegebenen Stiftungsmittel und welche Confession ist sie zu genießen berechtiget?

Die erste Frage beantwortet sich, wenn man von der Geschichte der Stiftung absehen wollte, sehr einfach nach der Ziffer, in welcher das Vermögen der Georg Regel'schen Stiftung bei der im Jahre 1807 erfolgten Extradition in die Vereinigung der protestantischen Wohlthätigkeitsstiftungen eingetreten ist. Allein es dürfte denn doch nicht ohne Interesse und wegen der grundsätzlichen Anziehung aller Vermögensmehrungen zu dem Reservefond (Tabelle I Rubr. 7) sogar nothwendig seyn, die ursprüngliche Fundation der Stiftung so genau als möglich zu erforschen.

Das Testament Georg Regel's selbst, sowie Rechnungen und Aufzeichnungen der ersten Stiftungsverwalter und der Testamentsvollstrecker belehren uns, daß die Stiftung:

a) durch ein Vitriolbergwerk im Pinzgau,
b) durch den Werth des hiesigen Regel'schen Hauses,
c) durch 40 Tagwerk Feld in der Gablinger Flur,
d) durch ein mit 1000 Goldgulden ablösbares Ewiggeld von jährl. 50 fl. rh. in Gold auf der Behausung des ehrbaren Hans Schaller nächst dem Pilgerhaus am Lech haftend,
e) durch einen jährlichen Zins aus drei Fischweihern bei Donauwörth zu 10 Goldgulden,
f) durch einen Grundzins von jährl. 8 fl. in Münz aus Gütern bei Donauwörth,
g) durch die nach Wegzahlung aller Legate verbliebene baare Verlassenschaft des Stifters fundirt wurde. Aus den oben angegebenen Quellen ist zu entnehmen,

a) daß das Bergwerk im Jahre 1549 um . . 3000 fl. in Münz verkauft wurde;

b) daß der Werth des Hauses . . . . 4000 fl. betrug;

c) daß die Felder in der Gablinger Flur am 22. März 1549 um . . . . 700 fl.
in Münz verkauft wurden; ferner

d) daß die vorhandene Baarschaft 359 Goldgulden betrug. Nachdem zu jener Zeit, als der Stifter starb, (1548) ein Goldgulden 2 fl. 20 kr. galt, muß die baare Verlassenschaft auf . . . . 837 fl. 40 kr.
in Münz angenommen, nach gleichem Maaßstab aber das sub d aufgeführte Ewiggeld (welches nach mittlerweilen gesunkenem Werth des Goldguldens im Jahre 1604 als mit 1366 fl. 40 kr. ablösbar erklärt wurde) zur Zeit des Anfalls der Stiftung auf . . . . . . 2333 fl.
ferner der sub

e) aufgeführte Grundzins (10 fl. in Gold) auf beiläufig . . . . 450 fl.
und der Grundzins lit.

f) (8 fl. in Münz) auf circa . . . . . 150 fl.
gewerthet werden,
so daß die ursprüngliche Fundation auf . . . . 11,470 fl.
angenommen werden dürfte.

Ueber dieses Vermögen ergingen jedoch die widrigsten Schicksale. Der 30jährige Krieg mit Allem, was er im Gefolge hatte, schlug der Stiftung unheilbare Wunden.

Im Jahre 1623 erlitt sie durch Devalvirung der Stadtmünze und des Reichsthalers, wodurch 6 fl. gleich 1½ fl. wurden, oder an 64 fl. 48 fl. zu Verlust gingen, die empfindlichste Beschädigung.

Unter solchen Umständen kann es nicht befremden, daß das Vermögen der Georg Regel'schen Stiftung auf 2000 fl. heruntersank, von welchem Betrage es sich bis 1752 wieder auf 2400 fl. und bis zur Extradition im Jahre 1807 auf 3075 fl. erhob, nach welch' letzterer, für den heutigen Vermögensstand maaßgebenden Ziffer die in Rede stehende Stiftung an dem jetzigen Gesammtvermögen der Consolidation mit 3488 fl. participirt.

Von der nach Ausweis der Tabelle I. für den Vollzug des Stiftungszwecks sich darbietenden reinen Rente von 126 fl. beantrage ich den Betrag von

100 fl. zu technischen Stipendien und

26 fl. als Sustentation des weiblichen Arbeitsschulfonds auszusetzen.

Georg Regel hat keine bestimmte Confession als zum Genusse seiner Stiftung ausschließlich berechtiget bezeichnet. Es sollte demnach der vermeintliche Wille des Erblassers erforscht und hienach die Rechtsfrage der Genußberechtigung entschieden werden. Für die Ergründung des Willens des Stifters in dieser Richtung sind aber keine genügenden Anhaltspunkte gegeben.

Fragt man zunächst, welches Glaubensbekenntniß im Jahre der Stiftungsbegründung (1542) in Augsburg das herrschende gewesen, so meldet uns zwar die Geschichte, daß der Rath im Jahre 1537 der Reformation sich anschloß, die neue Lehre förmlich einführte und den Katholiken den öffentlichen Gottesdienst untersagte; — sie lehrt uns aber auch ferner, daß nicht minder als das katholische auch das lutherische Bekenntniß von 1538 gänzlich ausgeschlossen war, weil Rath und Prediger nach der Lehre der Straßburger und

Constanzer Theologen das Zwingli'sche Bekenntniß angenommen hatten, und daß erst von 1552 an durch den Einfluß Melanchthons die Augsburgische Confession wieder zur Geltung gelangte.

Ob Regel unter solchen Umständen dem lutherischen Bekenntniß, wenn er demselben überhaupt je angehörte, treu geblieben, ob er Reformirter gewesen, oder ob er zu der großen Anzahl von Krypto-Katholiken gehörte, welche im Jahre 1547, als die Katholiken ihre früheren Rechte freier Religionsübung wieder erhielten, sofort die Hälfte der Bevölkerung bildeten, — dieß zu bestimmen, möchte zu den Dingen der Unmöglichkeit gehören. Wohl schließt v. Seida (Bd. II S. 670 a. a. O.) aus einem noch vorhandenen Briefe Schwenkfeldt's an Regel, daß letzterer Wiedertäufer gewesen und, „nach einer Freiheit strebend, die er in Augsburg nicht gefunden," aus der Stadt geflohen sey; — ferner sagt Paul von Stetten in seiner Geschichte der adeligen Geschlechter Augsburgs, daß Gg. Regel eine Stiftung für evangelische Arme errichtet habe und nach Memmingen gezogen sey, — aber wie läßt sich ersterer Schluß und letztere Angabe, abgesehen von ihrem eigenen innern Widerspruch mit der Thatsache vereinigen, daß Regel urkundlich eines noch vorhandenen Grabmonuments in Scheuring in Altbayern, wohin nie Protestanten kamen, beerdigt ist, daß er also die Zeit seines Lebens vermuthlich auf dem Regel'schen Familiengute Lichtenberg zugebracht und nach seinem Ableben in der Familiengrabstätte zu Scheuring, wohin Lichtenberg eingepfarrt ist, beigesetzt wurde?

Wenn übrigens Regel wirklich Anhänger Schwenkfeldt's gewesen, so war er eben damit weder Katholik noch Protestant, oder er war — der strengen Verfolgung der Schwenkfeldtianer wegen — eines von Beiden nur zum Schein, denn Schwenkfeldt's Grundsatz: „Ich gehöre nicht zum Papst und nicht zum Luther, sondern allein zu meinem Herrn Jesus Christus" — deutet auf die völlige Selbstständigkeit der Anschauungen und der Lehre jenes Mannes, welcher sich in seinen Bestrebungen ebenso mit der lutherischen, als mit der katholischen Lehre in den heftigsten Widerspruch setzte.

Der Vollzug der Georg Regel'schen Stiftung ist nicht geeignet, das Dunkel, welches über die Gesinnungen ihres Urhebers ausgebreitet ist, zu erhellen. Je nachdem das eine oder das andere Glaubensbekenntniß das herrschende gewesen, tritt die Förderung katholischer oder protestantischer Interessen in den Vordergrund. Ebenso kann nicht ermittelt werden, wer sich des Stiftungsgenusses im Normaljahre 1624 erfreut habe. Nur so viel ist Thatsache, daß die Stiftung, wie überhaupt alle im Jahre 1807 als protestantische Fonds extradirten und als solche consolidirten Stiftungen, vom westphälischen Friedensschluß an ausschließlich protestantisch verwaltet und verwendet und vom evangelischen geheimen Rath als der competenten Oberaufsichtsbehörde ohne Beanstandung controlirt wurde.

Gleichwohl glaube ich im Hinblick auf die Ungewißheit, welche über der Fundation der Stiftung schwebt, im Sinne des materiellen Rechts und der Billigkeit den Antrag stellen zu sollen, daß — unter Belassung der seit Jahrhunderten protestantisch verwalteten Stiftung in dem bisherigen und künftigen Verband — das technische Stipendium von 100 fl. fortan paritätisch, d. h. zu gleichen Hälften für beide Confessionstheile, verwendet werde, welche

Verwendung mit der Gewährung des Rentenrestes an den weiblichen Arbeitsschulfond insoferne völlig im Einklang steht, als die weiblichen Industrieschulen von beiden Confessionen ohne Unterschied frequentirt werden.

---

42. Barbara Regel'sche Stiftung.

d. d. 27. August 1510.

Barbara Regel, geb. **Lauginger**, die erste Frau des Stifters Georg Regel, vermachte in ihrem am 27. August 1510 kurz vor ihrem Tode errichteten Testament 800 fl. rheinisch

„um Gottes Willen an Kirchengebäu, Spitaler, Kranke oder Seelhäuser, oder sonst dürftige Menschen in Augsburg."

Ihr Bruder Hans Lauginger confirmirte diese Stiftung in dem von ihm vermehrten Betrag von 1200 fl. und gab ihr vermöge der ihm als Administrator fundationsgemäß übertragenen „freien Macht und Gewalt" die Bestimmung:

„jedem kranken Menschen im Spital zum heil. Geist, so „die inwendig Pfründ' haben, auf jeden Charfreitag und auf jeden Aller„seelentag allerwegen zween Kreuzer, ferner auf bemeld'ten Allerseelentag „jedem Menschen im Blatterhaus auch zween Kreuzer, ferner auf „jeden unser lieben Frauen Empfängnißtag in nachgemeldten Sieche„häusern, als benamlich zu St. Servatien jedem Siechen und „Kranken acht Kreuzer, ferner jedem siechen und kranken Menschen zu „St. Wolfgang und zu St. Sebastian zwanzig Kreuzer und jedem „gesunden Ehehalten in bemeldten Siechenhäusern zwei Kreuzer zu be„zahlen, item auf jeden heiligen Pfingsttag, acht Tag' vor oder nach, „ein gewöhnlich Gottberath den Armen und Dürftigen im Spi„tal zum heil. Geist zu geben und was an solchem Allem und Jedem „an der bemeldten jährlichen Abnutzung überbleibt, das soll auch zu jeder„zeit in eines ehrbaren Raths der Stadt Augsburg meiner Herrn ge„meinen Almosensäckel gegeben und bezahlt werden."

Es begreift sich, daß diese Verordnung, von welcher schon zu Zeiten der isolirten Stiftungsverwaltung Umgang genommen worden, nach den heute bestehenden Verhältnissen nicht mehr wörtlich vollziehbar ist. Bei dem heutigen Personalstand im Hospital zum heiligen Geist, im allgemeinen Kranken- und im Inkurabelhaus, welch' letztere Anstalten an die Stelle des Blatterhauses und der Siechhäuser zu St. Servatius, St. Wolfgang und St. Sebastian getreten sind, würde die Rente des bis 1807 auf 1820 fl. gestiegenen, nun 2064 fl. betragenden Stiftungsvermögens nicht hinreichen, um die angeordneten, überdies bei heutigem Geldwerthe theilweise sehr minutiösen Gaben an Pfründner und Kranke von Hand zu Hand auszutheilen, und noch, wie befohlen, für den allgemeinen Armen-Säckel etwas übrig zu behalten.

Es können die den verschiedenen Anstalten zuzumessenden Quoten nur per aversum bestimmt werden und hiezu mag das beiläufige Verhältniß, welches die Anordnung der Stiftungsurkunde an die Hand gibt, als Maaßstab dienen.

Hienach dürfte von der reinen Stiftungsrente im Betrage von 62 fl.
a) den Hospitalpfründnern ein Betrag von . . . . 20 fl.
b) den Kranken des allgemeinen Krankenhauses ein solcher von . . . . 10 fl.
c) den Pfründnern des Incurabelhauses (vermöge der überwiegenden Bedachtnahme auf die Siechen bei St. Servatius, St. Wolfgang und St. Sebastian) . . . . . . 18 fl.
d) der Rest der obenbezeichneten reinen Rente mit . . . 14 fl.
der allgemeinen Armenkasse

zuzuweisen seyn.

Ich glaube, die hier in Rede stehende Stiftung dem gemeinschaftlichen Genusse beider Confessionen gewidmet erachten zu sollen. Vor der Reformation entstanden und mit dem Charakter der allgemeinsten Fürsorge für den Stand der Armuth bekleidet, ist sie durch den Gang der Geschichte, welche die zur Administration berufene Familie in die Reihe der Anhänger der neuen Lehre führte, zwar zu einer protestantisch verwalteten und auch so verwendeten Stiftung geworden, ohne jedoch hiedurch in ihrer fundationsgemäßen Bestimmung für alle Armen im Hospitale und für alle Kranken in den Siechenhäusern, welche Anstalten überdies stets von Personen beider Confessionen besetzt waren, alterirt zu werden.

Wenn es sich daher jetzt darum handelt, die Stiftungen auf ihre fundationsgemäßen Zwecke zurückzuführen und letzteren den gebührenden Vollzug zu gewähren, so kann nicht bezweifelt werden, daß die eben erörterte Stiftung unbeschadet des rechtlich begründeten protestantischen Besitzstandes und der hieraus folgenden Theilnahme derselben an den Lasten der Consolidation — ihrer vor die Reformation zurückgehenden Fundation gemäß dem Genusse der Armen und Kranken überhaupt, ohne Unterschied der Confession, zurückzugeben sey.

Dem Willen der Fundatoren entsprechend, werden die von a bis c aufgeführten Quoten den Pfründnern und Kranken zur besonderen, außerordentlichen Erquickung zuzukommen haben.

Die Quote für die Hospitalpfründner schließt sich den sonstigen, für sie gestifteten und theiweise bisher schon zur Austheilung gelangenden Legaten an. Ebenso wird die Vertheilung der für die Pfründner des Inkurabelhauses bestimmten Quote bei der geringen Anzahl dieser Pfründgenossen keiner Schwierigkeit unterliegen und in zweckmäßiger Weise zu vollziehen seyn.

Die auf die Kranken treffende Rate kann jedoch wegen ihrer Geringfügigkeit keinenfalls von Kopf zu Kopf ausgetheilt, sondern vielmehr nur im Anschlusse an die Jakobina Sitzinger'sche Stiftung verwendet werden, weßhalb hier um der Erleichterung des Vollzugs willen die Ansprüche der Katholiken und Protestanten durch Theilung sofort klar zu stellen sind.

Ich glaube, wegen der weiteren Darlegung des letzterwähnten Stiftungsvollzugs auf die Jakobina Sitzinger'sche Stiftung (Nro. 53) und wegen der allgemeinen Uebersicht der Stiftungsverwendung auf die Tabelle II Rubrik 10, 12, 13, 15 und 16 verweisen zu sollen.

43. Andreas Rehm'sche Stiftung.

d. d. 31. Juli 1572.

Die den Namen **Andreas Rehm** tragende Fundation rührt von dessen hinterlassenen Kindern und Enkeln her, welche sich aus Anlaß einer ihnen von einer Base Magdalena Pfister, geb. Brandner, zugefallenen Erbschaft in einem Receß vom 31. Juli 1572 dahin geeinigt haben, 2000 fl.

„zu einem ewigen Stipendio zweier studirender Knaben,
„deren Jedem von der Abnutzung jährlich 50 fl. Münz gereicht werden
„sollen",

zu stiften,

„um sich der unzähligen erfahrenen Wohlthaten gegen Gott den All-
„mächtigen mit solcher geringen Förderung der Kirchen und Schulen
„dankbar zu erweisen, den Willen ihrer lieben Base Magdalena Pfister,
„geb. Brandnerin, welche sie zu Erben ihres Nachlasses eingesetzt und zu
„Almosen in ihrem Codicill fleißig ermahnet, zu erfüllen und den Nach-
„kommen ihrer Geschlechter, ob sie solcher Hilf' bedürfen würden, auch
„Fürsehung zu thun."

Zum Administrator dieser Stiftung (welche richtiger den Namen der Erblasserin Magdalena Pfister als der eigentlichen Veranlasserin derselben tragen würde, von den Begründern jedoch aus Pietät gegen ihren Vater mit dessen Namen belegt worden zu seyn scheint), wird in der Stiftungsurkunde der mit Magdalena Rehm verehelichte Rath Marquart Freer, beider Rechte Doktor, ernannt und bestimmt, daß sich dessen Successoren

„in alle Wege zu „unserer" Augsburgischen Confession bekennen"

sollen. Eventuell soll die Verwaltung den evangel. Kirchenpflegern übertragen seyn. Einer wenigstens von den Stipendiaten soll

„zu dem Studio heiliger göttlicher Schrift auf Schulen
„so unsrer Augsburgischen Confession gemäß lehren
„sollen, gehalten werden, der andre aber mag in Rechten, oder
„wozu er tauglich, studiren."

Verwandte sollen den Vorzug genießen.

Als die Stiftung im Jahre 1807 mit einem Vermögen von 2400 fl. in die Consolidation der protestantischen Wohlthätigkeitsstiftungen eintrat, wurde aus ihr neben den fundationsgemäßen Stipendien ein Beitrag von 12 fl. zur Gehaltsverbesserung der deutschen Schullehrer gewährt.

Ihre künftige Verwendung kann nicht zweifelhaft seyn; die reine Stiftungsrente, welche nach Ausweis der Tabelle I. 89 fl. beträgt, muß in ihrem ganzen Betrage dem Stipendienzwecke gewidmet werden, so zwar, daß die eine Hälfte einem protestant. Theologen, die andre Hälfte einem sonstigen prot. Studirenden zu Gute zu kommen hat. An dem heutigen Gesammtvermögen des consolidirten protestantischen Wohlthätigkeitsfonds participirt die Stiftung mit 2721 fl.

44. Anna Reiser'sche Stiftung.

d. d. 5. Dezember 1563.

Als die Reformation im Jahre 1537 dahier sich ausbreitete, und der Rath der Stadt sich ihr anschloß, drang dieselbe auch in die Klöster. So ward um jene Zeit das Skt. Margarethen-Kloster dahier von sämmtlichen Nonnen verlassen und im Jahre 1540 zu weltlichem Gebrauche dem Rath übergeben.

Unter den ausgetretenen Conventualinnen jenes Klosters befand sich auch **Anna Reiser**, welche uns durch ihre am 5. Dezember 1563 errichtete milde Stiftung hier einige Zeit beschäftigen wird.

Die eben Genannte schloß mit zwei ehemaligen Ordensschwestern Ursula Heyprecht und Cäcilia Mayr am 19. August 1560 einen Vertrag, wodurch sie gemeinsamen Haushalt und wechselseitige Erbfolge vereinbaren und worin sie aussprechen, daß sie „aus sonderer Liebe und Barmherzigkeit Gottes durch „die Predigt des heiligen Evangelii zu wahrer Erkenntniß Gottes „und seines allerliebsten Sohnes, unsres Herrn und Seligmachers Jesu Christi „kommen und derowegen der hohen göttlichen Majestät die Zeit ihres Lebens „billig dankbar seyen, worauf sie aus guten hochbewegenden christlichen Ursa„chen Gott dem Allmächtigen zu Lob, und zur Unterhaltung der armen noth„dürftigen Menschen das Skt. Margarethen-Kloster sammt allen und jeden „demselben zugehörigen Renten, Zinsen, Gülten und Gütern gegen 100 fl. „rh. in Münz, die ihrer Jeder jährl. zu Leibding verwilligt und verschrieben „sey, einem ehrsamen Rathe der Stadt abgetreten, cedirt und überantwort'" (hätten). —

Die Verabredung der gegenseitigen Erbfolge ward später zurückgenommen und Jeder der Paciscentinnen die freie Disposition über ihre Verlassenschaft eingeräumt, worauf Anna Reiser am 5. Dezbr. 1563 ein Testament errichtete, durch welches sie neben Verordnung verschiedener Legate (unter anderen auch für „alle evangelischen Pfarrherrn und Helfer in Augsburg") als Erbin ihres Nachlasses eine milde Stiftung einsetzte.

Sie bestimmte dieselbe für

„etliche in dieser Stadt hausarme Leut', so nit im ge„meinen Almosensäckel seyn, noch sonst das Almosen „einnehmen, desgl. etliche arme Burgers- oder andere „Töchter, denen ihre Aeltern Nichts an zeitlichen Gü„tern verlassen oder die kein Heirathgut vermögen."

Hausarme und Jungfrauen sollen nach Vorschrift der Stifterin eines ehrbaren, christlichen, gottesfürchtigen Wandels und Lebens seyn. Die Unterstützungen sollen 8, 10 bis 12 fl. betragen. Den Testamentsvollstreckern Peter Pflaum und Martin Horngacher bestimmt die Stifterin ein Honorar von jährl. 20 fl.

Im Jahre 1576 starb Anna Reiser und nebst dem bereits genannten Martin Horngacher übernahm an der Stelle des mittlerweile verstorbenen Peter Pflaum, der Handelsherr David Böcklin die Verwaltung der Stiftung, über deren Fundations-Kapital die Rechnung des Jahres 1577 durch folgenden Vortrag Aufschluß gewährt:

„a. d. 19. Julio ão 77 zalt meinen Herren allhie die ordentlich Steur „aus 2500 fl. Münz Hauptgut, so uns über Abrichtung der Le„gate und aller verlegten Unkosten im Rest überblieben, 12 fl. 38 kr. 4 hl.

Das Stiftungsvermögen nahm anfänglich guten Fortgang. Im Jahre 1585 betrug es schon 3240 fl., indem durch Admassirung der Zinsen in den ersten Verwaltungsjahren 740 fl. erspart worden waren. 1598 war es auf 3340 fl. gestiegen, 1612 wieder auf 3200 fl. zurückgegangen. Seine höchste Stufe erreicht es in den 20er Jahren des 17. Jahrhunderts, in denen es bis auf 3500 fl. emporsteigt. Von diesem Culminationspunkte sinkt es in den folgenden Jahren mehr und mehr herunter, insbesondere im 18. Jahrhundert nimmt sein Verfall rasche Fortschritte, und als das Jahr 1807 der isolirten Verwaltung der Anna Reiser'schen Stiftung ein Ende machte, trat der mit 2500 fl. fundirte, durch Concurse der Administratoren und sonst vielfach beschädigte Fond mit einem Vermögen von 500 fl. in die Consolidation der protest. Wohlthätigkeitsstiftungen, an deren heutigem Vermögen die Anna Reiser'sche Stiftung nach Ausweis der Tabelle I. mit einem Kapitalbetrag von 566 fl. Theil hat.

Bevor nun der für die Erfüllung des Stiftungszwecks verwendbaren Rente von 21 fl. ihre künftige Bestimmung gegeben wird, dürfte ein rascher Blick auf die Geschichte der Stiftung nicht ohne Interesse seyn.

Die Stifterin Anna Reiser hat dem protestantischen Glaubensbekenntnisse angehört. Ist dies schon aus den näheren Umständen ihres Austritts aus dem Kloster, wie aus der die Anhängerin der protestantischen Rechtfertigungslehre durch den Glauben charakterisirenden Eingangsformel des Testaments zu vermuthen, so wird jene Annahme zur Gewißheit, wenn man den oben allegirten Inhalt der Vertragsurkunde vom 19. August 1560 und die Legate der Stifterin für alle hiesigen evangelischen Prediger und Helfer in das Auge faßt.

Die protestantisch fundirte Stiftung ward durch den Willen der Stifterin auch einer protestantischen Administration übergeben, welche die Verwaltung bis 1641 ununterbrochen, und zwar bis 1627 in den Familien der ersten Administratoren forterbend, in Händen hatte. Den Verwaltern des Jahres 1576 Christoph Böcklin und Martin Horngacher folgten 1590 David Böcklin und 1601 Martin Horngacher d. Jüngere, beide Söhne der ersten Administratoren. An die Stelle des Erstgenannten trat 1603 dessen Bruder Daniel Böcklin, welcher 1622 durch seinen Sohn gleichen Namens ersetzt wurde. Letzterer hatte die Administration in Gemeinschaft mit dem von 1601 bis 1627 in der Verwaltung befindlichen Martin Horngacher dem Jüngeren im Normaljahre 1624, in welchem sohin Enkel und beziehungsweise Sohn der ersten Administratoren im Besitz der Verwaltung sich befanden. Daß beide genannten Familien dem protestantischen Bekenntnisse angehörten, beweisen ihre Grabstätten. Auf dem damals protestantischen Gottesacker bei Skt. Stephan hatten Martin Horngacher der Aeltere und seine Erben, auf dem sogenannten oberen Gottesacker vor dem rothen Thor Christoph Böcklin und seine Nachkommen und Martin Horngacher der Jüngere eigene Begräbnißplätze.

Praschii epitaphia III, pag. 90; II, pag. 42 u. 86.

Martin Horngacher der Jüngere ward 1628 durch Michael Mitler

in der Verwaltung ersetzt. Auch er hatte auf dem Gottesacker bei Skt. Stephan seine Ruhestätte.

S. a. a. O. III p. 77.

Daniel Böcklin d. Jüngere war z. Z. der schwedischen Herrschaft als „Mehrer der Gesellschaft" im evangelischen Rath und Bürgermeister gewesen, nachher aber, durch die Kriegsschäden und Erpressungen fallit geworden, die Stadt zu verlassen genöthigt. —

Es blieb fortan bei der Uebung, daß an die Stelle eines abtretenden Administrators der im Amt verbleibende einen Collegen sich erwählte. In welchem Sinne diese Ergänzung der Administration erfolgte, kann bei dem mehrfach erörterten Charakter jener Zeit nicht zweifelhaft seyn. Verwaltung und Verwendung blieb protestantisch, bis der Magistrat das Uebergewicht des katholischen Glaubensbekenntnisses im Jahre 1641 dahin geltend machte, die Selbstergänzung der Administration aufzuheben, und durch Dekret vom 8. Oktober jenes Jahres dem protestantischen Administrator M. Miller in der Person Gabriel v. Rehlingen's einen katholischen an die Seite zu setzen. Von nun an mußten die Renten der Anna Reiser'schen Stiftung nach dem Grundsatze der Parität von beiden Administratoren zu gleichen Theilen verwendet werden.

Es ist nirgends aufgeklärt, wie es kommen konnte, daß die im Normaljahre 1624 nachweislich prot. verwaltete und ohne Zweifel auch so verwendete Stiftung auch noch nach dem westphälischen Friedensschluß der im Jahre 1641 oktroyirten parit. Verwaltung unterstellt blieb. Thatsache ist es aber, daß die Administration der Anna Reiser'schen Stiftung von 1641 an fort und fort durch den geheimen Rath je nach der Confession des Abtretenden paritätisch besetzt wurde. Der Stiftungsvollzug bestand hiebei lediglich darin, daß die Steuern und das Honorar der beiden Administratoren, welches sie sich stets pünktlich vergüteten, entrichtet wurde.

Von 1641 an bis in das 18. Jahrhundert hinein weisen die Rechnungen keine andere Verwendung der Renten nach. Von 1712, wo für Balthasar Schnurbein protestantischer Seits Andreas Hohenestel in die Administration tritt, werden neben 10 fl. Honorar jedes Administrators weitere 10 fl. verrechnet, welche von einem Jeden der beiden Verwalter zur Austheilung an seine Glaubensgenossen verwendet wurden.

Im Jahre 1728 ward eine genaue Prüfung der Akten und der Stiftungsurkunde veranlaßt, in deren Folge die Stiftung von 1730 an wieder ausschließlich protestantisch verwaltet und verwendet wurde, wie es von Gründung der Stiftung bis 1641, das Normaljahr 1624 mit eingeschlossen, der Fall gewesen war.

Diese restitutio in integrum wurde indeß katholischer Seits nicht sofort anerkannt. Der katholische geheime Rath suchte seinen Standpunkt durch Ernennung eines Administrators in der Person des Bürgermeisters von Carl zu wahren.

Da wandte sich unterm 5. Juni 1779 der evangelische geheime Rath an den geheimen Rath C. C., indem er demselben einen gegen jene Ernennung protestirenden Bericht der Administration der Anna Reiser'schen Stiftung „in Freundschaft mit dem Ersuchen" mittheilte,

„daß, da diese evangelische Privatstiftung von zwei evangelischen Administratoren, von welchen der Eine den Anderen auf Eines oder des

„Andern Abgang sich zuzuwählen hat, sowie in ältern, also auch in „neuern Zeiten fundationsmäßig verwaltet worden ist, und bis diese „Stunde verwaltet wird, die neue Denomination des Herrn Burgermei= „sters Carl gefälligst zurückgenommen werden möge, welches von einem „wohllöblichen geheimen Rath katholischen Theils um so mehr verhoffet „wird, als solche rebus sic stantibus ohnehin ohne allen Effekt seyn „und bleiben wird."

So konnte es denn geschehen, daß, wie v. Seida in seiner mehrfach erwähnten Beschreibung der Wohlthätigkeitsanstalten Augsburgs ausspricht, die katholischer Seits ernannten Deputirten dieser Stiftung blos im Rathskalender figurirten und nie wieder zum realen, mit allen Wirkungen der Administration bekleideten Mitbesitze gelangten.

Als die Stiftung im Jahre 1807 in den Verband der protestantischen Wohlthätigkeitsstiftungen eintrat, ging ihre Rente, wie von 1641 bis 1712, lediglich im Administrationshonorar auf. Von 1712 bis 1777 waren Unterstützungen an sogenannte Hausarme gewährt worden. Vor 1641 hatte die Stiftung neben solchen Unterstützungen auch vielfach Aussteuerbeiträge gegeben.

Angesichts der Fundationsbestimmungen und der Geschichte der Stiftung dürfte der künftige Vollzug derselben dahin zu bestimmen seyn, daß

11 fl. den evangelischen Hausarmen zu momentanen Unterstützungen,

10 fl. aber den Mitteln zur Aussteuer ehrbarer protestantischer Bürgerstöchter

zugewiesen werden, womit die reine Rente von 21 fl. (S. Tabelle I) ihre stiftungsgemäße Verwendung finden wird. (Vgl. Tabelle II, Rubrik 21 u. 35.)

---

45. Ferdinand Renz'sche Stiftung.

d. d. 3. Nov. 1713.

d. d. 27. Febr. 1719.

Ferdinand Renz, Juwelier in Augsburg, hatte in seiner letztwilligen Verfügung ein Kapital von 6750 fl. ad pias causas ausgesetzt und errichtete über Zweck und Bestimmung dieser seiner Stiftung am 3. November 1713 eine solenne Urkunde, deren Inhalt er am 27. Febr. 1719 wiederholt bekräftigte.

Der Stifter ernennt zu Exekutoren seines „immerwährenden gottseligen Geschäfts" seinen Bruder Johann Baptist Renz, Pfarrer bei Skt. Anna und eines wohlehrwürdigen ministerii Senior, ferner seine beiden Tochtermänner Andreas Knochler und Melchior Langenmantel, indem er verfügt, daß die zur Selbstergänzung ermächtigte Administration stets aus einem Mitgliede des hiesigen evangelischen Predigeramts oder dem Ephorus des Collegiums von Skt. Anna dahier und aus zwei „frommen, klugen, nahrhaften und geschickten" Männern bürgerlichen Standes, wo möglich von Renz'schem Namen und Stamme bestehen solle.

Ueber die Verwendung der Stiftungsrenten trifft der Fundator folgende Bestimmungen:

1) „von 500 fl. Kapital gehört der Zins den dreien Herren Administrato„ren zu einer Ergötzung für ihre Mühe,"

2) „von 1500 fl. Kapital der Zins zweien armen, aber dabei frommen, „fleißigen und mit einem guten ingenio begabten studiosis theo„logiae zuvörderst Renz'schen Namens oder Freundschaft, zur Fort„setzung ihrer Studien auf einer unverdächtigen Universität, „woselbst denen symbolischen Schriften unserer reinen evangelischen „Kirchen gemäß dociret wird."

„Angehörige der Familie sollen auch zum alleinigen Genuß des „ganzen Stipendiums berechtigt seyn, wenn sie Theologie studiren und „gut begabt sind.

3) „von 2500 fl. Kapital soll der Zins unter evangelische Haus„arme, die eines guten christlichen Wandels, zumal alt und wohl be„tagt, krank oder sonst gebrechlich und zu der Arbeit untüchtig sind, „besonders auch unter arme Wittwen in zwei Fristen ausgetheilt werden." Wenn aus der Renz'schen Familie Hausarme vorhanden sind, „bei welchen das Almosen wohl angelegt ist," so sollen dieselben mit größeren Portionen, als die andern Armen bedacht werden.

4) „von 1000 fl. Kapital soll der Zins den Kindern des evangelischen „Waisenhauses allhier gereichet werden," so zwar, daß die Gabe der Sparbüchse der Kinder zu Gute kommen und dem Waisenvater für seine Mühe jedesmal ein halber Gulden zu Theil werden soll;

5) „von 250 fl. bestimmt der Stifter den Zins zu quatemberlichem „Schulgeld für arme Kinder, deren Aeltern sie sonsten nicht „zur Schule schicken könnten,"

endlich die Zinsen

6) von 1000 fl. Kapital für die 14 Herren Prediger allhier und den Herrn Pestilentiarius zum neuen Jahr

„Jeglichem 3 fl., um meiner dabei im Besten zu gedenken"

den Rest aber „zu der Wittwen Societät."*)

„Wenn eine Stelle zur neuen Jahres Zeit ledig, soll die Portion des Letztverstorbenen hinterlassener Wittib gereichet werden."

„Dafern es aber," fährt der Stifter fort, „sich begäbe, daß der Des„cendenten des Stifters Eines oder mehr in große Armuth oder „Mangel geriethen, auf solchen Fall sollen die Zinsen des völligen Ka„pitals in zwei gleiche Theile getheilt, die eine Hälfte pro rata „nach Bestimmung der Stiftungsurkunde verwendet, die andre aber dem „oder denen verarmten Descendenten gereichet werden, und dies so lange, „bis ihm oder ihnen die göttliche Providenz ihren Unterhalt anderweit „bescheeren wird, darum sie sich auch äußersten Fleißes zu bewerben „haben."

Dabei verordnet jedoch der Stifter, daß nur diejenigen Descendenten berücksichtigt werden sollen, welche unverschuldet „durch von Gott zugeschicktes und verhängtes Unglück" und nicht „durch Wollust, Spielen, Fressen, Saufen und Müssiggang" in Armuth gerathen sind, und die sich zu der „evangelischen Kirche, Religion und Lehre, wie solche in der Augsburgischen und den übri-

*) Hierunter ist die in der Einleitung erwähnte evang. Prediger-Wittwen-Kasse zu verstehen.

gen dazu gehörigen symbolischen Schriften beschrieben ist und bekennet wird, wahrhaftig halten" rc. rc.

Für den Fall einer Minderung des Stiftungsvermögens soll nach Anordnung des Stifters der Vollzug der Stiftung bis zu völliger Ergänzung des Stamm-Kapitals suspendirt und nur der Descendenz gleichwohl die Hälfte der Zinsen gereicht werden.

Im Falle einer zeitweiligen Unterdrückung des evang. Bekenntnisses in Augsburg ist die Stiftung bis zum Wiedereintritt freier Religionsübung an einen andern evangelischen Ort zu ziehen, und mit Wahrung der Rechte der hiesigen Participanten dort zu verwalten.

Die so begründete Stiftung erfuhr durch Sparsamkeit im Vollzuge bis 1807 eine namhafte Vermehrung ihres Vermögens; sie ist mit einem Betrage von 10,100 fl. in die Consolidation der protest. Wohlthätigkeitsstiftungen eingetreten und nimmt an deren jetzigem Vermögen nach Ausweis der Tabelle I. mit 11,452 fl. Antheil.

Nachdem in den letzten 10 Jahren der isolirten Verwaltung
40 fl. an das evangelische Ministerium,
12 fl. zum protestantisch-deutschen Schulwesen,
40 fl. 30 kr. an das evangelische Waisenhaus,
100 fl. an 50 Arme an Lichtmeß und am Bartholomäi-Tage, endlich
26 fl. an andere dürftige Familien als momentane Unterstützungen
gegeben worden waren, ward in der Vereinigung mit den übrigen Stiftungen die Verwendung der Ferdinand Renz'schen Stiftung dahin angenommen, daß
100 fl zu Stipendien,
ferner als Sustentationsbeiträge
12 fl. für den protestantisch-deutschen Schulfond,
40 fl. 30 kr. für das evangelische Waisenhaus und
40 fl. für die Hans Bauer'sche Stiftung (zum Vortheile der evangelischen Geistlichen)
ausgesetzt wurden.

In der That stehen heute noch auf dem Stipendien-Etat 100 fl. aus der Ferdinand Renz'schen Stiftung und werden 40 fl. aus dem Fond der vereinigten Wohlthätigkeitsstiftungen an die Hans Bauer'sche Stiftung zu Gunsten der protestantischen Geistlichen abgegeben.

Der künftige fundationsgemäße Vollzug der in ihren Bestimmungen völlig klaren Ferdinand Renz'schen Stiftung kann nicht zweifelhaft seyn.

Es handelt sich für dessen Feststellung eigentlich nur um Ermittlung der nach heutigem Vermögensstande den verschiedenen Stiftungszwecken zukommenden Quoten.

Der ursprünglichen Fundation von 6750 fl. wird als Gleichungsglied die heutige reine Rente von 350 fl. (S. Tab. I) gegenüber zu stellen seyn.

Nach dem vom Stifter vorgezeichneten Verhältnisse der Genußberechtigung und nach Vertheilung der für die Administration ausgesetzten Quote auf die übrigen Fundationszwecke trifft

1) auf Stipendien für zwei arme und würdige protestantische Studirende der Theologie (Fundation 1500 fl.) 84 fl.
2) auf ehrbare, besonders alte, kranke oder gebrechliche und erwerbsunfähige protestantische Hausarme (Fundation 2500 fl.) . . . . 140 fl.

3) auf die Zöglinge des evangelischen Waisenhauses zur Verbesserung ihres Sparhafens (Fundation 1000 fl.) . . . . 56 fl.
4) für Schulgeldbefreiung armer protestantischer Kinder (Fundation 250 fl.) . . . . 14 fl.
5) auf die Neujahrsgabe für die evangelischen Geistlichen und die Prediger-Wittwen-Kasse (Fundation 1000 fl.) . . . . 56 fl.

womit die reine Rente von . . . . 350 fl.
ihre stiftungsgemäße Bestimmung gefunden hat.

Die letztgenannte Quote muß indessen nach dem ihr gegebenen doppelten Zwecke noch ausgeschieden werden. Den Anhaltspunkt hiezu gewährt die Vorschrift des Stifters, wonach jedem hiesigen evang. Prediger je 3 fl. auf Neujahr verehrt werden sollen, der Rest des Zinses von 1000 fl. aber der „Societät der Prediger-Wittwen", d. i. der evangelischen Prediger-Wittwen-Kasse zuzukommen hat.

Die Neujahrsgabe an die 14 zur Zeit des Stifters im Amt befindlichen evang. Prediger nahm 42 fl. in Anspruch. Wenn sich daher der Stifter die Rente der Fundations-Kapitalsquote von 1000 fl. offenbar als eine 5%ige gedacht hat, so ergab sich für die evang. Prediger-Wittwen-Kasse nach der Anordnung des Fundators noch ein jährlicher Beitrag von 8 fl.

Anders hat sich das Verhältniß heute gestaltet. Die Zahl der im hiesigen evangelischen Pfarramt stehenden Geistlichen (und nur auf solche ist die Intention des Stifters gerichtet) ist auf 9 zurückgegangen. Nachdem auf das in Rede stehende Vermächtniß bei dermaligem Vermögensstand eine Quote von 56 fl. trifft, so wird die bei 50 fl. Rente auf 3 fl. festgesetzte Gabe für jeden Geistlichen jetzt beiläufig 3 fl. 20 kr. betragen. Die stiftungsgemäße Neujahrsgabe an die 9 protestantischen HH. Pfarrer dahier wird daher künftighin 30 fl. in Anspruch nehmen und kann sohin der Prediger-Wittwen-Kasse ein jährlicher Sustentationsbeitrag von 26 fl. zugewiesen werden.

Letzterer Betrag wird fortan der isolirten Administration der genannten Kasse, die Neujahrsgabe aber mit der zu gleichem Zweck bestimmten Quote der Helena Krafter'schen Stiftung (Tabelle II. Rubr. 33). alljährlich zur stiftungsgemäßen Zeit den protestantischen Stadtgeistlichen, (worunter nur die im Pfarramt stehenden verstanden werden können) unmittelbar zuzustellen seyn. Die zu diesem Zwecke bisher an die Hans Bauer'sche Stiftung gereichte Sustentation von 40 fl. hat daher künftig wegzufallen. Die genannte Stiftung mag ihrer Bestimmung, zur Gehaltsverbesserung für die hiesige protestantische Geistlichkeit zu dienen, nach dem Maaße der ihr zustehenden Mittel nachkommen. Was in den hier erörterten Stiftungen an besonderen Gaben für die evangelischen Stadtgeistlichen bestimmt ist, das muß ihnen zur bleibenden, alle Jahre neuen Erinnerung an die wohlmeinenden Stifter direkt und ohne die gänzlich überflüssige Vermittlung einer andern Stiftung, wodurch nur das Gedächtniß der ursprünglichen Fundation verwischt wird, zu Theil werden.

Die für die Sparbüchse der evangelischen Waisenkinder bestimmte Quote wird der Administration des evangelischen Waisenhauses zu Verwendung

nach dem Willen des Stifters zuzustellen und ihr auch zu überlassen seyn, dem Waisenhaus-Verwalter das ihm bestimmte Honorar zu verabreichen.

Wegen übersichtlicher Darstellung des Stiftungsvollzugs wird auf Tabelle II. Rubr. 6, 9, 21, 33, 36 und 40 hingewiesen.

---

46. Johann Gottfried Richter'sche Stiftung.

d. d. 1. Januar 1801.

Johann Gottfried Richter, Färbermeister und Bleichaufseher dahier, machte am 1. Januar 1801 eine Schenkung von 500 fl. für evangelische Hausarme, setzte eigene Administratoren ein und deponirte die von ihm, ferner von den zwei ernannten Stiftungsverwaltern und von zwei Zeugen unterschriebene Stiftungsurkunde bei dem Bürgermeister-Amte.

Die Stiftung scheint sofort noch bei Lebzeiten des Donators in das Leben getreten zu seyn, denn der Stifter hatte sich in der Urkunde ausdrücklich vorbehalten, an die Stelle eines mit Tod abgehenden Administrators einen neuen zu ernennen.

Als J. G. Richter im Jahre 1809, 82 Jahre alt, starb, übergab der ehemalige Bürgermeister, spätere Stadtgerichts-Direktor Lic. Fischer die seiner Zeit bei ihm deponirte Stiftungsurkunde dem königl. Stadtgerichte dahier, welches den Vorstand des Armen-Instituts von der Stiftung in Kenntniß setzte und die Publikation der Schankungsurkunde in Gegenwart eines Armendeputirten vornahm.

Sofort entspannen sich Streitigkeiten, welche die Stiftung in quali et quanto gefährdeten. Es wurde ihre Bestimmung für den evangelischen Confessionstheil angefochten und ihre Zuweisung zum allgemeinen Armenfond gefordert. Gleichzeitig suchten die Richter'schen Testamentsvollstrecker den Fundationsbetrag der Stiftung von 500 fl. auf 300 fl. zu schmälern, indem sie behaupteten, daß der Stifter über 2 Obligationen zu je 100 fl. anderweitig verfügt habe.

Letztere Differenz ward am 12. Februar 1810 dahin ausgeglichen, daß die Testamentsexekutoren 450 fl. herausgaben, womit die J. G. Richter'sche Stiftung neu fundirt ward.

Die Streitigkeiten über die Genußberechtigung und über den Charakter der Fundation entschied das damalige königl. bayer. Commissariat der Stadt Augsburg als Ober-Administration der Stiftungen und der Commune mit Entschließung vom 28. Juni 1811, wodurch die Johann Gottfried Richter'sche Stiftung als eine rein protestantische Wohlthätigkeitsstiftung erklärt und ausgesprochen wurde, daß dieselbe keineswegs als ein Legat zur neuen Armen-Anstalt anzusehen sey.

So wurde denn die genannte Stiftung mit einem Vermögen von 450 fl. im Jahre 1811 in die Consolidation der protestantischen Wohlthätigkeitsstiftungen eingewiesen, an deren heutigem Vermögen sie nach Ausweis der Tab. I. mit 510 fl. Theil hat. Ihre reine, der Erfüllung des Stiftungszwecks dienende Rente beträgt 18 fl.

Wir sind heute nicht mehr in der Lage, die vom königl. Lokal-Commissariat getroffene Entscheidung mit dem Inhalt der Stiftungsurkunde prü-

fend zu vergleichen, da dieses der Entschließung vom 28. Juni 1811 noch zu Grunde gelegene Dokument nicht mehr vorhanden ist oder wenigstens bis jetzt nirgends aufgefunden werden konnte. Die mehrgenannte Entschließung muß daher als für den genannten Stiftungsvollzug maaßgebend erachtet werden und kann demselben um so mehr zur Richtschnur dienen, als sie die dem kgl. Lokal=Commissariat noch vorgelegene Urkunde zur Unterlage hat und mit einer Entschiedenheit verabfaßt ist, die alle Zweifel über den Charakter der in Rede stehenden Stiftung niederschlägt. Nicht nur, daß der J. G. Richter'schen Stiftung durch jene Entschließung „der unzweifelhafte Charakter einer rein protestantischen Wohlthätigkeitsstiftung" zuerkannt und ihr die Eigenschaft eines Legats zur neuen Armenanstalt, „welche ein paritätisches Institut bilde," abgesprochen wird, so wird den Deputirten der neuen Armenanstalt schließlich noch eine förmliche Rüge ertheilt, weil sie sich „in Dinge eingemischt hätten, die ganz außer ihrer Competenz lagen." Es wird ihnen bedeutet, daß sie die Vertretung der Rechte und Ansprüche der in Rede stehenden J. G. Richter'schen Wohlthätigkeitsstiftung, welche sie sich den Testamentsexekutoren gegenüber — allerdings auf Einladung des königl. Stadtgerichts — beigemessen hatten, sofort an die einschlägige königl. Administration (der protestantischen Wohlthätigkeitsstiftungen) hätten überweisen sollen.

Bei diesem durch die damals competente Stelle festgestellten Sachverhältniß dürfte kein Zweifel obwalten, daß die reine Rente der J. G. Richter'schen Stiftung mit den sonstigen hiezu gestifteten Mitteln fortan zur Unterstützung evangelischer Hausarmer zu dienen habe. (S. Tabelle II. Rubr. 21).

---

47. Jakob Riederer'sche Stiftung.

d. d. 4. Dezember 1556.

Jakob Riederer bestimmte in seinem am 4. Dezember 1556 mit seiner Ehefrau Elisabetha, geb. Dießer, errichteten Testament einen auf sein Haus gelegten Grundzins von 20 fl. zum Zwecke der Unterstützung ihrer Enkel und deren Nachkommen,

„daß die Dürftigen von ihnen, die sich fromm und wohl „halten, Vater und Mutter, auch den Pflegern folgen, „stattlicher auferzogen, auch mit Lernung der Hand„werke, zum Studiren und sonst unterhalten und zu „einem ehrbaren Stand und Wesen gefördert und ge„bracht werden."

Es sollen von den 20 fl. zuerst die gebührenden Steuern bezahlt, von den Administratoren für ihre Mühe 30 kr. angenommen, von dem übrigen Zins aber Enkel und Urenkel,

„welche sich fromm, ehrlich und wohl halten zur Lernung Studirens, „Lesens, Schreibens oder Handwerks, nach eines Jeden Ge„legenheit und Geschicklichkeit,"

ingleichen,

„ob eines oder mehr durch Krankheit oder andren Zufall ohne „sein Verschulden in Armuth kommen würde,"

unterstützt werden.

Zu der so fundirten Stiftung kam durch testamentarische Verfügung des Hieronymus Riederer, eines Urenkels des Stifters Jakob Riederer, vom 11. April 1656 ein Legat von 1000 fl., welches den Zwecken der Jakob Riederer'schen Stiftung völlig sich anschloß und daher als zu deren Fundation gehörig zu betrachten ist. Nachdem der von Jakob Riederer gestiftete Grundzins ein Kapital von 400 fl. repräsentirt, so wird die Stiftung als mit 1400 fl. fundirt anzusehen seyn. Dieses Vermögen ist bis zum Jahr 1807 auf 2400 fl. gestiegen und heute gebührt der Jakob Riederer'schen Stiftung nach Ausweis der Tabelle I. an dem Gesammtvermögen der protestantischen Wohlthätigkeitsstiftungen ein Antheil von 2721 fl., woraus sich zur Erfüllung der Stiftungszwecke eine reine Rente von 81 fl. darbietet.

Mit dem am 14. Oktober 1674 gestorbenen Jeremias Riederer ist das Geschlecht der Stifter in der Stadt Augsburg erloschen.

Mit dem Tode des Goldarbeiters Emanuel Riederer, eines Urenkels-Sohnes des Stifters Jakob Riederer, welcher nach Freising übergesiedelt und gegen Ende des 17. Jahrhunderts dort noch am Leben war, ist nach vorliegenden Familienberichten das Geschlecht der Riederer überhaupt ausgestorben.

Es sind sohin zum Genuß der Jakob Riederer'schen Lokalstiftung alle dürftigen Angehörigen der Stadt Augsburg, welche den oben angeführten Bedingungen der Stiftungsurkunde entsprechen, berufen.

Frömmigkeit, Wohlverhalten und Erlernung irgend einer nützlichen Beschäftigung, sey es im Bereiche der Wissenschaft, oder der Technik, endlich bei alle dem Armuth sind die Eigenschaften, welche der Stifter von den Nutznießern seiner Fundation fordert.

Den Jugendunterricht, die Aneignung nützlicher, vor dem Elend der Armuth schützender Kenntnisse zu fördern, scheint die erste und wesentlichste Intention des edlen Stifters gewesen zu seyn, denn erst in zweiter Linie gestattet er, auch arme Kranke aus seiner Nachkommenschaft mit den Mitteln der Stiftung zu unterstützen.

Nachdem die Familie des Stifters ausgestorben, dürfte der Hauptzweck der Stiftung, Studium und technische Ausbildung zu fördern, vorzugsweise in das Auge zu fassen seyn.

Die Stiftung ist eine protestantische. Ihr nächster und eigentlicher Beruf war, die Riederer'sche Familie zu unterstützen. Diese Familie hat dem evangelischen Bekenntnisse angehört.

Jakob Riederer, der Begründer der in Rede stehenden Stiftung, ordnet in seinem Testamente vom 4. Dezember 1556 (welches, beiläufig bemerkt, ähnlich dem Anna Reiser'schen (S. oben Nr. 44) in seiner Eingangsformel den Anhänger der protestantischen Lehre unverkennbar beurkundet) sein Begräbniß auf dem Gottesacker „am Stephinger Thörle" an, wo zu jener Zeit die Protestanten beerdigt wurden. Sein Enkel David Riederer, der Vater des schon oben genannten und in der nächstfolgenden Abhandlung wieder zu nennenden Hieronymus Riederer, verordnet in seinem Testament, (1612), „daß sein Leichnam christlich evangelischem Gebrauch nach „in Hoffnung der seligen und fröhlichen Auferstehung in Jesu Christo zum „ewigen und seligen Leben zur Erden in sein Ruhebettlein ehrlich bestätigt „und begraben werde."

Daß David Riederer mit seiner Ehefrau Anna Laminit und allen seinen

Erben seine Grabstätte im protestantischen Gottesacker bei St. Stephan hatte, beweisen Praschii epitaphia tom. III, pag. 62.

Der nach Freising übergesiedelte Emanuel Riederer, mit welchem die in Augsburg schon früher erloschene Familie gänzlich ausstarb, soll (nach Seida) zum katholischen Glauben übergetreten seyn.

Wenn dem so ist, so ist dies ein weiterer Beweis dafür, daß die Familie Riederer dem protestantischen Bekenntnisse angehörte.

Die Verwaltung der Stiftung ist auch nach Absterben des Riederer'schen Geschlechtes in protestantischen Händen geblieben. Streitigkeiten der Familienglieder über den Genuß der Stiftung hatte, laut noch vorliegenden Dekreten der evangelische geheime Rath geschlichtet und dieser Behörde blieb die Stiftung auch fortan untergeben, bis sie im Jahre 1807 als eine protestantische Wohlthätigkeitsstiftung der königl. Stiftungs-Administration überwiesen wurde.

Unter solchen Verhältnissen wird die vor dem Jahre 1807 zur Unterstützung evangelischer Armer und zu Schulgeldbeihilfen verwendete Jakob Riederer'sche Stiftung, welche, ursprünglich einer protestantischen Familie Augsburgs gewidmet, nun nach dem Erlöschen derselben nur den confessionsverwandten Angehörigen dieser Stadt zustehen kann, nach den verschiedenen Zwecken ihrer Fundation fortan zu Stipendien für protestantische Studirende und Techniker, zur Bewilligung von Schulgeldern an arme protestantische Kinder und zur momentanen Unterstützung evangelischer Hausarmer zu verwenden seyn.

Dem Gewichte nach, welches der Stifter auf die Förderung der Jugendbildung legt, möchte

a) den Fakultätsstipendien	20 fl.
b) den technischen Stipendien	40 fl.
c) den Mitteln zur Schulgeldbefreiung armer protestantischer Kinder	10 fl.
d) und endlich den Mitteln zur momentanen Unterstützung evangelischer Hausarmer	11 fl.
zuzuweisen seyn, womit die reine Rente von	81 fl.

ihre stiftungsgemäße Verwendung finden dürfte. — (S. Tab. II, Rubr. 37, 39, 40 und 21.)

---

48. Hieronymus Riederer'sche Stiftung.

d. d. 11. April 1656.

Hieronymus Riederer, der schon bei der eben erörterten Stiftung genannte Urenkel Jakob Riederer's, hatte mit dem zu seines Urgroßvaters Stiftung vermachten Legat von 1000 fl. seinem Wohlthätigkeitssinn noch nicht genug gethan. Nicht nur, daß er außerdem den Pfründnern des Hospitals, den Kranken auf dem Pilgerhaus und den Armen überhaupt namhafte, sofort nach seinem Tode auszutheilende Legate bestimmte, sondern er errichtete auch mit seinem Testament vom 11. April 1656, welches alle die eben erwähnten Verfügungen enthielt, eine eigene Stiftung, welche er mit folgenden Worten begründete:

„Darauf und für das Sechste ist mein fernerer letzter Will', Meinung „und Geschäft, daß von meiner Verlassenschaft noch andre 4000 fl.,

„welche ich zu einer ewigen Almosenstiftung hiemit gemacht haben „will, genommen, an gewisse sichere Ort und Unterpfand gelegt, die „jährlich davon fallenden Zinsen durch unten geordnete meine Herrn Te„stamentsexecutores und derselben künftige Nachfolger fleißig eingebracht „und was jeder Zeit über Abzug dessen, so gemeiner Stadt löblichem „Steueramt davon gebührt, auch dieses meines Geschäfts jederweiligen „Herrn administratoribus von mir zu einer Ergötzlichkeit ihrer Mühe hie„unten geordert ist, im Rest verbleiben würde, unter arme noth„dürftige Leut', an denen es absonderlich wohl angelegt, jährlich „auf eine gewisse Zeit getreulich und gleich ausgetheilt werden solle."

Jedem der drei Administratoren werden 10 fl. jährlich zugesprochen.

Der Stifter hat es unterlassen, die Confession der Empfänger seines Almosens zu bezeichnen. Es ist in vorstehenden Darstellungen mehrfach nachzuweisen versucht worden, wie bei der historischen Gestaltung der confessionellen Parteistellung in Augsburg gerade hier die Vermuthung begründet sey, daß jeder Confessionstheil bei Stiftungen und Legaten nur eben seine Glaubensgenossen im Auge gehabt und, wenn auch unausgesprochen, nur diesen die Wohlthaten seiner Fundation zugewendet habe. In manchen vorstehend erörterten Fällen fand jene allgemeine Vermuthung aus den die Stiftungsbestimmungen umgebenden besonderen Verhältnissen ihre zweifellose Bestätigung. Insbesondere waren es die neben der Stiftung in einem Willensakte ausgesprochenen Legate, welche bei Erforschung des muthmaßlichen Willens der Stifter oftmals in's Auge gefaßt werden mußten. Waren letztere bei mangelnder Bezeichnung der genußberechtigten Confession für die Hauptstiftung sammt und sonders rein protestantischen Zwecken gewidmet,*) so war hiemit volle Berechtigung gegeben, auf die ausschließliche Bestimmung der Hauptfundation für den protestantischen Confessionstheil bündigen Schluß zu ziehen.

Eben die die Hauptstiftung umgebenden Legate sind es aber, welche im vorliegenden Fall der oben angeführten Vermuthung entgegen stehen.

Hieronymus Riederer vermacht in seinem Testament vom 17. April 1656 vor Einsetzung seiner hier in Rede stehenden ewigen Stiftung

„allein und für ein Mal in das Spital zum heiligen Geist all„hier in Augsburg gleich unter den gesammten Spitalern, Mann „und Weibspersonen, auszutheilen 500 fl."

ferner

„250 fl., welche auf dem Pilgerhaus ebenmäßig unter den „Kranken gleich ausgetheilt werden sollen."

Der Stifter widmet diese beiden Legate allen in zwei paritätischen Anstalten befindlichen Personen ohne Ausnahme und ohne Unterschied der Confession.

„Ebenmäßig und gleich" sollen die Legate unter Pfründner und Kranke vertheilt werden. Hieronymus Riederer, welcher wie oben bei der Jakob Riederer'schen Stiftung nachgewiesen, unzweifelhaft dem evangelischen Glaubensbekenntnisse zugethan war, hat sonach bei den eben angeführten, gleichzeitig mit Errichtung seiner Stiftung ausgesprochenen Legaten von einer ausschließlichen Berücksichtigung seiner Glaubensgenossen Umgang genommen. Es scheint, daß er die Armuth als solche, ohne Unterschied des Glaubens erquicken wollte.

---

*) Vgl. insbesondre die Philipp Adam Benz'sche Stiftung (Nr. 1).

Die Administration, welche nach Aussterben der Familie gleichwohl in protestantischen Händen verblieb, hat jenen Legaten keinen maaßgebenden Einfluß auf die Auslegung der Hauptstiftung zuerkannt. Sie stellte sich auf den oben erörterten Standpunkt, wonach die von einem Protestanten herrührende Fundation — und als solche muß ohne Zweifel die hier in Rede stehende Stiftung anerkannt werden — eben nur den Angehörigen des protestantischen Bekenntnisses gewidmet erachtet wurde, und verwendete nach dieser Anschauung ihre Renten ausschließlich zu Gunsten protestantischer Armer. Die Verwaltungen verfuhren indeß mit großer Sparsamkeit, welcher es zuzuschreiben ist, daß die mit 4000 fl. fundirte Stiftung am 21. März 1807 mit einem Vermögen von 8250 fl. in die Consolidation der protestantischen Wohlthätigkeitsstiftungen eingewiesen wurde, an deren nunmehrigem Gesammtvermögen sie mit 9355 fl. Theil hat. In den letzten 10 Jahren der isolirten Verwaltung wurden jährlich an das evangelische Armenkinderhaus . . 3 fl.
an die evangelischen Hospitalpfründner . . . . . 18 fl.
an sonstige evangelische Arme . . . . 154 fl.
abgegeben.

Es ist im Verlaufe vorstehender Erörterungen mehrfach Gelegenheit gegeben gewesen, die Schroffheit zu betonen, mit welcher die Privatadministrationen beider Confessionen die in ihren Händen befindlichen Fonds ausschließlich zum Besten ihrer Glaubensgenossen verwendeten. Die Lage der Verhältnisse in der Stadt Augsburg war darnach, daß dieser Standpunkt eines lebendigen Parteibewußtseyns stets neue Nahrung fand, von einer Generation auf die andre forterben konnte und mußte.

Das Grundgesetz des Staates, dem die ehemalige freie Reichsstadt Augsburg einverleibt wurde, hat diesen Standpunkt, so weit er berechtigt ist, gewahrt. Die Verfassungsurkunde des Königreichs Bayern gewährleistet jedem Religionstheil das Eigenthum und den ungeschmälerten Genuß der ihm gehörenden Stiftungen. Gerade die entschiedene Wahrung und consequente Geltendmachung dieses hochwichtigen Rechtsgrundsatzes, die hierauf gegründete Inanspruchnahme aller vorhandenen Stiftungsmittel für den berechtigten Confessionstheil und die Abwehr aller, solches Recht beeinträchtigenden Uebergriffe erheischt es aber andrerseits auch, in allen nicht völlig klaren Fällen die Frage der Berechtigung gewissenhaft zu prüfen und bei bestehender Ungewißheit eine billige Ausgleichung der Geltendmachung zweifelhafter Ansprüche vorzuziehen.

Von diesem Gesichtspunkte aus dürfte dem Charakter, welcher der Hieronymus Riederer'schen Fundation durch die in den Legaten des Stifters ausgedrückte Gesinnung aufgeprägt wird, Rechnung zu tragen und der Genuß dieser protestantisch fundirten Stiftung den Armen jeglichen Glaubens zu gönnen, die auf uraltes Herkommen sich gründende, bis auf den heutigen Tag fortgesetzte, dem Stiftungszweck nicht widerstrebende jährliche Austheilung von 18 fl. an die protestantischen Hospitalpfründner aber beizubehalten seyn.

Nachdem die reine Rente der Hieronymus Riederer'schen Stiftung nach Ausweis der Tab. II. 266 fl. beträgt, so ergeben sich nach Abzug der herkömmlichen Gabe von 18 fl. an die Hospitalpfründner für die Erfüllung des Stiftungszwecks, „Unterstützung armer, nothdürftiger Leute'," noch

248 fl., welche vermöge ihrer allgemeinen Bestimmung für Arme jedes Glaubens — der die Rücksichten confessioneller Unterscheidung nicht kennenden Armenpflege zur stiftungsgemäßen Verwendung überwiesen werden dürften. (Tab. II, Nr. 48, Rubr. 10 und 14.).

49. Georg Ruprecht'sche Stiftung.

d. d. 23. Januar 1780.

Georg Ruprecht, reichsstädtischer Einnehmer-Amts-Aktuar, verordnet in einer eigenhändig geschriebenen, nach seinem Ableben von seinem Sohn an den Tag gebrachten Disposition, daß

„nach seinem Absterben bei der vorzunehmenden Erbtheilung 400 fl. „von seinem Vermögen abgesondert und auf sicheres Unterpfand ver„zinslich angelegt, von dem davon abfallenden Zins aber jährlich nach „Michaeli 6 fl. zu der evangelischen Privat-Almosen- oder „sogenannten Holzstiftung abgegeben, der Rest aber an evan„gelische Hausarme und Kranke nach und nach jährlich ausge„theilt werden solle."

Am 26. November 1779 starb Ruprecht u. am 23. Januar 1780 sind die von ihm legirten 400 fl. bei dem reichsstädtischen Einnehmer-Amte zu 4% angelegt worden. Die Verwaltung führte zuerst der älteste Tochtermann des Stifters, Johann Baur, dann nach dessen am 28. September 1791 erfolgtem Ableben dessen Tochter Barbara Baur, welche die Stiftung in dem ursprünglichen Vermögensbetrage von 400 fl. am 24. Juli 1809 an die königl. Administration der vereinigten Wohlthätigkeitsstiftungen extradirte.

Nachdem die sogenannte Holzstiftung, eine aus freiwilligen Beiträgen zusammengebrachte und durch Senior Degmair, Lorenz Hommel und Bleichaufseher Richter verwaltete Unterstützungs-Kasse, schon im Jahre 1800 eingegangen war, wurde die ganze Rente zur Unterstützung evangelischer Hausarmer verwendet.

Diesem Zwecke wird die an dem jetzigen Gesammtvermögen der Consolidation mit 453 fl. participirende und eine reine Rente von 15 fl. (Tab. I) darbietende Georg Ruprecht'sche Stiftung auch fortan zu dienen haben. (S. Tab. II, Rubr. 21.)

50. Johann Kaspar Schaur'sche Stiftung.

d. d. 7. Juni 1761.

Johann Kaspar Schaur, Bürger und Chemiker dahier, errichtete mit testamentarischer Verfügung vom 7. Juni 1761 zum Besten

„der evangelischen Kirche zu Skt. Ulrich und deren einge„pfarrten Armen, auch einiger Liebeshäuser"

eine milde Stiftung, welche er mit 4000 fl. fundirte und deren Vollzug er, wie folgt, bestimmte:

1) das Kapital soll von den evangelischen Kirchenpflegern und dem Herrn Pfarrer bei Skt. Ulrich verwaltet werden;

2) nach Bezahlung der Steuern sollen 25 hausarme Personen aus der Skt. Ulrichspfarrei quartaliter je 30 kr. empfangen;

3) für 12 arme Kinder aus der genannten Pfarrei soll das Quartal-Schulgeld à 30 kr. entrichtet werden;

4) zur Auszierung der evangelischen Pfarrkirche zu Skt. Ulrich am Friedensfest befiehlt der Stifter jährlich 15 fl.;

5) zur Anschaffung der nöthigen Wachslichter 7 fl. und

6) auf Unterhaltung des Trauersaals im oberen Gottesacker und zur Erhaltung seines Epitaphiums jährlich 6 fl. zu verwenden;

7) am Tage nach der Erscheinung Christi oder heiligen Drei-König-Tag sollen den Waisenkindern jährlich 10 fl. ausgetheilt werden;

8) auf gleiche Weise, jedoch auf Johannis des Täufers Tag, sind den „evangelischen Spitalern mit Einschluß der im unrichtigen Gang befindlichen Personen von beiden Religionen" (der Irren) nach Proportion der vorhandenen Anzahl 8 fl. von Hand zu Hand zu reichen;

9) dem Herrn Pfarrer bei Skt. Ulrich bestimmt der Stifter als besondres Honorar 5 fl., dem Diacon (zweiten Pfarrer) 3 fl., dem Meßner 2 fl.

Jedem Kirchenpfleger als Administrator der Stiftung sollen 3 fl. zu Theil werden.

Die hiemit verordneten Quoten betragen

1)	für die Armen	50 fl.
2)	für die Schulkinder	12 fl.
3)	für Ausschmückung der Kirche, Anschaffung von Wachslichtern und Unterhaltung des Trauersaals und Epitaphiums (oben Ziffer 3 bis 6)	28 fl.
4)	für die Waisen-Kinder	10 fl.
5)	für die Hospitalpfründner	8 fl.
6)	für den I. Pfarr-Geistlichen bei Skt. Ulrich	5 fl.
7)	für den II. Pfarrer	3 fl.
8)	für den Meßner dortselbst	2 fl.

Es ist sohin, da die Honorare der Kirchenpfleger bei dem im allgemeinen Theile erörterten Uebergang der Verwaltung an den Magistrat wegfallen, über eine Rente von . . . . 118 fl.
Disposition getroffen.

Dieser Rente steht, nachdem die Kaspar Schaur'sche Stiftung im Jahre 1807 mit 4000 fl. in die Consolidation der protestantischen Wohlthätigkeits-stiftungen eingetreten ist und an dem heutigen Vermögen derselben mit 4536 fl. Theil hat, nach Ausweis der Tabelle I. eine zum künftigen Vollzug der Stiftungszwecke sich darbietende reine Rente von 156 fl. gegenüber.

Die hienach leicht zu ermittelnde Proportion ergibt nach dem Maaße der jetzt vorhandenen Mittel:]

für den sub 1 genannten Zweck	66 fl.
" " " 2 " "	16 fl.
" " " 3 " "	37 fl.
" " " 4 " "	13 fl.
Uebertrag:	132 fl.

	Uebertrag:	132 fl.
für den sub 5 genannten Zweck	. . . .	10 fl.
„ „ „ 6 „ „	. . . .	7 fl.
„ „ „ 7 „ „	. . . .	4 fl.
„ „ „ 8 „ „	. . . .	3 fl.
	womit die jetzige Stiftungs-Rente von	156 fl.

erschöpft ist.

Was nun den Vollzug der vom Stifter klar und zweifellos vorgezeichneten Verwendung anlangt, so wird darnach zu trachten seyn, denselben der Verschiedenheit der Zweckbestimmungen gegenüber möglichst zu vereinfachen.

Es dürften sich die verschiedenartigen Fundationsbestimmungen in 5 Gruppen zusammen ziehen lassen.

Die 1te derselben wird die Unterstützung evangelischer Hausarmer der Skt. Ulrichs-Pfarrei bilden.

Die Verwendung der hierauf treffenden Quote von 66 fl. möchte dem protestantischen Pfarramt bei Skt. Ulrich gegen rechnungsgemäßen Verwendungs-Nachweis (Vorlage der Quittungen der Empfänger) zu überlassen seyn.

Dem Pfarrer bei Skt. Ulrich und den dortigen Kirchenpflegern war die Verwaltung und Verwendung der Stiftung von ihrem Begründer anvertraut.

Wenn auch unter den im allgemeinen Theile dargelegten Verhältnissen die vom Stifter verordnete Verwaltung nicht mehr Platz greifen kann, so dürfte es doch in seinem Geiste liegen, wenigstens die Verwendung des den Armen der protestantischen Skt. Ulrichs-Pfarrei gewidmeten Rententheiles den dortigen Seelsorgern zu übertragen. Der Geistliche findet in seinem beichtväterlichen Verhältniß so vielfache Gelegenheit, von der wahren und würdigen Armuth Kunde zu erlangen, daß er gewiß in der Lage sich befindet, die Unterstützung da eintreten zu lassen, wo sie am meisten am Platze ist. Durch Verbindung einer Gabe mit beichtväterlichem Zuspruche kann in manchen Fällen doppelter Segen gestiftet werden.

Der hienach angezeigte Vollzug der fraglichen Stiftungsbestimmung steht zudem nicht allein; der Rente der Sabina Neuhofer'schen Stiftung zu 9 fl. mußte fundationsgemäß derselbe Vollzug gegeben werden und bieten sich sohin nach Ausweis der Tabelle II. Rubr. 26 im Ganzen 75 fl. zur jährlichen Abgabe an das protestantische Pfarramt von Skt. Ulrich zur Verwendung nach dem Willen der Fundatoren.

2) Die den armen Kindern gewidmete Quote von 16 fl. wird mit den Mitteln zur Schulgeldbefreiung armer protestantischer Schulkinder (Tab. II. Rubr. 40) zu vereinen seyn, da unter den Bewerbern um Schulgeldbefreiung stets auch Angehörige der Skt. Ulrichspfarrei in genügender Anzahl sich befinden und daher die Absicht des Stifters auch in jener Verschmelzung der Mittel vollständig erreicht wird. —

3) Die dritte Gruppe wird durch die Vereinigung der oben Ziffer 3, 6, 7 und 8 aufgeführten Stiftungsbestimmungen gebildet werden können. Die Quoten, welche der Stifter für Ausschmückung der Skt. Ulrichskirche, für Anschaffung von Wachslichtern und Unterhaltung des Trauersaals, sowie seines Epitaphiums, ferner für Geschenke

an die beiden Herren Pfarrer bei Skt. Ulrich und an den dortigen Meßner bestimmt hat, werden in ihrem Gesammtbetrage von 51 fl. derjenigen Kasse zuzuweisen seyn, welche die Real- und Personal-Exigenz der protestantischen Kirchen Augsburgs zu bestreiten hat. Die protestantische Kirchenverwaltung als die Verwaltungsbehörde des vereinigten protestantischen Cultusfonds wird zu veranlassen seyn, die eben genannte und oben in ihren fundationsgemäßen Bestandtheilen zergliederte Quote dem Willen des Stifters entsprechend zu verwenden.

Es ist nun noch

4) die oben unter Ziffer 4 aufgeführte Gabe an die evangelischen Waisenkinder in ihrem nunmehrigen Betrage von 13 fl. und

5) das Geschenk für die evangelischen Hospitalpfründner mit der oben ermittelten Quote von 10 fl. zu erwähnen und wird erstere Quote an die Administration des evangelischen Waisenhauses, letztere an die Pflegeverwaltung des Hospitals (anstatt der bisher schon dorthin verabreichten 8 fl. 40 kr.) zur stiftungsgemäßen Verwendung abzugeben seyn. —

Indem wegen übersichtlicher Darstellung des Stiftungsvollzugs auf Tabelle II, Rubr. 1, 6, 14, 26 und 40 verwiesen wird, ist schließlich nur noch zu constatiren, daß nach Verordnung des Stifters verarmte Familienglieder vor anderen Armen aus der Stiftung unterstützt werden sollen.

---

51. Albrecht Schildmeyer'sche Stiftung.

d. d. 8. Mai 1742.

Albrecht Schildmeyer, ein Bürger Augsburgs, vermachte mit Testamentsnachtrag vom 8. Mai 1742

„den kranken Hausarmen der evangelischen Pfarrgemeinde „bei den Barfüßern"

2000 fl., wovon die Zinsen halbjährlich unter die bezeichneten kranken Hausarmen „eines Jeden befindenden Nothstand und Bedürftigkeit nach" durch die evangelischen Geistlichen der Barfüßerkirche, denen auch die Verwaltung der Stiftung übertragen war, getreulich und gewissenhaft ausgetheilt werden sollten.

Die Stiftung wurde von Anfang an bis zu ihrer Vereinigung mit den übrigen protestantischen Wohlthätigkeitsstiftungen, in deren Verband sie mit dem unveränderten Betrag ihres Fundations-Vermögens eingetreten ist, getreu nach der Verordnung des Stifters vollzogen. In der Consolidation vermischten sich ihre Mittel unausgeschieden mit den übrigen Renten; ein besonderer Vollzug nach dem Willen des Stifters fand nicht mehr statt. Dem letzteren fortan wieder Geltung zu verschaffen, ist die hier zu lösende Aufgabe.

Eine dem Zweck der Schildmeyer'schen Stiftung verwandte Bestimmung der vorstehend erörterten (Kaspar Schaur'schen) Fundation hat zu der Andeutung Gelegenheit gegeben, wie zwar hier, gleich allen anderen vereinigten Stiftungen, aus den im allgemeinen Theil näher dargelegten Gründen die Wiederbelebung der vom Stifter den damaligen Zeitverhältnissen entsprechend

eingesetzten isolirten Verwaltung nicht thunlich, wohl aber im vorliegenden Fall die Zurückgabe des Stiftungs-Vollzuges in die Hände der vom Stifter hiezu berufenen Männer möglich und nicht nur den Absichten des Fundators entsprechend, sondern auch in hohem Grade zweckmäßig sey. Eine Gabe, unter den intimen Beziehungen des beichtväterlichen Verhältnisses zur rechten Zeit und am rechten Platze gereicht, kann in manchem Falle dem Umsichgreifen beginnenden Elendes, welches man vor den Augen der Welt gern noch verbergen möchte, ohne dessen Wachsthum hemmen zu können, Einhalt thun und eintretende Verarmung verhüten. Mehr im Vollzug, als in der Verwaltung der Stiftung ist der Schwerpunkt der Intention der Stifter zu suchen, wenn sie ihre Fundationen den Händen Geistlicher anvertrauen.

Dem Willen des Stifters Albrecht Schildmeyer wird daher gewiß im vollsten Maaße entsprochen, wenn die reine Rente seiner Stiftung, welche nach Ausweis der Tabelle I. bei einem dermaligen Vermögensbestande von 2268 fl. — 79 fl. beträgt, fortan dem protestantischen Stadtpfarramt bei den Barfüßern nebst den dem gleichen Zweck gewidmeten und ebenso zu verwendenden Mitteln der Gg. Hillenbrand'schen, Pet. Laire'schen und Anna Sabina Weyd'schen Stiftung (Tab. II, Nro. 11, 24, 51 und 66, Rubr. 25) zur fundationsgemäßen Verwendung zugestellt wird.

Die Lieferung rechnungsmäßigen Nachweises über die Verwendung (durch Vorlage der Quittungen der Empfänger) muß hiebei vorbehalten bleiben.

---

52. Die vereinigten Stiftungen:

a) Balthasar von Schnurbein's

d. d. 4. August 1696.

d. d. 20. Februar 1708.

b) Marcus von Schnurbein's des Aelteren

d. d. 21. August } 1738.
d. d. 13. Dezbr. }

c) Marcus von Schnurbein's des Jüngeren

d. d. 7. Januar 1778.

Balthasar Schnurbein auf Meitingen und Deuringen, Mitglied des Raths und Handelsherr dahier, stiftete mit letztwilliger Verfügung vom 4. August 1696 ein Kapital von 3000 fl., dessen Verwaltung er seinem Sohne Marcus übertrug, und wovon die Zinsen nach Abzug eines Administrationshonorars von 15 fl.

„unter hausarme evangelische Bürger, sonderbar unter „nothleidende Wittwen und Pupillen besagter Religion"

ausgetheilt werden sollen.

Die Verwaltung soll in der Descendenz des Stifters forterben, nach gänzlichem Erlöschen derselben in männlicher und weiblicher Linie aber die Stiftung dem evangelischen Waisenhaus „zu Behuf und Gutem der Waisenkinder" zufallen.

Ferner bestimmte der Stifter mit Testamentsnachtrag vom 20. Februar
1708 außer den eben erörterten 3000 fl. noch
1000 fl. „für die arme S. S. Theologiam studirende Jugend" und weitere
1000 fl. um arme Kinder, deren Aeltern das Vermögen nicht haben, im Lesen, Schreiben und Christenthum zu informiren".

Der Letztlebende vom Stamme des Stifters soll die ersteren 1000 fl. an die bedürftigsten evangelischen Theologie-Studirenden, die anderen 1000 fl. aber zu gleichen Hälften an das evangelische Waisenhaus und an das evangelische Armenkinderhaus austheilen.

Die zu den genannten drei Zwecken mit 5000 fl. fundirte Stiftung Balthasar von Schnurbein's vermehrte sein Sohn

Marcus von Schnurbein

auf Meitingen, des innern Raths, Pfleger der St. Jakobspfründe, Deputirter zum Hall- und Münzwesen ꝛc., durch Testament vom 21. August 1738 und Nachtrag hiezu vom 13. Dezember desselben Jahres mit zwei Legaten von je 2000 fl., deren Zinsen im Anschluß an die Hauptstiftung dazu bestimmt sind,

„einzig und allein unter evangelische Religionsver-
„wandte, wo der Administrator meint, daß es bei armen und
„elenden Personen wohl angewandt sey,"

ausgetheilt zu werden.

Nach gänzlichem Aussterben der von Schnurbein'schen Familie sollen dem evangelischen Waisenhaus und dem evangelischen Armenkinderhause je 2000 fl. eigenthümlich zufallen.

Die durch diese Legate auf 9000 fl. angewachsene Stiftung erfuhr durch den Enkel des ersten Begründers und Sohn des ebengenannten Mehrers derselben eine weitere Vergrößernng.

Marcus von Schnurbein

auf Meitingen, Deuringen, Kleinbadegast, Wolmetshofen, Ettelried, Anried ꝛc., churfürstl.-sächsischer geheimer Kammer-Rath in Köthen, erweiterte mit Stiftungsbrief d. d. Leipzig, 7. Januar 1778 die „theils zu Beihilfen an nothleidende Augsburgische Bürger, vornehmlich an Wittfrauen und Waisen evangelischer Religion, theils zu Schulgeldern für arme Kinder und theils zu Stipendien für arme studiosi theologiae" bestimmte Stiftung seines Großvaters Balthasar und seines Vaters Marcus von Schnurbein zu gleichem Zwecke, indem er

„aus Liebe zu seinen nothleidenden Nebenmenschen, besonders angebor-
„nen Mitbürgern evangelischer Religion in Augsburg"

zu gedachter Stiftung 2000 fl. legirt, deren Zinsen nach Verordnung seiner Vorfahren, jedoch mit thunlichster Rücksicht auf Vermehrung des Stiftungsvermögens verwendet werden sollen.

Zugleich umgibt dieser Stifter, indem er dem bevorstehenden Mangel an einem tauglichen Stiftungsverwalter aus der Familie durch Substituirung des Oberrichters Paul von Stetten und des Raths-Consulenten Johann Heinrich von Prieser begegnet, die Verwaltung der nun mit 11,000 fl. fundirten Stiftung mit einer Reihe von Bestimmungen, welche ihm zur Sicherung ihres Bestandes geeignet scheinen. Das Recht zur Administrirung der Stiftung wird auf die Descendenz der Frau Sabina Thurm, geb. von Schnurbein, ausgedehnt und erst nach deren gänzlichem Absterben der

Heimfall der zugestifteten 2000 fl. an das evangelische Waisenhaus und an das evangelische Armenkinderhaus zu gleichen Theilen verordnet. Dem evangelischen geheimen Rath soll fortan Rechnung gelegt werden.

Die auf solche Weise der von Schnurbein'schen Gesammtstiftung zugewendete Sorgfalt konnte nicht verfehlen, ihre segensreichen Früchte zu tragen. Neben reichlicher Zweckerfüllung vermehrte sich das Stiftungsvermögen bis zum Jahre 1807, in welchem die Stiftung in die Consolidation der protestantischen Wohlthätigkeitsstiftungen eintrat, auf 14,300 fl., nach welchem Betrage sie an dem heutigen Gesammtvermögen der vereinigten Stiftungen mit einem Antheil von 16,215 fl. participirt. Die zur Erfüllung der Stiftungszwecke sich darbietende reine Rente beträgt nach Ausweis der Tab. I. 515 fl. —

Was die künftige Verwendung dieser Rente anlangt, so werden vor Allem die Fundations-Kapitalsquoten festzustellen seyn, welche den drei durch Balthasar von Schnurbein erwählten Stiftungszwecken zuzukommen haben.

Die Stifter Marcus von Schnurbein I und II haben ihren Legaten keine selbstständige Bestimmung gegeben, dieselben vielmehr der Stiftung ihres Vaters, beziehungsweise Großvaters Balthasar von Schnurbein angeschlossen. Sie haben hiebei nicht erkennen lassen, daß sie einem oder dem anderen der drei Zwecke der Balthasar von Schnurbein'schen Stiftung durch ihr Legat eine ausgedehntere Erfüllung gewähren wollten; sie vermehrten die Stiftung im Allgemeinen und haben hiemit den drei Zwecken der Fundation im Sinne des ersten Stifters eine Erweiterung ihrer Wirksamkeit zu Theil werden lassen.

Es dürfte daher das naturgemäße Verfahren seyn, den ursprünglichen Fundationsquoten von

3000 fl. für evangelische Arme,
1000 fl. für Stipendien und
1000 fl. für arme Schulkinder

die spätern Legate von 4000 fl. und 2000 fl. pro rata zuzuschlagen, wonach

der erste Zweck als mit	6600 fl.
der zweite Zweck als mit	2200 fl.
und der dritte Zweck als mit derselben Summe von . .	2200 fl.

fundirt zu erachten ist.

Nach diesem Verhältniß trifft bei obengenanntem Betrage der reinen Rente

1) auf die momentane Unterstützung armer evangelischer Hausarmer	309 fl.
2) auf Stipendien für protestantische Studirende der Theologie	103 fl.
3) auf Schulgelder für arme protestantische Kinder	103 fl.,

welche Verwendung als die stiftungsgemäß richtige anzuerkennen seyn dürfte.

Vor 1807 waren außer der Erfüllung der Stiftungszwecke noch Beiträge für die Gehaltsverbesserung der Schullehrer geleistet worden. Ueber die Verwendung der in Rede stehenden Stiftung in der Consolidation herrscht nur in soferne Klarheit, als dem protestantischen Cultusfond 16 fl., dem protestantisch-deutschen Schulfond 48 fl. und dem Stipendienzweck 55 fl. aus der von Schnurbein'schen Stiftung zugewiesen waren.

Die übrigen Renten dienten unausgeschieden zur Bestreitung der allge-

meinen, dem consolidirten Fond auferlegten Lasten. Es wird keiner weiteren Erörterung bedürfen, daß diese bisherige Verwendung den Fundationsbestimmungen nicht entsprechend gewesen sey.

Schließlich wäre nur noch der von den Stiftern getroffenen Anordnungen über den Heimfall der Stiftung zu erwähnen, nach welchen mit dem Aussterben der von Schnurbein'schen, resp. Thurm'schen Descendenz vom Fundationsvermögen

6500 fl. dem evangelischen Waisenhaus,
3500 fl. dem evangelischen Armenkinderhaus,
1000 fl. den bedürftigsten protestantischen Studirenden der Theologie

zu Theil werden sollten.

Diese die Auflösung der Stiftung in sich schließenden und deßhalb mit Recht auffallenden Bestimmungen können ihre Erklärung nur darin finden, daß sich die Stifter eine andere Verwaltung ihrer Fundation, als die von ihnen bestellte Familienadministration nicht denken konnten oder mochten und daß sie daher mit dem Aussterben ihrer Familie auch ihre Stiftung aufgelöst wissen wollten.

In wie weit die auf solche Voraussetzung gegründeten Heimfallbestimmungen bei dem heutigen gesetzlichen Verwaltungsorganismus, welcher den ewigen Fortbestand der öffentlichen Wohlthätigkeitsstiftungen in sich verbürgt und letzteren nicht mehr von der Existenz der Familie der Stifter abhängig erscheinen läßt, noch maaßgebend seyn können, — dies hier zu entscheiden, dürfte weder am Ort, noch an der Zeit seyn. Denn noch blüht das Geschlecht der edlen Stifter und es mag daher vorerst genügen, die eben erörterten Fundationsbestimmungen lediglich zu constatiren, ohne ihnen für jetzt eine weitere Beachtung zu widmen, oder ihnen eine Bedeutung beizumessen, welche sie, so lange Name und Stamm der Stifter fortlebt, nicht in Anspruch nehmen.

---

53. Jakobina Sitzinger'sche Stiftung.

d. d. 13. Dezember 1595.

Jungfrau **Jakobina Sitzinger**, eine Enkelin des Stifters Hans Honold, errichtete am 13. Dezember 1595 vor dem kaiserl. Notarius Matthias Spreng und sieben Zeugen ein solennes Testament, mit welchem sie eine milde Stiftung für Arme und Kranke begründete und dessen wesentlichste Bestimmungen (in den eigenen Worten der Erblasserin) folgendermaßen lauten:

„Wenn es sich über kurze oder lange Zeit begibt und zuträgt, daß mich „der liebe Gott aus dieser betrübten Welt durch den zeitlichen Tod zu „seinen göttlichen Gnaden abfordern und hinwegnehmen würde, so thue „ich Ihm jetzt als dann, und dann als jetzt meine arme Seel', wann „dieselbige von meinem Leib abgeschieden, in seine grundlose Barmherzigkeit demüthig befehlen, mit herzlichem Bitten und Anrufen, daß er „sie durch das theure Verdienst seines geliebten Sohns, unsres einzigen „Erlösers und Heilands Jesu Christi zu sich in sein ewiges Reich gnädiglich auf- und annehmen und himmlischer Freuden theilhaftig machen wolle, aber mein verstorbener Leichnam soll christlicher evangelischer Ordnung gemäß, wie sich mir und meinesgleichen gebühret, „ehrlich zu der Erde bestattet und vergraben werden, festen Glaubens

„und getröster Hoffnung der freudenreichen Auferstehung am jüngsten „Tage mit allen Auserwählten zu dem ewigen Leben. Amen." ꝛc. ꝛc.

„Zum Vierten, demnach die Erbseinsetzung ein Fundament und Grund„feste aller Testamente und letzten Willensordnungen ist und heißt, so „setz', ordne und befehl' ich, daß alles dasjenige, was auf meinen Leib „gehört, es sey an Kleidern, Leinwand, Bettgewand, Silbergeschirr oder „Anderem, wie solches immer Namen hat, durch meine hernach gemeldte „testamentarios sammt Allem und Jedem, was ich von meiner lieben „Mutter Frau Regina Sitzingerin, gebornen Honoldin, desgleichen von „meinem lieben Ahnherren W. Herrn Hansen Honold künftig noch zu „erben hab', ordentlich zusammengetragen, die Fahrniß und Hausrath „zu Geld gemacht und sammt der Baarschaft an sichere und gewisse Ort „um jährliche ewige Verzinsung angelegt werden solle." ꝛc. ꝛc.

„Was dann weiter an Baarschaft und Fahrniß von meiner ganzen „Verlassenschaft, so ich von obgenanntem meinem lieben Ahnherrn Han„sen Honold sel. und sonsten geerbt hab', übrig und vorhanden seyn „würde, dasselbig Alles soll wie vorgemeldt, zusammen in Einer Summe „ꝛc. ꝛc. angelegt und die Nutzung davon alle Jahre meinem lieben „Bruder Marx Sitzinger oder auf seinen Todesfall seinen ehelichen Lei„beserben ꝛc. ꝛc. ihr Lebenlang gereicht und gegeben werden, in welche „Nutzung und usumfructum ich ihn meinen lieben Bruder Marx oder „seine ehelichen Kinder erbweise instituire und einsetze ꝛc. ꝛc. Da aber „gemeldter mein Bruder ohne eheliche Kinder oder Leibeserben Tods „vergangen seyn würde, so ist mein endlicher letzter Will' und Meinung, „daß von angeregtem Hauptgut solche jährliche Nutzung auf meiner lie„ben Mutter sel. eheleibliche Schwestern Katharina Marx Sternin, Fe„licitas und Barbara Honoldin, so viel ihrer meinen Tod erleben wer„den, zugleich mit einander erblich kommen ꝛc. ꝛc."

„Gefügt es sich aber, daß erstgenannte meine lieben Basen alle drei „mit Tod abgingen, so soll auf diesen Fall das angelegte Hauptgut oder „desselben Nutzung weiter nicht auf meine Befreundten, sondern in „das Blatterhaus allhie zur Labung und Ergötzlichkeit „der armen Leute verordnet seyn, also und dergestalt, daß berührtes „Hauptgut den darüber (über das Blatterhaus) von einem ehrsamen „Rath gesetzten Pflegern mit nichten zugestellt, sondern in der nachbe„meldten meiner Herren Testamentarien, so jeder Zeit seyn werden, Ver„waltung allewege bleiben und von solchem Hauptgut die jährliche „Nutzung unter die armen und kranken Leut' im Blatter„haus um Gotteswillen in meinem Namen auf ewige „Zeit durch benannte testamentarios ertheilt und aus„gespendet werden solle."

Zu Testamentarien und Exekutoren ihres letzten Willens ernennt die Stifterin die „ehrenfesten und fürnehmen Herrn" Jakob Jenisch und Otto Lauginger mit der Bestimmung der Ergänzung eines Abgangs durch Wahl des Ueberlebenden. Sie sollen für ihre Bemühung 50 fl. rh. und jeder Nachfolger ein Silbergeschirr im Werth von 25 fl. erhalten.

Das Vermögen der Jakobina Sitzinger'schen Stiftung war im Jahre 1624 in einem Betrage von 2400 fl., welcher als die Ziffer des Fundations-

kapitals angesehen werden muß, bei dem städtischen Einnehmer-Amte, von welchem es mit 2½ % verzinst wurde, angelegt.

Schon zu jener ersten Zeit des Stiftungs-Vollzuges wurden an Arme in und außer dem Blatterhaus Unterstützungen verabreicht. Unter den Unterstützten befinden sich viele Auswärtige von Lechhausen, Höchstädt, Willishausen, Innsbruck, Obergünzburg, Freysing, Oberhausen, Dinkelscherben, Haunstetten und anderen Orten.

Im Jahre 1670 übernahmen Otto Lauginger und Gabriel Jenisch (der oben unter Nro. 17 genannte Stifter), beide im 3. Glied von den ersten Administratoren abstammend, die Verwaltung, nachdem sie vorher von Otto Lauginger, dem Vater, allein war geführt worden.

Unter dieser Verwaltung begann die Austheilung von Unterstützungen an Arme außerhalb des Blatterhauses an hohen Kirchenfesten. Am 23. Dezember 1677 wurde, „unterschiedlichen hausarmen Leuten nach Gutachten auf das hochheilige Weihnachtsfest ausgetheilt 15 fl.;" die gleiche Summe empfingen die nämlichen Armen am 23. April (ohne Zweifel auf das heil. Osterfest). Die Confession der Empfänger ist in der Rechnung nicht bezeichnet. In demselben Jahre kommen Unterstützungen vor an Arme von Bayerdießen, Brauneck in Tyrol, Brück in Schlesien, Günzburg und Kloster Kirchheim. Aus Tyrol kommen Mehrere vor. Daraus, daß die Namen der Empfänger wiederholt erscheinen, dürfte geschlossen werden, daß die unterstützten Fremden auswärtige Befreundete oder Verwandte gewesen seyen.

Es können diese Gaben aber auch mit religiösen Verhältnissen zusammenhängen. Am 4. Januar 1685 empfingen laut Rechnung 32 aus Steyermark der Religion wegen vertriebene evangelische Manns- und Weibspersonen sammt ihren Kindern 9 fl.; am 12. Januar desselben Jahres wurde dieselbe an die Religionsverfolgung unter Kaiser Leopold I. erinnernde Gabe an 22 andere vertriebene Steyermärker wiederholt.

Von nun an beginnen die Unterstützungen an Arme außerhalb des Blatterhauses zu überwiegen. Es wird zwar immer noch dorthin gegeben, aber den größten Theil der Stiftungseinkünfte empfangen kranke Hausarme, hochbetagte Leute, Abgebrannte, Leute, die eine Operation erstehen mußten, und Andere. Ständig erhalten „Vater, Mutter und Dienstboten" im Blatterhaus eine Gabe.

Der protestantische Charakter der Unterstützungen außer dem Blatterhause tritt mehr und mehr deutlich hervor. Von 1683 an abwärts gesellt sich zu den Festaustheilungen an Weihnachten und Ostern noch eine dritte, welche das Datum zwischen dem 5. und 7. August (in einem Jahre den 5., in einem andern den 6. oder 7. jen. Mts.) trägt. Es ist dies offenbar eine Austheilung auf das am 8. August stattfindende Friedensfest, diese wichtige Feier der Protestanten in Augsburg. Spätere Rechnungen bestätigen dies, indem sie die Austheilnng auf das Friedensfest ausdrücklich neben den beiden anderen Festaustheilungen erwähnen. Die Rechnung des Jahres 1754 zeigt z. B. neben einer Ausgabe von 8 fl. 33 kr. für Hausarme „auf das Friedensfest" eine weitere von 18 kr. für Abfassung eines „Friedensfestcarmen".

Es dürfte als eine wohlbegründete Schlußfolgerung anerkannt werden, wenn man aus dieser letzterwähnten Festaustheilung die protestantische Confession der Unterstützten ableiten wollte. Indeß kommen hier die Rechnungen mit dem bündigsten Beweis zu Hilfe, indem von 1775 an die an den drei

Festen unterstützten Hausarmen ausdrücklich als Protestanten bezeichnet werden.

Die Rechnung des ebengenannten Jahres enthält:

den evangelischen Hausarmen, so viele derselben sich gemeldet und aufgeschrieben gewesen, auf das Friedensfest	4 fl. 29 kr.
den evangelischen Hausarmen auf das Weihnachtsfest .	5 fl. 14 kr.
den evangelischen Hausarmen auf das heilige Osterfest .	8 fl. 50 kr.

Im Jahre darauf wurde auf denselben Zweck schon beiläufig 6 fl. mehr verwendet, im Jahre 1778 wurden

am Friedensfest	8 fl. 11 kr.
an Weihnachten	9 fl. 11 kr.
an Ostern	9 fl. 41 kr.

an protestantische Hausarme vertheilt.

Im Jahre 1803 wurden von den neueingetretenen Administratoren Dr. Neunhöfer und Lic. Christian Andreas Nilson

am Friedensfest	9 fl. — kr.
am Weihnachtsfest	9 fl. 12 kr.
am Osterfest	10 fl. 12 kr.

an evangelische Hausarme ausgetheilt.

Die so ständig gewordene, in den Beträgen mehr und mehr gestiegene Austheilung an den drei genannten hohen Festen möchte nun allenfalls als eine Abweichung von dem Willen der Stifterin angesehen und zu fernerem Vollzuge nicht mehr als geeignet betrachtet werden. Allein ein Legat der schon mehrfach erwähnten edlen Menschenfreundin Frau Anna Barbara von Stetten, geb. Amman, vom 7. August 1803 hat die in Rede stehende Verwendung gewissermaßen bestätigt und der Nachkommenschaft die Pflicht auferlegt, die Festaustheilungen aus der Jakobina Sitzinger'schen Siftung für immer beizubehalten.

Die genannte Stifterin verfügt:

„Da ich mich noch bei Lebzeiten des selig verstorbenen Herrn Baumei-„sters Johann Caspar Mayer*) als Administrators der Jakobina „Sitzinger'schen Stiftung entschlossen habe, dieser Stiftung zu Ehren „und zum Angedenken des bemeldten Herrn Administra-„tors als meines gewesenen obrigkeitlich aufgestellten „Beistandes, 1000 fl. zu schenken, so will ich hiemit diesen Entschluß „dadurch in Erfüllung bringen, daß ich den Herren Stiftungsadministra-„toren jene Summe in der kanzleimäßigen Schuldverschreibung des bür-„gerlichen Wachsmachers Ignaz Gast übergebe und diese Obligation der-„selben als völliges Eigenthum dieser Stiftung unter der Bedingung „abirete, daß von den fructibus des hiedurch vermehrten Stiftungs-Kapitals

1) „auch am Pfingstfest an die Stiftungsarmen eine Aus-„theilung gemacht und

2) „bei den sämmtlichen Festaustheilungen auf arme „blinde Personen beiderlei Geschlechts eine besondere „milde Rücksicht genommen werde."

Mit diesem Legat, welches die Fundation der Jakobina Sitzinger'schen

*) J. C. Mayer und Pfründmeister Böck führten die Administration unmittelbar vor den oben Genannten Dr. Neunhöfer und Lic. Nilson.

Stiftung auf 3400 fl. erhöhte, ist die Verwendung eines Theiles der Stiftungsrenten zu Festaustheilungen an evangelische Arme, welche sich in der Praxis allmählig zur ständigen Uebung gestaltete, zur Stiftungsbestimmung erhoben und zur bindenden Norm geworden. Es wird daher bei der schließlichen Verfügung über die nunmehrige Rente der in Rede stehenden Fundation auf diesen Stiftungszweck die geeignete Rücksicht zu nehmen seyn.

Indessen war die Austheilung von Unterstützungen an hohen Festen keineswegs die einzige und ausschließliche Stiftungsverwendung. Die Administratoren der Jakobina Sitzinger'schen Stiftung sind des ersten und ursprünglichen Stiftungszweckes, der Unterstützung armer Kranker im Blatterhause, stets eingedenk geblieben.

Wie schon oben erwähnt, war eine jährliche Gabe an „Vater, Mutter und Dienstleute" im Blatterhaus eine ständige Leistung. Dabei empfingen einzelne Kranke im Blatterhause, wenn auch von Anfang an neben sonstigen Hausarmen und Nothleidenden, fort und fort Unterstützungen aus der Stiftung. Allmählig bildete sich die Uebung, diese Gaben den Genesenen, aus dem Blatterhaus Entlassenen zu reichen. Die einzelne Gabe betrug in der Regel 2 fl. Die Rechnungen enthalten den Vortrag der Spenden in das Blatterhaus mit dem Beisatze:

„den nach erfolgter Cur entlassenen Personen zur Labung".

Unter den am 7. März 1807 an die kgl. Stiftungsadministration extradirten Akten der Jakobina Sitzinger'sche Stiftung befindet sich ein Fascikel,

„die an die Kranken im Blatterhaus bei ihrer Genesung aus der Sitzinger'schen Stiftung bezahlten Almosen betreffend."

In dieser Auffassung der für die Kranken im Blatterhaus schlechthin getroffenen Stiftungsbestimmung liegt eine tiefe Bedeutung und ein wohl zu beachtender Fingerzeig für den künftigen Vollzug.

Zu keiner Zeit ist eine Unterstützung armer Kranker besser angewendet, als bei ihrer Entlassung aus dem Krankenhause.

Daß der Minderbemittelte im Falle der Erkrankung gegen geringe Vergütung oder auch ganz unentgeltlich ärztliche Behandlung und entsprechende Verpflegung empfange, dafür hat die Humanität der Neuzeit in ausgedehnter Weise Sorge getragen. So lange die Krankenanstalt den Armen mit ihrer allseitigen Fürsorge umfängt, hat er keinerlei Entbehrung zu empfinden. Erst mit seinem Ausscheiden aus dem Krankenhause pflegt die Noth an ihn heranzutreten.

Nicht nur, daß die Wenigsten im Stande sind, sich die nach überstandener Krankheit so sehr nothwendige Stärkung und Erholung zu verschaffen und die durch eine Unterstützung ermöglichte Labung in solchem Falle als eine wahre Wohlthat sich erweist, so treten hier noch ernstere Verhältnisse hervor, welche eine außerordentliche Hilfeleistung ebenso dringend gebieten, als dankenswerth erscheinen lassen.

Durch seine Krankheit hat der Mittellose, auf den täglichen Erwerb Angewiesene die Stellung, die ihm vorher Brod und genügendes Auskommen verschaffte, meist verloren. Nicht so leicht, als für ihn Ersatz gefunden wurde, erschließt sich ihm eine neue Gelegenheit zu passendem Verdienst und häufig gestattet ihm die im Gefolge der Krankheit einhergehende langdauernde Ermattung nicht einmal, alsbald nach seinem Austritt aus der Krankenanstalt

neuen Erwerb zu suchen. — In solcher Lage der Hilflosigkeit muß dem gänzlich Unbemittelten eine Unterstützung als die größte Wohlthat erscheinen und jedes nicht ganz rohe und unempfängliche Gemüth wird die in solchen Umständen gereichte Gabe mit dem innigsten Gefühle des Dankes entgegennehmen. —

So hätte denn der frommen Absicht der Stifterin kein segensreicherer und schönerer Vollzug gegeben werden können, als indem die von ihr gestifteten Mittel dazu verwendet wurden, den genesen aus dem Blatterhaus entlassenen armen Personen eine Labung und Erquickung zu gewähren, Noth und Mangel von ihnen ferne zu halten.

Es wird daher dem Streben nach Wiederbelebung der ursprünglichen Stiftungszwecke keinen Abbruch zu thun vermögen, wenn eine als trefflich anzuerkennende Uebung im Stiftungsvollzug, welche der Vorschrift der Stifterin nicht zuwiderläuft, dieselbe vielmehr nur ergänzt und Letzterer tausendfachen Dank sichert, beibehalten, oder, um das Verhältniß richtiger zu bezeichnen, nach mehr als 50jähriger Unterbrechung wieder belebt wird.

Das Blatterhaus, dessen Kranken die Stifterin Jakobina Sitzinger ihre milden Gaben widmet, ist im heutigen allgemeinen Krankenhaus aufgegangen. Ursprünglich (schon vor 1495) nur zur Aufnahme von Pestkranken und zwar nur einer kleinen Anzahl derselben eingerichtet, erfuhr das Blatterhaus im Laufe der Zeit an Einkünften und Wirksamkeit steigende Ausdehnung.

Zu den freiwilligen Gaben und Vermächtnissen, welche im 16. Jahrhundert den Fond des Blatterhauses vermehrten, kamen in Folge der Reformation die Einkünfte der Nonnenklöster Skt. Martin und Skt. Niklas. Die Nonnen, für Luther's Lehre gewonnen, räumten ihre Zellen, überließen die Güter ihrer Klöster der Verfügung des Rathes und begnügten sich mit einer kleinen Pension.*)

Der reichsstädtische Senat widmete die Einkünfte der aufgelösten Klöster sofort den Kranken und Dürftigen. Den zu diesem Zwecke vereinigten Mitteln wurde, von der Benennung des einen Klosters hergeleitet und wahrscheinlich mit Rücksicht auf den dem heil. Martin beigelegten Charakter der Freigebigkeit und Wohlthätigkeit, der Name der „Skt. Martinsstiftung" gegeben; diese Stiftung bestreitet heute den Unterhalt des allgemeinen Krankenhauses; in ihren Rechnungen (1811/12 bis 1814/15) findet sich der Erlös aus dem am 1. Juni 1811 verlassenen, am 5. November dess. J. um 8700 fl. verkauften Blatterhauses in Einnahme vorgetragen.

Die Rechte und Ansprüche der Kranken des ehemaligen Blatterhauses sind sohin ohne Zweifel auf die Pfleglinge des nunmehrigen allgemeinen Krankenhauses übergegangen.

Die Besetzung des Krankenhauses durch beide Confessionen regt hier wiederum die Frage an, ob die Jakobina Sitzinger'sche Stiftung einer derselben ausschließlich, ob beiden gemeinsam gewidmet sey.

Es kann sich bei Erörterung dieser Frage selbstverständlich nur um jenen immerhin größeren Rententheil handeln, welcher durch die von Frau Anna Barbara von Stetten vorgeschriebene Festaustheilung an protestantische

---

*) Kraft Leibgedingsverschreibung des Magistrats vom 7. Juli 1537 für Magdalena von Rehlingen, Meisterin zu Skt. Martin, empfing jede Nonne jährlich 70 fl. rheinisch.

Arme nicht absorbirt wird, welcher sohin dem eigentlichen und ursprünglichen Stiftungszweck, der Unterstützung armer Kranker im Blatter-, nunmehr im Krankenhause, zuzuwenden ist.

Bei mehreren vorstehend erörterten Fundationen, insbesondere bei den Stiftungen Hans Limm's und Matthias Mannlich's, ist zu zeigen versucht worden, wie die Annahme begründet sey, daß, besonders um die Entstehungszeit der Sitzinger'schen Stiftung, jeder Stifter eben nur seine Glaubensgenossen im Auge gehabt und, im Falle nicht ausdrücklich anders verfügt wurde, nur diesen seine milde Gabe zugedacht habe.

Diese aus der beiderseitigen Stellung der christlichen Confessionen in Augsburg mit vollem Grund abzuleitende Annahme ist auch in vorliegender Darstellung der protestantischen Wohlthätigkeitsstiftungeu Augsburgs gleichmäßig festgehalten und hienach in einzelnen zweifelhaften Fällen die Frage der Genußberechtigung entschieden worden, soferne nicht neben jener allgemeinen Vermuthung spezielle Behelfe für die Ermittlung der Absichten der Stifter einhergingen.

Ebenso gleichmäßig wie jener Grundsatz ist aber auch in den vorstehenden Blättern die Anschauung geltend gemacht worden, daß Vermächtnisse zu Gunsten paritätisch besetzter Anstalten, soferne nicht eine Confession vom Stifter ausdrücklich als die allein genußberechtigte bezeichnet wird, beiden Confessionstheilen zu Gute kommen müssen.

Das Blatterhaus, dessen Kranken die Stifterin Jakobina Sitzinger ihre hilfreiche Hand zuwendete, war zur Zeit der Stiftungsbegründung und alle Zeit von beiden Confessionen besetzt. Die Administratoren der Jakobina Sitzinger'schen Stiftung haben auch die Intention der Stifterin stets als auf die Unterstützung aller Kranken im Blatterhaus ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses gerichtet aufgefaßt. Die Rechnungen weisen nach, daß neben den rein protestantischen Festspenden ununterbrochen an die Blatterhaus-Kranken C. C. und A. C. Unterstützungen gegeben wurden. Insbesondere ist dies aus den Rechnungen des 16. Jahrhunderts ersichtlich, in denen die Confession der Empfänger mit C. oder C. R. und A. C. bezeichnet ist. Auf strenge Parität scheint nicht gesehen worden zu seyn. Manchmal überwiegt die Zahl der protestantischen, zuweilen jene der katholischen Empfänger; da jedoch nie mehr als vier bis fünf solcher Unterstützungen vorkamen, so konnte es nicht fehlen, daß sich die Gaben, welche für den Kopf 2 fl. betrugen, so ziemlich ausgleichen.

Wenn nun heute die durch wohlwollende und einsichtsvolle Vorfahren mit der Jakobina Sitzinger'schen Stiftung verbundene segensreiche Uebung wiederbelebt und fortan zur Unterstützung armer aus dem Krankenhause entlassener Personen Gelegenheit geboten, hiemit aber für die verwandten Bestimmungen der Stifter Andreas Böheim, Peter Laire, Hans Limm, Barbara Regel, Georg Sturmer, Melchior Weller und Anna Regina Zobel*) ein Mittelpunkt gedeihlichen Stiftungsvollzugs

*) Vgl. Nr. 2, 24, 25, 42, 58, 67 uud 69 der vorangegangenen und nachfolgenden Darstellungen Die zweckverwandten Vermächtnisse Andreas Böheim's, Peter Laire's, Melchior Weller's und der Frau Anna Regina Zobel sind ausschließlich dem protestantischen Confessionstheil, die übrigen obengenannten Legate beiden Confessionen gewidmet. S. Tabelle II. Rubrik 12 und 13.

gewonnen wird, — so dürfte die Rente, welche sich aus der hier erörterten Stiftung zur Erfüllung des genannten Zweckes darbietet, als dem gleichmäßigen Genusse **beider** im allgemeinen Krankenhaus vereinigten Confessionen gewidmet zu erachten seyn. —

Die ursprünglich mit 2400 fl. fundirte, durch das A. B. v. Stetten'sche Legat auf ein Fundations-Kapital von 3400 fl. erhöhte Jakobina Sitzinger'sche Stiftung war in ihrem Vermögen schon vor dem Hinzutreten des v. Stetten'schen Vermächtnisses nicht unbedeutend gestiegen. Nachdem dasselbe im Jahre 1788 2939 fl. 58 kr., im Jahre 1803 aber schon 4002 fl. 8 kr. betragen hatte, erhob es sich durch das genannte Legat und fernere Rentenerübrigungen bis 1807 auf den Betrag von 5200 fl., mit welchem die Sitzinger'sche Stiftung in die Consolidation der protestantischen Wohlthätigkeitsstiftungen eintrat. Heute an dem Gesammtvermögen des consolidirten Fonds mit 5896 fl. betheiligt, bietet die Stiftung nach Ausweis der Tabelle I. zur Erfüllung ihrer Fundationszwecke eine reine Rente von 179 fl.

Nachdem nun das mehr als hundertjährige Herkommen einer Spendevertheilung an den hohen Festen durch die Stiftung der Frau **Anna Barbara von Stetten** geheiligt und seine fernere Beobachtung zur Pflicht geworden ist, so wird diesem Zwecke vorerst das gebührende Maaß zu geben seyn. Auf die Spendeaustheilung an den hohen Festen **Weihnachten, Ostern und Friedensfest** wurden in den letzten 10 Jahren vor dem A. B. v. Stetten'schen Legat durchschnittlich 29 fl. verwendet. Nimmt man diese Ziffer als diejenige an, welche Frau A. B. v. Stetten durch ihr Vermächtniß zum Zwecke der Ausdehnung der Unterstützungen auf Pfingsten vermehren wollte, so wäre mit den Zinsen des letzteren ein Betrag von 69 fl. der ebenerörterten Bestimmung zuzuwenden.

Es bleiben sofort an der obengenannten Rente noch 110 fl., welche dem Hauptstiftungszweck zu widmen sind. Bei Gleichtheilung zwischen protestantischen und katholischen Kranken, welche um der Klarstellung der beiderseitigen Ansprüche willen sofort zu erfolgen haben dürfte, ergibt sich daher für jeden Confessionstheil ein Betrag von 55 fl., welcher nach den oben erörterten Grundsätzen fortan zu verwenden wäre.

Der so geregelte Vollzug der Jakobina Sitzinger'schen Stiftung ist durch den Vortrag in Tabelle II, Rubrik 12, 13 u. 19 übersichtlich dargestellt.

---

54. Hans Steininger'sche Stiftung.

d. d. 2. Juli 1634.

Hans Steininger, zu Braunau geboren, durch seine Verehelichung mit **Maria Oesterreicher**, der Tochter des Stifters **Johann Oesterreicher**, in das Augsburger Bürgerrecht eingetreten, verordnete in §. 12 seines Testaments vom 2. Juli 1634 was folgt:

„für das zwölfte verschaffe ich **hausarmen Leuten Augsburgischer Confession** allhie 2000 fl., die sollen meine Erben denselben Armen zu Gutem allhie an sichern Orten auf gebührende Verzinsung anlegen und solche jährliche Zinse ihrem Gutachten nach unter

„obengenannte Arme, denen es von mir gemeint, austheilen, wie sie es „vor Gott zu verantworten getrauen."

Das Vermögen der so begründeten Stiftung hat sich bis zu ihrer im Jahre 1808 erfolgten Vereinigung mit dem consolidirten Fond unverändert erhalten und participirt die Stiftung an dessen jetzigem Gesammtvermögen mit 2268 fl.

Die Stiftung wurde vor der Extradition zur Unterstützung von evangelischen Hausarmen und von Angehörigen der Pfauz'schen und Meitinger'schen Familien verwendet. Seit der Consolidation ist ihre Verwendung unausgeschieden. Von den genannten Familien sind keine Gesuche mehr vorgekommen.

Die Stiftung eignet sich nach Inhalt ihrer Fundations-Urkunde, welche Verwaltung und Vollzug einer in der Familie forterbenden Privatadministration übertragen hat, gleich den vielfachen ähnlichen Fundationen nur zur Gewährung momentaner Unterstützungen an evangelische Hausarme durch die Stiftungsverwaltung, zu welchem Zwecke die reine Rente von 79 fl. (Tabelle I. Nr. 54, II, Rubr. 21) fortan auszusetzen ist.

---

55 und 56. Die Stiftungen:

Dr. Lukas Stenglin's

d. d. 13. Dezember 1587.

und

Daniel Stenglin's

d. d. 4. September 1623.

Die Erörterungen, denen die Stiftungen Dr. Lukas und Daniel Stenglin's in neuerer Zeit unterstellt, und in welchen diese beiden einzelnen Fundationen stets als zusammengehörig behandelt worden sind, erfordern es, beide in ihrem Hauptzweck allerdings völlig zusammentreffenden, aber vor der Consolidation stets getrennt gehaltenen Stiftungen hier in Einem Abschnitte zu vereinigen, um ihrer besonderen Darstellung die nöthigen allgemeinen Bemerkungen voranstellen zu können.

Wie aus magistratischen Akten ersichtlich, hat man die in Rede stehenden Stiftungen vom Zeitpunkte der Consolidation an als zusammengehörig erachtet und hat denselben die Bestimmung gegeben,

an das evangelische Waisenhaus	6 fl.
an das katholische „	6 fl.
an den protestantisch-deutschen Schulfond	21 fl.
und endlich zu Stipendien	54 fl.

abzugeben, mit dem Reste ihrer Renten aber zur Unterstützung verarmter Abkömmlinge der Stifter zu dienen, welche theils aus dem Fond der vereinigten protestantischen Wohlthätigkeitsstiftungen direkt, theils durch Vermittlung des Armenpflegschafts-Rathes geleistet wurde, indem man annahm, daß unter jenen 10,000 fl., welche alljährlich aus den Renten der consolidirten prote-

stantischen Stiftungen an die Armenpflege abgegeben wurden, wohl auch ein Theil der Stenglin'schen Renten inbegriffen seyn werde, welcher durch den Armenpflegschafts-Rath für die Nachkommen der Stifter verwendet werden könnte.

Dieses in sich unklare, in seiner ganzen Gestaltung auf willkürlichen Bestimmungen und Annahmen beruhende Verhältniß gab zu Beschwerden von Seite Stenglin'scher Familienglieder Anlaß. Es ward im Jahre 1853 eine Untersuchung der Stiftungsbestimmungen vorgenommen, welche jedoch, da man sich viel zu sehr an die seit Jahren bestandene (mißbräuchliche) Uebung anklammerte, die Zurückführung der beiden in Rede stehenden Stiftungen auf ihre fundationsgemäßen Zwecke nicht bewirkte. Am 20. Februar 1854 traf die königl. Regierung die Entscheidung, daß in so lange, bis die Ausscheidung der Wohlthätigkeitsstiftungen nach Zweck und Confession stattgefunden haben werde, aus den Renten der Lukas und Daniel Stenglin'schen Stiftung

1) der pro rata des Vermögens treffende Verwaltungskostenbeitrag zur Stadt-Kämmerei,

2) an das protestantische und an das katholische Waisenhaus je 6 fl.,

3) in Berücksichtigung des Herkommens an den protestantischen Volksschulfond 21 fl. geleistet, der weitere Betrag der Rente aber auf Unterstützung dürftiger Verwandten der Stifter, und zwar nicht nur direkter Nachkommen, sondern auch Seitenverwandter verwendet, die fernere Gewährung eines Stipendiums endlich unterlassen werden solle, da solche jeder Begründung entbehre und nur für den Fall, daß ein Stenglin den Studien sich widmete, die Bewilligung einer Unterstützung gerechtfertigt sein würde.

Diese hohe Entschließung, welche auf der Grundlage der früheren Uebung lediglich ein den Stiftungsurkunden annähernd entsprechendes Provisorium zu treffen beabsichtigte und die endgiltige Bestimmung über den Vollzug der beiden oftgenannten Stiftungen ausdrücklich für das Werk der Ausscheidung vorbehielt, hat bisher für den Vollzug der Lukas und Daniel Stenglin'schen Stiftungen als Norm gedient, ohne jedoch der nunmehr nach dem Willen der Stifter zu treffenden ferneren Vollzugsbestimmung irgend im Wege zu stehen. Es wurden im Verlaufe des Provisoriums jährlich 79 fl. 42 kr. durch den Armenpflegschaftsrath, ferner gemäß magistratischer Beschlüsse von 1858 und 1859 104 fl. direkt aus dem consolidirten Fond an Abkömmlinge der Stifter verabreicht und im verwichenen Jahre einer Stenglin noch außer der ihr gewährten ständigen Unterstützung eine Aussteuer von 50 fl. bewilligt.

Ob diese Verfügungen den Vorschriften der Stifter, so weit als es im Zustande des Provisoriums möglich war, entsprachen, und welcher Vollzug den beiden in Rede stehenden Fundationen für die Zukunft zu geben sey, dies beantwortet sich durch die Prüfung der Stiftungsurkunden, welche die nunmehr hier zu lösende Aufgabe bilden muß.

A.

Dr. med. **Lukas Stenglin**, ausübender Arzt dahier, errichtete mit seiner Ehefrau Felicitas, gebornen Walter, am 13. Dezember 1587 ein wechselseitiges Testament, in welchem die genannten Ehegatten Folgendes bestimmen:

„Weiter, damit wir der Armen auch nicht vergessen unter beeden „unsern Freundschaften und sonst armen vaterlosen Töchtern, so

„legiren, ordnen und verschaffen wir nach unser beeder tödtlichem Abgang „den Armen unsere Behausung allhie zu Augsburg bei Skt. Anna gelegen, wie wir dieselbig an uns gebracht, gebessert und mehrentheils von „Neuem erbaut haben, also und dergestalt, daß diese Behausung zu ewigen Zeiten unverkauft bleiben und auf höchsten Zins so möglich verliehen und dann vom verfallenen jährlichen Zins erstlich die gebührende „Stadtsteuer entrichtet und das Haus fleißig aller Nothdurft nach unterhalten werde.

„Item so soll alle Jahr eine arme, vaterlose, ehrbare und „fromme Tochter, so im Waisenhaus erzogen, mit 12 fl. rhein. „in Münz verheirathet und ausgesteuert, oder, wo keine der Zeit „vorhanden, soll dasselbig Geld alsdann den andern armen Waisen „zugestellt und dann vom übrigen größeren Theil des Hauszinses „sollen unsre arme und nächst Befreundte unterhalten, doch „nicht eines allein, sondern wo mehrere vorhanden, solle unter denselbigen „nach Nothdurft ausgetheilt werden."

Diese Bestimmungen sollte stets der älteste Stenglin vollziehen und dafür jährlich 2 fl. empfangen.

Ueber den letzten Willen Dr. Lukas Stenglins ist die Gewalt der Zeit, wie nicht leicht über einen anderen, vernichtend und verwischend hinweggegangen. Der Testator vermacht sein Gut zu Göggingen zu einem ewigen Fideicommiß für die Nachkommen seines Bruders Matthias Stenglin. Das Gut soll nie versetzt, verkauft oder vertrümmert werden; — es ist zerstoben, weiß Niemand, was daraus geworden ist. Ihr Haus zu Augsburg vermachen die Eheleute der von ihnen begründeten Stiftung und bestimmen, daß es zu ewigen Zeiten unverkauft bleiben solle. Allein schon gegen Ende des 17ten Jahrhunderts suchen die Stenglin'schen Familienglieder um die Bewilligung zum Verkauf desselben nach, weil die Unterhaltungskosten seine Rente übersteigen. Im Jahr 1740 genehmigte der evangelische geheime Rath den Verkauf, welcher jedoch erst am 9. Januar 1742 völlig ins Reine kam. Der Erlös daraus

betrug	2026 fl.
wozu noch ein halbjähriger Zins von	50 fl.
kam, so daß	2076 fl.
als Fundationsvermögen der Stiftung vorhanden gewesen wäre, wenn nicht an Stenglin'sche Familienglieder sofort . . .	393 fl.
hätten ausbezahlt werden müssen, wonach noch . . .	1683 fl.

zur Kapitalsanlage übrig blieben. Aber auch diese Summe wurde der Stiftung nicht vollständig erhalten, vielmehr am 28. Dezember 1742 1650 fl. bei dem städtischen Einnehmer-Amte verzinslich angelegt, und dieser Betrag, welcher auch zur Zeit des Eintritts der Lukas Stenglin'schen Stiftung in die Consolidation der protestantischen Wohlthätigkeitsstiftungen noch unverändert bestand, muß als das eigentliche Fundationsvermögen der Stiftung angesehen werden, weil der Werth des Hauses nirgends aufgezeichnet ist, die Stiftung auch erst mit dem Verkauf des überlasteten Hauses zur Wirksamkeit gelangte, sohin eigentlich erst mit diesem Momente in das Leben trat.

Sofort entspann sich wegen des Vollzugs der Stiftung ein hartnäckiger, erst durch höchstes Ministerial-Rescript vom 3. Mai 1809 geschlichteter Streit. Es entstand nämlich die Frage, wie die Verfügung zu Gunsten des „Wai-

senhauses" nun bei dem Bestehen zweier confessionell getrennter Waisenhäuser zu vollziehen sey. Da die Familie Stenglin dem protestantischen Glaubensbekenntnisse angehörte, die Stiftung sohin als eine protestantische Fundation anzusehen war, so behaupteten die Administratoren, daß die vom Stifter verordneten 12 fl. ausschließlich an das evangelische Waisenhaus zu verabreichen seyen. Katholischer Seits wurde geltend gemacht, daß zur Zeit der Stiftungsbegründung nur Ein Waisenhaus für beide Confessionen bestanden habe, daß sohin nach mittlerweile erfolgter Trennung des Hauses in zwei gesonderte Anstalten beide zu gleichen Hälften bezugsberechtigt seyn müßten. Diese Streitigkeiten bewirkten, daß der Vollzug der fraglichen Bestimmung trotz der nun vorhandenen Mittel aufs Neue unterblieb; doch wurden neben Verwendung der übrigen Stiftungsrenten zu Gunsten Stenglin'scher Familienglieder die auf jenen Zweck treffenden Jahresraten angesammelt, ohne anderweitig verwendet zu werden. Am 16. Februar 1782 verfügte der evangelische geh. Rath, daß dem evangelischen Waisenhause sofort die Hälfte der so gesammelten Baarschaft, und künftighin die Hälfte des jeweiligen Jahresbetrags ausgehändigt, die vom katholischen Waisenhaus angesprochene Summe aber während der Dauer des Streites in deposito behalten werden solle.

Die Sache war noch nicht entschieden, als die Lukas Stenglin'sche Stiftung aus den Händen des letzten Administrators von Ritter an die königl. bayerische Administration der consolidirten Stiftungen überging. Es wurde jedoch alsbald ein höchster Ausspruch erbeten, welcher am 3. Mai 1809 dahin erfolgte, daß die seit den entstandenen Zwistigkeiten zurückbehaltene Hälfte der hier in Rede stehenden Quote, welche bereits die Summe von 393 fl. erreicht hatte, sofort an das katholische Waisenhaus abgegeben, für die Zukunft aber die stiftungsgemäßen 12 fl. an das katholische und das evangelische Waisenhaus zu gleichen Hälften ausbezahlt werden sollten, „weil," wie das höchste Reskript sich ausdrückte, „bei der Errichtung des Lukas Stenglin'schen Testaments die zwei dermalen bestehenden und nach den Religionsparteien abgesonderten Waisenhäuser nur ein einziges ausmachten und der ausdrückliche Wille des Stifters jene 12 fl. für eine auszustattende, im Waisenhaus erzogene arme Tochter, oder, in Ermanglung einer solchen, zur Vertheilung unter die armen Waisenhaus-Kinder bestimmte, mithin von keiner Verwendung der Stiftungsrenten zum besonderen Vortheil eines Religionstheiles wissen wollte, weil ferner das evangelische Waisenhaus nie im Besitze des vollen Genusses dieser Stiftung gewesen war, und weil selbst der evangelische Rathstheil schon durch seinen oben bezeichneten Beschluß den Bezug der 12 fl. dem evangelischen Waisenhause nur zur Hälfte zugesprochen, folglich schon die Ueberzeugung gewonnen hatte, daß die andre Hälfte dem katholischen Waisenhaus gebühre."

Wenn auch der zuletzt angeführte Grund nicht als maaßgebend erachtet werden kann, da während der Dauer eines Streites in keiner Weise über das Streitobjekt verfügt werden darf, wenn gleich der besitzende Theil von seiner Berechtigung noch so fest überzeugt wäre, so muß doch das als richtig anerkannt werden, was in den Motiven des höchsten Reskripts vom 3. Mai 1809 über das Verhältniß des Waisenhauses, wie solches zur Zeit der Stiftungsbegründung bestand, enthalten ist.

Das Waisenhaus wurde 1572 für beide Religionstheile gemeinschaftlich eingerichtet. Der Ankauf des Hauses geschah aus dem allgemeinen Stadtvermögen und die Geschäfte des Hauses, die Verwaltung und Verpflegung waren

unter das Almosenamt gestellt. Nach dem Friedensexekutionsrecesse vom 3. April 1649 mußte den Protestanten das bisher gemeinschaftliche Waisenhaus allein überlassen, in Folge Rathsdekrets vom 2. Oktober jenes Jahres aber das Mobiliar des Hauses unter beide Confessionen getheilt werden. Die Waisen wurden jedoch nach wie vor in beiden Anstalten vom Almosenamt und seinen Einkünften unterhalten, wie schon im allgemeinen Theil zu erwähnen Gelegenheit gegeben gewesen ist.

Das Waisenhaus, für dessen weibliche Zöglinge die Stifter eine milde Bestimmung treffen, war sohin zu jener Zeit eine paritätische Anstalt und da die Stifter die ausschließliche Genußberechtigung eines einzelnen Confessionstheiles nicht ausdrücklich bestimmen, so kann allerdings angenommen werden, daß ihre Absicht auch nicht auf eine confessionelle Unterscheidung gerichtet gewesen sey, obwohl der (oben bei den Stiftungen Hans Limm's und Matthias Mannlich's erörterte) Charakter der Zeit, in welcher Dr. Lukas Stenglin seinen letzten Willen errichtete, im Allgemeinen die Vermuthung begründet, daß jeder Stifter eben nur seine Confessionsverwandten mit seinen milden Vermächtnissen im Auge gehabt und dies als völlig selbstverständlich und einer ausdrücklichen Bestimmung nicht bedürfend erachtet habe.

So entschieden indeß diese Vermuthung für alle jene Verfügungen spricht, welche wie z. B. verordnete Stipendien, Aussteuern, Schulgeldbeiträge, Unterstützungen von Hausarmen u. dergl. den genußberechtigten Einwohnern der Stadt gewidmet sind, — und so gewiß solche Vermächtnisse wie in den vorhergehenden Blättern an vielen Stellen auch aus den die Fundation umgebenden besonderen Verhältnissen nachgewiesen, stets nur als für die Religionsgenossen des Stifters bestimmt gedacht werden können, — so vielfach erscheint auch die Annahme als begründet, daß die zu Gunsten paritätischer Anstalten bestimmten Vermächtnisse den dort befindlichen Armen beider Confessionen gewidmet werden wollten, wenn nicht, wie es häufig vorkommt, Ein Confessionstheil ausdrücklich als der allein genußberechtigte vom Stifter bezeichnet wird. Wie bei anderen, vorstehend und auf den nachfolgenden Blättern zu erörternden Stiftungen, so dürfte diese letztere Annahme auch hier, und zwar um so mehr Platz zu greifen haben, als der durch das höchste Reskript vom 3. Mai 1809 geschaffene Zustand seither ununterbrochen bestehen blieb, sohin das katholische Waisenhaus seit mehr als 50 Jahren im ungestörten Genuß eines Sustentationsbeitrags von 6 fl. aus der Lukas Stenglin'schen Stiftung sich befindet.

Die Art des Vollzugs der hier in Rede stehenden Bestimmung für die Aussteuer „einer armen, vaterlosen, ehrbaren und frommen Tochter, so im Waisenhaus erzogen," durch Abgabe der treffenden Quote an die Anstalt dürfte als vollkommen sachgemäß beizubehalten seyn. Denn nicht nur, daß die beiden Waisenhäuser ihren ehemaligen weiblichen Zöglingen, wenn sie in den Stand der Ehe treten, Aussteuern geben, so wird hiemit auch die eventuelle Verfügung des Stifters sofort vollzogen, wonach die verordneten 12 fl. dann, wenn keine auszusteuernde, im Waisenhaus erzogene Jungfrau vorhanden ist, den andern armen Waisen zugestellt werden sollen. Durch die sofortige jährliche Abgabe der vom Stifter bestimmten 12 fl. an die Waisenhäuser wird daher den Verordnungen der Fundation der sicherste Vollzug gegeben.

Hienach wird die Rente der Dr. Lukas Stenglin'schen Stiftung nur für zwei Zwecke zu bestimmen seyn.

12 fl. werden zu gleichen Hälften an das katholische und evangelische Waisenhaus abzugeben und der sonstige Betrag der (durch Tabelle I. auf 64 fl. ausgewiesenen) reinen Rente mit 52 fl. wird der Unterstützung armer Verwandten des Stifters ganz und ungeschmälert zu widmen seyn. Die bisherige Vermittlung des Armenpflegschaftsrathes erscheint hiebei nicht mehr nöthig; die Abkömmlinge des Stifters werden berechtiget seyn, die von ihren wohlthätigen Vorfahren für sie gestifteten Gaben aus den Händen der Stiftungsverwaltung in Empfang zu nehmen.

Ausschließlich demselben Zweck dient

b.

die Stiftung des reichsstädtischen Bürgermeisters

Daniel Stenglin,

welcher in einem am 4. September 1623 mit seiner Ehefrau Ursula, geb. Mayr, errichteten wechselseitigen Testament ein Kapital von 2000 fl. rhein. in Münz dazu bestimmte,

„daß mit dem jährlich anfallenden Zins entweder armen Töchtern „unserer beeder Freundschaften, so zu verheirathen im Begriffe, „sich auch wohl und ehrlich erhalten haben, oder anderen unsern „armen Befreundten Hilf und Beistand erzeigt werde."

Diese Stiftung vermehrt die oben genannte Ehefrau des Stifters durch das Vermächtniß ihres Hauses,

„dessen Zinsen unter beederseits arme Befreundte ausgetheilt, „jedoch die Abkömmlinge des Stenglin'schen Namens vor Anderen „entweder mit einem ziemlichen Heirathgut, Beförderung zum „Studiren oder in andere ehrliche Weg' berücksichtiget und erst „hernach andren nächsten Verwandten oder sonst nothleidenden Personen „Hilfe geleistet werden soll."

Die Verwaltung der Stiftung wird, wie die Lukas Stenglin'sche, den Verwandten übergeben; sie ging jedoch später in andre Hände über.*)

Der Consolidation war es vorbehalten, die Daniel Stenglin'sche Stiftung, wenn auch erst nach Verfluß jener 54 Jahre, die zwischen dem Jahr 1807 und heute liegen, der fundationsgemäßen Bestimmung, welcher sie von den isolirten Administrationen s. Z. entzogen worden war, zurückzugeben. Die Geschichte der in Rede stehenden Stiftung zeigt aufs Neue, wie die Willkür und Ungesetzlichkeit, welche der bisherigen Verwendung der consolidirten Stiftungen unläugbar anklebte, vielfach als eine Erbschaft von den Einzelverwaltungen überkommen wurde.

In der That können die von den Stiftern selbst eingesetzten isolirten Administrationen, denen es bei ihrer Beschäftigung mit nur Einer Stiftung so leicht gewesen seyn müßte, den Willen des Stifters genau zu erfüllen, wegen ihrer vielfachen und groben Verletzung der Fundationsbestimmungen nicht schwer genug angeklagt werden.

So wurde die Daniel Stenglin'sche Stiftung, welche, so lange es dürftige Abkömmlinge der Familien Stenglin, Walter und Mayr gibt, nur

*) Als die Stiftung in Folge der allerhöchsten Verordnung vom 29. Dezember 1806 in die Consolidation der unter einer königl. Administration vereinigten protestantischen Stiftungen eintrat, war sie von dem schon mehrmals genannten, um die prot. Stiftungen Augsburgs vielfach verdienten Patricier Albrecht von Stetten verwaltet.

diesen gehören und für keinen andren Zweck in Anspruch genommen werden kann, in den letzten zehn Jahren vor der Consolidirung dahin verwendet, daß durchschnittlich jährlich auf Almosen und Beihilfen, Unterstützungen und Austheilungen an Arme . . . . 75 fl. — kr.
für die evangelischen Schullehrer . . . . 6 fl. — kr.
„ Schulgelder . . . . 15 fl. — kr.
„ Stipendien . . . . 54 fl. — kr.
an das evangelische Armenkinderhaus . . . . . 1 fl. 12 kr.
für Aussteuern . . . . 2 fl. — kr.
abgegeben wurden, eine Uebung, welche in einzelnen Positionen, z. B. was die 54 fl. für Stipendien betrifft, in der Consolidation getreulich fortgesetzt und noch in einem im September 1853 an die königl. Regierung von Schwaben und Neuburg erstatteten Berichte vertheidigt wurde. Es hing dies mit der bereits im allgemeinen Theil besprochenen Anschauung zusammen, daß der Verwendungs-Modus, welcher zur Zeit der Consolidirung bei jeder einzelnen Stiftung bestand, gewissermaßen einen Besitz begründe und deßhalb zu respektiren sey! Der Wille des Stifters muß zur Geltung gebracht werden und wenn er Jahrhunderte lang außer Acht geblieben wäre.

Die der jüngsten Zeit angehörende Verwaltung hat sich bereits bestrebt, die beiden Stenglin'schen Stiftungen auf ihre Fundationsbestimmungen, so weit es die Umstände des Provisoriums gestatteten, zurückzuführen. Jetzt handelt es sich darum, die Stiftungen ganz und unverkümmert ihrem Zwecke zurückzugeben. So wird sich denn die reine Rente der Daniel Stenglin'schen Stiftung mit der für Unterstützung dürftiger Abkömmlinge der Stifter aus der Lukas Stenglin'schen Stiftung ermittelten Quote zu vereinigen und jede anderweitige Verwendung bei dem Vorhandenseyn zahlreicher hilfebedürftiger Familienglieder fortan zu unterbleiben haben.

Es ist hienach nur noch die Größe des diesem Zweck zuzuwendenden Betrages zu bestimmen.

Wie oben bereits angeführt, ist die Stiftung Daniel Stenglins mit einem Kapital von . . . . 2000 fl.
fundirt und später noch ein auf 2500 fl. angeschlagenes Haus zugestiftet worden. Da jedoch letzteres wegen allzugeringer Rentirlichkeit am 30. April 1680 um den Preis von . . . . 800 fl.
an den Barbier und Wundarzt Gabriel Knut verkauft worden ist, so wird das Fundationsvermögen auf . . . . . . 2800 fl.
anzunehmen seyn.

Obwohl die Stiftung durch Sistirung der Zinszahlung aus dem Kapital von 2000 fl. von 1631 bis 1655 eine große Summe verlor und endlich mit einem mageren Vergleich zufrieden seyn mußte, ja obwohl ihr Vermögen unter der Administration des weiter unten bei der Georg Sturmer'schen Stiftung noch einmal zu erwähnenden Michael Müller bis auf 1431 fl. zurückgegangen war, so erhob es sich doch durch längere Sistirung des Stiftungsvollzuges bis zum Jahre 1807 auf den die ursprüngliche Fundation um 1550 fl. überragenden Betrag von 4350 fl., mit welchem die Stiftung am 1. April 1807 in die Consolidation der protestantischen Wohlthätigkeitsstiftungen eingetreten ist.

Hienach participirt dieselbe an dem heutigen Gesammtvermögen des con-

solidirten Fonds mit 4932 fl. und gewährt nach Ausweis der Tabelle I. eine reine Rente von 149 fl., welche neben der Quote von 52 fl. aus der Lukas Stenglin'schen Stiftung, (deren nunmehriges Vermögen 1871 fl. beträgt), für Unterstützung dürftiger Abkömmlinge und Seitenverwandter der Stifter zu bestimmen ist.

Der stiftungsgemäße Vollzug ist durch den Vortrag in Tabelle II, Nr.55 und 56, Rubr. 6, 7 und 24 vorbereitet. — Bei der großen Anzahl vorhandener Verwandten der Stifter möchte der eventuellen Bestimmung beider protestantischen Fundationen für evangelische Hausarme nur vorübergehend zu erwähnen seyn, da über eine derartige Verwendung voraussichtlich nicht so bald zu verfügen seyn wird.

---

57. Anna Barbara v. Stetten'sche Stiftung.

d. d. August 1801.

d. d. 9. Mai 1803.

Anna Barbara von Stetten, geboren den 23. Sept. 1754, Tochter des reichsstädtischen Senators Johann Adolph Amman, Gemahlin und vom Jahr 1777 an Wittwe des Patriziers Ferdinand von Stetten, begründete außer einer großartigen Töchter-Erziehungs- und Ausstattungsstiftung,*) welche das Andenken der Stifterin auf die späte Nachwelt überliefern wird, eine große Reihe von Legaten, von denen wir einige bereits bei der Andreas Kieser'schen und Jakobina Sitzinger'schen Stiftung kennen lernten, ein weiteres bei der Stiftung Balthasar Vetter's (Nro. 61) kennen lernen werden.

Mit letztwilliger Verfügung vom August 1801 verordnet sie ferner wörtlich was folgt:

1) „bestimme und vermache ich ein Kapital von 8000 fl., von dessen jährlichen Zinsen den 14 evangelischen Herren Predigern, dem „Hrn. Pestilentiario, Hrn. Adjuncto und Hrn. Catecheten am neuen „Jahre jedes Mal Einem 10 fl. und einer jeden Predigers-Wittib eben„falls 10 fl. gereicht werden sollen.

„Die bei der ungleichen, mithin öfters auch geringeren Anzahl der „Wittfrauen nicht absorbirt werdenden Zinse sollen jedes Mal zum Ka„pital geschlagen und so lange auf Zinse gebracht werden, bis sich erste„res dergestalt vermehrt haben wird, daß von dem hiedurch vergrößerten „Interesse-Betrag die jährliche Gabe von Zeit zu Zeit an die Herren „Geistlichen und Wittfrauen bei Jedem, resp. Jeder, um einen Gulden „vergrößert werden kann.

„Die Verwaltung und Besorgung dieses Vermächtnis„ses ersuche ich die verordnete Administration über die „Töchter-Schule und Erziehungsanstalt zu übernehmen."

---

*) Das in Anmerkung 7 des allgemeinen Theils erwähnte isolirt verwaltete A. B. von Stetten'sche Töchtererziehungsinstitut, auch außerhalb Augsburgs eines anerkannten Rufes sich erfreuend, wird eben jetzt durch einen (weiter unten bei der L. D. Sulzer'schen Stiftung zu erwähnenden) Neubau, zu welchem die bisherige treffliche Vermögensverwaltnng die Mittel gesammelt hat, erweitert.

2) „zur Austheilung eines Almosens unter würdige evangelische Haus„arme am Oster-, Pfingst-, Friedens- und Weihnachts„fest vermache und bestimme ich einen Kapitalfond von 5000 fl.",

3) „zur Austheilung eines Beitrags zum Hauszins an würdige evan„gelische Hausarme, vorzüglich alte und kranke, und unter diesen „besonders solche, welche sich durch und in ihrem Beruf „eine Krankheit zugezogen, an Georgi und Michaelis jedes Mal à 5 fl., legire und bestimme ich einen Kapitalfond von 5000 fl."

„Die Verwaltung und Besorgung dieses und des unmittelbar „vorhergehenden Vermächtnisses ersuche ich die acht verordneten „Herren administratores der Töchter-Schule und Er„ziehungsanstalt um so mehr zu übernehmen, als die dabei be„findlichen Herren Geistlichen die würdigen Hausarmen theils selbst am „besten kennen und an die Hand geben, theils hiebei die übrigen Herren „Geistlichen und Beichtväter im wochentlichen Convent zu Rathe ziehen „können und werden."

Ferner sollten

4) „die Zinsen eines Kapitals von 2000 fl. dazu dienen, armen evange„lischen blinden Personen außer den an den heiligen Zeiten und zu „Hausmiethe-Zinsen zu genießenden Beneficien noch besonders jedes „Mal an Michaelis 6 fl."

zu gewähren.

Als Frau Anna Barbara von Stetten von ihrem Oheim, dem resignirten Geheimen und Hospitalpfleger Johann Thomas Amman eine namhafte Erbschaft empfing, sah sie sich veranlaßt, mit Testamentsnachtrag vom 9. Mai 1803

5) „16,000 fl. zu einer Stiftung für „arme ganz verlassene und hilflose Kranke,"

6) „2000 fl. zu den Leich- und Begräbnißkosten solcher verstorbe„nen ganz verlassenen Armen,"

7) 6000 fl. zu einer Stiftung „für arme Kindbetterinnen,"

8) 3000 fl. „zu einer Erkenntlichkeit für die Bemühungen"

zu bestimmen,

„welche der zu Besorgung der bei diesen Stiftungen vorfallenden Ge„schäfte aufzustellenden Curatel verursacht werden."

Wie für die von 1 bis 4 genannten Vermächtnisse, so ward auch für die mit Testamentsnachtrag vom 9. Mai 1803 eingesetzten Stiftungen die Administration des Töchter-Erziehungs-Instituts zur Verwaltung berufen.

Um zuvörderst bei der Stiftung für „ganz arme verlassene Kranke" stehen zu bleiben, so widmete die edle Stifterin dieselbe solchen

„sehr bedürftigen Kranken, welche in keine bereits bestehende Anstalt „qualificirt sind, bei welchen aller Verdienst stille steht, oder welche gar „keine Heimath haben, welche nicht ganz eigentlich auf das Pilgerhaus „oder als Unheilbare in das Inkurabelhaus gehören, nicht als an den „chronischen Uebeln Leidende einer Zeit-Lebens währenden Versorgung „bedürfen, kurz solchen, welche bei einem Krankheits-Ueberfall von aller „Hilfe entblößet, von allen Seiten verlassen sind, nirgends einer Auf„nahme, einer Unterstützurg, einer werkthätigen Theilnahme sich getrösten „können, oder auch solchen, welche nach Verhältniß ihrer sonstigen Lage

„und Umstände aus gegründetem, nicht eingebildetem Ehrgefühl vor dem „Pilgerhaus sich scheuen oder als Hausväter und Hausmütter von den „Ihrigen durchaus nicht entfernt werden können."

Die Stiftung soll, wie die Stifterin verordnet,

1) „der oben beschriebenen Klasse von evangelischen Armen, besonders den „Verschämten, welche sonst nirgends eine Hilfe zu erwarten haben und „öfters ihrem Seelsorger allein zur Versorgung überlassen sind, im „Stillen zufließen. Es soll also durchaus schlechterdings kein In„stitut gemacht werden, um welches man, wie sonst um eine Stiftung „anhält und worauf man also auch für künftige Krankheitsfälle gleich„sam ein Recht und einen Anspruch zu haben sich „beglaubt halten" „könnte, woraus nur Zudringlichkeiten und Mißbrauch die Folgen seyn „würden. Es werde also so viel als möglich eine zu große Publicität „sorgfältig vermieden."

2) „Die Verwaltung des Hauptfonds solle die aufgestellte „Administration über die Töchter-Schule haben, von den „abfallenden Interessen aber

3) „der zur besonderen Leitung dieses Instituts hiemit verordnet werdenden „Curatel, welche jener Administration beständig responsabel bleiben „soll, von Zeit zu Zeit gegen ordentliche Verrechnung so viel abgegeben „werden, als das Bedürfniß der Umstände und der vorhandenen Kran„ken erfordert."

„Diese Curatel"

ersucht die Stifterin

„die jedesweiligen sechs Herren Pastores,*) welche die Bedürfnisse ihrer „Gemeinden am besten kennen und mit welchen die Herren Diaconi in „Ansehung der unter ihren Beichtkindern vorfallenden, zu dieser Stiftung „geeigneten Krankheitsfälle Rücksprache nehmen können, zu übernehmen.

Die gleiche Vorschrift ertheilt die Stifterin für Verwaltung und Verwendung der Stiftung zu den Leichen- und Begräbnißkosten solcher armen, aus der ersterörterten Stiftung zu unterstützenden Kranken, sowie bezüglich der Stiftung für arme Kindbetterinnen, welch letztere insbesondere dazu bestimmt ist,

„rechtschaffene, aber dürftige Familien und Eheleute, welche von der Hand „in den Mund leben und zwar ihr kümmerliches Auskommen finden, „einem bevorstehenden Wochenbett wegen der damit verbundenen außer„ordentlichen Kosten aber mit Sorge und Kümmerniß entgegensehen „müssen, — da sie zu Bestreitung dieser Kosten entweder drückende „Schulden zu machen, oder ein hart entbehrliches Mobiliar oder Klei„dungsstück verkaufen oder versetzen zu müssen sich gezwungen sehen „würden —"

zu erleichtern und hilfreich zu unterstützen.

Die Rentenverwendung dieser drei letztgenannten Fundationen wird durch die Beilagen des Testamentsnachtrages vom 9. Mai 1803 jener oben beschrie-

*) Damals bestanden außer den fünf heutigen protestantischen Stadt-Pfarreien (St. Anna, St. Ulrich, St. Jakob, Barfüßer und heilig Kreuz) noch die evangelische Hospitalpfarrei als ein selbstständiges Pfarramt. In Folge der Säkularisation würde die protestantische Hospitalkirche dem öffentlichen Besuch geschlossen. Gegenwärtig wird in derselben alle 14 Tage durch einen Geistlichen der St. Ulrichs-Pfarrei für die evangelischen Hospitalpfründner gepredigt.

benen „Curatel" übertragen, welche der Administration des Töchter-Erziehungs-Instituts zur Rechnungs-Ablage verpflichtet, überhaupt „responsabel" ist und ihre Geschäfte der Art führt, daß Jeder der Herren „Pastores" seine beichtväterlichen Erfahrungen zur guten Anwendung der Stiftungsmittel geltend macht und die Aufnahme der Armen und Kranken in den Stiftungsgenuß durch geeignete Anzeige bei der Administration, welcher die Beschlußfassung hierüber vorbehalten ist, veranlaßt, ferner, daß die Curatel aus ihrer Mitte einen Protokollführer, einen Cassier und einen Oekonomen wählt, Ersteren „damit er das Protokoll führe, die Geschichte des Instituts aufzeichne, die recipirten Personen und die zum allgemeinen Besten durch die immer reifer werdende Erfahrung gefaßten Beschlüsse in ein Buch trage," ꝛc. ꝛc. — den Zweiten zur Besorgung der Ausgaben und zur Rechnungsstellung und den Letzten, welcher mit Beihilfe seiner Gattin auf die vortheilhafteste Art Reis, Gerste, Grütze, getrocknetes Obst und dergl. einzukaufen und gegen Anweisung und Bescheinigung des Arztes an die Kranken abzuliefern haben soll.

Es dürfte hier nicht der Platz seyn, die wohldurchdachten Bestimmungen der edlen Stifterin weiter in das Einzelne zu verfolgen und ihrem ganzen Inhalte nach darzustellen.

Das vorliegende Referat hat zunächst die Aufgabe, für die unter magistratischer Verwaltung vereinigt bleibenden protestantischen Wohlthätigkeitsstiftungen die Gesichtspunkte des ferneren Vollzugs zu gewinnen. Die in Rede stehenden A. B. von Stetten'schen Wohlthätigkeitsstiftungen aber werden fortan jenem Verbande nicht mehr anzugehören haben. Der Stadt-Magistrat wird ihnen gegenüber vielmehr jene Stellung einnehmen, welche ihm durch allerhöchste Entschließung vom 14. November 1819*) zu den isolirten Privatstiftungsadministrationen und insbesondere zu der Administration des A. B. von Stetten'schen Erziehungs-Instituts zugewiesen ist, vermöge deren er wohl von der Amts- und Cassaführung der Administratoren Einsicht zu nehmen und ihre Jahresrechnung zur Abgabe allenfallsiger Erinnerungen zu empfangen, in die Verwendung der Stiftungsmittel und in die Zweckerfüllung aber nicht unmittelbar einzugreifen hat. Letztere ist der isolirten Administration, in welcher, was die Verwaltung des von Stetten'schen Instituts anbelangt, der Magistrat durch eine Abordnung von zwei Mitgliedern vertreten ist, überlassen und anheimgestellt.

Wie der Vollzug der drei im Testamentsnachtrag vom 9. Mai 1803 angeordneten Stiftungszwecke einer sogenanten „Curatel", so ist die Verwaltung sämmtlicher acht oben aufgeführten, theils im August 1801, theils am 9. Mai 1803 fundirten Stiftungskapitalien durch ausdrückliche Verordnung der Stifterin der Administration der Anna Barbara von Stetten'schen Töchter-Erziehungs-Stiftung übertragen.

Nachdem diese Administration kraft allerhöchster Entschließung als eine isolirte, nach dem Willen der Stifterin zusammengesetzte besteht, so kann derselben die fernere Selbstverwaltung des im Jahre 1807 an die königl. Administration der katholischen und protestantischen Wohlthätigkeitsstiftungen extradirten, in Folge dessen in die Consolidation aufgenommenen und mit dem vereinigten Fond der protestantischen Wohlthätigketsstiftungen

*) Döllinger Verordnungen-Sammlung Band XI. Thl 4. S. 1781.

im Jahre 1818 an den Stadtmagistrat Augsburg gelangten Vermögens der oben aufgeführten A. B. von Stetten'schen Wohlthätigkeitsstiftungen nicht vorenthalten werden.

Das fragliche Vermögen wird daher aus dem consolidirten Fond, so weit es demselben im Jahre 1807 einverleibt wurde, auszuscheiden und an die isolirte Administration des A. B. von Stetten'schen Töchter-Erziehungs-Instituts auszuantworten seyn.

Die Richtigkeit dieser Schlußfolgerung dürfte so wenig irgend einem Zweifel unterliegen, daß nur noch der Betrag zu ermitteln seyn möchte, welcher an die mehrgenannte Administration zu übergeben ist.

Die oben von Nro. 1 bis 8 aufgeführten milden Vermächtnisse theilen sich der Zeit ihrer Begründung und den sie umgebenden besonderen Bestimmungen nach in zwei Gruppen, von denen die erste ein Vermögen von 20,000 fl. die zweite ein solches von . . . . 27,000 fl. umfaßt.

Dieses Vermögen befindet sich nicht in seinem vollen Betrage in der Consolidation der protestantischen Wohlthätigkeitsstiftungen.

Jene 8000 fl., welche (der ersten Gruppe angehörig) zu Neujahrsgaben für die protestantischen Geistlichen und Pfarrers-Wittwen dienen sollen, wurden bei der Organisation des Stiftungswesens mit dem Vermögen des allgemeinen protestantischen Cultusfonds vereinigt und bilden bis jetzt einen Bestandtheil jenes Vermögenskörpers. Die evangelischen Geistlichen erhalten die Neujahrsgabe nicht mehr. An die vorhandenen Pfarrwittwen werden nach Rechnung des Cultusfonds je 10 fl. jährlich abgegeben.

Es wird der Administration des A. B. v. Stetten'schen Töchter-Erziehungs-Instituts, welcher die Verwaltung und Verwendung jenes Vermächtnisses stiftungsgemäß zusteht, zu überlassen seyn, das fragliche Kapital von der protestantischen Kirchenverwaltung zu reclamiren und dasselbe seiner Fundationsbestimmung, welcher es in dem bisherigen Vermögensverband theilweise entfremdet wurde, zurückzugeben.

Alle übrigen oben aufgeführten Kapitalbeträge in einer Gesammt-Summe von . . . . 39,000 fl.
(nämlich von der ersten Gruppe . . . . 12,000 fl.
und die vollen . . . . 27,000 fl.
der zweiten Gruppe) sind bei der Extradition des Privatstiftungsvermögens im Vollzuge des organischen Gesetzes vom 29. Dezember 1806 und der allerhöchsten Entschließung vom 9. Februar 1807 laut Extraditionsprotokoll vom 13. September 1808 der königl. Administration der katholischen und protestantischen Wohlthätigkeitsstiftungen übergeben, von dieser sofort dem vereinigten Fond der protestantischen Wohlthätigkeitsstiftungen einverleibt worden und befinden sich zur Zeit noch in demselben Vermögensverbande.

Es möchte nun scheinen, als wenn jenem A. B. v. Stetten'schen Stiftungs-Kapital von 39,000 fl., welches nunmehr an die fundationsgemäß verordnete Administration auszuantworten ist, gleich der ebenfalls aus dem Verband der protestantischen Wohlthätigkeitsstiftungen ausscheidenden evangelischen Wesens-Kasse (Nr. 5) ein Antheil an den seit der Consolidation erzielten Vermögensmehrungen gebühre. Dem ist aber nicht so. Die Renten der Kapitalien

von 5000 fl. zu Almosen an den hohen Kirchenfesten,
von 5000 fl. zu Hauszinsbeiträgen, endlich
von 2000 fl. zur Unterstützung armer Blinder,
wurden sofort nach der Consolidation der königl. Polizeidirektion als der Verwaltungsbehörde der Armenanstalt überlassen, von dieser dem Zweck entsprechend verwendet, später auch unter jenen 10,000 fl., welche der protestantische Wohlthätigkeitsfond jährlich an den Armenpflegschaftsrath abzugeben hatte, an die Verwaltung der Armenpflege ausbezahlt und von dieser nach Inhalt der Rechnung des Armenpflegschaftsrathes in der Art verwendet, daß

a) zu Almosen an den hohen Kirchenfesten	155 fl. 52 kr.
b) zu Hauszinsbeiträgen	220 fl. — kr.
c) für arme Blinde	72 fl. — kr.
in Summa:	447 fl. 52 kr.

an die protestantische Geistlichkeit zur jährlichen Vertheilung abgegeben wurden. Diese Verwendung ist als auf A. B. v. Stetten'sche Vermächtnisse sich gründend in der Rechnung des Armenpflegschafts-Raths aufgeführt.

Es dürfte hier nicht veranlaßt seyn, auf die Ungleichheit der Summen, welche zu Almosen an den Festen und zu Hauszinsbeiträgen bei ganz gleichen Fundations-Kapitalien verwendet werden, wie überhaupt auf die den einzelnen Zwecken zugewendeten Ziffern näher einzugehen. Es genügt, zu constatiren, daß von der ersten Gruppe von Vermächtnissen mit dem Vermögen von 12,000 fl. jährlich 447 fl. 52 kr. ausgegeben und mehr oder weniger richtig auf den Stiftungszweck verwendet wurden.

Um nun zu der zweiten Gruppe von Vermächtnissen überzugehen, welche die Stifterin durch Testamentsnachtrag vom 9. Mai 1803 begründet hat, so wurden die Renten der hieher gehörigen Kapitalien
(16,000 fl. zur Unterstützung armer Kranken,
2000 fl. zu Begräbnißkosten,
6000 fl. für arme Kindbetterinnen,
3000 fl. zur Remunerirung der Curatel,
27,000 fl. in Summa)
von der königl. Stiftungs-Administration an die Armenanstalt, seit 1816 an den Cassier des Armenpflegschaftsrathes bezahlt, nach Eintritt der magistratischen Verfassung aber von der evangelischen Pfarrgeistlichkeit mittelst Eingabe vom 10. September 1820 auf Grund der Stiftungsurkunde zur eigenen Verwendung reclamirt.

Mit Magistratsbeschluß vom 28. November 1820 ward dem Gesuche der protestantischen Geistlichkeit stattgegeben und die Abgabe der betreffenden Renten an dieselbe vom Etats-Jahre 1820/21 an verfügt. Die Rente des Kapitals von 27,000 fl. wurde hiebei auf 1350 fl. angenommen und diese auf die einzelnen Zwecke der Art vertheilt, daß zur Verwendung

für Kranke	739 fl. 20 kr. 2 pf.
für Begräbnißkosten	92 fl. 25 kr. 1 pf.
für Kindbetterinnen	277 fl. 15 kr. 3 pf.
für Remuneration der Geistlichkeit	138 fl. 37 kr. 2 pf.
sohin für die vier Zwecke zusammen:	1247 fl. 39 kr. — pf.

bestimmt, der Rest der auf 1350 fl. angenommenen Rente aber mit 102 fl.

21 kr. als Beitrag der fraglichen Kapitalien zu den magistratischen Verwaltungskosten in Anspruch genommen wurde.

Die zur Verwendung auf die Stiftungszwecke bestimmte Summe wurde sofort aus den Gesammtrenten des consolidirten protestantischen Wohlthätigkeitsfonds in vierteljährigen Raten zu 311 fl. $54\frac{1}{4}$ kr. an eine aus protestantischen Pfarrgeistlichen gebildete isolirte Administration ausbezahlt und hat dieses seit 1820/21 bestehende Verfahren nie eine Unterbrechung erfahren. Die Administration stellt über die stiftungsgemäße Verwendung der ihr anvertrauten Renten jährliche Rechnung, welche vom Magistrat eingesehen und von königlicher Regierung beschieden wird. —

Es ergibt sich aus Vorstehendem, daß die A. B. von Stetten'schen Wohlthätigkeitsstiftungen zu den wenigen, dem consolidirten Fond einverleibten Fundationen gehören, denen von Anfang an ein wenigstens der Hauptsache nach entsprechender Vollzug zu Theil wurde. In der Ziffer ging die Verwendung sogar über das Maaß der vorhandenen Mittel hinaus und ist, wenn man die Totalität der Verwendung in's Auge faßt, auf die von der Stifterin verordneten Zwecke mehr ausgegeben worden, als statthaft war.

Der Magistrat ist nach bestehenden Normativen berechtigt, von den unter seiner unmittelbaren Verwaltung stehenden Stiftungen einen Beitrag zu den Verwaltungskosten im Betrage von 3 fl. per mille des rentirenden Vermögens in Anspruch zu nehmen.

Dieser Verwaltungskostenbeitrag hätte von dem in der Consolidation befindlichen Gesammtbetrag der A. B. von Stetten'schen Wohlthätigkeitsstiftungen zu 39,000 fl. 117 fl. betragen. Außer dieser Pflichtabgabe an die Stadt-Kämmerei erlaufen Ausgaben auf Kapitalienregie u. dgl., an denen die Stiftungen, so lange sie dem allgemeinen Fond incorportirt waren, billig Theil nehmen mußten.

Nimmt man an, daß die in Rede stehenden 39,000 fl. stets zu $4\frac{1}{2}$ % ausgeliehen waren (was eine sehr liberale Annahme seyn dürfte), so würde das Kapital eine jährliche Rente von 1755 fl. abgeworfen haben.

Nachdem nun, wie oben dargestellt, auf die A. B. von Stetten'schen Stiftungszwecke ununterbrochen 447 fl. 52 kr. + 1247 fl. 39 kr. = 1695 fl. 31 kr. verwendet worden sind, so haben die oftgenannten Stiftungen zur Leistung dessen, was sie an Regie und Verwaltungskosten schuldeten, nur mehr 59 fl. 29 kr. übrig behalten, womit der Verwaltungskostenbeitrag zur Stadt-Kämmerei gerade zur Hälfte, an den Regiekosten aber Nichts gedeckt war.

Da nun der Gesammtfond der vereinigten protestantischen Wohlthätigkeitsstiftungen den Beitrag der Stadtkämmerei stets nach der Ziffer seines rentirenden Gesammtvermögens bezahlte, so haben die dem Fond sonst einverleibten Stiftungen für die ungenügende Leistung der A. B. von Stetten'schen Stiftungen offenbar eintreten und jenen Betrag, den diese zu wenig bezahlten, übernehmen müssen. Es ist daher nicht nur vollständige Verwendung, sondern sogar eine Bevorzugung der genannten Stiftungen auf Kosten der übrigen vereinigten Fundationen eingetreten, weßhalb von einer Theilnahme der Anna Barbara von Stetten'schen Wohlthätigkeitsstiftungen an den dem consolidirten Fond zugegangenen, durch den unvollständigen Vollzug anderer Fundationen entstandenen Vermögensmehrungen keine Rede seyn kann.

Das Vermögen der oftgenannten Stiftungen ist daher in seinem ursprünglichen Betrag von 39,000 fl. nebst dem weiter unten zur Darstellung gelangenden Oberleiter'schen Legat (Nr. 73) zu 500 fl. an die Administration des Anna Barbara von Stetten'schen Erziehungs-Instituts zur Verwaltung und stiftungsgemäßen Verwendung hinauszugeben.

---

58. Georg Sturmer'sche Stiftung.

d. d. 22. Januar 1562.

Georg Sturmer, ein Bürger Augsburgs, setzte durch Testament vom 22. Januar 1562 zu Erben seines „von keiner Erbschaft oder dergleichen, sondern allein durch die Gnad' und Segen Gottes von seiner Handarbeit herrührenden Vermögens" ein:

„arme Schüler und Studenten, auch sonst andre arme „Leut' allhie in der Stadt Augsburg."

Der Stifter ernennt die hiesigen Bürger Joachim Jenisch, des kleineren Raths, und Simprecht Hoser „aus besonderem Vertrauen als getreue Förderer und Liebhaber des heiligen Wortes Gottes" zu Pflegern seiner Stiftung, welche mit dem Erlös aus dem gesammten, sofort zu Geld zu machenden Nachlaß des Testators fundirt werden soll.

An die Spitze der verschiedenen Zwecke, welche der fromme Stifter seiner Fundation gibt, stellt derselbe

1) ein Stipendium für

„einen oder zween Knaben oder Studenten, von denen zu erhoffen ist, „daß sie gelehrte christliche Vorgeher oder Prediger des heiligen Wortes Gottes werden mögen."

Auf diesen Zweck sollen „bis zu 60 fl." verwendet und Söhne von „Freunden" vor Anderen berücksichtigt werden. Zur Beseitigung jeglichen Mißverständnisses bemerkt der Stifter:

„Gedachte meine Herrn Pfleger und ihre Nachkommen dieser meiner „Stiftung sollen auch wissen, daß ich hierin das pur' lautere, reine, „christliche und wahrhaftige Wort Gottes meine, so in den Schriften der „Propheten und Predigten Christi von den Evangelischen verfasset, wel„cher Verstand in den vier Symbolis und in der Augsburgischen „Confession (sammt der Apologie Kaiserlicher Majestät Carolo V. „in dem 1530sten Jahr überantwortet) begriffen."

Die Stipendiaten sollen geloben, ohne der Administratoren Vorwissen und Willen in keinen Dienst sich zu begeben, vorzugsweise aber der Stadt Augsburg ihre Dienste zu widmen.

Nach dem Willen des Stifters sollten seine Stipendiaten schon in den Vorbereitungsschulen unterstützt und so durch ihre ganze Studienzeit hindurch gefördert werden. — Weiter verordnet der Stifter von dem Einkommen seiner Stiftung jährlich

2) „den armen Dürftigen im Spital zum heiligen Geist 20 fl."
3) „den Armen im Blatterhaus 10 fl."
4) „in gemeinen Almosensäckel 4 fl."

„allwegen auf den Jahrtag seines Todes um Gotteswillen treulich und

„fleißig zu geben und, so weit es reichen mag, auszutheilen, daß ihnen „etwas Kräftiges darum gekauft und gegeben werde zu einer Labung."

Bei jeder Austheilung soll „der Siechvater" im Spital und der „Blatervater" je $1/2$ fl. erhalten.

Als

5ten Stiftungszweck verordnet der Testator,

„von der jährlichen Nutzung einem oder mehr evangelischen christ„lichen hausarmen Handwerksmann, bei dem es wohl angelegt sey, „mit 10 fl. in Münz zu helfen,"

„oder aber um dasselbe Geld einen armen Waisen und Knaben, „frommer christlicher Leute Kind, ein Handwerk lernen zu lassen."

Ferner bestimmt der Stifter, daß

6) „alle Jahre eine arme evangelische christliche Tochter in Augsburg, „die einen ehrbaren, ehrlichen und züchtigen Wandel geführt, mit 10 fl. „in Münz ausgesteuert"

werden solle.

Verwandte und Freunde des Stifters sollen bei jedem Stiftungszweck den Vorzug vor andern Bewerbern genießen.

7) „Sollen der Todtengräber und seine Gehilfen im untern Gottesacker (bei „St. Stephan) das Grab der Mutter des Stifters, den Grabstein und „das Gemälde an der Mauer fleißig wahrnehmen, wofür ein Jeder jähr„lich 15 kr. empfangen soll.

8) „Soll der jeweilige Meßner bei Skt. Anna jährlich 30 kr. erhalten, damit „er auf des Stifters Begräbniß und Epitaphium im Kreuzgang bei St. „Anna (S. Praschii epitaphia Band I. S. 126) gute Achtung habe, „daß „Niemand darein gelegt, noch demselben einiger Schaden zugefügt „werde."

Schließlich substituirt der Stifter für den Fall, daß das Stipendium „um der Confession willen, etwa wegen Mangels an Studirenden der evangelischen Theologie" nicht sollte vollzogen werden können, den Stipendiaten

„hausarme Leute oder ehrbarer Mitbürger Töchter, die „einen ehrbaren züchtigen Wandel geführt haben, so der evangelischen „Religion anhängen,"

und verfügt, daß die Administratoren seiner Stiftung stets der Augsburgischen Confession zugethan seyn müssen.

Aus dem Epitaphium des Stifters ist zu ersehen, daß derselbe am 6. Februar 1562, also 14 Tage nach Errichtung seines Testamentes gestorben ist. Am 29. September 1563 beginnen die ernannten Pfleger Joachim Jenisch der Aeltere und Simprecht Hoser ihre Verwaltung, indem sie ein Hauptbuch eröffnen, dessen ersten Eintrag ein die Stiftungsurkunde darstellender Testamentsextrakt bildet. An diesen knüpft sich sofort die Abschrift der Quittung, welche die genannten Stiftungspfleger den Testamentsexekutoren Hans Reißmüller, Steuerschreiber, und Paul Hektor Mair, Rathsdiener, über das empfangene Fundations-Kapital der Stiftung ausstellten, welch letzteres hienach 2209 fl. 38 kr. (also rund 2210 fl. S. Tab. I.) betragen hat.

Das Stiftungsvermögen erhob sich durch Sparsamkeit im Vollzug der einzelnen Zwecke ziemlich rasch. Im Jahr 1656 besaß die Stiftung einen Garten vor dem Klinkerthore, einen solchen vor dem Schwibbogenthor, ein halbes Haus bei Skt. Stephan und ein Haus in der Jakober Vorstadt, zu-

sammen im Anschlag von . . . . 1860 fl.
nebst Kapitalien im Betrage von . . . . 2100 fl.
so daß das Gesammtvermögen der Stiftung zu jener Zeit auf 3960 fl.
gestiegen war. Allein auf diesem Höhepunkt blieb es nicht lange stehen. Das Haus in der Jakober Vorstadt, welches mit einem Werthauschlag von 660 fl. in der Rechnung vorgetragen ist, wurde im Jahre 1688 um 150 fl. verkauft und der Betrag von 510 fl. auf Verlust abgeschrieben, „weilen es ein altes baufälliges Haus gewesen."

Solche Verluste und das Falliment eines Administrators Michael Müller, welcher bis 1717 der Stiftung an Kapital und Zinsen 2350 fl. schuldig geworden war, brachten letztere auf lange Zeit um ihre Blüthe und gedeihliche Wirksamkeit. Es war damals die Verwaltung gerade sehr unglücklich bestellt, denn der Mit-Administrator Michael Müller's, Paul Amman, durch den auch andre Stiftungen sehr zu Schaden kamen, führte seinerseits einen Kapitalsverlust von 1150 fl. herbei, und konnten von den Erben des Administrators Müller nur 900 fl., von dem Administrator Amman aber nur 300 fl. zum Ersatz gebracht werden, so daß im Jahr 1723 das Vermögen der Stiftung auf 1200 fl. reducirt war.

Unter solchen Umständen wurde der Vollzug der Stiftung fast gänzlich sistirt. Früher waren die verschiedenartigsten Unterstützungen gereicht worden. Kirchen und Schulen, aus Oesterreich vertriebene Protestanten, kranke hausarme Leute, kommen in bunter Reihe in den Rechnungen in Vortrag. Letztere Unterstützungen wurden häufig an den hohen Kirchenfesten und zwar an Ostern, Weihnachten und am Friedensfeste verliehen. Die Beobachtung dieser Vertheilungszeit wird allmählig ständig. Unterstützungen in das Blatterhaus wurden selten gereicht, ebenso weisen die Rechnungen nicht nach, daß der Anordnung des Stifters für die Armen im Hospital Vollzug gegeben worden sey. Dagegen wurden sonstige Beihilfen bei allen möglichen Vorkommnissen des Lebens, insbesondere zur Bestreitung von Leichenkosten, bei Brandunglück und dergl. gewährt. Das Stipendium wurde von Anfang an gereicht, später wird es unterbrochen und der betreffende Betrag auf hausarme Leute verwendet, welche jährlich 40 bis 50 fl. empfingen. Gegen das 18. Jahrhundert hin wird dies die einzige, alle anderen Stiftungszwecke verdrängende Verwendung; die Vertheilung erfolgte stets an den drei oben genannten hohen Festen.

So hatte sich der Stiftungsvollzug gestaltet, als durch das Verschulden der beiden Administratoren Müller und Amman die oben geschilderte Katastrophe über die Stiftung hereinbrach.

Von 1723 an, wo die Vergleichssumme von 1200 fl. verzinslich angelegt wurde, wird Jahre lang nur der Lohn des Todtengräbers und des Meßners bei St. Anna bezahlt. Im Jahre 1730 wurden zur Feier des zweihundertjährigen Bestandes der Confessio Augustana an 181 Evangelische im Spital 12 fl. 4 kr. und im Armenhaus 5 fl. ausgetheilt. Nun werden auch wieder Stipendien, wenn auch in geringem Maaße gewährt und an evangelische Hospitalpfründner 11 bis 12 fl. vertheilt, dabei aber fortwährend die Renten zum größten Theile admassirt. So hob sich das Vermögen bis 1780 wieder auf 2618 fl. und als die Stiftung von dem letzten Administrator Albrecht von Stetten am 1. April 1807 an die königl. Administration der consolidirten Wohlthätigkeitsstiftungen übergeben wurde,

erfreute sie sich eines Vermögensbesitzes von 4000 fl., wonach ihr an dem heutigen Vermögen des Fonds der vereinigten protestantischen Wohlthätigkeitsstiftungen ein Antheil von 4536 fl. zukommt. In den letzten Jahren vor der Extradition waren aus der Stiftung auf Beihilfen an Georgi und Michaelis . . . . 60 fl. — kr.
an die evangelischen Hospitalpfründner . . . . . 8 fl. 40 kr.
an den Meßner bei St. Anna . . . . — fl. 30 kr.
an das evangelische Armenkinderhaus . . . . . 10 fl. — kr.
an evangelische Geistliche für Hausarme . . . . 20 fl. — kr.
an Schulgeldern . . . . 18 fl. — kr.
an Stipendien . . . . 40 fl. — kr.
gereicht worden, in der Consolidation wurde der Stiftung
ein Betrag zum protestantischen Schulfond von . . . 8 fl. — kr.
und zum protestantischen Cultusfond von . . . . — fl. 30 kr.
auferlegt, ferner den evangelischen Hospitalpfründnern . 8 fl. 50 kr.
zugewiesen und auf den Stipendien-Etat . . . . 65 fl. — kr.
geschrieben, der Rest der Rente aber ohne nähere Bestimmung gelassen.

Es ergibt sich aus vorstehender Darstellung, daß der Wille des Stifters vom Beginne der Stiftung an nie recht vollzogen wurde.

Unserer Zeit war es vorbehalten, nach fast 300 Jahren die wohlthätigen Bestimmungen eines edel gesinnten Mannes zur verdienten Geltung zu bringen.

Es kann nicht schwer seyn, den Verordnungen des Stifters den pünktlichsten Vollzug zu sichern.

Bei einem Fundations-Kapital von 2210 fl. widmete Georg Sturmer

1) dem Stipendienzwecke . . . . 60 fl.
2) den Armen im Spital zum heiligen Geist . . . 20 fl.
3) den Armen im Blatterhaus . . . . . . 10 fl.
4) dem gemeinen Almosensäckel . . . . . . 4 fl.
5) einem evangelischen Handwerker oder zu einem Lehrgeld . . . . 10 fl.
6) zur Aussteuer einer ehrbaren protestantischen Bürgerstochter . . . . 10 fl.
7) dem Todtengräber nebst Gehilfen je . . . . . 15 kr.
8) dem Meßner bei St. Anna . . . . 30 kr.

Heute steht zur Erfüllung dieser Zwecke eine reine Rente von 133 fl. zur Verfügung und trifft sohin nach der leicht zu ermittelnden Proportion

auf den 1sten Zweck . . . . 69 fl.
" " 2ten " . . . . 23 fl.
" " 3ten " . . . . 12 fl.
" " 4ten " . . . . 4 fl.
" " 5ten " . . . . 12 fl.
" " 6ten " . . . . 12 fl.
" " 7. u. 8. " . . . . 1 fl.

Das Stipendium wird fortan einem oder zwei protestantischen Theologen von hiesiger Abkunft zuzuwenden, die unter Nr. 5 genannte für einen evangelischen Handwerksmann oder zu einem Lehrgeld bestimmte Quote bei reichlich vorhandenen Mitteln zur Unterstützung evangelischer Bürger dem letzteren Zwecke zu widmen und den noch immer nicht genügend dotirten technischen Stipendien zu Gunsten protestantischer Empfänger

zuzurechnen seyn, die 6te Quote wird sich an die sonstigen zu Aussteuern ehrbarer protestantischer Bürgerstöchter gegebenen Mittel anschließen, die Gabe für den Todtengräber wird, nachdem der Gottesacker bei Skt. Stephan längst eingegangen, cessiren, die für den Meßner bei Skt. Anna bestimmte Gabe aber an die Verwaltung des protestantischen Cultusfonds zur geeigneten Verwendung abzugeben seyn.

Diese bisher genannten Zwecke sind ausschließlich dem protestantischen Confessionstheil gewidmet. Eben aus der jedem einzelnen der genannten Stiftungszwecke ausdrücklich beigefügten Bestimmung für den evangelischen Religionstheil wird jedoch geschlossen werden müssen, daß der Stifter denjenigen Gaben, welche er für die Armen im Spital zum heiligen Geist und im Blatterhaus und für den gemeinen Almosensäckel ohne Bezeichnung der in jenen drei Anstalten befindlichen Protestanten als der ausschließlich Genußberechtigten bestimmte, eine confessionelle Beschränkung nicht geben, vielmehr die in das Spital, in das Blatterhaus und in das gemeine Almosen aufgenommenen Personen ohne Unterschied des Glaubens und nur nach dem Maaß ihrer Bedürftigkeit erquicken wollte. Die Georg Sturmer'sche Stiftung ward unter der Herrschaft des Augsburger Religionsfriedens begründet. Das Hospital zum heiligen Geist und das Blatterhaus war zu jener Zeit von beiden Confessionen besetzt, das gemeine Almosen umfaßte alle Armen ohne Unterschied des Glaubens mit seiner Beihilfe. So dürfte denn auch heute die Georg Sturmer'sche Gabe den Hospitalpfründnern insgesammt gegönnt werden. Die den armen Kranken im Blatterhaus gewidmete Quote wird, da sie nicht der Anstalt, sondern den Kranken zu persönlicher Erquickung gegeben ist, im Anschluß an die Jakobine Sitzinger'sche Stiftung und zur Klarstellung der Ansprüche sofort für beide Confessionstheile zu gleichen Hälften getheilt, ihre Verwendung finden, während die dem gemeinen Almosensäckel bestimmte Gabe der öffentlichen Armenpflege zuzuweisen ist. Die letztgenannten drei Portionen sind nach dem Willen des Stifters stets am 6. Februar, als an seinem Todestage, zur Vertheilung zu bringen.

Die Tabelle II. enthält in den Rubriken 1, 10, 12, 13, 15, 35, 36 und 39 die den künftigen Stiftungsvollzug vorbereitenden Vorträge.

---

59. Wolfgang Jakob Sulzer'sche Stiftung.

d. d. 13. Dezember 1728.

Wolfgang Jakob Sulzer, reichsstädtischer Umgeldamtsdeputirter, verordnet durch letztwillige Verfügung vom 13. Dezember 1728:

„denen in allerhand Standsbedürftigen, kümmerlich lebenden und sich nährenden christlichen Manns- und Weibs-, „in und außer dem Ehestand als Wittwen und Ledige sich befindenden „evangelischen Personen bestimme ich 2000 fl. — dergestalt, „daß diese 2000 fl. aus meiner Verlassenschaft von meinen Erben und „deren Erben als ein Kapital beständig auf Zins sicher angelegt und von „ihnen als ihr Eigenthum bestmöglich besorgt und verwaltet werden sollen, um von dem Interesse von Zeit zu Zeit, nachdem sich sothane würdige evangelische Personen erzeigen, nach dero meiner Erben und ihrer

„Erben gewissenhaftem Gutbefinden (ohne allen pharisäischen Ruhm und „dadurch gesuchtes Verdienst) nach deren Würdigkeit eine milde Hilf' „und Handreichung zu geben, daß also immer damit continuirt „und die Kapital-Summe von 2000 fl., woferne dienlich, eher vermehrt „als angegriffen und verringert werden möchte."

Neben der Einsetzung dieser Stiftung werden im Testamente den Kindern im evangelischen Armenkinderhaus, dem evangelischen Werk- und Armenhaus und dem Beichtvater des Stifters Legate bestimmt.

Mit Testamentsnachtrag vom 30. April 1734 wird die Stiftung von 2000 fl. „der Armuth zu Lieb" um 1000 fl. vermehrt, so daß die hier zu erörternde, der Unterstützung würdiger evangelischer Armen gewidmete Stiftung als mit 3000 fl. fundirt erscheint.

Die Administratoren haben den Willen des Stifters, so weit derselbe auf Mehrung des Stiftungs-Kapitals gerichtet war, gewissenhaft geehrt und erfüllt, denn das Vermögen der Stiftung hat sich bis zum Jahre 1807, in welchem dieselbe in die Consolidation der protestantischen Wohlthätigkeitsstiftungen eintrat, auf den Betrag von 8600 fl. erhöht, wonach die Wolfgang Jakob Sulzer'sche Stiftung an dem heutigen Gesammtvermögen des consolidirten Fonds mit 9751 fl. Theil hat.

Weniger getreu wurde der Wille des Stifters in der Erfüllung des Zweckes vollzogen, obwohl die der Stiftung aufgedrungene fundationswidrige Leistung im vorliegenden Falle wenigstens einigermaßen damit gerechtfertigt werden kann, daß die außerordentliche Vermehrung des Fundationsvermögens auch eine außerordentliche Verwendung eines Theiles der Renten gestatte.

Es ist schon im allgemeinen Theile erwähnt worden, wie gegen Ende des vorigen Jahrhunderts die Stiftungen für das Schulwesen in Anspruch genommen wurden.

So wurde denn auch die Wolfgang Jakob Sulzer'sche Stiftung mit einem jährlichen Beitrag von 140 fl. zur evangelischen Scholarchats-Kasse belegt, welcher nach den bereits im allgemeinen Theile dargelegten Grundsätzen für die Zukunft aufzuhören und dem — weit niedrigeren — Concurrenzbeitrag Platz zu machen hat, welchen die in Rede stehende Stiftung nicht nach einem willkürlichen Ausspruch, sondern pro rata ihrer Vermögensmehrung, folglich im richtigen Verhältniß zu der gleichen Leistung der übrigen consolidirten Stiftungen zu dem für die Bedürfnisse der protestantischen deutschen Schulen und des protestantischen Waisenhauses reservirten Fond abzugeben hat. Die über Abzug dieses Beitrages sich ergebende reine Rente im Betrag von 261 fl. (S. Tabelle I.) ist fortan ausschließlich dem Stiftungszwecke, nämlich der Unterstützung würdiger evangelischer Hausarmen, worauf vor der Consolidation durchschnittlich 126 fl. verwendet wurden, zu widmen. Durch den geeigneten Vortrag in Tabelle II. Nr. 59 Rub. 21 ist der Vollzug vorbereitet.

---

60. Leonhard Daniel Sulzer'sche Stiftung.

d. d. 6. Sept. 1745.

Leonhard Daniel Sulzer, Assessor des reichsstädtischen Stadt- und des evangelischen Ehegerichts, begründete durch sein Testament vom 6. September 1745 und Beilage hiezu von gleichem Datum eine milde Stiftung.

„Und weilen ich" — spricht der Stifter — „allezeit eine große Zuneigung „und Liebe zu den Armen gehabt, als will ich auch solches in der That „zeugen und ein „Vergelts Gott", so sehr wohl lautet, stiften, vermache „solchem nach zu meinem beständigen Gedächtniß, weilen mich Gott mit „Mitteln gesegnet hat und es auch christlich und billig ist, weilen ich „keine Notherben habe, zur Ehre Gottes und der Armuth zu „Lieb und zum Besten eine beständige Stiftung denen „jederweiligen evangelischen Hausarmen, die es wohl „bedürfen."

Von den jährlichen Einkünften der Stiftung sollten zuvörderst die „obrigkeitlichen praestanda" entrichtet, von den hienach übrig bleibenden Einnahmen aber

„jährlich zweimal, nämlich am 4. November (dem Geburtstage des „Stifters) und am 10. April (dem Namenstage desselben) unter einige „nothleidende und wohlbedürftige sogenannte Hausarme beiderlei Ge„schlechts, die sich des offenen Bettels schämen und jederzeit „einen ehrbaren und Gott wohlgefälligen Wandel ge„führt, jedes Mal Jedem 3 fl gereicht werden, mit dem Zuspruch, „daß man fleißig dafür zu Gott beten solle, daß Er allhier sein schrift„gläubiges Häuflein beständig bei dem exercitio religionis Augustanae „confessionis erhalten, die Sulzer'sche Familie in erwünscht gutem Wohl„stand conserviren und diese Stiftung zu Behuf der lieben Armuth vor „allem Unglück gnädiglich bewahren wolle."

Damit aber nach des Stifters Absterben

„diese zu Gottes Ehren und zu der lieben Armuth Consolation und „Bestem angesehene Stiftung"

nach seiner „christlichen Intention, Willen und Meinung" vollzogen werde, setzt derselbe eine aus zwei protestantischen Männern bestehende Administration ein, welche er der Bestätigung der evangelischen Stadtpfleger unterstellt und der er die Verpflichtung auferlegt, dieser letztgenannten Behörde, als den evangelischen Ober-Stiftungspflegern, jährlich Rechnung abzulegen, für den Fall der Unterdrückung des evangelischen Bekenntnisses in Augsburg aber die Stiftung sofort an einen anderen, der Augsburgischen Confession zugethanen Ort zu verlegen.

Die Stiftung ward

a) mit einem Kapital von 7000 fl,

b) mit des Stifters halbem Wohnhaus bei Skt. Anna, zu welchem später die andre Hälfte hinzugekauft werden sollte,

c) mit einem vor dem Jakober Thore gelegenen Anger (zu $1^5/_8$ Tagw. mit 629 □' Flächenraum) fundirt.

Nach dem Werthansatze des gestifteten halben Hauses in den Rechnungsbüchern ist dasselbe auf . . . . 2000 fl.
der (noch vorhandene) Acker aber auf einen seiner dermaligen Rente entsprechenden Kapitalswerth von . . . . . . 625 fl.
anzuschlagen, so daß mit dem oben bereits genannten Kapital von 7000 fl.
das Fundationsvermögen der Stiftung auf . . . . . 9625 fl.
anzunehmen ist.

Obwohl der Stifter in seinem Testamente die Hoffnung aussprach, daß seine Erben und die übrigen Legatarien aus Liebe zur Armuth mit seiner letztwilligen Verfügung sich zufrieden stellen würden, gab das Testament doch zu heftigen Anfechtungen und langjährigen Streitigkeiten Anlaß, welche indeß der Stiftung keinen Abbruch zu thun vermochten. Es wurde vielmehr, dem Wunsche des Stifters entsprechend, zu dem von ihm vermachten halben Wohnhaus bei Skt. Anna mit einem Aufwand von 3500 fl. der obere Stock hinzu erworben, wodurch sich der Vermögensstand der Stiftung so gestaltete, daß neben dem Haus im Werthe von . . . . 5500 fl.
und dem Anger in einem solchen von . . . . . . 625 fl.
noch ein Kapital von . . . . 3500 fl.
vorhanden war.

Durch Verluste bei verschiedenen Fallimenten hatte sich indeß das Kapitalvermögen der Stiftung bis zum Jahr 1807, in welchem sie in die Consolidation der protestantischen Wohlthätigkeitsstiftungen eintrat, bis auf 2600 fl.
vermindert, neben welchem die beiden obengenannten Realitäten im Werthe von . . . . 5500 fl.
und beziehungsweise . . . . 625 fl.
ein Gesammtvermögen der Leonhard Daniel Sulzer'schen Stiftung von . . . . 8725 fl.
darstellten.

Auf das Kapitalvermögen von . . . . . . 2600 fl.
welches in den Verband der hier erörterten Stiftungen eintrat, trifft nach dem Stande des jetzigen Gesammtvermögens der letzteren (nach Ausweis der Tabelle I.) ein Betrag von . . . 2948 fl.
Der Anger ist mit seiner Jahresrente von 25 fl. in einem Kapitalwerthe von . . . . 625 fl.
unverändert vorhanden, dem Haus aber steht nunmehr, und zwar vom Etats-Jahre 1860/61 anfangend, ein Aequivalent von . 18,000 fl.
gegenüber, so daß das dermalige Vermögen der Leonhard Daniel Sulzer'schen Stiftung . . . . 21,573 fl.
beträgt. Es ist sohin gegen die Fundation von . . . . 9625 fl.
eine Vermehrung von . . . . 11,948 fl.
eingetreten, von welcher die Stiftung den entsprechenden Beitrag zu den außerordentlichen Lasten des consolidirten Fonds (Tabelle I., Rubr. 7) zu leisten hat.

Nachdem nämlich das Sulzer'sche Stiftungshaus bald nach dem Eintritt der Stiftung in den Verband der protestantischen Wohlthätigkeitsstiftungen an die Verwaltung des katholischen Cultus- und Schulfonds verkauft, im Jahre 1822 aber von der vereinigten protestantischen Wohlthätigkeitsstiftung zurückgekauft worden war, um vom Jahre 1827/28 an dem protestantisch-deutschen Schulfond zur unentgeltlichen Benützung als Schulhaus des Skt. Anna-Spren-

gels überlassen zu werden, wurde es mit Beginn des Etats-Jahres 1859/60 durch übereinstimmende Beschlüsse der beiden städtischen Collegien mit Genehmigung der königl. Regierung von Schwaben und Neuburg (d. d. 11. Okt. 1859) um einen Preis von 18,000 fl. an das A. B. v. Stetten'sche Töchter-Erziehungs-Institut verkauft und der genannte Kaufschilling mittelst Beschlusses vom 12. Januar 1861 zu Gunsten der Leonhard Daniel Sulzer'schen Stiftung bei der Verwaltung der vereinigten protestantischen Wohlthätigkeitsstiftungen zur Vereinnahmung eingewiesen.

So sehr vortheilhaft dieser Verkauf für die in Rede stehende Stiftung ist, so mußte derselbe doch wegen der Bestimmung des Stifters, daß sein Haus bei der Stiftung auf ewige Zeiten verbleiben solle, der ernstesten Erwägung unterstellt werden. Es mußte hiebei schließlich die Rücksicht überwiegen, daß der Stifter die Erhaltung seines Hauses nicht zum Stiftungszweck gemacht habe, daß er vielmehr mittelst der Renten des Hauses die Armen erquicken wollte, und daß, wenn das Haus aufhöre, einen Ertrag zu gewähren, dem Stifter nicht die Absicht unterschoben werden dürfe, als ob er die Erhaltung des Hauses um jeden Preis und selbst auf Kosten des Stiftungszweckes, nämlich mit Preisgebung der verordneten Unterstützung der Armen gewollt hätte. Der protestantische Schulfond war im Herbste des Jahres 1859 wegen des in Aussicht stehenden Neubaues eines Schulhauses für den Sft. Anna-Sprengel in der Lage, auf das von ihm seit 32 Jahren unentgeltlich benützte, jedoch baulich unterhaltene Leonhard Daniel Sulzer'sche Stiftungshaus zu verzichten und dasselbe dem Fond der consolidirten protestantischen Wohlthätigkeitsstiftungen zur anderweitigen Bestimmung zurückzugeben. Es ergab sich sofort für die Verwaltung des letztgenannten Fonds die Nothwendigkeit, die möglichst nutzbringende Verwendung des Hauses anzustreben, um endlich eine dem Stiftungszweck dienende Rente aus demselben zu erzielen. Die vorgenommene Untersuchung des Hauses ergab aber, daß trotz eines vom protestantisch-deutschen Schulfond in 32 Jahren hinein verwandten Bauschillings von 5047 fl. seine Vermiethung nur nach einem gänzlichen Umbau der innern Theile vorgenommen werden könne. Es zeigte sich, daß bei gänzlich unzweckmäßiger Eintheilung der inneren Räume, bei völliger Ruinosität der Fenster, Thüren, Fußböden und Treppen eine beinahe einem Neubau gleiche Umgestaltung des Stiftungshauses erforderlich sey, um dasselbe überhaupt vermiethbar zu machen, daß aber — bei den damals üblichen Miethpreisen — unter solchen Umständen eine Rente des aufgewendeten Bau-Kapitals, welches überdies bei dem Mangel eigenen genügenden Kapitalvermögens der Leonhard Daniel Sulzer'schen Stiftung gegen Abzahlung in Annuitäten hätte aufgenommen werden müssen, — durchaus nicht gehofft werden könne. Es mußte sich vielmehr die Befürchtung aufdrängen, daß die in Rede stehende Stiftung ihr weniges Vermögen, welches bisher dem Zwecke entsprechend verwendet werden konnte, bei einem so gewagten Unternehmen vollends einbüßen und so möglicher Weise die Stiftung ihrem Untergang entgegengeführt werden könne.

Es hätte geheißen, die Manen des edlen Stifters zu beleidigen, wenn man bei solcher Sachlage seinem — gewiß nur zum Wohle seiner Stiftung und nicht zu ihrem Verderben gehegten Wunsch der Erhaltung seines Hauses ängstlich hätte den strengsten Vollzug gewähren wollen. Es war entschieden im Geiste des Stifters gehandelt, als die städtischen Collegien sich mit Ge-

nehmigung der königl. Regierung entschlossen, das Kaufsanerbieten der Administration des A. B. v. Stetten'schen Töchter-Erziehungs-Instituts, welche durch Acquisition des Sulzer'schen Stiftungshauses die dringend gebotene und längst ersehnte Erweiterung der Erziehungsanstalt in vortheilhafter Weise auszuführen in Stand gesetzt wurde, anzunehmen. So ist denn das oft genannte Stiftungshaus, in welchem der Name des Stifters Leonhard Daniel Sulzer durch eine Gedenktafel verewigt werden wird, Eigenthum des A. B. von Stetten'schen Töchter-Erziehungs-Instituts geworden. Die Leonhard Daniel Sulzer'sche Stiftung aber, welcher durch diesen Verkauf und die hiedurch erzielte wesentliche Erhöhung ihrer Renten die Erfüllung ihres Zweckes in namhaft gesteigertem Maaße ermöglicht worden ist, wird von nun an in der Lage seyn, hiezu einen (durch Tabelle I. näher ausgewiesenen) Betrag von 618 fl. darzubieten, während vor dem Jahr 1807 durchschnittlich nur ungefähr 170 fl. jährlich, später aber nicht die Hälfte dieser Summe aus der Leonhard Daniel Sulzer'schen Stiftung an protestantische Arme vertheilt werden konnte.

Der künftige Vollzug ist durch Tabelle II. Nro. 60, Rubr. 21 vorbereitet.

---

61. Balthasar Vetter'sche Stiftung.

d. d. 20. Oktober 1678.

Balthasar Vetter, gewesener Bierbräuer in Augsburg, stiftete mit testamentarischer Verfügung vom 20. Oktober 1678 ein Kapital von 800 fl. zu einem bleibenden Fond

„zur Bezeugung seines zur Augsburgischen Confession von Kin-„desbeinen an und bis auf sein zu Gott gestelltes seliges Ableben getra-„genen christlichen Glaubens und wahren Eifers —

„für studirende Knaben Aug. Conf., welche sowohl in als „außer dem Collegium Theologie auf Universitäten studiren, folg-„lich die Kanzel betreten werden."

Die im Jahre 1693 mit dieser Bestimmung in das Leben getretene Stiftung war bald nach Beginn ihrer Wirksamkeit durch die Fahrlässigkeit ihres Verwalters in ihrer Existenz bedroht worden.

Den Verlust des ganzen Stiftungskapitals ersetzte indeß die Wittwe des Schuldigen zur Hälfte, so daß die Stiftung doch wenigstens in ihrer Existenz gesichert war. Der evangelische geheime Rath sorgte sofort für die Wiedererstarkung des Fonds, indem er am 8. März 1747 die Sistirung des Stiftungsvollzugs auf so lange verfügte, bis das Stiftungskapital wieder auf die ursprüngliche Größe angewachsen seyn würde. Diesem Auftrag wurde von der Administration gewissenhaft entsprochen, ja es ward das Fundations-Kapital noch um einige hundert Gulden erhöht und wurden deßhalb neben den fundationsgemäßen Stipendien noch Unterstützungen an Hausarme gegeben, als der Stiftung das Glück einer außerordentlichen Fundationsvermehrung zu Theil wurde, durch welche ihre Aufgabe nach einer andern Seite hin erweitert ward.

Die schon mehrfach erwähnte verehrungswürdige Wohlthäterin Frau Anna Barbara von Stetten vermehrte nämlich die Balthasar Vetter'sche Stiftung durch Verfügung vom 7. August 1803

„in honorem et memoriam des dermaligen Administrators derselben, Herrn „Kanzleidirektors D. Christ. Neunhöfer"
mit einem Legat von 1100 fl. mit der Bestimmung:
„daß der 3. Theil der Revenuen des Stiftungsfundi zu einem Theologen-Stipendium fundationsmäßig verwendet, das 2. Dritttheil der „löblichen deutschen Schulkommission zur Verbesserung der deutschen Schulmeistergehalte jährlich eingehändigt, das dritte Dritttheil aber theils zur Berichtigung der obrigkeitlichen Steuern bestimmt „und theils zur successiven Vermehrung des Stiftungs-„Kapitals zurückgelegt werde."

Nachdem diese Disposition am 2. September 1803 die Genehmigung des evangelischen geheimen Raths erlangt hatte, wurden die früher gegebenen Unterstützungen an Hausarme eingestellt und dafür 30 fl. zur Gehaltsverbesserung der deutschen Schulhalter, 24 fl. für Stipendien an protestantische Theologen ausgegeben.

In der Consolidation, in welche die mit 1900 fl. fundirte Stiftung am 12. März 1807 mit einem Vermögensbesitz von 2150 fl. eintrat, gestaltete sich die Verwendung der Stiftungsrente gerade umgekehrt, indem 24 fl. an den protestantisch-deutschen Schulfond abgegeben und 30 fl. zu Stipendien ausgesetzt wurden, welch letztere Position noch heutzutage auf dem Stipendien-Etat figurirt.

Für die Zukunft dürfte die reine Rente der Balthasar Vetter'schen Stiftung, welche bei einem heute auf sie treffenden Vermögensantheil von 2439 fl. nach Ausweis der Tabelle I. 80 fl. beträgt, halb dem Stipendienzweck für protestantische Theologen, halb dem protestantisch-deutschen Schulfond, als der die Gehaltserhöhungen der Schullehrer vermittelnden Kasse, zuzuweisen sein, nachdem die verordnete Reservirung eines Drittels für Steuern und Vermögensmehrung unter den heute bestehenden Verhältnissen nicht mehr geboten erscheint, da Steuern überhaupt nicht mehr entrichtet werden, die Verwaltungskosten aber von der reinen Rente vorneweg abgezogen sind und die Vermehrung der einzelnen Fonds nach speziellen Bestimmungen bei dem heutigen Verwaltungsorganismus nicht ausführbar ist, vielmehr die Vermögensmehrung nur Sache der allgemeinen Fonds seyn kann, woran die einzelnen Stiftungen pro rata ihres Vermögens Theil haben. — (Vergl. Tabelle II., Rubrik 4 und 36.)

---

62. Jeremias Volkert'sche Stiftung.

d. d. 7. Juni 1773.

Jeremias Volkert, Formschneider in Augsburg, widmete mit letztwilliger Verfügung vom 7. Juni 1773 „sein neu gebaut' und wohl reparirtes" Wohnhaus am Hunoldsgraben zu einer ewigen Stiftung und Bewohnung der geehrten Prediger-Wittfrauen.

Zunächst sollten, zu einem gesegneten Anfang, vier, nach dem Tode seiner Schwester, Heinrich Stemmer's Ehefrau, welcher auf Lebzeiten freie Wohnung in dem Haus gewährt wird, noch die fünfte Frau Pfarrerin in das Haus aufgenommen werden.

Neben diesen sollen auch zwei Schullehrers-Wittwen im Haus Aufnahme finden. Diesen sämmtlichen Wittwen soll durch möglichst sorgsame Stiftungsverwaltung noch eine weitere Wohlthat dadurch erwiesen werden, daß auf den Getreidböden des Hauses Getreide aufgeschüttet werde, wenn solches zu passender Zeit zu billigen Preisen gekauft werden könne. Von solchem Getreidevorrath soll jede Wittwe monatlich 1 Vierling Schönmehl unentgeltlich erhalten. Sollte dann die Stiftung noch weiter erstarken, so soll jeder Pfarrerswittwe jährlich 1 Klafter, jeder Schullehrers-Wittwe ½ Klafter Birkenholz verabreicht werden,

„damit die Verherrlichung des heiligen Namens Gottes desto mehr mit „freudig und dankvollem Seufzen ohne Unterlaß von solchen Seelen gerühmet werde."

Die Predigers-Wittwen sollten je 6 fl., die Schullehrers-Wittwen je 4 fl. Miethe bezahlen, ferner soll ein „stiller Feuerarbeiter" gegen 20 fl. Miethe und sonst ein „christliches Ehepaar" gegen eine solche von 12 fl. Wohnung im Hause erhalten. Der Inspektor des Hauses, welcher gleichfalls dort wohnen sollte, hätte 20 fl. Miethe zu bezahlen gehabt.

Auf solche Weise würde eine Einnahme von 84 fl. erzielt worden seyn. Dagegen beliefen sich die in der letztwilligen Verfügung spezificirten Lasten (worunter die Verzinsung eines auf dem Hause ruhenden Passiv-Kapitals von 2900 fl., ferner Gartenbaukosten, verordnete Geschenke, z. B. von 2 fl. an die Choralknaben, wenn sie

„zur Ehre Gottes langsam und wo möglich am Sonntag im vordern „Hof aus ihrem Wochenlied zwei Gesätz nicht wie Wölfe heulen, sondern „singen ꝛc. ꝛc.)

auf 151 fl. 28 kr. 4 hl. Diese Lasten glaubte der wohlmeinende Stifter durch den Erlös aus seinem sonstigen Nachlaß an Mobilien, Kunstgegenständen und Büchern ꝛc. ꝛc. gedeckt und sollten namentlich sofort die Schulden weggezahlt werden.

Allein er hatte sich hierin, wie in der Hoffnung, daß sein letzter Wille „zur Ehre Gottes und zur Förderung der evangelischen Kirche" von seinen Intestaterben werde respektirt werden, geirrt.

Seine der solennen Form entbehrende letztwillige Verfügung wurde nach seinem (kaum vier Wochen nach derselben erfolgten) Tode von den Erben angefochten und nur auf dem Wege eines im Jahre 1774 durch Vermittlung des evangelischen geheimen Rathes erzielten Vergleichs konnte die Stiftung gerettet und zur Anerkennung gebracht werden.

Da jedoch der Mobiliarnachlaß des Stifters nur einen geringen Werth hatte, so blieb auf dem Hause immer noch eine Hypothekschuld von 1400 fl. haften und konnte unter solchen Umständen der Besitz des Stiftungshauses um so weniger behauptet werden, als manche Predigers-Wittwen die Wohlthat der Stiftungswohnung nicht einmal acceptirten, sohin auch die zur Bestreitung der Lasten unentbehrlichen Einnahmen an Miethzinsen nicht fließen wollten.

Das Haus wurde daher im Jahre 1792 mit Genehmigung des evangelischen geheimen Rathes um den Preis von 3530 fl. verkauft und nach Abzahlung der Passiva ein baares Stiftungsvermögen von 2177 fl. ermittelt, welches nach Vorschrift des geheimen Rathes verzinslich angelegt wurde, um mittelst der zu erzielenden Renten Prediger- und Schullehrer-Wittwen mit Beiträgen zum Miethzins zu unterstützen.

Bis zu der im Jahre 1807 erfolgten Extradition der Stiftung an die kgl. Administration der consolidirten Stiftungen wurden jährlich an den beiden Miethzielen Georgi und Michaelis zusammen 64 fl. an die Predigerwittwen und 16 fl. an Wittwen von Schullehrern verabreicht.

In die Consolidation trat die Stiftung mit einem Vermögen von 2087 fl. 30 kr., wonach sie an dem heutigen Gesammtvermögen des consolidirten Fonds nach Ausweis der Tabelle I. mit 2367 fl. Theil hat.

Nachdem die Stiftung seit ihrer Verschmelzung mit den übrigen vor- und nachgenannten protestantischen Wohlthätigkeitsstiftungen keine besondere, dem Willen des Stifters Rechnung tragende Verwendung mehr erfahren hat, dürfte sie für die Zukunft derjenigen Bestimmung zurückzugeben seyn, welche ihr von 1792 an durch Verfügung des evangelischen geheimen Raths ganz naturgemäß und dem Geiste der Fundation entsprechend zu Theil geworden war. Wie damals wird fortan wieder die Rente der Stiftung zu Miethzinsbeiträgen theils für die Prediger-Wittwen, theils für Schullehrer-Wittwen zu verwenden, dabei aber der obenerwähnten wohlthätigen Bestimmung des Stifters für den „stillen Feuerarbeiter" und „ein christliches Ehepaar" durch Bestimmung eines Rententheiles zu Miethzinsbeiträgen für protestantische Arme überhaupt Rechnung zu tragen seyn. Nach dem Geiste der Fundationsurkunde möchte das richtige Verhältniß der treffenden Quoten auf $^5/_9$tel der Rente für die Predigerwittwen, auf $^2/_9$tel für die Wittwen von Schullehrern und auf $^2/_9$tel für sonstige evangelische Arme festgestellt werden können.

Da die reine Rente der Jeremias Volkert'schen Stiftung nach Ausweis der Tabelle I. 83 fl. beträgt, so trifft auf die Prediger-Wittwen 45 fl., auf die Wittwen von Schullehrern und sonstige evangelische Arme je 19 fl., wie in Tabelle II. Rubr. 20, 29 und 30 übersichtlich dargestellt ist.

---

63. Dietrich Walter'sche Stiftung.

d. d. 25. Februar 1662.

Dietrich Walter, gewesener Stadtgardesoldat, bestimmte mit Testament vom 25 Februar 1662 ein Kapital von 200 fl., wovon der jährliche Zins

„einem Studioso Aug. Conf., so Theologiam studirt und eines „ehrbaren guten Wandels ist und auf einer Universität sich aufhält"

vier Jahre lang zu einer Beihilfe gegeben werden soll; ferner verordnet der Stifter die verzinsliche Anlage eines Kapitals von 100 fl., dessen Rente

„den hiesigen evangelischen Waisenkindern nach Gelegenheit „in Speis und Trank und jedes Jahr auf den Fastnachts-Sonntag „(doch nicht ganz der Fastnacht zu Ehren, sondern zu einem Angedenken, „daß ich — so spricht der Stifter — auf einen solchen Tag hart ge„schossen, doch von Gott gnädig erhalten worden bin")

gereicht werden soll.

Die dem Apotheker Stappel und dem Stadtgarde-Wachtmeister Johann Frank übertragene, von den Besitznachfolgern des Erstgenannten (den Apo-

thekern zum goldenen Engel) bis 1807 fortgeführte Administration ließ sich den fundationsgemäßen Vollzug der Stiftung angelegen seyn.

Als letztere am 10. April 1807 mit unverändertem Betrag ihres ursprünglichen Vermögens in die Consolidation der protestantischen Wohlthätigkeitsstiftungen, an deren jetzigem Gesammtvermögen sie mit 340 fl. Antheil hat, eintrat, wurden 10 fl. Stipendien und 5 fl. an das evangelische Waisenhaus verabreicht.

Bei dem heutigen Betrag der reinen Rente von 12 fl. können dem Stipendienzweck nur 8 fl., dem evangelischen Waisenhaus nur 4 fl. zugewiesen werden, was durch Tabelle II, Rubrik 6 und 36 entsprechend vorbereitet erscheint.

---

64. Emanuel & Euphrosina Walter'sche Stiftung.

d. d. 5. Juli 1762.

Emanuel Walter, Zimmermeister und Pfleger der evangelischen Pfarrkirche bei St. Jakob dahier, und seine Ehefrau **Euphrosina**, geb. Spiegel, errichteten durch Urkunde vom 5. Juli 1762 eine milde Stiftung, deren Verwaltung sie dem Pfarrer und den Kirchenpflegern bei St. Jakob übertrugen, indem sie dieselbe wie folgt fundirten:

„Wenn wir nun zum öftern bei uns selbst beobachtet haben, daß un„geachtet der zum Besten armer Leute Kinder allhie bereits errichteten „löblichen Schulstiftungen gleichwohl noch viele derselben, sonderlich aus „dieser lieben St. Jakobspfarr, wegen Dürftigkeit der Aeltern entweder „gar nicht, oder doch nicht so lange es nöthig wäre, zur Schule gehal„ten und dadurch dem von Jugend auf so nöthigen Unterricht in der „christ-evangelischen Lehre und Erlernung des Catechismi, der Psalmen „und anderer biblischen Sprüche, wie auch im Lesen, Schreiben und „Rechnen merklich versäumet, hingegen dem so schädlichen Müssiggang „und andern damit verknüpften Sünden leider überlassen werden, so „haben wir daher aus dankbarer Erkenntlichkeit gegen den lieben Gott „vor den von seiner Mildigkeit uns bescheerten Segen, zumal wir we„der in auf- noch absteigender Linie einige Notherben haben, uns wohl„bedächtlich entschlossen, Gott dem Allmächtigen zuvörderst zu Ehren einen „Theil unseres zeitlichen Vermögens ad pias causas sowohl zum Behuf „solcher Kinder, als auch obgedachter lieben St. Jakobs-Kirche und Pfarr „zu einiger Erquickung per donationem inter vivos auf beständig und „immerhin besagter dieser unserer lieben St. Jakobs-Pfarr zu verehren „und zu übergeben ꝛc.:

I.) „unseren vor drei Jahren um 1800 fl. erkauften und in dem darüber „verfertigten Kaufbrief d. d. 12. Mai 1759 und Grundprotokoll Lit. C. „pag. 450 mit mehrerem beschriebenen Anger,

II) „ein baares Kapital von 1000 fl.; dergestalt, daß die von diesen donir„ten 2800 fl. alljährlich fallenden Interessen mit 92 fl.,

1) „für 12 arme Kinder, nämlich für 6 Knaben und 6 Mägd„lein, deren Aeltern der ungeänderten Aug. Conf. mit Mund „und Herzen zugethan sind und dabei das Zeugniß

„eines christlichen Wandels haben, das Schulgeld, alle „Quartal 30 kr., bezahlt werden solle; ingleichen sollen keine andere „Kinder hiezu angenommen werden, als deren Aeltern zu der St. „Jakobspfarr gehören, solche Kinder auch jedesmal entweder zu „den zweien in der Jakobervorstadt wohnenden evangelischen Schul„haltern oder, wenn der Weg zu diesen allzuweit entfernt wäre, bei „anderen evangelischen Schulhaltern in die Schule gestellt werden ꝛc. „Die Mägdlein sollen bis zum 12., die Knaben bis zum 13. Jahre „das Schulgeld zu genießen haben. — Wer aber von diesen Knaben „besondere Fähigkeit zum Studiren zeigt, der soll vom Schullehrer „den Administratoren angezeigt werden, damit er bei Zeiten in das „gymnasium annaeanum dahier gebracht werde, woselbst ihm die „Zinsen eines besonders gestifteten (dem Collegiumsfond einverleibten) „Kapitals von 1000 fl. (für einen studirenden Knaben aus der St. „Jakobspfarrei bestimmt und dermalen durch Gewährung eines jähr„lichen Stipendiums von 35 fl. vollzogen) zu Gute kommen soll.

2) „Jedem treffenden Schullehrer soll quartaliter 30 kr. als Ho„norar außer dem Schulgeld gegeben werden.

3) „Von den übrigen Zinsen sollen 19 fl. 57 kr. 4 hl. für die Kranken „und Hausarmen aus der St. Jakobspfarrei bestimmt seyn, „wovon jährlich am 4. Februar, als am Tage Euphrosina 9 fl. „57 kr. 4 hl., sonst das Jahr hindurch 10 fl. durch den Herrn „Pfarrer bei St. Jakob ausgetheilt werden sollen.

4) „20 fl. sollen jährlich zum Nutzen der St. Jakobs-Kirche verwendet,

5) „10 fl. aber jährlich zurückgelegt und demjenigen studirenden Kna„ben aus der St. Jakobspfarrei, (welcher das obenerwähnte Stipen„dium aus dem Collegiumsfond empfängt,) 40 fl. bis 50 fl. zur „Anschaffung eines neuen Kleids zu seiner Abreise auf die Universität „gegeben, zudem

6) „ein jährlicher Kassarest von 4 fl. zurückbehalten und hiemit das Stif„tungskapital vermehrt werden."

Die Administratoren, welchen ein Honorar von je 2 fl. zuerkannt wurde, waren verpflichtet, den Stadtpflegern Aug. Conf. Rechnung abzulegen; sie sollten die Stipendiaten fleißig überwachen, der Herr Pfarrer aber wird ersucht, dieselben zu sich zu rufen und ihre Fortschritte im Lernen und Christenthum zu erforschen. — Die mit solchen Bestimmungen umgebene Stiftung war vor ihrem im Jahre 1807 erfolgten Eintritt in die Consolidation der protestantischen Wohlthätigkeitsstiftungen so verwendet worden, daß

28 fl. an Schulgeldern und Honorar für die Lehrer bezahlt,
20 fl. an die St. Jakobspflege,
19 fl. 57 kr. 4 hl. an den Herrn Pfarrer bei St. Jakob zur Austheilung unter Hausarme und Kranke jener Pfarrei verabreicht und
8 fl. Administrationshonorar vergütet wurden.

Obwohl demnach nicht die ganze Rente Verwendung fand, hat die Stiftung bis zu ihrer Extradition an die k. Stiftungsadministration dennoch keine Vermögensmehrung erfahren. Im Gegentheil ist die mit 2800 fl. fundirte Stiftung nur mit einem Vermögen von 2250 fl. in den Verband der Stiftungen eingetreten, da der vom Stifter auf 1800 fl. angeschlagene Anger um 1300 fl. verkauft worden und das Fundationskapital von 1000 fl. auf 950 fl.

sich gemindert hatte. In der Consolidation, in welcher sich das Vermögen wieder auf 2552 fl. erhoben hat (Siehe Tabelle I.), wurden aus der Emanuel Walter'schen Stiftung 20 fl. dem protestantischen Cultusfond, 30 fl. dem protestantisch-deutschen Schulfond zugewiesen, über den Rest der Rente aber keine besondere Disposition getroffen.

Der künftige Vollzug wird wohl nicht nach dieser bisherigen Verwendungsannahme zu bemessen, aber auch nicht ganz nach dem Wortlaute der Stiftungsurkunde möglich seyn. Die Verhältnisse haben seit der Errichtung der Emanuel und Euphrosina Walter'schen Stiftung ein anderes Maaß gewonnen. Zu jener Zeit konnten Kinder, denen man die Wohlthat eines unentgeltlichen Schulunterrichts zu Theil werden lassen wollte, nach Belieben ausgewählt und zu irgend welchem „Schulhalter" gebracht werden. Es war vollkommen vollziehbar, Einen oder den Andern von den so herangezogenen Schülern im Falle besonderer Begabung in das Gymnasium zu versetzen und bis zu seinem Abgang auf die Universität so viel jährlich zurückzulegen, um ihm alsdann einen neuen Anzug schaffen zu können. Nachdem heutzutage der Schulbesuch ein allgemeiner geworden, ist es der Stiftungsverwaltung nicht mehr so leicht möglich, das einzelne Individuum auf seinem Bildungs- und Entwicklungsgang zu verfolgen und von Stufe zu Stufe zu begleiten. Die den Kindern aus der St. Jakobspfarrei zugedachte Schulgeldbefreiung wird heute durch Vereinigung der treffenden Rentenquote mit den sonstigen für Befreiung vom Schulgeld gestifteten Mitteln zu verwirklichen, diese Verwendung aber der früheren Rentenabgabe an den Schulfond um deswillen vorzuziehen seyn, weil die Absicht der Stifter nicht auf die Förderung des Schulbesuchs überhaupt, sondern speziell auf die unentgeltliche Unterrichtung von St. Jakobspfarrkindern gerichtet war. Wird alsdann aus der St. Jakobspfarrei ein protestantischer Knabe den Beruf fühlen, den Studien sich zu widmen, so wird derselbe immerhin Anspruch darauf besitzen, aus dem Collegiumsfond von St. Anna das bereits eben erwähnte Emanuel Walter'sche Stipendium von 35 fl. zu empfangen; — daß er aber gerade einer der aus dem hier erörterten Fond mit Schulgeld Unterstützten gewesen müsse, wird ebenso wenig gefordert werden können, als es bei der heutigen Organisation der Verwaltung angeht, von der Rente der in einem großen Complex von Stiftungsfonds aufgehenden Emanuel Walter'schen Stiftung vom Eintritt eines solchen St. Jakobs-Pfarrkindes in das Gymnasium bis zu dessen Abgang auf die Universität so viel zurückzubehalten, um dem hoffnungsvollen Studirenden einen neuen Anzug schaffen zu können.

Die Jahresleistungen jeder einzelnen Stiftung müssen etatmäßig fixirt werden, wenn im Gesammt-Haushalt Ordnung herrschen soll und aus demselben Grunde ist eine jährliche Abmassirung von 4 fl., wie sie die Stifter hier angeordnet, in der jetzigen Gestaltung des Verwaltungsorganismus nicht mehr ausführbar. Der von den Stiftern verordnete neue Anzug für einen Studirenden aus der Jakobspfarrei wird am zweckmäßigsten in ein jährliches Stipendium umzuwandeln und dem so Unterstützten die Verwendung zu seinem Nutz und Frommen anheim zu geben seyn.

So würden sich denn folgende 5 Stiftungszwecke gestalten:

1) Beitrag zu den Mitteln für Schulgeldbefreiung armer protestantischer Kinder zum Besten von Angehörigen der St. Jakobspfarrei;

2) Geschenk für die Schullehrer bei St. Jakob (an die Jörg'sche Stiftung anschließend);
3) Unterstützung Hausarmer und Kranker der St. Jakobs-Pfarrgemeinde (durch das protestantische Pfarramt dortselbst jährlich am 4. Februar und während des Jahres zu vertheilen);
4) Sustentations-Beitrag an den protestantischen Cultusfond zu stiftungsgemäßer Verwendung zum Besten der St. Jakobs-Kirche, endlich
5) parallel mit dem aus dem Collegiumsfond fließenden Stipendium von 35 fl. ein solches aus der dem protestantischen Wohlthätigkeitsfond incorporirten Emanuel Walter'schen Stiftung für einen Studirenden aus der St. Jakobspfarrgemeinde.

Nach den vom Stifter vorgezeichneten Quoten wird bei dem durch Tabelle I. ausgewiesenen reinen Rentenbetrage von 92 fl.

auf den	1. Zweck	28 fl.
" "	2. "	4 fl.
" "	3. "	24 fl.
" "	4. "	24 fl.
" "	5. "	12 fl.

treffen und ist der künftige stiftungsgemäße Vollzug durch die Vorträge in der Tabelle II., Rubr. 1, 27, 34, 37 und 40, sowie im Grund-Etat vorbereitet.

---

65. Caspar und Maria Magdalena Walter'sche Stiftung.

d. d. 9. Dezember 1768.

Caspar Walter, Stadtbrunnenmeister, Zimmermeister, auch baugeschworner Werkmeister dahier, vermachte in Gemeinschaft mit seiner Ehefrau Maria Magdalena, gebornen Mayr, durch wechselseitiges Testament vom 9. Dezember 1768 „sein von seinem seligen Bruder Emanuel Walter um 1600 fl. erkauftes, nach dessen Ableben ihm erblich zugekommenes (vormals Pfeiffelmann'sches) Haus am Lauterbächle, 85' lang und 33' breit, 12 Wohnungen oder Gemache enthaltend, nach einer mit seinem Bruder Emanuel bei dessen Lebzeiten getroffenen Convention:"

„für arme Zimmermeister und Gesellen, wie auch einige „derselben Wittfrauen."

Der edle Stifter, welcher sein nicht unbedeutendes Vermögen fast ganz zu Legaten und milden Vermächtnissen bestimmte, übergab die hier in Rede stehende Stiftung der evangelischen Kirche bei St. Jakob, deren Pfarrer und Kirchenpfleger unter Oberaufsicht des evangelischen geheimen Raths die Administration führen sollten.

Da die eingehenden Miethzinse zur Unterhaltung des Stiftungshauses nicht hinreichen würden, so fundirt der Testator seine Stiftung noch mit einem Kapital von 1500 fl., dessen Zinsen nebst den Miethzinsen der Hausbewohner zur baulichen Unterhaltung des Hauses, oder zur Admassirung verwendet werden sollen. Der zum Stiftungshaus gehörige Garten soll nach dem Absterben des bürgermeisterlichen Amtsdieners Christoph Käferlen, dem er vom Stifter auf Lebzeiten überlassen wird, an einen andern braven Mann oder an

einen der Inwohner des Hauses gegen billigen Zins vermiethet und mit diesem, wie mit den anderen Zinsen verfahren werden.

Was die Wohnungen anlangt, so sollen nach der Bestimmung des Stifters von 8 Wohnungen je 6 fl., von 3 je 2 fl. 30 kr. bezahlt werden. Mit einer größeren Wohnung, welche der Schwägerin des Stifters, Katharina Walter und nach deren Ableben der Katharina Keferlen auf Lebzeiten zugewiesen war, sollte nach dem Tode der beiden genannten zunächst Berechtigten wie „mit den übrigen Gemächern verfahren" und dieselbe zu einem je nach Beschaffenheit der Umstände nach dem Ermessen der Administration zu regulirenden Zins vermiethet werden. Die Kinder der Leiz'schen und Keferlen'schen Familie, falls sie in dürftige Umstände gerathen, sollen für alle Wohnungen des Hauses vor anderen Bewerbern ein Vorzugsrecht besitzen.

Der Wittwe eines verstorbenen Inwohners soll in dem Hause lebenslänglich zu bleiben in der Art gestattet seyn, „daß allemal 2 Wittwen, wenn sie wollen, zusammen in ein Gemach ziehen." Ja das Recht der Wittwen auf lebenslängliche Beibehaltung der Wohnung im Stiftungshause soll sogar in dem Falle nicht erlöschen, wenn dieselbe wieder zur Ehe schreitet. Der eingeheirathete Mann soll aber nur so lange die Frau lebet, im Stiftungshause verbleiben und dasselbe „nach vorhergehender gewöhnlicher Aufkündigung" alsbald zu verlassen verpflichtet seyn, sobald die wohnungsberechtigte Frau mit Tod abgeht.

Würde sich Eines oder das Andere von den Inwohnern unruhig oder ungebührlich verhalten, so sollte das sich Verfehlende der Wohlthat der Stiftung sofort verlustig seyn.

Zum Andenken an den Stifter soll eine steinerne Platte mit einer schicklichen Aufschrift am Stiftungshause angebracht werden.*) Die Pfleger sollen überzeugt seyn, daß die Mühe, die sie haben, — mit dem ihnen ausgeworfenen Salarium von 3 fl. nicht belohnet sey, daß aber die Worte Christi an ihnen gewiß würden erfüllet werden: „Was ihr dem Geringsten unter meinen Brüdern gethan habt, das habt ihr mir gethan." —

Die mit diesen Bestimmungen fundirte Stiftung wurde durch Signat des evangelischen geheimen Rathes vom 26. Januar 1775 bestätigt und hiebei verfügt, daß ihr Vermögen mit jenem der Skt. Jakobszechpflege nie vermengt werden dürfe. Letzterem Auftrag zufolge ward die in Rede stehende Stiftung stets selbstständig verwaltet und ihrem Zwecke, dem sie auch heute noch unverkümmert dient, dem Willen des Stifters gemäß erhalten.

Als in Folge der allerhöchsten Verordnung vom 29. Dezember 1806 die sämmtlichen Wohlthätigkeitsstiftungen Augsburgs consolidirt wurden, trat die Caspar Walter'sche Stiftung mit ihrem Hause Lit. H Nro. 139 und einem auf 2100 fl. vermehrten Kapitalvermögen in den Verband der protestantischen Wohlthätigkeitsstiftungen ein. Sie hat in der Consolidirung nicht aufgehört, den ihr gegebenen wohlthätigen Zweck zu erfüllen und zwar wurden die im Hause befindlichen 12 Wohnungen mit einziger Ausnahme der größeren, gegenwärtig zu 25 fl. vermietheten Wohnung, bis jetzt genau zu den vom

---

*) Dies ist, wie es scheint, nie geschehen. Zur Zeit wenigstens entbehrt das Stiftungshaus dieses vom Stifter vorgeschriebenen Merkmals. Dagegen befinden sich in der Wohnung des Hausmeisters die in Oel gemalten — sehr restaurationsbedürftigen — Bildnisse des Stifters und seiner Ehefrau aufbewahrt.

Stifter vorgezeichneten Preisen abgegeben. Da der Garten z. B. ein Miethserträgniß nicht abwirft, so betragen die zur Einnahme kommenden Renten des Hauses bei einem Miethzins von

25 fl. — kr. für die größere Wohnung,
48 fl. — kr. für 8 kleinere à 6 fl. und
7 fl. 30 kr. für 3 solche à 2 fl. 30 kr.

80 fl. 30 kr., wozu die Zinsen des oben bereits genannten Kapitalvermögens von 2100 fl. mit 84 fl. kommen, so daß die Gesammtbrutto-Einnahme der Stiftung auf 164 fl. 40 kr. sich beläuft.

Da nun nach 10jährigem Rechnungsdurchschnitt die Kosten der baulichen Unterhaltung des Stiftungshauses allein schon . . . . 180 fl. betragen, wozu noch ein Aufwand von . . . . . . 17 fl. für Brandversicherung und von . . . . 7 fl. an Kaminkehrerlöhnen sich gesellt, so ergibt sich, daß die Rente der Stiftung ganz wie es bei der Susanna Neidhardt'schen Stiftung (Nro. 30) der Fall ist, schon seit Jahren zur Deckung der fundationsgemäßen Lasten nicht mehr hinreichte, und daß sohin die in Rede stehende Stiftung bisher nur durch die Unterstützung der übrigen Fonds, d. h. durch deren Erübrigungen ihrem Zweck erhalten worden ist.

Nach der oben bei der Susanna Neidhardt'schen Stiftung gepflogenen Erörterung wird es hier keiner wiederholten Auseinandersetzung bedürfen, daß unter solchen Umständen die Caspar Walter'sche Stiftung weder an den seit 1807 erzielten Erübrigungen des Gesammtfonds Theil nehmen, noch zur Beisteuer zu der aus den Vermögensmehrungen zu bildenden Reserve beigezogen werden kann, wenn gleich ihr Kapitalvermögen von der Fundation bis 1807 um 600 fl. sich vermehrt hat.

Ebenso dürfte, um Wiederholungen zu vermeiden, auf das Bezug genommen werden, was oben bei Erörterung der Susanna Neidhardt'schen Stiftung über die Erhöhung der Einnahme durch Steigerung der Miethzinse gesagt worden ist. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß bei gänzlich verändertem Geldwerth ein striktes Festhalten an den vom Stifter vorgeschriebenen Miethzinsbeträgen nicht geboten erscheint, daß eine Erhöhung derselben vielmehr um so mehr gerechtfertigt seyn würde, als die Stiftung im Interesse ihrer Selbsterhaltung zur Steigerung derjenigen Einnahmen, welche einer solchen an sich fähig sind, berechtigt ist. Der Verband, in welchem die Caspar Walter'sche Stiftung sich befindet, und dessen Reservefond den momentanen Ausfall zu decken im Stande ist, ermöglicht indeß auch hier, wie bei der Susanna Neidhardt'schen Stiftung, die Steigerung der dermaligen Nutznießer zu umgehen und die allmählige Herstellung des Gleichgewichts zwischen Einnahmen und Ausgaben für vorkommende Erledigungsfälle vorzubehalten. So wird auch der jetzt zinsfrei dahingegebene Garten mit der Zeit rentirlich gemacht werden können. Eine Erleichterung des Lasten-Etats der in Rede stehenden Stiftung dürfte jedoch sofort dadurch eintreten, daß den Miethbewohnern des Stiftungshauses die Bezahlung der Kaminkehrerlöhne, wie ortsüblich, fortan überlassen wird. Die Bewohner der Neidhardt'schen Stiftungshäuser haben dieser Pflicht der Miether bisher schon genügt. Der Grund-Etat wird daher eine deßfallsige Ausgabsposition nicht mehr enthalten.

Nach den vorstehend erörterten Verhältnissen ist die Caspar Walter'sche

Stiftung in Tabelle I. vorgetragen. Die reine Rente, welche ihr nach Entrichtung ihres schuldigen Antheils an den allgemeinen Verwaltungskosten in einem Betrage von 148 fl. verbleibt, wird zur Bestreitung der fundationsgemäßen Lasten zunächst in Anspruch genommen. So lange das jetzt vorhandene Deficit besteht, wird je nach dem Bedürfniß die aus den Vermögensmehrungen gebildete Reserve den jährlichen Ausfall decken, bis im Laufe der nächsten Jahre das Gleichgewicht im Haushalt der Caspar Walter'schen Stiftung hergestellt seyn wird.

Schließlich dürfte — bei völliger Zweifellosigkeit in Betreff der nur dem protestantischen Confessionstheil zustehenden Genußberechtigung und des ferneren Stiftungsvollzugs — nur noch der Werthsannahme des Hauses Erwähnung zu geschehen haben. Dasselbe war bisher in Rechnung nach der Ziffer der Brandversicherungssumme mit 5800 fl. vorgetragen. Da die Rente des Hauses nur 80 fl. 30 kr. betrug, so bestand sonach zwischen dem Vermögensausweis und der Stiftungsrente ein offenbares Mißverhältniß.

Um die Vermögensdarstellung in der Tabelle I. in sich klar zu machen, die Summe des Vermögens mit dem zur Verwendung bereiten Rentenbetrage in Einklang zu bringen, mußte das Stiftungshaus in der Tabelle I. mit dem Kapitalwerth seiner momentanen Rente, das ist mit 2012 fl. vorgetragen werden, in welchem Betrage es auch in dem Vermögensausweis des consolidirten Fonds künftig zu erscheinen haben wird.

---

66. Anna Sabina Weyd'sche Stiftung.

d. d. 29. Januar 1764.

d. d. 5. Dezember 1764.

Anna Sabina Weyd, geborne Hillenbrand, Bürgerin von Augsburg, vermacht in ihrem am 29. Januar 1764 errichteten Codicill

> für die evangelischen Hausarmen ein Kapital von 4000 fl., welches zu einer ewigen Stiftung für dieselbigen und besonders für die Armen aus ihrer und ihres seligen Mannes Freundschaft ausgesetzt und gewidmet seyn soll, dessen Administration aber den jeweiligen Herren Kirchenpflegern, dem Herrn Pfarrer und sämmtlichen Herren Diaconis der Barfüßerkirche überlassen wird.

Mit Nachtrag vom 5. Dezember desselben Jahres vermehrt die edle Stifterin die von ihr begründete Stiftung mit 2000 fl.,

> „der Armuth zu Lieb, sonderlich aber kranken und dabei armen „Personen vornehmlich aus der Barfüßer-Gemeinde zum Besten."

Die Vertheilung der Renten dieser 2000 fl. wird den Geistlichen an der Barfüßerkirche übertragen, welche darüber genaue Aufschreibung pflegen und der Stiftungs-Verwaltung Rechnung ablegen sollen.

Kein armer Kranker soll „monatlich oder sonsten etwas Bestimmtes", sondern jedes Mal „nach erheischender Nothdurft, öfter oder seltener, mehr oder weniger", bekommen. Und obwohl die fraglichen 2000 fl. eigentlich für arme und kranke Personen aus der Barfüßer-Pfarrei bestimmt sind, so sollen „doch auch andere dürftige und elende Personen, die sonst keine Zuflucht, als etwa das Pilger- oder Nothhaus haben, aus der Stiftung Unterstützung empfangen."

In einem Testamentsnachtrag vom 20. August 1764 hatte die Stifterin die allmählige Vergrößerung ihres Stiftungskapitals empfohlen und diesem Wunsche hat die Administration getreulich entsprochen, indem die mit 6000 fl. fundirte Stiftung am 31. März 1807 mit einem Vermögen von 6800 fl. in die Consolidation der protestantischen Wohlthätigkeitsstiftungen eingereiht wurde.

Nach Ausweis der Tabelle I. participirt sie an dem heutigen Gesammtvermögen des consolidirten Fonds mit 7711 fl. und gewährt zur Erfüllung ihrer Zwecke eine reine Rente von 256 fl.

Wie die Zweckerfüllung fundationsgemäß zu gestalten sey, kann nach dem klaren Inhalt der Stiftungsurkunde nicht wohl einem Zweifel unterliegen.

Die reine Rente wird zu zwei Dritttheilen, d. i. mit 171 fl. zur Unterstützung evangelischer Hausarmer mit vorzüglicher Berücksichtigung allenfallsiger Armer aus der Weyd'schen und Hillenbrand'schen Verwandtschaft zu verwenden, das letzte Dritttheil im Betrage von 85 fl. aber nebst den betreffenden Quoten aus der J. G. Hillenbrand'schen, Peter Laire'schen und Albrecht Schildmeyer'schen Stiftung dem protestantischen Pfarramt bei den Barfüßern zur stiftungsmäßigen Vertheilung zu übergeben seyn. Der künftige Vollzug ist durch die Vorträge in Tab. II. Nro. 66, Rubr. 21 u. 25 vorbereitet.

---

67. Melchior und Anna Regina Weller'sche Stiftung.

d. d. 23. Mai 1772.

Melchior Weller, Güterbestätter in Augsburg, errichtete mit seiner Ehefrau Anna Regina, einer gebornen Hillenbrand, am 23. Mai 1772 ein wechselseitiges Testament, mit welchem der evangelischen Pfarrkirche bei den Barfüßern dahier ein Legat von 1000 fl. mit der Bedingung vermacht wird, daß die dortigen Kirchenpfleger — gewissermaßen als Gegenleistung gegen das ihrer Kirche gewidmete Geschenk — die Verwaltung und Verwendung zweier für die evangelischen Kranken auf dem Pilgerhaus und im Nothhaus bestimmten Legate übernehmen und die jährliche Austheilung besorgen.

Die beiden in Rede stehenden Legate fundiren die Stifter in folgender Weise: Sie bestimmen

a) „für die evangelischen Kranken auf dem Pilgerhaus allhier, so von „Zeit zu Zeit darauf gebracht werden, 1000 fl. dergestalt, daß diese 1000 fl. „vorgedachter evangelischen Barfüßer Kirchenpflege zugestellt und von „derselben obbesagten Kranken zu Lieb in gute Verwahr und Verwaltung „genommen, das davon abfallende Interesse aber von dem jederweiligen „dahin bestellten evangelischen Herrn Geistlichen ersagten Kranken das Jahr hindurch an denen heiligen Tagen Ostern, Pfingsten, „Friedensfest und Weihnachten, zu einiger Erquickung baar aus„getheilt werde."

Auf gleiche Weise

b) „für die evangelischen Armen im Nothhaus allhier 400 fl., „welche ebenfalls der evangelischen Barfüßer-Kirchenpflege übergeben, das „davon treffende Interesse aber von dem jederweiligen Herrn Pestilen-

„tiario A. C. denen darin befindlichen Armen, besonders kranken Per„sonen nach obigen Jahreszeiten ausgetheilt werden solle."

Das der Barfüßer Kirche vermachte Legat war sofort zu dem Kirchenvermögen gezogen, das uns hier berührende Stiftungskapital von 1400 fl. aber auf einem hiesigen häuslichen Anwesen verzinslich angelegt worden. Als im Jahre 1806 durch eine königlich bayerische subdelegirte Commission die auf die Consolidation des Stiftungsvermögens vorbereitenden Erhebungen gepflogen wurden, fand sich das Vermögen der Weller'schen Stiftung laut Protokollarverhandlung vom 14. April 1806 mit einem Kapital der gleichfalls von den Barfüßer Kirchenpflegern verwalteten Joh. Georg Hillenbrand'schen Stiftung zu 2000 fl. auf dem Hause des Bäckermeisters Georg Sturm, gegen welchen zu jener Zeit bereits die Gant eröffnet war.

Da Sturm seit Jahren mit den Zinsen im Rückstande geblieben war, und während der Dauer des Gantprozesses natürlich auch keine sochen bezahlt wurden, so befand sich die Stiftung, als sie am 31. März 1807 der k. Administration der consolidirten Stiftungen übergeben wurde, in den kläglichsten Verhältnissen. Das Haus des Gantirers war den beiden als Gläubiger betheiligten Stiftungen an Zahlungsstatt zugefallen und um dasselbe verkäuflicher zu machen, hatten die Administratoren große Summen auf seine bauliche Verbesserung verwendet, ohne jedoch den gewünschten Erfolg zu erzielen. Es ist schon oben bei der Joh. Georg Hillenbrand'schen Stiftung angeführt worden, welcher Verlust auf das hiebei betheiligte Kapital jener Stiftung getroffen hat. Die Melchior Weller'sche Stiftung, welche mit ihrem ganzen Vermögen von 1400 fl. betheiligt war, rettete aus der Sturm'schen Gant nur 382 fl., mit welchem Betrage sie in die Consolidation der protestantischen Wohlthätigkeitsstiftungen eingetreten ist.

Der ihr hienach an dem heutigen Gesammtvermögen des consolidirten Fonds zukommende Kapitalsantheil von 433 fl. gewährt nach Ausweis der Tabelle I. eine reine Rente von 15 fl., welche zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden ist.

Was nun den letzteren anbelangt, so wird sich die eben erörterte Stiftung in ihrem Vollzug an die Jakobina Sitzinger'sche Stiftung, jedoch in der Art anzuschließen haben, daß ihre Rente nur protestantischen Kranken zuzukommen hat und zwar durch den Seelsorger des Krankenhauses an den vier hohen Kirchenfesten unter arme Kranke auszutheilen ist.

Die Tabelle II. enthält geeigneten Ortes (Rubr. 12) die diesen fundationsgemäßen Stiftungsvollzug sichernde Vormerkung.

---

68. Anna Katharina und Lorenz Sigmund von Welser'sche Stiftung.

d. d. 18. April 1761.

d. d. 1. Juni 1768.

Anna Katharina v. Welser, geborne von Langenmantel, vermacht mit Testament vom 18. April 1761

„den evangelischen Hausarmen," ferner

„den evangelischen Wittfrauen in den drei Zwingern „allhier"

1000 fl., wovon die Zinsen

„alle Ostern, Friedensfest und heil. Weihnachten an besagte „evangelische Hausarme und evangelische Wittfrauen in denen drei Zwin„gern allhier ordentlich und richtig ausgetheilt werden sollen."

Nach Absterben des zum Administrator ernannten Herrn Johannes von Langenmantel und seiner männlichen ehelichen Leibeserben wird der geheime Rath A. C. gebeten, die Verwaltung und Verwendung zu übernehmen.

Die so fundirte Stiftung ward durch den Gatten der Stifterin namhaft vermehrt, indem der Stadtgardehauptmann Lorenz Sigmund von Welser mit testamentarischer Verfügung vom 1. Juni 1768 zu der von seiner mittlerweile verstorbenen Ehefrau errichteten Stiftung und zwar zu den ganz gleichen Zwecken 1000 fl. hinzufügte.

Die Stiftung ward bis zu ihrer Vereinigung mit den übrigen protestantischen Wohlthätigkeitsstiftungen in der Art vollzogen, daß den evangelischen Zwingerwittwen (nach 10jährigem Durchschnitt von 1796 bis 1806) 24 fl., sonstigen evangelischen Hausarmen 44 fl. zu Theil wurden. Die übrige Rente ging auf Steuern auf. In der Consolidation, in welche die Stiftung mit dem Fundationsbetrag von 2000 fl. eintrat und an deren jetzigem Gesammtvermögen sie mit 2268 fl. Antheil hat, ist derselben eine bestimmte Verwendung nicht zugewiesen worden.

Um nun die künftige Zweckerfüllung nach dem Willen des Stifters zu bestimmen, muß vor Allem die Eigenschaft der „Zwinger-Wittwen" in das Auge gefaßt werden. Zur Zeit der Stiftungsbegründung waren die Stadtgardesoldaten auf den Zwingern casernirt. Die in den Testamenten des Stadtgardehauptmanns Lorenz Sigmund von Welser und seiner Ehefrau bedachten „Zwinger-Wittwen" waren daher keine andren, als die dort wohnenden Wittwen von Stadtgardesoldaten. Nach einer Vormerkung des letzten Administrators Paul von Rad wurden die den mehrerwähnten Wittwen zukommenden Unterstützungsbeträge nach einer jährlich vom evangelischen Stadtgardehauptmann legalisirten Liste durch den Feldwebel der Stadtgarde ausgetheilt und letzterem für seine deßfallsige Bemühung eine Belohnung von 1 fl. gewährt.

Es existirt nun allerdings kein Institut, welches in die Stellung der reichsstädtischen Stadtgarde direkt eingetreten wäre. Die Stadtgarde der Reichsstadt Augsburg, welche nicht mit den zum Kriegsdienst verwendeten reichsstädtischen Truppen identifizirt werden darf, war die stehende Schutzmannschaft der Stadt und trägt vermöge ihres Berufs für die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit innerhalb des Burgfriedens den Charakter einer staatlichen und doch zugleich lokal-städtischen Einrichtung. Letzteres Moment muß bei Beurtheilung einer örtlichen Stiftung billig vorzugsweise in das Gewicht fallen. Von diesem Gesichtspunkte aus dürfte die Genußberechtigung der evangelischen Stadtgardistenwittwen heute auf die protestantischen Wittwen städtischer Polizei-Soldaten übertragen werden, weil Letztere, wenn auch nicht durchweg als die Nachfolger der reichsstädtischen Stadtgardesoldaten anzusehen, doch vermöge ihres Berufs für die öffentliche Sicherheit und durch ihre Organisation als städtische Soldaten Jenen überhaupt noch näher stehen, als sonst irgend ein andres militärisches oder städtisches Institut.

Es möchte daher den Bestimmungen der Stifter entsprechend zu erachten

seyn, wenn die reine Rente der in Rede stehenden Stiftung, welche nach Ausweis der Tabelle I. 79 fl. beträgt, halb zur Unterstützung evangelischer Hausarmen und halb für protestantische Polizei-Soldaten-Wittwen verwendet würde. Die Vertheilung der Unterstützungen würde jederzeit an den hohen Kirchenfesten zu erfolgen haben und ist hienach der künftige Vollzug durch Tabelle II. Nr. 68, Rubr. 19 und 28 vorbereitet.

---

69. Anna Regina von Zobel'sche Stiftung.

d. d. 5. Oktober 1699.

Anna Regina von Zobel, eine geborne Walter, die Gattin Adolph von Zobels, eines Urenkels des ehrwürdigen Stifters des Collegiums von Skt. Anna und des Pilgerhauses vor dem Barfüßer Thore, Martin Zobel, stiftete durch testamentarische Verfügung vom 15. Oktober 1699

„in das allhiesige Spital, Pilgerhaus und Waisenhaus, in-„gleichen für die evangelische Schulkasse Jedem 1000 fl, zusam-„men 4000 fl., jedoch dergestalten, daß das besagte Kapital an einem „sicheren Ort und wo möglich auf einem liegenden Grund und Immo-„bilgut angeleget und der davon jährlich abfallende Zins respective unter „die jederweiligen Armen A. C. ausgetheilet und davon „die gehörigen didactra für arme Schulkinder bezahlet „werden."

Die Stifterin überläßt die Einrichtung der Verwaltung der „Derterität und Conscienz" der Administratoren. Die im Jahre 1720 in das Leben getretene Stiftung wurde so ziemlich fundationsgemäß verwendet. Gegen die im Jahre 1807 erfolgte Extradition hin hatte sich die constante Uebung gebildet, daß den evangelischen Kranken im Pilgerhaus . . . 49 fl. 30 kr. den evangelischen Hospitalpfründnern . . . . 40 fl. — kr. dem evangelischen Waisenhaus . . . . . . 43 fl. 26 kr. der Deputation zum deutschen Schulwesen . . . 50 fl. — kr. zugewendet wurden.

Auf diesen Stiftungsvollzug gründet sich die heute noch erfolgende Abgabe von 40 fl. an die evangelischen Hospitalpfründner. Jene 49 fl. 30 kr., welche nach Ausweis der Rechnungen von 1720 bis 1806 dem Willen der Stifterin entsprechend stets unter die protestantischen Kranken im Pilgerhaus vertheilt worden waren, wurden später der par. Skt. Martinsstiftung zugewendet, welche jenen Betrag bis heute aus der protestantischen Wohlthätigkeitsstiftung empfangen hat, ohne einen Anspruch hierauf zu besitzen; denn nicht dem Pilgerhaus, an dessen Stelle nunmehr das aus der par. Skt. Martinsstiftung unterhaltene Krankenhaus getreten ist, sondern den armen evangelischen Kranken dortselbst hat die edle Stifterin die Wohlthat einer Unterstützung zugewendet.

Wenn der Fundationsbestimmung die ihr gebührende Geltung verschafft und der Wille der Stifterin wieder zu Ehren gebracht werden soll, so muß fortan die Stiftungsrente in 4 gleichen Theilen den evangelischen Hospitalpfründnern, den protestantischen Armen im Krankenhaus, dem evangelischen Waisenhaus und armen protestantischen

Schulkindern zur Befreiung vom Schulgelde zukommen. Der Vollzug des zweiten Zweckes wird an die Jakobina Sitzinger'sche Stiftung anzuschließen seyn, auf deren Darstellung hiemit zurückverwiesen wird.

Das Vermögen der Anna Regina von Zobel'schen Stiftung war bis 1807 auf 4500 fl. gestiegen und beträgt nach dem jetzigen Stande des consolidirten Fonds nach Ausweis der Tabelle I. 5103 fl. Bei einer reinen Rente von 170 fl. bietet sich für jeden der genannten Stiftungszwecke eine Quote von $42\frac{1}{2}$ fl., deren künftige fundationsgemäße Verwendung, (auf Gulden abgerundet,) durch Tabelle II., Nr. 70, Rubrik 6, 12, 14 und 40 dargestellt wird.

Mit der Anna Regina von Zobel'schen Stiftung schließt die Reihe jener Fundationen, welche in Folge der allerhöchsten Verordnungen vom 29. Dezember 1806 und 9. Februar 1807, (die Verwaltung der Stiftungen und ihre Organisation betreffend,) in dem Verbande des consolidirten protestantischen Wohlthätigkeitsfonds vereinigt worden sind.

Das hier zu verfolgende Ziel der Individualisirung aller in dieser Consolidation zusammenfließenden Stiftungszwecke erheischt es, auf das genaueste nachzuforschen, ob dem vereinigten protestantischen Wohlthätigkeitsstiftungsfond nicht etwa seit der Consolidation Legate oder Stiftungen mit selbstständigem Zwecke einverleibt worden sind, welchen offenbar derselbe Anspruch auf künftige fundationsgemäße Verwendung zur Seite steht, wie solcher den vor der Vereinigung bestandenen einzelnen Fundationen zugestanden werden mußte.

Die Prüfung sämmtlicher Rechnungen von 1806/7 bis 1859/60 ergibt, daß in der Periode der Consolidation noch vier selbstständige Legate mit dem protestantischen Wohlthätigkeitsstiftungsfond vereinigt wurden.

Es erscheint als unerläßlich, diese vier Fundationen nach Zweck und Vermögen zu zergliedern, um ersterem den gebührenden Vollzug zu sichern, zugleich aber auch durch Feststellung der Ziffern der neu zugegangenen selbstständigen Legate diejenige Summe zu gewinnen, welche an der seit 1807 eingetretenen Vermögensmehrung des Gesammtfonds als eigentliche gemeinsame Errungenschaft sich darstellt und an welcher daher alle einzelnen Stiftungen der Consolidation pro rata ihres in letztere eingebrachten Besitzes Theil haben, insoferne nicht ihre Jahresrente stets vollständig auf den Fundationszweck verwendet worden ist, — in welchem Falle der betreffende Fond (wie z. B. die oben erörterte Susanna Neidhardt'sche, die Caspar Walter'sche und die Anna Barbara von Stetten'sche Stiftung) auf eine Theilnahme an den allgemeinen Rentenerübrigungen selbstverständlich keinen Anspruch besitzen kann.

Um die neueren Fundationen sofort in die Zahl der selbstständigen Theile des Gesammtfonds einzureihen, mögen dieselben unmittelbar an die zuletzt erörterte 69. Stiftung mit fortlaufender Ziffer sich anschließen.

---

70. Johann Calmberg'sches Legat.

d. d. 30. Juni 1812.

Johann Calmberg, Kaufmann in Augsburg, welcher seinen hohen Wohlthätigkeitssinn dadurch beurkundete, daß er das hiesige Armen-Institut

zum Erben seines bedeutenden Vermögens einsetzte, bestimmte neben vielen anderen Legaten für hiesige Wohlthätigkeitsanstalten durch testamentarische Verfügung vom 30. Juni 1812 ein Legat von 1000 fl.

„für Stipendien an junge Protestanten, welche Chirurgie „studiren oder den zeichnenden Künsten sich widmen."

Nach dem am 13. Januar 1826 erfolgten Tode des Testators wurde dessen Verlassenschaft vom Magistrate Namens des parit. Armenfonds unter der Rechtswohlthat des Inventars angetreten, sofort mit Beschluß vom 1. Juni jenes Jahres die Verwaltung der parit. Armenanstalten in den Besitz der Erbschaft eingewiesen, das oben genannte Legat aber der Pflegverwaltung der vereinigten protestantischen Wohlthätigkeitsstiftungen mit dem Auftrage kund gegeben, dasselbe bei der Verwaltung der parit. Armenanstalten zu erheben, zur fruktifizirlichen Anlage zu bringen und dafür zu sorgen, daß die Rente zu dem bestimmten Zweck verwendet werde.

Das Legat findet sich in der Rechnung des vereinigten protestantischen Wohlthätigkeitsfonds vom Jahre 1825/26 als Fundationszufluß in Einnahme und ward demselben die Folge gegeben, daß dem Etat der technischen Stipendien 50 fl. „als Johann Calmberg'sches Stipendium" zugeschrieben wurden, welches Stipendium auch seither alljährlich verliehen wird.

Die Einreihung des Johann Calmberg'schen Stipendium's unter die technischen Stipendienfonds kann nur als völlig richtig angesehen werden. Der Stifter wollte Chirurgen und Künstler in ihren Studien unterstützen. Da die Chirurgie als isolirtes, von der Arzneiwissenschaft losgetrenntes Fach nicht zu den Fakultäten, sondern recht eigentlich zu den technischen Fächern zählt, so wird dem Willen des Stifters nach seiner doppelten Richtung durch die bisherige Classifizirung seines Stipendium's entsprochen.

Es dürfte daher auch fortan hiebei sein Verbleiben haben; nachdem aber die Calmberg'sche Stiftung, welche stets mit einem vollen 5%igen Zins ihren Zweck erfüllte, deren Rente sohin mehr als vollständig verwendet wurde, unmöglich an den Erübrigungen des consolidirten Fonds participiren kann, dagegen billiger Weise zu den Regie- und Verwaltungskosten des vereinigten Fonds concurriren muß, so wird ihre der Erfüllung des Stiftungszwecks zu widmende Rente nach Ausweis der Tabelle I. fortan 36 fl. betragen, welche in Tabelle II., Rubrik 39. den technischen Stipendien zugeschrieben sind.

---

71. Johann Baptist Fumasi'sches Legat.

d. d. 19. August 1824.

Johann Baptist Fumasi, Kaufmann in Augsburg, bestimmte mit letztwilliger Verfügung vom 19. August 1824

„den dritten Theil des Erlöses aus seinem Haus zu dem Zwecke, daß „hievon die jährlichen 5%igen Zinsen seiner Haushälterin Johanna „Vanoni ad dies vitae zugestellt, nach deren Tod aber zur Aussteue„rung zweier unbescholtener Mädchen, wovon sich das eine „zur katholischen, das andere aber zur protestantischen Reli„gion bekennt, zu gleichen Theilen verwendet werden."

Fumasi ist am 26. November 1824 gestorben, und wurde vom königl. Stadtgericht am 13. Dezember desselben Jahres die geeignete Mittheilung an

den Magistrat erlassen, in deren Folge die Realisirung der von dem Erblasser errichteten und ausdrücklich für hiesige Bürgerstöchter bestimmten, oben angeführten Lokalstiftung, neben welcher der edle Stifter noch mannigfache andere milde Vermächtnisse testamentarisch verordnet hatte, sofort eingeleitet ward. Es gelang indeß erst im Jahre 1826, das vom Stifter hinterlassene Haus um den Preis von 4901 fl. zu verkaufen.

Auf den zur Fundirung des hier in Rede stehenden Legats bestimmten dritten Theil am Kaufschilling traf nach Abzug von 15 fl. 37 kr. 5 $1/3$ hl. Steuern die Summe von 1621 fl. 43 kr. 2 $2/3$ hl., worüber der Magistrat mit Beschluß vom 12. September 1827 in der Art verfügte, daß die Hälfte des genannten Fundationsbetrages mit 810 fl. 51 kr. 5 hl. bei der Pflegverwaltung der katholischen Wohlthätigkeitsstiftung, die andere Hälfte mit gleicher Ziffer bei der Verwaltung des vereinigten protestantischen Wohlthätigkeitsfonds, in dessen Rechnung pro 1827/28 der betreffende Betrag als Fundationszufluß in Einnahme steht, eingewiesen wurde.

Zugleich wurden beide Verwaltungen beauftragt, je 40 fl. 30 kr. als den 5%igen Zins aus dem treffenden Legat jährlich an Johanna Vanoni zu bezahlen, was heutigen Tages noch vollzogen wird und Angesichts der dem Legat gegebenen Bestimmung auch ferner zu vollziehen ist, so lange sich die genannte Haushälterin des Stifters am Leben befindet.

Da die der Letzteren zuerkannte 5%ige Rente des Legats die heute nur mehr zu 4% anzunehmende effektive Einnahme der in Rede stehenden Fundation überschreitet, die Verordnung des Stifters aber demungeachtet vollzogen werden muß (denn das also belastete Legat ist ohne allen Vorbehalt angenommen worden), so bleibt nichts Andres übrig, als denjenigen Betrag, welcher aus der Rente der Fumasi'schen Stiftung an obigen 40 fl. 30 kr. nicht gedeckt wird, auf die Reserve zu verweisen, sohin dasselbe Verfahren zu beobachten, wie es bei den Stiftungen der Susanna Neidhardt und Caspar Walter's eingeschlagen und bei erstgenannter Stiftung näher erörtert worden ist. (S. Tabelle I. Nro 71.)

Nach dem Ableben der Johanna Vanoni wird die Fumasi'sche Stiftungsrente, welche nach Abzug der Concurrenz zu den Verwaltungskosten 29 fl. beträgt, jenen Mitteln zuzuschlagen seyn, welche nach Ausweis der Tabelle II. Rubrik 35 für Aussteuerung ehrbarer protestantischer Jungfrauen gegeben sind. In letztgenannter Tabelle ist daher bereits geeignete Vormerkung getroffen.

---

72. Anna Dorothea Mittler'sches Legat.

d. d. 6. August 1834.

Am 6. August 1834 übergab der hiesige Weinhändler **Friedrich Mittler** dem Stadtmagistrate 500 fl. als ein Vermächtniß seiner verstorbenen Mutter, der hiesigen Weinhändlers-Wittwe Anna Dorothea Mittler, dessen Zinsen dazu dienen sollten,

„alten erwerbslosen Hausarmen evangelischer Religion
„am Friedensfest und an Weihnachten eine Unterstützung zu
„gewähren."

Nach dem Willen der Erblasserin sollten 16 Arme an beiden genannten Festen je 30 kr. empfangen. Die Vertheilung ward durch den oben ge-

nannten Sohn der Stifterin dem Kaffeeschenken Oechsle auf Lebenszeit vorbehalten und dieser Vorbehalt durch Magistratsbeschluß vom 4. Oktober 1834, mittelst dessen das Fundations-Kapital bei dem consolidirten Fond der protestantischen Wohlthätigkeitsstiftungen eingewiesen wurde, genehmigt. Nach dem Tode des Christian Oechsle ging die Vertheilung auf den Armenpflegschaftsrath über, welcher bis heute alljährlich 18 fl. aus dem Mittler'schen Legat zur stiftungsgemäßen Verwendung empfangen hat.

Dieser Weg des Stiftungsvollzugs dürfte auch für die Zukunft beizubehalten und dem Armenpflegschaftsrath die Rente der Anna Dorothea Mittler'schen Stiftung zur Austheilung an protestantische Arme an Weihnachten und am Friedensfest in den von der Stifterin vorgeschriebenen Portionen zu je 30 kr. zu übergeben seyn.

Wenn auch bisher nur jene Mittel der öffentlichen Armenpflege zugewiesen wurden, welche dem Charakter der Stiftung oder dem ausgesprochenen Willen des Stifters gemäß der Armuth im Allgemeinen gewidmet erscheinen, während die für besondere Gattungen von Armen gestifteten, durch die Fundation der Verwendung der Stiftungsadministration übergebenen Fonds — insbesondere bei ausschließlicher Bestimmung für Einen Confessionstheil — dem Magistrat, als der nunmehrigen Stiftungsverwaltungsbehörde zur selbstigen Vollstreckung des Willens der Stifter vorbehalten werden mußten, so bestimmt hier zur Abgabe der gleichwohl nur für protestantische Arme verwendbaren Stiftungsrente an den Armenpflegschaftsrath das Gepräge des Almosens, welches die Stifterin durch die von ihr verordneten minutiösen Gaben ihrer Stiftung aufgedrückt hat.

Sämmtliche bisher erörterten Fonds, aus denen zur Unterstützung protestantischer Hausarmer Mittel zu schöpfen waren, bezwecken ergiebige Beihilfen für Leute, die dem öffentlichen Almosen noch nicht angehören. Es konnte mehrfach als ein wesentlicher Nutzen der Consolidirung angeführt werden, daß die Vereinigung zweckverwandter Mittel eine nutzlose Zersplitterung der Gaben verhüte und ein wahrhaft segensreiches erkleckliches Wirken ermögliche.

Sache der Stiftungsverwaltung ist es, der verschämten, der unverschuldeten Armuth, dem erwerbslosen Alter, der Gebrechlichkeit durch kräftige Unterstützung aufzuhelfen, ja in manchen Fällen gänzlicher Verarmung hiedurch vorzubeugen.

Almosen zu geben, kann dagegen nur in dem Wirkungskreis der Armenpflege liegen, welcher die Kenntniß derjenigen Armen zur Seite steht, denen mit einer Gabe von 30 kr. immerhin eine dankenswerthe Erquickung zu Theil wird.

Die Rente der A. D. Mittler'schen Stiftung wird daher nach wie vor dem Armenpflegschafts-Rath zur stiftungsgemäßen Vertheilung zu überlassen seyn. Da die Stiftung wegen ununterbrochener fundationsgemäßer Verwendung ihrer vollen Rente an den Erübrigungen seit 1834 nicht participiren kann, so beträgt letztere nach Inhalt der Tabelle I. wie bisher 18 fl., über deren Bestimmung stiftungsmäßig die Tabelle II. unter Nro. 72, Rubrik 10. Ausweis liefert.

---

73. Regina Oberleiter'sches Legat.

d. d. 16. August 1847.

Am 19. April 1849 notifizirte das königliche Kreis- und Stadtgericht dahier dem Magistrate, daß die hiesige Huckers-Wittwe Jakobina Regina

Oberleiter mit letztwilliger Verfügung vom 16. August 1847 neben mehreren anderen wohlthätigen Legaten auch der Anna Barbara v. Stetten-schen Blindenstiftung ein solches von 200 fl. zugewendet habe.

Dieses Legat wurde sofort mit Beschluß vom 5. Mai desselben Jahres bei dem consolidirten Fond der protestantischen Wohlthätigkeitsstiftungen, welcher die oben erörterte Anna Barbara von Stetten'sche Stiftung bis jetzt in sich schloß, eingewiesen und findet sich in der Rechnung von 1849/50 als Fundationszufluß in Einnahme vorgetragen. Später zeigte sich, daß das Legat für die Anna Barbara von Stetten'sche Blindenstiftung nach der Verfügung der Erblasserin nicht, wie ursprünglich mitgetheilt worden, 200 fl., sondern 500 fl. betrage und wurden in Folge dessen am 8. April 1851 von dem Oberleiter'schen Testamentsexecutor noch 300 fl. übergeben, welche mit Beschluß vom 23. Dezember 1851 gleichfalls bei dem vereinigten protestantischen Wohlthätigkeitsfond eingewiesen und auch laut Rechnung als Fundationszufluß vereinnahmt wurden.

Weder im Beschluß vom 5. Mai 1849, noch in jenem vom 23. Dezember 1851 war dem Oberleiter'schen Legat eine Verwendung gegeben worden. Dasselbe ward lediglich als zur Anna Barbara v. Stetten'schen Blindenstiftung gehörig eingewiesen, ohne daß ihm durch Erhöhung der an die isolirte Administration seit Jahren abgegebenen Rente der letztgenannten Stiftung stiftungsgemäße Folge gegeben worden wäre. Die Renten der Jakobina Regina Oberleiter'schen Stiftung müßten daher als nicht verwendet angenommen und dem Fundations-Kapital zugerechnet werden, wenn nicht die Anna Barbara v. Stetten'sche Stiftung, von welcher das fragliche Legat seiner Fundation gemäß einen integrirenden Bestandtheil bildet, wie oben nachgewiesen, seit dem Bestehen der Consolidation mehr, als ihr gebührte, aus dem Gesammtfond empfangen hätte. Es ist oben von einer Nachforderung der nicht entrichteten Verwaltungskostenbeiträge an die Anna Barbara v. Stetten'sche Stiftung Umgang genommen worden. Der Antrag geht dahin, die eben genannte Stiftung, wenn auch wie billig ohne Theilnahme an den Erübrigungen, so doch mit ihrem ungeschmälerten Fundations-Kapital von 39,000 fl. an die competente Verwaltung hinaus zu geben. So dürfte denn aber auch hier Compensation eintreten und das Oberleiter'sche Legat in seinem fundirten Betrage von 500 fl. ohne nachträgliche Vergütung von Zinsen, welche zur Deckung der nicht bezahlten Verwaltungskosten der A. B. v. Stetten'schen Stiftung ohnedies nicht entfernt ausreichen würden, an die Administration des A. B. v. Stetten'schen Töchter-Erziehungs-Instituts, welcher die künftige Verwaltung der A. B. v. Stetten'schen Blindenstiftung zukommt, als ein stiftungsgemäßer Bestandtheil der letzteren hinausgegeben werden. Der hier und oben unter Nro. 57 erörterte Vermögenstheil von 39,500 fl., welcher als die Summe des der A. B. v. Stetten'schen Stiftung incl. des Oberleiter'schen Legats gebührenden Vermögens an die isolirte Administration des A. B. v. Stetten'schen Erziehungs-Instituts zu extradiren ist, kann daher bei Neugestaltung des consolidirten Fonds nicht mehr in Betracht kommen, weßhalb die betreffenden Vermögensziffern in der Tabelle I. nicht mehr vorgetragen werden konnten.

Schlußbemerkungen.

Um nun die vorstehend gewonnenen Resultate in Ein Bild zusammen zu fassen, so finden wir

a) 70 Stiftungen, welche sich ihrem Charakter und ihrer Aufgabe nach zur ferneren Vereinigung in Einem Fond eignen; es sind dies die Fundationen der Stifter:

1. Philipp Adam Benz . . . . . . mit einem Vermögen von 9,752 fl.
2. Andreas Böheim . . . . . . " " " " 132,574 fl.
3. Anna Brandmaier . . . . . . " " " " 1,134 fl.
4. Caspar Erhardt . . . . . . " " " " 3,174 fl.
5. Gerhard und Sibylla Greif . . . . " " " " 11,565 fl.
6. Anna Magd. v. Greif . . . . . . " " " " 794 fl.
7. Anna Sibylla Gutermann . . . . " " " " 26,918 fl.
8. Hieronymus Hainhofer . . . . . " " " " 1,134 fl.
9. Conrad Herbst . . . . " " " " 8,618 fl.
10. J. Gg. Hillenbrand . . . . . " " " " 2,161 fl.
11. Anton, Lukas rc. rc. Hörwart . . " " " " 59,050 fl.
12. Hans Honold . . . . " " " " 17,592 fl.
13. Conrad Vögelin . . . . " " " " 30,599 fl.
14. Conrad Hößlin . . . . " " " " 1,814 fl.
15. Friedrich Holzhauser . . . . . " " " " 680 fl.
16. Gabriel Jenisch . . . . " " " " 2,835 fl.
17. Joh. Christoph und A. Phil. Jörg " " " " 1,700 fl.
18. Andreas Kieser . . . . " " " " 14,614 fl.
19. Marx Christoph Koch . . . . . " " " " 2,268 fl.
20. Helena Krafter . . . . " " " " 13,947 fl.
21. Bartholomäus Krauß . . . . . " " " " 3,969 fl.
22. Joh. Ulrich Krauß . . . . . . " " " " 7,937 fl.
23. Peter Laire . . . . " " " " 1,332 fl.
24. Hans Limm . . . . " " " " 14,744 fl.
25. Daniel Lotter . . . . " " " " 7,711 fl.
26. Matthias Mannlich . . . . . . " " " " 10,431 fl.
27. Joh. Carl und Christ. v. Münch " " " " 28,348 fl.
28. Christian v. Münch I. . . . . . " " " " 12,634 fl.
29. Susanna Neidhardt . . . . . . " " " " 8,475 fl.
30. Sabina Neuhofer . . . . " " " " 284 fl.
31. Anna Neuwald . . . . " " " " 340 fl.
32. Johann Oesterreicher . . . . . " " " " 26,089 fl.
33. Johann Jakob Oesterreicher . . " " " " 46,924 fl.
34. Joh. Gg. Oesterreicher . . . . " " " " 37,986 fl.
35. Martin Weiß und Barbara Vetter " " " " 6,026 fl.
36. Daniel Ostermaier . . . . . . " " " " 1,360 fl.
37. Johann Philipp Pfeiffelmann . . " " " " 3,175 fl.
38. Christoph und Jakobina Rad . " " " " 9,241 fl.

39. Joh. Thomas v. Rauner . . .	mit	einem	Vermögen	von	14,174 fl.
40. Georg Regel	"	"	"	"	3,488 fl.
41. Barbara Regel	"	"	"	"	2,064 fl.
42. Andreas Rehm	"	"	"	"	2,721 fl.
43. Anna Reiser	"	"	"	"	566 fl.
44. Ferdinand Renz	"	"	"	"	11,452 fl.
45. Joh. Gottfried Richter . . .	"	"	"	"	510 fl.
46. Jakob Riederer	"	"	"	"	2,721 fl.
47. Hieronymus Riederer	"	"	"	"	9,355 fl.
48. Georg Ruprecht	"	"	"	"	453 fl.
49. Johann Caspar Schaur . . .	"	"	"	"	4,536 fl.
50. Albrecht Schildmeyer	"	"	"	"	2,268 fl.
51. Balth. und Marcus v. Schnurbein	"	"	"	"	16,215 fl.
52. Jakobina Sitzinger	"	"	"	"	5,896 fl.
53. Hans Steininger	"	"	"	"	2,268 fl.
54. Dr. Lukas Stenglin	"	"	"	"	1,871 fl.
55. Daniel Stenglin	"	"	"	"	4,932 fl.
56. Georg Sturmer	"	"	"	"	4,536 fl.
57. Wolfgang Jakob Sulzer	"	"	"	"	9,751 fl.
58. Leonhard Daniel Sulzer	"	"	"	"	21,573 fl.
59. Balthasar Vetter	"	"	"	"	2,439 fl.
60. Jeremias Volkert	"	"	"	"	2,367 fl.
61. Dietrich Walter	"	"	"	"	340 fl.
62. Emanuel Walter	"	"	"	"	2,552 fl.
63. Caspar Walter	"	"	"	"	4,112 fl.
64. Anna Sabina Weyd	"	"	"	"	7,711 fl.
65. Melchior Weller	"	"	"	"	433 fl.
66 Anna Kath. u. Lor. Sigm. v. Welser	"	"	"	"	2,268 fl.
67. Anna Regina Zobel	"	"	"	"	5,103 fl.
68. Johann Calmberg	"	"	"	"	1,000 fl.
69. Johann Baptist Fumast	"	"	"	"	810 fl.
70. Anna Dorothea Mittler	"	"	"	"	500 fl.

b) Wir erblicken sonach als den künftigen Fond der vereinigten protest. Wohlthätigkeitsstiftungen das Gesammtvermögen dieser 70 fortan zu consolidirenden Fundationen im Betrage von 720,914 fl. und sohin

c) eine als nachhaltig anzunehmende 4%ige Jahresrente von 28,836 fl., wovon

aa) zunächst die im allgemeinen Theil näher erörterte Reserve von 5,200 fl., ferner

bb) der Betrag der Regie- und Verwaltungskosten mit . . . 2,283 fl. zu decken und endlich

cc) die Summe von . . . . 21,353 fl. zur Erfüllung sämmtlicher fundirter Stiftungszwecke zu verwenden ist.

Was diese letzteren betrifft, so finden wir bei übersichtlicher Zusammenstellung aller durch obige 70 Stiftungen fundirten Zwecke (S. die als zweite Beilage dem besonderen Theil beigegebene Tabelle II.) deren 41 mit folgenden, der jetzigen Leistungsfähigkeit der betreffenden Stiftung entsprechend fundirten Beträgen:

Fortlauf. Nr.	Bezeichnung der Stiftungszwecke.	Fundirung der einzelnen Zwecke. Stiftung.	Betrag.	Bemerkungen.
			fl.	
	Sustentation			
1.	des protestantischen Cultusfonds	Evang. Wesenskasse	(150.)	kann wegen Ausscheidung dieses Fonds aus der Consolidation hier nur intra lineas vorgetragen werden.
		J. Gg. Hillenbrand	40.	der Barfüßer Kirche gewidmet.
		Hans Honold	130.	
		J. Caspar Schaur	51.	der St. Ulrichs-Kirche gewidmet. Wegen Specialisirung der Zwecke siehe bes. Theil Nr. 50.
		Gg. Sturmer	1.	
		Emanuel Walter	24.	insbesondere der Skt. Jakobs-Kirche gewidmet.
		Summa:	246.	
2.	des Collegiums bei St. Anna	Marx Christoph Koch	20.	
		Joh. Ulrich Krauß	24.	
		Summa:	44.	
3.	des protest. Studienfonds	Gerhard u. Sib. Greif	21.	
4.	des prot. deutschen Schulfonds	Gerhard u. Sib. Greif	210.	
		J. Th. v. Rauner	254.	
		Balthasar Vetter	40.	
		Summa:	504.	(hiezu 2196 fl. aus der Reserve.)
5.	des weiblichen Arbeits-Schulfonds	Christoph Rad	20.	
		Georg Regel	26.	
		Summa:	46.	
6.	des evang. Waisenhauses	Andreas Böheim	72.	
		Gerhard u. Sib. Greif	42.	hievon gehören 20 fl. in die Kindersparbüchse und 2 fl. dem Waisenvater.
		Gabriel Jenisch	39.	
		Hans Limm	55.	zu Bratwürsten, Semmeln und Weißbier an den St. Johannistagen zu verwenden.
		Johann Carl u. Christ. v. Münch	75.	
		Christoph Rad	60.	

Fortlauf. Nr.	Bezeichnung der Stiftungszwecke.	Fundirung der einzelnen Zwecke. Stiftung.	Betrag.	Bemerkungen.
	Sustentation		fl.	
6.	des evang. Waisenhauses	Ferd. Renz	56.	hievon gebührt ½ fl. dem Waisenvater. Der Rest soll d. Kindersparbüchse zu Gute kommen.
		Joh. Caspar Schaur	13.	
		Dr. Lukas Stenglin	6.	
		Dietrich Walter	4.	
		Anna Reg. Zobel	43.	
		Summa:	465.	(hiezu 2835 fl. aus der Reserve.)
7.	des kath. Waisenhauses	Dr. Lukas Stenglin	6.	
8.	des evangel. Armenkinderhauses	Philipp Adam Benz	45.	
		Andr. Böheim	575.	
		Johann Carl u. Christ. v. Münch	75.	
		Christoph Rad	50.	
		Evang. Wesenskasse	(50.)	wie oben bei Nr. 1.
		Summa:	745.	
9.	der evang. Prediger-Wittwenkasse	Ferd. Renz	26.	
10.	Oeffentliche Armenpflege	Hieron. Hainhofer	38.	
		Hörwart	1500.	Eine Kürzung dieser Summe müßte stattfinden, je nachdem Unterstützungsgesuche Hörwart'scher Familienglieder auftauchen und berücksichtigt würden. S. Referat.
		C. Vögelin	719.	Zur allgemeinen Verwendung.
		C. Hößlin	15.	
		Hans Linm	194.	
		Martin Weiß	64.	
		Barbara Regel	14.	
		Hieron. Riederer	248.	
		Gg. Sturmer	4.	am 6. Febr., als am Todes-Tag des Stifters, zu vertheilen.
		A. D. Mittler	18.	nur für Protestanten verwendbar, am Friedensfest und an Weihnachten z. vertheilen.
		Summa:	2814.	

Fortlauf. Nr.	Bezeichnung der Stiftungszwecke.	Fundirung der einzelnen Zwecke. Stiftung.	Betrag.	Bemerkungen.
			fl.	
11.	Sustentationsbeitrag zur parit. Skt. Martins-Stiftung (allgemeines Krankenhaus)	Hans Limm	11.	
		Christoph Rad	30.	
		Summa:	41.	
12.	Unterstützung evang. Kranken, bei od. vor ihrer Entlassung aus dem Krankenhaus	Andreas Böheim	72.	vorzugsweise und wenn möglich am Skt. Andreasabend zu vertheilen.
		Peter Laire	6.	
		Hans Limm	22.	an den Tagen Johannis des Täufers und Johannis des Evangelisten zu vertheilen.
		Barbara Regel	5.	am Allerseelentag z. vertheilen.
		Jakobina Sitzinger	55.	hat insbesondere zur Unterstützung Armer bei der Entlassung aus dem Krankenhaus zu dienen.
		Georg Sturmer	6.	wo möglich am 6. Febr., dem Todestage des Stifters, zu vertheilen.
		Melch. Weller	15.	durch den protest. Seelsorger d. Krankenhauses an Ostern, Pfingsten, Weihnachten und am Friedensfeste zu vertheilen.
		Anna Reg. Zobel	43.	
		Summa:	224.	
13.	Unterstützung kathol. Kranken wie bei Nr. 12	Hans Limm	22.	an den Tagen Johannis des Täufers und des Evangelisten Johannis z. vertheilen.
		Barbara Regel	5.	am Allerseelentag zu vertheilen.
		Jakobina Sitzinger	55.	hat insbesondere zur Unterstützung bei der Entlassung aus dem Krankenhaus zu dienen.
		Gg. Sturmer	6.	wo möglich am 6. Febr., dem Todestag des Stifters, zu vertheilen.
		Summa:	88.	

Fortlauf. Nr.	Bezeichnung der Stiftungszwecke.	Fundirung der einzelnen Zwecke. Stiftung.	Betrag.	Bemerkungen.
			fl.	
14.	Unterstützung evangelischer Hospitalpfründner	Matth. Mannlich	75.	nur den ärmsten, hilfebedürftigsten protest. Pfründnern gewidmet.
		Hieron. Riederer	18.	
		Joh. Caspar Schaur	10.	am Tage Johannis des Täufers auszutheilen.
		Anna Reg. Zobel	42.	
		Summa:	145	
15.	Unterstützung der Hospitalpfründner insgesammt	Conrad Hößlin	38.	
		Hans Limm	55.	am Sonntag Lätare zu vertheilen.
		Barb. Regel	20.	an Pfingsten zu vertheilen.
		Gg. Sturmer	23.	am 6. Febr., als am Todes-Tage des Stifters, zu vertheilen.
		Summa:	136	
16.	Unterstützung der Pfründner und Kranken des Incurabelhauses insgesammt	Martin Weiß	9.	
		Barbara Regel	18.	an Mariä Empfängniß zu vertheilen.
		Summa:	27.	
17.	Pfründfreistellen für prot. Männer bei St. Margaretha	Conrad Herbst	288.	Abkömmlinge des Stifters und Angehörige seiner Familie überhaupt besitzen auf diese Pfründ-Freiplätze vorzugsweise Anspruch.
18.	Gewährung billiger Miethwohnungen in Stiftungshäusern	Sus. Neidhardt	306.	Da diese Beträge zur Unterhaltung der betreffenden Stiftungsgebäude nicht ausreichen (S. Grund-Etat, Tit. IV, C der Ausgaben), so muß die Reserve des allgemeinen Fonds zur Dekkung des Deficits in Anspruch genommen werden, bis die Erhöhung der Miethzinse die bestehende Differenz ausgleicht.
		Caspar Walter	148.	
		Summa:	454.	

Fortlauf. Nr.	Bezeichnung der Stiftungszwecke.	Fundirung der einzelnen Zwecke. Stiftung.	Betrag.	Bemerkungen.
			fl.	
19.	Unterstützung evangel. Haus-Armen, insbesondere alter, erwerbsunfähiger oder verwittweter Personen an den hohen Kirchenfesten	Phil. Ad. Benz	135.	Weihnacht., Ostern, Pfingsten.
		Anna Brandmaier	39.	Weihnachten, Ostern, Friedens-Fest.
		A. Magd. v. Greif	27.	ebenso.
		Friedr. Holzhauser	24.	Weihnachten, Ostern, Pfingsten und Friedensfest.
		Gabr. Jenisch	39.	Weihnachten, Ostern, Friedens-Fest.
		Daniel Lotter	9.	Ostern, Friedensfest, Weihnachten; es sind besonders schwache und kranke Personen zu berücksichtigen.
		Matth. Mannlich	302.	Ostern, Friedensfest und Weihnachten, zur Erquickung alter, erwerbsunfähiger Personen.
		Jak. Sitzinger	69.	Weihnachten, Ostern, Friedens-Fest, Pfingsten, mit besonderer Berücksichtigung armer Blinder.
		A. K. und Lor. S. v. Welser	40.	Weihnachten, Ostern und Friedensfest.
		Summa:	684.	
20.	desgleichen zur Bestreitung des Miethzinses an Georgi und Michaelis	Anna Sibylla Gutermann	918.	Die Gutermann'sche u Baur-sche Descendenz ist vorzugsweise zu berücksichtigen.
		Jer. Volkert	19.	
		Summa:	937.	
21.	Unterstützung evangel. Haus-Armen überhaupt	Andr. Böheim	288.	am Skt. Andreas-Abend zu vertheilen.
		Gerhard und Sib. Greif	8.	
		Conrad Herbst	24.	
		Hans Honold	258.	
		Marx Christ. Koch	39.	
		Helena Krafter	185.	
		Barthol. Krauß	68.	
		Joh. Ulrich Krauß	118.	halb am Skt. Anna-Tag, halb am Tage Simonis et Judae zu vertheilen. Abkömmlinge des Seniors Marx Friedr. Krauß und des Kaufmanns Joh. Matth. Krauß genießen den Vorzug.

Fortlauf. Nr.	Bezeichnung der Stiftungszwecke.	Fundirung der einzelnen Zwecke. Stiftung.	Betrag fl.	Bemerkungen.
21.	Unterstützung evangel. Haus-Armen überhaupt	Daniel Lotter	120.	insbesondere für alte ausgearbeitete Leute. Verwandte des Stifters sollen bevorzugt werden.
		Anna Neuwald	13.	primär zur Unterhaltung der Neuwald'schen Grabstätte zu verwenden, alsdann für arme Wittwen.
		Johann Oesterreicher	242.	insbesondere alten Leuten gewidmet. Abkömmlinge des Stifter sind vorzüglich zu berücksichtigen.
		Joh. Jak. Oesterreicher	524.	
		Joh. Gg. Oesterreicher	435.	
		Martin Weiß	32.	
		Daniel Ostermaier	47.	insbesondere den Armen aus der Skt. Anna Pfarrgemeinde gewidmet.
		Christoph Rad	45.	
		Anna Reiser	11.	
		Ferdinand Renz	140.	Verwandte des Stifters sind vorzuziehen.
		Joh. Gottfried Richter	18.	
		Jakob Riederer	11.	
		Georg Ruprecht	15.	
		Balth. u. M. Schnurbein	309.	besonders Wittwen und Waisen gewidmet.
		Hans Steininger	79.	
		Wolfg. Jakob Sulzer	261.	
		Leonh. Daniel Sulzer	618.	am 4. Nov. (dem Geburtstag) und 10. April (dem Namenstag des Stifters) zu vertheilen.
		Anna Sab. Weyd	171.	Arme aus der Weyd'schen und Hillenbrand'schen Verwandtschaft genießen einen besonderen Anspruch auf Unterstützung.
		Summa:	4079.	5700 fl. Gesammt-Summe der Unterstützungen evangelischer Hausarmen.
22.	Unterstützung von Abkömmlingen der von Münch'schen Familie, eventuell v. Armen beider Conf.	Joh. Carl und Christ. v. Münch	100.	
		Christ. v. Münch I.	448.	
		Summa:	548.	

Fortlauf. Nr.	Bezeichnung der Stiftungszwecke.	Fundirung der einzelnen Zwecke. Stiftung.	Betrag.	Bemerkungen.
			fl.	
23.	Unterstützung von Abkömmlingen d. Oesterreicher'schen Familie, eventuell v. evang Haus-Armen	Joh. Jak. Oesterreicher	348.	
24.	Unterstützung von Abkömmlingen d. Stenglin'schen Familie	Dr. Lucas Stenglin	52.	
		Daniel Stenglin	149.	
		Summa:	201.	
25.	Unterstützung Armer u. Kranker aus der prot. Pfarrgemeinde bei den Barfüßern	J. Gg. Hillenbrand	38.	durch das protest. Stadtpfarr-Amt bei den Barfüßern zu vertheilen.
		Peter Laire	39.	
		Albr. Schildmeyer	79.	
		A. Sabina Weyd	85.	
		Summa:	241.	
26.	desgleichen bei Skt. Ulrich	Sabina Neuhofer	9.	durch das betr. protest. Stadt-Pfarramt zu vertheilen.
		Joh. Caspar Schaur	66.	Familienglieder des Stifters sind vorzugsweise zu berücksichtigen.
		Summa:	75.	
27.	desgleichen bei Skt. Jakob	Emanuel Walter	24.	durch das protest. Stadtpfarr-Amt bei St. Jakob zu vertheilen. Am 4. Februar, als am Tage Euphrosina (Name der Ehefrau des Stifters), soll jederzeit die Hälfte ausgetheilt werden, die andere Hälfte hat sonst im Laufe des Jahres zur Vertheilung zu gelangen.
28.	Unterstützung protest. Polizei-Soldaten-Wittwen	A. K. u. L. S. v. Welser	39.	an Ostern, am Friedensfest und an Weihnachten zu vertheilen.

Fortlauf. Nr.	Bezeichnung der Stiftungszwecke.	Fundirung der einzelnen Zwecke. Stiftung.	Betrag.	Bemerkungen.
			fl.	
29.	Miethzinsbeitrag für evangelische Schullehrer-Wittwen	Jerem, Volkert	19.	
30.	Miethzinsbeitrag für evang. Prediger-Wittwen	Jerem. Volkert	45.	
31.	Weihnachts-Geschenk für sämmtliche hiesige evang. Predigerwittwen	Marx Friedr. Koch	20.	
32.	Geschenk für die Wittwen der an der St. Jakobs-Kirche verstorbenen evangel. Prediger	Joh. Christ. und Anna Phil. Jörg	21.	
33.	Neujahrsgeschenk für sämmtl. hiesige evangelische Geistliche	Helena Krafter	92.	hieran hat auch der Rector des Collegiums von Skt. Anna, soferne er Theologe ist, mit einem Kopftheil zu participiren.
		Ferd. Renz	30.	
		Summa:	122.	
34.	Geschenk für die protest. Schullehrer bei Skt. Jakob	Joh. Christ. Jörg	17.	
		Eman. Walter	4.	
		Summa:	21.	
35.	Aussteuer ehrsamer prot. Jungfrauen	Joh. Ulrich Krauß	24.	Die Descendenz des Seniors Marx Friedr. Krauß und des Kaufmanns Johann Matth Krauß sind besonders zu berücksichtigen.
		Daniel Lotter	37.	Verwandte des Stifters genießen den Vorzug.
		J. Carl u. Chr. v. Münch	48.	
		Joh. Oesterreicher	242.	Töchter aus der Nachkommenschaft und der Familie der Stifter sollen vor anderen Bewerberinnen berücksichtigt werden.
		Joh. Jak Oesterreicher	174.	
		Joh. Gg. Oesterreicher	435.	

Fortlauf. Nr.	Bezeichnung der Stiftungszwecke.	Fundirung der einzelnen Zwecke. Stiftung.	Betrag.	Bemerkungen.
			fl.	
35.	Aussteuer ehrsamer prot. Jungfrauen	Martin Weiß	8.	
		Anna Reiser	10.	
		Georg Sturmer	12.	
		Summa:	990.	
		hiezu sind	(29.)	Fumasi'sches Legat vorzumerken, welche nach Ableben der ad dies vitae Genußberechtigten dem hier rubricirten Zwecke zuzuwenden sind.
36.	Stipendien für prot. Theologen	Caspar Erhardt	115.	
		Gerh. u. Sib. Greif	75.	
		Hans Honold	130.	
		Helena Krafter	185.	
		Hans Limm	83.	Verwandte des Stifters und Zöglinge des Waisenhauses besitzen ein Vorzugsrecht.
		Martin Weiß	80.	
		Ferdinand Renz	84.	in zwei Raten zu verleihen. Verwandte des Stifters sind vorzugsweise zu berücksichtigen.
		Balth. u. Marcus v. Schnurbein	103.	
		Georg Sturmer	69.	Das Stipendium kann schon während der Vorbereitungs-Studien auf dem Gymnasium verliehen werden.
		Balthasar Vetter	40.	
		Dietrich Walter	8.	
		Summa:	972.	
37.	Stipendien für alle Fakultäten	Phil. Ad. Benz	135.	
		Andreas Böheim	2300.	
		Joh. Ulr. Krauß	96.	Abkömmlinge des Seniors Marx Friedr. Krauß und des Kaufmanns Johann Matth. Krauß sind vorzuziehen.
		Joh. Carl u. Chr. v. Münch	75.	gestattet auch die Berücksichtigung von Katholiken.
		Joh. Oesterreicher	241.	Abkömmlinge der Stifter sind vorzugsweise zu berücksichtigen.
		Joh. Jak. Oesterreicher	104.	
		Joh. Gg. Oesterreicher	436.	

Fortlauf. Nr.	Bezeichnung der Stiftungszwecke.	Fundirung der einzelnen Zwecke. Stiftung.	Betrag fl.	Bemerkungen.
37.	Stipendien für alle Fakultäten	Joh. Phil. Pfeiffelmann	104.	gestattet auch die Berücksichtigung von Gymnasiasten.
		Andreas Rehm	89.	Einer der zwei Stipendiaten soll Theologie studiren. Verwandte genießen den Vorzug.
		Jakob Riederer	20.	
		Emanuel Walter	12.	für einen Studirenden aus der Skt. Jakobspfarrei (parallel mit einem aus dem Collegiumsfond fließenden Stipendium desselben Stifters). —
		Summa:	3612.	
38.	Stipendien für Gymnasial-Schüler	Martin Weiß	24.	
		Christoph Rad	65.	ist nur für Schüler des Gymnasiums bei Skt. Anna bestimmt.
		Summa:	89.	4673 fl. Summe der Fakultätsstipendien.
39.	Stipendien für Künstler, Handwerker, Professionisten und Techniker überhaupt	Andreas Kieser	430.	vorzugsweise der Unterstützung gewerblicher Ausbildung gewidmet.
		Daniel Lotter	100.	begünstigt die Ausbildung in Sprachen. Abkömmlinge des Stifters sollen bevorzugt werden.
		Joh. Carl u. Christ. v. Münch	600.	gestattet auch die Berücksichtigung von Katholiken.
		Georg Regel	100.	für beide Confessionstheile zu gleichen Theilen verwendbar; auch jungen Kaufleuten zugänglich und nicht auf hiesige Heimathangehörige beschränkt.
		Jakob Riederer	40.	
		Georg Sturmer	12.	
		Joh. Calmberg	36.	
		Summa:	1318.	der technischen Stipendien.
				5991 fl. Summe der Stipendien überhaupt.

Fortlauf. Nr.	Bezeichnung der Stiftungszwecke.	Fundirung der einzelnen Zwecke. Stiftung.	Betrag. fl.	Bemerkungen.
40.	Schulgeldbefreiung armer protestantischer Kinder	Joh. Christ. u. A. Phil. Jörg	21.	insbesondere armen Kindern aus der Skt. Jakobspfarrei gewidmet.
		Helena Krafter	42.	für Schüler der lateinischen und deutschen Schule gestiftet.
		Barthol. Krauß	68.	
		Christoph Rad	20.	
		Joh. Th. v. Rauner	235.	für Schüler der deutschen und der lateinischen Schule bestimmt.
		Ferd. Renz	14.	Verwandte des Stifters sind anderen Bewerbern vorzuziehen.
		Jak. Riederer	10.	
		Joh. Casp. Schaur	16.	insbesondere armen Kindern der St. Ulrichspfarrei gewidmet.
		Balth. u. M. v. Schnurbein	103.	
		Emanuel Walter	28.	wie oben die Jörg'sche Stiftung.
		Anna Reg. Zobel	42.	
		Summa:	599.	
41.	Lebenslängliche Unterstützung der Haushälterin Johanna Vanoni, eventuell Aussteuer ehrsamer prot. Jungfrauen (Rubr. 35.)	Joh. Bapt. Fumasi	29.	Nach Ableben der Johanna Vanoni mit Rubr. 35 zu vereinen.

Gesammtsumme der fundirten Beträge von Nr. 1 bis 41: 21,353 fl.

Daß diese mannigfachen Stiftungszwecke in dem ihnen gebührenden Maaße zum Vollzuge gelangen, dafür wird durch Aufstellung eines Grund-Etats des consolidirten Fonds zu sorgen seyn, welcher seine Grundlage in den vorstehend festgestellten allgemeinen und besonderen Momenten zu finden haben wird. Ein Entwurf desselben, welcher eben diese Momente zur Geltung bringt, ist dem besonderen Theil als Beilage 3. angefügt.

Die Vergleichung der Stiftungszwecke, welche nach vorstehend gegebener Zusammenstellung, wie nach Inhalt der oft allegirten Tabelle II. und des

Grund-Etats fortan zum Vollzuge gelangen werden, mit dem im allgemeinen Theil dargestellten bisherigen Stiftungsvollzug wird von selbst darthun, wie weit letzterer von den Verordnungen der Stifter, deren Fundationen in der Consolidation zusammengeflossen, abgewichen ist.

Aus der genaueren Betrachtung des künftigen Stiftungsvollzugs wird sich aber auch ergeben, wie derselbe gegenüber der früheren Vereinzelung der Fundationen an Bedeutung und intensiver Wirkung gewinnen wird.

Aus der bisherigen Organisation des vereinigten Fonds der protestantischen Wohlthätigkeitsstiftungen tritt uns die Verwischung und Verkümmerung der Individualität der einzelnen Fundationen entgegen. Ihre Zwecke sind nicht bis in das Detail der Stiftungsbestimmungen erfüllt, ihre wohlthätige Tendenz ist in der willkürlichen und planlosen Verwendung unausgeschiedener Mittel vielfach abgeschwächt oder gänzlich preisgegeben.

Nicht minder war auch in der Vereinzelung der Stiftungen, welche der eben erwähnten mangelhaften Organisation des consolidirten Fonds vorausgegangen war, häufig von den Verordnungen der Stifter abgewichen, neben nicht genügendem Vollzug vielfach Anderes mit den Stiftungsmitteln angestrebt worden, als der Stifter vorgezeichnet hatte. Neben diesem Gebrechen war jedoch noch ein anderes einhergegangen, welches bereits im allgemeinen Theile und bei Darstellung der einzelnen Stiftungen seine Erwähnung gefunden hat. Die kleineren Fundationen waren nämlich auf den minutiösesten Stiftungsvollzug angewiesen; mit Gaben von 12 und 15 kr. aber, wie sie unter solchen Verhältnissen vorkamen, ist Nichts ausgerichtet *). Der Ausspruch des Stifters Lotter (S. oben S. 78), daß er es für besser halte, „nur einigen Wenigen mit erklecklichem Quanto, womit was abgeführet und „ausgerichtet werden kann, behilflich zu seyn, als unter Vielen Etwas auszu„theilen und Jedem eine Gabe zu geben, so doch nirgendshin erklecklich noch „zulänglich seyn mag, seinen Nutzen damit zu schaffen", — kann mit um so freudigerer Zuversicht hier angezogen werden, als es bei zweckmäßiger Organisation und richtiger Gliederung der vereinigten Stiftungen möglich seyn wird, nicht nur größere, der Armuth wahrhaft dienliche Gaben zu reichen, sondern auch solche Wohlthat Vielen zukommen zu lassen, ohne zu einem Abbruch an der Zahl genöthigt zu seyn.

Die Consolidation erhebt auf solche Weise die einzelne Stiftung zu potenzirter Wirksamkeit; indem sie jeder Bestimmung der Stifter Rechnung trägt und das Gleichartige zu gemeinsamer Kraftentfaltung verbindet, wird der individuelle Charakter jeder Fundation gewahrt und zu erhöhter Geltung gebracht.

So wird sich denn bewahrheiten, was in der Einleitung ausgesprochen worden ist, daß die Vereinigung zweckverwandter Stiftungen, welche durch die mangelhafte, unrichtige Art des ihr im Jahre 1807 gegebenen Vollzuges zum Gegenstand der bittersten und gerechtesten Beschwerde geworden, auf der richtigen Grundlage durchgeführt, den Betheiligten zum Segen gereichen und die milden Verordnungen edler Menschenfreunde zu einer von ihnen selbst nicht geahnten Wirksamkeit erheben werde. —

Indem hiemit das von mir zu behandelnde Thema im Wesentlichen erschöpft ist, habe ich nur noch einige kurze Bemerkungen und Anträge beizufügen.

---

*) Vergl. die Bemerkung bei der Anna Brandmeier'schen Stiftung, S. 18.

1. Die Zusammenstellung der 41 fundirten Stiftungszwecke, wie sie oben gegeben ist und aus der Tabelle II. entgegentritt, ist keine zufällige oder willkürliche.

Von Nr. 1 bis 11 einschlüssig sind die öffentlichen Anstalten oder Stiftungen aufgeführt, welche aus dem consolidirten protest. Wohlthätigkeitsfond fundationsgemäß jährliche Sustentationsbeiträge zu empfangen haben. Hieran schließen sich von Nr. 12 bis 16. incl. die Bewohner öffentlicher Anstalten, denen von einzelnen Stiftern Gaben und Unterstützungen zugedacht sind. Von diesen bilden den Uebergang zu den rein persönlichen Unterstützungen städtischer Einwohner die in Nr. 17 und 18 aufgeführten Beneficien, Gewährung von Pfründfreistellen und billigen Miethwohnungen in Stiftungsgebäuden. Die Rubriken Nr. 19 bis 21 umfassen die stiftungsgemäßen Unterstützungen evangelischer Hausarmen, insbesondere alter, erwerbsunfähiger oder verwittweter Personen an den hohen Kirchenfesten, zur Bestreitung des Miethzinses und überhaupt zur Befriedigung jedweden Bedürfnisses der Armuth zu jeder Zeit des Jahres. An diese den evangelischen Hausarmen im Allgemeinen gewidmeten Unterstützungen schließen sich von Nr. 22 bis 28 incl. spezielle Unterarten von Beneficien für bestimmte Kategorien von Bedürftigen an. Diesen folgen von Nr. 29 bis 34 Miethzinsbeiträge und Geschenke an gewisse Klassen von Einwohnern, woran sich Nr. 35 die fundirten Beträge zur Aussteuer ehrsamer protestantischer Jungfrauen anreihen. Die Aussteuer der Jugend ist die ihr zu Theil werdende Bildung. Deßhalb wurden die dem Jugendunterricht gewidmeten Fundationen (Stipendien und Schulgelder) von Nr. 36 bis 40 angefügt. Die letzte (41ste) Rubrik endlich nimmt eine vorübergehende, vielleicht in wenigen Jahren mit Rubrik 35 zusammenfallende Bestimmung ein.

2. Der Vollzug sämmtlicher Stiftungszwecke gebührt dem Magistrat, als der Verwaltungsbehörde des combinirten Stiftungsfonds. Für die in Rubrik 1 bis 11, dann 25 bis 27 genannten Zwecke beschränkt sich der der Stiftungs-Verwaltung zukommende Vollzug auf die Abgabe der fundationsgemäßen Rententheile an die empfangsberechtigten Anstalten, Stiftungen oder Pfarr-Aemter, denen sofort die Pflicht des stiftungsgemäßen Detailvollzugs obliegt. Alle anderen Zwecke werden durch Beschlußfassung der Stiftungs-Verwaltungs-Behörde unmittelbar zu vollziehen seyn. Selbst die Unterstützungen evangelischer Hausarmen (Rubr. 19 bis 21) können und dürfen nur von der Stiftungsverwaltung vollzogen werden. Sämmtliche Stifter, deren Fundationen hier zusammenfließen, haben die Verwendung der diesem Zweck gewidmeten Mittel ihren Administratoren übertragen. Alle haben mehr oder weniger bestimmte Merkmale für die von ihnen begünstigten Armen bezeichnet und an die Gewährung der verordneten Unterstützungen die Bedingung einer gewissen Qualifikation der Empfänger geknüpft, welche nur vom Standpunkt des nach freiem Ermessen verfügenden Stifters gefordert und nur von der Verwaltung streng beachtet werden kann, deren erstes Gesetz der Wille der Stifter ist.

Ich habe oben bei der Darstellung der Matthias Mannlich'schen Stiftung Gelegenheit gehabt*), die Verschiedenheit des Standpunktes zu bezeichnen, von welchem die Verwaltung einer zu einem bestimmten Zwecke be-

*) S. oben S. 82.

gründeten Stiftung einerseits und die öffentliche Armenbehörde andererseits zu verfahren hat. Während erstere die Ursache der Armuth nach der besonderen Verordnung des Stifters in das Auge zu fassen und da, wo z. B. ein Fundator selbstverschuldete Dürftigkeit vom Empfange seiner Spenden ausschließt, derartige Bewerber zurückzuweisen hat, kann die mit der öffentlichen Armenpflege betraute Behörde nicht umhin, der Thatsache der Verarmung, gleichviel, aus welchen Ursachen sie entsprang, Rechnung zu tragen und die Nothwendigkeit der Hilfe als Maaßstab ihres Handelns anzuerkennen. Zu allen Zeiten, in welche die vorstehend erörterten Stiftungen fallen, ist zwischen dem öffentlichen Almosen (der gemeine Almosen-Säckel, auch das heilige Almosen genannt) und der durch Stiftungsadministrationen geübten Privat-Wohlthätigkeit unterschieden worden. Erstere kannte, wie auf vorstehenden Blättern vielfach erwähnt worden, keinen Unterschied der Confession, wie auch jetzt die öffentliche Armenpflege eine ungetheilte, alle Armen ohne Unterschied des Bekenntnisses umfassende Aufgabe hat. Die durch Stiftungsadministrationen geübte Wohlthätigkeit erfolgte meist confessionell geschieden. Aber nicht dieser Gegensatz allein scheidet die Verabreichung gestifteter Gaben von der allgemeinen Pflege der Armen. Mit dem Ausdruck „Hausarme", welcher von fast allen Stiftern, deren Fundationen in Tabelle II, Rubr. 19 bis 21 sich vereinigen, zur Bezeichnung der Genußberechtigten gebraucht wird, ist das bezeichnende Merkmal für diejenige Gattung von Bedürftigen gegeben, welchen sie ihre milden Gaben zuwenden wollen. Der „Hausarme" wird durchweg jenen Armen gegenübergestellt, welche man heutzutage die „conscribirten Armen" nennt. Mancher Stifter hat jenen vielfach gebrauchten Ausdruck durch den Beisatz erläutert, daß er diejenigen Armen unterstützt wissen wolle, die „des offenen Bettels sich schämen", „nicht im gemeinen Almosen-Säckel sich befinden", und was dergleichen Ausdrücke mehr sind. Die Vertheilung solcher Unterstützungen an die so genannten Haus- oder verschämten Armen ist durch Verfügung der Stifter ohne Ausnahme in die Hände der Stiftungsverwaltung gelegt. Während daher jene Mittel, welche die Stifter der Unterstützung der Armuth im Allgemeinen ohne Bezeichnung der Gattung und der Confession der Armen, widmeten, oder welche sie ausdrücklich in das öffentliche Almosen bestimmten, fundationsgemäß der öffentlichen Armenpflege zur allgemeinen Verwendung zu Gunsten der Armuth zugewendet wurden (Tab. II, Rubr. 14), muß für jene Mittel, welche der Unterstützung besonderer Klassen von Hausarmen gewidmet sind, die unmittelbare Verwendung der Stiftungsverwaltung in Anspruch genommen werden.

3. Nach der oben gegebenen, aus Tabelle II, Rubrik 10 ersichtlichen Zusammenstellung der Fundationszwecke wird die öffentliche Armenpflege fortan jährlich 2814 fl. aus Mitteln des consolidirten protestantischen Wohlthätigkeits-Fonds anzusprechen haben. Nimmt man diese Summe als jenen Betrag an, welcher dem Armenpflegschafts-Rath von der Consolidation an rechtlich zuzukommen hatte, (was immerhin die dem Armenpflegschafts-Rath günstigste Annahme ist, da z. B. das mit 18 fl. beitragende Mittler'sche Legat erst 1834 angefallen ist, die sämmtlichen in jener Summe zusammenfließenden Fundirungs-Beträge aber durch die seit 1807 eingetretene Vermögensmehrung an Größe gewonnen haben), — so hätte die öffentliche Armenpflege, welche nach den im allgemeinen Theil enthaltenen Angaben vom Jahre 1811/12 bis zum I. Se-

mester des Jahres 1860/61 im Ganzen	505,986 fl.
aus den vereinigten protest. Wohlthätigkeitsstiftungen bezogen hat, in demselben Zeitraum nur	139,293 fl.

zu beziehen gehabt.

Sie hat daher — ohne Berechnung der Zinsen — um 366,693 fl. zu viel bezogen.

Es könnte nun hier die Zurückforderung jenes zu viel geleisteten Betrages in Anregung gebracht werden.

Bevor jedoch ein derartiger Anspruch erhoben wird, dürfte Folgendes zu erwägen seyn:

Wenn die Armenkasse angehalten werden wollte, jene zuviel empfangenen 366,693 fl. an den consolidirten Fond der protestantischen Wohlthätigkeits-Stiftungen zurückzuerstatten, so würde sich für dieselbe sofort die Nothwendigkeit ergeben,

a) entweder, falls die Rückerstattung auf Ein Mal gefordert würde, ein Anlehen im genannten Betrage aufzunehmen, welches in Annuitäten abzutragen wäre, oder

b) wenn man sich mit Ratenzahlungen begnügen würde, eine der Annuitätenabzahlung entsprechende jährliche Abschlagszahlung aufzubringen.

Denkt man sich das Anlehen von 366,693 fl. als zu 4% verzinslich und mit 1% Annuität rückzahlbar contrahirt, so hat die das Darlehen nehmende Armenkasse jährlich 18,334 fl. 39 kr. aufzuwenden, um ihre Schuld in 42 Jahren zu tilgen.

Eine weiter reichende Anzahl von Jahren könnte wohl für die ratenweise Rückerstattung an den prot. Wohlthätigkeitsstiftungs-Fond auch nicht statuirt werden. In ersterem Falle würde sohin die Armenkasse eine jährliche Leistung von rund 18,334 fl., im letzteren, wenn man die Rückerstattung an den prot. Wohlthätigkeitsfond in 42 Jahresfristen belieben wollte, eine solche von rund 8,730 fl. aufzubringen haben.

Es ist bekannt, daß die Armenkasse dahier an einem ständigen Deficit leidet, welches bisher durch einen Zuschuß von 10,000 fl. aus der Communal-Kasse gedeckt wurde. Sie hat an diesem Deficit gelitten, obwohl ihr die im allgemeinen Theil näher erörterten namhaften, seit 1826 auf jährlich 10,000 fl. limitirten Beiträge aus dem prot. Wohlthätigkeitsfond zugeflossen sind.

Der Communalbeitrag ist in Folge der Aufstellung eines neuen Etats für den Gemeindehaushalt eingezogen; der Beitrag des prot. Wohlthätigkeits-Fonds wird sich fortan auf 2,814 fl. ermäßigen.

Es wird unter solchen Umständen keiner weiteren Nachweisung bedürfen, daß die Armenkasse bei dem Mangel ausreichender Einnahmsquellen die zu jener Rückerstattung erforderlichen Mittel nur durch Umlagen aufzubringen im Stande seyn würde.

Es würde sohin die gegenwärtige und zukünftige Generation in empfindlicher Weise besteuert werden müssen, um Verfehlungen der Vergangenheit auszugleichen. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß dies ohne Schonung geschehen müßte, wenn durch jene Verfehlungen fundirtes Stiftungsvermögen in seiner Substanz verkürzt worden wäre. In diesem Falle würde auf Ergänzung des fundirten Vermögens gedrungen werden müssen. So aber handelt es sich hier nur um unrichtige Verwendung von Rententheilen, welche,

auch mit den härtesten Maaßregeln, heute nicht mehr zu repariren ist. Es kann der unberechtigte Genuß nicht mehr zurückgeholt, die Verkürzung längst dahin gegangener Genußberechtigter nicht durch Nachholung des Entganges ausgeglichen werden. Das Vermögen der consolidirten Stiftungen aber ist in seiner Gesammtheit nicht gemindert, sondern namhaft vermehrt worden. Seine Renten werden, wie sich aus den Ergebnissen gegenwärtiger Ausarbeitung entnehmen läßt, zur Befriedigung der unterstützungsbedürftigen protestantischen Bürgerschaft reiche Mittel gewähren. So wünschenswerth und erfreulich es stets seyn wird, diese Mittel durch neue Zuflüsse und Legate edler Menschenfreunde vermehrt zu sehen, so möchte es doch unter den gegebenen Verhältnissen nicht gerechtfertigt erscheinen, die gesammte Einwohnerschaft zur Vermehrung eines in seinem Fundirungsvermögen nicht geschmälerten Stiftungsfonds anzuhalten und sie hiedurch gewissermaßen in die Rolle eines unfreiwilligen Stifters zu versetzen. —

4. Dagegen muß mit aller Entschiedenheit daran festgehalten werden, daß das dem vereinigten Fond der protest. Wohlthätigkeitsstiftungen aus ihm selbst zugehende Wachsthum in keiner Weise geschmälert oder beeinträchtigt werde.

Die Erfüllung der Stiftungszwecke, wie sie durch das vorliegende Elaborat zu regeln versucht wurde, wird bei dem Umstande, daß der Nachhaltigkeit wegen nur ein 4%iger Ertrag des Stiftungsvermögens angenommen ward, ein Theil der Kapitalien aber noch zu 4½ und 4¼% aussteht, die vorhandenen Renten nicht vollständig aufzehren. Es ist ferner möglich, daß eine oder die andere Etatsposition in einem Jahr nicht vollständig in Anspruch genommen wird. Aus beiden Gründen werden sich Ueberschüsse ergeben, welche möglicherweise Gegenstand neuer Streitigkeiten werden könnten, wenn nicht das Verhältniß hier sofort entsprechend geregelt und für alle Zeiten festgestellt wird.

Es hat eine Zeit gegeben, in welcher die Rentenüberschüsse der vereinigten protestantischen Wohlthätigkeitsstiftungen Augsburgs für die allgemeine Armenkasse in Anspruch genommen wurden.

Diese Forderung ist rechtlich nicht begründet. Dem Grundsatz des Artikels 60 des Armen-Ediktes vom 17. November 1816:

„der jährliche Ertrag aller für die Zwecke der Wohlthätigkeit bestehen-„den Stiftungen gehört den Armenpflegen an und wird zu den Be-„dürfnissen derselben abgegeben und verwendet",

worauf jene Forderung gegründet wurde, ist die Bestimmung der Verfassungs-Urkunde des Königreiches (Tit. IV, §. 9, Abs. 4) gegenübergetreten:

„Allen Religionstheilen ohne Ausnahme ist das Eigenthum der Stif-„tungen und der Genuß ihrer Renten nach den ursprünglichen „Stiftungsurkunden und dem rechtmäßigen Besitze, sie seyen für „den Cultus, den Unterricht oder die Wohlthätigkeit bestimmt, „vollständig gesichert."

Es dürfte in vorliegender Darstellung genügend nachgewiesen seyn, daß die vereinigten protestantischen Wohlthätigkeitsstiftungen nach dem Inhalt ihrer Fundationsurkunden dem Charakter der öffentlichen Armenpflege ferne stehen, daß sie in keiner Weise als Bestandtheile der letzteren gelten können, sondern vielmehr in der ihnen verfassungsgemäß gewährleisteten Selbstständigkeit verwaltet und verwendet werden müssen.

Durch §. 24 der allerhöchsten Verordnung vom 24. Dezember 1833, die Behandlung des Armenwesens betreffend, sind indeß auch die letzten Zweifel über die Theorie der Rentenüberschüsse beseitigt, indem die dort befindliche Aufzeichnung aller der öffentlichen Armenpflege gesetzlich zustehenden Einnahmsquellen der Rentenüberschüsse der Wohlthätigkeitsstiftungen nicht erwähnt, letztere daher auch nicht mehr als gesetzliche Einnahmsquelle der Armen-Pflege angesehen werden können.

Die allgemeine Schlußfolgerung hieraus auf den consolidirten protestantischen Wohlthätigkeitsfond wird übrigens noch durch die hier obwaltenden besonderen Momente unterstützt.

Der genannte Fond hat Jahre lang an die öffentliche Armenpflege weit über seine Verpflichtung hinaus Beiträge geleistet. Derselbe hat ferner Sustentationsbeiträge dargereicht, deren einer (an das evangelische Waisenhaus) gesetzlicher Ordnung gemäß der Armenpflege obgelegen wäre. Es ist für die Fortleistung dieses Beitrages aus dem consolidirten Fond Fürsorge getroffen; von einer Rückforderung des indebite Geleisteten soll Umgang genommen werden. Angesichts dieser die öffentliche Armenkasse wesentlich erleichternden Maaßnahmen wird auf der anderen Seite die Forderung als eine gerechte anerkannt werden müssen, daß man der natürlichen Fortentwicklung des für allgemeine Zwecke reichlich in Anspruch genommenen Stiftungsfonds nicht störend in den Weg trete. Wo in dem Maaße, wie in der Stadt Augsburg Vergangenheit und Gegenwart in Begründung und Erhaltung milder Vermächtnisse sich die Hand reichen, wird der Verwaltung die Pflicht und das Recht zuzuerkennen seyn, auch der Zukunft zu gedenken und — ohne Verkürzung der zum Stiftungsgenuß berechtigten Zeitgenossen — solche Vermehrung des Stiftungsvermögens anzustreben, welche dem voraussichtlich wachsenden Bedürfnisse der Nachkommenschaft die erforderlichen Mittel bietet. —

Welcher Vermögensbesitz heute jeder an der Consolidation betheiligten Stiftung zukommt, ist in vorliegender Ausarbeitung festgestellt worden. Auf der Grundlage der gewonnenen Ziffern wird es leicht seyn, die sich ergebenden Vermögensmehrungen nach Abfluß eines gewissen Zeitraums wiederum pro rata des jeder Fundation heute zukommenden Vermögensbetrages auszuschlagen. Nach dem Verhältniß der hiedurch jeder einzelnen Stiftung zugehenden Steigerung des Vermögens und der Leistungsfähigkeit wird das Maaß ihrer Zweckerfüllung nach den durch die Vorschrift des Stifters gegebenen Proportionen neu festzustellen seyn.

Diese Vertheilung der Vermögensmehrungen und die hieraus sich ergebende neue Regelung des Stiftungsvollzuges mag in Perioden von 10 zu 10 Jahren erfolgen. Der heute aufgestellte Grund-Etat möge daher auf die Dauer von 10 Jahren angenommen und auf diese Periode die Erfüllung der Stiftungszwecke nach dem durch en jetzigen Vermögensstand vorgezeichneten Maaße normirt werden.

Was innerhalb dieser Periode dem jetzigen Gesammt-Vermögen durch Erübrigung oder Nichtverwendung von Rententheilen zuwächst, wird zu admassiren und nach Ablauf des genannten Zeitraums die neue Maaßbestimmung des Stiftungsvollzugs vorzunehmen seyn.

Die 70 in der Consolidation befindlichen Stiftungen werden zu dem Ende mit ihrem dermaligen Vermögensbesitz am Eingang der Rechnung aufzuführen seyn. Eine Ausscheidung der Werthpapiere nach diesem speziellen

Vermögensbesitz und die gesonderte Behandlung jedes einzelnen solchen Vermögenskörpers in der Rechnung würde lediglich die Rechnungsstellung erschweren, ohne zu irgend einem ersprießlichen Erfolg zu führen. Es genügt die Möglichkeit, jeden Augenblick eine ideelle Vermögenstheilung vornehmen zu können, und diese Möglichkeit ist durch die Feststellung des am 1. Oktober 1860 jeder Stiftung zukommenden Vermögensbetrages vollständig gewahrt.

Es möchte nun vielleicht die Richtigkeit dieser Anschauung für das Stamm-Vermögen anerkannt, dagegen die Ansicht aufgestellt werden, daß, wenn auch die Ueberschüsse eines höheren als 4%igen Zinsfußes pro rata unter alle Stiftungen der Consolidation zu vertheilen seyn dürften, doch die Erübrigungen an einzelnen Etatspositionen nur jenen Fonds zugetheilt werden könnten, deren Zwecke nicht vollständig vollzogen und deren Renten daher nicht absorbirt wurden.

Es ist nicht zu läugnen, daß solches Verfahren den Vorzug der größten formellen Correktheit anzusprechen haben würde. Allein diese äußerste Genauigkeit dürfte zu bedenklichen Unzweckmäßigkeiten führen. Ohne Zweifel werden jene Stiftungszwecke, welche den dringendsten Bedürfnissen begegnen, stets zu vollständigstem Vollzuge und die hierauf treffenden Renten zur gänzlichen etatsgemäßen Verwendung gelangen. Wo Erübrigungen im Stiftungs-Vollzuge vorkommen, wird auf ein weniger dringendes Bedürfniß, auf einen weniger lebensvollen Stiftungszweck zu schließen seyn. Wenn nun die für solche Zwecke gegebenen Mittel durch Aufhäufung der an ihnen selbst und um ihrer eigenen Bestimmung willen erzielten Erübrigungen fort und fort vermehrt werden, so würde sich der Mißstand ergeben, daß diejenigen Stiftungs-Zwecke, welche den Bedürfnissen des Lebens am wenigsten begegnen, schließlich am reichsten botirt seyn, die wohlthätigsten und deßhalb am meisten in Anspruch genommenen Bestimmungen aber nur eines geringen Wachsthums der für sie gegebenen Mittel sich zu erfreuen haben würden.

Die Annahme einer gewissen Solidarität der consolidirten Stiftungen und die von diesem Gesichtspunkt aus gerechtfertigte Vertheilung aller Erübrigungen pro rata des Vermögens der einzelnen Fundationen wird hier zu einem richtigeren Verhältnisse führen. Das Vermögen aller vereinigten Stiftungen wird allmählig wachsen und so auch die Leistungsfähigkeit jener Fonds steigen, welche vermöge ihrer innigeren Beziehungen zu den mannigfachen Erscheinungen der Armuth stets am meisten in Anspruch genommen und am vollständigsten verwendet werden. —

Hiemit bin ich am Schlusse der von mir zu lösenden Aufgabe angelangt. Ob ich sie gelöst, ob es mir gelungen, die lange vergessenen ebenso weisen als frommen Bestimmungen edler, menschenfreundlicher Stifter zu neuem Leben zu erwecken und segensvoll zu gestalten, muß ich dem Urtheile Derer anheimgeben, welche über die von mir aufgestellten Grundsätze und die hierauf gegründete Behandlung des Gegenstandes zunächst zu entscheiden haben. Ich glaube, diesem Urtheil wenigstens mit jener Ruhe entgegensehen zu können, welche das Bewußtseyn redlichen Bemühens und strenger Unparteilichkeit zu gewähren vermag.

Tabelle I.

Die

Bewegung des Stiftungs-Vermögens

und die

zur Erfüllung der Stiftungszwecke sich ergebende

reine Rente.

Fortlaufende Nr.	Name der Stiftung.	Fundations-Vermögen.	Vermögen im Jahre 1807.	Vermögen im Jahre 1859/60.	Vermögens-Mehrungen seit der Fundation.	Kapitalsrate, mit welcher die Vermögensmehrungen zur Bildung eines Reservefonds von 130,000 fl. zu concurriren haben.	Betrag des über Abzug des Reservekapitals zur Erfüllung der Stiftungszwecke sich darbietenden Vermögens.	Brutto-Rente desselben.	Concurrenzquote an den Verwaltungs- und Regie-Kosten.	Betrag der reinen Rente zur Erfüllung des Stiftungszwecks.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
1	Benz, Phil. Adam	7,000	8,600	9,752	2,752	1,030	8,722	349	34	315
2	Böheim, Andreas	23,000	116,920	132,574	109,574	41,053	91,521	3,661	354	3,307
3	Brandmaier, A.	1,000	1,000	1,134	134	50	1,084	43	4	39
4	Erhardt, Kaspar	5,000	2,800	3,174	—	—	3,174	127	12	115
5	Evang. Wesens-Kasse [1])	unbek.	17,212	19,517	—	—	—	—	—	—
6	Greif, Gerhard u. Sibylla	7,000	10,200	11,565	4,565	1,710	9,855	394	38	356
7	Greif, v., A. M.	700	700	794	94	35	759	30	3	27
8	Gutermann, A. S.	22,847	23,740	26,918	4,071	1,526	25,392	1,016	98	918
9	Hainhofer, Hier.	900	1,000	1,134	234	88	1,046	42	4	38
10	Herbst, Conrad	14,000	7,600	8,618	—	—	8,618	345	33	312
11	Hillenbrand, J. G.	4,060	1,906	2,161	—	—	2,161	86	8	78
12	Hörwart, Anton Luk., Christ. ꝛc. [2])	12,280	52,076	59,050	46,770	17,523	41,527	1,662	162	1,500
13	Honold, Hans [2])	9,000	15,515	17,592	8,592	3,220	14,372	574	56	518
14	Vögelin, Conr. [2])	2,000	26,985	30,599	28,599	10,715	19,884	796	77	719
15	Hößlin, Conrad	800	1,600	1,814	1,014	380	1,434	58	5	53
	Seite	109,587	287,854	326,396	206,399	77,330	229,549	9,183	888	8,295

[1]) Dieser Fond muß wegen mangelnder Zweckbestimmung aus der Consolidation vorerst ausgeschieden werden und kommt daher hier nicht weiter in Betracht.

[2]) Diese drei gesondert entstandenen und bis 1800 auch so verwalteten, im genannten Jahre aber vereinigten Stiftungen mußten hier wegen der Verschiedenartigkeit ihrer Zwecke und wegen ihres verschiedenen historischen Entwicklungsganges in ihre ursprünglichen Bestandtheile ausgeschieden werden. Da es jedoch nothwendig schien, sie neben einander zu stellen, so war eine Abweichung von der sonst beobachteten alphabetischen Ordnung unvermeidlich.

Fortlaufende Nr.	Name der Stiftung.	Fundations-Vermögen.	Vermögen im Jahre 1807.	Vermögen im Jahre 1859/60.	Vermögens-Mehrungen seit der Fundation.	Kapitalsrate, mit welcher die Vermögensmehrungen zur Bildung eines Reservefonds von 130,000 fl. zu concurrirenhaben.	Betrag des über Abzug des Reservekapitals zur Erfüllung der Stiftungszwecke sich darbietenden Vermögens.	Brutto-Rente desselben.	Concurrenzquote an den Verwaltungs- und Regie-Kosten.	Betrag der reinen Rente zur Erfüllung des Stiftungszwecks.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
	Uebertrag	109,587	287,854	326,396	206,399	77,330	229,549	9,183	888	8,295
16	Holzhauser, Fr.	600	600	680	80	30	650	26	2	24
17	Jenisch, Gabriel	1,000	2,500	2,835	1,835	687	2,148	86	8	78
18	Jörg, Joh. Christ. u. Anna Phil.	1,500	1,500	1,700	200	75	1,625	65	6	59
19	Kieser, Andreas	7,500	12,889	14,614	7,114	2,665	11,949	477	47	430
20	Koch, Marx Chr.	2,000	2,000	2,268	268	100	2,168	87	8	79
21	Krafter, Helena	25,000	12,300	13,947	—	—	13,947	558	54	504
22	Krauß, Barthol.	3,475	3,500	3,969	494	185	3,784	151	15	136
23	Krauß, Joh. Ulr.	6,000	7,000	7,937	1,937	726	7,211	289	27	262
24	Laire, Peter	1,144	1,175	1,332	188	70	1,262	50	5	45
25	Limm, Hans	8,000	13,003	14,744	6,744	2,526	12,218	489	47	442
26	Lotter, Daniel	6,748	6,800	7,711	963	361	7,350	294	28	266
27	Mannlich, Matthias	16,000	9,200	10,431	—	—	10,431	417	40	377
28	Münch, v., J. C. u. Christian II.	24,600	25,000	28,348	3,748	1,404	26,944	1,077	104	973
29	Münch, v., Christian I.[3])	12,000	—	12,634	634	238	12,396	496	48	448
	Seite	225,154	385,321	449,546	230,604	86,397	343,632	13,745	1,327	12,418

[3]) Diese Stiftung wurde, wenn gleich im vorigen Jahrhundert begründet, erst im Jahre 1822 dem Magistrat übergeben. Sie participirt daher an dem jetzigen Vermögen der vereinigten Stiftungen nach Proportion des Gesammtvermögens im Jahre 1822/23, in welchem sie in den Verband eingetreten ist.

Fortlaufende Nr.	Name der Stiftung.	Fundations-Vermögen.	Vermögen im Jahre 1807	Vermögen im Jahre 1859/60.	Vermögens-Mehrungen seit der Fundation.	Kapitalsrate, mit welcher die Vermögensmehrungen zur Bildung eines Reservefonds von 130,000 fl. zu concurrirenhaben.	Betrag des über Abzug des Reservekapitals zur Erfüllung der Stiftungszwecke sich darbietenden Vermögens.	Brutto-Rente desselben.	Concurrenzquote an den Verwaltungs- und Regie-Kosten.	Betrag der reinen Rente zur Erfüllung des Stiftungszwecks.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
	Uebertrag	225,154	385,321	449,546	230,604	86,397	343,632	13,745	1,327	12,418
30	Neidhardt, Sus.[4])	Kap. — Hs.5,475	3,000 5,475	3,000 5,475	3,000	—	8,475	339	33	306
31	Neuhofer, Sab.	200	250	284	84	31	253	10	1	9
32	Neuwald, Anna	500	300	340	—	—	340	14	1	13
33	Oesterreicher, Johann	10,005	23,008	26,089	16,084	6,027	20,062	802	77	725
34	Oesterreicher, Johann Jakob	6,600	41,383	46,924	40,324	15,108	31,816	1,273	123	1,150
35	Oesterreicher, Johann Georg [5])	33,078	33,500	37,986	4,908	1,840	36,146	1,446	140	1,306
36	Weiß, Mart. u. d. Wittwe Barbara, geb. Vetter [5])	18,111	5,314	6,026	—	—	6,026	241	24	217
37	Ostermaier, Daniel	1,200	1,200	1,360	160	60	1,300	52	5	47
38	Pfeiffelmann, Johann Philipp	2,365	2,800	3,175	810	303	2,872	115	11	104
39	Rad, Christoph u. Jakobina	6,000	8,150	9,241	3,241	1,214	8,027	321	31	290
40	Rauner, v., Joh. Thomas	12,500	12,500	14,174	1,674	627	13,547	542	53	489
	Seite	321,188	522,201	603,620	300,889	111,607	472,496	18,900	1,826	17,074

[4]) Die Stiftung ward ursprünglich nur mit einem Hause fundirt, dessen Werth, der Rente nach, auf 5475 fl. anzunehmen ist. Im Laufe der Zeit sammelte sich ein Kapitalvermögen, dessen Renten in Verbindung mit den Mietherträgnissen des Hauses zur baulichen Unterhaltung des letzteren nicht hinreichen. Die Stiftung kann daher unmöglich an den Rentenerübrigungen seit 1807 Theil nehmen, muß aber ebenso auch von der Concurrenz zu dem Reservefond befreit bleiben, weil sie ihre Mittel für ihre eigenen Zwecke ausschließlich nöthig hat.

[5]) Diese beiden im Jahre 1805 zu Einer Stiftung vereinigten Fonds mußten aus denselben Gründen, welche schon oben bei Nr. 12 — 14 angegeben wurden, in ihre ursprünglichen Bestandtheile aufgelöst werden.

Fortlaufende Nr.	Name der Stiftung.	Fundations-Vermögen.	Vermögen im Jahre 1807.	Vermögen im Jahre 1859/60.	Vermögens-Mehrungen seit der Fundation.	Kapitalsrate, mit welcher die Vermögensmehrungen zur Bildung eines Reservefonds von 130,000 fl. zu concurrirenhaben.	Betrag des über Abzug des Reservekapitals zur Erfüllung der Stiftungszwecke sich darbietenden Vermögens.	Brutto-Rente desselben.	Concurrenzquote an den Verwaltungs- und Regie-Kosten.	Betrag der reinen Rente zur Erfüllung des Stiftungszwecks.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
	Uebertrag	321,188	522,201	603,620	300,889	111,607	472,496	18,900	1,826	17,074
41	Regel, Georg	11,470	3,075	3,488	—	—	3,488	139	13	126
42	Regel, Barbara	1,200	1,820	2,064	864	324	1,740	69	7	62
43	Rehm, Andreas	2,000	2,400	2,721	721	270	2,451	98	9	89
44	Reiser, Anna	2,500	500	566	—	—	566	23	2	21
45	Renz, Ferdinand	6,750	10,100	11,452	4,702	1,761	9,691	388	38	350
46	Richter, Johann Gottfried	450	450	510	60	22	488	20	2	18
47	Riederer, Jakob	1,400	2,400	2,721	1,321	496	2,225	89	8	81
48	Riederer, Hieron.	4,000	8,250	9,355	5,355	2,007	7,348	294	28	266
49	Ruprecht, Georg	400	400	453	53	20	433	17	2	15
50	Schaur, Johann Kaspar	4,000	4,000	4,536	536	201	4,335	173	17	156
51	Schildmeyer, Albrecht	2,000	2,000	2,268	268	100	2,168	87	8	79
52	Schnurbein, v., B. u. Marc. I. u. II.	11,000	14,300	16,215	5,215	1,954	14,261	571	56	515
53	Sitzinger, Jakobina	3,400	5,200	5,896	2,496	936	4,960	198	19	179
54	Steininger, Hans	2,000	2,000	2,268	268	100	2,168	87	8	79
55	Stenglin, Dr. Lukas	1,650	1,650	1,871	221	82	1,789	71	7	64
56	Stenglin, Daniel	2,800	4,350	4,932	2,132	799	4,133	165	16	149
57	Stetten, v., Anna Barbara [6])	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Seite	378,208	585,096	674,936	325,101	120,679	534,740	21,389	2,066	19,323

[6]) Die mit einem Kapital von 39,000 fl. in die Consolidation der protestantischen Wohlthätigkeitsstiftungen im Jahre 1807 eingetretene A. B. v. Stetten'sche Wohlthätigkeitsstiftung soll nach

Fortlaufende Nr.	Name der Stiftung.	Fundations-Vermögen.	Vermögen im Jahre 1807.	Vermögen im Jahre 1859/60.	Vermögens-Mehrungen seit der Fundation.	Kapitalsrate, mit welcher die Vermögensmehrungen zur Bildung eines Reservefonds von 130,000 fl. zu concurriren haben.	Betrag des über Abzug des Reservekapitals zur Erfüllung der Stiftungszwecke sich darbietenden Vermögens.	Brutto-Rente desselben.	Concurrenzquote an den Verwaltungs- und Regie-Kosten.	Betrag der reinen Rente zur Erfüllung des Stiftungszwecks.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
	Uebertrag	378,208	585,096	674,936	325,101	120,679	534,740	21,389	2,066	19,323
58	Sturmer, Georg	2,210	4,000	4,536	2,326	871	3,665	147	14	133
59	Sulzer, Wolfg. Jakob	3,000	8,600	9,751	6,751	2,530	7,221	289	28	261
60	Sulzer, Leonhard Daniel [7])	K. 7,000 Hs. 2,000 Ang. 625	2,600 5,500 625	2,948 18,000 625	11,948	4,478	17,095	684	66	618
61	Vetter, Balth.	1,900	2,150	2,439	539	203	2,236	89	9	80
62	Volkert, Jerem.	2,177	2,087	2,367	190	70	2,297	92	9	83
63	Walter, Dietrich	300	300	340	40	14	326	13	1	12
64	Walter, Emanuel	2,800	2,250	2,552	—	—	2,552	102	10	92
65	Walter, Kasp. [8])	K. 1,500 Hs. 2,012	2,100 2,012	4,112	600	—	4,112	164	16	148
66	Weyd, A. Sab.	6,000	6,800	7,711	1,711	643	7,068	283	27	256
67	Weller, Melch.	1,400	382	433	—	—	433	17	2	15
68	Welser, v., Anna Kath. u. Lor. S.	2,000	2,000	2,268	268	100	2,168	87	8	79
69	Zobel, A. Reg.	4,000	4,500	5,103	1,103	412	4,691	188	18	170
	Seite	417,132	631,002	738,121	350,577	130,000	588,604	23,544	2,274	21,270

der Fundationsurkunde durch die isolirte Administration des A. B. v. Stetten'schen Töchter-Erziehungs-Instituts verwaltet werden. Sie ist daher aus dem bisherigen Verband auszuscheiden und hat, da sie wegen fortwährend vollständiger Verwendung ihrer Renten an den Vermögensmehrungen nicht Theil nehmen kann, hier nicht weiter in Betracht zu kommen.

[7]) Wegen Aufklärung der Ziffern s. die Darstellung der Leonh. Daniel Sulzer'schen Stiftung.

[8]) Da die Einnahme dieser Stiftung zur Erfüllung der ihr obliegenden Pflichten nicht ausreicht, so kann dieselbe an den Vermögensmehrungen seit 1807 nicht Theil nehmen. Ebenso muß sie aber auch von der Concurrenz zur Bildung eines Reservefonds befreit bleiben, da sie ihre Mittel ausschließlich für ihre eigenen Zwecke nöthig hat.

Fortlaufende Nr.	Name der Stiftung.	Fundations-Vermögen.	Vermögen im Jahre 1807.	Vermögen im Jahre 1859/60.	Vermögens-Mehrungen seit der Fundation.	Kapitalsrate, mit welcher die Vermögensmehrungen zur Bildung eines Reservefonds von 130,000 fl. zu concurrirenhaben	Betrag des über Abzug des Reservekapitals zur Erfüllung der Stiftungszwecke sich darbietenden Vermögens.	Brutto-Rente desselben.	Concurrenzquote an den Verwaltungs- und Regie-Kosten.	Betrag der reinen Rente zur Erfüllung des Stiftungszwecks.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
	Uebertrag	417,132	631,002	738,121	350,577	130,000	588,604	23,544	2,274	21,270
70	**Calmberg, Joh.**[9]	1,000	—	1,000	—	—	1,000	40	4	36
71	**Fumasi, J. B.**[10]	810	—	810	—	—	810	32	3	29
72	**Mittler, Anna Doroth.**[11]	500	—	500	—	—	500	20	2	18
73	**Oberleiter, K.**[12]	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Gesammtsumme	419,442	631,002	740,431	350,577	130,000	590,914	23,636	2,283	21,353
	Da Nr. 5, „die evang. Wesenskasse", aus dem Verbande der Stiftungen ausscheidet, so wird das Gesammtvermögen der künftigen Consolidation der protest. Wohlthätigkeitsstiftungen über Abzug des Vermögens jener Kasse mit . . .			19,517			130,000	5,200		2,283 5,200
	noch			720,914			720,914	28,836		28,836

betragen. Die 4%ige Rente dieses durch die Rubriken 7 und 8 dargestellten Vermögenscomplexes, welcher Kapitalien, Realitäten und Rechte in sich schließt, beträgt 28,836 fl., deren Verwendung im Allgemeinen durch die Rubriken 7, 10 und 11 angedeutet, im Besonderen durch die Tabelle II. und durch den Grund-Etat ausgewiesen wird.

Die in Rubrik 6 dargestellten Vermehrungen des Vermögens einzelner Stiftungen repräsentiren in ihrem Gesammtbetrage von . . . . 350,577 fl.
nicht die Vermögensmehrung des Gesammtfonds. Um die Ziffer der letzteren zu gewinnen, müssen die bei den Stiftungen Nr. 4, 10, 14, 21, 27, 32, 36, 41, 44, 64 und 67 eingetretenen Vermögensminderungen im Betrage von . . . . . 49,105 fl.
von den Mehrungen abgezogen werden, wonach sich ergibt, daß der Gesammtfond seit der Fundation an Vermögen um . . . . 301,472 fl.
zugenommen hat. Rechnet man hiezu das Fundationsvermögen (Rubr. 3) mit . . 419,442 fl.
so gewinnt man die in Rubr. 5, dann 7 und 8 dargestellte Ziffer des nunmehrigen Gesammtvermögens des consolidirten Fonds mit . . . . 720,914 fl.

Wegen weiterer Erläuterung des Planes muß auf Abschn. IV. des allg. Theils Bezug genommen werden.

---

[9]) Diese Stiftung gründet sich auf letztwillige Verfügung vom 30. Juni 1812 und wurde mit Beschluß vom 1. Juni 1826 der Consolidation einverleibt. Da die Renten stets mehr als vollständig verwendet wurden, kann das Legat an den Vermögensmehrungen des Gesammtfonds nicht Theil nehmen.

[10]) Dieses Legat gründet sich auf letztwillige Verfügung vom 19. Aug. 1824 und ist mit Beschluß vom 12. Sept. 1827 bei dem consolidirten Fond der protest. Wohlthätigkeitsstiftungen eingewiesen worden. Wegen ununterbrochener mehr als vollständiger Verwendung der Rente kann dasselbe an den Vermögensmehrungen nicht Theil nehmen.

[11]) Obiges Legat ist erst 1834 angefallen und kann wegen ununterbrochener zweckentsprechender Verwendung seiner Renten an den Vermögensmehrungen nicht participiren.

[12]) Dieses auf letztwilliger Verfügung vom 16. Aug. 1847 beruhende, mit 500 fl. fundirte Vermächtniß ist als Zustiftung zu der A. B. v. Stetten'schen Stiftung (Nr. 57) mit dieser auszuscheiden und kann daher hier nicht weiter in Betracht kommen.

Tabelle II.,
die fundationsgemäße Verwendung der reinen Stiftungsrente darstellend.

I. Fortlaufende Nr.	II. Name der Stiftung.	III. Betrag ihrer reinen Rente.	IV. Gegenstand des Stiftungszweckes und Maaß desselben. 1. Protest. Cultus-Fond.	2. Collegium von Sct. Anna.	3. Protest. Studien-Fond.	4. Protest. deutscher Schul-Fond.	5. Weiblicher Arbeits-Schul-Fond.	6. Evang. Waisenhaus.	7. Kathol. Waisenhaus.	8. Evang. Armen-Kinderhaus.	9. Evang. Prediger-Wittw.-Kasse.	10. Oeffentl. Armenpflege.	11. Parit. St. Martinsstiftung (allgem. Krankenhaus).	12. Kranke bei oder vor ihrer Entlassung aus dem Krankenhause: Evang.	13. Kathol.	14. Evang. Hospital-Pfründner.	15. Hospital-Pfründner insgesammt.	16. Pfründner und Kranke des Incurabelhauses insgesammt.	17. Pfründ-Freistellen für protest. Männer bei St. Margaretha.	18. Gewährung billiger Miethwohnungen in Stiftungshäusern.	19. Unterstützung evangelischer Hausarmen, insbesondere alter, erwerbsunfähiger od. verwittweter Personen: an den hohen Kirchenfesten.	20. zur Bestreitung des Miethzinses.	21. insgemein.	22. Unterstützung von Abkömmlingen der von Münch'schen Familie, eventuell von Armen beider Confess.	23. Oesterreicher'schen Familie, eventuell von evang. Hausarmen.	24. Stenglin'schen Familie, eventuell von evang. Hausarmen.	25. Unterstützung Armer und Kranker aus der protestant. Pfarrgemeinde bei den Barfüßern (durch die betr. Geistlichkeit zu vertheilen).	26. Sct. Ulrich	27. Sct. Jakob	28. Unterstützung protest. Polizei-Soldaten-Wittwen.	29. Miethzinsbeitrag für evang. Schullehrer-Wittwen.	30. Miethzinsbeitrag für evang. Prediger-Wittwen.	31. Weihnachtsgeschenk für sämmtl. hiesige evang Prediger-Wittwen.	32. Geschenk für die Wittwen der an der Sct. Jakobs-Kirche verstorbenen evang. Prediger.	33. Neujahrsgeschenk für sämmtl. hiesige evang. Geistliche.	34. Geschenk für die protest. Schullehrer bei Sct. Jakob.	35. Aussteuer ehrsamer protest. Jungfrauen.	36. Stipendien für Theologen allein.	37. alle Fakultäten.	38. Gymnasiasten.	39. Künstler, Handwerker, Professionisten und Techniker überhaupt.	40. Schulgeldbefreiung armer protest. Kinder.	41. Lebenslängliche Unterstützung der Haushälterin Joh. Vanoni, eventuell Aussteuer. (Nb. 35.)
1	Benz, Phil. Adam	315	—	—	—	—	—	—	—	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	135	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	135	—	—	—	—
2	Böheim, Andreas	3,307	—	—	—	—	—	72	—	575	—	—	—	72	—	—	—	—	—	—	—	—	288	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2,300	—	—	—	—
3	Brandmaier, Anna	39	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	39	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Erhardt, Kaspar	115	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	115	—	—	—	—	—
5	Evang. Wesens-Kasse[1]	—	(150)	—	—	—	—	—	—	(50)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	Greif, Gerh. u. Sib.	356	—	—	21	210	—	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	75	—	—	—	—	—
7	Greif, v., Anna M.	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	Gutermann, A. S.	918	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	918	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Hainhofer, Hieron.	38	—	—	—	—	—	—	—	—	—	38	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	Herbst, Conrad	312	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	288	—	—	—	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	Hillenbrand, J. G.	78	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	38	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	Hörwart, Anton Luk., Christoph u. A.	1,500	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1,500	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	Honold, Hans	518	130	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	258	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	130	—	—	—	—	—
14	Vögelin, Conrad	719	—	—	—	—	—	—	—	—	—	719	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	Hößlin, Conrad	53	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	—	—	—	38	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	Holzhauser, Fr.	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17	Jenisch, Gabriel	78	—	—	—	—	—	39	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	39	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	Jörg, Joh. Christ. u. Anna Philippina	59	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	—	17	—	—	—	—	—	21	—
19	Kieser, Andreas	430	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	430	—	—
20	Koch, Marx Christ.	79	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	39	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	Krafter, Helena	504	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	185	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	92	—	—	185	—	—	—	42	—
22	Krauß, Barthol.	136	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	68	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	68	—
23	Krauß, Joh. Ulrich	262	—	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	118	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	—	96	—	—	—	—
24	Laire, Peter	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	39	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
25	Limm, Hans	442	—	—	—	—	—	55	—	—	—	194	11	22	22	—	55	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	83	—	—	—	—	—
26	Lotter, Daniel	266	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—	120	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	37	—	—	—	100	—	—
27	Mannlich, Matth.	377	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	75	—	—	—	—	302	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
28	Münch, v., Johann Carl u. Christian II.	973	—	—	—	—	—	75	—	75	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	48	—	75	—	600	—	—
29	Münch, v., Christ. I.	448	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	448	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
30	Neidhardt, Sus.	306	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	306	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
31	Neuhofer, Sabina	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
32	Neuwald, Anna[2]	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
33	Oesterreicher, Joh.	725	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	242	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	242	—	241	—	—	—	—
34	Oesterreicher, Johann Jakob	1,150	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	524	—	348	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	174	—	104	—	—	—	—
35	Oesterreicher, Johann Georg	1,306	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	435	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	435	—	436	—	—	—	—
36	Weiß, Mart u. dessen Wittwe Barbara, geb. Vetter	217	—	—	—	—	—	—	—	—	—	64	—	—	—	—	—	9	—	—	—	—	32	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	80	—	24	—	—	—
37	Ostermaier, Dan.	47	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	47	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
38	Pfeiffelmann, J. Philipp	104	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	104	—	—	—	—
39	Rad, Christoph und Jakobina	290	—	—	—	—	20	60	—	50	—	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	65	—	20	—
40	Rauner, v., Joh. Th.	489	—	—	—	254	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	235	—
41	Regel, Georg	126	—	—	—	—	26	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100	—	—
42	Regel, Barbara	62	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	—	5	5	—	20	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
43	Rehm, Andreas	89	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	89	—	—	—	—
44	Reiser, Anna	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—
45	Renz, Ferdinand	350	—	—	—	—	—	56	—	—	26	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	140	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	—	—	84	—	—	—	14	—
46	Richter, Joh. Gottfr.	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
47	Riederer, Jakob	81	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	40	10	—
48	Riederer, Hieron.	266	—	—	—	—	—	—	—	—	—	248	—	—	—	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
49	Ruprecht, Georg	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
50	Schaur, Joh. Kasp.	156	51	—	—	—	—	13	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	66	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	—
51	Schildmeyer, Albr.	79	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	79	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
52	Schnurbein, von, Balthasar u. Marcus I. und II.	515	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	309	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	103	—	—	—	103	—
53	Sitzinger, Jakobina	179	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	55	55	—	—	—	—	—	69	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
54	Steininger, Hans	79	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	79	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
55	Stenglin, Dr. Luk.	64	—	—	—	—	—	6	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	52	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
56	Stenglin, Daniel	149	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	149	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
57	Stetten, v., Anna Barbara[3]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
58	Sturmer, Georg	133	1	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	6	6	—	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	69	—	—	12	—	—
59	Sulzer, Wolfg. Jak.	261	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	261	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
60	Sulzer, Leonh. Dan.	618	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	618	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
61	Vetter, Balthasar	80	—	—	—	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	40	—	—	—	—	—
62	Volkert, Jerem.	83	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19	—	—	—	—	—	—	—	—	19	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
63	Walter, Dietr.	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	8	—	—	—	—	—
64	Walter, Emanuel	92	24	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—	28	—
65	Walter, Kaspar	148	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	148	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
66	Weyd, Anna Sab.	256	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	171	—	—	—	85	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
67	Weller, Melchior	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
68	Welser, v., A. Kath. u. Lor. Sigmund	79	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	40	—	—	—	—	—	—	—	—	39	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
69	Zobel, Anna Reg.	170	—	—	—	—	—	43	—	—	—	—	—	43	—	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	42	—
70	Calmberg, Joh.	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	36	—	—
71	Fumasi, Joh. B.	29	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	29
72	Mittler, A. Dor.	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
73	Oberleiter, Reg.[4]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Gesammtsumme	21,353	246	44	21	504	46	465	6	745	26	2,814	41	224	88	145	136	27	288	454	684	937	4,079	548	348	201	241	75	24	39	19	45	20	21	122	21	990	972	3,612	89	1,318	599	29

[1]) Hat laut Tab. I. aus dem Verband der protest. Wohlthätigkeitsstiftungen vorerst auszuscheiden. Die bisherigen Leistungen dieses Fonds, welche bis zur definitiven Zweckbestimmung desselben provisorisch fortzubestehen haben dürften, wurden oben intra lineas vorgetragen. — [2]) Hat primär dem Zweck der Unterhaltung der Neuwald'schen Grabstätte zu dienen. Da deßfallsige Kosten nur selten erlaufen werden, so konnte die Rente sofort ihrer eventuellen Bestimmung für arme Wittwen gewidmet werden und wird ersterer Zweck lediglich hier vorgemerkt. — [3]) Hat aus dem Verband auszuscheiden und kommt daher hier nicht weiter in Betracht. — [4]) Scheidet mit der A. B. v. Stettenschen Stiftung aus dem Verbande aus.

Beilage 3.

Grund-Etat

des

vereinigten protestantischen Wohlthätigkeitsstiftungs-Fonds.

Bemerkungen.

1. Dem vorliegenden Grund-Etat ist der Vermögensstand vom 1. Oktober 1860, als dem zur Zeit der Bearbeitung des Etats maaßgebenden Zeitpunkt, zu Grund gelegt.
2. Es ist durchweg ein 4%iger Ertrag des rentirenden Vermögens angenommenen und der Werth der rentirenden Rechte und Realitäten hienach in den Vermögens-Ausweis eingestellt.
3. Die Positionen der Ausgaben auf den „Zweck" sind hier, weil am Schlusse des besonderen Theiles detaillirt vorgetragen, zur Vermeidung von Wiederholungen nur summarisch eingestellt. Aus der dort enthaltenen Uebersicht der Stiftungszwecke ergeben sich die Direktiven des Vollzuges für die Verwaltung.

Betrag nach der Rechnung 18⁵⁹/₆₀.			Durchschnitts-Betrag.			Vortrag der Einnahmen.	Etats-Ansätze nach dem Antrage des Referenten. Partial			Total		
fl.	kr.	pf.	fl.	kr	pf.		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
						I.						
						An Zinsen aus Aktiv-Kapitalien. [1]	—	—	—	28510	—	—
						II.						
						Aus Realitäten.						
219	—	—				a) Miethertrag des Susanna Neidhardt'schen Stiftungshauses	219	—	—			
80	30	—				b) Miethertrag des Caspar Walter'schen Stiftungs-Hauses	80	30	—			
25	—	—				c) Pachtertrag des L. D. Sulzer'schen Stiftungsangers	25	—	—			
										324	30	—
						III.						
						Aus Rechten.						
1	34	3				Kornbodenzins auf Haus Nr. 3 in Lechhausen	—	—	—	1	30	—
						Alle anderen Einnahme-Titel cessiren.						
						Summa der Einnahmen [2])				28836	—	—

[1]) Das Vermögen des consolidirten Fonds beträgt nach vollzogener Ausscheidung, wie im Referate näher ausgewiesen, nach dem Rechnungsstand vom 1. Oktober 1860, welcher diesem Etat und dem gesammten Ausscheidungsoperat zu Grund liegt, 720,914 fl. Hievon sind

a) Aktiv-Kapitalien		712,762 fl.
b) Werth von Rechten		40 fl.
c) Werth von Realitäten		
aa. Neidhardt'sches Haus . . .	5,475 fl.	
bb. Walter'sches Haus . . .	2,012 fl.	
cc. Sulzer'scher Anger . . .	625 fl.	
		8,112 fl.
gibt obige		720,914 fl.

[2]) Vgl. Tabelle I.

Betrag nach der Rechnung $18^{59}/_{60}$. fl.	kr.	pf.	Durchschnitts-Betrag. fl.	kr.	pf.	Vortrag der Ausgaben.	Etats-Ansätze nach dem Antrage des Referenten. Partial fl.	kr.	pf.	Total fl.	kr.	pf.
						I.						
						Auf die Verwaltung.						
2296	30	—	—	—	—	a) Verwaltungskostenbeitrag an die Stadtkämmerei [3])	216	—	—			
3	51	—	48	36	1	b) Regie auf Kapitalien [4])	50	—	—			
21	26	—	57	36	2	c) Regie auf Realitäten und sonstige allgemeine Ausgaben [5])	58	—	—			
11	38	1	11	44	—	d) Staatsauflagen [6])	12	—	—			
						Summe des Tit. III.				2283	—	—
						II.						
						Auf den Zweck [7]).						
						A.						
						Fundirte Beiträge an andere Stiftungen und Anstalten:						
458	52	—	bisher	ständig		1. An den prot. Cultusfond	246	—	—			
72	—	—	"	"		2. An das Collegium von Skt. Anna	44	—	—			
368	—	—	"	"		3. An den prot. Studienfond	21	—	—			
2677	—	—	"	"		4. An den prot. deutschen Schulfond [8])	504	—	—			
—	—	—	—	—	—	5. An den weibl. Arbeits-Schulfond	46	—	—			
3240	57	—	bisher	ständig		6. An das evangel. Waisen-Haus [9])	465	—	—			
6	—	—	"	"		7. An das kath. Waisenhaus	6	—	—			

[3]) Nach bestehenden Normativ 3 pro mille des rentirenden Vermögens.

[4]) Nach 10jährigem Durchschnitt mit Annahme eines runden Betrages.

[5]) Ebenso wie vorstehend.

[6]) Nach 5jährigem Durchschnitt.

[7]) Wegen der Spezialitäten der Fundation und des Vollzugs wird für alle Positionen dieses Ausgabe-Titels auf die Zusammenstellung am Schlusse des besonderen Theils und auf Tabelle II. verwiesen.

[8]) Hiezu kommt nach Tit. III, 1 ein außerordentlicher Zuschuß von 2,196 fl., so daß der Gesammtbeitrag zum Schulfond 2,700 fl. betragen wird.

[9]) Zu diesem fundirten Beitrag kommt nach Tit. III, 2 noch ein außerordentlicher Zuschuß von 2835 fl., wodurch die Sustentation des evang. Waisenhauses auf 3300 fl. erhöht wird.

Betrag nach der Rechnung 18[59]/60. fl.	kr.	pf.	Durchschnitts-Betrag fl.	kr	pf.	Vortrag der Ausgaben.	Etats-Ansätze nach dem Antrage des Referenten. Partial fl.	kr.	pf.	Total fl.	kr.	pf.
529	30	—	bisher ständig			8. An das evangel. Armen-Kinderhaus	745	—	—			
—	—	—	—	—	—	9. An die evangel. Prediger-Wittwenkasse	26	—	—			
10000	—	—	bisher ständig			10. An den Armen-Pflegschaftsrath	2814	—	—			
126	30	—	"	"		11. An die parit. Skt. Martinsstiftung	41	—	—			
						B. Sonstige fundirte Stiftungs-Zwecke:						
—	—	—	—	—	—	1. Für evangel. Kranke bei oder vor ihrer Entlassung aus dem Krankenhaus	224	—	—			
—	—	—	—	—	—	2 Ebenso für kath. Kranke	88	—	—			
162	—	—	bisher ständig			3. Für die evang. Hospital-Pfründner	145	—	—			
						4. Für die Hospitalpfründner insgesammt	136	—	—			
—	—	—	—	—	—	5. Für die Pfründner und Kranken des Incurabel-Hauses insgesammt	27	—	—			
—	—	—	—	—	—	6. Zu zwei Pfründfreistellen für protest. Männer bei Skt. Margaretha	288	—	—			
3259	54	—	2237	15	2	7. Zu momentanen Unterstützungen evang. Haus-Armen[10])	5700	—	—			
100	—	—	—	—	—	8. Zur Unterstützung von Abkömmlingen der von Münch'schen Familie, eventuell von Armen beider Confessionen	548	—	—			
—	—	—	—	—	—	9. Zur Unterstützung v. Abkömmlingen der Oesterreicher'schen Familie, eventuell von evangel. Hausarmen	348	—	—			

[10]) Hievon 684 fl. an hohen Kirchenfesten, 937 fl. zu Miethzinsbeiträgen, 4079 fl. insgemein; einzelne Beträge sind an besonderen Tagen des Jahres zu vertheilen. Siehe die Zusammenstellung am Schlusse des besonderen Theils.

Betrag nach der Rechnung 18 59/60. fl.	kr.	pf.	Durchschnitts-Betrag. fl.	kr.	pf.	Vortrag der Ausgaben.	Etats-Ansätze nach dem Antrage des Referenten. Partial fl.	kr.	pf.	Total fl.	kr.	pf.
154	—	—	—	—	—	10. Zur Unterstützung v. Abkömmlingen der Stenglin'schen Familie	201	—	—			
—	—	—	—	—	—	11. Zur Unterstützung Armer und Kranker aus der prot. Pfarrei bei den Barfüßern [11])	241	—	—			
—	—	—	—	—	—	12. Zur Unterstützung Armer und Kranker aus der prot. Pfarrgemeinde bei Skt. Ulrich	75	—	—			
—	—	—	—	—	—	13. Zur Unterstützung Armer und Kranker aus der prot Pfarrgemeinde bei Skt. Jakob	24	—	—			
—	—	—	—	—	—	14. Zur Unterstützung prot. Polizeisoldaten-Wittwen	39	—	—			
—	—	—	—	—	—	15. Zu Miethzinsbeiträgen für evangel. Schullehrer-Wittwen	19	—	—			
—	—	—	—	—	—	16. Zu Miethzinsbeiträgen für evangelische Prediger-Wittwen	45	—	—			
—	—	—	—	—	—	17. Weihnachts-Geschenk für sämmtliche hiesige evang Prediger-Wittwen	20	—	—			
—	—	—	—	—	—	18. Geschenk für die Wittwen der an der St. Jakobs-Kirche verstorbenen evangelischen Prediger	21	—	—			
—	—	—	—	—	—	19. Neujahrs-Geschenk für sämmtl. hiesige evangelische Geistliche	122	—	—			
—	—	—	—	—	—	20. Geschenk für die protest. Schullehrer bei Skt. Jakob	21	—	—			
400	—	—	400	—	—	21. Zur Aussteuer ehrbarer protest. Jungfrauen [12])	990	—	—			

[11]) Die von Nr. 11 bis 13 aufgeführten Unterstützungen sind durch die betreffenden Pfarrämter zu vertheilen

[12]) Diese Position vermehrt sich durch das J. B. Fumasi'sche Legat um weitere 29 fl., sobald die jetzige Nutznießerin dieser Rente (S. Tab. II. Rubr. 41) mit Tod abgegangen ist.

Von dem Gesammtbetrage zu 990 fl , resp. 1019 fl. werden, wie bisher, 400 fl.

Betrag nach der Rechnung 18⁵⁹/₆₀. fl.	kr.	pf.	Durchschnitts-Betrag. fl.	kr.	pf.	Vortrag der Ausgaben.	Etats-Ansätze nach dem Antrage des Referenten. Partial fl.	kr.	pf.	Total fl.	kr.	pf.
						22. Auf Stipendien.						
						a) Fakultäts-Stipendien:						
4560	—	—	4927	—	—	aa) Für Theologen 972 fl. bb) Für alle Fakultäten . . . 3612 fl. cc) Für Gymnasiasten 89 fl.						
						b) Technische Stipendien:						
786	—	—	786	—	—	dd) Für Künstler, Handwerker, Professionisten und Techniker überhaupt [13]) . . 1318 fl.						
							5991	—	—			
—	—	—	—	—	—	23. Für Schulgeldbefreiung armer protest. Kinder	599	—	—			
						C. Auf Stiftungs-Gebäude.						
						1. Bauliche Unterhaltung.						
280	59	—	309	2	—	a) Neidhardt'sches Stiftungs-Haus [14])	309	—	—			
262	57	—	185	55	—	b) C. Walter'sches Stiftungs-Haus [14])	186	—	—			
						2. Brand-Assekuranz-Beiträge:						
						a) Neidhardt'sches Stiftungs-Haus . . . . 10 fl.						
34	10	1	26	55	—	b) C. Walter'sches Stiftungs-Haus . . . . 17 fl.	27	—	—			
						3. Kaminkehrerlöhne sind künftig von den Mieth-Bewohnern zu bestreiten						
						Summa des Tit. II.:				21392	—	—

zu den an den Namensfesten Ihrer Königlichen Majestäten zu verleihenden Aussteuer-Prämien zu verwenden, die übrigen Mittel aber zur Unterstützung sich verehelichender Bürgerstöchter im Laufe des Jahres anzuwenden seyn.

[13]) Die technischen Stipendien werden künftighin 532 fl. mehr betragen als bisher.

[14]) Nach 10jährigem Durchschnitt.

Betrag nach der Rechnung 1859/60			Durchschnitts-Betrag			Vortrag der Ausgaben.	Etats-Ansätze nach dem Antrage des Referenten. Partial			Total		
fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
						III.						
						Auf außerordentliche Sustentationen.						
						1. dem protestant. deutschen Schulfond [15]	2196	—	—			
						2. dem prot. Waisenhaus [16]	2835	—	—			
										5031	—	—
						IV.						
						Reserve. [17]				130	—	—
						Zusammenstellung der Ausgaben:						
						I. Auf Verwaltung	2283	—	—			
						II. Auf den Zweck	21392	—	—			
						III. Auf außerordentl. Sustentationen .	5031	—	—			
						IV. Auf Reserve . . .	130	—	—			
						Summa der Ausgaben:				28836	—	—

[15]) Siehe oben Tit. II, A, 4.

[16]) Siehe oben Tit. II, A, 6.

[17]) Hieraus ist zunächst die von J. B. Fumasi verordnete Leibrente an Johanna Vanoni zu entrichten. Die sonstigen, als ständig eingewiesenen Unterstützungen, welche bisher gereicht wurden, fallen in den Bereich des Tit. II, B, 7. Die Anordnung ihrer ferneren Beibehaltung muß der Vollzugsanweisung an die Verwaltung vorbehalten bleiben. —

Abgleichung:

Einnahmen . . .	28,836 fl.	— kr.	— pf.
Ausgaben . .	28,836 fl.	— kr.	— pf.
Bestand:	— fl.	— kr.	— pf.

Vermögensausweis:

A. An Kapitalien . .	712,762 fl.	— kr.	— pf.
B. An Realitäten . .	8,112 fl.	— kr.	— pf.
C. An Rechten . .	40 fl.	— kr.	— pf.
Gesammt-Summe	720,914 fl.	— kr.	— pf.

Chronologisches Verzeichniß

der

bisher im protest. Wohlthätigkeitsfond vereinigten 73 Stiftungen.

Fortl. Nr.	Zeit der Stiftungs-Begründung.	Name der Stifter und Stifterinnen.	Bemerkungen.
1.	1448.	Conrad Vögelin	
2.	vor 1465.	Conrad Hößlin	
3.	1510.	Barbara Regel	
4.	vor 1525.	Anton, Lukas ꝛc. ꝛc. Hörwart	
5.	1532.	Hans Honold	
6.	1542.	Georg Regel	
7.	1556.	Jakob Riederer	
8.	1558.	Conrad Herbst	
9.	1558.	Susanna Neidhard	
10.	1558.	Matthias Mannlich	
11.	1562.	Georg Sturmer	
12.	1563.	Anna Reiser	
13.	1568.	Martin Weiß und dessen Wittwe Barbara, geb. Vetter.	
14.	1572.	Andreas Rehm	
15.	1587.	Dr. Lukas Stenglin	
16.	1589.	Johann Oesterreicher	
17.	1595.	Jakobina Sitzinger	
18.	1606.	Andreas Böheim	
19.	1609.	Caspar Erhardt	
20.	1613.	Helena Krafter	

Fortl. Nr.	Zeit der Stiftungs-Begründung.	Name der Stifter und Stifterinnen.	Bemerkungen.
21.	1613.	Johann Jakob Oesterreicher	
22.	1614.	Hans Limm	
23.	1623.	Daniel Stenglin	
24.	1634.	Hans Steininger	
25.	1635.	Anna Neuwald	
26.	1656.	Hieronymus Riederer	
27.	1656.	Johann Georg Oesterreicher	Diese Fundation wurde 1669 durch eine Zustiftung Samuel Oesterreicher's vermehrt.
28.	1662.	Dietrich Walter	
29.	1678.	Balthasar Vetter	
30.	1686.	Johann Philipp Pfeiffelmann	
31.	1688.	Andreas Kieser	
32.	1696.	Balthasar v. Schnurbein	Weitere Bestandtheile dieser Fundation: 1708 Balthasar von Schnurbein. 1738 Marcus von Schnurbein der Aeltere. 1778 Marcus von Schnurbein der Jüngere.
33.	1696.	Gabriel und Regina Jenisch	
34.	1699.	Gerhard und Sib. Regina Greif	
35.	1699.	Bartholomäus Krauß	
36.	1699.	Anna Regina v. Zobel	
37.	1703.	Christoph und Jakobina Rad	
38.	1713.	Ferdinand Renz	
39.	1725.	Joh. Thomas v. Rauner	

Fortl. Nr.	Zeit der Stiftungs-Begründung.	Name der Stifter und Stifterinnen.	Bemerkungen.
40.	1728.	Wolfgang Jakob Sulzer	
41.	1734.	Daniel Lotter	
42.	1736.	Daniel Ostermaier	
43.	1737.	Philipp Adam Benz	
44.	vor 1739.	Hieronymus Hainhofer	
45.	1742.	Albrecht Schildmeyer	
46.	1743.	Sabina Neuhofer	
47.	1745.	Leonhard Daniel Sulzer	
48.	1749.	Peter Laire	Eine weitere Fundation dieses Stifters datirt sich vom Jahre 1757.
49.	1751.	Johann Georg und Reg. Rosina Hillenbrand	Zustiftungen: 1754 und 1772.
50.	1752.	Marx Christ. und Chrisr. Kath. Koch	
51.	1757.	Anna Magdalena v. Greif	
52.	1758.	Joh. Friedrich und Sus. Sibylla Holzhauser	
53.	1759.	Evangelische Wesenskasse	Beurkundet durch geh. Raths-Dekret vom 6. Sept. 1759.
54.	1761 u. 1768.	Anna Kath. u. Lor. Sigmund v. Welser	
55.	1761.	Johann Caspar Schaur	
56.	1762.	Emanuel und Euphrosina Walter	
57.	1764.	Anna Sabina Weyd	
58.	1768.	Johann Ulrich Krauß	
59.	1768.	Caspar und Maria Magd. Walter	
60.	1772.	Melchior und Anna Reg. Weller	
61.	1773.	Joh. Christ. und Anna Phil. Jörg	
62.	1773.	Jeremias Volkert	
63.	vor 1776.	Anna Brandmaier	

Fortl. Nr.	Zeit der Stiftungs-Begründung.	Name der Stifter und Stifterinnen.	Bemerkungen.
64.	1777 u. 1780.	Joh. Carl und Christ. v. Münch	
65.	1780.	Georg Ruprecht	
66	1789.	Anna Sibylla Gutermann	
67.	1801.	Johann Gottfried Richter	
68.	1801 u. 1803.	Anna Barbara v. Stetten	
69.	1812.	Johann Calmberg	
70.	1822.	Christian v. Münch I.	Diese schon in der Mitte des 18. Jahrhunderts begründete, aber erst im Jahre 1822 als allgemeine Wohlthätigkeitsstiftung zur Geltung gebrachte Fundation steht im innigsten geistigen Zusammenhang mit den unter Nr. 64 aufgeführten Stiftungen Johann Carl und Christ. v. Münch's.
71.	1824.	Johann Baptist Fumasi	
72.	1834.	Anna Dorothea Mittler	
73.	1847.	Regina Oberleiter	